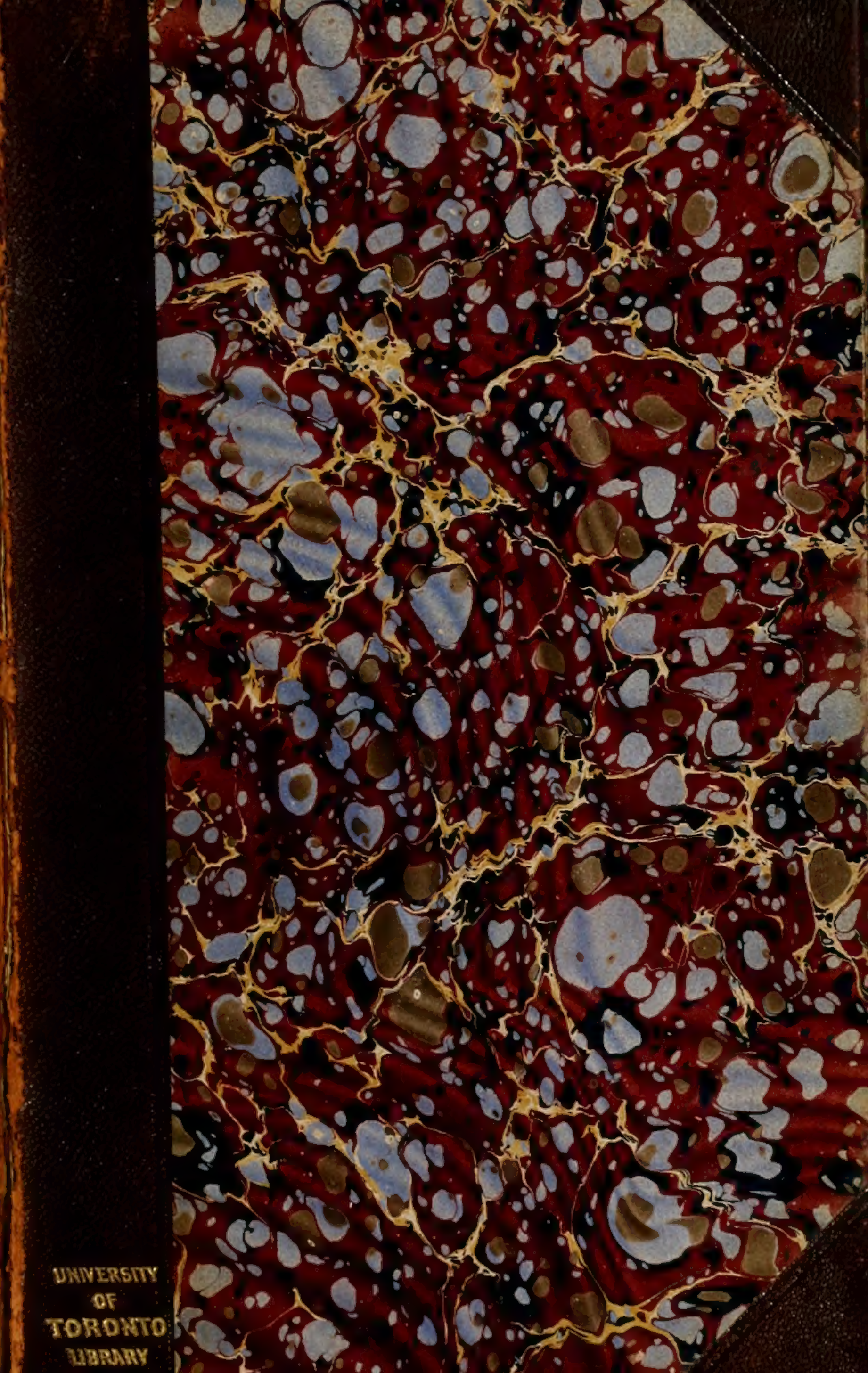
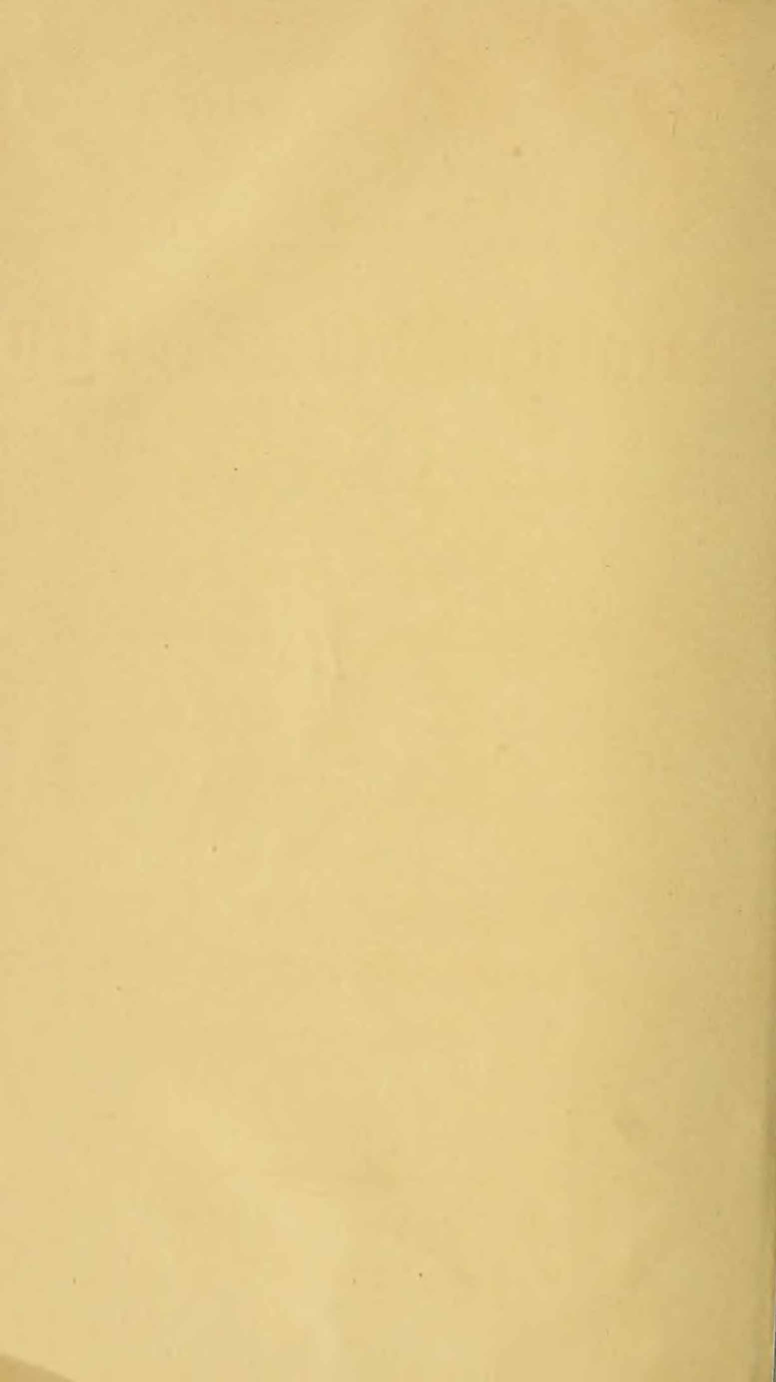

UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY





Geschichte

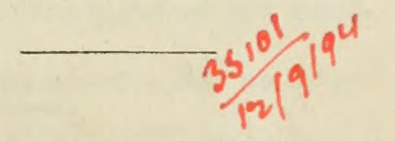
der

italienischen Staaten

von

Dr. Heinrich Leo,

Professor der Geschichte an der Universität zu Halle.



Erster Theil.

Vom Jahre 568 bis 1125.

Hamburg, 1829.

Bei Friedrich Perthes.

Drittes Buch.

Italien unter den Franken.

Inhalt der zweiten Abtheilung.

Einleitung.

Einleitung.



Erstes Buch.

Erstes Capitel.

Das Land Italien und seine Bewohner im Allgemeinen.

1. Italien in seinen allgemeinen Beziehungen zum Auslande.

Italien zerfällt, wie der erste Blick auf die Karte des Landes zeigt, in zwei wesentlich von einander verschiedene Hälften [1]), wovon die eine, nördlich und nordöstlich vom Apennin gelegen, eine Gegend ist, welche für jede Thätigkeit des gebildetern Lebens Gelegenheit und Mittel bietet, ein mildes Klima, regsame Bewohner und in allen seinen Theilen eine leichte Communication hat; die andere Hälfte, westlich, südlich und südöstlich des Apennins, ist dagegen durch Bergreihen in eine große Anzahl Thäler von geringerem Umfange und kleinerer an die Küste stoßender Ebenen zerrissen, welche alle, da sie keine natürliche Beziehung auf einander haben, eines gemeinschaftlichen Mittelpuncts und Verkehrs in dem Grade entbehren, daß zwischen ihnen fast allen die Communication von der Seeseite leichter ist, als die zu Lande. Orangengärten, in einigen Gegenden sogar Zuckerrohrpflanzungen

1) Napoleon nennt die nördliche Hälfte l'Italie continentale; die südliche la presqu'île; vgl. description de l'Italie in den Mémoires pour servir à l'histoire de France sous Napoléon écrits à St. Hélène. Tome III. dicté au comte de Montholon (Londres 1823). S. 87 ff.

stehen hier in ganz geringer Entfernung von den rauhesten Gebirgsgegenden, die nur zu Viehzucht und Jagd Gelegenheit geben, und die Menschen selbst bieten ähnliche Contraste der größten Indolenz und zügelloser Leidenschaft in ihrem Charakter, oder des feinsten Benehmens und fast thierischer Rohheit in ihrer Bildung dar.

Betrachten wir jene nördliche Hälfte näher, jene weite und größtentheils ebene Gegend, zwischen den Alpen und dem Apennin zu beiden Seiten des Po, von der krainischen Grenze bis nach Ancona hin, und von Venedig bis zu dem Col di Tenda, so bietet sie eine für den Umfang des bezeichneten Landes sehr weite Küste und an derselben von jeher Puncte, welche durch Handel und Verkehr mit den entgegengesetzten Uferländern des adriatischen Meerbusens in Verbindung standen. Nach Norden und Westen hin von den Alpen begrenzt, scheint diese Gegend zunächst Fremdlingen durch einen Gürtel hoher Gebirge verschlossen; aber fast alle Wege, die durch diese führen, steigen vom Auslande her weniger steil empor, als von der italienischen Seite, oder theilen sich nach der letztern zu in so viele Nebenstraßen, daß nur der Zahl nach unverhältnißmäßig überwiegende Streitkräfte oder das Genie eines Napoleon im Stande sind dem eindringenden Feind mit Erfolge entgegenzutreten [1]. Den Bewohnern Frankreichs, Teutschlands und Ungarns ist also in einem gewissen Sinne Italien preisgegeben, und Burgunder, Franken, Baiern, Teutsche überhaupt und Magyaren in früherer, wie Franzosen, Schweizer und Österreicher in der spätern Zeit haben über das Schicksal der nördlichen Hälfte Italiens entschieden. Weniger bedeutend war der Einfluß, den die slavischen Nationen von der Venedig gegenüber liegenden Küste, den die

1) Nur ein Theil der westlichsten Grenze macht hier einen Unterschied. — Marmont sagt in dieser Beziehung: „Une armée qui d'Italie franchit le Var, est entrée en France; mais une armée qui, de France, franchit le Var, n'est pas entrée en Italie: elle n'est que sur le revers des Alpes maritimes. Aussi longtemps qu'elle n'a pas franchi la haute crête des Alpes pour descendre en Italie, l'obstacle reste tout entier." Vergl. a. a. O. S. 105. Die schwächste Grenze Oberitaliens ist die nordöstliche, ebend. S. 109.

Epiroten, Griechen und Türken auf diesen Theil Italiens gehabt haben, woran aber das politische Elend, in welchem diese Völker seit Jahrhunderten, zum Theil von Anbeginn ihrer Geschichte an, schmachten, mehr Schuld hat, als die Natur Italiens. Nur Venedig ist im Kampfe mit diesen Fremdlingen erstarkt, im Handel mit ihnen reich geworden und hat sie sich zum Theil zu Unterthanen erworben.

Das übrige Italien ist, wie schon erwähnt wurde, in eine Reihe kleinerer, eigenthümlich abgeschlossener Territorien zerrissen, welche sich auf der Ostseite der Halbinsel von der anconitanischen Mark an, auf der Westseite aber schon von den ligurischen Gebirgen, bis nach Kalabrien längs des Apennins an einander reihen, und deren Grenzgebirge von dem Apennin, wie die Gräten eines Fisches aus dessen Rückgrate, nach entgegengesetzten Richtungen hin ausgehen [1]). Die Vereinigung dieser Districte unter eine Herrschaft ist höchst schwierig, ja fast unmöglich, sobald die Bewohner derselben entschieden entgegen sind: Heeresmassen werden von den alljährig in den Niederungen an der Küste sich von neuem erzeugenden Seuchen vernichtet, oder in Guerillaskriegen, die allein in den Gebirgen möglich und stets zum Vortheil der Landeseinwohner sind, aufgerieben; in den südlichsten Theilen Italiens, besonders in Kalabrien [2]), ist nie auf die Dauer eine andere als jene türkische Art der Staatsverwaltung möglich gewesen, welche sich mit regelmäßig eingehenden Tributen begnügt und das Übrige der Natur und dem Interesse untergeordneter Vasallen oder Corporationen überlässt. Sobald fremde Herrscher auf diese jedem unerzogenen Volke so angenehme Weise des Regierens eingingen, konnten sie sich leicht als Gebieter behaupten, mussten aber neu eindringenden Fremdlingen eben so schnell weichen, als sie selbst zu dem Besitze gelangt waren, weil diese Weise des Herrschens in der Brust der Unterworfenen kein Gefühl des Zusammengehörens weder mit dem, wel-

1) Napoleon druckt dies so aus: „Différents ramifications courent et rencontrent les deux mers, mais elles sont toutes subordonnées à la chaine principale.“ Vergl. a. a. O. S. 100.

2) Vergl. Séjour d'un officier français en Calabre. Paris 1820.

cher zufällig des Landes Fürst ist, noch mit denen, die demselben Oberherrn zugleich gehorchen, entstehen lässt. Dies allein ist der Grund, warum in einem von der Natur so sehr vertheidigten Lande dennoch fast immer Fremdlinge Herrscher waren; auch giebt es unter den Völkern, deren Wohnsitze an das mittelländische Meer reichen, fast keines, das nicht eine Zeit lang über Neapel geherrscht hätte: Spanier und Franzosen, Griechen und Araber, Teutsche und sogar Ungarn haben über des südlichen Italiens Schicksal verfügt und einem Lande Gesetze zu geben versucht, dessen Bewohner in einigen Gegenden auch die ersten Elemente eines gesetzlichen Lebens verlernt oder nie kennen gelernt zu haben scheinen.

Nur der Umstand, daß die Weltstadt, daß Rom ihm angehört, — Rom, für dessen Schicksal sich (fast seit der Völkerwanderung) ein großer Theil des übrigen Europa unmittelbar interessirt, in welchem es eine Art Mittelpunct, wenigstens einen Anhaltepunct für so viele andere Institute sieht, — nur dieser Umstand hat das Tiberthal vor einem ähnlichen Schicksal bewahrt, als Neapel gehabt hat. Wie da, wo Centner gewogen werden, Mücken auf den entgegengesetzten Gewichten ihr Spiel treiben können, ohne durch ihr Zu- oder Wegfliegen das Verhältniß der Schwere merklich zu verändern, so ist bisher bei dem Kirchenstaat die Natur der Unterthanen fast gar nicht bei der Bestimmung über dessen Schicksal in Betracht gekommen, wenigstens bei weitem weniger als die Beziehung zu oft sehr entfernten Reichen der katholischen Christenheit. In Rom haben seltner fremde Nationen geherrscht als in Neapel; dagegen war es von den Zeiten der Gründung des päpstlichen Primats an bis auf den heutigen Tag ein Sammelplatz fremder Privatleute, und die Politik des päpstlichen Hofes war nur ausnahmsweise eine italienische, berücksichtigte fremde Länder und Fürsten schon zu einer Zeit, wo diese selbst von einem großartigeren Verkehr und Zusammenhang verschiedener Staaten nicht die mindeste Ahnung zu haben schienen.

Toscana und die ligurischen Küsten haben politische Bedeutung nur durch ihren Handel erhalten, der ohne Verkehr mit dem Auslande unmöglich ist; und überdies sind die

Staaten dieser Gegenden zu klein, um allein in einem Lande sich selbständig benehmen zu können, dessen bedeutendere Theile seit dem Sturze des römischen Reichs fortwährend von den Interessen fremder Regierungen oder doch fremdartiger Völker ihr Loos zugetheilt bekamen.

So erscheint Italien nach aussen ohne Halt in sich, ohne Selbständigkeit, von der Natur dazu bestimmt, Vieles und Verschiedenes in sich aufzunehmen und zu verarbeiten. Diese Aufgabe hat es gelöst, bis es von auswärtigen Fürstenhäusern zum großen Theil als ein bequemes Hülfsgut, jüngere Linien damit auszustatten, erkannt und bewirthschaftet, aber eben dadurch zu einem stationären Leben in geistiger Hinsicht verwiesen, und nicht bloß sein politisches Verhalten, sondern auch sein eigenthümliches geistiges Leben durch das Interesse einiger dem Lande ursprünglich fremder Familien fixirt worden ist.

Ausser dieser noch stattfindenden Zugänglichkeit Italiens für fremde Interessen muß hier noch eine Eigenschaft desselben erwähnt werden, welche es früher besaß und welche ihm eine unberechenbar wichtige Stellung gab, so lange die gebildete Welt sich fast bloß auf die Küsten des Mittelmeers beschränkte: indem es sich nämlich von Norden nach Süden lang in dies Meer herein erstreckt und es in zwei beinahe gleiche Hälften theilt, war es der geschickteste Mittelpunct alles Handels und Verkehrs in demselben; oder (da in früherer Zeit der Welthandel sich auf dem Mittelmeere concentrirte) vielmehr des ganzen Welthandels überhaupt. Diese jetzt verschwundene Bedeutung des italischen Landes darf bei der Darstellung der Schicksale desselben im Mittelalter nie übersehen werden, wenn man diese überhaupt verstehen will. Man kann Italiens Lage in Beziehung auf das Mittelmeer der Lage Merikos und Guatimalas in Beziehung auf das Weltmeer vergleichen.

2. Italiens innere Gliederung [1]).

a) Die nördliche Hälfte des Landes.

Die nördlichere Hälfte Italiens ist es, welche allein eine Gegend enthält, die bei einigermaßen gleichem Charakter des Bodens und Klimas eine bedeutendere Ausdehnung hat. Die fast wagerechte Ebene zu beiden Seiten des Po ist der einzige Theil Italiens, den die Natur selbst als ein größeres Ganzes bezeichnet hat, wenn sie auch von Menschen seit langer Zeit in mehre, früher sogar in viele Staaten von ziemlich verschiedenen Verhältnissen zertheilt worden ist. Eine fast in allen Theilen des Pothales gleiche üppige Fruchtbarkeit, welche durch die Wassermassen, die dasselbe von allen Richtungen her durchströmen, erzeugt und erhalten wird, hat schon früh demselben den Beinamen des italienischen Paradieses verschafft. Bedeutend sind besonders die Nebenflüsse des linken Poufers, die alle aus Alpenthälern, zum Theil aus Landseen ausströmen, deren Umgebungen zu den reizendsten und fruchtbarsten Landschaften Europas gehören, und wegen der zwischen den Bergen concentrirten Sonnenhitze und der nach Norden durch die Alpen geschützten Lage ein bei weitem südlicheres Klima haben als die Ebenen, welche zunächst den Po umgeben.

Da der Po bis weit in das Land hinein schiffbar ist, so belebt er nicht bloß die Fluren, sondern auch menschliche Betriebsamkeit, und durch die Vorkehrungen und Bauwerke, welche seine große Wassermasse und sein schneller Fall nothwendig machen, muß er schon sehr früh [2]) die Völker, welche seine Ufer bewohnen wollten, zu bedeutenderen Kraft- und Geistes-

1) Ich glaube nicht, daß Jemand eine geographisch-topographische Darstellung Italiens erwartet; ich konnte nur im Sinne haben, die Motive anzugeben der sich in der Geschichte entwickelnden Eigenthümlichkeit der bedeutendsten italienischen Landschaften; Anderes kann keinen Platz in einer Historie finden.

2) Von den Wasserbauten des hohen Alterthums im obern Italien vergl. Niebuhr Röm. Gesch. 1r Thl. neue Ausg. S. 136: „Die ausmündenden Arme des Padus sind von den Tuskern gegraben oder gerichtet; sein Delta ist von ihnen durch Canäle und Dämme ausgebildet worden." — Napoleon sagt: „Les rivières qui entrent dans le Pô par

Anstrengungen gezwungen haben. Obgleich er eine Gegend durchströmt, die durch ihre ganze Gestalt sich als ein geographisches Ganzes ankündigt, berührt er doch, von seinen Quellen am Monte Viso an bis zum Meere, Landschaften von mannichfach nuancirtem Charakter: wilde Gebirgsgegenden in den Alpen auf der einen Seite, und Niederungen am Meere, die sich über dieses fast gar nicht erheben und durch ihren Anblick an die Niederlande erinnern, auf der andern. Während der Anwohner seiner Quellen mit der Kargheit des Bodens kämpft und Lawinen fürchtet, sieht der Anwohner seiner Mündungen zu gewissen Jahreszeiten weit und breit die Umgegend unter Wasser gesetzt, über welches nur die Bäume mit ihren Kronen emporragen, und die Ortschaften, welche auf künstlich erhöhtem Boden angelegt sind.

An das Pothal schliessen sich als Nebenlandschaften an: der schmale Streifen Landes zwischen dem Apennin und dem adriatischen Meere bis nach Ancona hin, und ein etwas breiterer zwischen den Alpen und demselben Meere bis in die Gegend von Aquileja.

Für die Geschichte gliedert sich das so bezeichnete nördliche Italien in fünf, ihrem Charakter nach verschiedene Theile.

1) Das obere Pothal; zwischen dem Montferrat, den Seealpen und den cottischen Alpen; woran sich das Thal der Dora nebst einigen andern kleineren Nebenthälern anschliesst.

Daß diese Landschaft beinahe nach allen Seiten hin mit Bergen umschlossen, daß sie namentlich nach Westen und Norden von den höchsten Alpenreihen begrenzt ist, hat ihr auch politisch ein sehr bestimmtes Gepräge ertheilt. Der Handel dieser Gegenden, der in neuerer Zeit besonders nach der Schweiz, nach Frankreich und nach Genua hin gerichtet ist, war, solange die Wege ungebahnter, die Straßen unsicherer waren, sehr beschränkt; der östlicher gelegenen Lombardei, wohin eine leichtere Communication stattfand, hatte die bezeichnete Gegend nur

la rive droite, surtout depuis le Tarro, y causent de fréquentes inondations et occasionnent grand nombre d'accidens et de désordres, ce qui donne lieu à de grandes questions d'hydraulique et a rendu les ingenieurs italiens plus experts dans cette science que tous les autres savans de l'Europe." A. a. O. S. 103.

dieselben Erzeugnisse zu bieten, die damals die Lombardei auch hervorbrachte; der Handel konnte also hier wenigstens nicht, wie in dem größten Theile des übrigen Oberitaliens, alle Verhältnisse dominiren, der Geldreichthum gewann hier nie in dem Grade die Oberherrschaft über den Güterbesitz wie in Mailand und Genua; es wurde das Landeigenthum der adeligen Familien hier nicht so versplittert, wie es, im elften und zwölften Jahrhundert schon, in den östlicheren Nachbarstaaten der Fall war, und auch später bis zur französischen Revolution ist der politische Charakter Piemonts der eines Lehenstaates geblieben. In der neuesten Zeit zeigt sich diese früh gegebene Grundlage der Verhältnisse auch noch in einem großartigeren Betreiben der Landwirthschaft [1]), deren Zuschnitt im übrigen Italien, wenn auch im Ganzen dem Klima und dem Boden angemessen, doch zu wenig mit dem in anderen Ländern gleichmäßig fortgebildet worden ist, um unbedingten Beifall erhalten zu können.

Die großen Grundeigenthümer, der Adel hat also in Piemont bei weitem länger und vollständiger sein Ansehn und seine Rechte behauptet, und im Verhältniß zu der ganz städtisch und demokratisch sich bildenden Lombardei erscheint die Landschaft, welche jetzt den Hauptbestandtheil der sardinischen Monarchie ausmacht, als eine aristokratische, wie im alten Griechenland das rossenährende Thessalien. Vermöge dieser Eigenschaft, sowie seiner geographischen Lage nach, kann Piemont und das Leben in demselben als eine Übergangsbildung von italienischer zu älterer französischer Gestaltung des Lebens betrachtet werden.

2) Das untere Pothal; die Gegenden, welche nördlich und südlich den Po berühren, von Piemont bis zur Etsch und zum Rheno.

Während die westlichen und nordwestlichen Grenzländer Oberitaliens die Waaren des Orients und Sudens weit leichter durch die Provence als durch Piemont erhielten, war hingegen für Teutschland lange Zeit der fast einzige Weg die

1) Vergl. Lettres écrites d'Italie par Lullin de Chateauvieux. Geneve 1818. 2 vol. 8.

Lombardei, und dies bestimmte den Charakter der so eben bezeichneten Landschaft. In der frühern Zeit des Mittelalters bis gegen das Ende des neunten Jahrhunderts war das heutige Ungarn unter der Herrschaft eines, wenn nicht friedlichen, doch Handel und Gewerben nicht abgeneigten Volkes, der Avaren, und diese hatten den Verkehr Teutschlands mit Byzanz, also mit dem Orient, in Händen. Als dann aber die rohen Magyaren dieses Land in Besitz nahmen, hörte auf lange Zeit die Möglichkeit friedlichen Verkehrs auf diesem Wege auf und der Handel mit dem Orient suchte sich eine andere Straße; er ging von dieser Zeit an vorzugsweise durch die Lombardei. Die politische Verbindung des Frankenreiches mit Italien hatte damals schon mehrere große Straßen durch die Alpen, besonders die eine durch Tirol nach Verona und die andere durch die Schweiz nach dem Comersee und Mailand eröffnet, oder diese waren vielmehr noch seit der Römerzeit fortwährend gangbar geblieben. Der Handel, bürgerliche Betriebsamkeit erhielten also in diesen Gegenden schon früh einen großen Aufschwung, und bald hernach in dem Maße die Herrschaft, daß sie alle übrigen Verhältnisse bestimmten.

Mailand, in der Mitte zwischen Pavia, der frühern Hauptstadt des Landes, und Como gelegen, besiegte zuerst jene, die ihre Bedeutung ihrer militärisch wichtigen Lage verdankte, auf friedlichem Wege dadurch, daß es dieselbe im Handel in einer Zeit überflügelte, wo von diesem in der Lombardei Alles abhing; sodann auch Como, das Mailand ein ähnliches Schicksal zu bereiten drohte, nach langen Fehden mit den Waffen in der Hand. Alles was in der Lombardei gegen die stadtische, bürgerliche Herrschaft und Bildung war, schloß sich an diese von den Mailändern feindlich behandelten Städte Como und Pavia an; die Richtung aber, welche von natürlichen Verhältnissen begünstigt ward und deren sich aus andern Gründen der Papst annahm, die sogenannte guelfische, erhielt den Sieg über die mehr monarchische, bei den Teutschen Hülfe suchende, kaiserliche oder ghibellinische Partei Comos und Pavias.

Die Lombardei ist demnach die Landschaft republicanischer Bildung, stadtischer Verhältnisse, und ihrem Schicksal und

ihren Verhältnissen schlossen sich auch, obwohl von geringerer Bedeutung, die auf dem rechten Poufer gelegenen Städte des oben bezeichneten Territoriums an.

3) **Die Mündungen des Po, die Lagunen und Inseln Venetiens.**

Venedig liegt im adriatischen Meerbusen gewissermaßen ein Riesenschiff in einem riesigen Hafen vor Anker. Seine engen Straßen, die dadurch, daß sie bloß für Menschen bestimmt sind, daß nie weder Wagen noch Lastvieh darin gesehen werden, ein gewisses Ansehn von Häuslichkeit bekommen, als seien es nur Gänge desselben Gebäudes, lassen sich ohne Zwang dem innern Raume eines Schiffes vergleichen, in welchem der herrliche Marcusplatz als Saal, die Riva de' Schiavoni als Verdeck erscheinen. Vom hohen Glockenthurme, des Schiffes würdigem Hauptmast, aus gesehen, erscheinen die andern entferntern Inseln in den Lagunen nur als Boote und Schaluppen, die zum Dienste des großen Fahrzeuges bestimmt sind.

Die ganz eigenthümliche Lage Venedigs machte eine ganz eigenthümliche Verfassung nöthig. Venedig hängt von Weltverhältnissen ab; es hat keinen eignen Grund und Boden für ein großartigeres Leben; es ist durch Weltverhältnisse erhoben, es ist durch Weltverhältnisse zu Grunde gerichtet worden [1]). Hier musste also, sowie sich die eigenthümliche Stellung des Staates mehr entwickelte, eine Herrschaft strengen Verstandes entstehen, eine Herrschaft der Berechnung von Verhältnissen und der härtesten Consequenz. Diese kalte, verständige Weise zu denken und zu sein ist nie Sache des Volks; sie setzt, da ihr das natürliche Gefühl immer entgegenarbeiten und sie auch in dem Einzelnen, der ihr folgt, tadeln wird, sie setzt eine Kraft, eine Erstarkung des Menschen nach einer einzelnen Seite hin voraus, wie sie nie unter der Menge gefunden werden kann.

Hier musste also nothwendig eine Aristokratie und eine strengherrschende Aristokratie entstehen; wie auf einem Schiff die Officiere unbedingt über das Schiffsvolk gebieten, so diese

1) Vergl. die Herbstreise nach Venedig von Fr. von Raumer. 2r Thl. S. 8 u. flg.

Aristokratie des Verstandes über das venetianische Volk. Aristokratien, welche auf Grundeigenthum basirt sind, sind sonst die Halte und Schützer gemüthlichen Daseins; die venetianische Aristokratie trägt einen von jenen grundverschiedenen Charakter: das Volk muß dienen und der Adel herrschen, und damit dies geschehen könne, damit dies durchgeführt werden könne, werden absichtlich alle gemüthlichen Beziehungen mit Füßen getreten; der Adel sieht es gern, wenn die einzelnen Glieder seines Standes ein ausschweifendes Leben führen und sich von aller Häuslichkeit abwenden: sie werden dadurch freier von der Herrschaft des Gefühls und der Pietät gegen Privaten, sie kennen am Ende nur noch Ein Interesse, — Venedigs Größe. Auch im Volke ist eine Kraft im Leben, im Thun, welche ein Hingeben an das Gefühl ganz aufhebt.

Venedig, kann man im Allgemeinen aussprechen, hat nur Venedig hervorgebracht: seine Gelehrten nehmen fast nur Venedig zum Gegenstand ihrer Forschungen, seine Künstler besingen Venedig, malen, bilden Venedigs Helden oder unterhalten das Volk von Venedig; Venedig hat nur Ein Streben und nur Ein Werk erzeugt, das ist es selbst und seine Blüthe. Sowie die Venetianer dies vergessen haben, daß sie ohne eine fürchterliche Strenge und Kraft des Verstandes, der mit menschlichen Gefühlen nur zu seiner Unterhaltung in Verein tritt, der von ihrer Herrschaft so frei ist, daß er mit ihnen spielen kann, — daß sie ohne einen solchen Halt unter den Verhältnissen begraben werden müßten, sind sie auch wirklich begraben worden. Venedig hat der Welt ein Beispiel gegeben, daß ein Staat ganz ohne jene Privatsittlichkeit (wenn ich mich dieses Wortes bedienen darf) des Einzelnen bestehen, und sogar geistig groß sein könne, wenn er nur das Interesse für das Allgemeine so lebendig zu erhalten weiß, daß Jeder diesem Allgemeinen gern seine besondere Umgebung aufopfert; dies Beispiel konnte es aber nur geben, indem es der Aufopferungsfähigkeit des Einzelnen zu Hülfe kam und es wenigstens nicht verhinderte, wenn die Banden der Familien und aller kleinern Kreise der Gesellschaft geschwächt, zerrissen, mit Füßen getreten wurden.

Wenn Venedig auf dem festen Lande Italiens Herrschaft

errungen hat, so war dies fast nur eine Herrschaft, soweit seine Kanonen reichten; wie ein Schiff des Zutritts zum nächsten Ufer bedarf, um dort Wasser und andere Bedürfnisse zu holen, so musste Venedig auch den nächstgelegenen Ufersaum unter seine Herrschaft zu bekommen suchen; als es über diese natürliche Foderung hinausging, als sein Adel zum Landadel ward und mehr Sorgfalt auf Erwerb und Ansiedelung auf dem festen Lande als auf die Wahrnehmung allgemeiner Verhältnisse wandte, da hörte der alte Geist des Adels auf, und Venedig sank schwach in sich zusammen, weil es seine Natur verkannt hatte.

An die Niederungen am Po und die venetianischen Inseln schliesst sich

4) die Landschaft an, welche zwischen den Alpen, der Etsch und dem adriatischen Meere sich nach Norden und den teutsch-österreichischen Territorien erstreckt, die ehemalige Mark Verona und Friaul.

Gebirgige, zum Theil sehr unfruchtbare Gegenden wechseln hier mit Ebenen, die besonders längs des Meeres weit und mit dem fruchtbarsten Boden ausgestattet sich ausdehnen. Da diese Landschaft gleich der Lombardei zwischen den Küsten des adriatischen Meeres und Teutschland in der Mitte liegt, nahm auch sie an dem Zwischenhandel nach den Ländern des Nordens Antheil, und auch in ihr erhob sich später der Bürgerstand zu Freiheit und Bildung und suchte sich auf alle Weise dem lombardischen gleichzustellen; doch hat es ihm nie in demselben Maße gelingen wollen seine Unabhängigkeit, auf die Dauer wenigstens, zu behaupten. Die politischen Verhältnisse in diesen Gegenden nahmen dadurch vorzüglich eine von denen der Lombardei einigermaßen verschiedene Gestalt an, daß Otto der Große in Beziehung auf diese Landschaft einer ganz andern Politik folgte, als hinsichtlich der übrigen seiner Herrschaft unterworfenen Theile des obern Italiens. Er trennte die Mark Verona und Friaul von Italien und verband sie mit Teutschland [1]); die Herzoge von Baiern und später die

1) Vergl. Notizie delle cose del Friuli scritte secondo i tempi da Gian-Giuseppe Liruti signor di Villa fredda etc. in Udine 1777. tomo III. p. 299.

von Kärnthen waren lange zugleich die Fürsten dieser welschen Landschaft, die sich erst allmälig von ihrer Gewalt eximirte; aber auch die eximirten Theile, wie zum Beispiel die eximirten Territorien des Erzbischofs von Aquileja trugen früher ein teutscheres Gepräge als irgend ein anderes geistliches Fürstenthum in Italien; noch lange richteten Graven in Verona, als schon in der ganzen übrigen Lombardei die Bischöfe Gravenrechte erworben hatten, noch lange waren in der Mark Verona und Friaul ritterliche Geschlechter mächtig und hochangesehn, als in der Lombardei schon alle öffentliche Gewalt in die Hände der städtischen Behörden gekommen war. Wie man also Piemont als die Landschaft Italiens ansehen kann, welche den Übergang zu französischer Art und Weise des Lebens bildete, so kann man die veronische Mark und Friaul nicht bloß der äussern Lage, sondern auch den innern Verhältnissen nach, als eine Übergangsbildung ansehen zu Teutschland. Erst die venetianische Herrschaft erzeugte ein uniformeres italienisches Ansehn auch dieser Gegenden.

5) Die Landschaft südlich vom Po und östlich vom Rheno, zwischen den Apenninen und dem adriatischen Meere bis in die Gegenden von Ancona hin.

Zwei Umstände, die mit einander in Zusammenhang stehen, geben dieser Landschaft ihren auszeichnenden Charakter. Einmal blieb sie, solange Langobarden als Einwanderer auftraten, unter oströmischer Herrschaft, und als sie später dann nach und nach auch erobert ward und einzelne Männer germanischer Abkunft sich auch in diesen Gegenden niederliessen, blieb doch die Masse der Bewohner nicht bloß römischen Stammes, sondern behielt auch ihre römischen Gemeindeverfassungen, und diese wurden nicht sowohl aufgehoben, als allmälig durch neue Institute beschränkt, umgebildet und endlich verdrängt; diejenigen Theile derselben aber, welche auf die Gewerbspolizei Beziehung hatten, erhielten sich zum Theil fortwährend und dienten später dem übrigen Italien wieder als Muster. Das Altrömische zeigt sich also in dieser Landschaft als bei weitem wesentlicherer Bestandtheil der spätern Mischung als irgendwo anders im nördlichen Italien; überdies war die Folge des längern Zusammengehörens mit dem oströmischen

Reiche, daß zweitens eine lange Zeit diese Küstengegenden mit Venedig in dem Zwischenhandel zwischen dem byzantinischen Kaiserreich und dem inneren Italien rivalisirten; und später, als sie politisch von Byzanz getrennt wurden, blieb doch der mercantile Verkehr, ja so oft die oströmischen Imperatoren sich im nördlichen Italien wieder festzusetzen versuchten, wählten sie diesen Küstenstrich, und in den Einwohnern desselben selbst lässt sich eine gewisse Hinneigung zu der griechischen Herrschaft beobachten.

Wenn also auch die bezeichnete Landschaft sich in noch weit höherem Grade als die veronische Mark der politischen Entwickelung der Lombardei anzuschliessen suchte, und die städtische Verfassung sich hier später ganz gleichmäßig wie in den nordwestlicher gelegenen Städten gestaltete, blieb diese Landschaft doch fortwährend die Brücke zu dem griechischen Reiche und in mehr als einer Hinsicht auch zu dem südlichern Italien. Es erhebt sich persönliche Kraft Einzelner bei weitem mehr in dieser Landschaft als in der Lombardei; früher und bei weitem häufiger als in der Lombardei werden in den Städten dieser Landschaft Tyrannenherrschaften gegründet, und statt daß in der veronischen Mark und Friaul das Leben einen langsamern Schritt ging, die Verhältnisse gebundener, einfacher, teutscher waren, werden hier die hergebrachten Rechtsverhältnisse oft nicht sowohl durch gebildete Reflexion oder das Bedürfniß der Zeit als vielmehr durch persönliche Willkür umgestaltet.

b) Die südliche Hälfte des Landes.

Es ist von dieser schon im voraus erwähnt, daß sie in eine Reihe sehr verschiedener Landschaften, die ohne einen gemeinsamen Mittelpunct sind, zerfalle; des Allgemeinen kann also über diesen Theil des Landes nur sehr wenig angeführt werden. Der Arno und die Tiber sind die einzigen schiffbaren Ströme des südlichen Italiens, ohngeachtet dieses keineswegs wasserarm zu nennen ist, und auch diese beiden sind nicht tief in das Land herein groß genug, einigermaßen bedeutende Fahrzeuge zu tragen. Die übrigen Flüsse, größtentheils Gießbäche, die von dem Apennin in die See laufen und nur zuweilen zu

dem Umfang von Strömen anschwellen, trocknen in der heissen Jahreszeit ganz oder zum Theil aus, und verbreiten von ihrem Bette dann pestilenzialische Ausdünstungen. Ganze Strekken kahler Gebirge und weite Niederungen am Meere werden dadurch zur Wüste, und je mehr der Mensch und mit ihm eine künstliche Vegetation weicht, je kahler die Gegend wird, um so mörderischer wird deren Atmosphäre.

Die Wüsteneien, welche so die bewohnten Landstriche unterbrechen, sowie die überall nahen, wilden Gebirge des Apennins und die Bedürfnißlosigkeit der Einwohner bringen, durch ihre Zusammenwirkung, auch bei dem Anblick der einzelnen Landschaften den Eindruck eines chaotischen, ungeordneten Lebens hervor; nur wenn man sich in dem Thale des Arno, jenem Wohnsitz und Geburtsort aller schönen Bildung neuerer Zeit, befindet, oder in seinen nächsten Umgebungen, nur da schwindet dieser Eindruck ganz und man fühlt, daß man unter Menschen lebt, denen die Civilisation des 19ten Jahrhunderts nicht fremd ist. In den übrigen Landschaften sind es höchstens die bedeutendern Städte und auch in diesen nicht die ganze Bevölkerung, welche an dieser Civilisation einen Theil haben.

1) Der südliche Saum des obern Italiens am tyrrhenischen Meere, das Genovese.

Diese Landschaft, die zugleich am wenigsten an jenem verwüstenden Übel verdorbener Luft leidet, hat eine durchaus eigenthümliche Construction. Nirgends ist der Apennin vielleicht von wilderem Ansehn als hier, wo er oft bis unmittelbar ins Meer sich erstreckt und wo er, wenn dies nicht der Fall ist, doch immer nur wenige hundert Schritte ebenen Landes zwischen sich und dem Meere lässt. Eigentlicher Landbau ist dadurch fast unmöglich gemacht, und nur Gartenbau findet statt. Wein- und Oliven-Gärten sind in Menge, in einzelnen Gegenden auch schon Orangengärten vorhanden, da die Bergwand gegen Norden schützt und dadurch ein fast neapolitanisches Klima hervorbringt. Im Ganzen ist die Bemerkung richtig, daß die Natur des Genovese fast nur für Pracht und gar nicht für den Nutzen gesorgt habe, daß fast jeder Busch ein unbrauchbarer Lorbeer sei und daß die Menschen ohne die

See in dieser Landschaft das armseligste Geschlecht sein würden, das sich denken lässt. Auf die See weist also hier das Land selbst hin, und kein Wunder ist es deshalb, wenn wir den Genueser vorzugsweise als eine Matrosennatur kennen lernen werden.

Wie das Land aus Gebirgen von plumper Gestalt besteht, so ist von jeher der Charakter des Genuesers plumpe Derbheit gewesen. Die Stadt selbst, zu deren Bau die Gegend das schönste Material lieferte, trägt den Charakter des Massenhaften. Wie in einem großen Waarenspeicher die Ballen, so sind hier die Häuser an einander geschichtet; Straßen, oft nicht breiter, als daß man sie mit den Armen abreichen kann, und dabei nicht selten Häuser von acht, neun Stockwerken Höhe. Geldgier und Geldstolz waren von jeher die Eigenschaften des Volks, dessen Weiber, nach der Aussage des übrigen Italiens, ohne Scham, dessen Männer ohne Zuverlässigkeit sind. So gewährt denn auch die ganze Geschichte Genuas nicht einen einzigen Punct, der sich über gemeine Kraft erhöbe; wie Haufen roher und sich selbst überlassener Menschen unfähig sind sich selbst zu regieren und um jeden geringen Hader Schlägerei anfangen, so ist in Genua fortwährend eine Balgerei zwischen Parteien, welche aus den gemeinsten Anlässen entstehen und bald die Teutschen, bald die Franzosen, bald die Spanier, bald italienische Fürsten und Gewalthaber herbeiziehn. Dabei ist die eigene Erscheinung, daß, während die Bürger sich mit einander in stetem Kampfe befinden, die Bank von St. Georg unangetastet bleibt, wie etwa gemeine Leute sich schlagen und doch eine gemeinsame Sparkasse mit heiliger Scheu behandeln können. Genua hat keinen einzigen bedeutenden Schriftsteller, keinen eminenten Maler, keinen großen Musiker hervorgebracht, und hätte nicht die verwegene Kraft eines Genuesers Amerika entdeckt, so würde ausser den Palästen an Genua wenig geistig Großes zu rühmen sein.

Wenn Venedig eine Aristokratie des feinen Verstandes zu nennen ist, so ist dagegen in Genua eine Aristokratie roher Kraft gebildet worden, die nicht selten vor dem noch rohern gemeinen Haufen gezittert hat.

2) Toscana. Diese Landschaft ist aus einander sehr

unähnlichen Gegenden zusammengesetzt. Sie ist rings von Gebirgen eingeschlossen und ist selbst durchaus gebirgig. Der südliche Theil ist rauh; die kleinen Plateaus, die in diesen Gegenden sich finden, haben ein fast nordisches Klima, und wenn die Tramontana weht, ist die Kälte selbst in den heissen Monaten empfindlich; einzelne Bergzacken, wie die Erhöhung, auf welcher die Burg von Radicofani liegt, erheben sich hoch über die ganze Gegend, und im Ganzen erscheint dieser Theil wenig geeignet eine schönere Bildung zu erzeugen, auch ist er durchaus nur in der Kriegsgeschichte bedeutend geworden. Er ist im Sommer wasserarm und deshalb voll ungesunder Luft. Noch ungesunder wird der Aufenthalt in den Küstengegenden dieses südlichen Theiles von Toscana; Alles flüchtet während der Sommermonate aus den sogenannten Maremmen nach gesundern Gegenden, und die flachen Landstriche am Meeresufer werden fast bloß im Winter und dann wegen ihrer üppigen Vegetation zur Viehweide benutzt.

Das übrige bessere Land ist ebenfalls sehr gebirgig und in viele kleinere Landschaften von besonderm Charakter geschieden; daher die vielen einzelnen Städte, die während des Mittelalters ihre ganz eigenthümliche Entwickelung und Geschichte haben. Nur zwei größere, ihrem Charakter nach gleichförmigere Landschaften sind das Thal des Arno und das obere Tiberthal mit seinen Nebenthälern in den Apenninen.

Die Feldarbeit in Toscana ist mehr Gartenarbeit, Wein- und Oliven-Pflanzungen machen den Hauptbestandtheil aus; das Meer lockt nicht so wie den küstenbewohnenden Genovesen, und der Einwohner von Toscana ist nicht mit so brutalen Genüssen zufrieden wie der Ligurier; die Folge ist, daß ganz Toscana von einem arbeitsamern, rührigern und folglich auch innerlich gebildetern Volke bewohnt wird als andere Theile Italiens. Die Familie des Landmannes ist gezwungen andere Arbeit neben der Feldarbeit zu treiben, und auch der reichere Grundeigenthümer ist mehr auf den Handel gewiesen, da man von Oliven und Wein allein nicht leben kann.

Im Arnothale hat Florenz zuletzt alle Verhältnisse bestimmt. Ohne die Verbindung Italiens mit dem teutschen Reiche würde Pisa die Hauptstadt Toscanas geworden sein,

da es der Punct war, durch welchen diese Landschaft am freiesten und geschicktesten mit der Welt in Verkehr trat. Allein die Verbindung der Herrscher in Teutschland mit der Kirche in Rom, die Verbindung des teutschen Königthums und römischen Kaiserthums machte einen Übergangspunct am Arno, dem einzigen bedeutenden Flusse zwischen dem Po und der Tiber, nothwendig, und die militärische Bedeutung seiner Lage ist es vorzüglich, die Florenz zuerst gehoben hat. Die Sage lässt einstimmig Florenz von Karl dem Großen und den Römern gemeinschaftlich wieder erbauen; dies ist nun zwar buchstäblich genommen unwahr, es finden sich Spuren, daß Florenz früher, obwohl nach Untergang des Römerreichs, bestand, und wenn irgendwo, so hielten sich gerade in der Gegend von Florenz Reste jener durch die Oströmer in Italien wieder besiegten Gothen; allein die Sage scheint andeuten zu wollen, daß Florenz den teutschen Königen wie den Römern gleich wichtig gewesen und durch deren beiderseitiges Verhältniß zu einander ausserordentlich gehoben worden sei. Von mehrern teutschen Königen wird erzählt, daß sie Florenz besonders geliebt haben; unter Otto dem Großen sollen sich viele teutsche Ritter in Florenz angesiedelt haben, und auch in der spätern Zeit beriefen sich mehrere hochangesehne florentinische Adelsgeschlechter auf eine teutsche Abkunft. Dadurch daß Florenz den Teutschen ein militärisch wichtiger Punct war, erhob es sich zuerst.

Ernst war von jeher der Charakter der Einwohner dieser Gegend, wie der der Gegend selbst; diese natürliche Anlage, sowie der Umstand, daß ihr Wohnort militärisch wichtig war, brachte dann die Strenge hervor, die man an allen florentinischen Werken und Thaten aus guter Zeit wahrnimmt. Durch die militarisch wichtige Lage erhielt der Adel einen gegründeten Vorzug vor allen andern Classen der Einwohner, und der Handel konnte nur aufblühen, inwiefern er durch den Landbau und die eigne Production unterstützt wurde. Gemeinden, in denen Männer, die sich ritterlicher Lebensart ergeben und fast nur vom Ertrag ihrer Güter nähren, vereinigt sind, haben schon dadurch einen ernstern Charakter, daß die Familienverhältnisse weit wichtiger sind als in handeltreibenden Städ-

ten. Man muß das Familienvermögen auf alle Weise zusammenzuhalten suchen, um nicht durch eine Theilung ins Unendliche der ritterlichen Lebensart ein Ende zu machen. Die Frauen bringen den Männern wenig zu und strenger Wandel wird als Haupttheil der Mitgift angesehen; jüngere Söhne müssen auswandern oder sich zum geistlichen Stande entschließen; die ältern erlangen durch ihr Erbe eine Unabhängigkeit, welche ihnen eine durchaus würdige Haltung gestattet, wie sie ihnen ihr Adel zur Pflicht macht. Das Stammgut wächst endlich mit der Familie, die es besitzt, fest zusammen, und auch die Familie nimmt dadurch einen starrern, unbeweglichern Charakter an.

Während das übrige Italien schon nach allen Seiten hin sich öffnete und löste und die alten Verhältnisse mit Füßen trat, bildete sich Florenz noch in ernster Ruhe und trat dann als Erbin der Vorarbeiten italienischer Bildung, welche andere Städte vollbracht hatten, auf. Als durch ausgebreitetern Handel auch Florenz mehr aus den alten strengen Formen des Lebens heraustrat, begannen zwar hier eben so wilde Factionen ihr Spiel zu treiben als anderwärts in Italien, aber die ernstere Natur der Florentiner ließ sie alle Gegensätze gründlicher durchkämpfen. Wie ein Mensch von später Mannbarkeit, aber hoher Manneskraft, so erscheint Florenz; dadurch ward diese Stadt die Herrscherin über Toscana.

Florenz hatte theils durch sein Beispiel, theils durch seine Herrschaft den entschiedensten Einfluß auf den ganzen nördlichen Theil Toscanas; Lucca und Siena wetteiferten lange mit Florenz, und durchgehends ist noch jetzt Toscana die Landschaft Italiens, wo die innerlich freiesten Menschen zu finden sind; ja Lucca hat sogar, nächst Norwegen, die freieste Verfassung in ganz Europa. Florenz ist gewissermaßen der Mittelpunct aller italienischen Bildung und gleichweit entfernt von der wilden Kraft Genuas wie von dem bloß weltlichen Verstande Venedigs.

Einen sehr verschiedenen Charakter hat in der Geschichte das obere Tiberthal mit seinen Nebenthälern; die Gegend, wo Perugia, Assisi, Foligno und Spoleto liegen. Ernst ist auch hier zu finden, wie in den benachbarten Gegenden des Arno;

aber kein Ernst, der in früherer Zeit durch teutsche Rittergeschlechter einen Halt, und später durch Verbindung mit dem Meere, durch Antheil an dem Welthandel eine Auffoderung erhalten hat, sich lebendig zu bethätigen, sich in Werken von großartiger, geistiger Bedeutung darzustellen, wie es in Florenz der Fall war. Es ist mehr ein in sich wühlender Ernst, der durch die nahe Verbindung mit der römischen Kirche, welcher diese Gegenden früh, wenn nicht unterworfen, doch mannichfach verbunden wurden, nur eine noch trübere Gestalt bekommen hat. Hier und in der Nähe dieser Gegend sind die wunderthätigsten Bilder, die abergläubigste Stimmung, hier sind Schwärmer, wie der heilige Franciscus, geboren und gebildet, hier nahmen die bürgerlichen Fehden, als Italien davon zerrüttet ward, den trübsten Charakter an. Wenn im Arnothale der Ernst zu innerer Freiheit geführt hat, so hat er dagegen im Tiberthale innere Unfreiheit zur Folge gehabt.

3) Rom und die römische Landschaft. Auf die nördlichern, schon charakterisirten Landschaften des Kirchenstaats hat die römische Regierung deshalb weniger bestimmend gewirkt, weil die vielfache Verbindung und der Verkehr, der zwischen diesen Landschaften und der Lombardei und Venedig sowie mit Toscana jederzeit stattfand, denselben ein dem übrigen Oberitalien sehr ähnliches Äussere verliehen hat; eine ganz andere Gestalt nimmt Alles an, sowie man in die Landschaft tritt, welche Rom zunächst umgiebt; kein fremder Einfluß hat hier gegen die Einwirkung der heimischen Regierung ein Gegengewicht gebildet, wir erkennen also diese vollständig in ihren Werken. Bei dem Kirchenstaate sind es, wie bei Venedig, Weltverhältnisse, welche den Charakter seiner Regierung bestimmen, und in der That findet sich nur dieser Unterschied, daß die Venetianer die Handels- und Geld-Verhältnisse im Auge haben mussten, die Römer aber Glaubens- und Meinungs-Verhältnisse. Daher die große innere Ähnlichkeit der Gesinnung in beiden Staaten. Strenger, feiner Verstand, harte, gefühllose Consequenz waren in Rom wie in Venedig nothwendig; daher an beiden Orten die Nothwendigkeit einer

gebildeten Aristokratie [1]); dieselbe Losgerissenheit von dem häuslichen Leben, die aber in Rom des religiösen Charakters wegen nicht zu allen Zeiten durch Begünstigung der Sittenlosigkeit erreicht werden konnte, und der zu Gefallen man also auf die Ehelosigkeit des herrschenden Standes, des Priesterstandes drang. Der Priesterstand (gewissermaßen die Nobili des Kirchenstaats) wird also durch eine Art Adoption (durch die Weihen) ergänzt.

Solange die nordischen Völker untergeordnet waren, geistig sich gern Autoritäten und der höhern Bildung südlicher Länder unterwarfen, solange herrschte Rom; als sie sich geistig erhoben und Rom eine Eigenthümlichkeit entgegenstellten, die in Rom nicht verstanden und behandelt werden konnte, war Roms Herrschaft über sie gebrochen, und je mehr die Bildung, die von diesen nördlicheren Völkern der europäischen Welt ausgeht, an Umfang gewinnen wird, je mehr muß Rom sinken, gerade wie Venedig allmälig sank, als die Handelsverhältnisse einen Charakter annahmen, welcher sie der Herrschaft Venedigs entzog.

Grund und Boden sind von der römischen Regierung zu allen Zeiten sehr vernachlässigt worden; Roms Macht ruhte nicht auf der Scholle, und bis diesen Tag sind die bedeutendsten Einkünfte dieser Priesteraristokratie nicht die aus der Umgegend von Rom, sondern zum Theil aus sehr fernen Ländern. Daher die geringe Aufmerksamkeit, die die Regierung bis jetzt dem Landbau und der Industrie bezeigt hat, daher der geringe Einfluß, den hier die Beschaffenheit des Landes auf den Staat gehabt hat. Nur der siebente Theil des Ackerlandes ist angebaut; das übrige Feld liegt brach und wird zu Viehweiden benutzt; die einfache Folge davon ist, daß weite Strecken Landes zu einem Gute gehören, daß Dörfer gar nicht möglich und

1) Rom muß durchaus als Aristokratie gefasst werden: nie hat sich ein Papst ganz im Widerspruch mit den Grundsätzen des hohen Klerus zu halten vermocht, und der Hauptsache nach ist der Papst zu aller Zeit in seiner monarchischen Gewalt eben so beschränkt gewesen als der Doge von Venedig; eigentliche Landesverwaltungs- und Regierungs-Angelegenheiten des Kirchenstaats sind in Rom eben so sehr Nebensache, als es im Venetianischen etwa die Dorfpolizei war.

auf dem Lande bloß einzelne Ritterhöfe (Casali) und Einöden zu treffen sind. Der Mangel aller ländlichen Bevölkerung hat weiter zur Folge, daß Räuberschaaren sich leicht sammeln und lange behaupten können, und nur in der nächsten Umgebung größerer Ortschaften wird die Fruchtbarkeit des Landes so genutzt, wie sie es verdient.

Sonst ist der Charakter des römischen Landes ein ähnlicher wie der von Toscana; nur größere Ebenen kommen vor, und die vulcanische Natur des Bodens, bald üppige Vegetation, bald verpestete, mit Schwefelgerüchen überzogene Felder, öde, baumlose Steppen, die nur Schafheerden nähren, erzeugend, tritt mehr hervor. Maremmen mit pestilenzialischen Ausdünstungen bilden die niedern Gegenden, über welche die Gebirge zum Theil in den schönsten und großartigsten Formen, aber gewöhnlich kahl und rauh, hervorragen.

Rom hat etwas Chaotisches: es enthält das Leben in Rom ein Erheben über die engen Verhältnisse des Einzelnen, ein Verachten dieser Verhältnisse; und Härte, Sorglosigkeit, Trägheit sind deshalb die Attribute des Einzelnen, der nur dadurch noch eine edlere Haltung bekömmt, daß der ganze Charakter und das Princip des Staats untadelhafte Formen des äussern Erscheinens verlangt. Rom bedarf kaum einer Polizei wie Venedig, und soweit es deren bedarf, hat es dieselbe in der Inquisition. Es steht mit der ganzen Welt in Verbindung, und doch ist es immer nur Eine Richtung, die Rom an dieser Welt interessirt.

4) Die Landschaften des Königreichs Neapel und die Inseln. Das jetzige Königreich Neapel ist durch Gebirge und wilde Bergströme so zerrissen, daß es, einer natürlichen Entwickelung überlassen, in eine Reihe sehr kleiner Landschaften ohnfehlbar zerfallen würde. Solange nun der politische Kreis, welcher die europäische gebildete Welt umfasste, aus durchgehends kleinen Staaten, oder wenn auch aus großen, doch im Innern zerrissenen, ohnmächtigen Reichen bestand, konnten auch kleine Landschaften für allgemeine Bildung sehr bedeutend werden und geistiger Entwicklung günstige Bedingungen enthalten. Wer hätte nicht von Salernos, Amalfis Fürsten, Schulen und Handel, wer nicht von Montecassinos

Reichthum und gelehrter Bildung gehört? Als aber die Gewichte in den Wagschaalen der Politik immer schwerer wurden, als zu der Sicherheit des Handels, zu großartiger Verfolgung geistiger Richtungen auch immer reicher strömende Hülfsquellen erfodert wurden, verloren diese kleinen Landschaften mehr und mehr alle Bedeutung, und aus vielen unbedeutenden Herrschaften bildete sich durch Gewalt der Waffen das Königreich Neapel. Dabei ist aber in der Brust der Bewohner dieses Königreichs das Gefühl der Besonderung in kleinere Gemeinwesen als das unter jenem Himmel, zwischen jenen Gebirgen natürliche geblieben, und eine Identität der Interessen der Regierung und der Unterthanen hat fast nie dort stattgefunden, sondern nur in mannichfaltigem Wechsel rebellische Unzufriedenheit oder indolente Gleichgültigkeit in Beziehung auf öffentliche Verhältnisse. Ein Klima, das auf einem Flächeninhalt von wenigen Stunden von einer Hitze, die Palmenpflanzungen gedeihen lässt, sich bis zu einer Rauheit abstuft, die an ganz nordische Regionen erinnert; ein Volk, das aus Ureinwohnern, Griechen der alten und neuen Zeit, Römern, Langobarden und Normannen, Arabern und Epiroten, Spaniern und Franzosen allmälig zusammengewachsen ist, und dessen verschiedenartige Theile hie und da noch ganz unvermischt neben einander zu erkennen sind; ein Land voll unzugänglicher Berge und Schlupfwinkel, voll Wald und Sumpf, von Gewässern durchrissen, über welche die Franzosen sogar nicht überall glaubten Brücken anlegen zu können: ein solches Reich, wenn es ein Ganzes ausmacht, ist nur durch äussere Übermacht des Herrschenden ein Ganzes. Nirgends hat auch mehr die Gewalt und weniger die Vernunft in Europa geherrscht als in diesen Gegenden; deren Bewohner nicht etwa hinbrütende Schwächlinge oder abgestumpfte Barbaren, sondern im Gegentheil mit aller Lebendigkeit des Geistes, mit Unternehmungsgeist und zum Theil mit ausserordentlicher Kühnheit ausgestattete Menschen sind, deren halbes Leben eine Art Dichtung ist, die empfänglich sind für die Herrlichkeit des Himmels, unter dem sie geboren wurden, und die den heimischen Boden, trotz aller Mangelhaftigkeit der öffentlichen Institute, über Alles lieben. Man kann von ihnen sa-

gen, die persönliche Kraft sei in ihnen zu mächtig: denn indem Keiner sich innerlich fügen und unterordnen will, indem Jeder den, der ihn zunächst in Schranken hält, sei es Nachbar, sei es Oberer, hasst und verfolgt, entsteht eine Trennung der Interessen, die auch einer mit geringer Macht ausgestatteten Regierung, wenn sie nur die Bedingungen, unter denen sie regiert, nicht verkennt, die Gewalt über jedes Einzelnen Schicksal in die Hände giebt. In den unzugänglichsten Theilen dieses Reichs hat die Regierung fast zu aller Zeit die Politik befolgt, daß sie einheimische Große, die Fürsten und Barone, in ihrem Kreise ihr Wesen treiben ließ; so zerschlug sich, wie im türkischen Reiche, die Landschaft in viele kleine Lehen, in welchen Bedrückungen des gemeinen Volks, Unfug durch Gesindel und Räuber und größerer noch durch die dagegen aufgestellten Sbirrenhaufen an der Tagesordnung war.

Nur da, wo ein einzelner Theil des Landes durch sich Etwas ist, wie z. B. die Hauptstadt mit ihren Umgebungen, nur da kann auch hier etwas hinsichtlich der gesellschaftlichen Verhältnisse Interessantes geschaffen werden; ausserdem ist es nur ein durch Einzelnheiten, durch einzelne Charaktere interessantes Land, weil dadurch, daß Jeder es treibt, soweit ers kann, oder höchstens die Bewohner eines Orts sich zusammenhalten, alle gesellschaftlichen Grundlagen zerstört sind und das ganze Leben in Einzelnheiten zerspringt. Nur Familien bilden noch ein Art Gemeinwesen da, wo jedes andere Band locker geworden ist, und in ihrem Zusammenhalten liegt dann die Garantie des Lebens und der Ehre eines Jeden; daher auch die Blutrache noch als nothwendiges Verhältniß dasteht und ihre Wahrnehmung als sittliche Pflicht angesehen wird.

Zu der Indolenz, die durch den Mangel an wohlgeordneten rechtlichen Verhältnissen erzeugt wird, zu der Trägheit und dem Schmuz, welche nothwendig aus der Müheloſigkeit des Lebens hervorgehn, kommt nun noch das Befreunden mit den Wirkungen der Erdbeben und Vulcane; das Befreunden mit dem Gedanken, das Haus, welches man bewohnt, den Garten, den man baut, morgen verschüttet, mit brennender Lava übergossen zu sehen, oder selbst über Nacht unter einem Steinhaufen begraben zu werden. Ungebildete Menschen wer-

den entweder von der Furcht vor solchen Schreckbildern vertrieben werden, oder Sorg- und Gedankenlosigkeit wird ganz und gar Besitz von ihnen nehmen, und das Letztere ist bei dem Neapolitaner der Fall.

So in ein Land, in eine Welt gewiesen, wo ihn die wunderbarsten Naturerscheinungen, die unregelmäßigsten sittlichen Bethätigungen umgeben, wo jeder Augenblick und jeder Anblick aus einer ganz andern Quelle geflossen zu sein scheint als der vorhergehende, wird dem Neapolitaner, wie im Leben der strenge Zusammenhang, so im Denken die Allgemeinheit der Begriffe zu jeder Zeit abgehen. Mit lockendem Reiz, mit drohendem Schreckbild tritt ihm alles Einzelne in der natürlichen wie in der sittlichen Welt entgegen, und es verschwindet ihm die allgemeine Kraft und der Mittelpunct alles Seins und Denkens mehr und mehr, während ihm das Einzelne eine göttliche Berechtigung erhält und, wie im Alterthum in der Gestalt der griechischen Götter und Heroen, so in der neuesten Zeit als zehntausend Heilige ihn tröstet und unterhält.

Ganz ähnlich ist das Leben in Sicilien, nur daß es sich da mehr in Städte zusammendrängt, sich nicht so vereinzelt hat, wie z. B. in Kalabrien und einigen andern Gegenden des Festlandes; 352 Städte kommen auf nur sehr wenige Dörfer. Der Aufenthalt der Franzosen und Engländer in diesen Gegenden hat mannichfach im Einzelnen gewirkt; im Ganzen ist er eben so wenig im Stande gewesen dem Leben eine andere Richtung zu geben, als der noch spätere der österreichischen Truppen.

Auch Sardinien steht in ganz ähnlicher Weise da; nur hat sich hier auch die ganze politische Einrichtung aus dem Mittelalter noch erhalten, die ganze alte Feudalverfassung und mit ihr die Zwiste der edlen Geschlechter und die Blutrache. Weder Sardinien noch Corsika haben je bestimmend auf die Geschichte Italiens gewirkt; sie sind im Ganzen von Italiens Schicksal mit fortgerissen worden und nie etwas anderes als Nebenländer gewesen.

3. Die Italiener.

Es kann zunächst als wunderbar erscheinen, nachdem eben so gründlich = verschiedene Charaktere der einzelnen Staaten und ihrer Bevölkerungen in Italien hervorgehoben sind, auch von einer gemeinsamen italienischen Volksthümlichkeit, auch von einem allgemeinen Charakter der Italiener zu reden. Desungeachtet ist ein solcher vorhanden, und in einer Schärfe vorhanden, ja mit Eigenschaften ausgestattet, welche den Neid wenigstens der Teutschen erregen könnten; nur muß man bei der Beurtheilung des Italieners den moralischen Standpunct des teutschen oder überhaupt nordischen bürgerlichen Lebens vergessen und bedenken, daß die Moral der niederen Kreise überall im Leben bei weitem weniger die Hervorbringung geistiger Thätigkeiten als physischer Bedingungen des äusseren Lebens ist.

Italien liegt unter den wärmeren Graden der gemäßigten Zone; die einfache und erste Folge dieser klimatischen Stellung ist, daß sich der Mensch freier von nothwendigen Bedürfnissen fühlt, daß er ein größeres Bedürfniß hat zu genießen. Einige Bedürfnisse, für welche der Bewohner nordischer Regionen zu sorgen hat, kennt der Italiener, besonders der aus den südlichern Landschaften, fast gar nicht; andere schwinden so zusammen, daß sie kaum mehr Bedürfnisse zu nennen sind. Das Wenige, dessen der Mensch nothwendig bedarf, giebt das Land fast überall in Überfluß, und kaum die Hälfte Arbeit ist nöthig, um für den gemeinen Mann, in Beziehung auf sein physisches Leben, dieselben Resultate zu geben als bei uns in Teutschland. Der Mensch fühlt sich also freier, er kömmt leichter zu der Betrachtung, daß er zu etwas Besserem dasein könne, als in geisttödtender körperlicher Anstrengung sein Leben als eine Marter zu empfinden. Er sucht und findet leichter Muße, und weil diese Muße zunächst nur in der Freiheit von Beschäftigung besteht, wird sie ihm die Quelle des Müssiggangs, der Spielsucht, die Quelle von Intriguen aller Art, während sie ihn auf der andern Seite nie zu der unmenschlichen Stumpfheit herabsinken lässt, zu welcher nordischer Pöbel durch das Übermaß geistloser Arbeit in der Regel verdammt ist. Der Italiener hat mehr Zeit zu reflectiren, und weil der Sohn die

gebildetere Reflexion des Vaters als Kind schon vor Augen hat, kommt er schneller aus dem kindlichen Gebundensein zu einer freiern Stellung gegen die Welt. Die Sprache leistet hierbei bewunderungswürdige Dienste: ihre Leichtigkeit, ihre Verständigkeit, die ungetrübten Anschauungen, die reinen Abstractionen, welche sie bietet, der einfache Mechanismus, in welchem sie sich bewegt, Alles trägt dazu bei in Italien schon das Kind zum Herrn dieses Elements zu machen, während der Teutsche gewöhnlich Zeitlebens damit kämpft und nur Wenige dazu kommen sich mit der Klarheit und einfachen Natürlichkeit auszudrücken, die man in dem Munde jedes Italieners findet, der nicht durch Einmischung einer fremden Bildung in der seinigen getrübt ist.

Die Mühelosigkeit dieser Freiheit der geistigen Betrachtung lässt dieselbe zunächst in einem schlechten Lichte erscheinen. Bedürftigkeit ist so oft die Quelle der Liebe. Würde die Mutter das Kind mit gleicher Liebe umfassen, wenn sie wüsste, daß es ihrer nicht im mindesten bedürfte? Würde das Kind mit gleicher Liebe an den Ältern hängen, wenn es in einem Alter, wo der Einfall des Augenblicks noch Alles über dasselbe vermag, die Erfahrung machte, daß es auch ganz ohne die Ältern bestehen könne? — In Italien ist zwar die Bedürftigkeit nicht ganz aufgehoben, was an sich unmöglich ist, aber im Verhältniß zu Teutschland ist sie sehr verringert, und so ist die nächste Folge, daß die natürlichen Bande der Liebe in diesem Lande weit loser sind, als wir gewöhnlich glauben, daß sie sein müssten. Ältern und Kinder trennen sich leichter von einander; gesellschaftliche Verhältnisse wurzeln nie so tief im Gemüthe, oder vielmehr, da der Italiener von Jugend auf eine reflectirende Position einnimmt, so hat er das, was man Gemüth nennt, nur noch in der Form der Leidenschaft, d. h. es hat nur da auf seine Denk- und Handlungsweise Einfluß, wo es, durch gewaltsame Erregungen unterstützt, mächtig genug ist, temporär die Reflexion zu besiegen. Ein Gemüth, dem der Kampf mit den Foderungen des reflectirenden Verstandes erlassen oder auch nur leicht gemacht wäre, kennt der Italiener nicht, und sehr oft finden sich Persönlichkeiten, in denen der reflectirende Verstand alles Gemüth todt geschlagen und

dadurch eine Einfachheit des Handelns und Denkens erzeugt hat, von der ein Teutscher selten eine Vorstellung gewinnt. Wenn der Mangel an Pietät, an Gutmüthigkeit den Nordländer in Italien zuerst empört, so ist das Bemerken dieser Reflexion, die andere Menschen lieber braucht als sich ihnen hingiebt, auf jeden Fall sich frei von ihnen weiß und sie wie Dinge ansieht, geeignet ihn überall Teufel erblicken zu lassen und ihm Italien als eine Hölle voll Falschheit und Mistrauen zu constituiren. Am Ende ist nur das Gemüth des Nordländers ein unebener Spiegel, in welchem sich die einfache Verständigkeit des Italieners zur Caricatur verzieht. Wie möchte einem Italiener zu Muthe werden, wenn er alle die krankhaften Gemüthszustände unserer nordischen Welt kennen lernte: mit Abscheu würde er sich schwerlich abwenden; um den zu erregen, wäre der Gegenstand zu schwächlich; aber des Ekels und Mitleids könnte er sich gewiß nicht erwehren.

Es ist nothwendig, daß, wo das Volk im Allgemeinen sich in physischer und moralischer Beziehung leichter frei weiß und frei bewegt, wo ihm Pietät und das Gefühl geistiger Unterordnung abgeht, daß da überhaupt die niederen Classen eine ganz andere Stellung zu den höheren einnehmen als bei uns. In Italien ist der Pöbel nicht demüthig; er fühlt sich den höhern Ständen gegenüber in einer gewissen geistigen Kraft; denn seine Verhältnisse liegen jedem Einzelnen klar vor Augen, er genügt jeder Foderung, die seine Lage an ihn macht, und was er nicht braucht, verachtet er; zugleich fühlt er sich in einer gewissen Unabhängigkeit hinsichtlich seines physischen Bestehens. Nicht als eine höhere geistige Befähigung erscheint dem gemeinen Italiener die höhere Bildung des vornehmern, sondern nur als Resultat eines Mehr oder Weniger an Geldmitteln. Mit Selbstbewusstsein, mit Höflichkeit, die zu gewinnen sucht, aber ohne innere Erniedrigung, zuweilen mit Gleichgültigkeit und Grobheit und mit dem Gedanken, daß der Tod Allen gleichermaßen beschert sei und daß es in der Hand des Muthigen liege, dem Übermüthigsten dies Naturgesetz der Gleichheit auf jeden Fall überzeugend genug zu demonstriren: mit solchen Prädicaten tritt der Mann gemeinern Standes dem Vornehmern entgegen.

In unserer Zeit, wo die Verhältnisse der italienischen Staaten durch auswärtige Mächte garantirt sind, kann die Gesinnung und der Charakter der untern Stände als sehr indifferent in politischer und historischer Hinsicht angesehen werden; allein solange Italien sich selbst überlassen war, also in der Zeit, wo die meisten Institute und die Sitten des gewöhnlichen Lebens, wie sie größtentheils noch bestehen, ihre Gestalt erhielten, in dieser Zeit war das Volk in allen italienischen Staaten von der höchsten Bedeutung, mochte die Verfassung nun eine solche sein, wo ihm eine Mitwirkung bei Geschäften und Angelegenheiten, welche das gemeine Wesen betrafen, zugestanden war, oder nicht; denn in letztere griff das Volk oft gewaltsam ein, und wenn dies verhütet werden sollte, mussten die regierenden Stände oder Herren dieselbe wenigstens mit bei weitem mehr Berücksichtigung behandeln, als uns der Pöbel zu verdienen scheint. Die Kraft, die im gemeinen Volke ist, dies, daß der Einzelne, der zum Pöbel gehört, mehr Zeit hat zu reflectiren und zu phantasiren, daß er nie durch Mühseligkeiten und Mangel innerlich gebrochen, sondern allenfalls nur wüthend gemacht wird, dies ist es, was in Italien frühzeitig eine gewisse demokratische Richtung sich entwickeln läßt.

Diese demokratische Richtung ist dann aber nicht bloß eine halbe, sie erstreckt sich nicht bloß auf das Heben gewisser Bürgerclassen, etwa der Grundbesitzer oder der in den Städten Angesessenen, oder gewisser Gewerke, sondern sie ist durchgreifend; bis zu dem gemeinsten Fachin ist das Bedürfniß eines freien Raisonnements und die Lust an öffentlichem Handeln vorhanden. Natürlich kann sich eine solche Lust in wirklich demokratischen Formen nur dadurch bethätigen, daß sie entweder sofort mit der heillosesten Anarchie anfängt oder bald dazu gelangt; daß es auf diese Weise nicht gehe, mochte selbst der gemeinste Haufe bald einsehen, so nahm er also in Italien denselben Ausweg, der schon im alten Griechenland so häufig betreten ward, er erhob Tyrannen. Dies waren entweder Anführer, wie sie das Volk und der Zufall im Augenblick ausbrechender Tumulte an die Spitze stellte, oder es waren Leute aus höhern Ständen und mit umfassendern Mit-

teln, welche die Natur des Volks recht wohl kannten, sie berechnet hatten und die Kraft, die sie in derselben fanden, anzuwenden wussten, um sich emportragen zu lassen. Die Letztern waren die einzigen von bleibendem Einfluß, die Erstern wurden gewöhnlich in Verhältnisse gestellt, denen sie nicht gewachsen waren, und gingen schmählich zu Grunde.

Wenn wir im Mittelalter sehen, wie in Italien in jedem Staate die Volksclasse, welche der herrschenden zunächst steht, nach Theilnahme an der Regierung strebt, wie so die Hoheitsrechte von den Königen und ihren weltlichen Fürsten zuerst an die Bischöfe, von diesen an die schöffenbar-freien Bürger, von diesen an alle Bürger kommen, werden wir Italien als durch einen gewissen Freiheitssinn ausgezeichnet, als ein Land anerkennen müssen, dessen Bewohner mit regem Interesse für öffentliche Angelegenheiten begabt sind. Aber wie Italien das Land der Freiheit genannt werden kann, mit demselben Rechte kann es auch das Land der Tyrannei genannt werden: denn wo irgend jener Kampf gewisser höherer Bürgerclassen, also einer aristokratischen Partei gegen eine demokratische Partei in dem Staate entstand, da trieb die letztere immer Tyrannen in die Höhe und zwang dadurch auch die Gegenpartei, um mit ähnlicher Energie auftreten zu können, ihren Führern eine Gewalt anzuvertrauen, die nur gar zu leicht in tyrannische Herrschaft ausarten musste.

Italien ist also das Land der Volksfreiheit wie der Tyrannei, und seine Tyrannen haben in ihrem Übermuthe gegen ihre Feinde, da sie gegen ihre eigne Leidenschaft durchaus kein Gegengewicht hatten, das Scheußliche selbst zuweilen übertroffen. Wir schliessen hieraus ganz richtig, daß die Freiheit der Italiener keine sittliche Grundlage habe; und diese sittliche Grundlage fehlt deshalb, weil der einzelne Italiener, inwieweit er innerlich frei ist, es durch die Natur ist; weil geistige Freiheit in Italien nicht das Resultat ernsten und tiefen Ringens des Menschen in ihm selbst, sondern eine göttliche Gabe und ein Product der Muße ist, die jedem Italiener so leicht zu Theil wird. Die Freiheit des Italieners ist durch die Art, wie sie producirt wird, Etwas was in der Noth nicht Stich hält; durch die Wirkung allgemeiner Kräfte ist es hervorgeru-

sen und eben dadurch wird es zertrümmert, sie ist nichts innerlich, nichts sittlich Festgestelltes. Der einzelne Italiener, wie er leicht dazu kommt für sich alle Freiheit in Anspruch zu nehmen, kommt eben so leicht dazu sie Andern ganz zu rauben. Es reduciren sich alle diese Erscheinungen immer wieder auf jene Bemerkung, daß der Italiener durch die Sorglosigkeit des Lebens, die Gemüthlosigkeit seiner Umgebung, die Leichtigkeit seiner Sprache als Knabe dazu kommt sich in reflectirendem Denken zu verhärten und sich gegenüber Alles nur als ihm innerlich fremde Gegenstände zu betrachten. Im Gegensatz der nordischeren Nationen Europas ergiebt sich hieraus der Unterschied, daß der Italiener als einzelne Persönlichkeit im Durchschnitt schöner, einfacher, in seiner Weise vollendeter, mit einem Worte, mehr als ein ganzer Mensch dasteht, aber sowie allgemeine, sittliche Beziehungen zu Familie, zum Staat eintreten, häßlicher erscheint; während bei jenen viele Tausende von einzelnen Persönlichkeiten geistig verstümmelt und verkrüppelt werden, um durch diese Verkrüppelung den Platz, den ihnen das Ganze bestimmt, besser zu erfüllen: so daß also der Vorzug der nördlichern Nationen recht eigentlich nur in der Vollendung ihrer umfassendern Kreise und öffentlichen Institute, in ihrem Familien- und Staats-Leben besteht. Mann gegen Mann gehalten, würden tausend Nordländer, die ganz eingekrüppelte Schuster, Schneider, Gelehrte, Soldaten u. s. w. sind, aufzuzählen sein, ehe Einer sich fände, der den Körper und Geist sich so gewandt erhalten hätte, daß er jedes freien Genusses oder auch nur einer graciösen Bewegung seiner Gliedmaßen fähig wäre; während im Süden, in Italien wenigstens, gerade der entgegengesetzte Fall eintritt und irgend eine Bäuerin aus dem Latinergebirg oder irgend ein Bewohner Venedigs, aus wie niedrigem Stande er auch sein mag, was Haltung und Genußfähigkeit, was persönliche Energie und Entschlossenheit anbetrifft, dreist nicht nur allen ihren Standesgenossen in Teutschland die Spitze bieten dürften, sondern gewiß tausendmal auch Glieder weit gebildeterer Stände dieses Landes durch eine Zusammenstellung beschämen würden. Der Italiener ist als Einzelner immer etwas werth, der Teutsche gar zu oft nur als Glied eines größern Ganzen.

Fassen wir nun die Eigenthümlichkeit der italienischen Nation so, daß in ihr die Persönlichkeit des einzelnen Subjects eine weit größere Berechtigung prätendirt und verdient, daß aber dadurch auch eine größere Vereinzelung stattfindet, solange nicht eine höhere Macht gewaltsam zusammenbindet; so wird uns zugleich begreiflich werden, wie in Italien die Wirkung gewisser allgemeiner Kräfte zu allen Zeiten weit größer war als in anderen Ländern. Es findet nämlich in dieser Hinsicht dasselbe Verhältniß statt zwischen einer Nation, bei der die allgemeinen Beziehungen Kraft haben und das Subject zurücktritt, und einer Nation, bei welcher durchaus die Einzelheit auf ihrem Recht beharrt, wie zwischen einem Sandfelsen und einem Haufen Sandstaub. Während Sturm und Wogen lange, lange vorüberbrausen, ohne jenes Gestalt bedeutend zu verändern, giebt dieser jedem Eindruck nach, der von aussen an ihn gebracht wird. In keinem Lande, Griechenland etwa allein ausgenommen, haben Geld, haben Noth und Gewalt so große Wirkungen hervorgebracht als in Italien; in keinem Lande hat so oft und so mächtig Weiberschönheit die wichtigsten Verhältnisse bestimmt als in Italien. Solange Italien sich selbst überlassen war, finden wir einen steten Wechsel der Verfassungen und eine unerschöpfliche Productionskraft neuer Formen des öffentlichen Lebens, eben weil Alles, was auf des Menschen Phantasie oder Reflexion, auf seine Sinnlichkeit oder seinen Eigennutz einwirkt, nirgends in der neuern Zeit eine größere Gewalt hatte als in Italien. Welches Land ausser Italien kann ein Beispiel aufstellen, daß Wichtigkeit eines Hauses für Geldverhältnisse demselben die Stellung eines souverainen Fürstenhauses erworben hat? Die Mediceer waren, bevor sie zu fürstlichem Ansehn gelangten, nur Banquiers: Nichts führte den alten Cosmo aus seiner Verbannung zurück und stellte ihn doppelt so hoch als früher, Nichts erwarb ihm in Venedig jene schon beinahe fürstliche Auszeichnung, als weil seine Abwesenheit in Florenz drückend in allen Geldgeschäften gefühlt ward und sich mit den Bestrebungen seiner Freunde eine höhere Macht, das Bedürfniß eines weitern und dadurch einflußreichern Kreises, zu seiner Zurückberufung alliirte. Nichts stellte den erlauchten Lorenzo so in den Mittelpunct aller ita=

kenischen Verhältnisse, Nichts machte ihn also auch seinen Mitbürgern unentbehrlicher, als weil er am großartigsten die Geldverhältnisse aller damaligen gebildeten Staaten übersah und zum Theil leitete. Und wo ist das Land ausser Italien, wo Weiberschönheit, ich will nicht sagen Kriege entzündete, sondern ganz allein entschied; wo Weiber durch den Genuß, den ihr Körper hoffen ließ, regierten und längere Zeit nicht bloß über weltliche, sondern sogar in geistlichen Verhältnissen dominirten?

Weil in Italien der Einzelne sich als solcher freier, isolirter fühlt, haben hier die persönlichen Leidenschaften und persönlichen Interessen zu allen Zeiten ein schwereres Moment in allen, auch den öffentlichen Angelegenheiten gebildet, als irgendwo sonst in dem modernen Europa. Es folgt daraus, daß, wer die liebenswürdigen und beneidenswerthen Eigenschaften des italienischen Volkes kennen lernen will, dieses Volk nicht in seinem Familien-, auch nicht in seinem Staatsleben, überhaupt nicht da aufsuchen darf, wo der Einzelne seine Individualität unterordnen soll, sondern da, wo die geistige Fülle des einzelnen Menschen reich und glänzend sich entwickeln kann, im Gebiete der Kunst.

Wer überhaupt von der Geschichte einer ihm fremden Nation etwas mehr kennen lernen will als Namen und Jahrzahlen, muß darauf gefasst sein, für einzelne Interessen, die er bei seiner Nation verfolgen kann, bei jener nicht den mindesten Sinn zu finden; und will er nicht eine krankhafte und trübe Ansicht gewinnen, so bleibt ihm dann Nichts übrig als auch auf die Richtungen des fremden Volks mit Liebe einzugehn, für welche das Leben im Vaterlande weniger Sinn in ihm zu wecken und zu nähren geeignet war. Wer wissen will, was Italien der Welt war, der muß Sinn für bildende und redende Künste mitbringen, und er muß durch die Bewunderung jener herrlichen Kraft, die dem Italiener so viele ewige Werke hervorbringen ließ, selbst sich die Fähigkeit erwerben, ihn auch da geistig anzuerkennen, wo sich derselbe zu anderem Thun weniger tüchtig gezeigt hat.

Uns erscheint die Kunst gar zu leicht als Nebenwerk, als eine Art Zierpflanze, als ein Luxusartikel des Lebens, und wir

beurkunden dadurch nur, daß unserer Zeit im Allgemeinen jenes Vermögen und jenes Bedürfniß verschwunden ist, welches die Kunst ins Dasein rief.

Wie ein Pflanzenkeim, der sich entwickelt, die unvollkommneren Umhüllungen, die eine Zeit lang das allein Sichtbare an ihm waren, absterben lässt, sowie vollkommnere Theile genugsam erstarkt sind, um ihrer nicht mehr zu bedürfen: so hat der Mensch im Verlauf der Geschichte gewisse Perioden vorzugsweise gewissen Richtungen gewidmet, die dann, nachdem sie durchlaufen waren, eben dadurch daß sie, die früher von unendlicher Wichtigkeit waren, weil ihr Ende und ihre Schranken unbekannt waren, jetzt nicht mehr als allem geistigen Leben Bewegung und Bedeutung verleihend, sondern selbst als eine einzelne Bewegung erschienen, nicht mehr das Streben der Zeit, das höchste Interesse des Geistes ausmachen konnten. Das sicherste Kennzeichen, daß eine Tendenz in einer Zeit auf die angegebene Weise dominirt, daß man von ihrer Verfolgung die Befriedigung der höchsten Wünsche des Geistes erwartet, ist ihre innige Verknüpfung mit der Religion. Zugleich aber ist dies ein Beweis, daß die Tendenz nach ihren letzten Resultaten noch dunkel ist. Gott ist überall zu finden, und wer das Göttliche vorzugsweise auf Einem Wege glaubt suchen und darstellen zu müssen, zeigt dadurch nur, daß er diesen Einen Weg noch nicht als einen einzelnen, beschränkten erkannt hat, daß er ihn nicht in seinem vollen Umfange übersieht.

Es ist also das erste Erscheinen einer Richtung als höchstes Interesse der Zeit ein Zeichen, daß der Mensch in dieser Hinsicht noch geistig gebunden, noch unwissend ist, daß er aber ein Bewusstsein über seine Unwissenheit gewonnen hat, daß sie ihn drückt und er deshalb Anstrengungen macht, auf dieser Bahn fortschreitend, das Ziel, zu dem dieselbe führt, kennen zu lernen. Solange auf derselben noch eine große Strecke in Dunkel gehüllt vorliegt, tritt zugleich der Reiz einer gewissen Sehnsucht, die dieses Dunkel mit dem Höchsten, über welches die Phantasie gebietet, erfullt, ein, und so gehen äussere Ungeschicklichkeit und jene gebundene Religiosität, die Andacht, gleichen Schritt. Nur während solcher geistigen Zustände vermögen Bilder, wie das alte Crucifix in Santa Ma=

ria Novella zu Florenz, eine ganze Stadt nicht bloß in Bewegung, sondern sogar dahin zu bringen, daß die Vollendung des Gemäldes in allem Ernst als eines der größten Zeitereignisse angesehen wird. Wie die äussere Ungeschicklichkeit allmälig abnimmt, der Mensch freier über das Material, in welchem er das, was ihn geistig beschäftigt, darstellen will, gebietet, wird auch das religiöse Bewusstsein ein freieres und die Vollendung der Kunst ist zugleich eine Befreiung für den Gedanken. Dies ist es, was den Gebildeten auszeichnen soll in jeder Beziehung, daß er das allgemeine Bedeutung Enthaltende seinem Auge nicht durch verhüllende Namen entrücken lasse. Die großen italienischen Künstler haben ebensoviel gethan für die geistige Befreiung und Entwickelung der Welt als die teutschen Reformatoren: denn solange jene alten, düstren, strengen Heiligen- und Gottes-Bilder noch die Herzen der Gläubigen fesseln konnten, solange in der Kunst die äussere Ungeschicklichkeit noch nicht überwunden war, war darin ein Zeichen gegeben, daß der Geist selbst noch in einer engen Beschränkung, in drückender Gebundenheit beharrte. Die Freiheit in der Kunst entwickelte sich mit der Freiheit des Gedankens in gleichem Maße, und beider Entwickelung war gegenseitig bedingt. Erst als man an der Kunst wieder ein freies Wohlgefallen fand, war man auch wieder fähig die Classiker der alten Welt aufzunehmen, sich an ihnen zu erfreuen und in ihrem Sinne weiter zu arbeiten; und ohne die Aufnahme der alten classischen Literatur wäre die Reformation nie etwas Anderes als ein kirchliches Schisma geworden, wie das der Hussiten war. Als sich das Interesse jedes freieren Strebens des Geistes mit der Reformation verbinden konnte und verband, ward sie ein Panier für Alles, was sich geistig seit jener Zeit ausgezeichnet hat. Die Beziehung der Kunst und Wissenschaft zu der Religion war also in der damaligen Zeit keineswegs, wie sich manche Protestanten vorstellen mögen, eine künstliche; sondern ein unzerreissbares Band umschlang und verband beide, und nur gleichen Schrittes konnten sie der Befreiung entgegengehen.

Bis zur Reformation gingen Teutschland und Italien, diese früher so innig verschwisterten Länder, diesen gleichen

Schritt, sich stets ergänzend und vielseitig freundlich berührend. Seitdem sind sie auseinandergegangen. Italien hatte die Welt der Kunst in ihrem ganzen Umfang zu seinem Interesse gemacht; in Deutschland blieb das Interesse des Gedankens das Höchste; Italien verschmähte später die Freiheit teutscher Wissenschaft, Teutschland Italiens Kunst, und während Teutschlands Wissenschaft dadurch zu einem nüchternen, hohlen, von Lebenskraft entblößten Gemächt des gemeinen Verstandes zu werden drohte, ist Italiens Kunst zu einem frivolen Spiel geworden, welches geistigen Ekel erregt und eine Flucht der Religion vor der Kunst erzeugt, wobei die Letztere ganz zu sinnlicher Ergötzung bestimmt, langweilig und leer zugleich wird.

Wenn dies aber jetzt auch der Fall ist, wo Italien unter die verknöcherte Form der Hierarchie gedrückt, politisch durch fremde Interessen bestimmt und auf diese Weise zurückgehalten ist von der lebendigen Theilnahme an dem, was die Zeit verlangt, so ruft doch die ganze Geschichte und jeder Schritt breit italienischen Landes uns zu, daß, wenn in den politischen Verhältnissen in Italien das Land es war und seine Beschaffenheit, welche fast überall die Motive der Gestaltungen hergab, und also die Natur hier den Menschen besiegte, im Gegentheil in der Kunst der Mensch sich als Sieger der Natur zeigte, und daß er sich aus diesem ganzen Lande Ein großes Denkmal seiner geistigen Herrlichkeit geschaffen hat.

Daß dies möglich werden konnte, dazu reichte es nicht hin, daß das italienische Volk eine Reihe hochbegabter Künstlernaturen hervorbrachte; es musste auch in jedem Individuum dieser Nation eine gewisse Genußfähigkeit, die Fähigkeit vorhanden sein, das Schöne zu erkennen und zu achten; denn nie wird ein ausgezeichnetes Werk vollbracht werden, wenn nicht ein großer Kreis sich danach sehnt und an seiner Vollbringung Theil nimmt. In einem Volke kann aber jene Genußfähigkeit, jener Sinn das Geistige in der sinnlichen Gestalt zu fassen, jener Sinn für das Schöne nie stattfinden, wenn ganze Classen desselben durch rohe Arbeit sinnlich abgestumpft und selbst aller graciösen Haltung beraubt werden. Die Muße ist die Mutter der Künste.

In Italien hat diese Mutter so fruchtbar sich gezeigt, daß selbst der gewöhnliche Acker mit seinen Baumreihen, seinen Rohrbüschen und Weinguirlanden, daß selbst das gewöhnliche Gehöft des Bauern mit seinen offnen, wie auf Säulen ruhenden Vorrathsgebäuden, mit den Häusern, die das schöne flache Dach bedeckt, daß selbst die Kleidung der gemeinsten Frau vom Lande mit ihren fast überall geschmackvoll zusammengestellten Farben und mit dem einfach und zierlich geordneten Haar noch als Beweis eines der ganzen Nation eigenthümlichen Schönheitssinnes angeführt werden kann. Doch wer beschreibt die Herrlichkeit einer Aussicht über jene Kunststadt Toscanas und der Welt, über Florenz, und den Garten ihrer Umgebung? Wer malt die äusserste Begrenzung derselben von da an, wo Fiesole mit seinen freundlichen Thürmen herüberwinkt, bis wo die blauen Buckel der Luccheserberge auf dem goldnen Hintergrund des westlichen Abendhimmels sich erheben; wie hier Alles, Alles die Spuren mehrtausendjähriger Arbeit geistvoller Menschen an sich trägt? Wie eine Wasserlilie hervorragt über den Spiegel des Sees, so ruht auf diesem reizenden Boden das reizendere Florenz mit seinen ewigen Werken, mit seinem unerschöpflichen Reichthum. Von dem kühnen, luftigen Thurme des Palastes, der wie ein schlanker Mast emporsteigt, bis zu Brunelleschis Wundergebäu, der herrlichen Kuppel der Kathedrale; von dem alten Hause der Spini bis zu dem großartigsten Palast, den die Welt gesehen, dem Hause des Pitti; von dem Garten des Franciscanerklosters bis zu den wunderwürdigen Anlagen der Cascinen ist Alles unvergleichlich herrlich und voll Grazie; jede Straße von Florenz ist eine Welt für die Kunst; die Mauern von Florenz sind der Kelch, der die schönste Blume menschlichen Geistes umschliesst.

Und dies ist nur der reichste Edelstein in dem Diadem, womit das italienische Volk die Erde geschmückt hat. Und wenn auch kein anderer ihm ganz an die Seite gesetzt werden kann, verschwindet doch fast sein Glanz unter der Menge der ihn umgebenden, die alle in eigenthümlicher Herrlichkeit leuchten. Man muß sehr armseligen Geistes oder sehr schwächlichen Gemüths sein, um sich durch irgend ein Ungemach abhalten

zu lassen, Italien in seiner Hoheit und die Italiener, wie sie der Geschichte angehören, in ihrer Tüchtigkeit und Eigenthümlichkeit anzuerkennen.

Zweites Capitel.

Italien in den letzten Zeiten römischer Herrschaft.

1. Verhältniß des jetzigen Italiens zu dem Zustande, wie er unter den letzten Imperatoren war.

Zwei Puncte giebt es, welche vorzüglich Vergleichungen zwischen dem jetzigen Italien und dem, wie es unter den letzten Imperatoren war, veranlassen können.

Der eine Gesichtspunct ist ein höchst unerfreulicher, indem unter ihm Italien gewissermaßen in Schlaf versenkt erscheint. Eine reich gebildete, eine durch Thaten hochgestellte und glänzende Periode des italischen Lebens war verflossen; eine geistige Ermattung war erfolgt; neue Richtungen waren noch nicht genugsam angeregt, in den alten war Überbefriedigung gewonnen, und Herrlicheres, als man in den besten Schriftstellern und Künstlern des römischen Alterthums erblickte, zu leisten, konnte gar Niemandem in den Sinn kommen, da noch dieselbe Sprache, dieselben Sitten, nur in einem degradirten Zustande, sich erhielten, und ausser Nachahmung kein Weg zum Schönen offen zu stehen schien. — So war es in den letzten Jahrhunderten der römischen Imperatoren; ein Genußleben ohne Energie, das sogar durch das Einbrechen barbarischer Stämme zu wenig mehr als Klagen und Schmerzensrufen vermocht werden konnte, hatte sich der höhern Classen der Gesellschaft bemächtigt; die niedern Stände kannten kaum mehr den Genuß. In einem tiefen Winterschlafe zehrte Rom an seinem alten Ruhme, und seine Senatoren bildeten in Verhältniß zu denen der frühern Zeit die Erscheinung eines wüsten Traumes, der

die Erinnerungen des vergangenen Tages mit dem Aberwitzigsten combinirt, über welches die Phantasie gebietet [1]).

Und was ist jetzt Italien? — Gelähmt in seinem eigenthümlichen Leben, Erbin von Schätzen der Sprache und Kunst, welche in den früher eröffneten Bahnen das Höchste, dessen der Italiener fähig ist, enthalten und jede weitere Anstrengung auf diesen Wegen als ein verzweifeltes Unternehmen erscheinen lassen; von der Theilnahme an den neuen Interessen, die der denkende Geist gewonnen hat, durch eine Hierarchie ausgeschlossen, die der böse Traum unsers Jahrhunderts werden zu wollen scheint; überall zum Genuß gereizt und doch in jedem freien Aufflug des Geistes gehemmt, als wären ihm die Sehnen durchgeschnitten: worin besteht der Unterschied des jetzigen Italiens von dem der letzten Imperatoren, wenn nicht in der geringern äusseren Noth und der durch die jetzige Natur des Landes und der Verhältnisse gestatteten und auch über niedere Kreise verbreiteten höhern Genußfähigkeit und folglich Bildung in Beziehung auf das äussere Leben?

Einen so betrübenden Anblick auch die Seite gewährt, nach welcher hier eine Ähnlichkeit zwischen dem Zustande Italiens im 4ten und 5ten Jahrhundert und dem des 18ten und 19ten Jahrhunderts in die Augen fällt, von so großer Wichtigkeit ist sie in vieler Beziehung für den Historiker. Ein Leben, das die Färbung annimmt, wie das italische unter den römischen Imperatoren oder das italienische innerhalb der letzten Jahrhunderte, erweist sich dadurch als ein in seinen einzelnen Bedingungen wie in seinem ganzen Umfang abgelaufenes, geistig geschlossenes; neue Motive, neue Bestandtheile und Principe mussten nach Italien gebracht werden, wenn nach dem Untergange des Kaiserreiches ein neues Leben in Italien erwachen sollte; und eben so lässt sich nicht absehen, wie ohne ähnliche Vorgänge der Geist des italienischen Volkes weiter fähig sein sollte welthistorisch-wichtige Producte zu erzeugen. Die Geschichte Italiens also, von der Vernichtung der römischen Herrschaft über dieses Land bis jetzt, giebt sich

1) Man erinnere sich nur der Beschreibung, welche Ammianus Marcellinus von den römischen Edeln seiner Zeit macht.

selbst als ein geschlossenes Ganzes kund. Was der italienischen Geschichte an politischer Einheit abgeht, das kommt ihr an geistiger Geschlossenheit und Rundung zu Gute, und die Schwierigkeit, welche die Gegeneinanderstellung der Geschichte so vieler einzelnen Staaten und Verhältnisse, wie der italienischen, begleitet, wird reichlich durch den Umstand aufgewogen, daß diese Staaten fast alle politisch, und wenn nicht dies, doch geistig, zu Ende gegangen, daß diese Verhältnisse in ihrem vollen Umfange entwickelt und geschlossen vor uns liegen.

Der zweite Vergleichungspunct ist dieser: Die Bevölkerung Italiens unter den letzten Imperatoren bestand aus den Nachkommen nicht bloß aller der verschiedenen vor der römischen Herrschaft im Lande frei angesessenen Völker, sondern aus denen aller Völker, die zum römischen Reiche gehört hatten, und vieler anderer barbarischer Völker, von denen Individuen nach Rom kamen und entweder selbst oder in ihren Nachkommen durch Freilassung oder illegitime Einmischung in freie Familien übergingen. Es war also die Eigenthümlichkeit der damaligen Bevölkerung Italiens eine Mischung aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen, jedoch so, daß alle diese einzelnen Bestandtheile von der römischen Art besiegt und verändert und zu einem neuen Ganzen gemacht worden waren, in welchem die römische Natur das durchaus Überwiegende und Bestimmende blieb. Man kann also sagen, Italien unter den letzten Imperatoren war wahrhaft romanisch.

Seitdem sind durch die Völkerwanderung zuerst germanische Stämme, später arabische und noch andere nach Italien gewandert, eine neue Mischung ist entstanden und lange Zeit war in dieser Mischung das Fremde, das Barbarische das Regierende; germanische und saracenische Rechts- und Lebens-Verhältnisse sind auf Italien übertragen worden, in ganzen Landschaften wurden germanische, griechische und arabische Dialekte herrschend; weil aber in den einzelnen Landschaften verschiedene fremde Eigenthümlichkeiten zur Herrschaft gelangten und den ersten Platz eingeräumt bekamen, die romanische Eigenthümlichkeit aber nicht bloß in der Landschaft, welche allgemein wichtig blieb, im Kirchenstaat herrschte, sondern auch in allen andern Theilen Italiens gleichmäßig den zweiten Platz

behauptete, hob dies romanische Element sich immer mehr wieder empor, bekämpfte, besiegte die fremden Sprachstämme und Rechtsinstitute und setzte an deren Stelle theils wieder römische, theils den römischen nachgebildete oder doch heimisch, also in demselben Lande producirte, in welchem auch die Römer dachten und regierten. Das jetzige Italien ist wieder wahrhaft romanisch.

Es hat demnach die neuere Geschichte Italiens nicht bloß einen ähnlichen Zustand zu ihrem Ausgang wie zum Anfang, sie ist nicht bloß durch diesen äussern Umstand zu einem abgeschlossenen und gerundeten Ganzen gemacht; sondern sie ist auch in sich durch ein vom Anfange an gleichmäßig sich forterhaltendes Interesse geistig verbunden und zu einem untrennbaren Ganzen verwachsen. Es ist der Kampf Roms mit der barbarischen Welt, der, nachdem er physisch beendigt ist, geistig sich noch fortzieht, bis unser Jahrhundert Italien endlich fast ganz von den Instituten des Mittelalters befreit hat, und noch vollkommener schon befreit hatte, bevor die Hierarchie wieder einen politischen Haltpunct in diesem Lande bekam; die Hierarchie aber ist mit der Natur des Romanischen so innig zusammenhängend, daß sie nimmermehr als ein Italien fremdartiges, als ein germanisches Institut betrachtet werden kann.

Ehe wir zu der Darstellung dieses Kampfes selbst übergehen können, ist es nöthig die Beschaffenheit der kämpfenden Partcien vor ihrem Zusammentreffen näher und also zunächst den Zustand der öffentlichen Verhältnisse Italiens unter den letzten Imperatoren ins Auge zu fassen.

2. Verhältnisse des Grundeigenthums in Italien unter den letzten Imperatoren [1]).

Italien war sehr lange der Mittelpunct eines großen Reichs gewesen und der Sitz der Regierung. Nach Italien waren

1) Ich führe, um nicht die Citate unnöthig zu mehren, für die folgenden Abschnitte der Einleitung wenig Stellen anderer Schriftsteller an; es versteht sich von selbst, daß ich, was die Einrichtungen des römischen Reiches anbetrifft, ausser Gibbon, vorzüglich die trefflichen Untersuchun-

aus den Provinzen Geld und Naturalien in solcher Menge geströmt, daß der Ackerbau in Kleinem sich nicht mehr verlohnte. Das Zusammenströmen des Geldes hatte dasselbe so wohlfeil gemacht, daß man sehr bedeutende Summen in Italien hingeben musste, um geringe Resultate zu erhalten, während in den Provinzen das umgekehrte Verhältniß eintrat, daß das Geld theuer ward und sich folglich mit wenigem Gelde sehr viel ausrichten ließ.

Dies, daß in Italien der Ackerbau so gut als Nichts abwarf in Verhältniß zu dem Ertrag anderer Arbeiten, machte Grund und Boden werthlos [1]). Nur die Viehzucht, weil sie mit weniger Sorge und Wartung ins Große getrieben werden kann, hatte allenfalls noch Werth, und die Gärtnerei, weil sie Producte hervorbringt, in deren Lieferung entfernte Gegenden nicht concurriren können.

Viehzucht im Großen lässt sich nur auf sehr weitausgedehnten Ländereien treiben; Gärtnerei mit Vortheil nur in der Nähe bedeutender Orte.

So war also dies Verhältniß in der Zeit der Imperatoren entstanden, daß die kleinern freien Eigenthümer vom Akkerbau ziemlich alle verschwunden, und ausser den Gärtnereien in der Nähe der Städte Italien fast ganz in große Landsitze vertheilt worden war. Die Prachtländereien der reichen Römer hatten dazu beigetragen.

gen des Herrn v. Savigny über den Colonat, die Steuerverfassung und die städtische Verfassung, sowie Marinis Urkundenwerk vor Augen hatte.

1) Wenn das Getreide zu einem Preise herabgesunken ist, daß Alle, welche Brod bedürfen, sich zur Genüge damit versehen können, wird die Nachfrage nach Getreide die größte sein, der Landwirth den größten Absatz haben, und so an der Menge der Waare, die er verkauft, gewinnen, was er am Preise des einzelnen Theiles derselben verliert. Der producirende sowohl als der consumirende Theil wird sich gleich gut stehen. Treten nun aber bei schon so niedern Getreidepreisen dennoch Umstände (wie die Concurrenz geldarmer Provinzen) ein, welche den Preis noch weiter herabdrucken, während sich die Nachfrage nicht mehr vermehren kann, so ist das ein reiner Verlust für den Landmann: denn er kann nun nicht mehr verkaufen als früher und er muß dennoch wohlfeiler verkaufen als früher; er muß also den so gestellten Zweig der Production aufgeben.

In den von Rom entfernteren Gegenden Italiens und in der spätern Zeit überall musste sich nun aber, als die Zuflüsse aus andern Provinzen aufhörten, bald eine neue Weise der Bewirthschaftung ausbreiten, der Colonat, von dem weiterhin noch mehr die Rede sein wird und welcher in ökonomischer Hinsicht ganz das Verhältniß der heutigen italienischen Landleute ist: nämlich die großen Landsitze wurden allmälig in eine Menge kleiner Bauerngüter zerschlagen, an denen der Besitzer des Landsitzes das Eigenthumsrecht behielt, die er aber Einzelnen unter gewissen Bedingungen zur Benutzung überließ, und unter diesen Bedingungen war die Hauptbedingung die Abgabe eines gewissen Fruchtkanons.

Was nach der Vertheilung an mehrere Colonen von dem Landgute noch übrig blieb, bewirthschaftete der Eigenthümer selbst durch Sclaven.

Das Verhältniß des Grundeigenthums war also folgendes, wenn man von den nächsten Umgebungen der Städte, wo auch freies Eigenthum von geringerem Umfange vorkommen mochte, absieht: „Große Ländereien im Besitz freier Eigenthümer, und genutzt entweder durch Ansiedlung von Colonen oder durch Sclaven". In Beziehung auf den Grundbesitz zerfielen demnach die Einwohner in drei Classen: **possessores, coloni, servi.**

3. Steuerverhältnisse in Italien unter den letzten Imperatoren.

Früher hatte Italien hinsichtlich der Leistungen an den Staat ausserordentliche Freiheiten gehabt; unter Maximian ward es aber aus einem Mittelpuncte des ganzen Reiches Theil eines Theils desselben, und von dieser Zeit an wurden die Provincialsteuern auch auf Italien ausgedehnt. Sie waren vorzüglich doppelter Art:

1) Eine Grundsteuer, jugatio, auch capitatio genannt. Das ganze römische Reich war nämlich in Steuerhufen, capita, getheilt; jedes caput gab denselben Steuersatz an Gelde und in gleichem Verhältniß Naturalsteuern. Die Steuern hatten die possessores zu entrichten für sich.

2) Eine Kopfsteuer, humana capitatio oder capitatio plebeja genannt. Es war für diese Steuer früher ein Simplum festgesetzt worden, das der Mann ganz, die Frau halb zahlte; von den späteren Kaisern ward diese Zahlung für den Mann auf zwei Fünftheile, für die Frau auf ein Viertheil ermäßigt. Diese Steuer zahlte Jeder, der nicht Possessor einer Steuerhufe war, also alle Handwerker, Künstler, Taglöhner, Colonen und Sclaven. Einzelne hierher gehörige Classen, wie z. B. die Maler, waren besonders befreit.

Für die Colonen musste der Possessor stehen, er musste dem Fiscus den Betrag ihrer Kopfsteuer zahlen und hatte dann selbst die Sorge, diesen Betrag von den einzelnen Colonen beizutreiben. Da der Staat keinen Ausfall in den öffentlichen Einkünften gelten lassen wollte, musste der Possessor die Kopfsteuer für so viel Colonen fortzahlen, als auf seinem Gute in die Steuerrolle eingetragen waren, wenn sie unterdessen auch davongelaufen waren oder ihre Zahl sich sonst durch einen Zufall vermindert hatte [1]).

Auch für die Sclaven zahlte der Herr die Kopfsteuer an den Fiscus, und es war seine Sorge, zu sehen, wie er dieselben so nutzen könne, daß sie ihm die Auslage wieder einbrächten.

Im Allgemeinen muß man annehmen, daß die Steuern fürchterlich hoch waren; es kamen öfter der Fälle vor, daß die Possessoren ihr Eigenthum aufgaben und entflohen, um nur nicht selbst mehr die Grundsteuer und für ihre Leute die Kopfsteuer zahlen zu müssen.

4. Städtische und Standes-Verhältnisse in Italien unter den letzten Imperatoren.

Italien ist seit dem ersten Anfang seiner Geschichte ausgezeichnet als das Land städtischen Lebens. Schon in den urältesten Zei-

1) Der Despotismus producirt unter den verschiedensten anderweitigen Verhältnissen doch immer dasselbe; er hat das einfachste und einfarbigste Princip. Ganz Analoges, wie hier von Italien unter den Impe-

ten treffen wir seine Bevölkerung vorzugsweise in Städten gesammelt und unter städtischen Verfassungen. Diese Städte blieben auch unter römischer Herrschaft und wurden nur noch durch Colonien vermehrt und allmälig alle, obgleich dem römischen Staate unterworfen, mit freien Verfassungen ausgestattet, wenn sie dergleichen nicht fortwährend behalten hatten.

Die Volksversammlung in diesen freien Städten Italiens hatte in früherer Zeit eine sehr ausgedehnte Macht: sie wählte Magistrate, gab für die Stadt gültige Gesetze und fasste andere Beschlüsse. An der Spitze dieser Volksversammlungen standen ausser den Magistraten Senate, ganz den Verhältnissen in Rom analog.

Späterhin, seit das Volk in Rom immer mehr seinen Antheil an der Verwaltung verlor, verlor es denselben auch in den andern Städten Italiens, und es bildete sich nun in Beziehung auf die städtischen Angelegenheiten die Herrschaft der Senate (des **ordo decurionum**, der **curia**) aus. Es kam zuletzt dahin, daß nur die Glieder dieser Senate, daß nur die Decurionen städtische Ämter erhalten und daß nur die Decurionen die Beamteten wählen konnten. Dies Vorrecht entwickelte sich besonders in Folge der Einrichtungen des Augustus, der den Decurionen Vorzüge vor den übrigen Einwohnern bewilligte und sie also als einen besondern Stand auszeichnete.

Dieselbe höhere Stellung aber, welche eine Zeit lang so wünschenswerth machte, Glied dieses Standes zu sein, machte ihn später unter den tyrannischen Kaisern zu einer fürchterlichen Last. Der Despotismus drückt jeder Zeit mehr die vornehmern Stände. Welch fürchterliches Unglück es war, als Decurio geboren zu sein, zeigen die Mittel, die man anwendete, um zu verhindern, daß die Decurionen in einen andern Stand übergingen: denn diese wandten alles an, um ihrem Stande zu entfliehen; sie zogen sogar vor Colonen und Sclaven zu werden.

Der Grund all des Unglücks, welches auf den Decurio-

ratoren berichtet wird, findet sich jetzt in türkischen Provinzen, vergl. Burkhardt Reise in Palästina und Syrien; teutsche Übersetzung S. 467.

nen lastete, war ihre intermediäre Stellung zwischen dem Volke und den kaiserlichen Beamteten: hinsichtlich aller Geldfoderungen des Staates hielten sich die Letztern an die Decurionen im Ganzen, und diese mussten sich von den niedern Classen wieder im Einzelnen bezahlen lassen. Das Gebiet jeder Stadt war in eine gewisse Anzahl capita oder Steuerhufen getheilt; diese mussten versteuert werden und die städtischen Beamten des Decurionenstandes mussten den ganzen Steuerbetrag an die kaiserlichen Behörden abliefern. Oft wurden aber Grundstücke von ihren Eigenthümern wegen unerschwinglicher Steuern verlassen; dann blieb den Decurionen, wollten sie die Steuer nicht ganz aus ihrem Beutel zahlen, Nichts übrig als das Grundstück zu übernehmen; kam sonst ein Ausfall der Steuern vor, so musste er von den Decurionen gedeckt werden, und überhaupt traf aller Despotismus der kaiserlichen Beamteten, alle persönliche Plackerei zunächst nur die Decurionen.

Ausserdem daß die Decurionen die größten Massen an Grundeigenthum hatten, schon weil sie alles verlassene steuerbare Land übernehmen mussten, waren auch noch, wie schon erwähnt, die städtischen Ämter in ihren Händen. Diese sind vorzüglich folgende:

Erstens die Duumviri oder Quatuorviri, oder schlechthin Magistratus genannt. Diese Behörde richtete in erster Instanz in allen Streitigkeiten der den städtischen Magistraten unterworfenen Personen, also aller Einwohner der Stadt und ihrer Flur, die nicht besonders eximirt waren, wie die Magistrate selbst, die kaiserlichen Beamteten und das Heer. Doch erstreckte sich auch diese Gerichtsbarkeit nur bis auf eine gewisse Summe, und die Duumviri wurden immer nur auf Ein Jahr gewählt.

Zweitens der Curator oder Censor, welcher vorzüglich die Verwaltung der städtischen Güter und Einkünfte leitete und also eine administrative Gewalt hatte.

Endlich drittens, wie sich von selbst versteht, Notare und Exceptoren zum Behufe schriftlicher Aufzeichnung gerichtlicher und anderer öffentlicher Acte.

Da seit der constantinischen Verfassung die Civil- und Militair-Behörden von einander getrennt waren, standen die

städtischen Magistrate zunächst unter den kaiserlichen Rectoren, welche ihrer Würde nach die verschiedenen Titel consulares, correctores, praesides führten, obwohl sie immer dasselbe Amt verwalteten. In allen Sachen, wo den Duumvirn die Gerichtsbarkeit in erster Instanz zustand, hatten die Rectoren die Gerichtsbarkeit in zweiter, in den übrigen, soweit die Streitigkeiten zwischen Civilpersonen waren, in erster; die höhere Instanz für die Rectoren war dann das Consistorium am Hofe zu Constantinopel.

Alles Militair stand unter magistris militum, deren nächste Unterbefehlshaber duces, oder zuweilen zur Auszeichnung comites hiessen. Sie hatten zunächst mit den Decurionen keine Berührung. Die Decurionenwürde war erblich, und wenn Decurionenfamilien ausstarben, ward ihre Zahl durch Wahl unter den übrigen Grundeigenthümern in der Stadt ergänzt, und Niemand durfte die Wahl, die ihn traf, ausschlagen. Höhere Anstellung im Staatsdienst war die einzige Möglichkeit, von dem Decurionenstand frei zu werden.

Zunächst auf den Stand der kaiserlichen Beamteten und den der Decurionen folgte, der politischen Stellung nach, der Stand der Possessoren, d. h. derjenigen vollkommen freien Grundeigenthümer, die keiner von jenen beiden Classen in der bürgerlichen Gesellschaft angehörten. Die Glieder dieses Standes (die Decurionen, die in einem gewissen Sinne, als freie Grundeigenthümer, auch Possessoren genannt werden können, abgerechnet) können unmöglich zahlreich gewesen sein, da Italien in den letzten Zeiten des abendländischen Kaiserthums sehr verödet und das Grundeigenthum fast ganz in den Händen der Decurionen war.

Ausser den Sclaven ist nun nur noch eines Standes zu gedenken, der Colonen nämlich. Der Stand des Colonen erbte, wie der des Decurionen, vom Vater auf den Sohn fort, und in denselben trat man ausserdem durch Verjährung oder durch freien Vertrag.

Der Zustand der Colonen war dem der Sclaven sehr nahe; sie hatten nur in wenigen Fällen eine Klage gegen den Eigenthümer des Bodens, den sie bauten; nur wenn der Herr ein Verbrechen begangen hatte, oder wenn er einen größern Frucht=

kanon von ihnen foderte, konnten sie gegen ihn klagen. Von den Sclaven waren sie vornehmlich dadurch unterschieden, daß sie eine eigentliche Ehe hatten und daß sie ein eignes Vermögen haben durften, das ihnen der Herr nicht, wie den Sclaven, wegnehmen konnte. Nur war dies Vermögen kein ganz freies; sie erwarben in einem gewissen Sinne dem Herrn und durften deshalb auch von ihrem eignen Vermögen ohne Einwilligung des Herrn Nichts veräussern.

Der Colone konnte weder sich selbst vom Boden trennen, noch davon getrennt werden. Die einzige Möglichkeit, aus diesem Stande herauszutreten, gewährte die Recrutirung und die bischöfliche Würde; denn wenn ein Colone niedere geistliche Würden bekleidete, musste er immer noch dafür sorgen, daß dem Eigenthümer die Leistungen vom Gute ungeschmälert blieben.

Der Herr konnte den Colonen nur mit dem Grundstück veräussern. Das polizeiliche Interesse für die Landescultur und zuletzt das Steuerinteresse bestimmte im Grunde alle Verhältnisse des Colonen.

Die Colonen hatten die einzelnen Parcelen, aus welchen die größeren Landgüter der Possessoren und Decurionen bestanden, zum Anbau inne. Sie bestritten die Kosten dieses Anbaues und gaben bei der Ärnte dem Eigenthümer einen bestimmten Kanon vom rohen Ertrage. Durch Vertrag und Herkommen fand hie und da auch Geldzahlung statt.

Es war also der Colonat, die persönliche Unfreiheit abgerechnet, ganz das jetzige Verhältniß der Landleute in Italien.

5. Fortbildung der gesellschaftlichen Verhältnisse von der Zeit der letzten abendländischen Kaiser bis zur Einwanderung der Longobarden.

Betrachtet man die Verhältnisse der Einwohner Italiens in der Zeit kurz vor dem Umsturze des weströmischen Reichs in einer Übersicht, so erscheinen sie grässlich und fast unmenschlich. Die Hierarchie der kaiserlichen Beamteten, deren Anmaßung und Stolz durch den Despotismus der Herrscher nothwendig gegeben waren und die eine endlose Reihe von Plackereien zur Folge hatten, wäre nebst den entsetzlichen Steuern schon allein

hinreichend gewesen das Volk niederzudrücken. Dazu kam aber, daß der vornehmste Stand, der Decurionenstand, in einer zwar glänzenden, aber so drückenden Unfreiheit lebte, daß dessen Glieder lieber Alles versuchten, als ihre vornehme Stellung beibehielten; daß der zahlreichste Stand und der eigentliche Kern des Volks, die Ackerbauer (nämlich die Colonen), in einer Leibeigenschaft lebte, welche zunächst an wirkliche Sclaverei grenzte; daß endlich der Stand der freien Grundeigenthümer so gestellt war, daß seine Glieder zuweilen lieber in alle Welt gingen, ihr Grundeigenthum aufgaben und Colonen und Sclaven wurden, als länger in einer quälenden Freiheit beharrten. Die nordischen Barbaren mussten in einem solchen Lande als befreiende Engel erscheinen, sie mochten Verhältnisse herbeiführen, welche sie wollten. Und in der That ist es auch das religiöse Interesse des Katholicismus und das mercantile Interesse der Einwohner der großen Seestädte, wie Genua, Ravenna, Neapel rc. ganz allein, was zuerst die arianischen Longobarden an der völligen Eroberung Italiens hinderte; hernach freilich, als sie aus Habgier methodisch die Decurionen und Possessoren ausrotteten, wuchs die Erbitterung gegen sie fürchterlich. In anderen Ländern aber, wie z. B. in Frankreich, muß man durchaus annehmen, daß die Einwanderung der Germanen für den größten Theil der Bevölkerung ein Glück war [1]).

Weniger als ein Glück muß man die frühere Gründung des Reichs des Odoaker und der Ostgothen, welche den Longobarden in Italien vorangingen, ansehen: denn diese Reiche wurden von Fürsten gegründet, welche die römischen Einrichtungen genau kannten und das alte Steuer- und Beamten-System beibehielten. Durch die Gründung der Herrschaft Odoakers und hernach der Ostgothen ward an der Verfassung der Römer in Italien so gut als Nichts geändert; sie mussten einen Theil ihres Eigenthums hergeben; was bei der Größe und schlechten Anbauung der einzelnen Landgüter nicht drückend sein konnte; den abgetretenen Theil des Landes nahmen die

1) Man vergleiche hierzu, was in ähnlicher Weise Canciani sagt, in der Praefatio S. 10 und 11 des ersten Bandes.

Heruler und nachher die Ostgothen in Besitz, und da sie aus Ländern kamen, wo Landwirthschaft fast die einzige Art friedlichen Erwerbs bildete, liessen sie durch ihre Sclaven und Colonen die halb wüst gelegenen Ländereien wieder besser anbauen, sodaß, namentlich unter der Herrschaft der Ostgothen, Italien wieder aufblühte und, ohne zu darben, die Getreidesendungen aus Afrika entbehrte.

Es wurden dadurch, daß die römische Verfassung für die Römer ganz stehen blieb und die Gothen für sich ihre teutsche behielten, eigentlich zwei Staaten in einander und auf demselben Locale gebildet, die keine andere Verbindung hatten, als die durch ein gemeinschaftliches Oberhaupt; alles Andere, Sprache, Recht [1]), Sitte, Beschäftigung, Alles war bei beiden Nationen verschieden und würde sich erst sehr spät ausgeglichen und verschmolzen haben.

Die gothische Verfassung war auf die Verfassung der Heere oder Geleite germanischer Völker gegründet, wie wir diese Verhältnisse später bei den Longobarden näher kennen lernen werden. Die römische blieb ganz die alte, nur daß das Oberhaupt wechselte. Diese eigenthümliche Composition des gothischen Reiches muß man daraus erklären, daß Theoderich am römischen Hofe erzogen war, römische Bildung achtete und liebte, und daß er Italien anfangs gewissermaßen in Auftrag des Imperators in Besitz genommen hatte.

Theoderich erhob Italien von neuem in einen blühenden Zustand; da er aber den römischen Einwohnern keine unmittelbare Erleichterung brachte und diese auch religiös von den Gothen geschieden waren, hatte er Klerus und Volk gegen sich, und diese Feindschaft der römischen Einwohner war zuletzt der Grund, daß die Gothen in dem Kampfe mit dem oströmischen Reiche unterlagen.

Nach der Besiegung der Gothen durch die Oströmer ward Italien von neuem ganz römisch organisirt. Die Gothen waren zwar keineswegs ganz ausgerottet worden, namentlich in

1) Nur die in Theoderichs Edict berührten Verhältnisse waren für Ostgothen und Römer in gleicher Weise geordnet.

Toscana erhielten sich deren [1]); allein es scheint, sie mussten ganz in dasselbe Rechts- und Standes-Verhältniß eintreten, wie die **romani possessores.**

Civil- und Militair-Gewalt blieben zwar insofern getrennt, als die Einwohner Italiens nicht unmittelbar unter Militairgerichte gestellt wurden; allein die Oberbehörden und also die Landesverwaltung im Ganzen scheint von dieser Zeit an, bis zu den Einwanderungen der Longobarden, durchaus militairisch gewesen zu sein. Italien hatte einen Oberfeldherrn, was nach dem gothischen Kriege noch längere Zeit Narses blieb; unter ihm standen, als Befehlshaber in den einzelnen Städten und den zu denselben gehörigen Territorien, Unterbefehlshaber, **duces.**

Die städtischen Verfassungen erhielten sich, wofür besonders die Urkunden bei Marini [2]) die vollständigsten Beweise enthalten. Allein die verschiedenen Nationen, welche sich nun in Italien schon begegneten und kreuzten, führten ein neues Element in die Städte dieser Zeit ein, nämlich die Corporationen nach Stämmen und Beschäftigungen. Diese Corporationen werden **scholae** genannt und sind offenbar Nachbildungen militairischer Institute, sodaß man darin einen deutlichen Beweis des großen Einflusses der militairischen Oberverwaltung Italiens sehen kann. Wie nämlich die **duces** in den einzelnen Städten ihre **scholae militiae** wohlgeordnet und mit Officieren ausgestattet unter sich hatten, so wurde nun auch die übrige Bürgerschaft in **scholae** getheilt und als Grund der Abtheilung bei den Eingebornen die verschiedene Gewerbsthätigkeit, bei den Ausländern die verschiedene Abstammung benutzt. Italien, das durch neuen Anbau wieder zu großer Wohlhabenheit gelangt war, hatte dem Auslande wieder manche kostbare Producte anzubieten; der Handel hob sich, und mit ihm vor allen andern Ständen der Stand oder die Corporation der Kaufleute in den Städten; nächst ihnen andere Ge-

1) Memorie e documenti per servire alla storia del princ. Lucchese. Vol. I. p. 23.

2) I papiri diplomatici raccolti ed illustrati dall' abate Gaetano Marini. In Roma 1805.

werbe, die auch früher schon zuweilen polizeiliche Corporationen gebildet hatten und nun der militairischen Einrichtung unterworfen wurden. Daneben erscheinen scholae graecae in italienischen Städten und scholae Francorum.

In Rom war der Senat durch die Gothen unter ihrem Könige Tejas größtentheils ausgerottet worden. Es ward aber die städtische Verfassung auch hier wieder hergestellt. Consuln, wie von nun an die Decurionen genannt werden, kommen in der Folgezeit unter griechischer Herrschaft in Rom und Ravenna vor, und ihre Würde scheint auch in dieser Zeit durchaus erblich. Die Duumviri und Quatuorviri verschwinden, an ihrer Stelle erscheinen Dativi als von der Regierung ernannte Stadtrichter; eine ebenfalls mehr militairische Einrichtung. Der Curator hat den Namen gewechselt und wird, wenigstens in Rom und Ravenna, pater civitatis genannt. Der Dativi oder Stadtrichter waren in den größern Städten mehrere zugleich, und in Rom machten sie ein eignes Collegium aus. Das Collegium der Decurionen oder Consuln ward das consulare der Stadt genannt.

So war im Allgemeinen der politische Zustand Italiens in dem Augenblicke, wo die Longobarden über die Grenzen desselben hereinbrachen und den größten Theil des gesegneten Landes an sich rissen. Man sieht deutlich, der durchgreifende Charakter aller Verhältnisse war die militairische Einrichtung; man muß dies wohl im Auge behalten, um den Charakter der Staaten, die sich unmittelbar aus diesem römischen Elemente in Italien entwickelten, wie z. B. des spätern Herzogthums Neapel, des Herzogthums Venetien, nicht mißzuverstehen. Neben dieser militairischen Richtung, welche die Verhältnisse nahmen, breitete sich allmälig immer mehr auch die kirchliche aus; von dieser kann jedoch weiterhin erst ausführlicher die Rede sein, und so liegt uns zunächst ob, den Zustand der Longobarden vor ihrer Einwanderung zu schildern, um die Elemente, aus deren Mischung hauptsächlich später das italienische Leben sich entwickelt, beide zuvor in ihrer ungetrübten Eigenthümlichkeit kennen zu lernen.

Drittes Capitel.

Die Longobarden vor ihrer Einwanderung in Italien.

1. Religion und Verfassung der Odinsverehrer.

In der Zeit der Völkerwanderung bemerkt man in jener nordisch-germanischen Welt, aus welcher die Longobarden hervorbrachen, eine durchgreifende Trennung der Völker in solche, die nach uralter Weise und, wie es die früheren Römer beschreiben, noch mancherlei kriegerische und Natur-Gottheiten in Wäldern und an Strömen verehrten, und in solche, die der neu verbreiteten Lehre Odins zugethan waren. Diese, mögen die Quellen, aus welchen unsere bestimmteren Nachrichten darüber fliessen, noch so neu sein, giebt sich doch gleichmäßig und überall als ein später und vorzüglich durch Eroberung verbreiteter Dienst zu erkennen. Bei Friesen, Franken [1]), Schwaben [2]), Alemannen und Düringern ist keine Spur des Odinsdienstes; Götter werden genannt, Mars, Jupiter, Mercurius u. s. w., aus deren Namen sich gar Nichts schliessen läßt; daß sie auf odinische Götter zu deuten seien, ist nicht der mindeste Grund vorhanden.

Unter den in Teutschland wohnen gebliebenen Stämmen gehören die Sachsen [3]), welche später einwanderten, am ent-

1) Herr Professor Mone will die odinischen Gottheiten den Franken auch zuschreiben, indem er behauptet, die bekannte Abschwörungsformel des „Thunaer, Woden ende Sarnote" sei für Franken bestimmt gewesen. Er hat der Behauptung keinen Beweis zugefügt; die Sprache beweist Nichts, da die Bekehrer Franken waren.

2) Der heil. Columban traf zwar Wodans Verehrung bei den Schwaben am Zürchersee; allein ich habe wahrscheinlich gemacht, daß sie dahin entweder sehr spät verpflanzt ist, oder diese Schwaben gar ein Überbleibsel eines den Gothen verwandten Völkerstammes sind, der mitten unter Schwaben zwar deren Namen annahm, aber seinen Gottesdienst beibehielt. Im Resultate treffe ich also hier mit Mone zusammen. Man vergl. dessen Geschichte des Heidenthums im nördl. Europa B. 2. S. 171.

3) Auf sie allein bezieht sich die Stelle des Paulus Diaconus (I, 9).

schiedensten dem odinischen Dienste an. Vermuthen läſſt sich ein ähnlicher kirchlicher Zustand bei den Baiern, welche aus den Überbleibseln der odoakrischen und ostgothischen Herrschaft sich bildeten, nachdem die Ostgothen Italien wieder an die Griechen verloren hatten und von Theoderichs Reiche Baiern allein dem römischen Reiche nicht wieder unterworfen ward. Sachsen und Baiern sind zufällig auch die einzigen in Teutschland angesessenen Stämme, mit denen die Longobarden eine freundliche Verbindung unterhalten zu haben scheinen.

Daß die Sachsen spätere Einwanderer seien, ist mehr als Vermuthung. Von einzelnen Theilen ihres Landes läſſt es sich geschichtlich nachweisen, daß sie durch Eroberung erlangt sind, z. B. Nord-Düringen und die Länder am Rhein und an der fränkischen Grenze bis weit nach Westphalen [1]) herein. Sodann läſſt sich auch später noch ein stetes Vordringen gegen die Franken bemerken, und als ein letzter Zug der dem Volke inhärirenden Eroberungslust erscheint die Theilnahme der Sachsen an der longobardischen Wanderung. Überdies sind Zeugnisse vorhanden, daß sich Frankenland sonst weiter östlich bis gegen die Elbe erstreckte, und friesische Institute finden sich bei weitem tiefer nach Süden, als die spätern Grenzen Frieslands reichten, und in entschieden zu Sachsenland gerechneten Districten. Mit dieser Annahme der spätern Ankunft der Sachsen und ihrer Ausbreitung durch Gewalt der Waffen stimmen die sächsischen Sagen vortrefflich, und Möser ist in der That der Erste gewesen, der, friesische Institute mit sächsischen verwechselnd und dem Namen der Sachsen eine auffallend falsche Etymologie unterlegend, von eingesessenen Stämmen der Sach-

da zu seiner Zeit kein in Teutschland wohnender teutscher Stamm mehr heidnisch war, wenn man die Sachsen abrechnet. Herr Mone darf dies zwar seiner Behauptungen wegen nicht zugeben und nennt diese Erklärung der Stelle künstlich; in der That ist dies wunderbar; sonst war es ein Grundgesetz richtiger Interpretation, jeden Schriftsteller aus sich und seiner Zeit, und nicht aus dem, was ein halbes Jahrhundert früher war, zu erklären.

1) Man vergleiche unter Andern Bedae ven. historia eccl. gentis Anglorum ed. Smith p. 194. – „expugnatis non longo post tempore Boructuaris a gente antiquorum Saxonum“.

sen gesprochen hat. Die Sprache der Sachsen, die der altfränkischen näher steht als der altnordischen, beweist nur, daß unter den erobernden Sachsen viele besiegte fränkische, düringische und friesische Stämme wohnen blieben, denen sich die Sprache der Sachsen accommodirte, wie die der Franken sich der römischen Zunge schmiegte in Gallien.

Um über den religiösen und politischen Zustand der Longobarden vor ihrer Einwanderung in Italien einigermaßen mit Bestimmtheit reden zu können, ist es nun nöthig, das Eigenthümliche dieser odinverehrenden Völker in Staat und Kirche kennen zu lernen. Der allgemeine Zustand dieser Völker muß als der gemeine Bestand auch der odinverehrenden Longobarden betrachtet und als subsidiarische Quelle für die Darstellung der longobardischen Verhältnisse benutzt werden, wo über diese für die frühere Zeit eigne Nachrichten mangeln.

Der Unterschied der odinverehrenden und der übrigen Germanen tritt zunächst in der Art ihrer Bekehrung zum Christenthum hervor. Bei den von den alten Germanen ohne spätere Mischung abstammenden Völkern ist die Bekehrung mehr eine Sache des Einzelnen, der belehrt, überzeugt und getauft wird; bei den odinischen Nationen erscheint sie überall als Staatssache. Es ging dies nothwendig hervor aus der Verfassung, an deren Spitze ein regierender Adel stand, in dessen Händen sich Gerichte und Opferstätten befanden. Dieser priesterliche Adelstand war überall auf gleiche Weise geordnet, und zwar finden sich die politischen Eintheilungen in älterer Zeit mit solcher Pedanterei gewahrt, daß man schon daraus auf das Zugrundeliegen religiöser Satzungen schliessen müsste. Alle odinverehrenden Stämme oder vielmehr alle odinischen politischen Vereine zerfallen in drei Abtheilungen. So beschickten den Gerichtstag von Marklo an der Weser die Westphalen, Ostphalen und Engern; so zogen zusammen auf Eroberungen aus die Ostgothen, Westgothen und Gepiden; so gründeten die Sachsen in England Essex, Sussex und Wessex; die Angeln Ostangeln, Nordhumberland und Mercia; die Jüten gründeten Kent, Wight und Jüten (später zu Wessex gehörig); und die Eroberer Britanniens waren ja selbst zu dritt, Sachsen, Angeln und Jüten, ausge-

zogen. Dieselbe Eintheilung findet sich sogar später bei den christlichen Longobarden wieder, denn ihr Reich zerfällt in Austrien, Neustrien und Tuscien [1]).

Diese Abtheilungen wurden ursprünglich wohl wieder untergetheilt in Viertel. Dies lässt sich bestimmt schliessen aus der bei diesen Völkerstämmen überall wieder vorkommenden Zwölftheilung. Die Sachsen sandten auf den Gerichtstag in Marklo 36 Boten; aus jedem der drei großen Landestheile 12. Da diese Boten aus den drei Ständen der Edeln, Freien und Lassen waren, so hatte in jedem Landestheil jeder Stand vier Boten zu geben, was auf eine Eintheilung des Landes in vier Districte schliessen lässt. Auch bei den Longobarden lässt sich in älterer Zeit eine ähnliche Abtheilung vermuthen, denn nach der Einwanderung in Italien standen unter dem Heerkönige 36 Richter oder Herzoge [2]). Da die Analogie mit der sächsischen Verfassung und die Haupttheilung des Landes in drei Landestheile sonst bewiesen ist, so führt diese Zahl auf eine früher zu Grunde liegende ähnliche Unterabtheilung, die nur später durch den Kriegszustand und den Übertritt zum Christenthum verwischt ist. Daß die Longobarden gleich den andern odinverehrenden Völkerstämmen bei ihrem Zählen jene Mischung des Decimal- und Duodecimal-Systems anwendeten, wie sie lange noch im scandinavischen Norden bestand [3]), wo man nach Großtausenden (1200), Großhunderten (120) und Großzehnten (12)

1) Liutpr. legg. l. I. — „de Austriae et Neustriae partibus et Tusciae finibus". Unter Tuscien ward alles südlich des Apennins Gelegene verstanden, cf. Liutpr. legg. l. V. l. 15. — „trans Alpes in partibus Tusciae". —

2) Paul. Diac. I, 32. „Unusquisque enim ducum suam civitatem (d. h. die Stadt, über welche er früher als Richter gesetzt war) obtinebat: Zaban Ticinum; Waltari Bergamum, Alachis Brixiam, Evin Tridentum, Gisulfus Forum Julii; sed et alii extra hos in suis urbibus triginta duces fuerunt".

3) Vergl. Archenholz Geschichte Gustav Wasas I, 87. — Auch bei den Monaten trat in Schweden diese Mischung das Decimal- und Duodecimal-Systems ein. Sechs Tage machten eine Woche, funf Wochen aber einen Monat. Über das Zählen nach Dutzenden bei den alten Schweden vergl. Ruhs Schwedische Geschichte B. I. §. 19.

zählte, geht aus der Symmetrie ihrer politischen Einrichtungen hervor. Auch die gerichtliche Frist bei den Longobarden von zwölf Nächten zeugt dafür [1]).

Neben dieser Landestheilung fand sich überall bei den odinverehrenden Stämmen eine strenge Standestheilung derer, die nicht leibeigen waren, in Edle, Freie und Hörige.

Der Stand der Edlen (bei den Sachsen Edelingi; im Norden Ödlingr, Audlingr; bei den Gothen Ansen [2]), Astingen; bei den Longobarden Adalinge) war ein priesterlicher. Dies zeigt sich erstlich darin, daß diese Edlen ihr Geschlecht mit den odinischen Göttern in Verbindung bringen; wobei zugleich bemerkt werden muß, daß bei den später durch Eroberung gegründeten Reichen dieser odinverehrenden Völker diesem Priesteradel nur die Königsgeschlechter, so das Königsgeschlecht der Adalingen bei den Longobarden, das der Ansen bei den Gothen, Hengists und Horsas bei den Angelsachsen angehörte; daß also in diesen Reichen ausser dem Königsgeschlecht nur noch von einer Zweitheilung des Volkes die Rede sein kann. Weiter zeigt sich der priesterliche Charakter dieses Adels darin, daß, wo derselbe in die Einführung des Christenthums willigte, dieselbe wie im Nu von Statten geht und das Volk Nichts weiter entgegensetzt; wo er hingegen nicht zur Einwilligung zu bewegen ist, kann das Christenthum auch nur nach seiner völligen Besiegung eingeführt werden, oder in Folge einer politischen Revolution, die vorher den Adel seiner Macht beraubt.

Gern willigte der odinische Adel in die Einführung des Christenthums in England. Er konnte es hier am ersten, wegen der Trennung von den übrigen Religionsgenossen in Altsachsen und Scandinavien und wegen der höhern Stellung der Könige, die in ihrer Macht unangetastet blieben, wenn sie auch das Priesterthum aufgaben; endlich wegen der Feindschaft des Katholicismus gegen die alten brittischen Christen, die der Feindschaft der Sachsen gegen die Britten entsprach.

1) Canciani Vol. I. p. 183. Lex Ludov. Pii 3 in der formula vetus.

2) Die Selbigkeit der nordischen Asen und gothischen Ansen siehe bei Grimm in der deutschen Grammatik Bd. I. S. 231; über die Astingen ebendaselbst S. 1070.

In Folge eines Ausrottungskampfes gegen den Adel ward das Christenthum in Sachsen eingeführt, und sowie sich die sächsischen Großen unterwarfen, blieb das Volk ruhig. Viele sächsische Priesteredle mögen zu den Religionsverwandten nach Norden geflohen sein, und die fürchterlichen Kämpfe, die das fränkische Reich nach Karls des Großen Tode mit den Normannen zu bestehen hatte, sind gewiß mehr ein Rache= als ein Raub=Krieg zu nennen.

Diese Furcht, daß die Änderung der Religion zugleich einen Umsturz der Verfassung nach sich ziehen möchte, hinderte besonders alle Versuche der Angelsachsen, das Christenthum nach Altsachsen zu verbreiten, weil, sowie die andern Häuptlinge argwöhnten, Einer aus ihrem Stande möge sich für das Christenthum gewinnen lassen, sie sofort den Missionar todtschlugen [1]). Bevor im Norden die politisch Mächtigen sich der Sache annahmen, war das Christenthum Spielerei [2]). Bei einem Theile der Normänner ward das Christenthum dadurch eingeführt, daß Fürsten die Hülfe der Christen gegen eine mächtige Partei in ihrem Lande suchten. So ward auch das Christenthum zu den Gothen gebracht, als Fritigern vor Athanarich flüchtig sich an Valens wandte. Überall bei diesen odinverehrenden Stämmen war also die Religion innig mit der Staatsverfassung verwebt. Karl der Große, der sonst gegen Andersglaubende so tolerant war, daß er sogar die Mahomedaner, die in Spanien theils freiwillig sich ihm unterwarfen theils zur Unterwerfung gezwungen wurden, in ihren kirchlichen Verhältnissen ganz unangetastet ließ [3]). Karl der Große sah ein, daß er die Sachsen politisch nie unterwerfen könne, wenn er ihrem Adel nicht den priesterlichen Einfluß

1) Man vergleiche nur Bedas Erzählung in seiner angelsächsischen Kirchengeschichte ed. Smith. S 192.

2) Wie auch Anfangs zum Theil noch bei den Angelsachsen. So wollten z. B. die Sohne Koniz Saberts von Esser die Hostie aus Gefälligkeit; gewissermaßen als eine Art Arznei.

3) Wie leicht sich im fränkischen Spanien Christenthum, Judenthum und Mahomedanismus vertrugen, sieht man aus Cod. Carol. ep. 96 und 97.

raubte und das Volk mit Feuer und Schwerdt zu einer Änderung der Religion zwänge [1]).

Dies musste im Allgemeinen vorausgeschickt werden, um die Einrichtungen und Interessen jener Zeit zu begreifen.

Die Longobarden nämlich waren Odinsverehrer, sie kamen noch größtentheils als Heiden nach Italien, und dennoch war das Christenthum längst schon bei ihnen eingeführt; es wird dies durchaus nur erklärbar, wenn man weiß, wie das Christenthum bei diesen Völkern von Staats wegen oder vielmehr von Adels wegen eingeführt zu werden pflegte; wobei der Einzelne oft nicht im mindesten zur innern Theilnahme bewegt und in nicht viel besserem Sinne Christ werden mochte, als die Litthauer, die ihr Fürst aufmarschiren und zur Taufe mit einer Feuersprütze bestreichen ließ.

Von der besondern Gestalt des odinischen Dienstes bei den Longobarden wissen wir wenig; daß sie Odin und Freia verehrten, sagt Paulus Diaconus gleich zu Anfang seiner Geschichtsbücher. Später findet sich noch die Verehrung der Blut- oder Opfer-Bäume [2]); und dieser religiöse Grund mag Schuld sein, daß noch später in Italien die Gerichte unter Bäumen gehalten wurden, die man mit einem longobardischen Worte **vero-lubi** nannte [3]).

1) Und sowie sich der sächsische Adel unterworfen hatte, wurde das Christenthum durchgesetzt; cf. Cod. Carol. ep. 91. — „eorum optimates subjugantes divina inspiratione, regali annisu universam illam gentem Saxonum ad sacrum deduxistis baptismatis fontem!

2) Mone Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa II. S. 199.

3) Ein Gericht, wobei Arimannen, also freie Nachkommen von Longobarden, als Richter erwähnt werden, und Gastalden als Kläger erscheinen, welches also ohngeachtet der Anwesenheit eines Dativus und mehrerer Einwohner von Imola wenigstens zur Hälfte ein fränkisch-longobardisches gewesen zu sein scheint, wird im Jahr 1005 in der Nähe von Imola sub arbore verolubio gehalten. Fantuzzi V, 37. Später werden dann die bedeckten, nach den Seiten aber offenen Orte, wo in den Städten Gericht gehalten ward, laubiae, Lauben genannt. Affò storia di Parma Vol. II. p. 323. dipl. 22. Man vergl. hierzu Mone a. a. O. Bd. II. S. 52. Anmerk 45. — Als Pendant zu dem angeführten sub arbore verolubio ließe sich auch noch citiren: in laubia

Dadurch daß nun auch das Christenthum von den Longobarden aufgenommen ward, wurde nach und nach dem alten Heidenthume alle geistige Bedeutung entzogen, und es war dann später nur noch als todtes Zauberwesen übrig. So wird z. B. die Verehrung des Blutbaumes im Herzogthume Benevent auf eine wunderliche Weise beschrieben. Man hing eine Haut am Baume auf, ritt dann darunter weg, und sobald man darüber hinaus war, wandte man sich und warf den Speer nach der Haut; der Speer riß in der Regel ein Stückchen vom Felle ab und dies ward gegessen. So unsinnig und leer werden Ceremonien erst, wenn der Geist, der die erste Veranlassung zu ihrer Bildung gab, entflohen ist.

Ferner wird bei den Longobarden noch die Verehrung einer goldnen Schlange erwähnt, und Ziegenopfer, die den alten Götzen gebracht wurden. Die römischen Provincialen, die sich weigerten den Ziegenkopf anzubeten und vom Opferfleische zu essen, wurden zuweilen auch todtgeschlagen [1]). Der religiöse Zustand der Longobarden vor ihrem Eindringen in Italien war also, wie der der Teutschen in der Völkerwanderung überhaupt, ein gemischter. Ohne irgend einer Religion in diesem rohkräftigen Kriegsleben fähig zu sein, hatten sie äussere Gebräuche von mehreren aufgenommen und betrieben sie als Zauberwesen.

2. Älteste Geschichte der Longobarden.

Paulus Diaconus erzählt, die Longobarden stammten aus Scandinavien; weil der Menschen in den Ursitzen der Longobarden zu viele geworden, seien sie von da ausgewandert. Diese Nachricht scheint im Widerspruch zu stehen mit Tacitus, der Longobarden im nördlichen Teutschland kennt. Entweder muß man also annehmen, die Longobarden des Paulus Diaconus seien ein grundverschiedenes Volk von denen des Tacitus, oder man muß, da die Longobarden des Tacitus einen Landstrich bewohnen, welcher nachher von sächsischen Stämmen

subtus arbore pero", wo ich das letzte Wort gar nicht verstehe, cf. Affò storia della città di Parma Vol. I. p. 326 vom Jahr 921.

1) Gregorii Magn. dial. III, 27. 28.

besetzt ist, der Meinung beitreten, jene alten Longobarden hätten sich den Sachsen unterworfen, wie später die Nord-Düringer; sie hätten auf diese Weise einen sächsischen Herrenstand und sächsische Verfassung und Religion bekommen, aber den alten Nationalnamen behalten, wie die Nord-Düringer; die Nachricht des Tacitus beziehe sich demnach auf das unterworfene Longobarden-Volk, die des Paulus Diaconus aber auf die longobardischen Herren, deren Geschlechter ebenso wie die der norddüringischen Herren über ihre Abkunft Traditionen bewahren mochten.

Als Führerin des aus Scandinavien ausgewanderten Longobardenvolkes nennt Paulus Diaconus ein Weib, Gambara, welche sich mit Freia bespricht und offenbar als Walkyre einem ganz mythischen Zeitraum der longobardischen Geschichte angehört. Unter der Leitung dieser Walkyre sind Ibor und Ayo Herzoge des Volkes. Es kann hier nicht der Ort sein, die alten Sagen der Longobarden alle durchzugehen. Folgendes genüge. Die älteste Königsfamilie der Longobarden wird von Paulus Diaconus Kuningi genannt. Es folgt dann ein König Lamißio, dessen Name Veranlassung gegeben hat, an ihn eine Sage [1]) zu knüpfen, die wahrscheinlich ein Bruchstück alter Mythologie ist, und die nur wenig verändert im spätern Mittelalter nochmals zum Vorschein kommt, um den Ursprung des hohen Geschlechts der Welfen [2]) zu erklären. Hierauf folgt eine Reihe von Königen, sämmtlich aus dem Geschlecht der Adalinge [3]). Schon unter diesen fing das Christenthum an sich unter den Longobarden zu verbreiten, obwohl nur in roher Gestalt, und es scheint dieser Umstand den Sturz dieses alten Königsgeschlechtes erleichtert und möglich gemacht zu haben.

1) Vergl. Paul. Diac. I, 15.

2) Teutsche Sagen, herausgegeben von den Brüdern Grimm. 2r Th. S. 233 ff.

3) Daß die Sagen des Paulus Diaconus von großem geschichtlichen Werthe sind, sieht man aus dem prooemium der Gesetze des Rothar (Canciani Vol. I. p. 63), wo sich Rothar eine geraume Zeit vor Paulus den siebenzehnten König der Longobarden nennt. Dies ist er auch nach Paulus Diaconus, wenn man mit Agimund die Könige zu zählen beginnt, und man sieht aus den angeführten Namen, wie treu die Sagen von der Königsfolge sich durch lange Zeiträume forterhielten.

Wachis, der vorletzte Adaling, hatte einen Neffen, der dem Rechte nach ihm folgen sollte; er verbannte aber diesen, der Risiulf hieß, um seinem eignen Sohne die Herrschaft zu verschaffen. Risiulf — wie sich bei einem germanischen Fürsten von selbst versteht, mit seinem Rittergesinde — floh zu den Warnen, dem westlichsten Sachsenstamm; seine beiden Söhne aber blieben zurück; von diesen stirbt der eine an einer Krankheit, der andere, Hildechis, flieht, ebenfalls mit seinem Geleite, zu den Sclawenen. Nachdem auf diese Weise Alle, die sonst Ansprüche auf die königliche Würde haben, entfernt sind, stirbt Wachis und hinterlässt seinem Sohne Waltari die Herrschaft. Als Schützer und Vormund desselben ordnet er einen Mann an, der nicht zu dem Geschlecht der Adalinger gehörte, sondern aus dem der Gausi war [1]), den Audoin. Nach Waltaris bald darauf erfolgtem Tode bemächtigte sich Audoin der königlichen Herrschaft. Hildechis war unterdeß von den Sclawenen zu den Gepiden gezogen, und diese gaben ihm nun das Versprechen, den Audoin zu vertreiben und ihn in sein väterliches Erbe einzusetzen. Es folgen längere Kriege zwischen Longobarden und Gepiden, nur dann und wann durch Waffenstillstände unterbrochen, bis endlich Hildechis an der Möglichkeit der Rückkehr verzweifelt und nach Byzanz geht, um in die Kriegsdienste des Imperators zu treten. Er hatte 300 tapfere Longobarden, sein Kriegsgeleite, bei sich, und diese werden seine schola genannt, dem Sprachgebrauch der damaligen Zeit gemäß. Die strenge Ordnung im römischen Reiche scheint ihm nicht behagt zu haben; er entfloh vom kaiserlichen Hofe und begab sich wieder zu den Gepiden, die er zu neuen Kriegen gegen die Longobarden bewegt. Um diese Zeit hatte jedoch bei den Gepiden eine ähnliche Revolution stattgefunden wie bei den Longobarden. Ustrigothus, der einzige Sohn des verstorbenen Gepidenkönigs, war von Thorisind, der sich als König der Gepiden aufgeworfen hatte, vertrieben worden und mit seinem Geleite zu den Longobarden geflohen. Die Gepiden stritten also jetzt, um den Longobarden den Hildechis, die Longobarden, um den Gepiden den Ustrigothus aufzudrän=

1) Vergl. das prooem. zu den Gesetzen des Rothar.

gen; Audoin und Thorisind bemerkten endlich, wie thöricht sie handelten, indem Jeder das alte Königsgeschlecht, das er im eignen Stamme gestürzt hatte, bei dem fremden unterstützte; sie schlossen also Frieden mit einander, und da es nach der damaligen Sitte schimpflich gewesen wäre, sich die Schützlinge gegenseitig auszuliefern, diese Schützlinge aber, als die Abkömmlinge der legitimen Herrscher, ihnen beiderseits gefährlich waren, brachte ein Jeder den um, der sich in seinen Händen befand.

Paulus Diaconus erzählt diese Begebenheiten etwas abweichend; allein er lebte ungefähr drei Jahrhunderte später, während Procopius nicht nur gleichzeitiger Geschichtschreiber ist, sondern auch in Byzanz lebte, wohin so viele deutsche Edle und Fürsten kamen, um Kriegsdienste zu nehmen. Er konnte sich hier sehr genau belehren und hatte nicht das mindeste Interesse, diese Geschichten ihm ferner und fremder Völkerschaften zu verfälschen. Überhaupt ist der Werth des Procopius für die Erforschung der Begebenheiten jener Zeit selten genugsam gewürdigt worden; nirgends erblickt man ein so detaillirtes und zugleich so großartiges Bild von den Verhältnissen und dem ritterlichen Treiben der germanischen Welt in damaliger Zeit. Fast ganz Europa war in den Händen germanischer Herren, und nicht einander durch verschiedene Sprache und Geblütsmischung entfremdeter, sondern ein großer und gewusster Zusammenhang ging von Byzanz und den Ufern des schwarzen Meeres durch alle Fürstenhöfe hindurch, bis zu dem äussersten Thule und zu der Westgothen Königssitze; herüber, hinüber zogen abenteuernde Fürstensöhne; Helden, die Königreiche suchten oder Blutrache; ganze Schaaren ritterlicher Dienstleute, zusammengekommen aus allen deutschen Völkerschaften, begleiteten sie, und die Nachrichten von dem, was sich an dem einen Hofe zutrug, flogen schnell durch diese wandernden Kriegsgesellen durch die ganze germanische Welt. Unter diesem lebendigen und beweglichen Element saßen die freien Gemeinden des Volks, saßen die geringern Hörigen und Eignen und bauten in Ruhe das Land, bis etwa, doch selten, einmal ein Volkskrieg jene zu den Waffen rief; diese aber befanden sich, da die Regierungsgrundsätze und politischen Schemata durch die ganze ger-

manische Welt dieselben waren, unter dem neuen Sieger um nur wenig anders gestellt als unter dem alten Herrn, und glichen darin der Natur des Landes, daß sie fort schafften und wirkten, unbekümmert für wen.

Audoins Sohn war Alboin, der von Thorisind, dem Gepidenkönige, wehrhaft gemacht ward. Die alte Feindschaft zwischen Longobarden und Gepiden dauerte um so mehr fort, als Justinian, der früher den Gepiden, welche in Siebenbürgen wohnten, zinsbar war, jetzt durch geringere Geschenke an die Longobarden, denen er die oberen Donaugegenden in Ungarn und Östreich überlassen hatte, die Gepiden im Zaume hielt. Solange Thorisind und Audoin lebten, kam es zu keinem neuen Kampfe; aber kaum waren diese gestorben und Alboin bei den Longobarden, Kunimund bei den Gepiden König, als der Krieg ausbrach. Die Gepiden unterlagen. Kunimund und sein Dienstgeleit wurden erschlagen; aus Kunimunds Schädel ließ sich Alboin einen Trinkbecher machen, und dessen Tochter Rosamunde, die in seine Gefangenschaft fiel, nahm er zur Frau. Die Edlen und Freien der Gepiden schlossen sich größtentheils den Longobarden an und verloren sich zuletzt ganz unter ihnen; ein Theil, besonders des gemeinen Volks, blieb in Siebenbürgen zurück und ward den Völkern, die später diese Länder einnahmen, zinsbar, verschwand zuletzt in ihnen. Der Name der Gepiden kommt später nicht weiter vor.

Die früheren Bündnisse zwischen den Longobarden und Römern scheinen Veranlassung gewesen zu sein, daß, als Narses den Krieg in Italien gegen die Gothen übernahm, Alboin ihm eine tapfere Schaar Longobarden zu Hülfe sendete; diese kämpften im römischen Heere, bis die Gothen besiegt waren, und kehrten dann, von Narses mit reichen Geschenken geehrt und mit Beute beladen, in ihre Heimath zurück, wo ihre Beschreibung des herrlichen und so nahen Landes schon damals den Gedanken einer Eroberung desselben anregen konnte.

Kaum hatte Narses, zwischen welchem und den Longobarden vielleicht noch besondere nähere Verbindungen stattfanden, welche die Letzteren zeither von der Unternehmung abgehalten hatten, den Oberbefehl in Italien verloren, als auch

sofort die Longobarden sich in Bewegung setzten und in Italien einbrachen. Ihre alten Wohnsitze in Pannonien verliessen sie, wie Paulus Diaconus erzählt, am ersten April 568.

Diese ganze Vorgeschichte der Longobarden zeigt, daß sie eine geraume Zeit vor ihrem Einbruche in Italien schon aufgehört hatten als Volk zu leben und nur noch als ein Heer dastanden. Ihre alten Sitze im nördlichen Deutschland haben sie verlassen, und nur die enge Freundschaft und Verbindung, in der sie fortwährend mit den Sachsen stehen, zeugt von ihrer Abkunft aus jenen Gegenden. Wahrscheinlich verliessen sie dieselben in der Weise, daß der bedeutendste Geleitsfürst, der Heerkönig oder Adaling, an welchen sich dann die andern Geleiteführer und alle in Sachsen erblose und unternehmende Edle und Freie anschlossen, auf eine Unternehmung auszog; sie glückte, und Alle, die weniger fest am Boden hingen, zogen nach, wie Chlodwig die Gemeinden der Franken nach Gallien; in den alten Sitzen hörte dann der Name auf, wie später der der Gepiden; die zurückbleibenden Longobarden verschwanden in dem allgemeinen Namen der Sachsen. So, als ein großes Heer, unter ihrem Könige Audoin, standen die Longobarden im Dienste Justinians und erhielten ausser Geldzahlungen die Grenzländer auf dem südlichen Ufer der Donau. Durch fortwährendes Zuziehen junger Mannschaft aus Sachsen, Düringen [1]), Baiern u. s. w. und durch Anschliessen der Reste besiegter Völker oder vertriebener Fürsten und ihrer Rittergesinde wuchsen die Longobarden immer mächtiger an, wurden zu einem immer bedeutenderen Volksstamme; da aber dies Anwachsen nur allmälig statthatte, behielt die Verfassung des Volks durchaus die Gestalt der germanischen Heerverfassung, welche von der friedlichen, priesterlichen Volksverfassung, wie sie uns z. B. in Altsachsen dargestellt wird, sehr verschieden ist.

1) Wahrscheinlich dem sächsischen Düringen oder Nord-Düringen, nördlich der Unstrut. Der spätere Longobardenkönig Agilulf war düringischen Stammes.

3. Heerverfassung der Longobarden.

Noch bei einem andern von Sachsen ausgegangenen Heere, das ein Reich stiftete oder vielmehr mehrere Reiche, können wir die Heerverfassung, und zwar in genaueren Umrissen als bei den Longobarden, übersehen, nämlich bei den Angelsachsen. Daß die in Britannien von diesem Volke gegründeten Verfassungen keine Gauverfassungen waren, wie sie bei den Altsachsen bestanden, geht deutlich einmal hervor aus der fortbestehenden erblichen Gewalt der Heerkönige, wovon sich bei den Altsachsen nichts Ähnliches findet, sodann aus dem Umstand, daß die Richter und Beamteten bei den Angelsachsen nicht mehr von der Volksgemeinde erwählt, sondern von dem Heerkönige ernannt wurden. Wir können also zwei Verfassungen, beide von demselben Mittelpunct, beide unter denselben Bedingungen und doch ganz unabhängig von einander gegründet, mit einander vergleichen.

Alle Angelsachsen waren in Gemeinden, Genossenschaften von je zehn (wenn wie bei den Longobarden die Rechnung nach Großzehnten bei ihnen früher bestand, ursprünglich von zwölf) freien Männern vereinigt; diese standen in einer Gesammtbürgschaft (Friborg), vermöge deren sie verpflichtet waren jeden Friedensbrecher, der sich in ihrer Mitte fand, zur Genugthuung anzuhalten. An der Spitze dieser Zehnt (tunscipe, teothing) stand ein Zehntgraf (tungerefa); zehn solcher Zehntgrafen mit ihren Untergebenen bildeten eine Hunderte (hundrede, wapentaece), an deren Spitze ein Graf (gerefa) stand; mehrere Hunderte waren dann in eine größere Abtheilung (scire) vereinigt und standen unter einem Schirgrafen (scirgerefa) [1]).

Diese Eintheilung ist offenbar eine Eintheilung nach Heeresmassen; wenn wir modern reden wollen, nach Regimentern, Bataillonen, Compagnien u. s. w., und die findet sich überall da, wo Deutsche erobernd auftreten. Auch schon der Name Wapentäke statt Hunderte deutet auf die militairische Bedeu-

1) Man vergleiche Dr. Phillips vortreffliche angelsächsische Rechtsgeschichte S. 78 ff.

tung dieser Abtheilung, sowie der Name Graf oder Gerefa [1]), der schwerlich schon zu Tacitus Zeiten vorhanden war.

Bei den Vandalen in Africa findet sich die Eintheilung in Tausende, also wahrscheinlich in zehnmal zehn Zehntschaften; auch bei den Ostgothen [2]) wird diese Eintheilung gefunden; und bei den Franken, sobald sie in Gallien eindringen und die Geleits-, die Heer-Verfassung dann über das ganze Volk ausgedehnt wird, finden sich ebenfalls decani, centenarii und Grafen.

Die Longobarden nannten sich noch lange nach der Eroberung ein Heer [3]). Wie die Beamteten dieses Heeres, welche dem Könige zunächst standen und den Schirgrafen der Angelsachsen entsprachen, longobardisch genannt wurden, wissen wir nicht; lateinisch werden sie duces genannt, nicht comites. Es ist dies zufällig. Später wechseln die Namen comes und dux mit einander ab. Unter den duces oder Herzogen standen, den fränkischen centenariis und angelsächsischen Grafen entsprechend, die sculdahis; unter diesen, den fränkischen decanis und angelsächsischen Zehntgrafen analog, ebenfalls decani. Die Zehnten scheinen bei den Longobarden fare geheissen zu haben [4]).

Die freien Longobarden, welche unter diesen Heerbeam-

1) Man hat den Namen Graf wunderbar etymologisch zu erklären gesucht von „grau", von „γραφειν", Gott weiß woher noch; es ist „comes" die einfache Übersetzung davon, denn ursprünglich ist es soviel als gesaro oder gesera, woraus dann gerasjo oder geresa ward, und gesaro bedeutet einen Geleitsmann, Gesinde, comes.

2) Vergl. Jahns Glossarium s. vv. thusundifaths, hundifaths und überhaupt das Wort faths (— wenn das Wort da ist, muß doch auch eine Sache vorhanden sein, die ihm entspricht —) und Grimms Deutsche Grammatik II, 493.

3) Man vergleiche Rotharis Gesetze, wo die Longobarden felicissimus exercitus genannt werden.

4) Paulus Diaconus erklärt das Wort durch generationes, lineae; daß es aber zugleich militairische Abtheilungen waren, sieht man ebenfalls aus Paulus Diaconus (lib. II. c. 9). Über die Bedeutung dieser Faren oder generationes, welche wie die attischen Demen immer bei dem Namen genannt werden, klärt das Proömium zu den Gesetzen Rotharis recht auf; Rothari war aus der Fare Arodos.

teten oder, wenn man so will, Officieren das Heer ausmachten, hiessen fortwährend Heermänner, arimanni, exercitales [1]). Das zwölfte Jahr, in welchem ein freigeborner Longobarde gerichtlicher Handlungen fähig wurde, war wahrscheinlich, wie bei den Angelsachsen, auch das Jahr seines Eintritts in die Zehnt [2]).

Da man im Kriege nicht zehnfache Beamtete haben kann, und da bei den Deutschen überhaupt die Gerichtsbeamteten überall zugleich Kriegsbeamtete waren, hatten auch die longobardischen Herzoge, Schultheisse und Decane zugleich die Justizpflege, d. h. sie waren Vorsitzer der Gerichte, in denen die freien Männer, die Heermannen, das Recht fanden.

Da sich später in longobardischen Gerichten eine ursprüngliche Zwölfzahl der Richter beobachten lässt, so ist wahrscheinlich, daß das Großzehntsystem der Eintheilung des Heeres zu Grunde lag und hernach bei der Verfassung des Volks als Rest odinischer Einrichtungen blieb.

Die Heerkönige aller deutschen Stämme in der Völkerwanderung, und also auch die der Longobarden, erscheinen mit einem Geleit tapferer Genossen umgeben, die den eigentlichen Kern ihres Heeres bildeten und welche bei den verschiedenen Nationen verschiedene Namen führen. Im Norden heissen sie Hirdmannen [3]), bei den Gothen nennt sie Procopius *δορυφοροι* [4]); am gewöhnlichsten hiessen sie Gesinde, welchen Namen sie auch noch im spätern Mittelalter in Deutschland, z. B. im Nibelungenliede, führen. Bei den Longobarden werden sie ebenfalls mit diesem Namen, gasindii regis, genannt [5]).

1) Cf. leg. Rothar. 376. Liutprandi legg. VI. l. 9.

2) Daß Longobarden mit dem zwölften Jahre vor Gericht gültige Handlungen vollziehen konnten, sieht man aus Rotharis Gesetzen leg. 155. Später wurde das achtzehnte Jahr festgesetzt, cf. Liutprandi legg. IV. l. 1.

3) Dieser Name (hirdmäns) blieb in Danemark dem Adel auch noch im spätern Mittelalter, wie das jutische Gesetz zeigt. Vergl. Kolderup-Rosenving dänische Rechtsgeschichte, übersetzt von Homeyer. §. 91. Anmerk. 6.

4) Procopius de bello Goth. ed. Paris. Scrr. Byz. p. 469.

5) Gasindium heisst der Lehendienst, gasindius der Lehenmann,

In diese Gesindehaufen konnte jeder Freigeborne, jeder zu den Waffen Geborne eintreten; aber auch Königssöhne mussten sich zuerst in einem Königsgesinde die Ritterwaffen erkämpft haben, ehe sie selbst als Königsgenossen gelten konnten. Wenn nun in den durch die Völkerwanderung neu gegründeten germanischen Staaten die Gesinde den neuen Adel bildeten, also auch bei den Longobarden, als sie noch in Pannonien wohnten: so war sehr leicht möglich, daß unter denselben auch mancher Abkömmling des alten Priesteradels, der Adalingi und Kuningi, sich befand; allein er galt desungeachtet nur als Gesind, und seine Abstammung aus altpriesterlichem Geschlecht ward nach der Annahme des Christenthums und nach der Trennung von der Heimath der Väter und ihren Opferstätten mehr und mehr als etwas Zufälliges, Unbedeutendes betrachtet. Der alte Adel verschwand ganz; die alte Priesteraristokratie ward durch die Heerverfassung und durch das Christenthum gänzlich vernichtet.

Die Gesinde bildeten theils die nächste Umgebung des Königs, seinen Hofstaat, zu welchem sein Schildpor (Schildträger), sein Marpahis (Marschall) u. a. gehörten; theils waren die Gesinde die Führer der einzelnen Heeresabtheilungen, die Herzoge, Schultheisse und Decane [1]). Diese Höflinge und Beamteten des Königs bildeten dann in den auf römischem Grund und Boden, also auch in Pannonien durch die Longobarden, neugegründeten Reichen einen neuen Adel, welcher Anfangs nicht durch seine Abkunft von dem übrigen Volke getrennt war, sondern allein durch seine Stellung; die Geburt als bloßer Heermann hinderte nicht am Eintritt in das Königsgesinde, sobald der König diesen Eintritt gestattete. Der Adel der Ga=

vergl. die longobardischen Gesetze. Noch unter Kaiser Ludwig II. werden in Italien die königlichen Lehenleute dominici gasindii genannt, cf. legg. Ludov. II. legat. cap. IV. bei Canciani I. p. 218. col. 1.

1) Da im Gegensatz der judices die anderen Gasinde des Königs reliqui fideles genannt werden, so folgt, daß jene auch fideles (Gasinde) waren, vergl. legg. Liutprandi I. prooem. Judices et fideles finden sich weiter zusammengestellt Liutpr. legg. VI. 23 und 42. Das Wort Graf bei andern deutschen Stämmen bezeichnet, wie oben bemerkt, ursprünglich nichts als einen „Gasinde" des Königs. Vergl. Phillips Angelsächsische Rechtsgeschichte, Anmerk. 255.

finde beruhte auf ihrem höheren Amte, auf ihrem nahen Verhältnisse zum Könige und auf ihrem größeren Beutetheil, also größeren Reichthum. Später entwickelte sich dann freilich daraus, da Ämter, Reichthum und nahe Stellung zum Könige erblich wurden, ein neuer Erbadel als Stand des Volkes.

Mit Alboin zogen nach Italien mehr als 2000 streitbare Sachsen mit Weib und Kind. Sie mussten sich natürlich während des Zugs ebenfalls die longobardische Heerverfassung gefallen lassen; sie wurden auf dieselbe Weise abgetheilt, wie die Longobarden, und auf dieselbe Weise geführt. Nachdem aber die Eroberung als vollendet angesehen werden konnte, verlangten sie die Zugestehung ihrer alten republicanischen Volksverfassung [1]) und den odinischen Dienst [2]), der damit verbunden war. Die Longobarden gestanden dies nicht zu, da sie die Heerverfassung als einfacher und den neuen Verhältnissen entsprechender beibehielten, und so trennten sich diese heidnischen Sachsen von ihnen und suchten ihre alten Sitze wieder zu gewinnen. Diese waren unterdeß von den letzten Resten der transalbingischen Schwaben [3]) besetzt, und im Kampfe mit diesen fanden die rückkehrenden Sachsen größtentheils ihren Untergang.

Bei dem Zusammentreffen der Longobarden mit den Römern in Italien erblicken wir, um es nun mit einem Worte zusammenzufassen, zwei militairisch organisirte Mächte, die eine ein wanderndes Kriegsvolk, die andere ein in Städten ange-

1) **Paul. Diac.** III, 6.

2) Daß sie Heiden waren und bei ihrem Heidenthume beharrten, daß sie folglich mit der alten Volksverfassung auch die alte Volksreligion behaupten wollten, schliesse ich, weil bei ihnen offenbar Polygamie erlaubt war. Sie waren mit Weib und Kind ausgezogen, **Paul. Diac.** II, 6; dennoch wollen sie sich in die Weiber der Schwaben theilen. **Paul. Diac.** III, 7.

3) Paulus Diaconus nennt sie schlechthin Schwaben; Wittechind, Transalbinger, ungeachtet der Bezirk, den sie besetzten, diesseit der Elbe an der Bode lag. Da sie ihr eigenthümliches Recht bewahrten, mögen sich auch bis auf Wittechind glaubwürdige Sagen erhalten haben. Es mag damit die Sage von den Schwaben, die der Sachsen Weiber nahmen, als Hengist nach England zog, zusammenhängen. Vergl. Glossen des Sachsenspiegels zu Buch I, 17 und II, 12.

siedeltes, militairisch regiertes Bürgervolk, mit einander im Kampfe. An der Spitze jener Macht ein Heerkönig, unter ihm ein Rittergesinde und in Faren getheilte Kriegerhaufen; an der Spitze dieser Macht ein Imperator; unter ihm Feldherren, in den einzelnen Städten Duces, unter diesen das Volk militairisch in Scholen geordnet. Beide Mächte behaupten sich in Italien, und beide ganz ihrem Charakter gemäß, jene im Flachland und Gebirg und in den Städten, die von diesen Gegenden abhängen; diese an der Meeresküste und in den Städten, die mehr oder weniger des Landes entbehren können.

Zweites Buch.
Italien unter den Longobarden.

Erstes Capitel.
Die Eroberung.

1. Alboin.

568 Als Alboin im Jahr 568 mit seinem Volke nach Italien aufbrach, überließ er die ungarischen Länder, die er bisher inne gehabt hatte, den Awaren, mit deren Chan er in freundlichen Verhältnissen lebte; indem er die Rückgabe dieser Länder zur Bedingung machte, wenn die Eroberung Italiens nicht gelingen sollte. Im ersten Jahre eroberte er das ganze jetzige Königreich Venetien bis nach Verona hin und ein Stück von der Lombardei; nur Padua, Monselice und Mantua leisteten in diesen Gegenden noch Widerstand.

Es war zu wichtig, sich gleich der ersten Provinz, die zugleich einen Paß für den etwaigen Rückzug bildete, fest zu versichern; Alboin setzte daher einen seiner Gasinde, der zugleich sein Neffe war, den Marpahis Gisulf, als Herzog von Friaul ein und erlaubte ihm sich aus dem longobardischen Heere diejenigen Faren auszulesen, die er für die tüchtigsten hielt. Die Römer scheinen fast überall, ohne Widerstand zu leisten, zurückgewichen zu sein. Paulus, der Patriarch von Aquileja, entfloh vor den halbheidnischen, halbchristlichen und als Arianer überdies der katholischen Kirche feindlichen Longobarden, als er von ihren Verwüstungen hörte. Alboin scheint indeß bald eingesehn zu haben, daß er die hohe Geistlichkeit durch Milde an sich zu ketten suchen müsse. Dem Bischof von

Treviso, der sich freiwillig unterwarf, bestätigte er alle Güter seiner Kirche. Dies bewog dann auch den Patriarchen von Aquileja zur Rückkehr [1]).

Im folgenden Jahre 569 eroberte Alboin den ganzen 569 westlichen Theil Oberitaliens, von der Etsch bis zu den savoyischen Alpen oder das damals sogenannte Ligurien; nur in Pavia und an der genuesischen Küste hielten sich die Römer noch längere Zeit. Mailand ergab sich Anfangs Septembers, nachdem der Erzbischof Honoratus und mit ihm der städtische Adel und die angesehnsten Bürger nach Genua entflohen waren [2]). Viele Mailänder mögen sich auch nach Pavia geflüchtet haben, da dies als die festere Stadt bekannt war. Überhaupt flohen die Römer aus Furcht vor den Gräueln der Longobarden, welche durch das Gerücht noch größer werden mochten als sie wirklich waren, auf allen Seiten, sobald sie die Mittel zur Flucht fanden, nach festeren Orten. Ravenna und Rom mögen von Flüchtlingen erfüllt gewesen sein und die Wichtigkeit, zu welcher diese Städte immer mehr erwuchsen, zum Theil diesem Anwachs an Bevölkerung verdanken [3]).

Im Jahr 570 wurden die Eroberungen südlich vom Po 570 erweitert, aber erst im Jahr 572, bis zu welchem die Herr- 572 schaft der Longobarden über Toscana und Umbrien bis in die Tibergegenden ausgedehnt worden war, ergab sich Pavia

1) Zu der freundlicheren Behandlung der Geistlichen in diesen Gegenden mag deren durch das Schisma wegen dreier Capitel der chalcedonischen Conciliensschlüsse veranlasste Feindschaft gegen den römischen Bischof nicht wenig beigetragen haben.

2) Von Mailand waren so Viele an die genuesische Küste, die noch römisch war, geflüchtet, daß Gregor den neuen Bischof in Mailand nicht eher bestätigte, als bis diese geflüchteten Mailänder (deren Zustand Gregor damals noch, weil er auf Vertreibung der Longobarden rechnete, für bloß vorübergehend hielt) ihre Zustimmung gegeben hatten. Cf. **Gregorii Magni** epp. l. III. ep. 30.

3) Von Flüchtlingen vor den Longobarden ist auch noch in **Gregorii M.** epp. I, 50 die Rede. Die Stellen aus Gregors des Großen Briefen und Homilien, wo dieser von den Verwüstungen der Longobarden kurz nach ihrem Eindringen in Italien spricht, finden sich zusammengestellt in Memorie e documenti per servire all' istoria del principato Lucchese. Vol. I. p. 26. not. 3.

nach dreijährigem Widerstande. Alboin hatte gelobt alle Paveser niederhauen zu lassen; beim Einzuge in die Stadt stürzte er mit dem Pferde unter dem Thore, und die böse Vorbedeutung schreckte sein Gemüth zu solcher Milde, daß er allen Stadteinwohnern Sicherheit versprach. Pavia, ziemlich in der Mitte Oberitaliens, an einem zum Übergang über den Tessin und über den nahen Po geschickten Puncte gelegen und für die damalige Zeit sehr fest, war schon Hauptstadt und Schatzhaus der Gothen gewesen; Theoderich hatte einen Königspalast in dieser Stadt gebaut und gewöhnlich daselbst residirt; die folgenden Gothenkönige sahen sie wenigstens immer als Mittelpunct für die Regierungsbehörden an, und da die Römer Theoderichs Palast und die Festungswerke gelassen hatten, wählte auch Alboin Pavia wieder zu seiner Residenz. Es scheint übrigens nicht, als wenn schon unter Alboin die longobardische Herrschaft bis jenseit der Tiber ausgedehnt worden sei, wie Einige, die die Gründung des Herzogthums Benevent noch unter Alboin setzen, behaupten [1]).

Im Allgemeinen scheinen die Longobarden sehr hart gegen die Provincialen verfahren zu sein. Besonders gegen die Mönche wütheten sie [2]). Sie mochten dabei nicht ganz Unrecht haben, da die Mönche in Beziehung auf die Longobarden wahrscheinlich eine ähnliche Rolle spielten, wie in neuerer Zeit in Spanien und Tyrol in Beziehung auf die Franzosen. Mönche wurden gebraucht, um die Verbindung der römischen Kirche, deren Interesse hier das des oströmischen Reiches war, lebendig zu erhalten. Sie überbrachten geheime Botschaften und Briefe und dienten als Kundschafter jedweder Art. Hier und da kam es auch wohl vor, daß Katholiken sich weigerten von longobardischem Opferfleische zu essen und deshalb todtgeschlagen wurden [3]), oder daß sie sonst Martern und Kränkungen preisgegeben waren [4]).

1) Vergl. Stefano Borgia memorie istoriche della pontificia città di Benevento. (In Roma 1763. 4.) Vol. I. p. 123, und Lebret Geschichte von Italien, B. I. S. 275.

2) Gregor. M. dial. I, 4. IV, 21.

3) Gregor. M. dial. III, 27.

4) Die Verwüstung, welche die Longobarden brachten, im Allgemei=

Solange Alboin lebte, war der Zustand noch durchaus ein kriegerischer; mit den Einwohnern war noch keine Abfindung getroffen, noch kein Verhältniß der Eroberer zu den Besiegten war fest bestimmt. In Oberitalien hatte sich indeß schon Alles unterworfen, ausser den Seeküsten von Genua, den Inseln Venetiens und den Niederungen Flaminiens; die Eroberung dieser Gegenden erfoderte größere Bildung in der Kriegs- und Belagerungs-Kunst, als die Longobarden aufzuweisen hatten.

Alboin fand nicht lange nach seinem Einbruche in Italien seinen Tod durch Meuchelmord. Er hatte auf einem Hochgezite bei Verona wacker gezecht und zuletzt seine Gemahlin Rosamund zur Rittertafel bescheiden lassen; hier hatte er ihr aus ihres Vaters Schädel einen Trunk geboten und sie verhöhnt, sie solle sichs mit ihrem Vater beim Wein gefallen lassen. Die Mordrache war bei den alten Deutschen und bis tief ins Mittelalter herein eine heilige Pflicht, von deren Erfüllung kein anderes Verhältniß befreite. Kunimund war von Alboin erschlagen worden; Alboins Hohn erinnerte Rosamund an ihre Pflicht. Da sie keine Möglichkeit sah, mit Männerwaffen sich selbst zu rächen, brauchte sie die Waffe, die ihr als Weib zu Gebote stand, ihre Schönheit, zu Verführung von Alboins Schildpor, Helmichis. Helmichis aber wagte nicht Alboin zu ermorden, er war dessen Milchbruder; er rieth also einen kühnen und starken Mann aus Alboins Gesinde zur That zu bewegen, den Peredeo. Rosamund versuchte es; Anfangs umsonst, bis sie zu einer List ihre Zuflucht nahm. Peredeo hatte ein Liebesverständniß mit ihrer Kammerfrau und pflegte bei

nen, schildert Gregor (dial. III. 38) mit folgenden Worten: „Mox effera Langobardorum gens de vagina suae habitationis educta in nostram cervicem grassata est, atque humanum genus, quod in hac terra prae nimia multitudine quasi spissae segetis more surrexerat, succisum aruit. Nam depopulatae urbes, eversa castra, concrematae ecclesiae, destructa sunt monasteria virorum et feminarum, desolata ab hominibus praedia atque ab omni cultore destituta, in solitudine vacat terra, nullus hanc possessor inhabitat, occupaverunt bestiae loca, quae prius multitudo hominum tenebat. Nam in hac terra, in qua nos vivimus, finem suum mundus jam non nuntiat, sed ostendit“.

dieser die Nächte zuzubringen. Rosamund legte sich in deren Bett, und nachdem Peredeo sie, ohne sie zu kennen, beschlafen hatte, ließ sie ihm die Wahl, entweder Alboin selbst zu tödten oder von ihm hingerichtet zu werden. Peredeo gab sich her. Während Alboin Mittagsruhe hielt und nachdem Rosamund sorgsam alle anderen Waffen entfernt, Alboins Schwerdt aber, das er nie von sich gab, fest zu- und angebunden hatte, führte Helmichis den Peredeo herein. Alboin erwachte und griff nach dem Schwerdte; als er dies nicht brauchen konnte, ergriff er den Fußschemel und wehrte sich mit diesem, bis er unter Peredeos Streichen erlag [1]).

Helmichis hoffte nach Alboins Tode die Herrschaft der Longobarden zu erlangen; allein alle Longobarden waren über Alboins Ermordung so erbittert, daß sie den Helmichis umbringen wollten, und Rosamund musste den feindlichen römischen Statthalter von Ravenna bitten, ein Schiff in den Po zu senden, um sie aufzunehmen und vor den Longobarden zu retten. Helmichis und Rosamund, die seine Gemahlin geworden war, mit Alboins Tochter Albswinde und mit dem Königsschatz der Longobarden, bestiegen das Schiff und entkamen nach Ravenna. Als sie hier angekommen waren, suchte Lon-

1) Alboins Schicksale wurden in deutschen Heldenliedern noch lange gefeiert; sollte nicht ein Theil des Inhalts der älteren Edda aus jenen Liedern von Alboins Tode genommen sein? Die Sage vereinfacht; sie bringt mehrere Sagen in eine und reiht verschiedene Begebenheiten an eine Person an. Daß auch Normannen der Longobarden Thaten singen konnten, begreift, wer den oben angedeuteten, großartigen Zusammenhang der einzelnen Stämme mit den übrigen in der Völkerwanderung kennt. Noch wird der Gothenkönig Theoderich von den färöischen Bauern besungen. Die 74ste Dänensage der snorrischen Edda (in v. d. Hagens altnordischen Sagen und Liedern, S. 11), vom Zanke der Königinnen im Bade, ist doch auf der Welt Nichts als der Zank der Weiber des reichen Braja und des Gothenkönigs Ildibad (Procop. de bello Goth. ed. Paris. p. 460), der sich in den Nibelungenkreis verirrt hat, weil die Geschichte der beiden Weiber, deren eifersüchtiges Keifen zuletzt den Männern das Leben kostet, zu viel Analogien bot, um nicht benutzt und absorbirt zu werden. Alboins Ermordung durch Peredeo und Helmichis Verweigerung des Mordes als Milchbruder, erinnern sehr an Sigurds Tod in der nordischen Sage durch Guttorm, und Hoges Weigerung der That als Stallbruder.

ginus, der römische Statthalter, die Rosamund zu Helmichis Ermordung und zu einer Verbindung mit ihm selbst zu bewegen. Sie, die lieber in Ravenna befehlen als mit Helmichis unstät herumirren wollte, kredenzte diesem, als er aus dem Bade stieg, einen Gifttrank, den sie für eine Arznei ausgab; Helmichis erkannte aber sofort das Gift und zwang Rosamund die letzte Hälfte des Bechers zu leeren.

Peredeo und Albswinde, die mit nach Ravenna gekommen, wurden nun von Longinus an den kaiserlichen Hof gesendet, wo sich Peredeo so unbändig und wild benahm, daß ihm die Augen ausgestochen wurden.

2. Kleph und das Interregnum.

Nach Alboins Ermordung erwählten die Longobarden einen der Edelsten ihres Volkes, Kleph, aus der Fare Beleos, in Pavia zu ihrem Heerkönig. Unter ihm ward das longobardische Reich nach Süden vollends erweitert; nur Rom mit seiner Umgegend, die toscanische Seeküste, Neapel und die Seeküste, endlich der südlichste Theil von Italien blieben den Oströmern an der Westseite des Apennins, an der Ostseite Venetien, der größte Theil Flaminiens und der Romagna und ebenfalls der südlichste Ausgang von Italien. An der südlichsten Grenze des neuen Longobardenreiches ward ein Herzog mit ähnlicher umfassender Gewalt, wie Gisulf in Friaul, bestellt. Zotto war der erste longobardische Herzog von Benevent. Diese Herzoge an den Grenzen sind in einem weit freieren Verhältnisse zu dem Heerkönige als die andern Beamteten; sie sind gewissermaßen Unterkönige, und Zotto würde um so unabhängiger dagestanden haben, wenn er wirklich, wie Einige der Meinung sind, der Anführer der noch unter Narses in Italien dienenden Longobarden und schon seit 561 in Benevent gewesen wäre. Indessen ist diese letztere Annahme durch keine bedeutenden Gründe unterstützt.

Merkwürdig ist Klephs Regierung dadurch, daß unter ihm die Longobarden anfingen sich festzusetzen, festes Grundeigenthum an sich zu nehmen. Sie verfuhren dabei aber nicht wie die Gothen, Burgunder und Franken, so nämlich, daß sie sich eine Quote des Grundeigenthums und der Colonen hätten ab-

treten lassen; sondern sie befolgten ein völliges Ausrottungssystem gegen die Decurionen und Possessoren, die noch auf den von ihnen eroberten Territorien zurückgeblieben waren. Schon von Kleph sagt Paulus Diaconus, er habe viele angesehne Römer theils umbringen theils aus dem Lande treiben lassen [1]). Als dann nach achtzehn Monaten Kleph von einem 575 seiner Gasinde erschlagen ward (575), wählten die Longobarden keinen neuen Heerkönig, sondern betrachteten die Eroberung als vollendet und liessen zwar die Heerverfassung stehen, aber ohne Einheit unter einem Heerkönige. Sechs und dreissig Herzoge, die unter den Königen die Faren der Longobarden geführt hatten, rissen die königlichen Güter an sich und standen eben so vielen Bezirken vor. Die mächtigsten unter diesen Herzogen waren die von Friaul und Benevent; alle aber wählten sich bedeutende Städte zu ihren Fürstensitzen und folgten also nicht der Sitte anderer teutscher Völkerstämme, deren Edle sich Burgen und Landsitze zu ihrem gewöhnlichen Aufenthalte aussuchten. Italien blieb ein Land der Städte, ungeachtet überall, wo die Longobarden in dieser ersten Zeit ihres Erscheinens in Italien festen Fuß fassten, die römische Städteverfassung gänzlich aufhörte. Die angefangene Vertilgung oder Vertreibung der Decurionen und Possessoren ward von den Herzogen fortgesetzt [2]).

3. Schicksale der römischen Bevölkerung bei der longobardischen Invasion.

Bei der Einwanderung der Longobarden wurden wahrscheinlich nur die ehemaligen Sclaven eigentlich leibeigen; im Allgemeinen aber ließ man die schon durch den Colonat begründete Meierwirthschaft stehen, und nur die Grundherren verwandelten sich, indem die bisherigen römischen Grundbesitzer

1) „Hic multos Romanorum viros potentes alios gladio extinxit, alios ab Italia exturbavit".

2) Paul. Diac. II, 32. „His diebus multi nobilium Romanorum ob cupiditatem interfecti sunt, reliqui vero per hospites divisi, ut tertiam partem suarum frugum Longobardis persolverent, tributarii efficiuntur".

durch Krieg, Seuchen [1]) und (weil sie immer gefährliche Unterthanen [2]) und im Stande waren der niederen Bevölkerung als Vereinigungspuncte bei Unternehmungen gegen die in Herzogthümer zerfallende Macht zu dienen) absichtlich ausgerottet wurden, und an ihre Stelle longobardische Herren traten.

Diese Umwandlung geht klar aus des Paulus Diaconus Worten hervor [3]). Daß man da, wo die alten Grundbesitzer nicht von selbst in den Stand des gemeinen Volks herabsanken, aus Gier nach ihrem Besitzthum (ob cupiditatem) zu Ermordungen und Hinrichtungen seine Zuflucht nahm, und also in vielen, den Longobarden unterworfenen Gegenden Italiens die freien römischen Grundeigenthümer im eigentlichsten Sinne ausrottete, indem man sie entweder umbrachte oder die Furcht vor ähnlichem Schicksal sie zur Flucht vermochte, sagt Paul ebenfalls, sowie, daß die Übrigen, also die Colonen (und wo es an solchen fehlte, vielleicht auch mancher Freie, der in dies Verhältniß genöthigt ward) in Meier oder Schutzhörige (tributarii) verwandelt worden seien und als Abgabe den dritten Theil des rohen Ertrages gegeben hätten. In den longobardischen Gesetzen ist nirgends auch nur ein Gedanke daran, daß irgend ein Verhältniß mit einem vollkommen freien Römer stattfinden könne.

Von den flüchtigen freien Römern, die den genuesischen

1) Zu eben der Zeit, wo erst der Krieg, dann das Mordsystem Klephs und der Herzoge die Römer decimirt hatte, wütheten auch Pestilenz und Hungersnoth so arg in Italien, daß Mütter im Heißhunger ihre eigenen Kinder gegessen haben sollen. (Vgl. Historia miscella XVI, 107. col. 1, bei Muratori I.)

2) Sie allein hatten ja verloren, die Colonen und Sclaven wechselten nur die Herren, und die Colonen erhielten mildere Verhältnisse, da jetzt die unter dem römischen Reiche stattfindende Kopfsteuer wegfiel. Die früher von mir ausgesprochene Meinung (vergl. Entwickelung der lombardischen Städteverfassung S. 19), daß die Colonen größtentheils leibeigen geworden, habe ich dahin geändert, daß sie Schutzhörige oder Meier im angegebenen Sinne geworden.

3) „Populi aggravati per Longobardos hospites partiuntur". (P. D. III, 16.) Diese populi aggravati sind Leute, die kein ächtes, abgabenfreies Eigenthum haben; die niederen, landbauenden Bewohner Italiens, die mit Grund und Boden vertheilt werden.

und andere noch nicht eroberte Districte erfüllten, ist schon gesprochen. Venetien verdankt dieser Flucht der Römer allein seine spätere Wichtigkeit, wovon weiter unten bei der Darstellung der Anfänge venetianischer Verfassung noch die Rede sein wird. Von römischen Decurionen ist in keiner von Longobarden beherrschten Stadt, die in dieser Zeit in ihre Hände fiel, mehr die Rede. Von den Städten, die Herr von Savigny aus Gregors Briefen als longobardisch und dennoch mit römischer Städteverfassung nachzuweisen sucht, findet sich, daß Perugia damals nicht longobardisch war, als Gregor dahin schrieb, sondern römisch; denn der Brief ist vom Jahr 591. In diesem Jahre starb Authari und vor Autharis Tode eroberten die Römer die Stadt und behielten sie, bis Agilulf sie ihnen wieder entriß. Messena ist Misenum an der Seeküste Campaniens [1]), und dies war damals ebenfalls nicht longobardisch. Nepi war es ebenso wenig, wie der elfte Brief Gregors im zweiten Buche selbst beweist, denn Gregor spricht darin von der utilitas reipublicae, und respublica heisst bei ihm nie etwas anderes als das römische Reich. Überdies droht er denen, die in Nepi seinen Befehlen nicht nachkommen würden; das konnte er in keiner longobardischen Stadt, ohne sich lächerlich zu machen. Jesi (Ausina civitas), das Gregor mit gleichen Titeln begrüßt als die von Herrn von Savigny angeführten Städte, war, als Gregor schrieb, eben wieder römisch geworden; wahrscheinlich also auch Tadina, denn der Brief an die Einwohner von Tadina lautet fast wörtlich gleich mit dem an die Einwohner von Jesi; sollte dies aber auch nicht zum Beweis dienen können, so war Tadina, in der Nähe des heutigen Gualdo, bei Gubbio in Umbrien, schon seiner Lage nach in dem fortdauernden Kampfe mit den Longobarden bald römisch bald longobardisch, und kann also durchaus nicht als Beweis für die entgegengesetzte Ansicht gelten, solange nicht unwiderleglich dargethan ist, daß die Stadt wirklich longobardisch in dem Augenblicke war, wo Gregor dahin schrieb. Warum ist es denn nicht überhaupt natürlicher, die Sache umzudrehen und zu sagen, weil Gregor an diese Städte schrieb

1) Gregorii Magni epp. l. XII. ep. 3.

als an solche, die römische Städteverfassung hatten, müssen sie auch römisch gewesen sein? Denn bestimmt zu beweisen, daß auch nur Eine dieser Städte damals longobardisch war, möchte ebenso unmöglich sein, als irgend eine sonst als den Longobarden gehörig erwiesene Stadt namhaft zu machen, welche entschiedene Zeichen fortdauernder römischer Städteverfassung an sich getragen hat. An Mailand erlässt Gregor Schreiben mit ganz anderen Überschriften [1]).

Bei einer unbefangenen Betrachtung der Sache bleibt man durchaus bei diesem Endurtheil stehen: die Decurionen und Possessoren römischer Abkunft hörten als Stand auf zu existiren, die römische Städteverfassung hörte auf und die Abkömmlinge der früheren Bewohner des Landes existirten nur noch als Meier und Schutzhörige oder als eigne Leute fort, überall wo ein District Italiens im sechsten Jahrhundert den Longobarden unterworfen ward.

Zweites Capitel.

Innerer Zustand des neuen longobardischen Reiches in Italien.

1. Die Verfassung.

Die Verhältnisse der longobardischen Gasinde und freien Männer blieben die eben schon weitläufig geschilderten, und sobald nach dem Aufhören der herzoglichen Regierung im Jahre 585 wieder ein König an die Spitze der Longobarden gestellt war, war unter den Longobarden selbst wieder Alles auf demselben Fuß, wie kurz vor der Einwanderung in Italien; nur trat jetzt dieser Umstand ein, daß die Gasinde gleich Anfangs sich am besten hatten mit Land bedenken können, daß ihre Nachkommen also unter den Longobarden zugleich durch ihr

585

1) Lib. X. ep. 4. „Gregorius populo, presbyteris, diaconis et clero mediolanensi“.

Besitzthum die Angesehnsten und so gewissermaßen ein vom Könige unabhängiger Adel wurden, während die zuerst eingewanderten Gasinde ihr Ansehn allein ihrem Verhältniß zum Könige zu danken hatten.

Näher zu betrachten sind vor allen Dingen die Einrichtungen, welche getroffen werden mussten, um das neue Element im longobardischen Reiche, die Unterthanen römischer Abkunft, mit den alten Instituten zu verbinden. Es zerfallen diese Unterthanen römischer Abkunft, die Provincialen, von selbst in zwei Classen: theils nämlich wohnten sie auf dem Lande, bauten das Feld als Meier und gaben, wie wir gesehen haben, den longobardischen Herren, welchen sie zugetheilt wurden, den dritten Theil der Früchte ab; theils wohnten sie in den Städten und nährten sich von Handwerken und Künsten.

Diese Letzteren blieben auch nach der Einwanderung der Longobarden wohl größtentheils in den Städten wohnen, da es nicht leicht Jemandem einfallen konnte, sie ihres großen Eigenthumes wegen todtzuschlagen oder zu vertreiben. Da Paulus Diaconus sagt, alle Provincialen, welche zurückgeblieben, seien zinsbar geworden, so muß man auch die grundeigenthumslosen Gewerbs- und Handels-Leute in den Städten als zinspflichtig annehmen; allein diese Zinspflichtigkeit war schwerlich eine persönliche, wenigstens liessen sich Gewerbsleute nicht persönlich an einzelne Longobarden vertheilen, wie die Colonen. Bei Letzteren haftete dem, der den Zins bekam, immer Grund und Boden, wenn auch die Familien, welche darauf saßen, ausstarben oder davongingen; und das Davongehen war sogar ein bei weitem weniger leichter Fall bei Einem, der vom Landbau lebte, als bei einem Gewerbsmann, den seine Geschicklichkeit aller Orten nährte; auch vor Aussterben der Zugetheilten, ohne daß sie überhaupt Söhne oder doch Söhne, die sich zu ihrem Gewerbe qualificirten, hinterliessen, sicherte Niemand. Zinspflichtige Städteeinwohner konnten also nur nach Gewerbszweigen zugetheilt sein, sodaß die Bäckeröfen, die Schmiedeessen, die Fleischbänke u. s. w. dem Zinsbekommenden dieselbe Garantie gewährten, wie dem, der von Colonen Abgaben erhielt, das von diesen bebaute Land. Das Resultat ist also: die Städtebewohner konnten

nicht persönlich an einzelne Longobarden gewiesen sein, sondern nur in größeren Massen; daraus folgte dann, daß nicht die gemeinen freien Longobarden den Zins von ihnen erhalten konnten, sondern daß sie zu Ausstattung des Königs, der Herzoge und anderer angesehner Gasinde, später der Kirche dienen mussten. Von dem Zustand der den Herzogen und Königen unterthanen Gewerbsleute in den Städten lassen sich die angegebenen Verhältnisse ziemlich sicher aus der Natur der Sache schliessen; von den später der Kirche unterthänigen wissen wir es gewiß. Ein Zins der Städteeinwohner, den wir bei den bäuerlichen Verhältnissen näher kennen lernen werden, da er auch hier und da von dem Landbauer gegeben ward, sind die sogenannten salutes, eine Häusersteuer, deren Existenz sich urkundlich sehr weit im Mittelalter zurückverfolgen lässt und welche in Italien wahrscheinlich noch in longobardischer Zeit eingeführt ward; ferner kommt das plateaticum als ein städtischer Zins vor, und endlich erscheinen später einzelne Gewerke als Gewerke den Bischöfen der Städte zu gewissen Leistungen dienstpflichtig. Die Abtheilung in Zünfte und die daran sich anknüpfende Marktpolizei mögen die einzigen Institute aus römischer Zeit sein, die sich auch unter den Longobarden erhielten.

Über den Zustand der auf dem Lande übrig bleibenden Colonen sind wir wo möglich noch schlechter unterrichtet, und, um sich einigermaßen ein vollständiges Bild ihres Zustandes zu verschaffen, bleibt Nichts übrig, als die Untersuchung von einem spätern Puncte im Mittelalter zu beginnen und sie dann rückwärts zu führen, indem man zu erforschen sucht, wann die einzelnen späteren Verhältnisse entstanden sind und was davon allenfalls bis in die Zeit der longobardischen Eroberung zurückreichen kann. Das Eingreifen der städtischen Revolutionen im zwölften und dreizehnten Jahrhundert im obern Italien abgerechnet, ist die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse im Bereich des longobardischen Reiches (mit Ausnahme der später erst von den Longobarden eroberten Gegenden in der Romagna und in Flaminien) ganz dieselbe, da überall dieselben Ursachen dieselben Wirkungen hervorbrachten.

Im dreizehnten Jahrhundert lässt sich in Territorien, die

ehemals zum longobardischen Reiche gehört hatten [1]), folgender Zustand der Bauern beobachten. Erstens geben sie das terraticum d. h. eine Quote des Ertrages, die sehr verschieden ist; oft findet man, daß der siebente Theil des Getreides und der dritte des Mostes abgegeben wird. Zweitens geben sie das aquaticum; wer Hanf oder Flachs baut, muß nämlich den 20sten oder 30sten Theil für die Röste geben. Drittens das glandaticum für die Benutzung der Eicheltrift, gewöhnlich das zehnte Ferkel und 15te größere Schwein der Heerde; wer nur Ein Mutterschwein hat, geht frei aus. Viertens das herbaticum für die Schaafweide, das zehnte Stück der Schaafheerde. Fünftens das plateaticum, eine Art Marktgeld. Maß und Gewicht des Trocknen und Flüssigen musste nämlich mit dem Zeichen [2]) des Eigenthümers der Markteinkünfte, gewöhnlich des Ortsherrn, versehen sein, einen Stempel haben, und für die Ertheilung desselben ward Etwas gezahlt. Sechstens eine Häusersteuer, salutes genannt, welche an den großen Festen entrichtet ward und in Hühnern, Kuchen, Osterfladen, Eiern, getrockneten Feigen, Schweineschinken und Käsen, namentlich Schaafkäsen (recotta) bestand. Siebentens eine Jagdabgabe, wo den Landleuten die Jagd erlaubt ist, vom Wildschwein den Kopf und ein Vorderviertel; vom Bär Kopf, Fell und Tatzen; vom Fuchs das Fell ꝛc. Achtens von allen Bauern müssen Spann-, Hand- und zuweilen Boten-Frohnen geleistet werden. Jene beim Säen, Ärndten, Dreschen und Keltern, diese, wenn der Grundeigenthümer Briefe zu versenden hat. Neuntens Ölquetschen, Mahlmühlen und überhaupt alle Wasserbauten gehören dem Herrn, und die Bauern sind dem Mühlbann unterworfen; die, welche am leichtesten hierbei beabgabt waren, mussten den Zwanzigsten als Mahlmetze geben. Zehntens, bei Übertragungen an einen neuen Herrn durch Erbfälle und Belehnung musste der neue Herr ein Geschenk

1) Und zwar, wenn auch mit einigen Nuancen, die durch die Örtlichkeit nothwendig wurden, von den äussersten Grenzen Benevents bis an die äusserste Spitze von Friaul ziemlich gleichmäßig; Gattola, Ughelli und fast alle anderen Urkundenwerke liefern dafür die vollständigsten Beweise.

2) cum sigillo et merco.

bekommen. Elftens, des Herrn Reisen an den Hof des Fürsten oder Lehnsherrn müssen von den Bauern bezahlt werden. Zwölftens, die Bauern müssen innerhalb eines gewissen Districtes Kriegsdienste leisten; drei Tage bei jedem Aufgebot auf eigne Kosten. Bei einem Heerzug über die Grenzen müssen sie nach bestimmten Verhältnissen zu der Ausrüstung des Herrn und seines Gesindes beitragen.

Alle diese Lasten ruhten übrigens im dreizehnten Jahrhundert schon überall bloß auf den Bauergütern; persönlich sind die Bauern frei und können ihre Habe einzeln veräussern; veräussern sie Alles, so müssen sie ein gewisses Abzugsgeld geben; zahlen sie dies oder lassen sie das letzte einzelne Stück ihres Besitzthums im Stiche, so können sie gehen, wohin sie wollen. Sie sind also keine Leibeignen, sondern in der Regel bloß Schutzhörige, die eine Art Eigenthum, nur kein ächtes im Sinne germanischer Rechte, haben.

Daß diese Verhältnisse nicht erst im dreizehnten Jahrhundert sich so gebildet haben, sieht man daraus, daß, wo vor Gericht von denselben die Rede ist, man sich gewöhnlich auf Menschengedenken beruft, weil die Urkunden fehlen. Sie mussten also wenigstens schon im zwölften Jahrhundert bestehen; allein sie gehen noch weiter zurück; der Hauptgrundlage nach gewiß bis auf die Einwanderung der Longobarden.

Daß sie aus einer Zeit herrühren, wo Italien fast seinem ganzen Umfange nach eine Umgestaltung erlitt, dafür spricht schon, daß dieselben Verhältnisse (versteht sich, nicht überall dieselben Quoten, nicht überall alle einzelne der aufgezählten Abgaben), nur in der Form eines temporären Vertrages, also als Zeitpacht und mit Aufhebung der Frohnen, des Mühlbannes und der Jagdabgabe, die in Geld verwandelt ist, jetzt noch in einer Ausdehnung bestehen vom Canton Tessin [1]) an

1) Im obern Italien ist in der Regel das terraticum und herbaticum bei weitem drückender, als es oben fur das dreizehnte Jahrhundert, größtentheils nach Klosterurkunden, als das gewöhnliche angegeben worden ist. In der Lombardei, im Venetianischen und in der Romagna geben die Bauern die Hälfte des rohen Ertrages an Feldfrüchten und Wein und zahlen die Hälfte der Abgaben; in anderen Gegenden, wie im Ferraresischen, geben sie allen Wein und zwei Drittheile des rohen Ertra-

bis nach dem Königreich Neapel. Daß sie schon im zehnten Jahrhundert so bestanden haben, zeigt uns die Chronik des Klosters von Montecassino. Um die Mitte nämlich des genannten Jahrhunderts fanden sich mehrere Gegenden des Klostergebietes ganz von Bauern verlassen, sodaß der Abt sich gezwungen sah, um wieder Anbauer zu bekommen, den Schutzhörigen, welche die verlassenen Gegenden beziehen würden, ganz besonders milde Bedingungen zuzugestehen. Hieraus sehen wir schon, daß es damals freizügige, also persönlich freie Menschen geben musste, welche den Landbau mit eigner Hand betrieben. Ausserdem werden uns noch die Quoten des **terraticum** angegeben, der siebente Theil des Getreides und der Hülsenfrüchte, der dritte des Mostes [1]). Dies war im dreizehnten Jahrhundert die gewöhnliche Quote, wenigstens in den südlichern Gegenden von Italien, und es lässt sich hieraus schliessen, einmal, daß auch die andern Leistungen in zehnten Jahrhundert schon ähnliche waren wie im dreizehnten, und zweitens, da die gewöhnliche Norm des dreizehnten Jahrhunderts im zehnten mild genug ist, um Anbauer in wüste Gegenden zu locken, daß die gewöhnlichen Ansätze im zehnten Jahrhundert höher waren; wahrscheinlich das Drittheil von Allem ohne Unterschied [2]).

Daß die Frohndienste, mit persönlicher Freiheit d. h. mit der Berechtigung des Bauern, sein Anrecht [3]) auf Haus, Feld

ges an Feldfrüchten, wogegen sie von Abgaben befreit sind. Als Pachtgeld für das Vieh, welches nicht ihr eigen ist, und für die Weide geben sie entweder ein Bestimmtes in Gelde oder hie und da auch die Hälfte des Ertrages vom Vieh, sodaß sie nur die Hälfte der Nutzungen für ihre Arbeit behalten. Die Grundlage dieser Bewirthschaftung rührt noch aus uralten Zeiten her; die hohen Quoten sind aber offenbar Erzeugniß der freien Veräusserlichkeit der Landgüter und der Einmischung mercantiler Speculation.

1) Ad historiam abbatiae Casinensis accessiones; cura et labore D. Erasmi Gattola. Venetiis 1734. Fol. P. I. p. 71.

2) Daher werden die Schutzhörigen früher auch tertiatores genannt, so z. B. in der Friedensurkunde des Fursten Sico von Benevent mit Neapel. Canciani Vol. I. p. 269. col. 1.

3) Daß der Schutzhörige nicht als Eigenthümer des Bodens, den er baut, angesehen werden kann, geht vor Allem daraus hervor,

und Garten verkaufen und auswandern zu können, verbunden, schon alt sind, sehen wir aus Urkunden, die bis um die Mitte des achten Jahrhunderts zurückreichen, und zwar aus Urkunden, die in Territorien ausgestellt wurden, wo noch weit später longobardisches Recht und durchaus longobardische Institute bestanden. So aus einer vom dritten Jahre Sicos von Benevent, also um 820 nach Christo, und aus einer zweiten noch älteren, wo Tomichis Abt von Benevent war, also zwischen 764 und 771. Die Urkunden beziehen sich auf Freilassungen, wobei den Freigelassenen aber Frohndienste aufgelegt wurden. Daß mit der Freilassung bei den Longobarden nicht immer die Erhaltung voller persönlicher Freiheit verbunden war, daß die Freigelassenen unter gewissen Bedingungen in diesen Stand versetzt werden konnten, sieht man schon aus den Gesetzen des Königs Rothari [1]).

daß er zusammt seinem Feld und Garten und Haus, und mit allen seinen Leistungen verschenkt oder verkauft werden konnte; versteht sich, nur unter der Bedingung, daß der neue Eigenthümer ihn in seinen Rechten auf Benutzung des Bodens ungekränkt lassen und ohne seine Einwilligung weder die Naturalleistungen noch die Frohnen vermehren durfte. Der Schutzhörige stand also in dieser Hinsicht dem römischen Colonen einigermaßen gleich, von welchem Herr von Savigny in seiner vortrefflichen Abhandlung über den römischen Colonat S. 9 sagt: „Es war dem Herrn nicht erlaubt den Colonen vom Gute zu trennen. Zwar mit dem Grundstück konnte er denselben unbedingt veräussern lassen, aber ohne dasselbe durchaus nicht".

1) Vgl. l. 229: „Omnes liberti, qui a dominis suis Longobardis libertatem meruerunt, legibus dominorum suorum vivere debent, secundum qualiter a suis dominis propriis concessum fuerit". Der Nachsatz beweist, daß unter den leges dominorum nicht longobardisches Recht, sondern rechtlich festgestellte Bedingungen der Freilassung zu verstehen sind. Die Leistungen, welche Freigelassenen noch aufgelegt und zur Pflicht gemacht wurden, hiessen mit einem Worte ihre casaria oder impositio, so z. B. in einer Urkunde, welche zu Nonentula 772 (also noch unter Desiderius) geschrieben und für Territorien im Herzogthum Friaul bestimmt war; bei de Rubeis monumenta eccles. Aquilejens. S. 339; in derselben werden den Knechten, Aldien und Grundholten, welche entweder früher schon freigelassen waren oder es zu gleicher Zeit wurden, Frohndienste beim Heumachen und Mehlmahlen, wie sie bis dahin geleistet, auch später aufgelegt (l. c. S. 338: „Feno faciant in Moriano et ad molino laborent in palaciolo, sicut consueti sunt"). —

Wir können also die Stellung der Bauern unter den Longobarden urkundlich in Beziehung auf die Fruchtleistungen bis zum zehnten, in Beziehung auf Frohndienste bis zum achten Jahrhundert zurückverfolgen, und sehen in dieser Zeit durchaus keine wesentliche Veränderung.

Nach dieser vorläufigen Untersuchung glaube ich berechtigt zu sein, Folgendes über die bäuerlichen Verhältnisse in Italien zwischen dem achten und dreizehnten Jahrhundert aussprechen zu dürfen:

1) Die sogenannte Meierwirthschaft, welche darin besteht, daß Erbpachter, Meier, Masari, das Feld und den Weinberg bauen und das Vieh pflegen, dafür aber eine Quote des rohen Ertrages bekommen und eine andere an den Eigenthümer abgeben, bestand schon unter den Longobarden.

2) Sie wurde später ausgebreiteter, da mehr Güter in den Händen von Geistlichen, Klöstern und Adeligen zusammenkamen, und also Freilassungen stattfinden konnten und gewiß auch stattfanden, da die Meierwirthschaft bequemer ist als die eigne Bewirthschaftung durch Knechte.

3) In der frühern Zeit waren die an den Eigenthümer abzugebenden Quoten größer [1]), die Frohnen häufiger; nach den frühesten Diplomen monatlich etliche Tage. In größeren

Man sieht aus allen ähnlichen Urkunden, daß ganz dieselben bäuerlichen Verhältnisse von der Südspitze des Herzogthumes Benevent bis an die Nordspitze von Friaul stattfanden.

1) Die spätere Ermäßigung, die weder überall zu gleicher Zeit, noch aus denselben Ursachen stattfand, macht auch die große Verschiedenheit der Getreidequoten begreiflich, während die Mostquote fast durchgehends gleich ist, nämlich das schon von den Longobarden eingeführte Drittheil. Unter den Ursachen für Ermäßigung der Getreidequote können vor allen genannt werden, das Bedürfniß an arbeitenden Händen von Seiten des Grundeigenthümers, der dann gegen jährliche Frohndienste die Quote herabsetzte, und das Bedürfniß an Bebauern der Meiereien, wenn Krieg, Seuchen, Unzufriedenheit u. s. w. irgend eine Gegend entvölkert hatten, wo man dann durch geringe Quoten Anbauer herbeizulocken suchte. Übrigens sind in Italien viele Frohndienste auch durch Misbrauch richterlicher Gewalt persönlich ganz freien Personen aufgelegt worden, wie das Gesetz Kaiser Ludwigs II. gegen diesen Misbrauch vermuthen läßt. Vgl. Canciani Vol. I. legg. Ludov. II. addit. II. c. 32. p. 220. col. 2.

Besitzungen war der Ansatz der Quoten, welche der Herr bekam, natürlich oft geringer als in kleineren.

4) Neben der Meierwirthschaft bestand besonders früher sehr ausgebreitet leibeigne Knechtschaft, wie man schon aus den erwähnten Freilassungen sieht. Diese Leibeigenschaft musste sich besonders auf den kleineren Besitzungen, die der Eigenthümer, ohne selbst zu arbeiten, doch selbst bewirthschaftete, lange erhalten. Es gab der Leibeignen unter den Longobarden in Italien, besonders in früherer Zeit, mehrere Gattungen, jenachdem sie römischer oder deutscher Abkunft [1]), mehr oder minder berechtigt waren; Unterschiede, die nur privatrechtliches Interesse haben, die Geschichte weniger oder gar nicht berühren und aus Mangel an deutlichen Nachrichten allzeit sehr dunkel bleiben werden.

Freiheit oder Unfreiheit, sowie unter den persönlich freien wieder Schutzhörigkeit oder Vollfreiheit, hingen zunächst von der Geburt ab, und allgemein und durch den ganzen bezeichneten Zeitraum galt in diesen bäuerlichen Kreisen der Grundsatz, daß das Kind dem Stande des Vaters folgte. Wenn ein Schutzhöriger ohne Leibeserben (sine legitimo haerede) verstarb, beerbte ihn der Herr des Bodens, den er baute. Als **haeredes legitimi** des Schutzhörigen wurden die Blutsverwandten bis zum dritten Geschlechte angesehen [2]).

Vergleichen wir diesen Zustand, wie wir ihn bis ins achte

1) Servi romani und servi gentiles kommen vor legg. Rothar. 194 bei Canciani Vol. I. p. 78. Gentilis kann hier nicht heidnisch heissen, da die Longobarden unter Rothar Christen waren und heidnisch und römisch keinen Gegensatz bildet. Gentilis heisst also longobardisch, deutsch, denn gentes heissen in der gothischen Mundart thiudos; gentilis also thiudisks, was, da th im Neuhochdeutschen ein d, iu ebenso eu und isks isch geworden ist, deudisch lauten müsste, aber „deutsch" im Neuhochdeutschen lautet. — Auch servi ministeriales, d. h. Bediente und gelernte Handwerker, und servi rusticani, leibeigne Ackerbauer, werden unterschieden.

2) Vgl. Gattola ad hist. abb. Cas. accessiones l. c. p. 234; in einer Urkunde vom Jahr 1207 heisst es da: „et hoc servitialibus usque ad tertiam generationem conservetur". Die servitiales sind nicht servi, sondern stehen hier im Gegensatz der franci, deren Erbrecht mit leinem Geschlecht aufhört.

Jahrhundert, bis unter die Herrschaft longobardischer Herzoge zum Theil zurückverfolgt haben, wie er, wenigstens was die Meierwirthschaft im Ganzen anbetrifft, in Italien, nur mit dem Unterschiede, daß fast überall Zeitpächter an die Stelle der Erbpächter getreten sind, noch heutiges Tages besteht, mit den Nachrichten, die wir über die Gestaltung der Verhältnisse bei der longobardischen Eroberung, also bei einer nur 200 Jahre früher liegenden Begebenheit, haben, so werden wir uns leicht überzeugen, daß die Grundanlage zu den spätern Verhältnissen schon damals gegeben ward, und daß das spätere nur eine sehr langsam fortschreitende Entwickelung der Verhältnisse des Besitzes und der Landwirthschaft war, wie sie sich zur Zeit der Völkerwanderung gestalteten.

Longobarden und Römer traten mit einander in Verbindung und zwar so, daß die Longobarden die einwandernden Eroberer, die Römer die eingebornen Landbewohner waren. Es war natürlich, daß, wie die Verhältnisse des öffentlichen Lebens am meisten von den Eroberern bestimmt wurden, so die Verhältnisse der Landwirthschaft am meisten von den alten Bebauern des Bodens, und in der That muß man den römischen Colonat als die Grundlage ansehen für das spätere Verhältniß der Masari oder Meier. Einen Unterschied zwischen dem Colonen und dem spätern Schutzhörigen constituiren besonders nur zwei Eigenschaften des Colonen. Einmal durfte der Colone, ob er gleich kein Sclave und also persönlich frei war, doch das Gut, welches er bewirthschaftete, nicht willkürlich verlassen; auch durfte er sein anderweitiges Eigenthum nicht ohne Einwilligung des Grundherrn veräussern [1]). Zweitens leisteten die Colonen wahrscheinlich nie Frohndienste.

Das Verbot, welches mit dem Colonat verbunden war, das Meiergut zu verlassen oder seine übrige Habe zu veräussern, ohne Einwilligung des Herrn, hatte seinen Grund in der früheren Verödung vieler Provinzen des römischen Reiches,

1) Die dauerte einige Zeit auch noch unter den Longobarden fort, vgl. **Roth.** legg. 239. Leibeigne Knechte der Longobarden durften gar nicht verkaufen, ausser zum Vortheil des Gutes, auf welchem sie angesetzt waren; ausserdem durften sie nur mit denen, die ihre Genossen d. h. desselben Herrn Sclaven waren, tauschen, vgl. **Roth.** legg. 236—238.

welche es nothwendig machen mochte, die Feldbauer auf jede Weise festzuhalten. Als nach Einwanderung der Longobarden die Kopfsteuer wegfiel, als Italien wieder angebauter war und andere bessere Verhältnisse sich nirgends dem Auge des Colonen boten, mochte es kaum mehr nöthig sein, ihm seine persönliche Freiheit zu schmälern. Wenn er das Gut im Stiche ließ oder sein Anrecht daran an einen Anderen, alle damit verbundenen Verpflichtungen übernehmenden [1]), verkaufte, mochte er hingehen, wohin es ihm beliebte.

Nur insofern hatte dies eine Folge für den Grundeigenthümer, daß, wenn der schutzhörige Meier mit Hinterlassung seiner Habe davonging, er das Anrecht desselben verkaufen und von dem Erlös, selbst wenn Erben vorhanden waren, eine Quote für sich behalten konnte, und daß eine gleiche Quote von dem austretenden Schutzhörigen, der sein Anrecht und seine übrige unbewegliche Habe (z. B. Gebäude) verkaufte, an den Grundeigenthümer abgegeben werden musste.

Die ganze Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse in den Territorien, welche das longobardische Reich umfasste, vom Einbruch der Longobarden bis auf den Sturz des hohenstaufischen Hauses [2]), ist übersichtlich nun also folgende:

1) Um dies zu bewirken, beschränkte Karl der Große das Verkaufsrecht der Colonen und Fiscalinen dahin, daß sie nur an solche verkaufen oder verschenken durften, welche mit ihnen in gleichem Verhältnisse der Hörigkeit standen, vgl. Canciani Vol. I. p. 152. leg. 25. Die longobardischen Aldien lebten nach demselben Rechte wie die fränkischen Fiscalinen, vgl. Canciani. Leges Caroli magni c. 83.

2) Eine große Revolution in den bäuerlichen Verhältnissen, die hier nicht berührt worden ist, begann noch im letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts; allgemein ward sie um die Mitte des dreizehnten, ihre Folgen werden aber erst recht sichtbar seit der letzten Hälfte des dreizehnten. Es ist die Umwandlung der Erbpächter und schutzhörigen Meier in Zeitpächter. Die Quoten und die Art der Bewirthschaftung blieben fast unverändert, aber der Landmann verlor sein Anrecht auf das Gut, das er baute, konnte nach Ablauf seines Contractes fortgeschickt und an seine Stelle ein anderer Pächter gestellt werden. So ist es noch in Italien. Über den Beginn dieser Umwandlung, die im südlichen Italien später statthatte als im nördlichen und in geistlichen Territorien nie ganz durchgedrungen ist, vergleiche weiter unten das 4te Buch, das 6te Capitel, Abschnitt 11.

1) Kurz vor der Völkerwanderung war der Colonat, welcher den Landbaüer an sein Gut fesselte, ihn aber sonst persönlich frei ließ und ihm keine Frohndienste aufbürdete, in Italien sehr ausgebreitet.

2) Die Völkerwanderung änderte dies Verhältniß zunächst nur zum Besten der Landbauer, indem diese unter den Longobarden keine Kopfsteuer mehr zahlten und die Gebundenheit an die Scholle (die besonders der Stetigkeit der Steuerrollen wegen im römischen Reiche stattgefunden hatte) für sie aufhörte.

3) In den nächstfolgenden Jahrhunderten wurde der Fruchtkanon des Meiers (den die Longobarden auf ein Drittheil des rohen Ertrages bestimmten) oft ermäßigt; zuweilen jedoch nur gegen Übernahme von regelmäßigen persönlichen Diensten, von Frohnen. Ebenso wurden die aus dem Stande der Leibeignen in den Meierstand Eintretenden in der Regel zu Frohndiensten verpflichtet.

4) Zu den Frohndiensten brachte die Noth der Zeiten auch die Waffenfrohnen oder den gezwungenen Kriegsdienst innerhalb des Herrn Gebiet hinzu. Daß diese Verpflichtung der Schutzhörigen nicht aus Reichsgesetzen und nicht aus dem Bedürfniß des Reiches hervorgegangen war, sieht man aus der Beschränkung des Kriegsdienstes auf das Gebiet der Gutsherrschaft.

5) Endlich legten Zeitverhältnisse den Landbauern auch Reisesteuern, Kriegssteuern u. s. w. auf. Wo größere Gebiete sich bildeten, deren Verwaltung Beamtete nöthig machte, hatten sie diese zu erhalten. Wenn ein neuer Schutzherr an des verstorbenen Stelle trat, hatten sie eine Lehne als Urkunde zu entrichten, und beim Verkauf ihrer Grundstücke ebenfalls.

6) Dabei blieben sie, ohne besondere Erlaubniß, von Benutzung der Jagd und Fischerei ausgeschlossen und waren einem Mühlenbann unterworfen.

Über die römischen Unterthanen der Longobarden in Städten und auf dem Lande, deren Verhältnisse ich darzustellen versucht habe, waren nun aber nicht die Militairbeamteten, die Schultheisse und Decane, gesetzt, sondern sie hatten ihre eigenen Beamteten, die Gastalden; von diesen ist hier noch zu handeln. Dafür, daß unter den Gastalden ursprünglich

bloß Provincialen (zu deren Bezeichnung das alte deutsche Wort „Walchen" ganz vortrefflich paßt) standen, und deren Nachkommen, oder höchstens Longobarden, die aus irgend einem Grunde in ähnliche Verhältnisse getreten waren, spricht unter andern das wahrscheinliche Zusammentreffen der Gastaldenbezirke mit den katholischen Kirchsprengeln [1]); für Longobarden, die in der Zeit, wo ihre politischen Institute sich feststellten, noch alle Arianer und Heiden waren, kann eine solche Abtheilung nicht gegolten haben.

Es erklärt sich aus dieser Stellung auch der Name der Gastalden sehr einfach. „Gast" bezeichnet durch alle germanischen Mundarten und im Deutschen selbst bis ans Ende des Mittelalters dasselbe, was das lateinische hostis in der alten Bedeutung, nämlich einen Fremdling, einen Mann anderen Stammes. In Beziehung auf die römischen Einwohner werden die Longobarden Gäste (hospites) genannt [2]); in Beziehung auf die Longobarden führen die Walchen diesen Namen. Die Gastalden sind also die longobardische Obrigkeit für die Walchen. Der Name hat jedoch noch eine weitere Bedeutung und bezeichnet überhaupt einen Vorgesetzten der Walchen. Es hatten demnach auch longobardische Privatleute ihre Gastalden, denen die schutzhörigen Walchen auf ihren Gütern untergeben waren; auch die Kirchen und Klöster hatten ihre Gastalde, ihre Aufseher über die Meier und deren Güter, und ihnen ward gewöhnlich die ganze Klosterökonomie übertragen; ja später hiessen die Personen, welche die Ökonomie nicht nur von königlichen [3]), sondern auch von Klostergütern leiteten, überhaupt

1) Di Pietro memorie di Sulmona p. 55.

2) In derselben Weise, wie Hartmann von der Aue den armen Heinrich „einen Gast zu Salerne" nennt. Leute, die aus dem Krieg ein Gewerbe machten, hiessen (wie die Haufen der Völkerwanderung) in Deutschland noch im vierzehnten Jahrhundert „Gäste". Zu Anfange des sechzehnten wurden Freibeuter und Landstreicher noch so genannt. Daß hospites noch im zwölften Jahrhundert der Ausdruck für Miethsoldaten war, beweist Otto Frisingensis, vita Friderici I. lib. I. cap. 31.

3) Liutprandi legg. VI. l. 6. Die königlichen Kammergüter standen ganz natürlich unter den Gastalden, da sie von Walchen gebaut wurden. So war es schon zu Rotharis Zeiten. Roth. legg. 378.

die Haushofmeister und Amtleute Gastalden [1]), und so ist der Name auch in die italienische Sprache übergegangen und auf Districte, die nie den Longobarden unterthan waren, wie z. B. die Umgegend von Rom [2]).

Von diesen Gastalden ohne politische Bedeutung kann natürlich hier nicht weiter die Rede sein, sondern bloß von den königlichen und herzoglichen.

In anderen germanischen, auf römischem Grund und Boden gegründeten Reichen finden sich Walchen selbst an der Spitze der römischen Gerichte, und der ganze Stand der **romani convivae regis** und viele **romani possessores** gingen allmälig in die germanischen Stände über. In Italien gab es keine **romani convivae regis**, und Eigenthümer römischer Abkunft erhielten sich in den frühzeitig von den Longobarden besetzten Territorien gewiß nur ausnahmsweise. Hier standen also die Beamteten der königlichen oder herzoglichen Kammer, die Gastalden, den Gerichten der Walchen vor. Daß die Gastalden Kammerbeamtete wurden, war ganz einfach, da fast alle Einkünfte in dem Zins der Walchen bestand. Die Folge dieses Verhältnisses für Italien war, daß die Gerichtsverfassung im Bereiche des longobardischen Reiches ganz germanisirt, und nur der Inhalt der römischen Gesetze, soweit er sich mit den deutschen Einrichtungen vertrug, in den Gerichten der Walchen beibehalten ward [3]). Die königlichen und, im Herzogthum Benevent, herzoglichen Gastalden hatten die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über alle Einwohner des Landes, welche römischer Abkunft waren.

1) Grimaldi istoria delle leggi e magistrati del regno di Napoli lib. II. §. 65.

2) Marini papiri diplom. p. 67 in einer Urkunde vom J. 1018.

3) Viel blieb nicht, und das, was blieb, ward immer mehr als besonderes Standesrecht zu einem bloßen Herkommen; vergl. Grimaldi l. c. lib. V. §. 87 — „avenne ancora, che quasi affatto si estinsero nella mente degli uomini le idee del roman dritto; di cui solo alcune leggi più per consuetudine, che per regola certa osservavansi dalla gente plebea". — Grimaldi spricht hier zwar von den letzten Zeiten der longobardischen Fürstenthümer; es dauerte aber derselbe Zustand schon lange und erstreckte sich durch das ganze Longobardenreich.

Merkwürdig ist, daß in diesen Gerichten der Gastalden nicht nur boni homines (Arimannen), sondern auch nobiles (Gasinde), also Longobarden Beisitzer waren; nie kann ich mich erinnern in einem Gastaldengericht Personen als Beisitzer erwähnt gefunden zu haben, auf deren römische Abkunft zu schliessen irgend Etwas mit Bestimmtheit berechtigte; nur der Notarius mochte vielleicht römischer Abkunft sein, sowie derselbe ja auch in die Gerichte der Longobarden überging, als man anfing Urkunden über gerichtliche Handlungen aufzunehmen. Diese Erscheinung longobardischer Beisitzer in den Gastaldengerichten bestätigt die Vermuthung des Herrn von Savigny, „daß die Gastalden in den größeren Domainen zugleich das Grafenamt über die Freien, die daselbst wohnten, hätten mit verwalten können"[1]. Diese freien Longobarden konnten natürlich nicht von Richtern der unterjochten Nation Recht nehmen, wohl aber umgekehrt die Glieder der unterjochten Nation von den Siegern, welche über einzelne Bestimmungen des römischen Rechtes vom Klerus und von den Notaren sich die nöthige Auskunft geben lassen konnten. Wo es der Fall war, daß freie Longobarden dem Gastald untergeben waren, hatte dieser natürlich auch eine militairische Gewalt, da er der Führer derselben im Kriege war[2].

Dies sind die Verhältnisse der Walchen und ihre Lage, soweit sie gleich Anfangs unter Longobarden kamen. Allein im südlichen Italien und an den Küsten hielten sich noch römische Städte lange und kamen zum Theil nie, zum Theil durch Verträge, denen zufolge ihnen ihr Recht und ihre städtische Verfassung gelassen werden mußten, in die Hände der

1) v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter B. I. S. 242.

2) Vergl. unter andern Grimaldi storia delle leggi e magistrati del regno di Napoli l. II. §. 65. Als Anführer im Kriege wird unter andern auch „ein Castaldio" und die ihm untergebenen Kriegsleute „Longobarden" genannt von Anastasius Bibliothecarius bei Muratori scr. rer. ital. Tom. III. P. I. p. 155 in vita Gregorii II. Dadurch, daß Gastalden als Beamtete im Heere zugegen waren, ward auch Rotharis Gesetz, welches dem Gastald die Controle des Herzogs und dem Herzog die des Gastald in die Hände gab, möglich; vergl. Roth. legg. XXIII. XXIV.

Longobarden. In Städten der letzteren Art wurden zu Wahrnehmung der den Longobarden zugestandenen Rechte und Einkünfte ebenfalls Gastalden eingesetzt; allein in diesen Orten haben die Gastalden nur sehr geringen Einfluß und zuletzt ein wunderbares Schicksal gehabt.

In dem ältern germanischen Gerichtsverfahren waren nämlich die Vorsitzer im Schöffengericht, welche das Urtheil, das die Schöffen gefunden hatten, aussprachen, zugleich dessen Executoren; in Criminalfällen aber vollzog der Kläger die Strafe an den Beklagten selbst im Beisein des Richters [1]). In solchen Fällen nun, wo der Staat der Longobarden oder vielmehr der Herzog oder König selbst den Kläger machte, hatte der Gastald in seinem Gericht zugleich die Vollziehung des Urtheils als Richter und als Repräsentant des Fürsten zu besorgen, und wenn in den größeren Gastaldaten, die nachmals den Namen Grafschaften erhielten, die Gastalden oder Grafen dies durch ihre Leute besorgen liessen, blieb dies Geschäft doch gewiß den minder bedeutenden Gastalden selbst. Als dann der Geschäftskreis der Letzteren immer mehr durch Vergabungen an Adel und Geistlichkeit geschmälert und zuletzt unter den normannischen Fürsten, was noch von ihrem Amte übrig war, den Baillis übertragen ward, blieb vom Gastaldat Nichts übrig als das Geschäft des Nachrichters und Gerichtsdieners. Als solche kommen denn in der normannischen Zeit auch noch Gastalden als die Diener der Baillis vor [2]).

Eine Reihe von Verhältnissen im longobardischen Reiche ist noch als Theil der politischen Verfassung zu beleuchten, nämlich die kirchlichen; dies geschieht jedoch in einem schicklichern Zusammenhange weiter unten, wo von der Bekehrung der Longobarden zur katholischen Kirche die Rede sein wird.

1) Vergl. **Maurer** Geschichte des altgermanischen und namentlich altbairischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens, S. 63, und **Kolderup-Rosenvings** dänische Rechtsgeschichte, übersetzt von Homeyer, §. 79 zu Ende.

2) Vergl. die Statuten von Gaeta.

2. Das longobardische Recht.

Wir haben oben die Verfassung des longobardischen Volkes als eine durchaus militairische, als eine Heer-Verfassung kennen gelernt; demgemäß tragen auch alle übrigen Verhältnisse und Rechtsinstitute einen durchaus militairischen Charakter, wovon allein dies schon als hinreichender Beweis gelten könnte, daß der einzelne Longobarde als Glied seiner Zehnt an die Residenz in einem gewissen Territorium, welches die Zehnt besaß, gebunden war und dieses nur mit seiner Fare und nur mit des Königs Erlaubniß verlassen durfte [1]). Es fand also kein ganz freies Verhältniß zu Grund und Boden statt, sondern der einzelne Longobarde hatte zugleich die Eigenschaft, Garnison eines gewissen Ortes zu sein.

Das Recht war übrigens für alle freie Longobarden vollkommen gleich und in demselben keine Unterschiede für Stände bemerkbar; nur wer unmittelbar im Auftrage des Königs handelte und dabei verletzt ward, musste nicht bloß wie ein gewöhnlicher Freier gebüßt, sondern für die Verletzung noch überdies 80 Solidi an des Königs Hof gezahlt werden [2]). Später bildete sich dies Verhältniß dahin aus, daß jeder Gasinde höher gebüßt ward als ein Gemeinfreier [3]).

Es kann hier nicht der Ort sein, eine vollständige Darstellung des longobardischen Rechts und seiner Institute zu geben; vielmehr geht unsre Absicht nur dahin, die Hauptverhältnisse des Lebens so scharf und rein wie möglich darzustellen, wie sie durch dies Recht bestimmt wurden. Als solche sehen wir an: 1) das Familienverhältniß, in Beziehung auf welches wir drei Institute zu betrachten haben werden, nämlich a) das Mundium oder die Gewalt, welche die longobardische Familie zusammenhält; b) die Ehe und das Connubium, durch

1) Vgl. legg. Rothar. 177.

2) Vgl. legg. Rothar. 377. Man darf sich nicht verführen lassen das Wort natio, das in diesem Gesetz vorkommt, durch „Volksstamm" zu übersetzen und anzunehmen, der König habe auch Römer als actores und Gasinde gebraucht. Natio heisst hier nur „Geburt" und secundum nationem suam heisst „seiner freien Geburt gemäß".

3) Vgl. Liutprandi legg. VI. l. 9.

welche die Familie gegründet, und c) das Erbrecht, wodurch sie gelöst wird.

2) Die Verhältnisse, welche zum Schutz des Lebens und Eigenthums getroffen sind.

3) Die Verhältnisse, welche bei rechtlicher Verfolgung irgend einer Angelegenheit statthaben.

Die Eigenthumsverhältnisse sind zu einfach, als daß über sie viel zu sagen wäre. Der Longobarde besitzt ächtes, freies Eigenthum, ohne alle Belastung; die Beschränkungen, welche hinsichtlich der freien Verfügung über Eigenthum durch die Berechtigung der Verwandten eintreten, werden bei dem Erbrecht erwähnt werden. Von den Anfängen abhängigen Besitzes freier Leute wird noch zuletzt Einiges beizubringen sein.

Bestimmungen über Kauf und Verkauf, über Obligationen und Privatcontracte haben gar keine allgemein historische Bedeutung und werden, wie billig, übergangen.

a) Das Mundium.

In der Heerverfassung hatten nur Männer und zwar nur vollkommen freie Männer Platz; Weiber und Kinder freier Abkunft, sowie die eignen Leute, konnten unmöglich, ohne entsetzliche Misbräuche und Unordnungen herbeizuführen, unmittelbar unter die Kriegsbeamteten gestellt werden; das Gefühl des Germanen würde dadurch gekränkt worden sein; er war zu sehr gewöhnt sich in seiner Heimath auf seinem Gehöft ganz als Fürst über seine Familie zu wissen, um ein solches Einmischen eines Dritten ertragen zu können. Weiber, Kinder und Eigenleute blieben also auch auf dem Zuge und hernach in Italien von den Heerbeamteten eximirt und dem nächstverwandten Manne oder dem Herrn untergeben, welcher dagegen für sie die Bürgschaft übernahm. Der Schutz und die Bürgschaft des Mannes, die er in Beziehung auf die zu ihm gehörigen Weiber, Kinder und Eigenleute leistete, wurde Mundium genannt. Als nahe Verwandte wurden auch diejenigen betrachtet, die zwar von allen Attributen der Knechtschaft durch einen gerichtlichen Act befreit, aber nicht aus dem Mundium entlassen worden waren [1]). Jeder dem Mundium nicht Un-

1) Rothar. legg. 226.

terworfene ward Amund genannt, und inwiefern er das Mundium über Andere hatte, hieß er Mundwald.

Kein Weib konnte Amund sein [1]). Natürlicher Weise stand sie unter dem Mundium des Vaters oder, wenn dieser gestorben war, des Oheims oder der ehelichen Brüder. Heirathete ein Mädchen, so ward sie aus dem Mundium des Vaters, Bruders oder Oheims entlassen, und diese bekamen als Entschädigung für diese Entlassung ein Geschenk, welches ebenfalls Mundium genannt wird [2]). Die verheirathete Frau stand unter dem Mundium ihres Ehegatten, der sie gegen Zahlung des Mundium von ihrem frühern Schutzherrn überkommen hatte. Eine weibliche Person, inwiefern sie unter dem Mundium eines Mundwalds stand, ward seine Frea (wahrscheinlich der Stamm für Frau) genannt [3]).

Die Wittwe stand unter dem Mundium des nächsten Erben ihres verstorbenen Mannes; doch konnte sie sich wieder verheirathen, wenn jenem die Hälfte des Heirathsgutes (Meta), das sie von ihrem früheren Gemahl erhalten hatte, wiedererstattet ward. Wollte sie der Erbe ihres Mannes, nachdem dies erfüllt war, nicht aus seinem Mundium entlassen, so war sie unmittelbar durch seine Weigerung befreit und konnte mit ihrer Morgengabe und dem Faderbe, von denen weiterhin gesprochen werden wird, ohne Weiteres aus der Familie, der sie durch Heirath verbunden gewesen war, ausscheiden. Sie trat durch dieses Ausscheiden zunächst wieder in das Mundium ihrer Blutsverwandten [4]).

Mädchen und Frauen, die von allen Blutsverwandten entblößt und aus dem durch Heirath begründeten Mundium entlassen waren [5]), sowie Alle, deren Mundwald, ohne ihr Vater oder Bruder zu sein, ihnen Hurerei vorgeworfen [6]), nach

1) Roth. legg. 205.

2) Roth. legg. 183.

3) Liutprandi legg. lib. VI. l. 67, wo sich die Worte finden: frea sua, seine Schutzbefohlne, und l. c. l. 40, wo es heisst: frea aliena, die Schutzbefohlne eines Andern.

4) Roth. legg. 182.

5) Roth. legg. 182.

6) Roth. legg. 195.

dem Leben gestanden, sie zu einer Heirath zu zwingen versucht, ihrer Ehre nachgestellt [1]) oder sie Strige (Hexe) genannt hatte, waren von dem Mundium des Beleidigers [2]) befreit und mussten sich, wenn sie nicht aus freiem Willen sich wieder einem Verwandten als Mundwald unterwerfen wollten, unter das Mundium des Königshofes begeben. In diesem Falle trat der Gastald als derjenige, welcher überhaupt die Einkünfte des Königs zu verwalten hatte, an die Stelle des Mundwalds, und an des Königs Kammer musste bei eintretender Heirath das Mundium gezahlt werden. Auch beerbte sie dann nach ihrem Tode, wenn sie noch unter dem Mundium des Königs gestorben war, die Kammer des Königs ganz ebenso, wie sie von ihrem Mundwald beerbt worden wäre.

Wurden Mädchen oder Frauen oder Kinder und Eigenleute verletzt und in ihren Rechten gekränkt, so musste der Mundwald sie schützen und Genugthuung fodern, wogegen ihm die Bußen, welche der Verletzer zahlte, zukamen. War der Mundwald einer Frau selbst der Beleidiger derselben oder Verbrecher, und war er mit seinem Mündel nicht blutsverwandt, so wurde die Buße, die er zu zahlen hatte, zwischen den Blutsverwandten des Mündels und der Kammer des Königs getheilt [3]). Bruder und Vater scheinen über Schwester oder Tochter unbedingte Gewalt gehabt zu haben, sowie sie Jeder über seine Knechte und Mägde hatte, für welche Bußen nur gezahlt wurden, wenn der Mundwald es verlangte. Wär die einem Mündel zugefügte Beleidigung von der Art, daß in ihr zugleich eine Verletzung königlicher Rechte enthalten war, so theilten des Königs Kammer und der Mundwald die Buße [4]).

Freigelassene, welche von allen Wirkungen des Mundium befreit sein sollten, mussten von ihrem ehemaligen Herrn in der Gerichtsversammlung in die Hände und das Mundium eines zweiten Freien, von diesem in die eines dritten, von diesem in die eines vierten übergeben worden sein. Der vierte

1) Roth. legg. 196.

2) Roth. legg. 197.

3) Roth. legg. 200. 201.

4) Roth. legg. 26.

Mundwald führte den Freizulassenden, in Gegenwart von Zeugen, auf einen Kreuzweg und gab ihm die Wahl frei, welche Richtung er nehmen wollte. Durch diese Ceremonie ward der Freigelassene von jedem Mundium frei und den Longobarden vollkommen gleich [1]). Später trat an die Stelle dieser heidnischen Ceremonie (zum Theil auch wohl um Standeserhöhung ganz Unwürdiger mehr zu verhüten) eine andere christliche: der Freizulassende ward dem Könige übergeben [2]) und auf dessen Geheiß von einem Priester um den Altar geführt. Wenn ein auf diese Weise völlig vom Mundium Befreiter (Amund) ohne Leibeserben starb, beerbte ihn weder sein ehemaliger Herr noch dessen Erben, sondern entweder ein Erbe, der durch ein Gelübde vor Gericht bestimmt war, oder des Königs Kammer, wie es bei jedem andern Longobarden der Fall war [3]).

Es konnten jedoch bei der Ceremonie des Kreuzwegs ausdrücklich die Rechte des Mundwalds vorbehalten werden; dann ward die Freilassung eine Art Adoption in die Familie des ehemaligen Herrn. Der Freigelassene erhielt alle Rechte eines freien Longobarden, doch blieb sein ehemaliger Herr sein Erbe, wenn er, ohne Leibeserben zu hinterlassen, starb [4]).

Ausserdem konnte man auch Jemanden so frei lassen, daß er zwar die Freiheit und das Connubium mit Longobarden, aber weder die Waffenehre noch freies Eigenthum [5]) noch die Fähigkeit erhielt selbst Mundwald zu sein. Im Gegentheil blieben die so Freigelassenen, sowie alle ihre Nachkommen, un=

1) Vielleicht fand bei dieser Gelegenheit, wenn der Freizulassende einen der Wege erwählt hatte und auf demselben als Freier fortging, jene longobardische Ceremonie mit einem Pfeile und einer heidnischen Rechtsformel, von welcher Kopp in den „Bildern und Schriften der Vorzeit" I. S. 127 ausführlicher handelt, statt. Diese Ceremonie scheint sich in Sachsen noch lange Zeit in dem Nachwerfen von Pfeilen von Seiten des Freilassers erhalten zu haben.

2) Vgl. Liutpr. legg. lib. I. l. 3 (princeps wird in Liutprands Gesetzen immer der König genannt, so II, 2 und III, 1 ff.) und lib. IV. l. 5.

3) Roth. legg. 225. 228.

4) Roth. legg. 226.

5) Roth. legg. 239.

ter dem Mundium des ehemaligen Herrn, der ihnen bei der Freilassung noch mancherlei Verpflichtungen und Dienstleistungen auflegen konnte. Die auf diese Weise unvollkommen Befreiten, sowie ihre Nachkommen, wurden Aldien genannt, und als Aldien entweder des Königs oder auch anderer Longobarden, denen sie zugetheilt wurden, mochte auch der größte Theil der römischen Colonen und der mit ihnen in gleiches Verhältniß getretenen anderen Walchen angesehn werden. **Servi romani**, die noch um Vieles geringer als die **servi gentiles** gehalten wurden [1]), können die Colonen unmöglich alle geworden sein. Gewiß nur einzelne, die durch besonders unglückliche Zufälle verfolgt wurden, und die eigentlichen Sclaven der Römer traten in das niedrigste aller Verhältnisse bei den Longobarden.

Ungeachtet der Vater eine strenge Gewalt über die Kinder übte, konnte er doch gewisse Handlungen nicht ohne ihre Einwilligung, also überhaupt nicht vornehmen, bevor sie das Alter erreicht hatten, das sie gerichtlicher Acte fähig machte, und als welches früher das zwölfte, später das achtzehnte Jahr bestimmt ward. Unter diese Handlungen gehörte die Legitimation eines unehelichen Sohnes. Schwerlich hatten die Söhne gleiches Recht gegen den Vater, wie testamentarische Erben [2]), die, wenn sie einmal durch einen gerichtlichen Act dafür erklärt waren, den Erblasser an Veräusserung seiner Grundstücke hindern konnten und dagegen die Verpflichtung hatten denselben zu unterstützen, wenn er in Noth kam [3]). Doch durfte kein Vater den Söhnen ihr Erbe durch testamentarische Verfügung entziehen, wenn diese ihn nicht geschlagen, seinem Leben nachgestellt oder mit ihrer Stiefmutter Unzucht getrieben hatten [4]).

1) Für gepflogenen Beischlaf mit einer römischen Magd wurden deren Herrn nur 12 Sol., war es aber eine deutsche Magd, 20 Sol. gebüßt. Roth. legg. 194.

2) Der Ausdruck ist hier uneigentlich für alle solche Erben gebraucht, die nicht durch ihre Geburt, sondern erst durch einen gerichtlichen Act ein Erbrecht hatten.

3) Roth. legg. 173.

4) Roth. legg. 168. 169.

Ein Mädchen, das sich freiwillig und ohne Zustimmung der Ältern factisch dem Mundium der Blutsverwandten durch eine Heirath entzog, blieb rechtlich dem Mundium ihrer Blutsverwandten unterworfen, bis ihr Eheherr 20 Sol. für die Schwächung der Jungfrau und 20 Sol. für die Beleidigung der Familie bezahlt hatte [1]). Da die Zahlung der Meta [2]), der Abkauf des Mundium und die Bestimmung der Morgengabe sehr kostspielige Dinge sein mochten, so war diese tumultuarische Eingebung der Ehe gewiß nicht selten. Ganz ähnlich war das Verfahren, wenn das Mädchen noch in der Verwandten Hause schwanger ward; ihr Verführer nahm sie dann zur Frau und zahlte, wie es oben angegeben worden ist. Wollte er sie nicht zur Frau nehmen, so musste er 100 Sol. zahlen, halb dem Könige und halb dem Mundwald des Mädchens. Der Anspruch des Königs auf diese 50 Sol. berechtigte den Gastalden, im Fall der Mundwald des Mädchens den Verführer nicht verfolgen wollte, sich des Mädchens selbst zu bemächtigen [3]).

Noch größer war die Gewalt des Mundwald über ein freies Mädchen oder eine Wittwe freier Abkunft, die sich mit einem eignen Knecht in eheliche Verhältnisse eingelassen hatten. Der Knecht ward getödtet; das Weib konnte ihr Mundwald tödten oder ausserhalb des Herzogthums als Magd verkaufen. Versäumte der Mundwald eines von beiden zu thun, so bemächtigte sich ihrer nach Jahresfrist der Gastald und sie ward des Königs leibeigne Magd [4]).

Auch der Ehegemahl als Mundwald hatte in gewissen Fällen sehr ausgedehnte Strafgewalt. Die Ehebrecherin konnte er tödten [5]), ebenso die Frau, welche ihm nach dem Leben

1) Roth. legg. 188.

2) Die Meta ward später von König Liutprand dahin beschränkt, daß ein Herzog nicht uber 400 Sol., ein anderer Gasinde nicht über 300 Sol. geben durfte, und so jeder andere Longobard. Vergl. Liutprandi legg. lib. VI. l. 35. Ich bin der Lesart des Cod. Estens. gefolgt, weil sie offenbar die richtige ist.

3) Roth. legg. 189.

4) Roth. legg. 222.

5) Roth. legg. 213.

gestanden hatte [1]). Über die eignen Mägde und weiblichen Aldien scheint der Hausherr unbedingte Gewalt gehabt zu haben, da sich durchaus keine Bußen dafür angegeben finden, wenn Jemand die eigne Aldia oder Magd beschläft. Eigenleute scheinen also, wie im alten Germanien, gegen den Herrn und Mundwald gar kein Recht gehabt zu haben und Verletzungen ihrer nur gebüßt worden zu sein, wenn sie von einem Dritten ausgingen, von welchem der Mundwald die Buße requirirte. Ja die leibeignen Leute und Aldien der Longobarden hatten sogar noch weit später unter König Liutprand gar keine eigentliche Ehe, und der Herr, der seines Knechtes oder Aldius Frau beschlief, machte sich, wie es scheint, gar keines Vergehens schuldig [2]).

b) Die Ehe.

Von dieser kann nur in Beziehung auf die eigentlichen Longobarden und auf die, welche longobardisches Recht hatten, die Rede sein; bei der übrigen Bevölkerung des Landes war sie ein rechtlich gleichgültiges Verhältniß, das nur von der Kirche als ein zu respectirendes angesehen ward.

Die ordentliche Eingehungsweise der Ehe war eine Auslösung aus der Gewalt des Mundwalds. Dieser Auslösung ging ein Verlöbniß voraus, wobei eine Verabredung (fabula) über das Heirathsgut, welches der Bräutigam bei Vollziehung der Ehe der Braut zu zahlen hatte, über die sogenannte Meta, statthatte. Versäumte der Bräutigam die Vollziehung der Heirath zwei volle Jahre lang, vom Tage des Verlöbnisses an gerechnet, so konnte der Mundwald des Mädchens ihn zu Zahlung der Meta zwingen, und das Mädchen mit diesem Heirathsgut an einen andern Mann verheirathen [3]). Bei Vollziehung der Ehe musste der Bräutigam dem früheren Mundwald seiner Frau eine Summe zahlen, zum Abkauf des Mundium, das nun auf ihn überging. Solange dieses Mundium nicht gezahlt war, sah man die Ehe nicht für rechtlich gültig an [4]).

1) Roth. legg. 203.
2) Liutprandi legg. lib. VI. l. 12.
3) Roth. legg. 178.
4) Roth. legg. 188. 216.

Von der Zahlung der Meta, nachdem das Verlöbniß einmal vollzogen war, dispensirten nur solche Eigenschaften, welche die Braut unfähig machten die Pflichten und Ehren einer longobardischen Hausfrau zu übernehmen, also Blindheit auf beiden Augen, Aussatz, fallende Sucht [1]) und nachgewiesene fleischliche Vermischung mit anderen Männern. Als nachgewiesen ward diese letztere angesehen, wenn der Mundwald der Braut nicht zwölf Eideshelfer fand, welche mit ihm die Unschuld der von dem Bräutigam Beschuldigten beschwören wollten. Auch wenn der Mundwald diese gefunden und die Braut rechtlich von dem Vorwurfe gereinigt hatte, brauchte sie der Bräutigam nicht zu heirathen, wenn er ihr die doppelte Meta zahlte [2]).

Sobald eine Tochter oder Schwester aus der Familie und dem Mundium des Vaters oder Bruders, oder eine Wittwe aus dem Mundium der Verwandten ihres verstorbenen Mannes entlassen war, hatte sie auf die Habe ihrer früheren Mundwalde und der Verwandten derselben kein Erbrecht mehr [3]). Doch konnte eine aus dem Mundium der Blutsverwandten Entlassene in gewissen oben erwähnten Fällen wieder in dieses zurückkehren und trat dann auch wieder in ihr früheres Erbrecht ein, sobald sie das, was ihr bei ihrem frühern Austritt aus der Blutsverwandten Familie geschenkt worden war (das sogenannte Faderfi oder Faderbe) zurückgab oder wenigstens in die Masse der zu vertheilenden Erbschaft einrechnen ließ [4]).

Ausser den erwähnten Verhältnissen kommt nach Eingehung der Ehe auch noch ein ganz freiwilliges Geschenk des Mannes an die Frau vor, die sogenannte Morgengabe. Dies Geschenk ward am Tage nach der Beiwohnung (wohl am Morgen, woher der Name entstanden sein mag), in Gegenwart der Verwandten und Freunde des Mannes, dieser bestimmt. König Liutprand setzte später fest, daß kein Longobard über ein Viertheil seiner Habe bei dieser Gelegenheit sei-

1) Roth. legg. 180.

2) Roth. legg. 179.

3) Roth. legg. 181. 183.

4) Roth. legg. 199.

ner Frau schenken dürfe [1]); darunter aber und ob überhaupt Etwas, hing von dem Willen des Mannes ab. Es scheint jedoch die Sitte dies Geschenk verlangt zu haben in der Art, daß die Verweigerung desselben eine Schmach und Beleidigung für die junge Frau enthielt.

Verboten waren alle Heirathen zwischen directen Descendenten und deren Ascendenten, zwischen Geschwistern, ferner mit der Stiefmutter, der Stieftochter und mit der Brudersfrau [2]). Wer seine Stiefmutter, Stieftochter oder seines Bruders Wittwe heirathete, musste sich wieder von ihr trennen und 100 Sol. Buße an des Königs Hof zahlen. Später [3]), als in Italien das Leben der Longobarden ausgelassener wurde, ward eine Strafe nöthig für Heirathen mit Mädchen, welche noch nicht 12 Jahre alt waren.

Mit leibeignen Knechten und Mägden fand durchaus kein Connubium statt. Ein freier Longobard durfte wohl Mägde beschlafen; waren sie aber nicht seine eignen, so musste er deren Herrn eine Buße zahlen [4]), und die Kinder derselben waren eigne Knechte des fremden Herrn, solange sie ihr Vater nicht loskaufte und freiließ [5]). Eine eigentliche Ehe konnte kein Longobard mit einer eignen Magd eingehen; wollte er eine solche heirathen, so musste er sie nicht bloß vorher vor Gericht freilassen, sondern so vollkommen von allen abhangigen Verhältnissen frei erklaren, daß sie als eine ihm gegengeborne, also ebenbürtige (widerboran) anzusehen war [6]), und musste ihr, zum Zeichen, daß er sie als vollkommen berechtigte Hausfrau ansehe, eine Morgengabe geben. Die aus solchen Ehen gebornen Kinder waren dem Vater durchaus ebenbürtig.

1) Liutprandi legg. lib. II. l. 1.

2) Roth. legg. 185. Kinder aus unerlaubter Ehe waren erblos, Liutpr. legg. lib. V. l. 3, und später ward unter die unerlaubten Ehen auch die mit der Wittwe des consobrinus und des sobrinus, folglich wohl auch mit der Schwester desselben, gerechnet. Liutpr. l. c. l. 4. Die Kirche setzte auch das Verbot einer Heirath mit der Gevatterin durch.

3) Liutpr. legg. lib. II. l. 6.

4) Roth. legg. 194. 208.

5) Roth. legg. 155.

6) Roth. legg. 223.

Der Fall, daß die Verwandten eines Mädchens oder einer Wittwe einen eignen Knecht auf diese Weise frei und Amund machten, um ihn mit ihrer Verwandtin zu vermählen, wird schwerlich vorgekommen sein. Welche freie Longobardin sich einem nicht befreiten Knechte vermählte, zog diesem dadurch die Todesstrafe zu [1]); sie selbst aber ward ihren Verwandten preisgegeben, um getödtet oder ausser Landes als eigne Magd verkauft, oder unter des Königs Mägde gerechnet zu werden.

Mit Aldien fand ein Connubium statt; doch folgten die Kinder nicht der besseren Hand, sondern dem Stande des Vaters [2]). Die Verwandten der freien Mutter mussten diese und deren Kinder aus dem Mundium des Schutzherrn des unfreien Ehemannes auslösen, wenn sie das Recht freier Longobarden haben sollten [3]).

Der Longobarde konnte seine eigne Ehe nicht brechen. Er konnte, während er verheirathet war, bei andern Weibern schlafen, ohne daß sich dafür irgend eine Strafbestimmung findet; nur wenn er dadurch Rechte Anderer verletzte, fiel er in Strafe; wohnte er der Ehefrau eines andern Longobarden bei, so traf ihn die Todesstrafe; war es nur ein unverheirathetes Mündel eines andern Longobarden, so zahlte der Verführer, wie schon erwähnt, 100 Sol. Buße, halb an des Königs Kammer, halb an den Mundwald der Geschwächten; war es eine fremde Aldia, deren Mutter eine freigeborne Longobardin war, so mussten 40 Sol. [4]), war es eine gewöhn-

1) Roth. legg. 222. König Liutprand hob die Todesstrafe auf, wenn die Verwandten des Mädchens sie nicht innerhalb eines Jahrs vollzogen, und erklärte in diesem Falle den Knecht, der sich vergangen hatte, fur einen königlichen Kammerknecht. Liutpr. legg. IV. l. 6.

2) Roth. legg. 217.

3) Später, als römische Städte in der Romagna und sonst durch Capitulation an Longobarden übergegangen und die Einwohner ihre Verfassung und Freiheit erhalten haben, kommt auch ein Connubium mit Römern vor. Der Römer, welcher eine Longobardin heirathen will, zahlt das Mundium deren Verwandten, und sie wird dadurch, daß sie aus der Familie tritt, ganz Römerin, und ihre Kinder leben nach römischen Rechten. Vergl. Liutpr. legg. lib. VI. l. 74.

4) Roth. legg. 206.

liche, einem Andern gehörige Aldia oder eigne Magd, so mußten 20 Sol. [1]) Buße gezahlt werden an den Herrn derselben. Die Ehefrau hatte aber gegen ihren ausschweifenden Gatten durchaus keine Klage.

Dagegen war die Ehefrau, welche sich mit einem andern Manne vergaß, der Rache ihres Mannes preisgegeben. Sie und ihr Verführer hatten das Leben verwirkt.

c) Das Erbrecht.

Das Erbrecht der Longobarden ist äusserst einfach. Die Verwandtschaft ward nach Geschlechtern oder Knieen [2]) gezählt und erstreckte sich bis zum siebenten Knie. Alle bloß angeschwägerte Verwandte waren vom Erbrecht ausgeschlossen.

Unter den Blutsverwandten kam es auf die Nähe des Kniees an; doch hatten männliche Verwandte einen entschiedenen und zuweilen ausschliessenden Vorzug vor weiblichen. Neben ehelichen Brüdern hatte keine Schwester ein Erbrecht, sondern, wenn sie nicht verheirathet war, blieb sie in dem Mundium eines Bruders, der sie schützte und unterhielt, ohne daß sie weiter einen Anspruch auf das Erbe gehabt hätte. Verheirathete Töchter verloren, sowie ihr Mann das Mundium gezahlt hatte, alles Erbrecht in dem blutsverwandten Hause [3]). Doch konnten sie später als Wittwen in dieses Haus und dadurch zugleich in ihr früheres Erbrecht eintreten [4]), wenn sie das Faderfi zurückgaben.

Eheliche Söhne erbten zu gleichen Theilen; waren uneheliche daneben, so erhielten die ehelichen Söhne jeder zwei Theile des Erbes, alle unehelichen zusammen nur einen [5]). Waren gar keine ehelichen Söhne vorhanden, aber eheliche Töchter und uneheliche Söhne, so erhielten die Töchter die Hälfte, die

1) Roth. legg. 207. 208. Für die römische Magd nur 12 Sol.

2) Roth. legg. 153: geniculum. Im Altdeutschen heisst Kniu sowohl „Knie" als „generatio" „Geschlecht", „Glied der Verwandtschaft". So heisst angelsächsisch cnëo-mäg, descendens linea recta. Vergl. Grimms Deutsche Grammatik II. S. 463.

3) Roth. legg. 181.

4) Roth. legg. 199.

5) Roth. legg. 154.

unehelichen Söhne ein Viertheil, und das letzte Viertheil fiel dem nächsten Blutsverwandten oder, wenn mehrere gleich nahe waren, diesen zu [1]). Waren bloß Söhne unehelicher Söhne noch vorhanden, so hatten sie an des Großvaters Erbe gar kein Recht. Männliche Descendenten hatten ein ausschliessendes Erbrecht vor allen übrigen Verwandten; Söhne ein ausschliessendes vor Enkeln.

In dem Fall, wo neben ehelichen Töchtern keine ehelichen Söhne vorhanden waren und wo also jene die Erbschaft nur zum Theil bekamen, das übrige Theil aber an uneheliche Brüder oder sonstige Blutsverwandte fiel, trat des Königs Kammer als Erbe ein, wenn die Letzteren fehlten [2]). Ebenso erbte des Königs Kammer, wenn Jemand ohne Leibeserben und testamentarische Verfügung starb [3]).

Natürliche Erben hatten einen entschiedenen Vorzug vor allen anderen. Es ist oben öfter der Ausdruck testamentarische Verfügung gebraucht worden, jedoch nur ganz uneigentlich, denn ein Testament kennen die älteren longobardischen Gesetze nicht, sondern nur gerichtliche Verfügung auf Todesfall. Wer, ohne Leibeserben zu haben, einem Anderen sein Gut, oder, wenn er Leibeserben hatte, einem Anderen einen Theil seines Gutes vermachen wollte, musste dies durch ein öffentliches Gelübde vor Gericht thun. Diese Schenkung (Thinx) auf Todesfall war dann eine Art Adoption; fand sie statt neben natürlichen Erben, so mussten diese volljährig sein und ihre Einwilligung dazu geben; so z. B. mussten die ehelichen Söhne einwilligen, wenn der Vater seinen unehelichen Söhnen ein gleiches Erbrecht mit den ehelichen ertheilen wollte [4]). Ebenso war wohl die Einwilligung der Söhne nöthig, wenn der Sohn des unehelichen Sohnes (der Threus) ein Erbrecht haben sollte; denn er hatte nur, was er durch ein Thinx erhielt [5]). Wollte Jemand bei Lebzeiten seines

1) **Roth.** legg. 158.
2) **Roth.** legg. 158.
3) **Roth.** legg. 224.
4) **Roth.** legg. 155.
5) **Roth.** legg. 157.

Sohnes oder seiner Söhne sein ganzes Gut einem Anderen thingen, so konnte er dies nur, wenn Jener oder Jene ihm nach dem Leben gestanden, ihn geschlagen oder bei ihrer Stiefmutter geschlafen hatten [1]). Ebenso war jedes Thinx ohne Weiteres ungültig, wenn es gemacht war, während der Thingende keine Leibeserben hatte und ihm später noch ein solcher geboren ward [2]). Ein nachgeborner ehelicher Sohn hob die Wirksamkeit des Thinx gänzlich auf; nachgeborne Töchter oder uneheliche Söhne beschränkten den durch ein früheres Thinx Berechtigten auf den Theil, den neben ihnen die übrigen Blutsverwandten oder des Königs Kammer bekommen haben würde.

Ward Jemandem durch ein Thinx das ganze Erbe, nicht bloß ein bestimmter Theil, zugesagt [3]), so nahm zugleich der Thingende die Verpflichtung auf sich, sein Gut bis zu seinem Tode zusammenzuhalten [4]). Kam er früher in Noth, so durfte er nicht frei veräussern, sondern musste sich vorher an den zum Erben gerichtlich Bestimmten um Unterstützung wenden; erst wenn diese verweigert ward, hatte er wieder ein freies Veräusserungsrecht. Der durch ein Thinx eingesetzte Erbe musste nämlich, wenn das Gedinge gerichtliche Gültigkeit haben sollte, ein Launegilt dagegen geben [5]), durch welche Gabe er denn natürlich einen Anspruch auf das Zugesagte erhielt. Ward er später wegen des Launegilts in Anspruch genommen und konnte die Übergabe desselben nicht beschwören, so musste er es dann noch geben [6]).

Aussätzige wurden von dem Augenblick an, wo ihre Krankheit entschieden und sie aus Haus und Stadt verbannt waren, als todt betrachtet, konnten also auch kein Thinx weiter

1) **Roth.** legg. 169.

2) **Roth.** legg. 171.

3) Ein solches vollständiges Thinx nannte man ein Garathinx, das mit Gargathing nicht zu verwechseln ist.

4) **Roth.** legg. 173.

5) Das Launegilt war zur Gültigkeit des Thinx so nöthig als das Gedinge (thingatio). Vergl. **Liutpr.** legg. lib. VI. l. 19.

6) **Roth.** legg. 175.

machen. Ihre Erben waren jedoch verpflichtet, ihnen, solange sie noch lebten, Unterhalt zu gewähren [1]).

Jemand, der durch Thinx zum Erben eingesetzt war und das Launegilt entweder gegeben hatte, oder es zu geben, wenn es verlangt ward, sich nicht weigerte, konnte, ausser wenn noch Leibeserben geboren wurden, sein durch das Gedinge erlangtes Recht nur aus denselben Gründen verlieren, aus welchen Söhne von ihrem Vater enterbt werden konnten [2]).

Der Grundsatz, daß die dem Knie nach gleichnahe stehenden Leibeserben jedes entferntere Knie ausschlossen, ging in der früheren Zeit soweit, daß, wenn ein Longobard starb und Söhne hinterließ, ausser diesen aber auch von einem verstorbenen Sohne Enkel, der Enkel durchaus kein Erbrecht hatte, weil seine Oheime dem Großvater um ein Knie näher standen. Erst König Grimoald milderte dieses harte Recht dahin, daß Enkel den Großvater, wenn der dazwischen stehende Vater gestorben war, mit den Oheimen zugleich und zwar in solchen Theilen beerbten, als auf ihren Vater gekommen sein würden, wenn er noch lebte [3]). Noch mehr ward das frühere longobardische Erbrecht von König Liutprand gemildert: dieser sprach ehelichen Töchtern, welche hinterblieben, ohne Brüder zu haben, die ganze Erbschaft zu [4]), und verheiratheten Schwestern mit den nicht verheiratheten (denen in Haaren, **in capillo**, weil die Verheiratheten die Haare abschnitten) gleiches Erbrecht [5]). Töchter und Schwestern, die gegen den Willen des Vaters oder Bruders, mit einem Worte des Mundwalds, handelten, konnten, nach Liutprands Bestimmung, enterbt werden [6]).

Weibliche Verwandte waren deshalb in dem älteren longobardischen Erbrecht so wenig und sogar Töchter immer nur zu einem Theile neben den entfernteren männlichen Verwand-

1) **Roth.** legg. 176.
2) **Roth.** legg. 174.
3) **Grimoaldi** legg. 5.
4) **Liutprandi** legg. lib. I. l. 1.
5) **Liutpr.** legg. lib. I. l. 1. 2. 3.
6) **Liutpr.** legg. lib. I. l. 5.

ten berechtigt gewesen, weil in der ältesten Zeit bei den Longobarden die ganze Sicherheit der Person auf der Blutrache (Faida) beruhte, und Jeder nur in dem Maße bei der Erbschaft berechtigt war, als er zur Blutrache verpflichtet war. Dies Verhältniß des Erbrechts zur Blutrache war auch der Grund, weshalb bei Longobarden ohne männliche Leibeserben des Königs Kammer einen Theil des Erbes erhielt, weil einen solchen Longobarden der König rächte. Das longobardische Erbrecht musste sich später nothwendig umgestalten, als die Blutrache allmälig ganz aufhörte und dadurch auch immer mehr der Grund wegfiel, weshalb man weibliche Verwandte weniger berechtigt hatte.

d) Die Verhältnisse, welche zum Schutz des Lebens und Eigenthums getroffen sind.

Ursprünglich mag Rache das einzige Schutzmittel bei den Longobarden gewesen sein, und so war es natürlich, daß die Blutrache heilige Pflicht wurde, deren Versäumniß ehr- und erblos machte. Wie bei allen Nationen, welche die Blutrache gekannt haben oder noch kennen, trat dann, um die daraus entstehenden Familienkriege theils zu beenden theils zu verhindern, eine vertragsmäßige Abfindung an Gelde ein. Es ward den Verwandten des Erschlagenen oder dem Verletzten von dem Mörder oder Beleidiger oder dessen Verwandten eine Summe von gewissem ausbedungenen Belang bezahlt und damit die Rache abgekauft.

Es war natürlich, daß sich hierüber allmälig ein gewisses Herkommen bildete, und noch natürlicher war es, sobald dieses Herkommen gebildet war und irgend eine mächtige Person, wie der Heerkönig, ein Interesse hatte an einem geordneten Zustand unter den Seinigen, daß er dies Herkommen als Gesetz auch gegen diejenigen geltend zu machen suchte, welche im Vertrauen auf irgend einen Rückhalt sich bei dem Herkömmlichen nicht beruhigen wollten.

Wir finden so in allen germanischen Volksgesetzen eine Reihe von Bußen angegeben für Verletzungen oder Tödtung von Menschen nicht nur, sondern auch von Hausthieren und

für Beschädigung anderweitigen Eigenthums [1]). Der Germane mit seinem Eigenthum scheint ganz als zu Einem verwachsen betrachtet worden zu sein, sodaß eine Verletzung, die seinem Pferde angethan ward, ihm nach dem bestimmten Ansatz so gut gebüßt werden musste, als eine Verletzung seines Auges oder seiner Nase nach dem respectiven Ansatz.

Der Ansatz war verschieden nach dem Grad der Verletzung und nach der Herkunft und Ehre des Verletzten; auf die Absicht, welche bei der Verletzung stattfand, scheint ursprünglich gar nicht, selbst später nur wenig gesehen worden zu sein. Man hielt sich an das, was als ausgemachtes Factum vorlag, und verzichtete auf die Untersuchung der Beweggründe dazu [2]). Wie bei den Dänen [3]), so musste auch bei den Longobarden nicht nur der, wenn auch unbewusst, von Menschen vollbrachte Schaden, sondern auch der, welcher durch Thiere und leblose Sachen geschah, von deren Eigenthümer oder dem, der im Augenblick die Verantwortlichkeit dafür über sich genommen hatte, gebüßt werden [4]). Hatten Mehrere zusammen ein Verbrechen begangen, so repartirten sie die Buße unter sich.

Die Qualität der Wunden und Verletzungen ist oft bis ins Kleinlichste angegeben und die Buße danach verschieden bestimmt. Diese Buße ändert sich wieder nach dem Stande des Verletzten, sodaß z. B. wer einer freien Longobardin auf off=

1) Gesetze über Verletzungen an Vieh siehe unter andern **Roth.** legg. 337—339, über Verletzungen an Äckern und Wiesen **Roth.** legg. 359 — 362.

2) Dies sieht man recht aus dem 22sten Gesetz Rothars, welches einen bei Nacht im fremden Hof Ertappten, wenn er sich nicht binden lassen will, todtzuschlagen erlaubt; wenn er sich aber binden lässt, ihm ohne alle Rücksicht auf seine Absicht 80 Sol. Buße auflegt.

3) Vgl. Kolderup=Rosenving Dänische Rechtsgeschichte, übersetzt von Homeyer. §. 64. Anmerk. a.

4) Wenn Mehrere zusammen Bäume fällen und ein Baum im Fallen Jemanden erschlägt oder verletzt, muß dafür Buße gezahlt werden, **Roth.** legg. 138. Wenn beim Bauen fallendes Baumaterial Schaden anrichtet, muß der Baumeister Buße zahlen, **Roth.** legg. 144 u. s. w. über Schaden, welchen Vieh anrichtet, vergl. **Roth.** legg. 330 — 333 und anderwärts.

ner Straße den Weg vertritt oder sie sonst beleidigt, 900 Sol. zu zahlen hat [1]), während man eine leibeigne, schwangere Magd so prügeln kann, daß sie abortirt, ohne daß man mehr als drei Solid. dafür Buße zu zahlen hat.

König Rothari, der in allen Fällen, wo nicht das Gericht dem Beleidigten ein unmittelbares Strafverfahren erlaubte (wie z. B. gegen den Ehebrecher), die Blutrache ganz und gar aufzuheben strebte, glaubte dies durch einen sehr hohen Bußenansatz erreichen zu können. Wir theilen als Probe dieses Theils der longobardischen Gesetzgebung folgende höchste Bußen mit:

Der Mord einer freien Longobardin ward gebüßt mit 600 Sol. an Königshof und 600 an den Mundwald der Erschlagenen [2]).

Der Mord eines freien Longobarden ward gebüßt mit 900 Sol. [3]) halb dem Könige, halb den Verwandten des Erschlagenen.

Für eigenmächtige Blutrache 450 Sol. für den Friedensbruch dem Könige und 450 Sol. dem Verletzten [4]).

Wer einer freien Longobardin den Weg vertritt oder sie beleidigt, zahlt 450 Sol. dem Könige, 450 Sol. dem Mundwald der Verletzten [5]).

Für Nothzucht 450 Sol. dem Könige, 450 Sol. dem Mundwald [6]).

Für Brautraub 450 Sol. dem Könige, 450 Sol. dem Mundwald und die doppelte Meta dem Bräutigam [7]).

Wer in irgend einer Versammlung zu den Waffen greift (scandalum commiserit), zahlt 900 Sol. für Friedensbruch dem Könige [8]).

1) Roth. legg. 26.

2) Roth. legg. 200 — 202. War der Mörder selbst der Mundwald und nicht Vater oder Bruder, so zahlte er die 600 Sol. den Blutsverwandten.

3) Roth. legg. 14.

4) Roth. legg. 19.

5) Roth. legg. 26.

6) Roth. legg. 186.

7) Roth. legg. 191.

8) Roth. legg. 8.

Jede Verletzung an einem königlichen Beamteten oder an einem vom Könige Beauftragten geübt, wird mit 80 Sol. mehr gebüßt, als die gewöhnliche Buße ist [1]). Raub ward mit 80 Sol. gebüßt [2]). Wer in der Kirche zu den Waffen greift, büßt 40 Sol. [3]); wer in des Königs Residenz zu den Waffen greift, zahlt, wenn es ein Freier ist, 24 Sol., der Knecht die Hälfte [4]). Geschiehts an einem andern Orte, so zahlen Beide die Hälfte der vorgenannten Buße [5]).

Von allen Verletzungen, die einem Privatmanne zugefügt werden können, ward nur der Ehebruch mit dem Tode gestraft [6]), und der Mord des Ehegatten, den die Frau beging [7]), oder des Herrn, den der Knecht beging [8]).

Ausserdem gab es aber Vergehen am gemeinen Wesen, die, wie auch schon im alten Germanien, immer mit dem Tode gebüßt wurden. Als Criminalrichter erscheinen im alten Germanien die Priester, und wahrscheinlich konnten nur Glieder solcher Geschlechter, aus denen Staatspriester erwählt wurden, nur der Priesterwürde fähige und ihrer theilhaftige, später als sich das Heerwesen mehr ausbildete, Heerkönige werden, da mit der Stellung des Heerkönigs die criminalrichterliche Strafgewalt durchaus verbunden sein musste. Als dann später in der christlichen Zeit das Heerkönigthum auch auf andere Geschlechter der Longobarden überging, erschien die criminalrichterliche Gewalt nicht mehr als mit jenem antiquirten heidnischen Priesterverhältniß, sondern als unmittelbar mit der Gewalt des Heerkönigs verbunden.

Der König der Longobarden hat also das Recht, wegen gewisser Verbrechen am Leben zu strafen. Da er nicht selbst, wenigstens nicht immer selbst die Execution verrichten kann, so müssen ausser ihm auch Alle, denen er die Ausübung des

1) Roth. legg. 377.
2) Roth. legg. 14. 16. 31. 32 u. a.
3) Roth. legg. 35.
4) Roth. legg. 37. 38.
5) Roth. legg. 39. 40.
6) Roth. legg. 213.
7) Roth. legg. 204.
8) Roth. legg. 13.

Blutbannes aufträgt, vor der Blutrache geschützt sein. Das erste Gesetz unter den longobardischen Gesetzen verurtheilt demnach den zum Tode, welcher dem Könige nach dem Leben steht. Das zweite Gesetz schützt Jeden, der unter Königsbann Jemanden hingerichtet hatte.

Todeswürdige Verbrechen waren: Flucht zu dem Feind [1]); Verrath des Vaterlandes an den Feind [2]); Schutz, der einem zum Tode Verurtheilten gewährt wird [3]); Empörung gegen den Anführer auf einem Heerzug [4]); Flucht vor dem Feinde aus der Schlacht [5]), und eigenmächtiges Verfahren mit den Waffen in des Königs Burg [6]).

Man sieht, wie auch in diesem Strafrecht überall die kriegerische Richtung des Lebens der Longobarden die Gesetze eingiebt.

Für solche Vergehen gegen Subordination, die zu gering waren, um mit dem Tode bestraft zu werden, traten wieder Bußen ein. Wenn z. B. ein Ariman dem Gebot des Herzogs nicht Folge leistet, zahlt er 20 Solid. Buße [7]); ebensoviel zahlt der Heerbeamtete, der seinen Untergebenen Recht verweigert [8]); ebensoviel, wer dem Aufgebot nicht folgt [9]).

Falschmünzern und Falschschreibern ward die Hand abgehauen [10]).

Das peinliche Recht, wie es hier in seinem Umriß geschildert worden ist, unterlag im Fortgange der Zeit mancher Veränderung. König Rotharis hatte geglaubt durch die hohen Ansätze der Bußen der Blutrache Einhalt zu thun; es scheint aber, daß nun die Verlegenheit entstand, die Bußen beizutreiben, weil sie unzahlbar waren; gegen Hinrichtungen und

1) Roth. legg. 3.
2) Roth. legg. 4.
3) Roth. legg. 5.
4) Roth. legg. 6.
5) Roth. legg. 7.
6) Roth. legg. 36. In diesem Falle konnte jedoch die Todesstrafe abgekauft werden, wenn der König mit Geld zufrieden sein wollte.
7) Roth. legg. 20. 22.
8) Roth. legg. 25.
9) Roth. legg. 21.
10) Roth. legg. 246. 247.

Verurtheilungen in Sclaverei mochte sich das Volk sträuben; so sehen wir also die wunderbare Erscheinung, daß, während Rotharis als Buße für den Tod jedes freien Longobarden 900 Sol. bestimmt hatte, unter König Liutprand ein Mord an einem gewöhnlichen Ariman begangen nur noch 150 Sol. kostete. Zu gleicher Zeit ist unter König Liutprand eine andere Veränderung eingetreten: Rotharis bestimmt die Buße für alle Longobarden gleich, noch hat der Dienstadel auf die Mordbuße keinen Einfluß, nur der Beamtete wird 80 Sol. höher und ein Anschlag gegen den König mit dem Leben gebüßt. Unter Liutprand haben sich die Longobarden ihrer politischen Stellung nach ständig abgestuft; es giebt Vornehmere und Geringere, und die Mordbuße variirt von 150 Sol. bis zu 300, und für jeden Gasinde, der nicht gleich in dem höheren Dienstadel geboren ist, müssen 50 Sol. mehr gezahlt werden, als für ihn gezahlt worden sein würden, wenn er nicht in des Königs Dienst getreten wäre. Der zu 150 Sol. taxirte Ariman ward durch das Eintreten in das Gesinde 200 Sol. werth [1]).

Für Diebereien finden sich ganz neue Strafen eingeführt: unterirdische Gefängnisse, Haarabscheeren, Brandmarken, Peitschenhiebe [2]); alles Dinge, die die alten longobardischen Gesetze nicht kennen, und die wahrscheinlich Erfindungen waren der Verlegenheit, von armen Dieben, die man nicht immer hängen wollte, und, wenn es freie Leute waren, nicht hängen konnte und nur im äussersten Falle als Sclaven verkaufen wollte, Bußen einzutreiben.

Auch ganz neue Verbrechen und Vergehen kommen zum Vorschein: Menschendiebstahl und Verkauf freier Leute als Sclaven in das Ausland [3]). Die Juden und Venetianer, diese ärgsten aller Menschenmäkler im Mittelalter, mögen dazu verführt haben.

Die Sitten der Longobarden scheinen sich in Italien nicht verbessert zu haben. Heirathen mit Mädchen unter 12 Jahren mussten besonders verboten werden. Ein langes Gesetz Liut-

1) Liutprandi legg. lib. VI. l. 9.

2) Liutpr. legg. l. VI. l. 26.

3) Liutpr. legg. l. V. l. 19. 20.

prands [1]) ist gegen unzüchtigen Umgang mit Weibern; ein anderes [2]) gegen Kuppler und Ehemänner, die ihre Weiber preisgeben; ein drittes endlich gegen Nonnen, die sich verheirathen wollen [3]).

e) Die Formen, in welchen Klagen vor Gericht verfolgt wurden.

Es ist hier zuvörderst nöthig, die Zusammensetzung und Bestimmung der Gerichte selbst, bei welchen Klagen angebracht werden konnten, darzustellen. Das Verfahren selbst ist dann höchst einfach, wahrhaft militairisch und mit wenigen Worten Alles erschöpft, was darüber zu sagen ist.

Es ist schon weiter oben darauf aufmerksam gemacht worden, wie in der Verfassung der Völker sächsischen oder scandinavischen Stammes die Zwölfzahl, oder die sogenannte Großzehnt, von ausserordentlicher Bedeutung sei. In Schweden, in Island, im ganzen Norden ist die Zahl Zwölf die in den Gerichten immer wiederkehrende, die fast allen Zahlenbestimmungen zu Grunde liegt.

Merkwürdig ist in dieser Hinsicht die Verfassung der Stadt Benevent: in ihr war in den Gegenden des untern Italiens die stärkste longobardische Gemeinde, und weil der Herzogssitz in dieser Stadt war, hielt sich die longobardische Verfassung fortwährend unvermischt; während dann die übrigen Reste longobardischer Verfassung allmälig in neue Verhältnisse übergingen und verschwanden, erhielt sich Benevent dadurch ganz in der alten Weise, daß es nicht Unterthan der Könige von Neapel, sondern des Papstes, also eines entfernteren und der Lage der Dinge zu Folge zu ohnmächtigen Fürsten ward, als daß er hätte gewaltsam die hergebrachte Verfassung umstoßen können. Benevent ist demnach eine Art Versteinerung der longobardischen Verfassung, welche alle longobardischen Staaten überdauerte, und auch in der Verfassung von Benevent ist die Zwölfzahl fast überall Zahlenbestimmung [4]).

1) Liutpr. legg. l. VI. l. 68.
2) Liutpr. legg. l. c. l. 76.
3) Liutpr. legg. l. V. l. 1.
4) Vergl. v. Raumer Geschichte der Hohenstaufen B. III. S. 488. Borgia memorie di Benevento II. p. 171.

Ich glaube dies folgendermaßen erklären zu können. Das Volk und die Gemeinde desselben war ursprünglich durchaus im Besitz des Rechtfindens und Rechtsprechens, und die Magistrate dieser Gemeinden waren nur Ordner, Vorsitzer und Executoren. Bei dem Entstehen großartigerer Verhältnisse, namentlich bei den Heerzügen, konnten aber unmöglich alle Streitigkeiten vor eine Volksgemeinde gebracht werden; es traten also die kleineren Gemeinden an deren Stelle; zunächst für Jeden war die Großzehnt oder Fare, zu welcher er gehörte, sein Gericht, und der Decan der Vorsteher des Gerichts. Es folgten dann bei wichtigern Dingen die Gemeinden der Hunderte unter den Schultheissen; da aber hundert Richter zu unbequem gefunden wurden, trat aus ihrer Mitte wieder eine Großzehnt (vielleicht die Gesammtheit der Decane in einer Hunderte) zusammen und bildete einen engern, richtenden Ausschuß; so endlich bildeten vielleicht die Schultheissen, welche unter einem Herzog standen, oder andere ausgewählte Männer eine neue Großzehnt, in welcher der Herzog selbst den Vorsitz hatte, wenn eine große Landesgemeinde zusammenberufen ward.

Ich kann für diese Darstellung keinen andern Beweis anführen als die Natur der Sache und analoge Verhältnisse bei andern germanischen Völkern. Gewiß ist, daß die Schultheissen die Richter und Vorsteher größerer longobardischer Gemeinden, wie z. B. der Stadtgemeinde von Benevent [1]), waren und auch schon in den longobardischen Gesetzen in richterlicher Thätigkeit erscheinen [2]); ferner ist gewiß, daß das Gericht der Herzoge und später der longobardischen Fürsten nicht wie das der Ortsrichter oder Decane bloß aus „guten Leuten" besetzt war, sondern aus andern Beamteten und Richtern [3]), welches

1) Borgia memorie di Benevento II. p 65. 89 de Blasio series princip. qui Longob. temp. Salerni imper. p. CLXIV.

2) Liutpr. legg. lib. IV. l. 7.

3) Landulph II. von Benevent hält im Jahr 945 ein Gericht; unterschrieben sind sechs; im Text sind ihre Namen nicht alle zu lesen, sie werden aber Gastalde und Richter genannt. Borgia memorie di Benevento III p. 23. Gisulph hält im Jahr 947 in Salerno ein Gericht; zugegen sind ein Gastald, ein Richter und mehrere Edle: de Blasio a. a. O. S. XXIII.

der Vermuthung einer früheren militairischen Einrichtung und Abstufung der ganzen Verfassung wenigstens nicht im Wege steht [1]). Daß die Sitte, das Recht nicht von einem einzelnen Richter, sondern von mehreren Beisitzern des Gerichts finden zu lassen, nicht etwa erst von den Franken zu den Longobarden gekommen ist, geht aus Urkunden über zwei Gerichtsversammlungen, welche von Herzogen von Spoleto in den Jahren 751 und 775, also die erste wenigstens ganz ohne Einmischung fränkischer Sitte, gehalten wurden, hervor [2]). Die Schultheissen und anderweitigen Gerichtsvorstände erscheinen ganz wie andere Volksrichter bei germanischen Nationen: sie können nirgends willkürliche Gewalt üben und sind an das Urtheil der Gemeinde, welcher sie vorstehen, in allen gerichtlichen Acten gebunden.

In keinem Gericht, vor welchem Longobarden zu erscheinen hatten, konnten andere Richter oder Urtheilsfinder sitzen als solche, die vollkommen freier, longobardischer Herkunft oder mit andern Worten Heermänner (Arimanen), Heergenossen, zu den Waffen geboren waren. Es ist dies ein Zug, der sich bei allen germanischen Völkern wiederfindet, daß Niemand von einem seiner Abkunft nach Geringeren gerichtet werden kann. Die Beisitzer der longobardischen Gerichte, selbst der kleinern Ortsgerichte, heissen deshalb immer **idonei homines** [3]), **boni homines** [4]), oder sie sind **nobiles** (Gasinde, Beamtete) und sind dann den **idoneis hominibus** gleich.

1) Über die ganz ähnliche Abstufung der Gerichtsgemeinden bei den Angelsachsen, wo Zehntgerichte, Hundredesgemote, Schires- und Burg-Gerichte, endlich Königsgerichte stattfanden, vergl. Phillips Angelsächsische Rechtsgeschichte §. 51.

2) Vergl. v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter B. I. S. 211 und di Pietro memorie di Solmona p. 77.

3) Idonei homines und zwar secundum Legem Longobardorum bei de Blasio p. L. In dem kleinen Orte Mitiliano bei Salerno ein Ortsrichter und idonei homines bei de Blasio p. XCVI.

4) Boni homines im J. 854 bei de Blasio p. CLXIII, sonst noch bei de Blasio p. CIX und an vielen anderen Stellen. Boni homines als Zeugen werden in Liutprands Gesetzen (lib. II. l. 2) so bestimmt: „Testes vero ipsi tales sint, quorum opinio in bonis praecellat operibus, et quorum fides admittitur, vel quibus princeps aut judex cre-

Die Gesetze, nach welchen in diesen Gerichten gerichtet ward, waren die longobardischen, eigenthümlichen, die theils uralt hergebrachte Rechtsgewohnheit enthalten und deshalb so oft Parallelen für angelsächsische und scandinavische Rechte bieten, theils durch Edicte einzelner longobardischer Könige fortgebildet wurden, wie wir dies oben mehrfach zu bemerken Gelegenheit fanden. Inwiefern die Könige bei der Bekanntmachung ihrer Gesetzverbesserungen an die Mitwirkung der höheren Beamteten und der Volksgemeinden gebunden waren, wissen wir nicht mehr; daß sie jedoch nicht unumschränkt gesetzgebend auftreten konnten, lässt sich theils aus der Analogie mit andern deutschen Verfassungen jener Zeit schliessen, theils geht es aus den Proömien der einzelnen Edicte deutlich hervor [1]). Daß die Gesetze der Könige zu mehrerer Befestigung von der großen Volksgemeinde eine Bestätigung wenigstens erhalten konnten, daß also die Könige ein Gesetz, das sie ohne diese Bestätigung gaben, selbst nicht für ganz festgegründet ansahen, geht aus dem Schluß der Gesetze des Königs Rothari hervor [2]).

Wie das Urtheil von den Richtern gefunden ward, ob durch Mehrheit der Stimmen oder ob Einmüthigkeit der Stimmenden nöthig war, ist unbekannt. Die Thatsache hingegen ward durch ein Geschwornengericht ausgemittelt, welches einmüthig den Thatbestand beschwören musste und dessen Glieder deshalb sacramentales oder longobardisch Aidos genannt wurden. Die vollständige Zahl der Glieder dieses Geschwornengerichts war Zwölf; ihre Zusammensetzung war sehr ver-

dere possit". An Albien und Knechte ist hier nicht zu denken, da sie vor Gericht nicht selbständig waren

1) So enthält das Proömium des ersten Edicts König Liutprands folgende Worte: „— una cum omnibus judicibus (bei Liutprand werden die Herzoge judices genannt) de Austriae et Neustriae partibus et de Tusciae finibus cum reliquis fidelibus meis Longobardis et cuncto populo assistente, haec nobis — placuerunt". Also die Herzoge, die übrigen Gasinde und das ganze Volk erscheinen als beistimmend und der Publication beiwohnend.

2) „Addentes, quin etiam per garithinx secundum ritus gentis nostrae confirmantes, ut sit haec lex firma et stabilis".

schieden, wie es scheint; immer aber war der Beschuldigte einer der Zwölfe. Betraf es eine Geldsache oder eine solche, die mit Geld gebüßt wurde, und betrug die Summe, welche der Unterliegende zu zahlen hatte, 20 Sol. und darüber, so wurden sechs von den zwölf Aidos von dem Kläger erwählt, fünf wählte der Beklagte und er selbst war der Zwölfte; leisteten die so ernannten Zwölf alle den Eid auf die Evangelien zu Gunsten des Beklagten, leugneten sie also die Thatsache, auf welche die Klage sich stützte, so war der Beklagte ohne Weiteres von der Klage frei [1]); im entgegengesetzten Falle half die Aussage der anderen Elf, wenn der Zwölfte, der Beklagte, selbst die Thatsache nicht eidlich eingestand, zu gar Nichts, und es blieb, wenn die Klage nicht zurückgenommen wurde, zu Ausmachung der Sache nur ein Gottesurtheil übrig; gewöhnlich ward hierzu der Zweikampf gewählt [2]), für welchen Fall ausdrücklich der Gebrauch von Zauberkräutern verboten war, welcher sich wohl noch aus dem frühern Heidenthum erhalten hatte [3]). Später gab die Sitte des Zweikampfes zu vielen Misbräuchen Anlaß, da man nicht selbst zu kämpfen brauchte, sondern auch einen Kämpfer stellen konnte. Es ward sogar gewöhnlich, daß schlechte Menschen ein Gewerbe daraus machten für Andere zu kämpfen [4]), und König Liutprand klagt bitter über die rohe Sitte [5]).

Bei unfreien Leuten waren die Gottesurtheile, die man anwendete, um ein wahres Zeugniß von ihnen zu erhalten, mehr eine Tortur; so wird die Kesselprobe erwähnt [6]). Überhaupt sind diese Art Gottesurtheile die Veranlassung der Tortur in dem germanischen Criminalvergehen geworden. Ein Unfreier, der lieber die Kesselprobe über sich nahm als wider=

1) **Roth.** legg. 364.

2) Vergl. unter andern **Roth.** legg. 198.

3) **Roth.** legg. 371.

4) **Liutpr.** legg. lib. VI. l. 17. — „pugna, quae fieri solet per pravas personas“ —

5) **Liutpr.** l. c. l. 65. — „sed propter consuetudinem gentis nostrae Longobardorum legem impiam vetare non possumus“ —

6) **Liutpr.** legg. lib. V. c. 21. „Manum in caldariam mittere“.

rief, hatte allerdings eine große Präsumtion des Wahrredens für sich.

Wenn bei einer Klagsache, welche Geld oder Geldeswerth betraf, die Summe unter 20 Sol., aber über 12 Sol. war, so trat nur ein halbes Geschwornengericht zusammen. Drei wählte der Kläger, zwei der Beklagte, er selbst war der Sechste. War die Summe unter 12 Sol., so bestand das Geschwornengericht nur aus Dreien, von denen der Kläger Einen wählte, der Beklagte Einen und er selbst der Dritte war. In diesen beiden Fällen, wo kein ganzes Geschwornengericht zusammenkam, ward der Eid auch nicht auf das Evangelium, sondern nur auf geweihte Waffen geleistet.

Die Composition des Geschwornengerichts scheint eine andere gewesen zu sein, sobald es darauf ankam, ein verwandtschaftliches Verhältniß vor Gericht zu bezeugen und festzustellen, etwa wenn Jemand bei Gelegenheit einer Erbschaft oder Heirath wegen falscher Angabe der Verwandtschaft oder überhaupt wegen erlogner Verwandtschaft verklagt ward. Dann, scheint es, beschwur der Beklagte mit elf oder (wenn die Stelle nicht einen unbeholfenen Ausdruck enthält und wörtlich zu verstehen ist) mit zwölf Aidos, die seine Verwandten waren, die Richtigkeit seiner Angabe [1]).

Betraf die Klage weder eine Geldsumme oder Sache von Geldwerth, noch eine Geldbuße, noch verwandtschaftliche Ansprüche, sondern Leib und Leben, so scheint das Gottesurtheil den Vorzug gehabt zu haben; wenigstens konnte der Beklagte dies unmittelbar verlangen [2]), und wenn der Beklagte obsiegte, musste der Kläger den ganzen Betrag der Summe zahlen, die er zu zahlen gehabt haben würde, wenn er den Beklagten erschlagen hätte. Die Hälfte bekam davon der König, die Hälfte der unschuldig Beklagte.

Wurde eine Thatsache bestritten, die in einer früher stattgefundenen gerichtlichen Handlung bestand, also z. B. ein Ge-

1) Roth. legg. 153. Daß es Verwandte waren, schliesse ich aus dem parentela nostra und nos dicimus.

2) Roth. legg. 9.

dinge auf Todesfall oder eine Freilassung, so fand eine Beweisführung durch Zeugen (Gisiles) statt [1]). Diese mussten vollkommen freie Männer sein.

Nicht in allen Fällen ward ein Verbrechen von Staats wegen zur Sprache gebracht; in der Regel fand eine Bestrafung nur statt, wenn der Verletzte oder sein Erbe als Kläger, gewissermaßen als Rächer, vor Gericht auftrat. Eine Staatsklage kam nur da vor, wo des Königs Kammer einen Theil der Buße zu fodern hatte, oder wo ihm die Verbrecher als Sclaven verfielen, oder endlich in den wenigen Fällen, welche Leib und Leben betrafen.

Wir haben nunmehr alle allgemeineres Interesse gewährenden Theile des longobardischen Rechtes dargestellt, bis auf einen, welcher dann später einen Übergang bahnte zu den fränkischen Lehenseinrichtungen, bis auf die Anfänge nämlich abhängigen Besitzes freier Leute.

f) Die Anfänge abhängigen Besitzes freier Leute.

Es ist schon erwähnt worden, daß man unfreie Leute freilassen, sich aber im Fall ihres Todes, wenn sie keine Leibeserben hinterlassen sollten, ein Erbrecht vorbehalten konnte. Von diesem Erbrecht war jedoch Alles ausgenommen, was er im Dienst (in gasindio) eines Herzogs oder anderer Longobarden erworben hatte; denn dieses fiel an den Geber, gewissermaßen an den Lehensherrn, zurück [2]). Daß dieses nicht bloß ein bei Freigelassenen eintretendes Rechtsverhältniß war, daß vielmehr Alles, was für Dienstleistungen im Gasinde gegeben ward, nur als ein Lehen, das zwar auf Leibeserben überging, aber nach deren Abgang an den Dienstherrn zurückfiel, lässt sich aus einer noch größeren Abhängigkeit vollkommen freier königlicher Gasinde in Beziehung auf gewisse Besitzverhältnisse schliessen. Nämlich kein Gastald oder sonstiger königlicher Beamteter konnte, sobald er königliches Gut zur Verwaltung übernommen hatte, weiter freies Eigenthum, weder durch ein Garathinx noch sonst, erwerben, ohne besondere Erlaubniß des

1) Roth. legg. 172. 225.

2) Roth. legg. 278.

Königs, und Alles was er ohne diese besondere Erlaubniß erwarb, besaß er nur unter Königsnamen [1]).

Übrigens traten in das Gasinde der Herzoge und anderer reicher Longobarden nicht bloß freigelassene Leute, sondern selbst vollkommen freie, die, nachdem sie den Dienst wieder verlassen hatten, jedem andern Longobarden ebenbürtig waren [2]). Es fand also bei den Longobarden ein ähnliches Verhältniß statt, wie sonst wohl in Polen, wo auch Edelleute bei reicheren Edelleuten als Bediente in Dienst traten, ohne daß dadurch ihrem Adel ein Makel gebracht wurde.

Die oben ausgesprochene Vermuthung, daß Grundstücke und nicht fungible Güter, die von dem Dienstherrn einem Gasinde für dessen Dienstleistungen gegeben wurden, nur solange dem früheren Besitzer entfremdet blieben, als der Gasinde Leibeserben hatte, erhält eine Bestätigung durch die Art, wie die Herzogthümer besetzt wurden; diese blieben nämlich bei der Descendenz der Herzoge, die diese Amtssprengel als Gasinde des Königs besaßen, solange dieselbe nicht ausstarb oder eine temporäre Unfähigkeit sie ausschloß [3]). Minderjährigkeit oder unheilbare Krankheit machte freilich die Besetzung durch Glieder anderer Familien nothwendig; Empörung gegen den König, Verbindung mit Feinden des Reiches u. s. w. wenigstens räthlich, wenn der König auch sonst zum Verzeihen geneigt war. Das Herzogthum konnte unter mehrere Leibeserben natürlich nicht getheilt und an weibliche Leibeserben nicht gegeben werden; die Wahl zwischen Gleichberechtigten scheint die Gemeinde der dem Herzog untergebenen Arimanen [4]), eine letzte Bestätigung der König, als Herr des Gasindes, gehabt zu haben.

Ähnlichen abhängigen Besitz, wie wir ihn bei Herzogen und Freigelassenen sehen, bei anderen Gasinden vermuthen, finden wir auch bei den Angelsachsen [5]).

1) Roth. legg. 378.

2) Aistulphi legg. 14.

3) Vgl. meine Entwickelung der Verfassung der lombardischen Städte bis zur Ankunft Kaiser Friedrichs I. S. 17.

4) Borgia memorie di Benevento B. I. S. 123.

5) Vgl. Phillips Angelsächsische Rechtsgeschichte S. 138.

Seit König Liutprands Zeiten wird in longobardischen Gesetzen und Urkunden sehr häufig auch der Besitz eines Gutes durch freie Leute, aber libellario nomine erwähnt [1]). Besonders von Kirchen ließ man sich später oft auf diese Weise abhängiges Besitzthum ertheilen [2]); man verpflichtete sich zu Anbau des Gutes und gab von dem Ertrage desselben Quoten, also terraticum. In der Romagna und in Flaminien finden sich später viele Urkunden, wo edle und sonst reiche Männer sich auf diese Weise abhängigen Besitz von Kirchen und von andern Edeln ertheilen und das Gut durch ihre Knechte bauen lassen [3]). In Beziehung auf solchen Besitz ward der Besitzer libellarius genannt.

3. Die Sprache der Longobarden.

Wir besitzen kein einziges Denkmal der longobardischen Sprache, welches aus mehr als zwei auf einander folgenden Wörtern bestände. Überdies ist die Form und Lesart der einzelnen Wörter, welche in der longobardischen Geschichte des Paulus Diaconus, in den longobardischen Gesetzen und als Glosse zu diesen Gesetzen überliefert worden sind, sehr oft zweifelhaft, oder das Überkommene evident falsch. Nicht einmal Verbesserungen lassen sich wagen, wenn das Wort nur an einer Stelle genannt wird, und sehr oft müssen die longobardischen Nominativ- oder Infinitiv-Endungen aus lateinischen Flexionen herausgeschlossen werden, und jeder strenge Beweis des Geschlossenen fehlt. Dennoch geht aus den überlieferten Wortstämmen unwiderleglich hervor, daß die Longobarden deutsch rede-

1) Liutpr. legg. lib. VI. l. 38.

2) Das sieht man aus Karls des Großen Gesetzen lex 100 bei Canciani B. I.

3) Vergl. z. B. Fantuzzi monumenti Ravennati de' secoli di mezzo per la maggior parte inediti. B. I. dipl. X vom 3ten September 909. Solche Überlassungen libellario nomine konnten bloß auf Lebenszeit, sie konnten auf einige Generationen und konnten auf alle Nachkommenschaft ausgedehnt werden. Im letzteren Falle wurden sie eine Art Erbpacht. Fantuzzis Sammlung enthält viele Urkunden über solche Überlassungen.

ten; und was sich aus Beugungsformen abnehmen lässt, stellt ihre Mundart der altsächsischen näher als der althochdeutschen.

Folgendes lässt sich über die longobardische Declination feststellen.

Aus der offenbar zusammengesetzten Baumbenennung Modol-äskus lässt sich das deutsche Esche in der angelsächsischen Form Äsk herausnehmen, und die lateinische Endung zeigt uns die masculinische Bestimmung dieses Wortes. Ausserdem finden sich ebenfalls offenbar als Masculina: Bart (barba), Skaz (pecunia), Äds (sacramentalis); die Singularform ist ungewiß, sie kann auch Äd sein), Zon (sepes); ferner: Troting (nuptiator), Fegang (morti obnoxius), Gisil (testis); welche Worte alle theils ihrer Bedeutung nach Masculina sein müssen, theils es in allen andern deutschen Dialekten sind. Sie würden sich im Altsächsischen sämmtlich nach der ersten starken Declination des Masculini beugen, und da wir von dem Worte Äd oder Äds den Pluralis Ädos kennen, lässt sich schliessen, daß diese erste starke Declination des longobardischen Masculini der sächsischen sehr ähnlich, wo nicht gar gleich war.

Für das Dasein der zweiten und dritten starken Declination habe ich gar keinen Beweis. Von den Worten, die in andern deutschen Mundarten nach der vierten gehen, finden sich im Longobardischen wenigstens Skilt (clypeus) und Gast (peregrinus) wieder; hierher gehört wohl auch Lagi (crus).

Von den Wörtern, die in andern deutschen Mundarten nach der ersten starken weiblichen Declination gehen, lässt sich nur das Wort Awa (lex) aus der Composition des aw-stoliskaz (Geld, das zur Strafe der Rechtsverweigerung von dem Richter gezahlt wird) wieder herausfinden, und das Wort Treuva (fides, foedus, pactum). Doch gingen danach ohne Zweifel auch noch die Wörter: Fara (generatio), Fäda (inimicitia), Meta (das Heirathsgut), Snäda (in Bäume eingeschnittene Zeichen der Waldgrenze), Fäa (glans), Zama (adunatio), Skala (patera).

Nach der zweiten starken Declination des Feminins ging wohl Ari (exercitus), was sich aus Ariman (exercitalis) als existirendes Stammwort schliessen lässt.

Von der dritten starken Declination des Feminins habe ich keine Spur gefunden. In die vierte wird wohl Okt (die Strafe; Okto-gilt, mulcta) gehört haben, und Skult (debitum).

Für die erste starke des Neutrums liesse sich Swin (sus) aus Swino-pár (Zuchteber) und Grap (Grab) aus Grapufors (Ausgrabung) schliessen; für dieselbe Declination Thinx (donatio coram judicibus, Gedinge) und für die zweite Erfi (hereditas), Mundi (Mundium), Gasindi (gasindium, Lehendienst) mit Gewissheit bestimmen. Von der dritten keine Spur.

Die erste schwache Declination des Masculini hat gewöhnlich das sie früher auszeichnende o des Nominativs verloren: Skilt-por (armiger) für Skiltporo; Mar-pahis (Marschall) für Mar-pahiso (wo nicht gar für Mar-faths, vgl. Grimms Deutsche Grammatik II. S. 493 unter dem W. Faths); Skuldahis für Skuldahiso; Mundwald für Mundwaldo. Nur Waro [1]) (vir, homo liber) hat das o. Für die zweite schwache finden sich viele Belege: Gastaldjo, Gasindjo, Aldjo, Kamfjo.

Für die erste schwache weibliche Declination fehlen mir alle Belege; doch war sie ohne Zweifel vorhanden, da sich die zweite ihr so nahe verwandte belegen lässt mit Aldja. Von der dritten keine Spur. Ebensowenig vom schwachen Neutro.

Gar nichts anzufangen weiß ich mit den Masculinis auf a, wie z. B. Skammera (der zum Tode Verurtheilte), Arga (der Feige), Wadja (der Bürge). Die Pluralformen Gisiles und Gamales, wenn sie nicht lateinische Bildungen für Gisilos und Gamalos sind, würden an gothische Formen auf eis erinnern.

Vom Artikel kommt nur ein Beispiel vor; der Nomina-

1) Ich schreibe Waro, ungeachtet die longobardischen Gesetze Baro schreiben; daß die Longobarden die Buchstaben b und w in der Aussprache nicht zu unterscheiden wussten, sieht man aus lateinischen Urkunden, die von Longobarden abgefasst sind und in denen conbenire, rebertere u. s. w. statt convenire, revertere zu lesen ist.

tivus Singularis des männlichen Artikels der wird einmal genannt [1]).

Vom Pronomen habe ich nur zwei Spuren gefunden. Einmal scheint der erste Theil des Wortes Aratraiw [2]), welches durch sibi tertiam erklärt wird, ein Pronomen zu sein, da der letzte Theil traiw offenbar das Zahlwort drei ist.

Sodann findet sich zu dem Worte Foßinagar, das aber eine mailändische Handschrift Fosinachar und eine modenesische Fonsnegar schreibt, die Erklärung: de arvo campo [3]). Der Sinn der Stelle läßt zu, dies Wort zu erklären: fon sine Achar, von seinem Acker.

Mehrere Zeitwörter kommen in den Gesetzen vor, allein lateinisch flectirt; nur das Participium widerboran (gleichgeboren, ebenbürtig) und das Participium fer-quidan (antedictum, ebenbeschrieben, simile) kommt vor. Aus der Behandlung longobardischer Zeitwörter nach der ersten lateinischen Conjugation läßt sich auf eine Infinitiv-Endung in an schliessen, wodurch man die Zeitwörter andegan, arigan, thingan (donare coram judicibus und judicare, also freilassen oder freidingen; schenken, gedingen; einen Vertrag schliessen, bedingen), plutan, wiffan erhält. Folgern liessen sich noch aus Substantiven: werfan, sklagan, trotan, geban, peran u. a. m., und aus dem Participio fer-quidan, quidan.

Von Adverbien ist mir nur das Wort ast (voluntarie, mit Absicht) vorgekommen, und aus fullfreal (vollfrei) würde sich full schliessen lassen. Von Präpositionen kenne ich nur fon, und auch dies nur, wenn die obige Erklärung des Wortes Fonsnegar richtig ist.

Was die Composition in der longobardischen Sprache anbetrifft, so findet sich bei derselben der Compositionsvocal, wie bei andern deutschen Mundarten, und zwar in a: Garathinx, Walapauz, Anagrip, Araskilt; in e: Laune-

1) Roth. legg. 290: si quis sepem alienam ruperit, id est: der zon, componet sol. VI.

2) Roth. legg. 382.

3) Roth. legg. 363.

gilt, Hoveros; in i: Awstolifkaz, Widrigilt, Ariman; in o: Langobart, Wegower, Oktogilt, Svinopår; in u endlich: Grapufors. Verschwunden ist der Compositionsvocal bei mehrsylbigen Wörtern in: Morgengap (wohl aus Morgana=gap), Lidinlåp (Lidinalåp), Modolåsk, Warengang. Verschwunden bei einsylbigen Wörtern in: Skammera, Walkausts, Plu'sklag, Plu'slåp, Urrup, Uradeht, Marpahis, Marworfin, Skilpor, Mundwald, Faderfi, Asfeld, Awstol, Warfreda.

Von consonantischen Ableitungen sind mir im Longobardischen vorgekommen: 1) mit ng, z. B. in i: Troting, in a: Fegang; 2) mit ld: Gastaldjo; 3) mit il: Gisil; 4) mit ahis: Skuldahis.

Ausserdem finden sich auch Partikelcompositionen in den Resten der longobardischen Sprache, und zwar mit ga in: Gargathing, Gamåla (desponsata), Gasindjo, Gafans (compactus von Fans, vinculum, votum); mit a in: Amund, Astali; mit fer in: Ferquidan; und mit wider in: Widerboran.

Mehr aufzufinden über die Bildung der longobardischen Sprache ist mir durchaus unmöglich gewesen; indessen reichen auch diese wenigen Reste hin, um die nahe Verwandtschaft mit der altsächsischen Mundart zu zeigen. Der öfter vorkommende Diphthong au und das z, das in Zon und Zama sogar anlautet, rückt das Longobardische dem Althochdeutschen näher; das Masculinum auf a dem Angelsächsischen.

Schriftsprache scheint das Longobardische nie geworden zu sein, und selbst als Liedersprache musste es bald aufhören, da Paulus Diaconus der Lieder der Baiern und Sachsen auf Alboin gedenkt, ohne ähnlicher in longobardischer Sprache zu erwähnen. Doch müssen früher die Longobarden an Heldenliedern reich gewesen sein; man sieht es der ganzen Darstellung des Paulus Diaconus zu sehr an, daß der Inhalt seiner älteren Geschichte der Longobarden, wenn auch nicht unmittelbar aus Liedern geschöpft, doch einst in Liedern enthalten und nach poetischen Zwecken geformt war. Als Gerichtssprache und Sprache des Adels erhielt sich das Longobardische wohl

so lange als das Reich der Longobarden selbst, und in einigen Gegenden des südlichen Italiens vielleicht noch länger [1]).

Drittes Capitel.

Der Übertritt der Longobarden zur römischen Kirche.

1. Die römische Kirche bis auf Gregor den Großen [2]).

Zweierlei vorzüglich muß man im Auge behalten, wenn man die Entwickelung der christlichen Kirche und den Geist ihrer früheren Jahrhunderte verstehen will. Einmal nämlich, daß die christliche Kirche sich entwickelte als ein allen bestehenden Verhältnissen Entgegengesetztes, und zweitens, daß sie bei dieser Verschiedenheit von den Verhältnissen des Staates sich dennoch des Einflusses des Zeitgeistes nicht erwehren konnte.

Als die christliche Kirche sich zuerst ausbreitete, war eben die Herrschaft der römischen Imperatoren gegründet worden; eine Herrschaft, die, nachdem sie alle Volkseigenthümlichkeit in den ihr unterworfenen Ländern von politischer Bedeutung ausgeschlossen hatte, dem einzelnen Unterthan auch als subjectiven Wesen fast gar keinen Werth zugestand und dadurch das persönliche Interesse des Einzelnen von dem allgemeinen trennte. Das Privat-Interesse und das öffentliche vermählten sich nur insoweit, als dieser oder jener Einzelne von der Hoffnung der Möglichkeit einer Theilnahme an der Regierung beseelt war, und alle von öffentlichen Geschäften Ausgeschlossenen, also namentlich alle Glieder der niederen Stände mußten sich im

1) Dies Letztere schliesse ich, weil sich so ganz longobardische Titel und in ganz longobardischer Form finden, wie z. B. Storesaiz, vergl. Anonymi Salern. chronicon cap. 40.

2) Um Citate nicht unnöthig zu häufen, erkläre ich, daß ich bei Ausarbeitung dieses Abschnitts besonders Spittlers Geschichte des kanonischen Rechtes gefolgt bin.

römischen Kaiserstaat im Innersten unbefriedigt und unangezogen fühlen, ja sie mussten sogar den despotischen Staat als ihrem Interesse feindlich und als ein Wesen ansehen, gegen dessen Übermacht man Nichts vermöge und mit welchem man sich so gut abzufinden habe wie möglich, um von ihm nicht todt gedrückt zu werden.

Wie der römische Staat politisch die Individuen als solche unbefriedigt ließ, so vollends religiös: die Religion war in diesem Staate zu einem bloß mechanischen Theile geworden, ohne innere Übereinstimmung, ohne innere Wahrheit; der besseren Einsicht nicht nur, sondern auch allen geistigen Bedürfnissen der Zeit entgegen. — Dieser politische und religiöse Zustand ward gehalten durch die Vereinzelung und Trennung aller derer, die Etwas dagegen haben konnten, und durch den Dienst roher Gewalt.

Bei dieser Beschaffenheit des Reiches musste eine neue Lehre, welche ein hohes Interesse unabhängig von der politischen Stellung und Berechtigung einflößte, reissende Fortschritte machen. Wie überall, wenn der Zeitgeist entschieden Etwas als sein Bedürfniß anspricht, keine Regierung, keine menschliche Macht im Stande ist sich seinen Foderungen auf die Dauer zu widersetzen, so verbreitete sich das Christenthum trotz mancher Hindernisse über das ganze römische Reich, soweit derselbe Zustand dasselbe wünschenswerth machte. Ein neues Interesse war gewonnen, und dadurch hatte der Einzelne, der sich ihm hingab, einen festen Halt bekommen; er war nun über sein politisches Elend erhoben, ertrug es und den ganzen bürgerlichen Zustand als Etwas, was als ein Weltliches in sich nichtig und verächtlich sei, dessen Gewalt man, in der Gewissheit und Erfüllung durch einen höheren Geist, nirgends zu fürchten brauche.

Dadurch daß für die Christen die Verhältnisse des äussern Lebens etwas geistig Gleichgültiges, etwas bloß Irdisches, Verächtliches waren, wurden sie zwar gänzlich von dem Interesse der Regierung geschieden; allein eben weil sie den Zustand der Regierung als etwas innerlich Gleichgültiges ansahen, würden sie derselben ohne Widerstand gedient und ihr geleistet haben, was sie verlangt hätte, wäre nicht in den Me-

chanismus der Regierung zugleich der heidnische Cultus aufgenommen gewesen. Diesem konnten sich die Christen nicht mehr fügen; er ward der feindliche Punct, wo Regierung und Christen auf einander stiessen und durch welchen die Christen zu einer geheimen Secte gemacht wurden.

Um nicht zur Theilnahme an heidnischen Ceremonien gezwungen zu werden, mussten die Christen ihre Tendenz gegen das Heidenthum im Ganzen verbergen; der einzelne Christ fand in der Zurückgezogenheit ein Mittel, allen unangenehmen Verhältnissen in politischer Beziehung auszuweichen. Nur die eifrigsten, die der Lehre ihr Leben weihten, setzten sich aus. Dadurch traten die Christen auch in eine äussere und zwar in eine versteckte Opposition gegen den Staat, und die Regierung fing allmälig an, sie als einen politisch gefährlichen Bund zu betrachten, sie später als ein widerspenstiges Volk zu verfolgen.

Jemehr die Christen politisch zurückgedrängt und verfolgt wurden, jemehr mussten sie sich unter sich einigen, und den richtigen Gesichtspunct für die politische Beurtheilung der Stellung der Christen zum Staate in diesen ersten Jahrhunderten giebt gewiß Origenes in seiner Schrift gegen Celsus, wo er sagt: wenn man unter einer unvernünftigen Regierung lebe und es unmöglich sei sich derselben durch Auswanderung zu entziehen, erfolge von selbst, daß die, welche ein gleiches geistiges Interesse verbinde, zu Wahrnehmung dieses Interesses sich selbst wider die bestehenden Gesetze eng an einander schlössen. Die Christen hätten sich auf diese Weise in einem heidnischen Reiche, dessen Verfassung widersinniger sei als die der Skythen, verbündet; weil aber ihre Verbindung der Wahrheit gelte, sei sie zwar dem Staate entgegen, aber nicht dem geistigen Recht, der Vernunft.

Durch diese geheime Einigung ward eine festere Verfassung, eine schärfere Gliederung der Kirche nothwendig. Die Abtrünnigkeit, der Verrath Einzelner machte sie noch nothwendiger. Es konnten nicht mehr Gemeinden mit Gemeinden ohne Weiteres in Verbindung stehen; einzelne, erwählte Lehrer, Kirchenbeamtete mussten an die Spitze der Gemeinden treten, mussten in einem engeren Ausschusse Interessen wahrneh-

men, die man nur den geprüftesten Gliedern der Gemeinde ganz vorlegte, von denen die weniger zuverlässigen nur erfuhren, was ihnen ohne Gefahr mitgetheilt werden konnte. Jener engere Ausschuß, der nun als Klerus auftrat, erhielt durch die Verbindung mit anderen Gemeinden, durch seine höhere Einsicht und durch die größere Gefahr bei Verfolgungen von Seiten der Regierung auch bei der eignen Gemeinde eine bei weitem höhere Stellung, und so bildete sich die Hierarchie der Kirche im Allgemeinen dadurch vor, daß die einzelnen Gemeinden eine hierarchische Einrichtung bekamen. In Rom, der Hauptstadt, wo bald eine der größten Christengemeinden war, ward auch der Klerus bald zahlreicher, als Anfangs ganze Gemeinden gewesen waren; bald war der Bischof der Gemeinde von Rom von Hunderten untergeordneter Kleriker umgeben, durch deren Zusammenleben hier, wie an andern bedeutenden Orten, die Stellung des Klerus zum Bewusstsein gebracht und auch mit viel weltlichem Verstande und großer Einsicht in die Natur der Verhältnisse behandelt ward.

Während so sich die Gemeinde der Christen als ein dem Staate Entgegengesetztes und von den bestehenden Verhältnissen Unabhängiges ausbildete, unterlag sie doch dem Einflusse des bestehenden Geistes im Volke, und um so mehr, als es allmälig eine Classe mit gebildeterer Erkenntniß, die Classe der Kleriker gab, und eine zu richtiger Einsicht zu leitende, zum Theil erst vorzubereitende. Das Volk der niederen Stände war damals, wie zu aller Zeit, sinnlich und verlangte im Gegensatze seines gegenwärtigen Elends eine Hoffnung auf eine zukünftige Fülle; es entstand dadurch allmälig bei einem großen Theile der Christen dies, daß sie den ursprünglichen Geist der Kirche verliessen und die phantastischesten Hoffnungen ausspannen, daß sie die irdische Welt nur verachteten, in der Hoffnung auf ein vollkommneres, nicht geistiges, sondern irdisches Dasein. Sinnlicher Unsinn ward zum Theil in diesen Zeiten geboren, der mahomedanischen Darstellungen dreist an die Seite treten darf.

Man sieht leicht, welchen Einfluß dies auf die Kirche haben musste, selbst wenn sie den groben Unsinn von sich abwehrte; nämlich den, daß die Gemeinden, daß das Volk, die

Laien dem Klerus geistig mehr und mehr unterthan wurden; wenn die Gemeinden solche geistige Früchte emportreiben konnten, wie jene chiliastischen Vorstellungen und dergleichen mehr, wenn sie so sinnlich erhitzt waren, da half es durchaus nicht, daß man die einzelne Tendenz, die einzelne Erscheinung unterdrückte, sie waren durch den Geist, der sie belebte, selbst zur Unterthänigkeit bestimmt und konnten dieser durchaus nicht entgehen.

Die auf diese Weise begründeten Vorrechte der Kleriker erhielten neue Bestimmungen und Gliederungen, als die christliche Kirche aufhörte eine der Staatsreligion entgegenstehende Gemeinschaft zu bilden und selbst Staatsreligion ward. Sowohl der Einfluß der Volksgesinnung und Sinnlichkeit als der Einfluß philosophischer Studien hatte früh in der in Gemeinden getrennten und über einen großen Raum verbreiteten Kirche Meinungsverschiedenheiten und in Folge davon Verschiedenheiten der Einrichtungen entstehen lassen. Die Ordnung und der Mechanismus des römischen Staates machte nothwendig, daß auch die Kirche sich einer strengeren äussern Ordnung, einer uniformen Einrichtung bequemte. Um diese herbeizuführen, wurden allgemeine oder Reichssynoden, oder sogenannte ökumenische Concilien nothwendig, welche von Seiten der römischen Regierung veranstaltet, und wozu Geistliche aus allen oder doch den meisten Provinzen des Reiches berufen wurden.

Schon früher waren Gemeinden, die von einer andern größeren Gemeinde gestiftet worden waren, von dieser in einer gewissen Abhängigkeit geblieben; die Hauptstädte der einzelnen Provinzen hatten, weil in ihnen am ersten größere Gemeinden entstanden, von denen aus sich das Christenthum weiter verbreitete, so auch einen gewissen kirchlichen Mittelpunct für die Provinz, in der sie lagen, abgegeben; und der Bischof der Hauptstadt, der Stifterin anderer Kirchen, der Bischof der Metropolis hatte einen Vorrang und Vorrechte in einigen Provinzen erlangt und hergebracht. In anderen, namentlich in den Provinzen des Occidents, war dies nicht der Fall; die Bischöfe der einzelnen Gemeinden hatten sich als gleiche erhalten, und das höhere Alter entschied über den Vorrang unter ihnen. Dies letztere, mehr republicanische Verhältniß hörte

durch die ökumenischen Concilien und durch die Verbindung der Kirche mit dem Staate immer mehr auf. Die weiten Reisen der Bischöfe zu den Concilien machten Kosten nöthig, die für kleinere Kirchen und ärmere Gemeinden unerschwinglich waren; die Kirche der Hauptstadt erhielt dadurch auch in den republicanischer eingerichteten Provinzen einen großen Vorzug; ihr Bischof erschien auf den Concilien mit mehr äusserer Würde und Umgebung; die anderen Bischöfe seiner Provinz ordneten sich ihm schon oft ihres Vortheils wegen, um von ihm unterstützt und geschützt zu werden, unter.

Für die erste Zeit der Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion hat Spittler gewiß Recht, wenn er sagt: „Man müsste den Gang menschlicher Dinge gar nicht kennen, wenn man zweifeln wollte, was für ein Ende zuletzt eine solche persönliche Bekanntschaft solcher an Macht und Reichthümern so verschiedenen Collegen nehmen musste; wie der arme Bischof, so vielleicht zu Hause kaum zu leben hatte, entweder in der Gewalt des reichen oder gar sein Söldner war. Nur, um die Wahrheit dieser Vorstellung recht zu fühlen, darf man den Bischof dieses Zeitalters nicht als einen unsrer heutigen Bischöfe sich denken. Der größte Theil derselben war durchaus nicht mehr als unsere Dorfpfarrer“ u. s. w.

Die Beschlüsse der Concilien erhielten dadurch, daß die Autorität des Staates sie später unterstützte, und dadurch, daß die entfernteren Gemeinden, für die sie gelten sollten, immer nur die persönlichen Eigenschaften ihres Bischofs, nicht die oft sehr große Roheit und Unwissenheit der im Namen des heiligen Geistes redenden versammelten Väter kannten, ausserordentliches Ansehn und wurden für die Kirche wahre Gesetze, und dazu wurden auch viele Beschlüsse von Provincialsynoden, welche Zeitbedürfnisse befriedigend ordneten.

Das vermehrte Ansehn der Synoden musste wieder ganz zum Vortheil der Metropolitanbischöfe und namentlich der reichsten und angesehnsten, derer von Rom, Alexandrien und Antiochien, gereichen: auf ihren Provincialsynoden hatten sie überwiegende Autorität; auf den ökumenischen Concilien bildeten sie durch ihren zahlreichen Anhang den entscheidenden Ausschuß, und es folgte ein Zeitalter der rohesten Kämpfe um das höhere

Ansehn, welches ein Jeder auf dem gewaltsamsten Wege, oft durch Zwang, durch Verketzerungen, durch Bestechungen, sogar durch Prügel zu erwerben suchte. So bildete sich allmälig ein Kirchenrecht, welches den Metropolitanbischöfen Rechte zugestand, an die man hundert Jahre früher nicht entfernt dachte, und nur einzelne Provinzen, wie z. B. Afrika, erwehrten sich länger dieser aristokratischen Einrichtung der Kirche.

Ein ganz anderes Schicksal war noch dem Bisthum von Rom aufbehalten. Die Gemeinde zu Rom hatte die apostolische Stiftung für sich anzuführen, wodurch sie vor vielen andern einen gegründeten Vorzug erhielt. Gemeinden apostolischer Stiftung mussten die Tradition sichrer bewahren [1]) und deshalb einer höheren Autorität geniessen. Solange die christliche Kirche noch nicht vom Staate geduldet war, war Rom Mittelpunct des Reiches; dieser Umstand allein musste dem Bischofe von Rom, dem gefährdetsten und der Quelle aller Gewalt am nächsten stehenden, einen großen Vorrang zusichern; die römische Gemeinde musste überdies die einflußreichsten Personen unter ihren Gliedern zählen, und eine gewisse höhere Autorität ihres Bischofs fand sich von selbst. Diese Vortheile, welche die Hauptstadt ihrer Gemeinde und deren Bischof gewährte, liessen sich nicht alle auf Constantinopel übertragen; die historischen Erinnerungen und die dadurch erweckte Vorstellung in dem Gemüthe des Volks und aller Christen blieben Rom unwidersprechlich; überdies erschien, sobald das Christenthum Staatsreligion ward, der Metropolit, welcher dem Hofe zunächst war, in größerer Abhängigkeit, während der Bischof von Rom durch die temporäre Verlegung der Residenz gerade in dieser Krisis nur gewinnen konnte. So begründete sich allmälig ein entschiedener Vorrang des römischen Stuhles.

Italien und die nördlich an Italien grenzenden Donauländer wurden später von den arianischen Ostgothen erobert. König Theoderich ließ den Römern ihre Verfassung und ihre Kirche. Der römische Bischof ward dadurch der natürliche Ver-

1) Walter Lehrbuch des Kirchenrechts. 2te Aufl. S. 78, woselbst Tertullianus de praescript. c. 36 citirt wird.

treter der katholischen Geistlichkeit bei Theoderich. Theoderichs Einfluß erstreckte sich weit über Italien hinaus; er war im Stande, die Alemannen und Burgunder lange Zeit gegen die Franken zu schützen; wenn er aber die burgundischen Könige schützte, wie viel mehr musste er sich dann eignen, für die diesen Königen unterworfenen katholischen Geistlichen, gegen die er überhaupt mild war, zuweilen ein gutes Wort einzulegen; den Mittelsmann zwischen dieser südfranzösischen Geistlichkeit und Theoderich bildete am besten der Bischof von Rom. Als Vormund seines Enkels Amalarich regierte Theoderich dann auch das arianische Westgothenreich in Spanien, und so ward der Bischof von Rom auch für die spanische Geistlichkeit in dieser weltlichen Beziehung höchst wichtig. An ihn gelangten jetzt Bittgesuche aus Italien, aus dem südlichen Frankreich, aus Spanien und sogar aus Afrika, wohin (über die arianischen Vandalen) Theoderich seinen Einfluß erstreckte. Theoderichs überwiegendes Ansehn gab also zugleich dem ihm zunächst stehenden Metropoliten überwiegendes Ansehn, weil er jetzt der geeignetste Mann in der Kirche war, um als Organ derselben bei Theoderich zu dienen. Dieser Zeit, diesem Verhältniß hat die römische Kirche einen großen Zuwachs an Einfluß zu danken. Die abendländischen Reiche, wo die katholische Geistlichkeit nicht gegen arianische Herrscher durch Theoderichs Fürwort oder Ansehn zu schützen war, wie das nördliche Frankreich und England, diese Reiche blieben noch lange von der Einmischung der römischen Bischöfe in ihre Angelegenheiten in gleichem Grade frei, wie die Provinzen des morgenländischen Reiches. Zu gleicher Zeit aber, wo Theoderichs Herrschaft auf diese Weise den Einfluß des römischen Bischofs erweiterte, ward dieser Einfluß auch gesetzlich fester gestellt.

Man hatte schon früher Sammlungen von Concilienschlüssen oder sogenannte Kanonen; allein der Umfang und das Ansehn dieser Sammlungen war in den verschiedenen Provinzen des römischen Reiches sehr verschieden; theils weil man darüber nicht ganz einig war, welches denn die ökumenischen Concilien seien, sodaß man also in der einen Provinz mehr, in der andern weniger Concilien dafür gelten ließ, und in der Zahl der Kanonen, die man als allgemein gültig annahm, sehr

differirte; theils aber auch, weil man mit diesen Schlüssen allgemeiner Concilien die Schlüsse von Provincialsynoden zu vereinigen pflegte und so in den verschiedenen Provinzen sehr verschiedene Provincialbeschlüsse Geltung erhielten. Viele jener früheren Beschlüsse waren in griechischer Sprache und nur schlecht übersetzt; kurz es war in den Kanonensammlungen eine Verwirrung, welche, wenn in der Kirche nicht selbst eine Verwirrung und Trennung stattfinden sollte, durch eine vollständigere Sammlung und bessere Redaction gehoben werden musste.

Zu derselben Zeit, wo Theoderichs Macht am größten war, zu Anfang des sechsten Jahrhunderts, lebte ein geborner Scythe zu Rom, der geistig sehr ausgezeichnet und des Griechischen und Lateinischen vollkommen mächtig war; er hieß Dionysius der Kleine (exiguus) und war Abt und von Cassiodor, der damals der erste Mann in dem römischen Staate Theoderichs war, protegirt. Er unternahm es eine bessere Sammlung der Kanonen zu veranstalten, und seine Sammlung, welche Cassiodor (also die Regierung) empfahl, worauf sich die Bischöfe von Rom in ihren Schreiben an auswärtige Kirchen bezogen und sie citirten, erhielt allgemeine Gültigkeit durch alle Kirchen des Abendlandes; so weit Theoderichs Macht reichte, so weit ward des Dionysius Sammlung kirchliches Gesetzbuch.

Mit dieser Kanonensammlung hatte aber Dionysius noch eine zweite Sammlung verbunden, durch die er dem römischen Stuhle noch wichtigere Dienste leistete.

Seit der Entstehung der Metropolitanrechte war es nämlich gewöhnlich geworden, daß die untergeordnetern Gemeinden, wenn ihre Bischöfe und Geistlichen sich über eine Streitsache nicht vereinigen konnten, sich an den Metropolitanbischof wendeten, um von ihm Rechtsbelehrung und ein richterliches Gutachten einzuholen. Auf der sardicensischen Synode im Jahr 347 (welches eine bloße Provincialsynode und bloß von einigen abendländischen Bischöfen besucht war, deren Beschlüssen allgemeine Gültigkeit beizumessen damals Niemandem einfiel) war für den Kreis, welchem jene Synode anging, der Metropolitan von Rom festgesetzt worden als der, an welchen

die höheren Appellationen stattfinden sollten; übrigens hatte der Erzbischof von Rom durchaus kein Mittel, seine rechtlichen Entscheidungen dieser Art geltend zu machen, als die Achtung Anderer.

Dieser sardicensische Beschluß ward von den Römern früher schon in die nicäischen Schlüsse, also in die eines ökumenischen Conciles eingeschwärzt, und ein Versuch gemacht, ihn so an den Mann zu bringen. In Afrika mislang der Versuch; anderwärts mochte er besser glücken. Genug, es ward auf die Decrete der Bischöfe von Rom allmälig in einigen Provinzen ein Werth gelegt, wie auf Kirchengesetze, und Dionysius verband mit seiner Sammlung der Kanonen zugleich eine Sammlung von Schreiben oder Decreten früherer römischer Bischöfe, in welchen sie richterliche Entscheidungen und Gutachten oder Belehrungen ertheilen. Dieser Theil der dionysischen Sammlung ward nun zugleich mit den Conciliensschlüssen verbreitet, und erhielt in einer Zeit, wie die Theoderichs war, bald ein allgemeines Ansehn; weil man den gegenwärtigen Bischof von Rom hochachtete, ihm verpflichtet war oder seine Verwendung hoffte, achtete man auch die Decrete seiner Vorgänger, auf die er sich berief, höher, als zu deren Lebzeiten der Fall gewesen war.

Die Herrschaft Theoderichs verging. Das Ostgothenreich stürzte zusammen, aber das Ansehn der Gesetz- und Decretensammlung des Dionysius blieb im ganzen Abendlande und mit ihr das Ansehn des römischen Bischofs. Fortwährend blieben nun die Bischöfe von Italien, Afrika, von Spanien und dem südlichen Frankreich mit den Päpsten in Verbindung, und während die Longobarden in Italien eindrangen und den römischen Bischof bekämpften, stand dieser mit allen abendländischen Kirchen in fortgesetzter Correspondenz.

Das Ansehn dieses Bischofs ganz fest zu gründen, hatte es eben nur der Longobarden bedurft. Als sie, die Seeküsten ausgenommen, ganz Italien überschwemmt hatten, waren für die Vertheidigung dieser Seeküste nur vier Puncte bedeutend genug; es waren dies die Städte Ravenna, Neapel, Genua und Rom. In Ravenna war der römische Exarch; in Neapel ein Herzog; in Genua wahrscheinlich auch einer, welche von

dem Kaiser in Constantinopel bei Allem, was sie thaten, außerordentliche Unterstützung erhalten mussten, wenn sie den Longobarden Widerstand sollten leisten können. Ägypten, die Provinz Afrika, Sardinien und Corsika mussten Getreide und Geld liefern, denn die schmalen römisch gebliebenen Küstenstriche Italiens konnten, da sie fortwährend von den Longobarden beunruhigt und verwüstet wurden und an sich nicht sehr fruchtbar sind, nicht ohne diese Hülfe bestehen. Es ward aber diese fortwährende Unterstützung dem römischen Hofe bald lästig und drückend. Die Sorge für Rom, ob hier gleich ebenfalls ein vom Exarchen von Ravenna abhängiger Dux war, konnte der Kaiser ganz dem römischen Bischof überlassen, denn die Kirche von Rom hatte nicht nur in den nächsten Umgegenden der Stadt und in der Gegend von Neapel bedeutende Besitzungen, sondern auch im südlichen Frankreich (wo sie durch die katholischen Frankenkönige nicht angetastet wurden), in Illyrien (wo sie durch die oströmischen Kaiser geschützt wurden) und vorzüglich in Sicilien. Wie bedeutend die sogenannten Patrimonien der Kirche von Rom namentlich in Sicilien waren, sieht man aus den Briefen Gregors des Großen. So schreibt er unter andern über die Stutereien auf den sicilianischen Gütern, daß ihre dermalige Größe zu Nichts führe; man könne gar keinen entsprechenden Nutzen daraus ziehen und solle demnach alle Pferde verkaufen; nur wenige Stuten, nämlich vierhundert, möge man behalten [1]). Zu so umfassenden Wirthschaftsanlagen waren natürlich auch die umfassendsten Ländereien nöthig, und es wird daraus erklärlich, wie die oströmischen Kaiser Rom fast ohne alle Unterstützung lassen konnten. — Der Bischof war hier der Helfer aus aller Noth; er brachte das Geld auf für die Truppen; er schaffte Getreide herbei, um der Hungersnoth abzuhelfen, und da der größte Theil der Ländereien um Rom unter ihm standen und, nach dem römischen Wirthschaftssystem [2]), mit Co-

1) Gregor. M. epist. lib. II. ep. 32. Die sicilianischen Güter wurden durch Colonen gebaut. Von den rusticis ecclesiae und ihren Fruchtleistungen vergl. Gregor. M. ep. l. I. ep. 44.

2) Dieses System aus der Kaiserzeit, Grundeigenthum in großen

lonen besetzt waren, kam natürlich auch ein großer Theil der weltlichen Gerichtsbarkeit ganz in seine Hände, als der Zusammenhang mit dem Exarchen durch die Longobarden so ausserordentlich erschwert ward. So wird es erklärlich, wie wir seit dem Einbruch der Longobarden den Bischof von Rom an der Spitze fast aller weltlichen Angelegenheiten in und um Rom sehen, mit beinahe fürstlicher Macht; wie es die Bischöfe von Rom sind, die die Geschäfte mit Constantinopel führen; wie sie es sind, die über Krieg und Frieden mit den Longobarden eine Stimme haben, die den Krieg selbst und aus eignen Mitteln führen helfen.

2. Gregor der Große.

Die oben geschilderte Stellung der Bischöfe von Rom zu dieser Stadt und Italien sowohl als zur christlichen Welt überhaupt recht folgenreich zu machen, bedurfte es nun nur eines Mannes, wie Gregor I. war.

Der Vater Gregors des Großen hieß Gordian und war aus dem damals ältesten und wirklich uralten adeligen Geschlecht in Rom, aus dem anicischen. Gregor selbst ward durch diese hohe Abstammung früh zu weltlichen Ämtern und Ehren erhoben, und vielleicht ist es seiner Thätigkeit zuzuschreiben, daß die Longobarden sich Roms nicht bemeistern konnten. Ausser seiner edlen Geburt hatte er auch die ausgezeichnetsten Geistesgaben aufzuweisen: einen unerschütterlichen Muth, den feinsten Verstand und volle Gewalt über die Sprache. In seiner weltlichen Laufbahn war er bis zu der Würde eines kaiserlichen Präfecten von Rom (des damals höchsten Civilbeamteten in

Massen zu vereinigen (man nannte ein solches Gut Massa) und in kleinen Parcellen (coloniae) durch Colonen (Massarii) bebauen zu lassen, blieb auf den Gütern der römischen Kirchen in den nicht von Longobarden eroberten Territorien ganz wie vor deren Einwanderung in Italien bis zu Anfang des zehnten Jahrhunderts; vergl. Marini papiri diplomatici Dipl. XXIV. p. 32 vom Jahr 906. Auch eine Urkunde vom Jahr 1027 kennt noch die Siedelhöfe (coloniae) und druckt sich in Allem fast ebenso aus, wie die citirte, deren Abschrift und Bestätigung sie ist. Es ist die 46ste bei Marini und steht p. 75.

dieser Stadt) gestiegen. Die Verwirrtheit der Zeit
die Trostlosigkeit der Aussicht machten ihn bald klösterlich..
ben geneigt. Nur geistiger Thätigkeit sich hinzugeben und die Welt ganz ihrem Schicksal zu überlassen, schien ihm das Wünschenswertheste; er stattete sieben Klöster, die er stiftete, auf das reichste aus eigenem Vermögen aus, und ward dann selbst Mönch. Allein er war persönlich zu ausgezeichnet, seine Gewandtheit, seine Rechtschaffenheit hatten ihm zu großes Vertrauen erworben, als daß er in so drangvoller Zeit lange hätte in Ruhe bleiben können. Der römische Bischof Pelagius schickte ihn als seinen Gesandten nach Constantinopel im Jahr 579; 579
er stand daselbst eine Zeit lang den Geschäften der römischen Kirche vor und knüpfte, wie sich aus seiner späteren Correspondenz, die er als Bischof von Rom führte, sehen läßt, nicht allein die ausgebreitetsten Bekanntschaften an, sondern verschaffte sich auch von den Verhältnissen am Hofe die genaueste Kenntniß. Im Jahr 590 kehrte er von Constantinopel zurück 590
und hoffte nun der Ruhe im klösterlichen Leben zu geniessen; allein eine Seuche, die damals in Rom wüthete, raffte Bischof Pelagius hinweg, und nun war Niemand in Rom, zu welchem die Geistlichkeit, der Senat und das ganze Volk höheres Zutrauen gehabt hätte als zu Gregor. Er ward zum Bischof von Rom erwählt, und obwohl er Alles that, was in seinen Kräften stand, um die Bestätigung der Wahl zu hindern, erfolgte diese dennoch. An der Aufrichtigkeit seines Schmerzes über diese Wahl kann man nicht zweifeln. Es war eine der schwierigsten Stellungen, die sich denken lassen, welche in jener Zeit ein Bischof von Rom hatte: durch die Verhältnisse an die Spitze alles dessen, was für Rom geschah und gethan werden konnte, gestellt, hatte er doch nicht unbedingt freie Hand, denn der kaiserliche Herzog und Präfect, der Senat und der ganze adelige Stand der Decurionen oder, wie sie nun sich allmälig nannten, Consuln, waren ebensoviele Schranken, die ihn in seiner Thätigkeit hemmten, und mit dem kaiserlichen Exarchen von Ravenna entstand bald eine verderbliche Eifersucht in Betreff des höheren weltlichen Ansehns. Überdies sollte, während in der Nähe ringsum nur Noth zu sehen war, die Würde und der Einfluß des römischen Stuhles in der Ferne behauptet

werden. Alles dies musste einem Manne, der, des weltlichen Lebens satt, sich lange schon nach klösterlicher Ruhe gesehnt hatte, als eine entsetzliche Last erscheinen. Gregor sträubte sich, solange er konnte; sobald er aber das bischöfliche Amt wirklich übernahm, verwaltete er es mit einer so heroischen Entschiedenheit in allen schwierigen Fällen, daß über die Reinheit seiner Absichten kein Zweifel bleiben kann. Wer so streng auftreten kann, wie es Gregor der Große als Bischof that, der darf persönlich Nichts mehr erstreben, um die Sache allein muß es ihm zu thun sein, und Gregor zeigt sich nach seiner Erhebung wirklich durchaus als ein Mann, dem persönlich an allen Ehren und Vortheilen dieser Welt nicht das Mindeste liegt, der persönlich am liebsten mit alle dem verschont bliebe; dem aber die Pflicht gebietet, und der aus diesem Grunde nun auch gar Nichts hört als diese Pflicht. Gregor ist persönlich mit Allem abgefunden; das ist das Hohe, das Ehrfurcht Gebietende in seinem Wesen.

Als Gregor den päpstlichen Stuhl bestieg, waren die Longobarden schon im Besitz des größten Theiles von Italien; in dem größten Theile dieses Landes war also die katholische Kirche und deren Geistlichkeit unterdrückt; es war ganz natürlich, daß eine Correspondenz dieser Geistlichen mit dem Papste die übelsten Folgen für dieselben haben konnte; nur in Friaul war die katholische Geistlichkeit nicht bloß Anfangs geschont, sondern auch später nicht so sehr bedrückt worden, allein gerade dieser Theil der katholischen Kirche war in dieser Zeit zum Theil schismatisch. Die verfolgten, bedrückten Übrigen hatten ihren Anhalts- und Mittelpunct in Rom. Durch die Interessen der Geistlichen ward der Blick von ganz Italien auf den Bischof von Rom gerichtet, während der Exarch von Ravenna, der weltlich der Bedeutendere war, zurücktrat. Die Correspondenz mit den katholischen Kirchen unter den Longobarden führte Gregor auf das eifrigste und doch auf das vorsichtigste. Als der Bischof von Mailand gestorben und ein neuer an seine Stelle von der Gemeinde erwählt war, ward Gregor diese Wahl auf einem Zettel ohne Unterschrift gemeldet [1]), wegen

1) Gregor. M. ep. lib. III. ep. 30. Mehr Beweise der Gefahr bei

der Gefahr, die mit einer solchen Correspondenz verbunden war; er aber, ehe er die Wahl anerkannte, sandte nach Genua (wohin die vornehmeren und reicheren Bewohner Mailands vor den Longobarden geflohen waren, und von wo aus sie noch Verbindungen mit Mailand unterhielten), um sich erkundigen zu lassen, ob die Wahl auch in der Ordnung sei; so, indem er von den Formen der Kirche auch nicht das Mindeste aufgab, achtete er doch die Verhältnisse, welche Vorsicht geboten, und überhaupt erhielt er ganz Italien in einer Art Conspiration gegen die Longobarden, deren Herrschaft er durchaus nur als vorübergehend ansah.

Während Gregor auf die angegebene Weise im feindlichen Lande wirkte, sorgte er für die Patrimonien der Kirche bis in das kleinste Detail; jede Klage eines Colonen, und wenn sie aus Sicilien kam, berücksichtigte er, und dabei hatte er keinen eignen Vortheil, sondern nur die Gerechtigkeit vor Augen; er übt die größte Strenge gegen alle Unterbeamteten; giebt jedes Gut, das der Kirche nicht ganz rechtmäßig zugekommen ist, freiwillig zurück; hält auf das unnachsichtigste die Kirchenzucht gegen sittenlose Geistliche aufrecht; lässt alle Bischofssprengel und Pfarrkirchen, alle Klöster visitiren; unterhält die hergebrachte Correspondenz mit den gallischen, spanischen und afrikanischen Bischöfen, sogar mit orientalischen Bischöfen und mit Personen, deren Einfluß am kaiserlichen Hofe gilt; dabei tröstet er, wer sich an ihn wendet; schreibt über die damals interessantesten und wichtigsten Themata der Kirchenlehre und Kirchenzucht selbst Bücher, und umfasst mit seinem Geiste die ganze damalige gebildete Welt.

Am ehrwürdigsten steht er da in seinem Verhältniß zum kaiserlichen Hofe in Constantinopel. Gegen diesen, der nur an despotische Maßregeln gewöhnt war, vertheidigte er mit der größten Freimüthigkeit und mit einer Würde, der man ansieht, daß sie mit allem Weltlichen abgefunden ist, die ar-

einer Correspondenz ähnlicher Art finden sich sonst noch in Gregors Briefen und namentlich noch lib. IV. ep. 2, wo die Worte vorkommen: „ex scripto fraternitatis tuae secreto", und hernach: „subtiliter — indicastis".

men Einwohner der Provinzen gegen die kaiserlichen Bedrükkungen. Die Einkünfte des Hofes, sagt er, müssten weit eher verringert als die Unterthanen so gedrückt werden, daß sie nicht mehr auf eine Menschen und Christen würdige Weise leben könnten. Die Ehre Gottes sei mehr als die Ehre des Kaisers. Auch dem Patriarchen von Constantinopel, der von dem Kaiser begünstigt war, der Rom als durch den Einbruch der Longobarden vernichtet betrachtete und deshalb glaubte ohne Widerspruch den Titel eines ökumenischen Bischofs annehmen zu dürfen; auch diesem widerstand Gregor allein, und das Ansehn der römischen Kirche hielt er durch seine Rücksichtslosigkeit in der Ausführung dessen, was er für seine Pflicht hielt, aufrecht. Er war ein Diener seines Berufes; den Foderungen dieses Berufes folgte er unbedingt, und ihm stand es deshalb wohl an, da er seinen Beruf als einen göttlichen ansah, sich **servus servorum Dei** zu nennen; ein Titel, der später, wenn ihn die Bischöfe von Rom führten, so oft nur aussah wie die unverschämteste Ironie auf sie selbst.

Während Gregor alle Hände voll zu thun hatte, um, was noch von dem Gebäude der römischen Herrschaft und Kirche im Abendlande übrig war, zu schützen und zu erhalten, eröffnete sein Geist seiner Thätigkeit, als wäre sie nicht schon sattsam in Anspruch genommen, neue Felder. Er hatte angelsächsische Gefangene kennen lernen und den Plan gefasst, die Angelsachsen dem Christenthum zu gewinnen. Er wollte die Mission zuerst selbst übernehmen, allein seine Erhebung auf den bischöflichen Stuhl hinderte ihn daran; er musste sich nun Anderer bedienen. Das Unternehmen glückte vollkommen. Die Angelsachsen wurden zum Christenthum, und zwar zu dem Christenthum, wie es damals im römischen Italien galt, bekehrt, wobei der Primat des römischen Bischofs ein Grundbestandtheil der Lehre und Gesellschaftsverfassung ausmachte. Gregor legte dadurch den nordischen Barbaren, die entweder noch Heiden waren, oder die, wenn sie Christen waren, sich um den Bischof in Rom wenig kümmerten, gewissermaßen einen Hinterhalt, und indem die angelsächsischen Missionäre nun vom Norden her, die Italiener vom Süden her im Interesse des römischen Stuhles arbeiteten, ward später das ganze frän-

kische Reich (das sich unter Karl dem Großen zum römischen Reiche erweiterte) dem römischen Stuhle gewonnen, und Gregor legte auch durch seine angelsächsischen Missionen ein Hauptfundament zu dem im christlichen Occident später ganz allgemein anerkannten Primate des römischen Bischofs.

Auch die Feindschaft gegen die Longobarden hinderte ihn nicht, fort und fort Sorge zu tragen, daß sie, die zum großen Theil noch Heiden oder doch wenigstens arianische Ketzer waren, bekehrt würden. So schreibt er unter andern an den Präjectus, welcher Bischof von Narni war, bei Gelegenheit einer Pest Folgendes [1]): „Es ist an uns gekommen, daß durch ihre Sündenschuld die Stadt Narni von einer Seuche verheert wird, und wir sind durch diese Nachricht mit Trauer erfüllt. Deshalb nun senden wir Dir unsern brüderlichen Gruß und fodern Dich auf alle Weise auf, durchaus nicht nachzulassen in der Ermahnung der daselbst wohnenden Longobarden und Römer; am wenigsten aber in der Belehrung der Heiden und Ketzer, damit dieselben noch zu dem allgemeinen Glauben der christlichen Kirche bekehrt werden. Die göttliche Barmherzigkeit und Gnade ist ihnen dann entweder hier gewiß, oder, wenn sie die Ihrigen in dieser Welt verlassen müssen, gehen sie wenigstens von ihren Sünden gereinigt in das ewige Leben ein".

Bei diesen Versuchen zu Bekehrung der Longobarden kam ihm das Verhältniß zu der Königin Theodelinde sehr zu statten. Doch es ist hier nöthig die longobardische Geschichte von der Regierung der Herzoge bis auf Theodelindens Zeit nachzuholen.

3. Authari. Theodelinde. Agilulph.

Nachdem die 36 Herzoge der Longobarden zehn Jahre lang regiert hatten ohne König, kamen sie zu der Einsicht, daß sie auf diese Weise den Römern wieder unterliegen würden, indem aus ihren Unternehmungen die Einheit verschwunden war und der Krieg immer nur von einzelnen Herzogen geführt

1) Gregor. M. epist. lib. II. cp. 2. Man vergleiche hierzu auch lib. I. cp. 17.

wurde. Sie gaben also, was ein jeder von ihnen von den königlichen Domainen an sich gerissen hatte, wieder heraus und statteten damit einen Heerkönig, den sie sich wieder wählten, und zwar den Sohn des letzten Königs Kleph, den Authari, aus. Dieser stellte bald im Innern seines Reiches voll-
585 kommene Ordnung her; die Rechts- und Besitz-Verhältnisse wurden vollends genau bestimmt, und nur in den Herzogthümern, die mit römischen Provinzen grenzten, dauerte, doch mit Unterbrechung durch Waffenstillstände, der Kriegszustand fort. Im Innern des longobardischen Reiches herrschte Friede und Ordnung, und unter Authari blühte Oberitalien wieder herrlich auf, ungeachtet Gregor ihm, als einem ketzerischen Fürsten und weil er den Krieg mit Nachdruck führte, das Beiwort nefandissimus ertheilte [1]). Unbedeutendere Kämpfe Autharis mit einem seiner Gasinde, dem Allemannen Droctulf, der zuerst der Longobarden Gefangener, dann ihr Herzog, zuletzt ihr Feind und ein Verbündeter der Römer wurde, sowie Einfälle, welche die Franken in Italien versuchten, verdienen ebensowenig ausführliche Erwähnung als ähnliche Begebenheiten unter der Regierung der 36 Herzoge. Authari schützte sein Land, und die festen Städte, sowie die bessere Lage, in welcher sich seit dem Friedenszustande die Landbauern unter den Longobarden befanden, trugen bei, diese Vertheidigung zu erleichtern. Am folgenreichsten für die Verhältnisse der Longobarden ward die Heirath Autharis mit einer bairischen Prinzessin Theodelinde, aus dem Hause der Agilolfinger. Die Baiern hatten sich seit dem Sturze des gothischen Reiches an das Frankenreich angeschlossen, aber ohne in der Weise wie Burgunder und Düringer unterthan zu werden. Sie behielten eigene Herzoge, welche bei ihnen allen öffentlichen Angelegenheiten vorstanden und nur die Oberhoheit der merowingischen Könige anerkannten. Man glaubt, daß das bairische Herzogsgeschlecht der Agilolfinger durch die Gemahlin Herzog Garibalds mit dem merowingischen Hause zusammenhänge. Theodelinde war Garibalds Tochter. An diesen sandte Authari seine Boten und ließ um seine Tochter werben. Garibald sagte zu; Authari wollte aber nun selbst erst seine Braut sehen, und so

1) Gregor. M. ep. l. I. ep. 17.

begleitete er persönlich die Gesandtschaft, welche an den bairischen Hof ging, jedoch ohne sich den Baiern zu erkennen zu geben. Ein älterer Longobarde, welcher den Gesandten vorstellte, brachte bei Garibald die Werbung an, daß sie Auftrag hätten Theodelinden vor Abschluß der Verlobung selbst zu sehen. Sie kam, und Authari, von ihrem Anblick entzückt, sagte zu Garibald: „Da wir Eure Tochter so schön sehen, daß sie uns wohl zur Königin ziemt, lasst uns durch ihre Hand einen Becher Weines reichen". Theodelinde reichte erst dem Gesandten, dann auch dem Könige, den sie nicht kannte, und dieser, als er den Becher zurückgab, berührte verstohlen ihre Hand und küsste dann seine eigne, die der Theodelinde Hand berührt hatte [1]). Theodelinde erröthete und erzählte den Vorfall ihrer Amme, die sofort errieth, daß es der König der Longobarden selbst sein müsse; ein Anderer würde solches nicht wagen. Theodelinde war in Authari, ohne ihn noch eigentlich zu kennen, leidenschaftlich verliebt; Authari aber verließ den bairischen Hof, ohne sich zu erkennen zu geben, und nur den letzten Tag, als sie auf bairischem Gebiete waren und die Baiern, welche ihn geleiteten, bald umkehren wollten, schlug er mit aller Macht eine kleine Streitaxt, die er führte, tief in einen Baum und sagte dazu: „So pflegt der Longobardenkönig zu hauen".

Unterdessen hatten die Franken einen Krieg mit den Longobarden begonnen, und der Baierherzog, als fränkischer Schutzgenosse und Verwandter der fränkischen Könige, wurde dadurch gezwungen die Verbindung mit den Longobarden abzubrechen. Theodelinde aber in ihrer Leidenschaft warf alle Rücksichten bei Seite und entfloh ihrem Vater, um zu Authari zu eilen; sie ließ ihm ihre Ankunft melden, und, wo die Etsch aus den Alpen kommt, ohnweit Verona, ward die Hochzeit in Gegenwart der longobardischen Herzoge und anderen Gasinde auf das fröhlichste vollzogen.

Bei dieser Hochzeit ward ein Verwandter des Königs, Ansul, ohne daß man einen Grund erfuhr, erschlagen, und nicht lange hernach (5. Sept. 591) starb Authari selbst in Pavia an Gift, 591

1) Oder, wie man die Stelle auch auslegen kann, wenn man, wie so oft im Latein des Mittelalters, sibi für ei stehen lässt: er strich ihr seine Hand vorn über das Gesicht.

welches er bekommen hatte. Die Blutsverwandtschaft Klephs war erloschen; nur Herzog Agilulf von Turin, ein Düringer, aus der Fare Anaurat, war noch von den Verwandten Klephs übrig. Theodelinde aber, durch ihre Schönheit und ihr kühnes Wesen hatte die Longobarden, die nun schon mit italienischer Reizbarkeit ausgestattet gewesen zu sein scheinen, so bezaubert, daß sie sie auf jeden Fall zur Königin behalten wollten. Sie überliessen ihr, sich einen Gemahl unter den longobardischen Edlen zu wählen, und dieser Gemahl sollte König der Longobarden werden. Sie besprach sich hierauf mit ihren Räthen, und ihre Wahl fiel auf Agilulf, den Herzog von Turin, der tapfer und kriegerisch und sowohl durch seine Gestalt als durch seinen Geist zur Führung der Herrschaft tüchtig war. Ungeachtet ihm ein Wahrzeichen schon bei Theodelindens erster Vermählung deren Besitz versprochen hatte, ahndete er doch nicht, daß deren Wahl auf ihn fallen würde; sie ließ ihn jetzt zu sich entbieten und zog ihm selbst ein Stück entgegen. Sie traf ihn bei Lomello und eröffnete ihm Anfangs nicht, warum sie ihn habe kommen lassen, sondern ließ sich erst nach einiger Zeit einen Becher Weines bringen, den sie halb austrank und die andere Hälfte Agilulf reichte; zum Dank küßte er der Königin die Hand, und sie, erröthend, sagte ihm, es sei unrecht, daß er der die Hand küsse, deren Mund zu küssen ihm zukomme; sie sei die Seinige und er König.

So ward die Hochzeit gehalten (im November 591), und 592 im Mai des folgenden Jahres ward Agilulf bei Mailand in einer allgemeinen Versammlung des longobardischen Volkes als König feierlich ausgerufen. Agilulf schloß Frieden mit Franken und Avaren, mit denen zuvor Feindschaft bestanden hatte; er demüthigte einige der großen Gasinde und Herzoge, die sich ihm widersetzten, und eroberte nicht nur Perugia, das der Exarch Romanus von Ravenna den Longobarden abgenommen hatte, wieder, sondern drang auch bis ganz in die Nähe von Rom vor, wo Gregor seinen Rückzug, da Rom von Truppen entblößt war, mit einer Geldsumme erkaufte. Er eroberte auch die einzelnen festen Puncte, welche im obern Italien noch in den Händen der Longobarden geblieben waren, wie z. B. Padua, Mantua, Cremona, Monselice und andere.

4. Weitere Bekehrung. Verhältnisse der Geistlichen.

Unter König Agilulf machte die Bekehrung der Longobarden zur römischen Kirche rasche Fortschritte. Theodelinde, als Baierin und Tochter einer Merowingerin, war in der römischen Kirche erzogen, nicht Arianerin. Obgleich die fränkische Geistlichkeit damals noch keineswegs in so enger Beziehung zu dem Bischofe von Rom stand, wie später unter Karl Martell und Pipin, erkannte sie doch dessen Primat schon an. Theodelinde trug Viel dazu bei, die Longobarden zu milderen Maßregeln gegen die katholische Geistlichkeit im Allgemeinen zu bewegen und dieser eine größere Duldung zu verschaffen. In Monza bei Mailand baute Theodelinde einen Palast und eine Kirche; von ersterem ist Nichts mehr zu sehen; letztere ist zwar sehr zerbaut, doch ist ihre ursprüngliche Gestalt noch vollkommen sichtbar. Diese Kirche ist ausserdem, daß man noch den damaligen Zustand der Baukunst und Bildhauerei an ihr erkennt, auch dadurch merkwürdig, daß sie die früheste katholische Kirche der Longobarden ist und durch diese Eigenschaft später einen Vorrang und politischen Vorzug bekommen hat. In ihr ward die eiserne Krone der Longobarden verwahrt, und an sie war daher später die Krönung der longobardischen Könige geknüpft.

Gregor der Große, ungeachtet er sich Theodelinden, um den katholischen Unterthanen derselben und besonders den Geistlichen Erleichterung zu schaffen, auf alle Weise gewogen zu erhalten suchte, vergab doch auch hier seinem Charakter Nichts. Er tritt bei einer Gelegenheit, wo Theodelinde eine kirchliche Partei, welche einige Bestimmungen der chalcedonischen Synode nicht anerkannte, begünstigte, mit einer Würde und einer Kraft auf, der man ansieht, daß Gregor, ehe er Etwas von dem nachlässt, was er als religiöse Foderung erkennt, lieber Alles aufs Spiel setzt.

Zu der abstracten Trennung der Welt in einen weltlichen und in einen geistlichen Kreis, wie ihn die römische Kirche ausgebildet und festgehalten hat, und welche dann zur gräßlichsten Tyrannei in Glaubenssachen führte; zu dieser Richtung der christlichen Kirche konnte Gregor Nichts, und selbst wenn er dazu konnte und diese Richtung förderte, ist ihm dies nicht

zum Vorwurf zu machen; denn dadurch fand ja das Christenthum früher so schnelle Verbreitung im römischen Reiche, daß es ein von allen weltlichen Beziehungen erlöstes geistliches Reich eröffnete, und um die erste rohe Barbarei der Germanen zu brechen, war ebenfalls eine solche Kirche nöthig wie die römische; die arianische ließ nicht nur das Heidenthum, sondern auch alle Wildheit und Roheit unangetastet bestehen, wo sie bestehen wollte. Der Katholicismus hat einen Punct in der Geschichte, wo er durchaus an der Zeit, heilbringend und nothwendig war, und wenn wir uns jetzt der protestantischen Freiheit erfreuen, müssen wir doch das anerkennen, was Großes gethan worden ist zu einer Zeit, wo noch kein Protestantismus möglich war. Wenn Gregor Etwas für die Herrschaft der Päpste gethan hat, so hat er es in der innigsten Überzeugung und in der richtigen Überzeugung gethan, daß ohne dieselbe Alles in Barbarei untergehen und die christliche Kirche in den elendesten Zustand versinken, alle christliche Bildung vergehen werde. Dies standhafte Halten und Widerstreben Gregors ist mehr werth als Karl Martells Schlacht gegen die Mahomedaner.

Die Bekehrung der Longobarden zum katholischen Glauben, welche unter Theodelinden begann, machte immer raschere Fortschritte, jemehr dies Volk sich an römische Sprache und Bildung gewöhnte; sobald die Longobarden diese anerkannten, hatte die katholische als die gebildetere Geistlichkeit das Übergewicht über die arianische; besonders in den südlichen Theilen des longobardischen Reiches kam der römische Klerus bald zu dieser Stellung [1]).

Bis zu dem Zeitpunct der Bekehrung der Longobarden wissen wir bloß, daß fast in jeder longobardischen Stadt ein katholischer und ein arianischer Bischof waren. Über die inneren Verhältnisse und den Cultus der longobardisch-arianischen Kirche haben uns die Katholiken Nichts überliefert, und was die Arianer etwa darüber hinterlassen haben, ist vernichtet. Im Jahr 664 ward der Herzog Grimoald von Benevent, der selbst

1) Über das allmälige Bekehren der Longobarden im Herzogthum Benevent vergl. di Pietro memorie di Sulmona p. 71 und 72.

Katholik war, König der Longobarden, und von seiner Zeit an flossen dann arianische und katholische Bischofssprengel zusammen; die arianischen Bischöfe verloren sich allmälig; der arianische Glaube verschwand dann bald ganz. Von der Zeit an, wo die katholische Geistlichkeit allein übrig blieb im Reiche der Longobarden, war ihre Verfassung, insofern sie sich auf kirchliche Angelegenheiten bezog, die allgemein in der römisch-katholischen Christenheit angenommene. In weltlichen Angelegenheiten findet sich über ihre Verfassung folgendes Wenige überliefert:

Die katholische Kirche hatte eine Art weltlicher Jurisdiction nicht bloß über die ihr untergebenen freien Dienstleute und Schutzhörigen, sondern auch über ihre eignen Geistlichen [1]). An der Spitze dieser geistlichen Gerichte erscheint ein Richter in ähnlicher Weise wie der königliche Gastald, und dieser Richter führt später wenigstens (freilich als die fränkischen Institute schon Einfluß hatten) den Namen Vicedominus [2]). Zuweilen scheinen diese Vicedomini eine und dieselbe Person mit dem Gastalden und als solche auch Richter freier Longobarden im Orte zu sein [3]). Wo Longobarden der Kirche Dienstleute waren, finden sich in den Gerichten des Vicedominus auch Longobarden als Beisitzer [4]); wo dies nicht der Fall war, hatte der

1) Daß diese Jurisdiction schon zu Zeiten der longobardischen Könige statthatte, scheint aus König Aistulphs Gesetzen (**Aistulphi** legg. 8) hervorzugehen; doch gestehe ich, daß ich das Gesetz desselben nicht ganz, nämlich den Sinn des Wortes compositio und der Worte causa regia nicht deutlich verstehe.

2) Zuweilen auch in longobardischen Territorien, Vicecomes, und zwar in einer Zeit, wo in weltlichen Verhältnissen des südlichen Italiens die Titel Comes und Gastald ganz in einander fliessen. Vicedominus wäre also ein Vicegastald, ein Mann, der Namens der Kirche Functionen hätte, die eigentlich dem Gastalden zukommen.

3) Bei de **Blasio** (ser. princ. qui Long. temp. Salern. imp.) in der 101sten und 102ten Urkunde wird ein Vicedominus genannt als judex in einer Sache, welche offenbar Leute, die nach longobardischem Recht leben, angeht.

4) Vergl. de **Blasio** dipl. 109. Man stoße sich nicht daran, daß alle Behauptungen des Textes nur mit Belegen aus einer Zeit versehen sind, wo das longobardische Reich schon seine Selbständigkeit verloren

Vicedominus zu Beisitzern nur Geistliche. Wenn ein Abt oder Bischof selbst dem Gerichte vorsaß, gehörte sein Vicedominus unter die Beisitzer des Gerichtes.

Solange die katholische Kirche im longobardischen Reiche unterdrückt war, waren die Kleriker sicher ebenfalls den königlichen Gastalden unterworfen, wie die anderen Provincialen; denn ihren Charakter als Geistliche respectirten die Longobarden schwerlich, da sie einer nicht anerkannten Kirche angehörten. Als ein Überbleibsel dieser älteren Gerichtsverfassung für die katholische Geistlichkeit im longobardischen Reiche kann man eine Gerichtseinrichtung in Capua ansehen, wo ein Gastald den Vorsitz im Gericht führt und nobilissimi judices und clerici zu Beisitzern hat [1]. Der Anfang für bessere Verhältnisse der Geistlichen im Reiche der Longobarden ward von Theodelinden gemacht. Sie brachte es dann auch dahin, daß ihr Sohn Adelwald in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden durfte.

5. Adelwald.

Um für einen Todesfall aller Entscheidung durch Gewalt vorzubeugen, ward Adelwald schon als Kind im Jahre 605 von seinem Vater Agilulf zum Mitregenten angenommen und folgte demselben, als dieser im Jahr 615 starb, als König unter der Vormundschaft der Theodelinde. Während dieser vormundschaftlichen Regierung vorzüglich war es, daß Theodelinde die zerstörten katholischen Kirchen überall wieder aufbauen ließ und sie mit Einkünften ausstattete. Auch das Kloster Bobbio ward in dieser Zeit gegründet. Es mochte dies Verfahren zu Gun-

(Randnotizen: 605; 615)

hatte. Dieser Verlust brachte in den Territorien des Herzogthums Benevent fast gar keine Änderung der inneren Verfassung und der Rechtsinstitute zu Wege, und das longobardische Wesen bestand hier lange, lange als das Königreich schon gefallen war. Aus den Zeiten des Königreiches sind über die Verhältnisse der Geistlichen so gut als gar keine Nachrichten vorhanden.

1) Granata storia civile di Capua p. 411. Wenn dies nicht ein ganz geistliches Gericht ist und der Vicedominus nur den Titel Gastald führt.

sten der Katholiken schon viele Longobarden gegen die Regierung aufbringen; noch mehr aber wurde Adelwald der ganzen Nation verhasst, als er nach seiner Mutter Theodelinde Tode keine Schranken seiner Macht mehr anerkennen und wie ein Verrückter tyrannisiren wollte. Er nahm sich in seiner Willkür besonders der Römer gegen die Longobarden an, wollte diese Letztern von Raubzügen gegen noch freie römische Territorien abhalten, und erschien so, obwohl longobardischer König, doch als Feind der Longobarden. Nach zehnjähriger Herrschaft ward er durch die Seinigen vom Throne gestoßen und gezwungen Gift zu nehmen, im Jahr 625. 625

Viertes Capitel.

Geschichte der Longobarden von Adelwald bis auf Liutprand.

1. Ariowald.

Auch nach Theodelindens Tode begegnen wir ihr in ihrem Geschlecht und in der Achtung, welche man diesem zollte, noch lange Zeit fort, und in der That ist die Blüthezeit des longobardischen Reiches an Theodelinden und ihre Familie geknüpft. Nach dem Tode ihres Sohnes folgte auf dem Throne der Longobarden der Gemahl ihrer Tochter Gundeberge, Ariowald, aus der Fare Capui. Gundeberge erinnerte durch ihre Schönheit und ihr hohes Wesen Alle an ihre Mutter Theodelinde und wusste Aller Herzen, nur nicht die Liebe ihres Gemahls, zu gewinnen. Ariowald war König geworden durch Gundeberge, die Königstochter. Sie mochte ihm dies fühlen lassen und sich, wie ihre Mutter Theodelinde in frühern Zeiten gethan hatte, in Regierungssachen mischen, vielleicht sogar mehr Einfluß in Anspruch nehmen, als sich mit der Stellung Ariowalds wohl vertrug. Eine Verleumdung Gundeberges ward am königlichen Hofe in Umlauf gesetzt, als stehe sie in geheimen Einverständnisse mit Taso, dem Herzoge von Friaul,

und gehe damit um Ariowald zu vergiften, Taso aber auf den königlichen Thron zu erheben. Ariowald mochte das Gerücht ganz erwünscht kommen, um Gundebergen los zu werden; er ließ sie gefangen nehmen und auf die Burg Lomello bringen. Der Frankenkönig Dagobert nahm sich der Gundeberge als seiner Verwandtin an, und da kein anderes Mittel blieb ihre Schuld oder Unschuld zu erweisen, schritt man nach longobardischer Weise zu einem Zweikampf zwischen dem Verleumder, einem gewissen Adalolf, und einem Kämpfer der Königin. Adalolf ward erschlagen, und Ariowald konnte nun Gundebergen nicht länger versagen wieder als Königin am Hofe zu erscheinen. Ariowalds Regierung war durchaus friedlich, und als 636 er im Jahre 636 starb, folgte ihm (durch Wahl seiner ihn überlebenden Gattin Gundeberge) auf dem Throne der Longobarden Rothari, aus der Fare Arodos, bisher Herzog von Brescia, ein Arianer.

2. Rothari und Rodoald.

König Rothari ist durch zwei Werke in der Geschichte seines Volkes ausgezeichnet. Das eine ist, daß er die bis dahin noch immer römische Westküste des oberen Italiens, das Genovese und die Lunigiana, eroberte; den ganzen Saum am Meere, von der burgundischen Grenze bis nach Toscana hin. Sein zweites und uns durchaus bedeutenderes Werk ist die Aufzeichnung des longobardischen Volksrechtes. Um nämlich weiteren Ungerechtigkeiten und Verwirrungen vorzubeugen, die Einmischung von Gewalt in die Bestimmung bürgerlicher Verhältnisse so viel als möglich zu hindern, entzog er das longobardische Recht der freien, lebendigen Fortbildung durch die Sitte und den Gebrauch des Volkes und ließ es als ein Gesetzbuch niederschreiben. Obgleich in einzelnen Zügen, wie z. B. in der ausserordentlichen Erhöhung der Blut- und Gerichts-Bußen, Rotharis reflectirtes Eingreifen in dieses Recht nachweislich ist, gleicht es doch in dem ganzen oben näher beschriebenen Inhalt zu sehr anderen deutschen Rechten und namentlich dem angelsächsischen, als daß man nicht annehmen müsste, daß wir in demselben im Ganzen uraltes deutsches Recht vor uns haben. Als neue und durch die Verhältnisse in Italien herbei-

geführte Bestimmung muß die Strenge angesehen werden, womit jede Unternehmung gegen den König gerügt ward. Auf das alte religiöse Band, welches zwischen dem König und seinen Genossen stattgefunden hatte, ließ sich, nachdem das heimische Land, seine Religion, seine Gesinnung und fast alle anderen Gewohnheiten des Lebens verlassen waren, wenig mehr rechnen. Es musste also Rothari daran liegen, die königliche Würde durch ein Gesetz so sicher als möglich zu stellen. Seit der Einwanderung in Italien, bis Rothari den Thron bestieg, waren noch keine 70 Jahre verflossen, und ungeachtet zehn Jahre lang gar kein König regiert hatte, war Rothari doch schon der siebente, der seitdem auf dem Throne saß. Von seinen Vorgängern waren nur zwei, nämlich Agilulf und Ariowald (und wer weiß ob der Letztere), natürlichen Todes gestorben, alle andere durch gewaltsamen Mord oder Vergiftung umgekommen.

Nach der Aufzeichnung der Volksgesetze (644) regierte Rothari noch bis 652. Wie wenig seine Vorsorge im Stande 652 gewesen war die Herrscher der Longobarden zu sichern, zeigte schon das Beispiel seines Sohnes Rodoald, der nach kurzer Regierung von einem Longobarden erschlagen ward, der ihn im Ehebruch mit seiner Frau betroffen hatte. Es wäre für die Beurtheilung longobardischer Denkweise merkwürdig, die gerichtliche Entscheidung über diese That zu wissen; denn zwei longobardische Gesetze stehen sich hier schneidend entgegen: der Ehebrecher ist in des Beleidigten Hände gegeben ohne Ausnahme, und wer dem König nach dem Leben steht, soll sterben ohne Ausnahme. Mit Rodoald hatte die Nachkommenschaft Theodelindens ein Ende; ihr Andenken scheint aber noch so lebhaft bei der Nation gewesen zu sein, daß man auch ferner bei ihrer Familie blieb und den Sohn ihres Bruders Gundwald (der mit ihr aus Baiern nach Longobardien geflohen und dann bei den Longobarden geblieben war), den Aripert, zum König erwählte.

3. Die bairischen Könige der Longobarden.

Aripert war als Baier Katholik, und auch er, wie seine Tante Theodelinde und seine Geschwisterkinder, der König Adelwald

und die Königin Gundeberge, begünstigte die katholische Geistlichkeit und baute katholische Kirchen, sodaß die Longobarden immer mehr sich der römischen Kirche anschlossen. Ariperts Regierung verging übrigens ziemlich friedlich; er starb 663 und hinterließ sein Reich zwei Söhnen, Bertari und Gundepert Es war dies das erste Mal, seit die Longobarden in Italien waren, daß ein König zwei Söhne hinterließ. Ihr Beispiel zeigt, daß auch die Longobarden ein ähnliches Erbrecht kannten wie die Franken: daß nämlich die Söhne des Königs zu gleichen Theilen berechtigt waren. Gundepert oder Godebert nahm seinen Sitz in Pavia, der zeitherigen Residenz der longobardischen Könige; Bertari in Mailand, der nächstbedeutenden und überhaupt größten Stadt des longobardischen Reiches. Es war unmöglich, daß sie lange in Einigkeit bleiben konnten. Die Grenzen der Macht eines Jeden und das Gebiet eines Jeden scharf zu bestimmen, mochte gar nicht gut möglich sein, da, seit die Longobarden in Italien sich festgesetzt hatten, die königliche Gewalt allezeit eine monarchische gewesen war. Eine Trennung des longobardischen Reichs in zwei von einander ganz geschiedene durfte wohl auch nicht den Verhältnissen zu Grunde gelegt werden, da das Volk sich schwerlich auseinanderreissen lassen wollte, und ausserdem war es nun natürlich, daß alle Fehden und Privatzwiste der longobardischen Großen dadurch einen Anhalt bekamen, daß sich Zwei in die königliche Gewalt theilten. Jede Partei konnte sich jetzt an einen besonderen König anschliessen; statt daß der König mit seiner Gewalt über allen Zwistigkeiten Einzelner hätte stehen sollen, ward er selbst in diese hereingezogen. Es lag in der Natur der Sache, daß, sobald die Großen des Reichs ein Interesse daran hatten, daß die beiden Könige einander feind wären, diese Feindschaft auch entstehen musste. Auf Gunderts Seite standen die mächtigsten Herzoge, Herzog Garipald von Turin und Herzog Grimoald von Benevent. Grimoald aber, als er die Schwäche der beiden Könige und die Unzufriedenheit mit ihnen, besonders in den südlichen Theilen des Reiches, sah, sammelte aus seinem Herzogthum Benevent, das er seinem Sohne Romuald überließ, ein zahlreiches Heer, verstärkte sich aus Umbrien, aus Tuscien, aus Ämilien; Ga=

ripald schloß sich ihm an, und König Gundepert, welcher glaubte, Grimoald komme zu seiner Hülfe, wurde gänzlich getäuscht. Grimoald ward in Pavia freundlich empfangen und sogar in der königlichen Pfalz selbst bewirthet; als ihn aber am Tage nach seiner Ankunft Gundepert selbst freundlich willkommen hieß und umarmte, zog er sein Schwerdt und stieß den König nieder. Gundeperts kleiner Sohn Reginpert ward noch glücklich durch treue Diener gerettet und heimlich erzogen. Bertari, als er von Grimoalds Gewaltthat und seinem zahlreichen Anhang hörte, sah ein, daß sich derselbe nun sofort gegen ihn wenden werde, und da er sich ihm nicht gewachsen glaubte, ergriff er lieber die Flucht und ging mit Hinterlassung seiner Gemahlin Rodelind und seines kleinen Sohnes Kunipert, welche Grimoald hernach ebenfalls vertrieb, zu dem Chan der Avaren nach Ungarn. Die Blutrache wegen Gundepert blieb nicht lange aus. Einer seiner Verwandten, ein sehr kleiner Mensch, den man wohl eben wegen seiner Kleinheit, die ihn zur königlichen Würde untüchtig machte, verachtete, war ruhig in Pavia zurückgeblieben. Er stellte sich, um seinen Vetter zu rächen, am Osterfest auf den Taufstein der Kirche des heiligen Johannes zu Pavia, wo er wusste, daß der königliche Hof hinkam und vorüber musste, und als ihm Garipald, der Herzog von Turin, der Gundepert an Grimoald verrathen hatte, nahe kam, hieb er ihm von oben das Genick durch.

4. Grimoald.

Grimoald, um doch einen Rechtstitel mit seiner Herrschaft zu verbinden, zwang des ermordeten Königs Gundepert Schwester, die Bruders-Enkelin der Theodelinde (an deren Verwandtschaft sich immer noch die Thronberechtigung anknüpfte), ihn zu heirathen. Bertari, deren Bruder, hörte von dieser neuen Verwandtschaft und glaubte durch sie ein Mittel finden zu können, in Ruhe unter den Longobarden zu leben. Grimoald gab ihm freies Geleit, wollte ihn aber, sowie er nach Pavia kam, meuchelmorden lassen, sodaß Bertari nur mit Mühe wieder nach Frankreich entkam. Die Franken nahmen sich seiner an und machten einen Einfall in Italien, wurden aber bei

665 Asti gänzlich geschlagen im Jahr 665, und Grimoald behauptete sich als König der Longobarden sowohl gegen die Angriffe der Oströmer, welche Benevent wieder erobern wollten, als gegen die eignen Herzoge, die sich empörten, und gegen die Avaren, welche er gegen die Empörer zu Hülfe gerufen hatte und die dann nicht wieder aus dem Lande wollten. Grimoald 671 starb 671.

Grimoalds Regierung ist in zweierlei Hinsicht für das longobardische Reich höchst wichtig: einmal nämlich wurde unter ihm, der ebenfalls Katholik war, die Bekehrung der Longobarden vollendet. Die römische Kirche ward die bei den Longobarden herrschende, und eine an Gütern und Einfluß reiche Geistlichkeit, die bei weitem mehr im Interesse des Bischofs von Rom als im Interesse der longobardischen Könige wirkte, tritt von dieser Zeit an allmälig unter den Longobarden hervor. Es ward dadurch der Grund zu fortwährenden Misverhältnissen gelegt, da das weltliche Interesse der Longobarden gegen Rom war und vielmehr die Eroberung Roms und Unterordnung des römischen Bischofs heischte, das geistliche Interesse hingegen diesem Bischof ein ausserordentliches Ansehn selbst unter den ihm feindlichen Longobarden zu verschaffen wusste. Diese Theilung der Interessen ward noch folgenreicher dadurch, daß Grimoald den Thron widerrechtlich eingenommen hatte, daß er die Großen, die ihm bei dieser Besitznahme beistanden, mit ausserordentlichen Gütern und Ehren bedenken musste, und von dieser Zeit an die Unterordnung der longobardischen Großen unter die Könige noch weit lockerer ward, als sie früher gewesen war. Die Herzoge erscheinen kaum mehr als Beamtete des Königs, sie treten fast selbständig und etwa in der Weise auf, wie in der spätern Zeit der deutschen Geschichte die deutschen Landesherren gegen den Kaiser.

Die widerrechtliche Verdrängung der früheren Königsfamilie, die Einmischung des päpstlichen Interesses und das immer selbständigere Benehmen der longobardischen Herzoge gegen ihren König sind es nun, die nach Grimoalds Tode einer Reihe von Kämpfen und Fehden, in welche sich zuweilen auch Nachbarvölker einmischen, zur Quelle dienen.

6. Geschichte von Grimoalds Tod bis auf Liutprands Thronbesteigung.

Grimoalds Sohn Garipald ward sofort nach Grimoalds Tode von Bertari, der zurückkehrte und seine Gemahlin Rosalind und seinen Sohn Kunipert mitbrachte, vertrieben. Bertari regierte dann bis 680. Im Jahr 679 hatte er seinen Sohn Kunipert 680 zum Mitregenten angenommen. Dieser regierte bis 702, in mancherlei Kämpfe mit seinen Herzogen verwickelt. Auch Ber- 702 taris Bruderssohn Reginpert war zurückgekehrt und Herzog von Turin geworden. Er war dem gemeinschaftlichen Stammvater Aripert I. näher verwandt als Kuniperts Sohn Liudepert, und empörte sich deshalb gegen ihn, um ihn vom Throne zu stoßen. Als Reginpert starb, setzte dessen Sohn Aripert die Unternehmung fort. Liudepert, der noch ein Kind war, unterlag und ward getödtet; Rothari, einer von Liudeperts Herzogen, der sich nun gegen Aripert II. als König aufwarf, unterlag ebenfalls und ward getödtet. Ein anderer mächtiger Anhänger Liudeperts, Ansprand, entkam über Como und Chiavenna nach Chur, das damals zu Baiern gehörte. Ansprands Verwandte, die dem Aripert in die Hände fielen, wurden von diesem aufs grausamste mishandelt: Ansprands Sohn geblendet; seiner Frau und Tochter Nase und Ohren abgeschnitten. Ansprand lebte indessen am Hofe der Agilolfinger in Baiern und sann auf Rache. Nur der jüngere von Ansprands Söhnen, Liutprand, war unverletzt ebenfalls nach Baiern gelangt. Im Jahr 712 endlich ließ sich der Herzog der Baiern zu Unter- 712 stützung Ansprands bewegen. Ansprand und sein Sohn Liutprand, an der Spitze vertriebener Longobarden und bairischer Hülfstruppen, brachen in Ariperts Reich ein. Aripert begegnete ihnen und schlug sie. Weil er aber vielleicht Verrath fürchtete, oder sonst aus einem uns unbekannten Grunde, zog er sich mit seinem Heere unmittelbar nach erfochtenem Siege nach Pavia zurück. Dadurch gab er seinen Feinden Gelegenheit sich wieder zu sammeln, und seinen Anhängern nahm er den Muth. Ansprand und Liutprand zogen ihm nach. In Pavia sogar fühlte sich Aripert nicht sicher; die Seinigen, die den Rückzug für Schmach hielten, waren erbittert und hielten

ihn für feig; er sah ihren Abfall voraus, und um der grausamen Rache, die Ansprand an ihm nehmen würde, zu entgehen, fasste er den Entschluß, zu den Franken zu entfliehen. Er nahm soviel Gold zu sich als er tragen konnte, schlich sich zu Nacht aus der Stadt und wollte allein durch den Tessin schwimmen, um seinen Feinden unbemerkt zu entkommen. Das Gold, das er bei sich hatte, drückte ihn nieder, er vermochte den Strom nicht zu durchschwimmen und versank in den Fluthen. Ansprand ward nun König der Longobarden. Ariperts Bruder Gundepert, nebst seinen Söhnen und vielen andern Longobarden, die noch zu Theodelindens Familie hielten, entkamen zu den Franken.

Ansprand regierte nur drei Monate; er starb schon 713, und ihm folgte sein Sohn Liutprand, ein tüchtiger, tapferer Mann, dessen persönliche Kraft noch einmal im Stande war, auf kurze Zeit der Zerrissenheit aller Interessen im longobardischen Reiche abzuhelfen. Seine Geschichte und die Geschichte der folgenden Zeit, bis zum Sturze des longobardischen Reiches, machen ein zu eng verwebtes und charakteristisch zusammengehörendes Ganze, und verdienen deshalb als ein besonderer Abschnitt in der Geschichte behandelt zu werden. Ehe wir zu diesem Abschnitt fortgehen, wird es nun aber nöthig einen Blick zu werfen auf die Veränderungen, die in dem Wesen der Longobarden vorgegangen waren, seit ihrer Einwanderung in Italien, und zugleich auf die Folgen, welche das longobardische Reich für die Bildung italienischer Volksthümlichkeit gehabt hat. Es ist dies deshalb hier nöthig, weil bis auf Theodelinden der Charakter der longobardischen Eigenthümlichkeit ein durchaus und rein deutscher war; von dieser Zeit bis auf Liutprand geht eine Umwandlung in Gesinnung, Denk- und Handlungsweise vor, und von Liutprands Zeit an erscheinen die Longobarden in ihrem ganzen Wesen als Wälsche; nur das positiv Überlieferte, Gesetze, Institute und Sprache, halten sich, obwohl auch nicht mehr ganz in früherer Weise, sondern wenigstens die ersteren beiden nach den Bedürfnissen der Zeit, entweder durch Edicte der Könige oder unmittelbar durch den Drang der Umstände, umgemodelt. Einzelnes, wie zum Beispiel die Anwendung des Zweikampfes

im Gericht, wird namentlich erwähnt als zwar durch die Verhältnisse gehalten und fortbestehend, aber durch die nun immer mehr nach der römischen Weise hinneigende Reflexion des besseren Theiles des longobardischen Volkes verworfen. Giebt man sich über diese Umwandlung in allem nicht positiv Festgestellten nicht recht klare Rechenschaft, so kann man die nächstfolgende Periode der longobardischen Geschichte unmöglich verstehen; man fasst sie dann in der Regel nur einigen äussern Erscheinungen nach auf: das Hohlwerden der germanischen Lebensformen erscheint natürlich als ein Verderben; und so wird denn auch diese ganze Periode als eine Periode des Verderbens geschildert, was der Wahrheit nicht entspricht. In Italien ließ sich das rein Germanische nicht halten; es war von vorn herein dem Untergange geweiht; eine Periode des Verderbens muß eintreten, denn nur aus ihr kann das Neue kommen; je rascher wir also das germanische Element in Italien seiner Umwandlung entgegengehen sehen, je mehr müssen wir uns freuen, wenn wir ein freies Interesse des Geistes an der Entwickelung seiner selbst in der Geschichte beurkunden wollen.

6. Geistige Folgen der longobardischen Herrschaft für Italien.

Die wichtigste Folge, welche das longobardische Reich für Italien gehabt hat, ist die gänzliche Veränderung des Charakters der Italiener. Von der Zeit an, wo Rom sich der Herrschaft über ganz Italien bemächtigt hatte, bis auf die Einwanderung der Longobarden, erscheinen die Einwohner Italiens im Ganzen unterwürfig, wenigstens gehorchend und ordnungsliebend. Seit der Einwanderung der Longobarden hingegen entwickelt sich mit raschem Schritte jene losgerissene Freiheit im Denken und Handeln, die bis auf den heutigen Tag den Italiener vor allen andern europäischen Nationen auszeichnet. Die erste Anlage dazu ist offenbar in der Natur des Landes zu suchen; ein deutscher Boden, deutsches Klima allein reichen schon hin, eine ähnliche Bildung unmöglich zu machen. Allein diese Anlage erhielt erst Gelegenheit sich recht

zu entwickeln, als jene römische Achtung vor dem Gesetz, jener abstracte Gehorsam gebrochen war. Etwas dieser römischen Unterordnung unter das Gesetz Ähnliches haben zwar später wieder die Republik Venedig, die Hierarchie von Rom und die Räuberbanden in den Abruzzen in ihrem Bereiche entwickelt; allein dieser zweite Grundzug in dem Charakter der Italiener, das Hinneigen nämlich zu abstract gesetzmäßigem Dasein, ist in der neuern Zeit, namentlich von der Einwanderung der Longobarden an, durchaus zurückgetreten, und jene Losgebundenheit von allen Fesseln, die den mit Gemüth ausgestatteten Menschen in seinem Handeln hemmen, ist mehr und mehr an dessen Stelle getreten. Schrankenlose Freiheit, die ohne alle Bestimmtheit sein würde, wäre nicht durch das Subject selbst, welches sie verlangt, die Bestimmung gegeben; jene Freiheit, die vor Nichts erschrickt, aber auch Nichts achtet und deshalb alle Energie im gemeinsamen Wirken mehr oder weniger löst: sie ist die Eigenthümlichkeit des Italieners zunächst durch das Hinzukommen der Longobarden geworden. Es versteht sich von selbst, daß, wenn hier von Eigenthümlichkeit des italienischen Volkes die Rede ist, dies nicht so gemeint sein könne, daß jeder Einzelne oder auch nur die Mehrzahl der Einzelnen diese Eigenthümlichkeit trügen. Jedes Volk hat eine Überzahl negativer Naturen:

l'anime triste di coloro,
Che visser senza infamia e senza lodo.

Nach solchen kann in der Geschichte nicht gefragt werden; sie sind der Kitt, den der Maurer zwischen die Backsteine wirft, und der Schutt, der unter dem Pflaster liegt. Bei der Bestimmung einer Volkseigenthümlichkeit fragt es sich: was zeichnet die geistig und politisch **Herrschenden** aus? was giebt in einem Volke Macht?

Die in den Wissenschaften wie die im Herrschen ausgezeichneten Italiener tragen aber fast alle jenen oben bezeichneten Charakter: die Freiheit des Tyrannen ist das Ziel, wohin der Italiener strebt. Diesen Eindruck gewährt im Ganzen die Geschichte Italiens seit Einwanderung der Longobarden, und wenn ein ausgezeichneter Italiener von dieser Weise abwich, ward er fast nie verstanden.

Für diese Umwandlung im Charakter der Italiener lassen sich folgende zwei Gründe angeben: a) die einwandernden Longobarden waren eine Kolonie; und b) die überall nahen Grenzen der Römer machten alle Bewohner Italiens äusserlich selbständiger, als ausserdem der Fall gewesen wäre. Gehen wir auf diese beiden Gesichtspuncte näher ein.

Ein Volk, das seit undenklicher Zeit ein Land bewohnt, in demselben Freude und Leid in reichem Maße erfahren hat, wächst allmälig mit demselben zusammen. Historische Erinnerungen, Sagen, die selbst in den niedrigsten Kreisen, wenn auch noch so entstellt, fortleben, Denkmale, Mahlstätten, Bauwerke, Alles regt früher Dagewesenes an, was jeden Einzelnen wie eine Familienangelegenheit angeht; Klima und Boden haben auf die Lebensweise gewirkt; durch alles dies zusammen haben Feste und öffentliches Leben ebenso sehr wie das gesellschaftliche Leben in Privatkreisen eine Färbung der Heimlichkeit und Innigkeit erhalten, welche nur erwachsen, nie künstlich erzeugt werden kann. Das Land wird eine wohleingerichtete Wohnung, die auch den Fremden, der dasselbe besucht, anheimelt, und das Leben in dieser Wohnung geht in einem so festen Geleise, daß menschliche Leidenschaften nur indem ganz auf das Weiterleben in dem bezeichneten Kreise verzichtet wird, sich weit darüber hinaus verirren können.

Wie auf den Kopf gestellt wird Alles, wenn dieselben Menschen, die in ihrem Vaterlande ein so inniges Leben führten, hinausziehen, um sich unter einem neuen Himmel anzusiedeln. Schon der Zug entsittlicht Alles. Ungewöhnliche Lagen und Verhältnisse erheischen ungewöhnliche Handlungsweisen und Maßregeln. In der Heimath controlirte sich das Leben selbst; auf dem Zuge ists unmöglich; da wirds dem Sohne leicht zu thun, was der Vater nie erfährt; und Vater und Gatte muß der Tochter und Ehefrau Vieles verzeihen, was bei ruhigem, häuslichen Dasein schwerlich Nachsicht gefunden hätte. Unstät zieht man längere Zeit fort, und die Übelthat des vergangenen Abends ist beim Anblick der neuen Flur, die die folgende Sonne beleuchtet, schon halb vergessen. Menschen, die daheim nie nahe zusammengekommen wären, werden auf dem Zuge aneinandergeworfen; Krankheit, augen=

blickliche Verlegenheit, Mangel an Raum zur Ausbreitung kommen zusammen, um Vieles bloßzulegen, was ohne den Zug nie erblickt worden wäre; Weiber, Kinder, ihres väterlichen, brüderlichen Schutzes durch Tod oder Zufall beraubt, müssen den guten Willen anderer Männer suchen; kurz der Zug allein schon kehrt das Leben um, schlägt fast alle Bande des häuslichen Lebens entzwei und giebt dafür nicht den geringsten neuen Halt im Inneren. Dagegen erhebt sich persönliche Kraft und Energie, die so oft leider von Mäßigung und Besonnenheit entblößt ist; sie nimmt es mit Gefahren und unerwarteten Lagen auf, und wer am meisten wagt und vollbringt, der ist hier der Geachtetste; seine Kühnheit und Thätigkeit leuchtet so hell, daß alle andern Eigenschaften an ihm, die minder lobenswürdig sind, vor jenen wie die Sterne vor der Sonne erbleichen.

Der Zug, geführt von kecken Abenteurern, wenn auch äusserlich in einer Art Kriegsordnung erhalten, doch innerlich losgebunden von allen Fesseln der Sitte und der herkömmlichen Gesinnung, kommt endlich in dem neuen Lande an, dessen Boden er mit Blut färben muß, um ihn zu besitzen, in welchem er Nichts findet, was ihn willkommen hiesse. Die im Zuge Vereinten werden nun zerstreut in unheimliche Wohnungen; sich gegenüber sehen sie bewaffnete Feinde, unter sich unterdrücktes Volk, dessen Sprache sie nicht verstehen, dessen Bedürfnisse sie nicht kennen, dessen Fremdartigkeit nur dem Ingrimm längere Dauer verleiht. Den Boden, den der Einzelne erworben hat, sieht er als ein neues und darum unsicheres Besitzthum an; war er vorher arm, so hofft er noch Besseres; war er reich, so genügt ihm gar Nichts; durch keine Familienerinnerung wird er mit seinem Gute, nicht einmal mit der Landschaft, die er bewohnt, verbunden. Dabei dauert die Gefahr noch längere Zeit fort, und auch wenn sie aufhört, bleibt die gewaltsame Stellung zu den Besiegten; es ist also nicht daran zu denken, den Siegern selbst ein hartes Gesetz aufzulegen; diese gewöhnen sich leicht daran, ihrem Übermuthe und ihrer Willkür weitere Schranken zu öffnen, und so greift vollends die sittliche Losgebundenheit aller Orten und Enden Platz.

In Kolonien, die nicht mit dem Schwerdte in der Hand gegründet zu werden brauchen, ist des Anlasses zur Sittenlosigkeit weniger, und doch, wer kennt nicht den geistigen, leeren, aller Poesie des Lebens beraubten Zustand selbst in den besteingerichteten Staaten der neuen Welt? Wie viel roher musste nun die Losgebundenheit des Lebens bei den Longobarden in Italien werden! Die Liebe zur Heimath und das Hangen an der Heimath ist die Wurzel aller Pietät; und diese Wurzel hatten die Longobarden nicht erst auf dem Zuge nach Italien ausgerottet; sie waren schon eine Reihe von Jahren an Veränderung der Wohnsitze gewöhnt.

Keiner wende ein, die germanische Eigenthümlichkeit, das deutsche Gemüth habe die Longobarden vor arger Sittenverderbniß gewahrt. Die Kreuzzügler hatten den ritterlichen Geist, die christliche Lehre, ihr heiliges Ziel noch ausser dem deutschen Gemüthe, und was alles fand auf diesen Fahrten zur Ehre Gottes auch noch einen Platz! Die Heere oder Völker der sogenannten Völkerwanderung haben eine den Kreuzzügen ganz ähnliche Mischung: ein Führer und Fürst mit seinem Gesinde und seinem Volksstamm giebt einen oft sehr kleinen Kern, an welchen sich erblose Fürstenhäuser, brodlose Edle, vertriebene Übelthäter und Bluträcher (*Βαραγγος*; altsächsisch: Warag; longobardisch: Warangi oder Warengangi), abenteuernde Kriegsgesellen aus allen deutschen, oft auch aus undeutschen Nationen, anschlossen. So werden im Zuge der Longobarden Sachsen und Gepiden namentlich erwähnt; Könige düringischer und bairischer, ein Herzog allemannischer Abkunft werden später aufgezählt. Beweise genug, daß die Longobarden, als sie nach Italien kamen, ein so buntgemischter Haufe waren, als irgend ein Heer auf den Kreuzzügen nur sein konnte. Daß aber diese Mischung aus aller Welt Enden nicht zur sittlichen Vervollkommnung beitrug, wird Jeder gern zugeben.

Indem wir nun von dem Satze, daß die Longobarden (wenn auch äusserlich durch Gesetze und Gerichte in Ordnung gehalten) in ihrer Qualität als Kolonisten zugleich die Qualität, ein entsittlichtes Volk zu sein, einschlossen, ausgehen, wird es leicht werden, die verderbliche Wirkung zu zeigen, welche das überall nahe Angrenzen der Römer für ihr Leben

haben musste. Zuvor sei nur noch diese Bemerkung vergönnt, daß im longobardischen Reiche, wo mit Römern in den Anfangs occupirten Landstrichen fast gar kein Connubium und also auch keine Verschmelzung stattfinden konnte, die Unheimlichkeit des Kolonistenlebens weit länger sich erhielt als im Reiche der Westgothen, Burgunder u. s. w., wo ganze Classen römischer Unterthanen in Reichthum und Ehren blieben und dazu dienten, die Einwanderer schnell in ihrer neuen Wohnung heimisch zu machen.

Das longobardische Reich war gewissermaßen (um ein gemeines Bild zu brauchen) das Bein in dem Stiefel Italiens, denn es nahm die ganze Mitte des Landes ein, während die Römer bis auf Rothari von der fränkischen Grenze die ganze Westseite herunter (bis auf wenige Meilen Unterbrechung in Toscana) und von der Avarengrenze die ganze Ostseite herab alle Küsten Italiens inne hatten; einen schmalen Saum, von wo aus sie allen Besitzungen der Longobarden stets nahe waren. Die Nähe machte auf die Dauer auch die Einrichtung eines gesetzmäßigen Lebens im Reiche der Longobarden unmöglich. Leicht ward es Jedem, die Grenze der Macht seines Königs zu erreichen, und trotz aller Strafgesetze verrieth man seinen Herrn, mordete und raubte man, weil es nur der Flucht bedurfte, um vor aller Ahndung sicher zu sein. Seit Rothari die genuesische Küste erobert hatte, flohen die Longobarden im nördlichen Italien nach Baiern und Avarien oder zu den Franken; im mittleren und südlichen blieben die römischen Besitzungen ein Asyl für jeden durch Unglück oder Leidenschaft zu Verbrechen Getriebenen, wie für jeden Schurken. Von Privaten lässt sich natürlich nur sehr selten eine solche Flucht in der Geschichte nachweisen, allein die durch diesen Zustand nöthig gewordenen Gesetze [1]) liefern den Beweis im Allgemeinen, und Herzoge und fürstliche Personen, von Rosamundens That an, fliehen in großer Anzahl zu den Römern; und wenn ein longobardischer König einmal durch persönliche Kraft und durch Strenge einigermaßen Ordnung herzustellen weiß, wird es als eine außerordentliche Erscheinung in der Geschichte erwähnt. Einen

1) **Roth.** legg. 3. 4.

Menschen, der innerlich von der Achtung väterlicher Sitte und Art, von fast aller Pietät freigesprochen ist, musste die angegebene ziemlich sichere Stellung dem Criminalgericht gegenüber, vollends losreissen, und wenn er auch nie selbst ein Verbrechen beging, das ihn zur Flucht gezwungen hätte, befreundete er sich doch mit dem Gedanken, daß man willkürlich und straflos im Leben handeln könne. Was aber bei den Longobarden stattfand, fand sich in gleichem Maße bei den Römern. Vornehme römische Flüchtlinge fanden als Warengangi bei den Longobarden Aufnahme. Wie zwei einander gegenseitig auflösende und zerfressende Materien lagen also diese beiden Nationen aneinander, und beide Massen oxydirten von der Oberfläche, wo sie sich berührten, immer tiefer herein in das Innerste ihres Daseins. Dieser Zustand ist die Wurzel, aus welcher der Charakter der neueren Italiener hervorgewachsen ist. Damals schon entstand jener charakterlose Freiheitssinn der Italiener, der jeden strengen Herrn abwehrt durch Anschliessen an dessen Feinde. Die Italiener sprechen schon sehr früh und mit vollem Bewusstsein den Satz aus: wer frei leben wolle, müsse zweien Herren dienen; und dieser Satz bleibt dann das Fundament der italienischen Politik durch das ganze Mittelalter. Zuerst sind Longobardenkönige und der römische Imperator die einander bekämpfenden Herren; hernach, als die Römer zu schwach wurden, erregten die Longobarden theils unter sich selbst fortwährend Zwietracht, und sowie ein König daran dachte sich als Herren geltend zu machen und mit Kraft zu regieren, stellten sie schnell einen Gegenkönig auf; theils trat der Bischof von Rom an des Imperators Stelle. Diese longobardische Politik überlebte das longobardische Reich; die verschiedenen karolingischen Gegenkönige, Berengar und Guido u. s. w.; dann deutsche Gegenkönige, oder Vater und Sohn, endlich Päpste und Kaiser, zuletzt Deutsche und Franzosen; immer standen zwei Mächte einander in Italien entgegen, weil immer gegen jeden Herrscher in diesem Lande eine Partei leicht zu bilden war. Die Leichtigkeit dieser italienischen Freiheit und die Motive dieser persönlichen Freiheit waren das stete Hinderniß der Gründung wirklicher politischer Freiheit, weil diese immer an der Lust Einzelner an willkürlichem Handeln

scheiterte. Die Italiener sind so eine gente inconsolabili geblieben; ein Volk, dem es Niemand recht macht.

Ausserdem daß die Longobarden der italienischen Eigenthümlichkeit diese Grundlage gegeben, haben sie zu der Bildung eines zweiten Grundverhältnisses der italienischen Bildung wenigstens mittelbar gewirkt.

Der Umstand nämlich, daß sie, soweit sie herrschten, Anfangs alles Römische vernichteten oder wenigstens zu vernichten suchten und daß dieses sich in Folge dieses Vernichtungssystems nun um so reiner und vollständiger in den wirklich römischen Territorien erhielt, hat für die spätere Zeit Italiens diese Folge, daß sich in Italien beide Elemente des romanischen Lebens, das Römische nämlich und das Germanische, nicht so innig und gleichmäßig durchdringen als in Frankreich oder Spanien. In den letztgenannten Reichen wuchsen beide Elemente bald so in einander, daß sie ein drittes, ganz verschiedenes bildeten. In einem großen Theile Italiens bestanden nach Gründung des longobardischen Reiches noch sehr lange rein römische Institute, rein römische Sprache und Bildung. Die Italiener blieben dann von allen romanischen Völkern, weil das Streben und Herrschen der Kirche jenen mehr römischen Verhältnissen und der ihnen entsprechenden Bildung den Sieg verschaffte, auch später dem Antiken am nächsten verwandt. In weltlichen Verhältnissen und Instituten blieb zwar (in dem Bereiche des ehemaligen longobardischen Reiches) das Germanische lange vorherrschend; als man aber in den Städten anfing Alles mit Reflexion zu ordnen, wich man immer mehr auch hier von dem Germanischen ab, zog die gebildetern Alten vor und ahmte antiken Staatsverhältnissen nach. Das römische Recht hat sich in einem großen Theile Italiens immer lebendig und geltend erhalten, und als die alte classische Literatur wieder aus dem Grabe, in welchem sie während des Mittelalters geruht hatte, auferstand, waren es die Italiener, die von allen europäischen Nationen bei weitem am meisten den antiken Sinn in sich aufzunehmen und zu reproduciren wussten.

Fünftes Capitel.

Geschichte der Longobarden bis zu Ende ihres Reiches.

1. Liutprand und Hildeprand.

Kaum hatte Liutprand den Thron der Longobarden bestiegen, als auch einer seiner Verwandten, Rothari, sofort sich wider ihn erheben und so das alte Spiel der Bürgerkriege von neuem beginnen wollte. Liutprand sollte auf Rotharis Veranstaltung bei einem Mahle ermordet werden, ward aber in Zeiten benachrichtigt und kam zuvor. Liutprands Persönlichkeit erschien dem Volke der Longobarden bald so heldenmäßig, daß Alle ihn achteten, und seit dem Gesetzgeber Rothari hatte kein König mit so allgemeiner Anerkennung geherrscht wie er. Ein Zug, der von ihm erzählt wird, bezeichnet sein ganzes Wesen und giebt ein schönes Bild der ritterlichen Art, womit er den Longobarden imponirte. Zwei seiner Gasinde wollten ihn ermorden; er erfuhr es und ging allein mit ihnen in tiefen Wald, zog dann sein Schwerdt und foderte sie auf, mit ihm um das Leben zu kämpfen; sie waren so bestürzt und beschämt, daß sie sich ihm zu Füßen warfen und um Gnade flehten. So ist es im Verhältniß zu Liutprand eigentlich mit dem ganzen Volke der Longobarden, das schon kaum mehr vermochte aus eigner Kraft einen tüchtigen König zu ertragen, und das nur durch Liutprands Kraft, wie ein unbändiges Roß durch den noch unbändigern Reiter, zusammengehalten ward. Liutprands ganze Geschichte ist deshalb fast bloß Kriegsgeschichte.

Die Verbesserungen und Zusätze, welche er dem longobardischen Rechte gab, betreffen vorzüglich bürgerliche Rechtsverhältnisse und unterscheiden sich besonders dadurch von denen des Rothari, daß sie überall Spuren einer Accommodation an die Art des Landes und selbst eine Näherung an römische Denkweise nicht nur, sondern auch an römische Verhältnisse enthalten. Alles, was sich auf geistliche Verhältnisse in den Edicten Liutprands bezieht, ist gutkatholisch; ja es scheint so-

gar, als wäre Liutprand in späterem Alter im frommen Eifer hier und da etwas zu weit gegangen [1]). Die Überbleibsel des Heidenthums, die Zauberer und Wahrsager, die Blutbäume, die Quellenanbetung verfolgte und verbot er [2]).

Die uralthergebrachte nahe Verbindung der Longobarden mit den Baiern setzte er fort; er heirathete eine bairische Prinzessin Guntrude, welche ihm aber nur eine Tochter gebar. Am meisten entwickelten sich unter ihm die Verhältnisse zu dem römischen Stuhle. Anfangs begünstigte er durchaus den Bischof von Rom. Die römische Kirche hatte, wie in Sicilien, wie in der Provence und anderen Theilen des Abendlandes, so auch im nördlichen Italien und namentlich in den cottischen Alpen, bedeutende Besitzungen gehabt. Die Longobardenkönige hatten diese Anfangs als gute Beute für sich genommen; aber schon Theodelinde hatte die römische Kirche zum Theil wieder in Besitz gesetzt, und Aripert hatte dem Bischof von Rom die Patrimonien der cottischen Alpen wieder ganz eingeräumt und ihm das Eigenthumsrecht daran für alle Zeiten durch eine Urkunde mit goldnen Buchstaben versichert [3]). Auch Liutprand bestätigte der römischen Kirche dieses Besitzthum und schützte sie dabei [4]). In derselben Zeit, wo sich Liutprand auf diese Weise dem Bischof von Rom freundlich bewies, bekriegte er die übrigen Territorien der oströmischen Imperatoren in Italien; und in der That trennte sich in dieser Zeit das Interesse des römischen Bischofs schon ganz scharf von dem des römischen Reiches, und Ersterer ging mit raschen Schritten einer Art weltlicher Unabhängigkeit entgegen.

Es ist früher schon dargestellt worden, wie ausserordentlich vortheilhaft der Einfluß der dionysischen Kanonen- und Decreten-Sammlung für die Macht und das Ansehn des römischen Stuhles war, und wie Gregor der Große recht eigentlich der Mann war, der durch persönliche Größe diese günsti-

1) Liutpr. legg. lib. V. l. 1.

2) Liutpr. legg. VI. l. 30. 31.

3) Anastasii bibliothecarii historia de vitis Rom. Pontif. p. 151 (bei Muratori).

4) Anast. bibl. l. c. p. 154.

gen Umstände doppelt günstig zu machen vermochte. Zu Anfange des achten Jahrhunderts [1]) erhielt der päpstliche Einfluß durch eine literarische Arbeit eine neue Stütze. Man hatte die Sammlung des Dionysius im Occident fast allgemein als Grundlage und Quelle des Kirchenrechtes gebraucht; allein es hatte diese Sammlung die Unbequemlichkeit, daß sie historisch, nicht nach Materien geordnet war; man fand also Bestimmungen über einen Gegenstand in früheren Kanonen und in späteren, man fand sie in verschiedenen Decreten zerstreut; dies machte die Benutzung unbequem. Ein gewisser Cresconius gab sich nun daran, diese Rechtsquellen gewissermaßen zu einem Compendium zu verarbeiten d. h. die chronologische Ordnung aufzuheben und alle einzelnen Bestimmungen, welche in der dionysischen Sammlung zu finden waren, nach Materien zu stellen. Es hatte dies die unmittelbare Folge, daß in diesem bald allgemein sich verbreitenden Handbuche Stellen aus den Kanonen und Stellen aus den Decreten ganz vermischt und gleichgestellt wurden, und daß also, wenn sich irgend noch ein Unterschied der Autorität der Kanonen und Decrete bisher beobachten ließ, dieser von nun an gänzlich wegfiel. Die Bequemlichkeit des Werkes des Cresconius empfahl es zu sehr, und so wurden also päpstliche Bestimmungen und Concilienschlüsse vollkommen gleichmächtig.

Dies Verhältniß des Bischofs von Rom im Abendlande musste ihn zum Orient in eine eigne Lage stellen; er, der im Abendlande als der erste und entscheidende Geistliche galt, sollte sich im Orient, dessen Kaiser sein Kaiser war, kaiserlichen Verfügungen und sogar kaiserlichen Launen unterordnen. Es konnte dies unmöglich zusammen bestehen, und die nächste Gelegenheit eines ähnlichen Verlangens von Seiten des byzantinischen Hofes musste zeigen, ob der Papst wieder auf seine frühere Stellung zurückgenöthigt oder ob er ganz von der kaiserlichen Gewalt emancipirt werden sollte.

Schon hatte der Bischof von Rom in dieser Stadt so sehr sich der leitenden Fäden bemächtigt, daß der vom Hofe ernannte Dux sich neben ihm ganz ohnmächtig fühlte und kein

1) Vergl. Spittlers Gesch. des kanon. Rechts S. 164. Anm. u.

anderes Mittel sah, seinen freien Wirkungskreis wieder zu gewinnen, als den Papst umbringen zu lassen und auf diese tumultuarische Weise dessen Stellung zu verändern. Allein die Römer, die einsahen, daß der Bischof durch die Natur der Verhältnisse und eine wahre Nothwendigkeit weltlich so hoch gestellt worden war, die überdies von dem aus ihrer Mitte erwählten Seelsorger immer eine treuere Wahrnehmung ihrer Interessen erwarteten, als von dem in der Ferne ernannten und oft von dort geschickten Dux, nahmen sich des Papstes an und ermordeten, ungeachtet auch der Exarch Paulus sich in die Sache eingelassen hatte, die Feinde ihres geistlichen Hirten oder steckten sie in klösterliches Gefängniß.

Die Angelegenheit ward nach Constantinopel berichtet; man mochte die Gefahr, die von Rom aus dem ganzen römischen Italien drohte, übersehen und von dem nahen Verhältniß des Papstes zu den Longobarden wissen; überdies begannen gerade in dieser Zeit die kaiserlichen Edicte gegen die Verehrung der Bilder Unruhen zu veranlassen; der Papst hatte sich dagegen erklärt; kurz man glaubte ihn fürchten zu müssen und der Exarch erhielt Befehl, einen neuen von Constantinopel gesandten Dux im Nothfall mit Gewalt nach Rom zu führen und den Papst abzusetzen. Der Exarch sandte Truppen deshalb aus; aber nicht bloß die Römer, sondern auch die Longobarden aus Toscana und dem Spoletinischen eilten herbei, um die Feinde des Papstes zurückzutreiben. So war der Bruch zwischen dem Bischof von Rom und dem Kaiser von Rom entschieden.

Daß die Longobarden sich des römischen Bischofs so thätig annahmen, war theils die Folge ihrer Feindschaft gegen die Oströmer überhaupt, theils die Folge des Interesses, welches sie im Sinne der römischen Kirche an dem Bilderstreite nahmen. Dadurch nämlich, daß die christliche Kirche römische Staatskirche geworden war, waren in ihren Schoos eine Menge Menschen getreten, deren ganze Bildung noch durch die Begriffe der früheren Volksreligion, des Heidenthums, bedingt war, und die Folge davon war, daß seit dieser Zeit auch das Christenthum einige Elemente der alten heidnischen Welt aufgenommen hatte. Besonders das gemeine Volk und die Mön=

che, welche größtentheils aus dem gemeinen Volke hervorgingen, waren die Schützer dieser heidnischen Elemente, unter die namentlich auch der Bilderdienst gehörte. Für die Bilder sprach bei den Mönchen noch ein ganz besonderes Interesse: sie nämlich waren in damaliger Zeit die Maler und würden durch die Abschaffung des Bilderdienstes jährlich ein gutes Stück Geld weniger verdient haben. Noch Gregor der Große hat über den Werth oder Unwerth der Bilder sehr richtige Vorstellungen. Dadurch aber, daß die orientalischen Kaiser sich gerade in diesem Puncte einmischten, daß Leo der Isaurier, wie man glaubt durch jüdische Vorstellungen geleitet, dem Bilderdienst steuern wollte, dadurch erhielt der Bilderdienst für die abendländische Kirche gerade eine um so höhere Wichtigkeit. Die Päpste widersetzten sich der Ausführung des kaiserlichen Edictes, und da die oben bezeichneten günstigen Verhältnisse in der politischen Welt hinzukamen, suchten sich die Römer ganz vom römischen Reiche zu emancipiren.

Auch in den übrigen römischen Besitzungen gerieth Alles in Aufruhr; die Städte in der Pentapolis, in Venetien erwählten sich vom Exarchen unabhängige Duces, und suchten sich auf gleiche Weise wie Rom zu emancipiren [1]). Der Dux Exhilaratus von Neapel, der einen Versuch machte, die Römer zur Treue gegen ihren Kaiser zu bereden, ward von ihnen erschlagen. In Ravenna und der Umgegend war noch eine starke kaiserliche Partei, und es kam zu Kämpfen. Der Exarch Paulus ward erschlagen. Viele Ortschaften, die sich nicht gegen die kaiserliche Macht selbständig zu bestehen ge-

1) Anastasius bibliothecarius l. c. p. 156. „Omnes Pentapolenses atque Venetiarum exercitus contra Imperatoris jussionem restiterunt“ (exercitus werden hier die in Scholen geordneten Einwohnerschaften oder Burgerschaften unter ihren respectiven Duces genannt. Die Unterbeamteten der Duces hiessen Tribunen, und die Verfassung Venedigs hat keine anderen Anfänge als diese militairischen Einrichtungen) — — „sibi omnes ubique in Italia Duces elegerunt, atque sic de pontificis atque de sua immunitate cuncti studebant“. (Anastasius schreibt in einer Zeit, wo Immunitas den ganz bestimmten Sinn der Freiheit von allen Oberbehörden oder der Rechtsunmittelbarkeit hat. Man erkannte also des Kaisers Beamtete und Behörden nicht mehr an.)

trauten, ergaben sich mit Capitulationen an Liutprand, der sich auf diese Weise vieler festen Städte der Landschaft Ämilien (unter ihnen Bolognas), vieler Puncte an der Seeküste und Osimos bemächtigte. Zu gleicher Zeit griff er auch Ravenna an und dieses fiel wirklich auf kurze Zeit in seine Hände; nur Venetien war bald auf dieser Seite des obern Italiens noch römisch. Aus Ravenna wurden dann freilich die Longobarden wieder vertrieben, und die anderen Städte wurden, weil Liutprand mit seinen eignen Leuten, die sich empörten, zu kämpfen hatte, von ihm größtentheils, und wahrscheinlich durch Vertrag, den Römern wieder überlassen. Zu gleicher Zeit, wo die kaiserliche Partei in Italien in solcher Bedrängniß war, ging dem oströmischen Reiche auch Sardinien durch Saracenen aus Africa auf einige Zeit verloren; ein um so empfindlicherer Verlust, da gerade aus dieser Insel lange Zeit die Gelder zur Kriegführung in Italien und zum Schutz der römischen Territorien gegen die Longobarden erpresst worden waren. Die Absonderung des päpstlichen Interesses und der Verlust Sardiniens gaben der römischen Macht in Italien den Todesstoß.

Als die Versuche, von Neapel aus eine kaiserliche Partei in Rom zu bilden, vergeblich gewesen waren, suchten die Oströmer den Papst durch Gewinnung der Longobarden zu isoliren; allein auch diese Versuche schlugen Anfangs fehl; die Longobarden waren kirchlich dem Papste zu sehr verwandt, als daß sie, ohne eine Treulosigkeit von seiner Seite, ihn hätten verlassen sollen [1]). Diese blieb nicht lange aus. Es lag im Interesse des Papstes, daß der Exarch gedemüthigt und die kaiserliche Macht für den Augenblick soweit geschwächt würde, daß er selbst seine Absichten sicher in Rom verfolgen konnte; allein wenn die ganze Seeküste in die Hände Liutprands fiel, ward Rom ebenfalls eine leichte Eroberung; und weltlich ganz unabhängige Bischöfe kannte die damalige Zeit noch nicht; der Papst wäre also wahrscheinlich in einige Abhängigkeit von Liutprand gerathen, die täglich wachsen musste, da Liutprands Macht groß und nah war und Collisionen nicht ausbleiben

1) Anast. bibl. l. c. „Una se quasi fratres fidei catena constrinxerunt Romani atque Longobardi". —

konnten. Der Bischof von Rom wäre also, wenn Liutprand auf seiner Siegesbahn weiter fortschritt, wahrscheinlich ein von ihm abhängiger Geistlicher geworden. Um dies Schicksal abzuwehren, erweckte der Papst Liutpranden unter seinen eignen Unterthanen Feinde und rief ihn dadurch von seinen Eroberungen zurück.

Sobald die Seeküste in den Händen der Longobarden war, erhob Thrasamund, der Herzog von Spoleto, die Fahne der Empörung. Eine Liutprand feindliche Partei erhob sich zugleich in Benevent. Liutprand überließ sofort dem römischen Exarchen wieder die Seeküste, und verbündete sich, empört über die Treulosigkeit des Papstes, sogar mit dem Exarchen gegen Rom und gegen die Spoletiner und Beneventaner. Thrasamund ward geschlagen und floh nach Rom; Liutprand zog ihm nach und drang bis auf die Höhen vor Rom [1]). Hier kam der Papst zu ihm und wusste ihm das Unpolitische einer Verbindung mit dem Exarchen so einleuchtend vorzustellen, daß Liutprand die weitern Unternehmungen gegen Rom aufgab und umkehrte. In Benevent, wo der Herzog Gisulf ein Kind war, unterdrückte Liutprand nur die ihm feindliche Partei und setzte seinen Enkel oder Neffen Gregorius zum Herzog, bis Gisulf erwachsen sein werde. Liutprand war wieder Herr im longobardischen Reiche; allein es war dies alles nur die Wirkung persönlicher Kraft und Einsicht, nicht ein Zeichen, daß ein ruhigerer, gesetzlicher Sinn in die Longobarden gekommen sei. Als er bei einer schweren Krankheit dem Tode nahe schien, wartete man diesen gar nicht ab, sondern erhob sofort seinen Enkel (oder Neffen, nepotem) Hildeprand auf den Thron; und nach seiner Wiederherstellung sah Liutprand sich gezwungen Hildeprand als Mitregenten zu dulden.

Auch Thrasamund, der Herzog von Spoleto, scheint sich diese Zeit zu Nutze gemacht zu haben. Er erschien plötzlich wieder in Spoleto und begann den Aufruhr von neuem. In Benevent war Gregorius gestorben; ein gewisser Gotschalch trat

1) In Neronis campum, wohl das Feld auf der Höhe vor Rom, wo die Volkssage Neros Grab hinsetzt. Narni heisst bei Anastasius Narnia.

an die Spitze und empörte sich ebenfalls. Diesmal machte nicht nur der Papst, sondern auch die Römer von Ravenna gemeine Sache mit den Empörern. Liutprand besiegte nochmals Alle, und nun wandte sich Papst Gregor III. in seiner Seelenangst an Karl Martell und suchte sich und die Empörer in einem Briefe, der ein wahres Meisterstück der niederträchtigsten Perfidie ist, weiß zu brennen und von Karl Schutz gegen die beleidigten Könige der Longobarden zu erhalten [1]). Gregor beschuldigt in diesem Briefe Liutprand und Hildeprand geradezu der Lüge, wenn sie etwa sagen sollten, die Herzoge von Spoleto und Benevent seien Hochverräther; zugleich aber verräth er sie doch selbst, indem er einmal als Grund des Krieges angiebt, daß die Herzoge mit ihm, dem Papst, in einem näheren Verhältnisse gestanden hätten als mit dem Könige [2]); und zweitens, daß sie ihre große (unrechtmäßige) Gewalt weder schmälern, noch sich durch minder mächtige Herzoge, die Liutprand in Spoleto und Benevent angeordnet hatte, verdrängen lassen wollten [3]). Bei dem Kriege, der zugleich gegen den Exarchen hatte geführt werden müssen, waren diesmal die päpstlichen Patrimonien in jenen Gegenden und besonders die in Toscana nicht geschont worden, und in der That wäre es überirdische Gutmüthigkeit gewesen, sie unter obwaltenden Umständen zu schonen. Dies macht Gregor jedoch zu einem Hauptanklagepunct bei Karl. Der Krieg endete, wie gesagt, ganz zu Liutprands Vortheil. Thrasamund von Spoleto unterwarf sich ihm und erhielt Gnade, unter der Bedingung, daß er Geistlicher würde. Sein Herzogthum bekam sein Enkel (oder Neffe, nepos) Ansprand. Gotschalch von Benevent hatte nach Griechenland fliehen wollen, ward aber von einer Gegenpartei unter den Beneventanern selbst erschlagen, und Gisulf ward Herzog; die Römer in Ravenna wurden in

1) Fantuzzi monumenti Ravennati vol. V. dipl. 7 vom Jahre 739.

2) — „quoniam et pactum cum eis habemus et ex ipsa ecclesia fidem accepimus“.

3) — „ideo utrosque persequentes Vestrae Bonitati suggerunt falsa, ut et duces illos nobilissimos degradent, et suos ibidem pravos ordinent duces“. —

die alten Schranken zurückgedrängt; gegen den Papst aber nährte Liutprand Haß und setzte die Feindseligkeiten fort bis zu Gregors Tode im Jahr 742. Gregors Nachfolger Zacharias schloß dann einen Frieden mit den Longobarden, in welchem diese Amelia, Orta, Bomarzo und Bieda nebst allen römischen Patrimonien in Toscana zurückgaben, und Liutprand ganz wieder auf das frühere freundliche Verhältniß zu dem Bischof von Rom einging [1]). 742

Zacharias war mit der Nachgiebigkeit Liutprands noch nicht zufrieden. Die Longobarden führten ihm bald wieder den Krieg gegen Ravenna zu glücklich, als daß er nicht davon hätte fürchten sollen. Zacharias verlangte, Liutprand solle die Feindseligkeiten gegen Ravenna einstellen und Cesena zurückgeben. Natürlich willfahrtete ihm dieser nicht, und so bestellte Zacharias in Rom, das er zwar noch unter kaiserlicher Oberhoheit, aber doch fast selbständig regierte, einen römischen Edlen Namens Stephan zu seinem Statthalter, kam selbst nach Ravenna und dann zu Liutprand nach Pavia, wo er sehr ehrenvoll empfangen ward, und seine Absicht, Cesena und andere ehemals zum Exarchat Ravenna gehörigen Städte den Longobarden abzudringen, fast ganz erreichte, denn nur ein Drittheil des zu Cesena gehörigen Territoriums behielt Liutprand für sich.

Bald hernach starb Liutprand (im Jahr 744); kaum hatte er nach einunddreissigjähriger Regierung die Augen geschlossen, als sich sofort eine Gegenpartei erhob und seinen Enkel und Mitregenten Hildeprand aus dem Lande trieb. Rachis, der longobardische Herzog von Friaul, ward an seiner Statt zum König erhoben. Der Papst und die ihm ergebene katholische Geistlichkeit sowie die Longobarden des Herzogthums Spoleto waren besonders Hildeprand zuwider gewesen. 744

Während Liutprands Regierung zeigt sich die päpstliche Politik, „Italien nicht unter einen Herrn kommen zu lassen“ [2]) und „in Italien die Interessen mächtiger Fremdlinge

1) Anastas. bibl. l. c. p. 162.

2) Ausser dem mächtigsten der damaligen Fürsten Italiens, dem Könige der Longobarden, kann man in Beziehung auf italienische Ver-

einander entgegenzustellen", schon in ihrem vollen Glanze, und es ist deshalb nöthig noch einen Blick auf die Persönlichkeit einiger Päpste dieser Zeit zu werfen.

Wie es ein Gregor (I.) gewesen war, der von 590 bis 604 Rom und die römische Kirche gegen Agilulf vertheidigt und geschützt hatte, so waren es jetzt abermals zwei Päpste dieses Namens (II. und III.), die diese weitere Entwickelung der päpstlichen Politik herbeiführten. Ihrem Nachfolger Zacharias war es dann aufbehalten, durch den Einfluß der fränkischen Könige auf das Schicksal der italienischen Staaten, den Negotiationen der Bischöfe von Rom ein ganz neues und größeres Feld zu eröffnen. Gregor II. (715 bis 731) war gleich dem ersten Papst seines Namens für die Nähe und Ferne mit gleich verständiger Sorgfalt bemüht gewesen. Er war es, der im Norden die Bekehrungsversuche des heiligen Bonifacius leitete, und dadurch überhaupt den ersten Anstoß gab zu jener bald nachher so innigen Verbindung des deutschen und überhaupt fränkischen Klerus mit dem Interesse des römischen Bischofs, und zu gleicher Zeit leitete er die Fäden der italienischen Politik, und war der Erste, der Rom unabhängig von kaiserlichen Beamteten regierte [1]. Während er in den entfern-

hältnisse schon als ganz selbständig den Exarchen von Ravenna, den Dux oder Magister Militum von Venetien, den Bischof von Rom, den Dux von Neapel, den Patricius von Sicilien, und als halb und gern ganz selbständig die Herzoge von Spoleto und Benevent anführen.

1) Man darf sich nicht gleich Lebret (Geschichte von Italien B. 1. S. 190. §. 165) verführen lassen, den **Basilius Dux** für den letzten kaiserlichen Beamteten in Rom zu halten. Basilius war gar kein kaiserlicher Dux, sondern der Titel Dux ging in dieser Zeit schon (wahrscheinlich in Folge einer Nachahmung der Erblichkeit longobardischer Herzogstitel) als erblicher Ehrentitel auch auf Söhne und Nachkommen der Duces über. Es werden zu viele Duces genannt, als daß man annehmen könnte, sie hätten als kaiserliche Beamtete neben einander gestanden, und vom **Basilius Dux** wissen wir bestimmt, daß in der Zeit, wo er genannt wird, der kaiserliche **Spatharius Marinus** den Ducat von Rom inne hatte. (Anastas. bibl. l. c. p. 156.) Dieser, nicht Basilius, kann als der letzte kaiserliche Dux, der wirklich in Rom eine politische Gewalt hatte, genannt werden. Leute, die den Titel Dux und einzelne Functionen der ehemals kaiserlichen Duces haben, kommen fortwährend und lange nach der Trennung vom byzantinischen Reiche in Rom vor.

testen Gegenden negotiirte, ließ er in Rom Kalköfen bauen, Backsteine brennen und die Mauern und Befestigungen der Stadt wieder herstellen. Er ward von seinen Untergebenen und den Bürgern Roms mit Enthusiasmus geliebt. Auch die nahen Verhältnisse des römischen Stuhles mit den vom Longobardenkönig immer mehr unabhängig werdenden Herzogen von Spoleto und Benevent scheint er zuerst eingeleitet zu haben. Sein Nachfolger Gregorius III. war ein Syrer von Geburt, den Römern also ein Fremdling. Nichtsdestoweniger und der Ausübung einer höchst treulosen Politik ungeachtet, gehört er unter die tüchtigsten Päpste, und ist seinem Vorgänger an Kraft und Einsicht zu vergleichen. Unter ihm vorzüglich ward der Widerstand gegen den Bildersturm mit Heftigkeit fortgeführt, und es kam ihm dabei vorzüglich der Umstand zu statten, daß seit dem ersten Verluste Sardiniens dann diese Besitzung fortwährend den Angriffen der Saracenen ausgesetzt blieb, und in Folge davon die oströmischen Kaiser sich gezwungen sahen die Italiener mit höheren Auflagen zu drücken. Dies besonders entschied die Theilnahme des gemeinen Volkes an dem Kampfe des Papstes gegen die Zumuthungen des kaiserlichen Hofes.

2. Rachis. Aistulf.

Von Rachis fünfjähriger Regierung über die Longobarden (von 744 bis 749) wissen wir sehr wenig. Perugia, das in diesen Zeiten in den Händen der Römer war, versuchte er wieder zu erobern, und die Seeküste unterwarf er sich wirklich. Vor Perugia bewogen ihn die Vorstellungen und vorzüglich die Geschenke [1]) des Zacharias, von seinem Unternehmen abzustehen und den Römern Frieden zu schenken. Die Reden des Papstes scheinen indeß einen tiefen Eindruck in Rachis hinterlassen zu haben. Er kam bald nachher mit Frau und Kindern nach Rom, und sie erklärten sämmtlich, sie wollten sich klösterlichem Leben widmen. Er ward Geistlicher und legte die Krone nieder. Auf ihn folgte im Reiche der Longo- 749

1) Anast. bibl. l. c. p. 164. „impensis eidem regi plurimis muneribus“.

barden sein Bruder Aistulf, ein arger Feind der Römer; und vielleicht hatte Rachis durch seine Nachgiebigkeit gegen den Papst die Longobarden so gereizt, daß er sich als König nicht halten konnte [1]) und den Entschluß, Geistlicher zu werden, in der Noth ergreifen musste. Gewiß ist, daß ihm später dieser Entschluß gereute.

Aistulf bemächtigte sich Ravennas [2]); er wollte die Eroberungen fortsetzen und bewog dadurch den Papst Stephan **III.**, 752 der im Jahre 752 auf Zacharias folgte, Gesandte an ihn zu schicken, um einen Frieden auf 40 Jahre zu erkaufen. Aistulf nahm die Geschenke, ging den Frieden ein und brach ihn nach vier Monaten, indem er von den Einwohnern Roms einen Tribut verlangte, und zwar für jeden Kopf jährlich ein Goldstück. Zugleich nahm er die Oberhoheit über Rom und die dazu gehörige Landschaft in Anspruch. Die Gesandten des Papstes, welche Vorstellungen dagegen machen sollten, empfing Aistulf mit Verachtung, und befahl ihnen (da es Äbte waren), unverzüglich und ohne vorher Stephan zu besuchen, in ihre Klöster zurückzukehren.

In seiner Angst suchte Stephan schon wieder leidlichere Verhältnisse mit dem Hofe in Constantinopel, um ihn zur Hülfe zu bewegen; sie blieb aus; Processionen und Gebete blieben ohne Wirkung; selbst die ungemessensten Geschenke brachten Aistulf nicht von seinem Verlangen ab [3]). Von keiner Seite schien entschiedene Hülfe zu erwarten zu sein, als von Pipin, der durch des Papstes Zacharias Billigung König der

1) Auf die Annahme eines solchen Conflictes von persönlicher Neigung und von Foderungen des Volkes kommt man leicht, wenn man bedenkt, daß Rachis zu Anfang seiner Regierung den römischen Territorien einen Frieden auf 20 Jahre bewilligt hatte, den er kurz hernach wieder brach. Vgl. Borgia memorie di Benevento vol. I. p. 10 und Lebret Geschichte von Italien Thl. I, S. 193.

2) Im Julius 751 muß Ravenna in Aistulfs Händen gewesen sein, denn eine Urkunde von ihm (Fantuzzi vol. V. dipl. 8) hat die Unterschrift: „Dat. Juss. Ravennae in palatio 4. die mensis Julii anno felicissimi regni nostri 3. per ind. 4. feliciter“.

3) — „immensis viçibus innumerabilia tribuens munera“, Anast. bibl.

Franken und seitdem entschiedener Freund des römischen Stuhles geworden war.

Stephan sandte zu ihm und klagte seine Noth. Pipin sagte Hülfe zu. Die Longobarden bedrängten indessen Rom und die umliegenden Castelle ohne Aufhören. Endlich will Stephan selbst Aistulf sprechen, und wenn auch er nicht im Stande ist ihn in seinen Unternehmungen zu hemmen, hofft er durch persönliche Gegenwart in Frankreich Pipin schneller zum Handeln zu bewegen.

Mit einem Gefolge von Geistlichen und Laien aus Rom, und unter Begleitung des fränkischen Bischofs Rodigang und des fränkischen Grafen Autcharius, zog Stephan aus Rom nach Pavia. Aistulf blieb seinen Vorstellungen taub. Die Drohungen der fränkischen Großen, welche Stephan begleiteten, schafften ihm frei Geleit nach Frankreich. Aistulf sah dieser Reise des Papstes mit Zähneknirschen zu [1]), doch fürchtete er Pipins Zorn zu sehr, als daß er sie zu hindern gewagt hätte. Im Jahre 754 kam Stephan in Frankreich an, und salbte und krönte Pipin, nach der Zusage seiner Hülfe gegen die Longobarden, nochmals feierlich zum Könige der Franken. Der Papst ernannte den König Pipin zum Patricius von Rom und übertrug ihm die Schirmvogtei der römischen Kirche; ein Schritt, der deutlich zeugte, daß sich Stephan über die Rechte des byzantinischen Hofes ganz hinwegsetzte und diese Rechte vielmehr sich selbst anmaßte. Doch waren damals politische Verhältnisse so schwankend, Bedrängte und Schwache waren in ihrem Handeln so charakterlos, daß man mit dieser Übertragung noch keineswegs alle Verhältnisse zu Constantinopel als abgebrochen betrachten darf. Wäre eine Stunde später Nachricht eingelaufen, daß der Imperator schleuniger und nachdrücklicher helfen könne als der Frankenkönig, so hätte es in die damalige Weise des politischen Benehmens vollkommen gepasst, daß der Papst heimlich einen seiner Äbte an den Hof nach Constantinopel gesendet hätte, um Alles, was etwa von den Verhandlungen in Frankreich im byzantinischen Reiche ruchbar werden könnte, für offenbare Lüge zu erklären.

754

1) — „ut leo dentibus fremebat", Anast. bibl.

Pipin schickte nun Gesandte an Aistulf, mit der Auffoderung, die gemachten Eroberungen frei und der römischen Kirche das Ihrige zu geben. Aistulf gab eine abschlägige Antwort, und Pipin beschloß den Krieg. Durch den Paß bei Fenestrella drang er in Italien ein, und ohne Aufenthalt kam er bis vor Pavia, in welcher Stadt er Aistulf belagerte. Der Papst machte Friedensvorschläge, die von allen Seiten genehmigt wurden, und deren Hauptinhalt in der Bedingung der Räumung von Ravenna und der Umgegend und der Rückgabe der occupirten päpstlichen Patrimonien und zu Rom gehörigen Territorien bestand. Aistulf und alle seine Herzoge beschworen den Vertrag. Pipin verließ Italien.

Aistulf brach sofort seinen Eid und erfüllte keine einzige der Bedingungen; um den Papst wegen Herbeirufung der Fremden zu bestrafen und ein ähnliches Benehmen für die Zukunft unmöglich zu machen, bot er den ganzen longobardischen Heerbann auf, drang schnell gegen Rom vor und umlagerte die Stadt von allen Seiten. In dieser Bedrängniß rief der Papst Pipin zum zweiten Male herbei, der auch sofort mit einem großen Heere über die Alpen kam.

In diesem Augenblick, wo der Bischof von Rom selbst den König der Franken nach Italien gerufen hatte, kamen in Rom zwei kaiserliche Gesandte an, denen dieser Zug als von den Franken freiwillig unternommen dargestellt worden zu sein scheint; um sich von der Sache zu überzeugen, reisten sie nach Marseille und erfuhren nun, daß der Papst selbst Pipin eingeladen habe. Sie waren darüber sehr betrübt und eilten zu Pipin, um wenigstens, wenn Aistulf besiegt würde, die Übergabe von Ravenna und den dazu gehörigen Territorien nicht an den Bischof von Rom, sondern an den ehemaligen Besitzer, den Kaiser in Constantinopel, geschehen zu lassen.

Seit König Liutprands Zeiten hatten die Bischöfe von Rom ein eignes Staatsrecht einzuführen gesucht. Römische Territorien nämlich, welche die Longobarden erobert hatten, stellten sie diesen als einen unrechtmäßigen Besitz dar, und fügten zu diesen Vorstellungen reiche Geschenke. Dadurch wurden die longobardischen Könige öfter bewogen die gemachte Eroberung herauszugeben, aber nicht an den Im-

perator, sondern an die Apostel Peter und Paul, oder was dasselbe ist, an den Papst, der sie dann als unabhängiges Besitzthum behandelte, an welches die oströmischen Kaiser alles Recht durch die longobardische Eroberung verloren hätten. Den ersten Grund zu dieser Bildung eines unabhängigen Territorii der Kirche von Rom, eines Kirchenstaates, hatte Sutri abgegeben [1]). So waren auch jene vier Orte: Amelia, Orte, Bomarzo und Bieda, so wahrscheinlich auch Narni und Perugia erworben worden, und es war die Absicht des römischen Bischofs sowohl als des von Ravenna, der sich in dieser Zeit auf das innigste dem päpstlichen Interesse anschloß, Ravenna, und was die Longobarden sonst von ihren Eroberungen herauszugeben gezwungen werden würden, in gleicher Weise zu behandeln. Pipin war einverstanden und gab also den kaiserlichen Gesandten zur Antwort, er habe kein Recht, dem heil. Peter das ihm Versprochene zu entziehen.

Aistulf ward indessen so bedrängt, daß er froh war, unter denselben Bedingungen, wie früher, Frieden zu machen. Er musste nun sofort die Städte Ämiliens, Flaminiens und der Pentapolis, die seit Liutprand erobert worden waren (also etwa den ganzen Landstrich, den ein Dreieck, dessen Winkel in Comacchio, Bologna und Ancona sind, einnimmt), an St. Peter übergeben. Genau lassen sich die Grenzen dieser pipinischen Schenkung nicht angeben; auf keinen Fall war es viel mehr [2]), und auch von diesen abgetretenen Districten wurde dem Papst, ausser Ravenna und der Umgegend bis Rimini, fast Alles, des Vertrages ungeachtet, vorenthalten [3]). Faenza, Imola, Ferrara, Bologna, Osimo, Ancona waren im Jahre 756 noch nicht überliefert. 756

Ravenna und die anderen abgetretenen Städte behielten, gleich Rom, unter päpstlicher Oberhoheit ihre frühere militai-

1) Anast. bibl. l. c. p. 158.

2) Die Urkunde Pipins bei Fantuzzi monumenti Raven. VI. dipl. 99 vom 753, worin Pipin Italien von Corsica, Pistoja, Luna an bis Verona, Monselice und Venedig dem Papste schenkt, ist auf jeden Fall falsch, was Fantuzzi auch in dem Prospect §. 15 darüber sagen mag.

3) Fantuzzi vol. V. dipl. 9.

risch-städtische Verfassung. Aber in allen diesen ehemals römischen Districten blieb den Kirchen die Gerichtsbarkeit über ihre Dienstleute und über die Schutzhörigen auf ihren Gütern, wie sie dieselbe unter den Longobarden besessen hatten. Der Erzbischof von Ravenna ward für die politischen Verhältnisse dieser Gegenden, wegen der großen Besitzungen und vielen Dienstleute seiner Kirche, seitdem ausserordentlich bedeutend, und da der Bischof von Rom, seiner treulosen Politik zufolge, auch mit dem Kaiser in Constantinopel nicht ganz brechen, sondern diesen für den Fall daß er seiner gegen die Franken bedürfen sollte, um ihn leicht wieder aufnehmen zu können, gewissermaßen nur anlehnen, nicht umwerfen wollte, wird es in der That schwer zu sagen, wer die höchste Gewalt in Ravenna hatte; factisch ist sie in den Händen des Erzbischofs und der städtischen Beamteten, des Adels; in Anspruch aber wird sie genommen von dem Papste; und dennoch erkennt dieser in einzelnen Handlungen auch noch eine Art Oberhoheit des oströmischen Kaisers an [1]).

Nicht 20 Jahre vergingen, bis die Macht und das Ansehn des Erzbischofs von Ravenna so wuchs, daß er selbst in Beziehung auf den ehemaligen Exarchat eine ähnliche Stellung in Anspruch nahm, wie der Papst über den römischen Ducat. 774 Im Jahre 774 nahm der Erzbischof Leo Comacchio, Ferrara, Bologna, Faenza, Imola, Forli, Forlimpopoli und Cesena in Besitz. Alle Beamteten und Behörden wurden unter seinem Namen eingesetzt und verpflichtet, wie früher und wenigstens mit einem Schein von Rechtmäßigkeit unter dem des Papstes. Wir erfahren zugleich bei dieser Gelegenheit, daß seit Aistulfs Übergabe in Ravenna und den Städten des Exarchats alle Richter vom Bischof in Rom ernannt [2]) und auf seinen Namen beeidigt, die Duces, oder wie sie nun auch oft genannt werden, Comites, von ihm wenigstens in ihrem Amte bestätigt, oft auch ernannt wurden [3]). Alle diese Gegenden waren in Ducate getheilt, deren Mittelpunct immer eine Stadt

1) Vergl. z. B. was von Anast. bibl. p. 182 erzählt wird.

2) Fantuzzi vol. V. dipl. 17.

3) Fantuzzi vol. V. dipl. 18.

war; die Umgegend zerfiel dann wieder in Tribunate, welche zur Unterscheidung von einander gezählt werden. Neben jedem Dux war gewöhnlich ein Priester zur Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten des Ducates, soweit sie an den Papst gingen.

Aistulf überlebte sein Unglück nicht lange. Er starb in Folge eines gefährlichen Sturzes auf der Jagd im Jahre 756 [1]. 756 Er hatte keine Söhne, und seinem Bruder Rachis war unterdeß das Mönchsleben in Montecassino langweilig geworden; er trat als Kronbewerber auf und fand einen zahlreichen Anhang; einen zahlreicheren Anhang aber hatte der longobardische Herzog von Tuscien, der seine Macht noch dadurch vergrößerte, daß er den jetzt in Italien so mächtigen Papst für sich gewann. Bei Aistulfs Tode waren die versprochenen Städte noch nicht alle abgetreten; Desiderius versprach ausser andern Vortheilen die Anerkennung und völlige Ausführung des pipinischen Vertrages. Der Papst ließ nun Rachis ermahnen, in sein Kloster nach Montecassino zurückzukehren; widrigenfalls werde er von neuem die Franken herbeirufen und alle Macht aufbieten, welche ihm der neue Länderbesitz gewähre. Rachis kehrte nach Montecassino zurück, und Desiderius ward im Jahre 757 als König der Longobarden allgemein anerkannt. 757

Da dem Papst ausserordentlich viel daran lag, den Herzog von Spoleto und den von Benevent unabhängig zu sehen vom Könige der Longobarden, um mit Hülfe der beiden Fürsten im Nothfall diesem widerstehen zu können, scheint er es gewesen zu sein, der das Herzogthum Spoleto mit Frankreich in eine Art Schutzbündniß brachte. Benevent schützte dann die entferntere Lage von selbst, und es war politisch, an dem Herzog von Benevent einen Nachbar zu haben, der auch von den Franken ganz unabhängig war.

Im Jahre 756 erwählten sich die Longobarden in Spoleto selbständig und vom König der Longobarden unabhängig, aber auf Betreiben des Papstes und unter fränkischem Schutze, einen neuen Herzog, Alboin. Eine That, welche die nächsten feindlichen Begegnungen mit Desiderius herbeiführte.

1) **Fantuzzi** vol. V. dipl. 9.

3. Desiderius bis 768.

Desiderius war über das Benehmen des Papstes hinsichtlich der Herzogthümer von Spoleto und Benevent so aufgebracht, daß er nicht nur die Auslieferung von Bologna, Imola, Osimo und Ancona hartnäckig verweigerte und die dem Papst befreundeten Herzoge mit Krieg überzog, sondern auch, nachdem Alboin in seine Gefangenschaft gerathen, der Herzog von Benevent nach Otranto geflohen war, zu Neapel eine Verbindung mit den Oströmern schloß, in Folge deren er sich anheischig machte, ihnen Ravenna dem Papst entreissen zu helfen, wenn sie aus Sicilien eine Flotte auslaufen liessen, um den Herzog von Benevent in Otranto vollends zu besiegen [1]).

Da Desiderius seines feindlichen Benehmens gegen den Papst in weltlichen Angelegenheiten ungeachtet ein frommer Mann war, und Pipin mit seinem Einfluß dazwischentrat, 760 kam es endlich zu einer Ausgleichung. Im Jahre 760 wurde der frühere Vertrag endlich wirklich ausgeführt; die Städte und Patrimonien in der Landschaft Ämilien und in der Pentapolis wurden ausgeliefert und auch die übrigen päpstlichen Besitzungen im longobardischen Reiche wurden bestätigt. Überall und in allen Städten, wo die römische Kirche irgend Etwas glaubte fodern zu können, untersuchten Commissarien des Papstes, Pipins und des Desiderius gemeinschaftlich die gemachten Ansprüche und ordneten Alles aufs beste. So schien ein dauerhafter Friede gegründet; die Griechen kamen mit ihren Angriffen auf Ravenna und die römischen Territorien zu spät [2]); die Longobarden selbst halfen sie jetzt zurücktreiben, 768 und bis auf Pipins Tod, im Jahre 768, blieben die freundschaftlichen Verhältnisse zwischen dem Papste und dem Reiche der Longobarden ungestört.

Die folgenden Begebenheiten, welche endlich den Untergang des longobardischen Reiches herbeiführten, können nun unmöglich verstanden werden, wenn man nicht ein richtiges

1) Vgl. des Papst Paulus I. Schreiben an König Pipin vom Jahre 758 bei Fantuzzi vol. V. dipl. 10.

2) Vgl. Fantuzzi V. dipl. 12 vom Jahre 761.

Bild von der Weiterentwickelung der früher erwähnten militairischen Verfassung der römischen Städte in Italien vor Augen hat.

4. Verfassung von Rom in dieser Zeit und Verhältniß der Päpste zu den Franken.

Es ist, als zuletzt ausführlicher von dem Zustande der römischen Städte in Italien die Rede war, erwähnt worden, daß der Stand der Decurionen oder, wie sie nun hiessen, Consuln als ein erblicher [1]) und folglich geschlossener, und zwar als der vornehmste und bevorzugteste fortdauerte. Die Consuln bildeten ein Collegium, welches das Consulare genannt ward [2]). Es war dies Consulare mit seinen Beamteten jedoch keineswegs mehr die oberste Behörde in der Stadt, sondern nur die Behörde für die Verwaltung städtischer Güter und der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit über Bürger. Die eigentliche politische Gewalt war in Ravenna in den Händen des Exarchen, in Rom und Neapel in denen des Dux, in Venetien, seit es sich mehr selbst überlassen werden musste, abwechselnd in denen eines Dux oder eines Magister Militum gewesen. Man muß annehmen, daß in denjenigen römischen Territorien, die weniger unterstützt werden konnten, und zuletzt in den Zeiten der Noth in allen, die scholae der Kaufleute und Handwerker keine bloße militairische Form waren, sondern daß sie wirklich zu Vertheidigung der Orte, in denen sie wohnten, beitragen mussten. In Venetien, das am wenigsten unterstützt werden konnte, ging deshalb am Ende fast alle Gewalt in die Hände der Militairbeamteten über. In Neapel blieb das alte Verhältniß. Ganz gestaltete es sich um in Ravenna und Rom. Der Exarch hörte mit der Abhängigkeit des Exarchats vom römischen Bischof auf. Der Papst delegirte einen Dux für Ravenna und für die Landschaften Ämiliens, Flaminiens und der Pentapolis. Ausser diesem standen an der

1) Es wird sehr oft in den von Fantuzzi gesammelten Urkunden den Namen der Beisatz gegeben: ex genere consulum.

2) Anast. bibl. l. c. p. 181 und 182.

Spitze der einzelnen Städte und Ortschaften, oft bloßer Castelle, noch andere Duces oder Magistri Militum, und die Einwirkung der näheren Verbindung mit den Longobarden und Franken zeigt sich theils darin, daß die Duces sich zuweilen auch Comites nennen, theils und vorzüglich auch darin, daß diese kleineren Ducate erbliche Würden und Titel wurden. Wahrscheinlich stellte man absichtlich gern den in der Gegend begütertsten Mann an die Spitze der Scholen in der Stadt, und die Erblichkeit der Würde fand an der Vererbung des Reichthums eine natürliche Stütze.

Es scheint, daß die Eitelkeit der zunächst um große Städte (wie Ravenna und Rom) wohnenden, an die Spitze von Ortschaften gestellten Beamteten den Titel Dux oft affectirte und von dem Papst zugestanden bekam; diese Duces hatten dann ihren gewöhnlichen Wohnort in der großen Stadt; da es überdies die alten Decurionen, die Consuln waren, welche nächst der Kirche die ausgebreitetsten Besitzungen hatten, so waren es gewöhnlich Familien, die zu dem Consulare der größern Stadt gehörten, in denen die Würde der Duces oder des Magister Militum in den umliegenden Castellen, Städten und Ortschaften erblich ward.

In den meisten Städten scheint, wie schon erwähnt, die Vertheidigung zuletzt ganz den Scholen der Bürgerschaft überlassen gewesen zu sein. In der Residenz des römischen Bischofs hielten sich hingegen fortwährend auch noch **scholae militum**, gewissermaßen Soldatenzünfte. Sie behielten ihren besondern Gerichtsstand unter ihren Vorgesetzten, welche (wie in militairischer und politischer Beziehung auch für die übrigen Scholen) die Duces oder Heermeister (**Magistri militum**) waren. Jede Schole hatte ihren Patron [1]) oder Tribun [2]). Diese Patrone und die Oberanführer, die Duces und Magistri, scheint es, wurden zusammen **Optimates militiae** [3]) genannt. Die

1) Anastasius bibl. l. c. p. 185. „Scholae militiae cum patronis“.

2) Cf. Notitia dignitatum ed. Pancirolli. „— Tribuni majores legionum praefecti vocabantur, minores praeerant cohortibus“.

3) Anast. bibl. l. c. p. 175.

Scholen zusammengenommen hiessen der exercitus [1]; die Familien der Consuln (inwieweit deren Glieder keine militairische oder kirchliche Würde bekleideten) cives **honesti**; das übrige in keine Zunft geschriebene gemeine Volk wird dann noch als populus schlechthin erwähnt.

Wie sich die Familien der Cives honesti größtentheils der höhern militairischen Würden erblich bemächtigt hatten, so wurden auch die höhern geistlichen Ämter fast ausschliessend mit Gliedern derselben besetzt. Diese Senatoren-Familien bildeten demnach in Rom und, wenn auch in kleinerem Maßstabe, in Ravenna einen übermächtigen Adelstand, aus welchem und durch welchen in dieser Zeit der päpstliche Stuhl fast allein besetzt ward. Durch die ihnen untergeordneten Scholen, durch die Ämter bei der städtischen Verwaltung und der Jurisdiction, durch die vielen Schutzhörigen und den Einfluß ihrer nahen Verwandten in der hohen Geistlichkeit waren die ehemaligen Decurionen, die eine Zeit lang die armseligste Classe im römischen Reiche gewesen waren, jetzt mächtige Barone, die auf ihren Gütern und in den ihnen anbefohlenen Ortschaften um Ravenna und Rom, ebenso wie in diesen Städten selbst, ihre festen Burgen und eine stets schlagfertige Dienerschaft hatten.

Durch ihre hohen Ämter, ihren Reichthum und ihre Gewaltthätigkeit hatten diese adeligen Geschlechter den größten Einfluß auf alle übrigen Classen des Volkes, und so hing von ihnen fast allein die Ernennung zu den höchsten Würden, denen nämlich des Erzbischofs von Ravenna und des Papstes, ab; bei der Wahl für den bischöflichen Stuhl in Ravenna konnte jedoch, im Fall sich Wahlparteien bildeten, immer noch von Rom eine letzte Entscheidung eingeholt werden. In Rom von Niemandem. Der Kaiser in Constantinopel hatte durch den Bischof und mit Hülfe der römischen Barone alles An-

1) Cf. Cod. Carol. ep. 4, wo die Überschrift des Briefes als Begrüßende aufführt: Stephanus Papa, et omnes episcopi, presbyteri, diacones, seu duces, cartularii, comites, tribuni et universus populus et exercitus Romanorum. Von burgerlichen Behörden ist hier gar nicht mehr die Rede, sondern alle weltlichen Behörden haben militairische Bedeutung.

sehn, allen Einfluß verloren, kein anderer Fürst hatte noch ein Recht erworben. Wenn sich in Rom also die einflußreichsten Familien nicht über die Wahl eines Papstes vereinigen konnten, standen sie sofort als kämpfende Parteien einander entgegen. Es konnte aber diese Parteiung, nachdem der Kaiser seinen Einfluß verloren hatte, unmöglich lange ausbleiben, da es für die einzelne Familie zu wichtig war, einen verwandten oder doch freundlich ergebenen Mann an der Spitze aller Angelegenheiten als Papst zu wissen, und da es umgekehrt, in einer Zeit, wo neue Verhältnisse sich bildeten und Nichts recht fest stand, ein wahres Unglück für eine römische Familie sein musste, wenn ein ihr feindlicher Mann Bischof von Rom ward. Die Besetzung der Ducate, Magistrate und geistlichen Würden hing zuletzt doch immer noch vielfach von diesem ab, und an diese Ämter und Würden knüpfte sich vorzüglich die Fortdauer der höhern und mächtigern Stellung der einzelnen Familien des städtischen Adels.

Nach dem Tode Papst Paulus I. fürchtete eine dieser römischen adeligen Familien, die besonders in den Gegenden des römischen Tusciens Besitzungen hatte und aus welcher ein Glied Dux von Nepi war, die Wahl des nachherigen Papstes Stephanus, und um diese zu verhindern, brachten die vier Brüder, aus welchen diese Familie bestand, aus den Scholen der tuscischen Städte, die ihnen ergeben oder untergeben waren, einen Exercitus [1]) auf, und dazu versammelten sie ihre Schutzhörigen und bewaffneten sie. An ihrer Spitze stand der eine Bruder Toto, der Herzog von Nepi. Durch das Thor von S. Pancrazio drangen sie vom Janiculus herab in die Stadt und warfen sich in das feste Haus, das Toto in Rom besaß. Hier erwählten sie den zweiten Bruder Constantin zum Bischof von Rom. Durch Furcht und Mishandlung ward der in Rom anwesende Bischof von Palestrina, Georgius, gezwungen dem Constantin, welcher noch Laie war, die

1) Ich bitte wegen der Einmischung dieser lateinischen Wörter den Leser um Verzeihung; allein zur Bezeichnung eines Kriegshaufens, der bloß aus Gliedern städtischer Corporationen besteht, giebt es im Deutschen kein Wort.

Weihen zu ertheilen [1]). Der neue Papst nahm vom Lateran Besitz und ließ sich von den Römern den Eid der Treue schwören, behielt jedoch noch längere Zeit seine bewaffnete Begleitung bei sich. Ein ganzes Jahr hindurch behauptete er sich so an der Spitze der katholischen Christenheit, die ihn geduldiger ertrug, als seine Feinde unter dem römischen Adel.

Zwei von diesen, der Primicerius Christoph und sein Sohn Sergius, wussten sich endlich unter einem Vorwande Erlaubniß zu verschaffen, Rom verlassen zu dürfen. Sie gingen sofort zu Theodicius, dem Herzog von Spoleto, und dieser, der nicht auf eigne Verantwortung gegen den neuen Papst Schritte thun wollte, ließ sie nach Pavia zu Desiderius geleiten. Nachdem sie des Desiderius Beistimmung erhalten, gab ihnen Theodicius aus den Ortschaften des spoletinischen Herzogthums bewaffnete Begleiter, und mit diesen drang Sergius in der Dämmerung bis Ponte Salaro vor. Am andern Morgen zog er über Ponte Molle nach dem Janiculus, wo seine Verwandten das Thor S. Pancrazio schon besetzt hatten und es ihm überlieferten.

Toto und Passivus, dessen jüngerer Bruder, eilten herbei; Toto erschlug den Tapfersten unter den Longobarden, einen gewissen Reginpert, und dessen Fall bewog die Spoletiner alle zur Flucht. Das Unternehmen schien verloren. Aber Toto hatte unter seinen Begleitern heimliche Feinde, die ihn von hinten niederstiessen. Nun floh Passivus zu seinem Bruder Constantin nach dem Lateran, und Beide suchten zu entkommen. Sie wurden aber in ihrem Zufluchtsort entdeckt und von den Richtern der Soldatenscholen (die man von dieser Zeit an recht gut Richter der Ritterschaft nennen kann) gefangengenommen [2]). Von den Feinden des Constantin ging dann der eine, ein Priester Waldipert, mit seinem Haufen nach dem Kloster von S. Vito und holte von dort einen gewissen Philippus, den er zum Papst machte und nach dem Lateran

1) Constantin sucht, in seinem Schreiben an Pipin, seine Erhebung darzustellen als ohne sein Zuthun und gewissermaßen gegen seinen Willen erfolgt. Cf. Cod. Carol. ep. 99.

2) Anastas. bibl. p. 175.

führte. Einige der angesehnen Geistlichen und der Vornehmsten von Adel erkannten ihn an.

Wenige Tage nachher kam der Primicerius Christoph selbst wieder vor Rom an und tobte wegen der Erhebung des Philipp; Gratiosus, Totos Mörder, stellte sich nun an die Spitze eines neuen Haufens und vertrieb den Philipp aus dem Lateran, von wo dieser in sein Kloster zurückkehrte. Am folgenden Tage rief Christoph die höchsten Geistlichen, die Vornehmsten der Ritterschaft, die Scholen und den ganzen Adel, überhaupt alles Volk zusammen, und einmüthig ward nun Stephan zum Bischof ausgerufen. Passivus ward von seinen Feinden gemishandelt und geblendet; Constantin auf einem Weibersattel zu Pferde durch Rom geführt und dann ins Kloster gesteckt. Gracilis, welcher Militairtribun in der Campagna [1]) unter Constantin gewesen und den Römern besonders verhasst war, ward ebenfalls auf das schändlichste mishandelt.

Auch damit war die Partei des Christoph und Sergius noch nicht zufrieden. Sie waren erbittert auf Waldipert, der gewagt hatte ohne ihre Einwilligung Philipp zum Papst zu machen; zugleich hatten sie keine Lust den Longobarden zu geben, was sie ihnen für den zu leistenden Beistand versprochen haben mochten. So stellten sie Waldiperts (der longobardischer Abkunft war) Unternehmen dar, als habe er im Sinne gehabt, überhaupt Rom den Longobarden in die Hände zu spielen. Sie trieben die Longobarden aus der Stadt, warfen Waldipert in ein scheußliches Gefängniß und stachen ihm zuletzt sogar die Augen aus.

Die natürliche Folge dieser Weise, den päpstlichen Stuhl zu besetzen, war, daß diejenigen, welche einen Papst mit Gewalt einsetzten, sich nicht nur vorher alles Mögliche von dem neuen Papst versprechen liessen, sondern daß sie ihn auch nachher in gänzlicher Abhängigkeit von sich zu halten suchten. So geschah es auch jetzt. Christoph und Sergius und ihr Anhang

1) In den kleineren Orten kommen in dieser Zeit noch oft bloß Tribunen vor, so z. B. in Anagni der Tribun Leonatius, Anast. bibl. l. c. p. 181. Später nannten sich alle solche Ortsbeamten auch Duces und Comites.

hatten mit den Longobarden gebrochen, um ihnen die Kriegskosten nicht zahlen zu müssen; es blieb ihnen also keine Wahl als sich so eng als möglich an die Franken anzuschliessen. Durch die Franken in Rom hofften sie deren König in Frankreich für sich zu interessiren, und mit ihnen leiteten sie und tyrannisirten sie Alles, selbst den Papst Stephan in Rom. Da dieser ganz in ihrer Gewalt war, durfte er nicht wagen Etwas gegen sie zu unternehmen; die einzige Änderung dieses Zustandes konnte erfolgen, wenn Desiderius Rom nahe genug kam, um die Gegenpartei unter dem Adel, die jetzt, weil Christoph und Sergius sich an die Franken [1]) anschlossen, longobardisch war, unterstützen zu können. An der Spitze dieser den Longobarden heimlich ergebenen Partei unter dem Adel stand der Cubicularius Paulus Afiarta, und wahrscheinlich war es mit ihm verabredet, als Desiderius unter dem Vorwande, bei S. Peter beten zu wollen [2]), nach Rom kam. Daß das Gebet bei S. Peter nur Vorwand war, sieht man aus der Begleitung des Königs durch ein Heer.

Als Desiderius vor Rom angekommen war, ließ er den Papst bitten nach S. Peter zu kommen, um sich mit ihm zu besprechen. War es nun, daß man mehr Vorbereitungen bedurfte, um sich der mächtigen Häupter des Adels zu bemächtigen, oder machte Desiderius wirklich zu große Foderungen für die früher gegen Constantin geleistete Hülfe; Papst und König trennten sich unverrichteter Sache, und Paulus Afiarta, vielleicht um den Papst von dem Vorhandensein einer großen dem Christoph feindlichen Partei zu überzeugen, stürmte mit einem großen Haufen nach dem Lateran. Auf das Geheiß des Papstes ging dieser Haufe auseinander; allein als am anderen Tage Stephan wieder nach S. Peter kam, Desiderius alle Zugänge besetzte und mit Übergebung aller andern Unterhandlungen die Auslieferung seiner Feinde, des Christoph und Sergius, verlangte, konnte der Papst diesen nur die Wahl

1) Cf. Cod. Carol. ep. 46.

2) Stephan in seinem Schreiben an Bertrada giebt den Zweck der Ankunft des Desiderius so an: „pro faciendis nobis diversis justitiis (Abgaben) Beati Petri“ —

lassen, entweder nach S. Peter zu kommen und sich an die Longobarden zu ergeben, oder Geistliche zu werden und ein Asyl im Mönchsleben zu suchen. Christoph und Sergius wollten keines von beiden; allein unter ihrem Haufen waren Viele, die des Papstes Gebot höher achteten als das ihre und sie verliessen; dies machte auch die Treueren schwankend. Sergius, dem Angst wird, will in der Nacht nach S. Peter zum Papst, fällt aber, sowie nachher sein Vater, den Longobarden in die Hände, und Desiderius liefert sie nun ihren Gegnern unter dem römischen Adel aus, welche sie mishandeln und blenden. Christoph starb drei Tage hernach; Sergius schmachtete noch lange Zeit im Kerker.

In Rom selbst war nun zwar die den Longobarden feindliche Partei unterdrückt, allein die Unterhandlungen wegen der Entschädigung, die Desiderius aus früherer Zeit glaubte in Anspruch nehmen zu können, und die Stephan nicht geben wollte, weshalb der König Patrimonien der römischen Kirche sequestrirte, zogen sich noch durch Stephans ganzes Leben hin, 772 bis zum 1sten Februar 772. Stephans Nachfolger Hadrian I. hatte natürlich noch weniger Lust, den König der Longobarden für die Erhebung seines Vorgängers zu bezahlen, und Desiderius, der auf keine andere Weise zu seinem Gelde kommen konnte, sah sich nun gezwungen Faenza, Ferrara und Commacchio militairisch zu besetzen, und selbst Ravenna blokirte er. Hadrian, aus einer adeligen Familie in Rom und Sohn eines Dux, entschied sich ganz für die fränkische Partei des Adels und rief alle von Paul Afiarta früher Vertriebenen zurück. Der Erzbischof Leo von Ravenna sandte drei der ravennatischen Tribunen und bat um Hülfe und Verwendung; dies war die Gelegenheit, wo sich Hadrian des Paulus Afiarta selbst entledigen konnte. Er schickte ihn an Desiderius, um mit ihm zu unterhandeln. Schwerlich dürfte dem Papst irgend eine Unterhandlung oder List Etwas geholfen haben, hätten sich nicht gerade jetzt die Verhältnisse am fränkischen Hofe zu seinen Gunsten gewendet.

Gegen die Foderungen und die Macht der Longobarden konnte sich nämlich der Papst überhaupt nur dann vertheidigen, wenn die Könige der Franken und Longobarden in ge-

spannten Verhältnissen standen. Das Gegengewicht der oströmischen Macht hatte der Papst selbst vernichten helfen. Es war deshalb für Hadrians Vorgänger ein wahrer Donnerschlag gewesen, als er hörte, Adelchis, der Sohn und Mitkönig des Desiderius, wolle die Schwester der Frankenkönige Karl und Karlmann, Karl hingegen, der Frankenkönig, die Schwester des Adelchis heirathen. Stephan bot Alles auf, diese Heirath zu verhindern und die Longobarden [1]) nebst ihren Fürsten am fränkischen Höfe als das verworfenste Volk darzustellen [2]). Die Heirath kam dennoch zu Stande; doch war die Verbindung, welche dadurch gestiftet ward, nur von kurzer Dauer und führte vielmehr den entscheidenden Schlag herbei. Karl der Große war überhaupt, und besonders in seiner Jugend, den Weibern sehr ergeben, und eben deswegen keinem Weibe lange und treu zugethan; statt also eine feste Verbindung zu stiften, führte die Heirath nur dazu, daß Karl der Tochter des Desiderius bald überdrüssig ward. Karls Bruder Karlmann starb, und seine Wittwe, die ihre Kinder zu Gunsten Karls von der Nachfolge [3]) ausgeschlossen sah, floh in Begleitung des fränkischen Grafen Autcharius zu Deside-

1) „Quis de vestro nobilissimo genere se contaminare cum horrida Longobardorum gente dignatus est?"

2) Cf. Cod. Carol. ep. 45. Aus diesem Briefe geht hervor, daß Karl schon mit einer Fränkin, die noch am Leben war, von seinem Vater verheirathet worden war.

3) Man hat diese Ausschliessung oft als ein Unrecht Karls dargestellt; sie war Nichts weniger: denn die Abstammung allein entschied einmal noch nicht, sondern dem Volke oder wenigstens gewissen Ständen des Volks blieb die Anerkennung vorbehalten, die in gegenwärtigem Falle versagt wurde; sodann ward nach uraltem deutschen, erst später gemilderten Recht bei der Beerbung des Großvaters der Enkel vom Oheim ausgeschlossen; die Vorstellung, daß bei der fürstlichen Gewalt, die volle Mannskraft foderte, diese Ausschliessung auch, nachdem der Vater den Großvater beerbt hatte, den unmundigen Enkel treffe, lag also nahe. — Was die Anerkennung vom Volke anbetrifft, so hat Karl der Große selbst hieruber ein Gesetz hinterlassen, in der Charta divisionis zwischen seinen drei Söhnen; daselbst heißt es cap. 5 (ap. Canciani vol. I. p. 172. col. 2): „Quodsi talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit, quem populus eligere velit, ut patri suo succedat in regni haereditate, volumus ut hoc consentiant patrui ipsius pueri et

rius, der, um sich für die Verstoßung seiner Tochter durch Karl zu rächen, dessen Brudersſöhne krönen lassen wollte und dadurch zeigte, daß er deren Ansprüche auf das Frankenreich anerkenne.

Auf die Erbitterung Karls gegen Desiderius ließ sich Etwas bauen. Hadrian verfuhr also nun ungescheut gegen die longobardisch Gesinnten. Auf seinen Befehl ward Paulus Afiarta in Ravenna arretirt und sollte zur Verwahrung dem Dux Mauritius von Venetien oder sonst einem römischen Beamteten übergeben werden; allein der Sohn des Mauritius war des Desiderius Gefangener; der Erzbischof Leo ließ also im Einverständniß mit dem Adel (dem Consulare) von Ravenna den Paul hinrichten, um jeder Auswechselung oder Befreiung zuvorzukommen. Desiderius, der bisher die Angriffe auf das römische Gebiet mehr unternommen hatte, um zu seinem Gelde zu kommen, sah sich jetzt in der Hinrichtung seines Freundes persönlich beleidigt, und besetzte mit reissender Schnelligkeit die ganze Seeküste bis nach Sinigaglia hin, drang dann über die Apenninen gegen den Ducat von Rom selbst vor und kam bis Otricoli. Hier hielt ihn Hadrian durch Unterhandlungen auf, bis er Verstärkungen aus der Pentapolis, aus dem Ducat von Perugia, aus dem römischen Tuscien und aus der Campagna an sich gezogen und Rom in Vertheidigungsstand gesetzt hatte. Schon früher waren Gesandte an Karl von Frankreich abgegangen, um in dieser Noth seine Hülfe zu erflehen.

Desiderius war unterdeß von Otricoli nach Viterbo gezogen und schien für diesmal den Feldzug beendigen zu wollen, als Boten des Frankenkönigs zu ihm kamen und von ihm die Räumung aller römischen Besitzungen verlangten. Desiderius blieb nun bei seiner abschlägigen Antwort, auch als ihm 14,000 Solidi, welches seine ursprüngliche Foderung sein mochte, geboten wurden. — So war der Untergang des longobardischen Reiches vorbereitet.

regnare permittant filium fratris sui in portione regni, quam pater ejus frater eorum habuit“.

5. Untergang des longobardischen Reiches.

Karl hatte den Zug gegen die Longobarden beschlossen; der Papst hatte ihn eingeladen, ihn an seine Pflicht als Schirmvogt der römischen Kirche erinnert; unter den Longobarden selbst war eine dem Desiderius feindliche Partei, theils durch die Geistlichkeit, die dem päpstlichen Interesse ergeben war, gewonnen, theils noch aus früherer Zeit herrührend die Freunde und ehemaligen Anhänger des Rachis [1]).

Im Herbste 773 theilte Karl in Genf sein Heer; ein Theil zog über den Montcenis, der andere über den Montjoue. Bei jener Abtheilung war Karl selbst. Auf den Alpen machte er nochmals Halt und bot dem Desiderius friedlichen Vergleich. Desiderius vertraute aber auf die Unangreifbarkeit gewisser Alpenpässe und wies das Anerbieten zurück. Karl aber, von Italienern der unzufriedenen und feindlichen Partei, namentlich von einem Diaconus aus Ravenna geleitet, kam auf Wegen, welche den longobardischen Besatzungen unbekannt waren, in den Rücken dieser Besatzungen, und diese, bestürzt, ergriffen die Flucht. Das longobardische Lager ward mit Schrecken erfüllt; die Desiderius feindlichen Herzoge suchten die Verwirrung zu vermehren, so sehr sie konnten; das Heer löste sich auf und die unzufriedene Partei ging zu Karl über. Desiderius und Adelchis vermochten nur wenige Leute zusammenzuhalten, mit denen Desiderius Pavia, Adelchis Verona besetzte. Bei Adelchis waren Autcharius und Karls Schwägerin mit ihren Söhnen.

773

Karl erbeutete das verlassene Lager und drang dann unaufgehalten vor bis an den Tessino und darüber, sodaß er Pavia belagerte. Man war in Belagerungen damals nicht sehr erfahren, und Städte, die nicht im ersten Sturm genom-

1) An der Spitze dieser unzufriedenen Partei stand Anselmus, der Abt und Stifter von Nonantola, ein Bruder der Gemahlin König Aistulfs und also Schwager des Rachis, der, bevor er das Mönchsleben ergriff, Herzog in Friaul gewesen und im ganzen nördlichen Italien begütert war. Dem Anselm waren in verschiedenen Klöstern, die er zum Theil selbst gestiftet hatte, 1144 Mönche untergeben; mit einem solchen geistlichen Heere ließ sich allenfalls Etwas unterminiren.

men wurden, blokirte man und suchte sie durch Hunger zu 774 gewinnen. Im April 774 fiel Verona; Adelchis hatte sich schon früher über den Apennin nach Pisa geflüchtet und war von da nach Constantinopel entkommen. Karl ging, während er Pavia eingeschlossen halten ließ, nach Rom, feierte daselbst das Osterfest und erneuerte bei dieser Gelegenheit die Schenkung seines Vaters Pipin. Er vermehrte zugleich diese Schenkung, doch ist es unbekannt, mit welchen Theilen Italiens, denn der Bibliothekar Anastasius, der dieser Vermehrung gedenkt, giebt später die Vermehrung so an, wie sie von den Päpsten seiner Zeit in Anspruch genommen ward, oder vielmehr so, wie sie wünschten sie in Anspruch nehmen zu können: denn er begreift in dieser Schenkung nicht weniger als alles Land in Italien südlich von Venetien und Parma, die Insel Corsica eingerechnet. Die strengen Papisten vertheidigen diese angebliche große Schenkung Karls des Großen hartnäckig; sie ist aber auf jeden Fall später ersonnen, obgleich Anastasius versichert, er selbst habe die Urkunde gesehen [1]). Gewiß ist, daß der Papst die ihm von Pipin verliehenen Ortschaften bestätigt erhielt.

Pavia ward erst übergeben, als Hunger und Seuchen in der Stadt zu wüthen anfingen. Desiderius und seine Gemahlin wurden nach Frankreich gebracht, und lebten Anfangs in Lüttich, hernach in Corvey im Kloster, wo sie auch starben. Ein ähnliches Schicksal hatten wahrscheinlich Karls Brudersöhne, die in Verona in seine Hände fielen, und von deren Schicksalen man sonst keine Nachrichten hat.

Vom ganzen longobardischen Reiche blieb nun nur noch das Herzogthum Benevent unabhängig. Die Spoletiner ergaben sich dem Papste, der ihnen einen Eid der Treue abnahm und den Herzog Hildebrand, den sie sich erwählten, bestätigte [2]). Die übrigen Territorien der Longobarden wur-

1) Vergl. Lebret Geschichte von Italien Thl. I. S. 57 ff.

1) So erzählt freilich nur der Bibl. Anastasius (l. c. p. 185), der überall zu Gunsten der Ansprüche, die später die Päpste auf italienische Territorien erhoben, log; sonst in der Geschichte und in Urkunden (vergl. Gattula accessiones ad historiam Abbat. Casinensis vol. I. p. 18)

den als Königreich der Longobarden dem Reiche Karls des Großen einverleibt, um die Mitte Mais 774.

erscheint Hildebrand als Karls des Großen unmittelbarer Unterthan; Spoleto scheint sich also ebenfalls mit den anderen Herzogthümern des obern Italiens unterworfen, und das Volk etwa nur den Hildebrand unter päpstlicher Vermittelung gewählt zu haben.

Drittes Buch.

Italien unter den Franken.

Erstes Capitel.

Veränderungen im Reiche der Longobarden durch Karl den Großen und Erneuerung des abendländischen Kaiserthums.

1. Adelchis Versuche zu Herstellung des longobardischen Reiches.

Karl der Große hatte zu Sicherung seiner neuen Eroberung Nichts für nöthig gefunden als den Eid der Treue, den ihm die longobardischen Herzoge leisteten, und eine Besatzung von Rittern in Pavia [1]). Es war natürlich, daß mit der Einlegung dieser Besatzung zugleich die Einführung des fränkischen Lehenwesens im Reiche der Longobarden begann, denn eine Schaar von Dienstleuten, die an einem und demselben Orte lange Zeit oder immer blieb, ward unter den damaligen Verhältnissen am bequemsten, oder wurde vielmehr allemal mit den Einkünften von Ländereien entschädigt. Da Karl der Große bei seinem ersten Zuge nach Italien die ganze Verfassung der Longobarden und alle Herzoge in ihren Rechten bestehen ließ, so mochte er ausser den königlichen Kammergütern

1) Es war natürlich, daß eine solche Besatzung nicht aus dem Heerbann genommen werden konnte, sondern aus dem Dienstgefolge, dem Rittergesinde. Die Annal. Bertiniani sagen zum J. 774 „ordinata custodia Francorum in Papia civitate — reversus est“.

nicht einmal Viel zu vergeben haben und, ausser in Pavia (in dessen Umgegend die meisten Güter der longobardischen Könige lagen), gar nicht im Stande sein große Besatzungen zu halten.

Der König der Franken sollte bald belehrt werden, daß seine Maßregeln in Italien unzulänglich waren. Viele longobardische Große mochten mehr von dem raschen Vordringen Karls paralysirt worden, als wirklich aller Anhänglichkeit an das einheimische Königthum beraubt gewesen sein. Sie kamen allmälig wieder zu sich und fühlten die Schmach, welche durch die Unterwerfung unter Fremde über sie gekommen war, doppelt, da sie allein die Schuld zu tragen schienen. Andere, die mit Karl dem Großen in Einverständniß gehandelt hatten, mochten als Folge seiner Unternehmung nicht bleibende Herrschaft der Franken in Italien, sondern eigne Erhebung erwartet haben; sie fühlten sich unter den mächtigern und weniger geschliffenen Franken jetzt weit unbehäglicher als unter Desiderius; namentlich mag die Partei des Abt Anselm von Nonantula, die mehr ein persönliches Interesse gegen Desiderius gehabt hatte (noch wegen der frühern Verdrängung des Rachis), und deren Hauptsitz in demjenigen Herzogthum war, welches Rachis, dann Aistulf, dann Anselm nach einander besessen hatten, in Friaul — namentlich mag diese Partei nach dem Fall ihres Feindes Desiderius die Thorheit ihrer Rachsucht eingesehen haben. Von Anselm selbst zwar findet sich nicht bemerkt, daß er sich in die Umtriebe zu Befreiung Italiens von den Franken eingelassen habe, aber Friaul und überhaupt der Nordosten Italiens, wo er den größten Einfluß besaß, ward doch der Mittelpunct der Verschwörung. Venetien, das (wenn auch der Imperator längst keine Macht mehr daselbst hatte) noch immer mit Constantinopel in enger Verbindung stand und nie mit dem kaiserlichen Hofe förmlich gebrochen hatte, sondern nur mehr und mehr, wie ganz Oberitalien, von diesem aufgegeben worden war, — Venetien mochte dem Adelchis, der in Constantinopel Zuflucht gefunden hatte, als Brücke dienen; er trat mit Rotgaud, dem Herzog von Friaul, in Verbindung [1]). Leicht musste Arichis, der Herzog von Be-

1) Annal. Bertiniani ad a. 775: „audiens, quod Rotgaudus

nevent, zu gewinnen sein: er hatte keinen Eid der Treue geleistet, lebte als ein kleinerer longobardischer König in seinem Herzogthum, und wählte nur zwischen dem mächtigern fränkischen Nachbar und dem ohnmächtigen, doch immer von den Großen Italiens abhängigen Adelchis. Arichis war der Zweite, der sich der Verbindung anschloß; Hildebrand, der Herzog von Spoleto, und Reginald, der Herzog von Chiusi [1]), waren wenigstens soweit in die Verschwörung verwickelt, daß deren Entdeckung sie compromittirte.

Die erste Nachricht von der beabsichtigten Empörung erhielt Karl durch den Papst, der, da er die nächste Veranlassung zu Karls Zuge gegeben, der Longobarden Rache zu fürchten hatte. Im März des Jahres 776 sollte Adelchis in Italien landen und seine Landung den Verschworenen zum Signal des Aufstandes dienen. Karl kam aber zuvor, drang gegen Friaul vor; Rotgaud fiel; zu Ostern war schon Treviso und ganz Friaul in seinen Händen. Rotgaud war nicht mehr zu bestrafen, aber die Strafe, die ihn treffen sollte, traf nun ganz Italien. Die longobardische Reichsverfassung ward aufgehoben; die Herzogthümer wurden zerschlagen und in Grafschaften getheilt, und nur in der Volkssprache behielt derjenige Graf, der in der Stadt wohnte und richtete, wo sonst der Herzog seine Residenz hatte, den herzoglichen Titel. Auch das Herzogthum Spoleto, das südlichste der von Karl eroberten, ward getheilt, und in alle Städte, die sich empört hatten, wurden fränkische Ritter zur Besatzung gelegt [2]). Karl hatte durch die Einziehung der großen Herzogthümer wahrscheinlich sehr bedeutende Ländereien der Krone erworben, die er den fränkischen Rittern zu Lehen gab. Zwei große Veränderungen hatten also im Jahre 776 in Italien statt, die Einführung der fränkischen Gauverfassung und die weitere Verbreitung des fränkischen Lehenwesens, mit welchen Einrichtun-

Longobardus fraudaret fidem suam, et omnia sacramenta rumpens voluit Italiam rebellare.

1) Cf. Cod. Carol. ep. 59.

2) Annales Bertiniani ad ann. 776. „et disposuit per eas omnes Francos“.

gen Hand in Hand nothwendig die Einführung der fränkischen Schöffengerichte und des Heerbannes ging und die Ernennung von königlichen Sendboten und Pfalzgrafen.

Von diesen Einrichtungen ist, ihrer Wichtigkeit in der Folge wegen, weitläufiger zu handeln. Italien, soweit es unmittelbar fränkisch geworden war, bekam dadurch politisch eine andere Gestalt. Nur in Benevent erhielt sich die longobardische Verfassung, denn auch bei diesem zweiten Zuge wagte Karl der Große nicht, seine Eroberungen über den Garigliano hin auszudehnen, da er im Norden in die härtesten Kämpfe mit den rebellischen Sachsen verwickelt war.

2. Karls des Großen Abänderungen in der longobardischen Verfassung.

Die Veränderungen, denen die Verhältnisse der longobardischen oder, wie es nun bald genannt ward, italienischen [1]) Reiches unterlagen, sind im Allgemeinen schon bezeichnet und bestanden: a) in der Einführung der fränkischen Gaugrafschaften, b) in der Einführung der fränkischen Schöffengerichte, c) in der Einführung des fränkischen Lehenwesens, d) in der Einführung der fränkischen Sendboten, e) der fränkischen Pfalzgrafenwürde und f) der fränkischen Heerbannsordnung. Betrachten wir diese Institute jetzt im Einzelnen genauer.

a) Gaugrafschaften in Italien.

Diese waren ganz streng nach fränkischer Weise geordnet. Die Herzogthümer der Longobarden waren aufgelöst worden in mehrere kleinere Districte, an deren Spitze je ein Graf stand; diese Districte der Grafen waren in Unterabtheilungen gebracht, oder man ließ vielmehr die alten Abtheilungen nach Gerichtssprengeln der Schultheissen und Gastalde, gab ihnen aber andere Beamtete. Karl der Große wollte durch seine Gesetze wohl Anfangs auch die Erinnerungen an die longobardische Verfassung vernichten; in seinen früheren Gesetzen

1) Lebret Geschichte von Italien 1r Bd. S. 60. §. 52.

finden sich deshalb nur die Namen Comites, Centenarii [1]), Vicarii [2]); bei den Grafen ward im Ganzen auch die neue Benennung durchgesetzt, da sie wirklich neu eingesetzte Behörden waren, deren Stellung nur in den ehemaligen Residenzen der Herzoge an die herzogliche erinnerte. Statt der Benennung Centenarius drängte sich noch während Karls Lebzeiten so die alte Sculdasius und statt des Namens Vicarius der des Gastalden auf, daß König Pipin schon bei Karls Lebzeiten diese wieder braucht [3]).

Der Graf stand in dem Bezirke, welcher pagus genannt ward, an der Spitze der Gerichte; alle in diesem Bezirk Wohnenden waren diesen Grafengerichten unterworfen, jedoch mit Ausnahme der Bischöfe, Äbte, der Grafen selbst und überhaupt aller unmittelbar unter dem König stehenden Personen. Diese konnten nur von dem König selbst oder in Folge eines von dem Könige ertheilten besonderen Befehls von dem Pfalzgrafen gerichtet werden [4]).

Vor das Gericht des Centenarius, der im Ganzen dem longobardischen Schultheiß in seiner Thätigkeit entsprach, konnte keine Sache gebracht werden, welche Leib und Leben, Freiheit oder unbewegliches Eigenthum betraf [5]); alle anderen bürgerlichen Streitigkeiten gehörten vor den Centenarius und wurden wohl auch von ihm, um den Grafen nicht mit Geschäften zu überhäufen, geschlichtet.

Etwas dem ursprünglichen Verhältniß des Gastalden Ähnliches kannte die fränkische Verfassung nicht; allein die Stellung des Gastalden hatte sich in der spätern Zeit auch bedeutend verändert. Er war Fremdenrichter und als solcher der Geschickteste gewesen, die Kammergüter des Königs in seinem District zu verwalten, da diese Anfangs ganz von leibeignen Longobarden und von leibeignen und von hofhörigen oder schutzhörigen Walchen gebaut wurden. Allmälig sanken viele freie

1) Caroli Magni legg. 36. 37. ap. Canciani.

2) Caroli M. legg. 69.

3) Capitulare des Jahres 806 c. 8. et al.

4) Caroli M. legg. c. 48.

5) Caroli M. legg. 36. 37.

Leute in ein solches Verhältniß der Dienstbarkeit herab, daß sie ihm unterworfen wurden; in andern Gegenden wohnten zu wenige Freie, um einen Schultheissen anzuordnen; sie wurden dem Gastaldengericht untergeben, und überall hatte der Gastald als Verwalter der königlichen Einkünfte durch das Eintreiben der Bußen, soweit diese dem Könige zukamen, in den Gerichten zu thun. Die Thätigkeit des Gastalden kreuzte sich mit der aller anderen Richter, und war in gewissen Districten eine der Grafengewalt sehr analoge. Die Franken scheinen deshalb von Anfang an die Gastalden als die geschicktesten Vicare der Grafen betrachtet zu haben, oder vielmehr die Longobarden gaben den von den Franken eingeführten Vicaren den Namen der Gastalden. Ihre Thätigkeit als Verwalter königlicher und herzoglicher Domainen ward dadurch sehr eingeschränkt, daß die meisten dieser Güter den Grafen und Rittern zu Lehen gegeben oder an Kirchen verschenkt wurden. Die Ausstattung eines Grafen kann nicht gering gewesen sein, da er wieder Untervasallen zu halten im Stande und vielleicht verpflichtet war [1]). Auch die Eintreibung der an die königliche Kammer zu zahlenden Bußen verloren die Gastalden, und Karl ordnete dafür nach fränkischer Weise besondere Kammerboten (**missi fiscalini**) an [2]).

So blieb also der Name Gastalden nur noch einigen Verwaltern königlicher Domainen, welche die Gerichtsbarkeit über die königlichen Kammerknechte (fiscalini) hatten [3]), und bei dem Volke noch längere Zeit den Vicaren der Grafen oder den Vicegrafen, die der äusseren Erscheinung nach in den Augen der Longobarden sich am meisten, ihrer Thätigkeit zu Folge, mit den früheren Gastalden vergleichen liessen [4]). Die fränkischen Institute lebten sich dann doch immer mehr in Italien ein; seit dem letzten Viertel des neunten Jahrhunderts ver=

1) Caroli M. legg. 121. „fortiores vassi comitum" —

2) Caroli M. legg. 90.

3) Fiscalini heissen die eignen Leute des Königs, liti die eignen Leute der Kirche, cf. Caroli M. legg. 109.

4) Vergl. über das Zusammenfallen der Titel Vicecomes und Gastaldio meine: Entwickelung der Verfassung der lombardischen Städte im Mittelalter S. 58.

schwindet im obern Italien, überhaupt in Italien soweit es unmittelbar den Franken unterworfen worden war, der Name der Gastalden allmälig ganz.

In allen Städten Italiens, wo sehr viele Franken als Lehenleute des Königs oder aus freiem Antriebe sich ansiedelten, scheinen Grafen nicht bloß nach dem Muster der fränkischen, sondern als solche geborne Franken angeordnet worden zu sein [1]; wenigstens finden sich, solange Karl der Große lebt, in Italien **Comites Francorum** und **Comites Longobardorum** unterschieden. Nach Karls des Großen Tod verschwindet dieser Unterschied.

Mit dem Verschwinden der Beamteten aus verschiedenen Volksstämmen verschwindet jedoch keineswegs die Verschiedenheit der Rechte dieser Volksstämme, denn die Abkömmlinge der Franken wurden fort und fort nach fränkischen, die der Longobarden nach longobardischen, die der Römer und die Geistlichen [2]) und ihre Nachkommen nach römischem Rechte gerichtet [3]). Karls des Großen Gesetze galten jedoch als gemeines Recht, und was durch diese besonders bestimmt worden war, hatte ganz gleiche Geltung für Franken, Longobarden und Römer [4]).

Ausser dem Vorsitz in den Gaugerichten kam dem Grafen auch noch die Anführung der Heerbannspflichtigen aus seinem Gau und deren Aufgebot ganz, wie in anderen Theilen des fränkischen Reiches, zu.

b) Schöffengerichte in den italienischen Gauen.

Bei allen deutschen Stämmen findet sich das Rechtsprechen so geübt, daß das Auffinden des Urtheils Sache ebenbürtiger Genossen des Beklagten, nicht die That eines einzel-

1) So namentlich in den Städten des Herzogthums Friaul, wo Karl der Große überall fränkische Besatzungen einlegte. Cf. de Rubeis monumenta ecclesiae Aquilejensis p. 332.

2) Ludovici Pii legg. 55.

3) Caroli M. legg. capitulare vom Jahr 806. c. 28. 46.

4) Capitulare vom Jahr 806. c. 46.

nen Menschen war. Als ebenbürtig wurde dabei auch jeder seiner Geburt nach Höhere betrachtet.

Bei den Franken hatte sich indessen das Gerichtswesen bestimmter geordnet: es war ein Unterschied gemacht worden zwischen solchen Rechtssachen, die in Anwesenheit aller zur Gaugemeinde gehörigen freigebornen Männer und unter Vorsitz des Grafen erledigt werden mussten, und solchen, welche von sieben Richtern und unter Vorsitz des Vicarius oder Centenarius abgemacht werden konnten. Dem Grafen und den dreimal [1]) an festgesetzten Tagen von 18 Wochen zu 18 Wochen zu haltenden Gaugerichten, die ihrer gesetzmäßigen Bestimmung wegen „ächte Dinge" (placita generalia, legitima) hiessen [2]), waren alle Sachen vorbehalten, welche Leib und Leben, Freiheit oder unbewegliches Eigenthum betrafen. Alles Übrige konnte von dem Grafen, seinen Vicarien oder Centenarien, in Gerichtsversammlungen, wozu nur sieben freie Männer als Beisitzer aufgeboten zu werden brauchten, und die deshalb „gebotene Dinge" hiessen, abgemacht werden [3]).

Um allen Misbrauch zu verhüten, der entstehen konnte, wenn die Grafen oder ihre Stellvertreter und Unterbeamteten ihnen ergebene oder unfähige Männer zu Beisitzern des Gerichts und Urtheilsfindern aufgeboten, oder wenn sie einen und denselben Mann, ohne daß dieser eine Remuneration in Anspruch nehmen konnte, mit oftmaligen Auffoderungen geplagt hätten, wurden in allen Gauen des Frankenreiches und nun auch in den italienischen die einsichtigsten, frömmsten und durch ihre Verhältnisse am meisten passenden Männer [4]) zu vom Staate bestellten Beisitzern der ächten und gebotenen Dinge erwählt, und die so Erwählten hiessen Scabinen, Schöffen [5]). Sie mussten ebenso wie die in den Schöffengerichten thätigen Notare im Rechte erfahren und guten Rufes sein, und mussten einen Eid leisten, Gerechtigkeit ohne Verzug, nach bestem

1) „Tria placita, quae instituta sunt", cf. Caroli M. legg. 69.
2) Cf. Ludovici Pii legg. 41.
3) Cf. Caroli M. legg. 36. 37. 69.
4) — „nobiles, et sapientes et Deum timentes".
5) Cf. Caroli M. legg. 49. 116.

Gewissen und nicht um menschlicher Gunst und Geschenke willen zu üben.

Ungeachtet aller Verbote Karls des Großen, ausser den drei ächten Dingen im Jahr keine Gerichtsversammlungen der Gaugemeinde zu halten, und bei den gebotenen Dingen Niemanden zu erscheinen zu nöthigen als die bestellten Scabinen, trieben die Grafen doch fortwährend ihren Misbrauch, um durch die Plackerei diejenigen, die davon befreit sein wollten, zu Geschenken zu nöthigen [1]).

Daß die Schöffen nur aus den freien und zu den Waffen geborenen Leuten gewählt werden konnten [2]), versteht sich von selbst für den, der mit germanischen Einrichtungen bekannt ist [3]). In die Gerichtsversammlungen durfte übrigens Niemand die Waffen mitbringen [4]).

Der Name Scabinen ist in Italien nie recht heimisch geworden, und ward bald von der Benennung Judices verdrängt [5]).

c) Das Lehenswesen in Italien.

Die Einführung der Grafen-, Centgrafen- und Vicegrafen-Ämter würde allein schon auch die Einführung des Lehenswesens in Italien bewirkt haben, da man damals alle vom Könige ertheilte Ämter als Lehen, die damit verknüpften Einkünfte gewissermaßen als Güter ansah, an welche den Beamteten ein Besitzrecht auf Gnade eingeräumt ward. Ausgebreiteter wurden Lehensverhältnisse noch durch das Einlegen fränkischer Ritter in italienische Städte als Besatzungen; am meisten aber veranlasste die Sitte der reicheren und größeren Lehensträger, Afterlehen zu ertheilen, die allgemeine Verbreitung dieses Theiles fränkischer Verhältnisse. Über die Lehensverhältnisse der Geistlichen und ihrer Vasallen wird in dem nächsten

1) Lotharii I. legg. 60 und 61.

2) Cf. Lotharii I. legg. 94. „De judicibus ut inquirantur, si nobiles et sapientes et Deum timentes constituti sunt".

3) Vergl. meine: Entwickelung der Verfassung der lombardischen Städte im Mittelalter S. 57.

4) Caroli M. legg. c. 20 und Pipini regis legg. c. 42.

5) Meine: Entwickelung ꝛc. S. 56. Anmerk. 2.

Capitel ausführlicher gehandelt werden; von weltlichen Großen finden wir den Beweis, daß sie Afterlehensleute hatten, schon in den Gesetzen Karls des Großen [1]) und seines Sohnes, König Pipins.

Ob die gasindii, welche unter den Karolingern noch hie und da [2]) als Untergebene longobardischer Grafen genannt werden, nichts anderes sind als die vassi oder, wie sie in Italien oft geschrieben werden, bassi, Lehensleute in fränkischem Sinne, oder ob sich neben den fränkischen Lehensverhältnissen auf einige Zeit alte longobardische hielten, wie es später im Beneventischen war, wo longobardische und normannische Lehen neben einander bestanden und nach ganz verschiedenem Rechte vererbt wurden [3]), weiß ich nicht mit voller Bestimmtheit zu entscheiden. Doch glaube ich, daß gasindii nur der Name ist, womit das Volk noch eine Zeit lang die den ehemaligen Gasinden analogen Vasallen benannte, da in den Stellen, wo unter den Karolingern von Gasinden die Rede ist, Vasallen nie daneben genannt werden. Es scheint, die königlichen Vasallen führten in Italien unter den Karolingern den Titel: gasindii dominici [4]).

Lehen wurden übrigens nur gegen bestimmte Dienste [5]) und auf Lebenszeit ertheilt, und fielen nicht nur, wenn der Lehensmann den Dienst nicht mehr leisten konnte oder wollte und wenn er starb, an den Lehensherrn heim, sondern die Nutznießung der Lehen wurde auch dadurch schon unterbrochen, daß ein Vasall sich weigerte zu Recht zu stehen [6]).

1) Caroli M. legg. 121 ap. Canciani vol. I. p. 164.

2) Z. B. im Capitulare vom Jahr 806. c. 8.

3) Vergl. von Raumer Geschichte der Hohenstaufen III, 477.

4) Cf. Ludovici II. legg. addit. I. legat. cap. 4.

5) Die Lebensdienstschaft hieß ministerium, und ein Lehensmann daher auch ministerialis.

6) Capitulare vom J. 806. c. 8. in fine: „Et si forsitan Francus aut Longobardus, habens beneficium, justitiam facere noluerit, ille judex, in cujus ministerio fuerit, contradicat illi beneficium suum, interim dum ipse aut missus ejus justitiam faciat". Die Gesetze Karls des Großen sprechen in gewissen Fällen, wo der Vasall das Recht nicht fordern helfen will, das Lehen geradezu ab. Caroli M. legg. 9. In

d) Sendboten in Italien.

Es war natürlich, daß, so weise auch Karls des Großen Einrichtungen im fränkischen Reiche sein mochten, sie ohne eine strenge Controle namentlich in dem neuerworbenen Italien bald ausarten mussten. In den Gesetzen gegen die Bedrückungen der ärmeren freien Leute durch die Grafen und deren Vasallen findet sich der vollständigste Beleg dafür, daß ohne ein schweres Gegengewicht bei damaliger Lebensweise und Gesinnung jedes noch so wohlthätige Institut sehr bald ausarten musste.

Nicht genug, daß Karl der Große selbst noch auf das strengste den Grafen untersagt hatte die gemeinen Freien mit oftmaligen Gerichtsversammlungen [1]) zu placken, daß er die Leistungen der Heerbannspflichtigen auf das genauste bestimmt hatte, mussten auch dieselben Bestimmungen und immer schärfer und härter später wiederholt werden. Schon unter Lothar dem Ersten wurden ärmere freie Leute durch Staatsleistungen, die ihnen die Grafen auflegten, so bedrückt, daß sie Hab und Gut verkaufen und (was die natürliche Folge war) sich selbst in Hörigkeit geben mussten [2]). Es blieben aber die Bedrückungen nicht bei misbräuchlicher Aufbürdung von Staatsleistungen stehen, sondern die Grafen zwangen auch oft die ihnen untergebenen Freien sie zu bewirthen, ihnen auf ihren Gütern beim Ackern, Säen und Ärndten, sowie im Weinberg beim Anpflanzen und Keltern zu helfen [3]), und suchten sie auf diese Weise zu eigenhörigen Leuten herabzudrücken. Kaiser Guido musste sogar noch später, um ähnlichen Ungerechtigkeiten zu steuern, den Verlust des gräflichen Amtes als Strafe androhen [4]).

Unter Karl dem Großen scheinen Bedrückungen dieser Art seltener gewesen zu sein, woran vorzüglich die Strenge schuld

anderen befehlen sie dem Grafen, so lange von des Vasallen Gütern zu leben, bis dieser Recht schafft. Ibid. 18.

1) Caroli M. legg. 49. 69. 116.

2) Lotharii I. legg. 66. Daß Armuth zu Eintreten in hörige Verhältnisse damals zwang und dies Eintreten entschuldigte, sieht man aus Lotharii I. legg. 22.

3) Ludov. II. legg. addit. II. c. 32.

4) Guidonis legg. 3.

war, mit welcher die von ihm angeordneten controlirenden Behörden verfuhren. Die natürlichste Controle übte allenthalben schon die höchste geistliche Behörde, der Bischof, über die höchste weltliche in der Provinz, über den Grafen, und so umgekehrt; allein diese Controle in der Provinz selbst reichte nicht aus, da es leicht war, daß sich der Bischof und Graf zusammen verstanden. Um trotz eines solchen Einverständnisses den Klagen der Unterdrückten abzuhelfen und um überhaupt in die Reichsverwaltung Ordnung und Einheit zu bringen, ordnete Karl der Große sogenannte Sendboten, missi dominici, an, je zwei für einen District, der aus mehreren Grafschaften bestand, einen Geistlichen und einen Laien, damit ihre Einsicht der Beurtheilung aller Verhältnisse gewachsen sein sollte.

Fanden die Sendboten irgendwo den Grafen wirklich in Unrecht, so zwangen sie ihn Recht zu schaffen [1]) und berichteten überhaupt über den Zustand, in welchem sie die Grafschaft gefunden hatten, an den König, der durch diese Berichte in den Stand gesetzt wurde, fortwährend die Bedürfnisse und die Lage seines ganzen Reiches zu überblicken.

Ob diese Sendboten dieselben Personen sind mit den Staatsanklägern (advocati de parte publica), welche so oft in den Formularen zu Karls des Großen italienischen Gesetzen erwähnt werden, wage ich nicht zu entscheiden. Diese Staatsankläger erscheinen vorzüglich gegen Privatpersonen thätig, die Staatsleistungen versäumt oder verweigert haben, oder sich Verbrechen zu Schulden haben kommen lassen, gegen welche von Staats wegen eine Verfolgung statthat [2]).

e) Pfalzgrafen in Italien.

Der Pfalzgraf war die oberste Gerichtsperson in irgend einer Abtheilung des fränkischen Reiches; er hatte in des Königs Pfalz, wo der König, wenn er zugegen war, selbst dem Gericht vorzusitzen pflegte, Recht zu sprechen, und an ihn gelangten deshalb auch alle Rechtssachen, welche an den König

1) Caroli M. legg. 18. ap. Canciani vol. I. p. 150.

2) Caroli M. legg. 9 in der formula vetus. Ludovici Pii legg. 27 in der formula vetus und a. a. O.

gegangen sein würden, wenn dieser in der Provinz zugegen gewesen wäre. Nur ein Theil der Gerichtsbarkeit der Hofgerichte blieb dem Könige ausschliesslich reservirt, die nämlich über Bischöfe, Äbte, Grafen und überhaupt über alle dem König unmittelbar unterworfene Beamtete, die nicht erst unter einem anderen Gerichte standen, also über die Sendboten, die Kammerboten, die Hofwürdenträger u. s. w. Über solche Personen konnte der Pfalzgraf nur durch einen ausdrücklichen und besonderen Befehl des Königs berechtigt sein zu Gericht zu sitzen, ausserdem hatten sie ihr Forum unmittelbar vor dem Könige [1]). An den Pfalzgrafen in Italien, der seine Residenz stets in der alten Königsstadt Pavia gehabt zu haben scheint, gingen alle Appellationen von den Grafengerichten, und er erschien insofern als Stellvertreter des Königs, als von seinen Entscheidungen keine weitere Appellation an den König stattfinden konnte [2]). Auch wenn der König in Italien zugegen war, bedurfte er eines ähnlichen Beamteten, da er unmöglich selbst alle Appellationen, die in seine Pfalz gebracht wurden, erledigen konnte und Vieles einer besonderen dazu angeordneten Behörde überlassen musste.

f) Der fränkische Heerbann auf Italien übertragen.

Etwas dem fränkischen Heerbann vollkommen Ähnliches hatte schon seit Gründung des longobardischen Reiches in Italien bestanden. Die Longobarden blieben ein Heer, und diese Eigenschaft ward nur durch das Leben, nicht durch Gesetze aufgehoben. Die militairischen Abtheilungen und Ämter blieben Grundlage der ganzen Verfassung und Verwaltung, und dem Aufgebot des Königs musste jeder Arimann Folge leisten; allein, einmal bestand die Strafe für Nichtfolgeleistung unter Rothari nur in 20 Solidi [3]) und ward später, wie alle Bussen, wahrscheinlich sehr vermindert; zweitens aber wurden die Kriege der longobardischen Könige weder in sehr entfernten

1) Caroli M. legg. 43.

2) Vergl. meine: Entwickelung der Verfassung der lombardischen Städte im Mittelalter S. 59.

3) Rothari legg. 21.

Ländern, noch gegen sehr kriegerische Nationen und vor allen Dingen gegen reiche Städte geführt, sodaß die Beutelust ein Antrieb ward zur Heeresfolge, und die Beute ein Ersatz für die Versaumniß und Verwahrlosung des eignen Gutes.

Sowie Karl der Große die Herrschaft erlangte, musste Jeder, der die Heerfolge nicht leistete, 60 Solidi bezahlen [1]), oder wenn er nicht soviel hatte, des Königs eigner Mann werden, bis er oder seine Verwandten soviel aufbrachten. Eine Hülfe bei Unterbeamteten, wie etwa bei den longobardischen Herzogen, gegen den König, war im fränkischen Reiche damals nicht zu finden. Der Krieg gegen die reicheren römischen Küstenstädte und gegen römische Territorien überhaupt hatte sofort ein Ende; nur etwa gegen die venetianischen Territorien und in den beneventischen Gebirgen war in Italien noch zu kämpfen, also auf einem Terrain, wo man wohl zu Schmach und Wunden durch viele Mühseligkeiten gelangen, aber nicht leicht große Beute machen konnte. Ausserdem erstreckten sich Karls Heerzüge weit und breit nach den Grenzen des Reichs, und die Heerfolge allein konnte durch Ausrüstung und Versäumniß des Hausvaters eine Familie zu Grunde richten.

Von dieser Zeit an durch die ganze Periode der fränkischen Regenten in Italien findet sich nun die Erscheinung, daß die ärmeren und selbst auch wohlhabendere freie Leute [2]), um der Heerbannspflichtigkeit zu entgehen, sich der Kirche als Hörige übergeben [3]), ihr freies Gut an ein geistliches Institut schenken und es als ein unfreies, mit Diensten oder Abgaben belastetes, wenn auch zuweilen vergrößertes, zum Nießbrauch zurückerhalten; zuweilen bloß für sich, zuweilen für ihre Nachkommen in den nächsten beiden Generationen, zuweilen auch mit vollkommenem Erbrecht. Oft wurde das unfreie Verhältniß auch bloß auf das Gut ausgedehnt, und der nießbrauchende Besitzer blieb persönlich vollkommen frei [4]). Indessen war diese Freiheit, wenn nicht anderes Gut daneben besessen wurde (durch

1) Caroli M. legg. 35.

2) Lotharii I. legg. 22.

3) Caroli M. legg. 122.

4) Freie Leute auf Kirchengut finden sich Caroli M. legg. 50.

welchen Besitz die Heerbannspflichtigkeit blieb), immer eine Art Hörigkeit: denn ein besitzloser Freier musste, sowie er mit dem Gericht zu thun bekam, immer unter der Bürgschaft eines Anderen auftreten [1]), da seine Besitzlosigkeit ihn als aller Garantie beraubt erscheinen ließ. Die Bürgschaft des Anderen war aber nothwendig eine Art Hörigkeit für den Verbürgten, und die Biesterfreiheit der schlechteste Zustand von allen.

Wer es wagte, nachdem er dem Heere gefolgt war, dies ohne Befehl oder Erlaubniß des Königs oder der Heerbeamteten zu verlassen, verwirkte dadurch Gut und Leben [2]).

3. Stellung der Kirche und ihrer Besitzungen in Italien durch Karl den Großen.

Eine noch weit durchgreifendere Umgestaltung aller Verhältnisse in Italien hatte erst unter Karls des Großen Nachfolgern, aber mittelbar durch seine Thätigkeit als Gesetzgeber statt. Die Kirche trat nämlich von dem Augenblick an, wo Italien dem fränkischen Reiche einverleibt war, in diesem Lande ganz in dieselben Rechte ein, wie in den übrigen Theilen des Frankenreiches.

Die Kirche hatte im Frankenreiche große Besitzungen; die Geistlichkeit hatte den entschiedensten Einfluß auf das Volk, und von den karolingischen Königen selbst, die in ihr eine Stütze ihres Thrones sahen, ward sie geschützt und hochgeehrt. Die Folge der günstigen Verhältnisse der Geistlichen im Frankenreiche war schon früher die gewesen, daß Kirchen und Klöster hinsichtlich ihrer Besitzungen mit dem begüterten und mächtigen Lehensadel gleiche Stellung und in politischen Angelegenheiten gleichen Einfluß gewannen. Sie erwarben die Rechte der Immunität fast auf allen ihren Besitzungen.

Die Rechte der Immunität bestanden darin, daß Jemand über seine Afterlehenleute, Hörigen und Eigenhörigen die Gerichtsbarkeit hatte, sodaß also eine mit Immunität versehene Besitzung ein in vieler Hinsicht vom Grafengericht eximirter

1) Caroli M. legg. 131.

2) Caroli M. legg. 81.

Landstrich war; die Abhängigkeit vom Gaugericht zeigte sich nur noch darin: a) daß, wo eine Klage von einem nicht in der mit Immunität begabten Besitzung Angesessenen gegen einen zu dieser Besitzung Hörigen stattfand, sie vor das Gaugericht gebracht ward, wo der Herr des gerichtlich Verfolgten entweder für ihn Rede stand oder ihn dem Richter stellte; b) daß in allen Criminalfällen, namentlich wenn ein Todtschlag oder Diebstahl verübt worden war [1]), der Angeklagte, wenn er auf einer mit Immunität begabten Besitzung unter einem Herrn wohnte, von diesem oder dessen Beamtetem dem Grafen extradirt werden musste. Wurde diese Extradition verweigert, so konnte der Graf mit Gewalt in den privilegirten District eindringen und den Verbrecher zur Verantwortung ziehen.

Diese Rechte der Immunität waren auf den Gütern der Kirche wie auf denen des Adels vollkommen gleich; nur konnte von Kirchengütern natürlich kein Geistlicher in den Gaugerichten als Schützer und Vertreter der Gutsunterthanen auftreten, wie es bei den Gütern des Adels der Besitzer in der Regel selbst that, sondern jede Kirche ward durch eine weltliche Person, durch ihren Vogt, advocatus, im Grafengericht vertreten [2]). Für die dem Grafengericht in Folge einer Immunität nur mittelbar unterworfenen Leute musste natürlich ein eigner Guts= oder Hof=Richter eingesetzt werden, der zu den Gutsunterthanen dieselbe Stellung annahm, wie der Graf zu den im Gau angesessenen Freien. Die Functionen dieses Richters mochte auf adeligen Gütern in der Regel der Besitzer selbst üben, und nur in sehr ausgebreiteten Besitzungen ein besonderer judex dazu angestellt werden [3]). Auf Kirchen=

1) Caroli M. legg. 9. 102.

2) Caroli M. legg. 99. Der Kirchenvogt wird von Pirin folgender Gestalt charakterisirt: „— sit ipse advocatus liber homo, bonae opinionis, laicus autem, non clericus (nach der allein richtigen Lesart des cod. Estens.), qui sacramentum pro caussa ecclesiae deducere possit“. Capitulare vom Jahr 806. c. 7.

3) Caroli M. legg. 9, wo bassi genannt werden als Inhaber der Immunitätsrechte, und judices und advocati in einer Art Gegensatz

gütern war immer ein besonderer Richter vorhanden, der in den kleineren Besitzungen mit dem advocatus ecclesiae ein und dieselbe, in größeren eine besonders angeordnete mit dem Titel vicecomes [1]) ausgestattete Person war. Der Titel war vollkommen angemessen, denn die Amtsgewalt dieses Richters über die Gutsunterthanen war vollkommen der des Vicegrafen über die Freien gleich.

Ein mit dieser eben beschriebenen Immunität begabtes Territorium hieß ebenfalls Immunität (immunitas, emunitas), und es scheint daß Anfangs die Einsassen der Immunitäten in Italien nicht bloß die Besuchung der Gaugerichte unterließen, sondern daß sie sich überhaupt als befreit ansahen von allen öffentlichen Leistungen, zu denen die übrigen Gaubewohner gezwungen waren. So suchten sie sich der Beihülfe zu Herstellung von Kirchen, Brücken und Landstraßen zu entziehen [2]); vor allen aber hielten sie sich für befreit von der Heerbannfolge [3]), der drückendsten von allen Lasten der damaligen Zeit. Es blieb zuletzt Nichts übrig als das Gesetz zu geben, daß für Jeden, der nicht aus Armuth, sondern, um listig die Staatsleistungen zu umgehen, sich in den Schutz eines Adeligen oder einer Kirche begab, sein Herr hinfüro dem Staate zu leisten habe, was jener früher zu leisten hatte [4])..

Dies Gesetz ward indeß erst gegeben, als Italien schon eine geraume Zeit unter dem fränkischen Reiche gestanden hatte; ganz ausserordentlich Viele hatten sich schon den Gaugerichten entzogen und waren den Immunitäten des Adels und vor allen der Kirche einverleibt worden. Daß der Adel in Italien nicht ebensoviele Hintersassen erwarb wie die Kirchen, war theils die Folge frommer Gesinnungen, indem Jeder, der auf seinen Stand als freier Gaueinsasse verzichtete, dies lieber in einer Weise thun wollte, durch die er sich die Gnade des

vorkommen, sodaß man geneigt ist, jene für Richter in weltlichen, diese für dergleichen in geistlichen Territorien zu halten.

1) Vicecomites als Beamtete auf Kirchengütern werden zuerst genannt Caroli M. legg. 102.

2) Capitulare vom Jahr 806. c. 5.

3) Lotharii I. legg. 22.

4) Lotharii I. legg. 29.

Himmels zu erwerben glaubte und die zugleich die ehrenvollste war, als in einer der öffentlichen Meinung nach weniger Vortheil gewährenden; theils lag es daran, daß der Lehensadel in Italien größtentheils fränkischer Herkunft war und sich den Fremdlingen Niemand gern hörig machte. Die Kirchen und Klöster Italiens hatten bald die ausgebreitetsten Besitzungen, für die sie alle allmälig die Immunitätsrechte erwarben, und ich glaube das Verhältniß nicht übertrieben anzugeben, wenn ich behaupte, daß zu der Zeit von Ludwigs des Frommen Tode ein Drittheil des fränkischen Italiens Immunität der Kirchen und Klöster geworden war.

Die Bischöfe und Äbte wurden durch dies Verhältniß zugleich weltlich sehr bedeutende und dem höchsten Adel vollkommen gleich einflußreiche Männer. Mit Recht nahmen sie die ersten Stellen in den Reichsversammlungen, welches Institut ebenfalls von Karl dem Großen auf Italien übertragen worden war, ein. Diese Versammlungen wurden zu Berathung der wichtigsten Angelegenheiten des Landes vom König oder dessen Stellvertreter zusammenberufen, und nur von den angesehnsten Lehenleuten und Beamteten und von der hohen Geistlichkeit besucht. Vom neunten Jahrhundert an erscheinen die Bischöfe des fränkischen Italiens in allen Staatshändeln und öffentlichen Angelegenheiten thätig, und oft mehr in dieselben verwickelt, als sich mit ihrem geistlichen Berufe vertrug.

Sowohl die oben geschilderten, durch die Franken nach Italien übertragenen politischen Einrichtungen, als diese neue Stellung der Geistlichkeit blieb jedoch auf den wirklich von den Franken besessenen Theil des Landes beschränkt. Die Venetianer nahmen Nichts davon an; ebensowenig drang ein Einfluß der neuen Verhältnisse nach den oströmischen Besitzungen an der Westküste des Königreichs Neapel und in Calabrien. Der Herzog von Benevent (als letzter Rest des ehemaligen longobardischen Reiches) sagte zwar den karolingischen Königen, so oft sie ihn mit ihrer Übermacht bedrohten, er sei ihr Lehensmann, betrug sich aber in seinem kleinen Reiche als völlig unabhängiger Fürst, und erst sehr spät drangen fränkische Einrichtungen bis in diese Gegend. Der Papst endlich erkannte zwar in weltlichen Dingen auch eine gewisse Oberge-

walt Karls als Schirmvogtes der römischen Kirche an, allein diese Obergewalt erstreckte sich nicht soweit, um fränkische Institute auf päpstliche Territorien zu verpflanzen. Die einzige Veränderung, die hier die fränkische Eroberung zur Folge hatte, war das Streben des Erzbischofs von Ravenna [1]), sich auf dieselbe Weise von Rom freizumachen, wie Rom von Constantinopel, und sich an der Spitze der päpstlichen Städte Ämiliens und Flaminiens unmittelbar unter der fränkischen Könige Oberhoheit zu stellen. Erst sehr spät und nicht vor der letzten Hälfte des zehnten Jahrhunderts wurde das Institut der Immunitäten auch auf das Exarchat und die Pentapolis übertragen; bis dahin war die einzige Folge germanischer Herrschaft in Italien für diese Gegenden die immer größere Verbreitung der Besitzverhältnisse **libellario nomine**, und die allmälige Umbildung der vornehmeren römischen Beamteten und Stande zu Adeligen im germanischen Sinne, zu Baronen. Die **libellarii** waren freilich auch die beste Vorbereitung und Vorbildung für die Immunitäten der Kirchen und die großen Besitzungen adeliger Familien, die sich später in diesen Districten finden.

Die ritterlichen Hintersassen der Kirche und des Adels in dem fränkischen Italien waren wohl immer heerbannpflichtig gewesen und geblieben, und seit Lothars I. Gesetzgebung blieben auch alle reichere Freie, welche in der Kirche oder des Adels Dienst traten, heerbannpflichtig, oder vielmehr diejenige Kirche oder derjenige Adelige, welche ihr Eintreten in hörige Verhältnisse zuliessen, übernahmen die Verpflichtung, in Zukunft so Viele zum Heere zu stellen, als sie auf diese Weise zu Unterthanen erhalten hatten. An der Spitze dieser von den einzelnen Kirchen und Klöstern auszurüstenden Mannschaft stand der ehemalige Immunitätsrichter, wie an der Spitze der Mannschaft aus dem übrigen Gau die Centenare und Vicegrafen; alle aus dem Gau Ausziehenden, sowohl Immunitätseinsassen als königliche Lehenleute, als freie Arimannen, führte der Graf dem Heere zu.

1) Fantuzzi monumenti Ravennati vol. V. dipl. 17. 18.

4. Karls dritter Zug nach Italien und seine Vorkehrungen gegen den Sclavenhandel.

Karl war nach seiner zweiten Anwesenheit in Italien wieder nach seinen nördlichen Ländern abgerufen worden, ehe er Alles zu ordnen vermochte, wie es sein Wunsch war. Er kehrte deshalb im Herbst 780 nach Italien zurück, in Begleitung 780 seiner Gemahlin Hildegard und seiner beiden Söhne Ludwig und Pipin, die er vom Papste taufen und krönen lassen wollte. Weihnachten feierte er in Pavia, das folgende Osterfest zu Rom [1]).

Er glich bei dieser Anwesenheit manche Puncte, über welche zwischen fränkischen und päpstlichen Beamteten Streitigkeiten stattgefunden hatten, aus und ernannte seinen Sohn Pipin, nachdem Papst Adrian ihn getauft und gekrönt hatte, zu seinem Stellvertreter im Königreiche Italien, dessen Verwaltung dadurch mehr Einheit und die königliche Macht durch die persönliche Anwesenheit des Prinzen mehr Ansehn erhielt. Am merkwürdigsten ist dieser dritte Zug nach Italien dadurch, daß Karl in Folge desselben Vorkehrungen traf gegen ein scheußliches Unwesen der damaligen Zeit, gegen den Sclavenhandel nach saracenischen Ländern.

Der Verkauf von Leibeignen hatte schon im alten Deutschland stattgefunden, und auch die Longobarden kannten ihn, als sie in Italien einwanderten; allein der Verkauf ausserhalb des Landes fand nur selten und, wie es scheint, nur als eine der schwersten und der Hinrichtung analoge [2]) Strafe statt; ausser als Strafe mag der Verkauf von Leibeignen ins Ausland nur etwa bei Kriegsgefangenen stattgefunden haben.

Als die Venetianer allmälig von Constantinopel ohne Unterstützung gelassen wurden, suchten sie durch selbständigen Handel, sogar mit den Feinden der Christenheit, mit den Saracenen, die damals die ganze Nordküste von Afrika inne hatten und auf allen Theilen des Mittelmeeres mit Kauffarthei- und Seeräuber-Schiffen herumschwärmten, sich zu heben, und es

1) Annales Bertiniani ad a. 780. 781.

2) Rothar. legg. 222.

gelang. Ein Haupthandelsartikel nach den saracenischen Kaufstädten waren weibliche und männliche Sclaven, vorzüglich aber wurden verschnittene Knaben gesucht. Venetien ward nun der Zwischenpunct für diesen Handel zwischen dem ganzen Norden und den Mahomedanern. Aus den slawischen Ländern und selbst aus deutschen, sowie aus ganz Italien wurden Kriegsgefangene und andere Sclaven nach Venetien zuweilen in Karawanen gebracht, wie aus dem Inneren Africas nach Siout, und Venetien war, wie jetzt Siout, die berühmteste Castratenfabrik der Welt.

Unter den Longobarden scheint nicht nur der Verkauf von Leibeignen in die Sclaverei der Ungläubigen sehr allgemein gewesen zu sein, sondern der Gewinn lockte auch dazu, Kinder freier Ältern zu stehlen und Leute an die Venetianer zu verschachern, auf die man nicht das mindeste Recht hatte. Liutprand musste ein Gesetz geben, daß ein solcher Verkauf einem Todtschlag gleich gebüßt werden solle [1]), um dem Unwesen zu steuern. Der Handel mit Unfreien dauerte fort, ohne daß Etwas dagegen geschah, und es wird als eine fromme That des Papstes Zacharias erzählt, daß er venetianischen Kaufleuten, die im Römischen eine ganze Schaar Sclaven aufgekauft hatten, um sie nach Africa zu schicken, dieselben abkaufte und sie freiließ, um sie von der Knechtschaft bei den Ungläubigen zu retten [2]).

Das Beispiel des Zacharias half so wenig, daß wir im 783 Jahre 783 sogar zwei Männer in Ravenna erblicken, die mit der obersten Gerichtsbarkeit in dieser Stadt beauftragt worden waren und diese so misbrauchten, daß sie jeden Schutzlosen und Verlassenen, daß sie Wittwen und Waisen nicht nur oft um ihr Vermögen brachten, sondern sie, zum Theil wahrscheinlich um ihren Anklagen zuvorzukommen, selbst in die Sclaverei der Ungläubigen verkauften [3]). Besonders hatten von jeher die Juden diesen Handel betrieben, und die deutsche

1) Liutprandi legg. V, 19.

2) Anast. bibl. p. 164.

3) Fantuzzi monumenti Rav. vol. V, dipl. 19. „in venalitate hominum apud paganas venumdantes gentes“ —

Volkssage, daß die Juden Christenknaben heimlich zu Tode gemartert hätten, rührt wahrscheinlich davon her, daß sie sonst oft schöne Knaben stahlen und verschnitten, um sie dann an die Saracenen zu verkaufen, und daß bei diesen Operationen viele der armen Kinder unter den gräßlichsten Martern den Geist aufgaben.

Karl der Große that Alles, was in damaliger Zeit gegen dieses schändliche Wesen gethan werden konnte. Er gab ein Gesetz, daß Verkauf unfreier Leute nur im Gaugericht in Gegenwart des Grafen oder Sendboten statthaben dürfe [1]). Ausser Landes sollte auch kein Unfreier mehr verkauft werden, und wer sich dessen schuldig machte, sollte ihn büßen als habe er ihn getödtet [2]). Wer einen Menschen castrirte, sollte ihn ebenfalls büßen als habe er ihn getödtet [3]).

Um dieselbe Zeit gab auch Arichis, der Herzog, oder wie er sich seit dem Sturze des Longobardenreiches nannte, Fürst von Benevent, Gesetze ähnlichen Inhalts, worin er das Menschenstehlen und Verkaufen übers Meer mit hohen Strafen belegte [4]). Es scheint sein Gesetz für diese durchschnittenen, überall von Feinden und Fremdlingen umgrenzten longobardischen Territorien nicht ausgereicht zu haben. Fürst Sicard wiederholte es später nachdrücklich [5]); doch schützte es immer nur die freien Longobarden, nicht Leibeigne und Kriegsgefangene.

Auch Karls Gesetze würden schwerlich weit gereicht haben, wenn die Möglichkeit des Gewinnes fort und fort noch gelockt hätte; um diese abzuschneiden, ließ Karl der Große im Jahre 784 alle venetianischen Kaufleute aus seinen und des Papstes Besitzungen in Italien vertreiben [6]) und ergriff überhaupt so nachdrückliche Maßregeln, daß seine Staaten auf lange Zeit vor dieser Geißel geschützt blieben. In späteren Verträgen mit den Venetianern wird oft auf diesen Menschenhandel durch abwehrende Artikel Rücksicht genommen.

784

1) Caroli M. legg. 16; vergl. hierzu 72 und 73.
2) Caroli M. legg. 72. 73.
3) Caroli M. legg. 82.
4) Capitulare Arechis princ. Benev. c. 13.
5) Capitulare Sicardi princ. Benev. c. 3.
6) Cod. Carol. ep. 84.

Karl war unterdeß mit Hildegard und Ludwig schon im Jahre 782 nach Frankreich zurückgekehrt; seinen Sohn Pipin hatte er in Italien zurückgelassen als seinen Statthalter.

5. Karls vierter Zug nach Italien und die Verhältnisse zu den Fürsten von Benevent.

Karl hatte auch auf seinem dritten Zuge nach Italien noch nicht Gelegenheit gefunden, den Fürsten von Benevent zur Unterwerfung unter die fränkische Oberhoheit zu zwingen. Eigens zu diesem Zwecke, scheint es, wurde von Karl dem Gro- 786 ßen ein vierter Zug im Herbst 786 unternommen. Karl feierte das Weihnachtsfest in Florenz, und drang sodann weiter nach Süden vor, über Rom gegen Capua hin, um dem longobardischen Fürsten, ungeachtet dieser sich jetzt zur Unterwerfung geneigt zeigte, die Größe seiner Macht in der Nähe fühlbar zu machen. Das Fürstenthum Benevent ist in der Geschichte des Mittelalters zu bedeutend, als daß dessen Anfänge und frühere Schicksale nicht einer genaueren Erörterung bedürften.

Der Anfangspunct des Herzogthums Benevent lässt sich nicht mit Bestimmtheit angeben; Borgia, der Geschichtschreiber desselben, hat sich, obgleich nicht mit voller Bestimmtheit, 571 für das Jahr 571 erklärt [1]), und es ist höchst wahrscheinlich, daß diese Annahme um einige Jahre zu früh rechnet. Der erste Herzog hieß Zotto. Er sollte wohl ursprünglich nur dieselbe Stellung zum Könige der Longobarden haben, wie jeder andere longobardische Herzog; allein die Entfernung vom Mittelpuncte des Reiches und die Nothwendigkeit, freier in seinen Unternehmungen und Handlungen gestellt zu sein, weil der Berührungen mit mächtigen Feinden hier bei weitem mehr waren als anderwärts, gab Zotto und seinen Nachfolgern eine vom Könige unabhängigere Stellung, als die der übrigen longobardischen Herzoge war. Die Nachrichten über Benevents nächstfolgende Fürsten sind durchaus dürftig, und schwerlich dürfte die Reihe derselben vollständig sein. Unter König Agilulf wird in jenen Gegenden ein Herzog Arichis genannt; doch

1) Stefano Borgia memorie di Benevento vol. I. p. 123.

fast auch nur genannt [1]). Auf Arichis folgte sein Sohn Ajo; dann Rodoald, der besonders gegen die Oströmer sein Gebiet durch Eroberungen sehr vergrößerte, und nach dessen Tode sein Bruder Grimoald, von welchem schon erwähnt worden ist, wie er sich auf den Thron der Longobarden zu schwingen wusste (663). Er trat bei dieser Gelegenheit das Herzogthum an seinen Sohn Romuald ab. Der Imperator Constans hielt die damalige verwirrte Lage des longobardischen Reiches für besonders geeignet, um Wiedereroberungen in Italien zu unternehmen [2]). Schon war Benevent fast in den Händen der Griechen, und Romuald unterhandelte, als ein Longobard, Sesuald, mit Aufopferung des eignen Lebens Romuald vom Heranziehen seines Vaters mit einem Hülfsheere benachrichtigte. Constans musste die Expedition aufgeben, und Romuald, dem das Glück gegen die Griechen treu blieb, erweiterte sein Herzogthum ansehnlich; er starb 683 [3]).

663

683

Auf Romuald folgte Grimoald II., sein Sohn, kurze Zeit lang; dann dessen jüngerer Bruder Gisulf, der bis in den Anfang des achten Jahrhunderts regierte und gleich seinem Vater die Macht des Herzogthums Benevent durch Eroberungen vergrößerte. Ziemlich unbedeutend erscheint Gisulfs Sohn Romuald; dessen Nachfolger und Sohn Gisulf II., durch seine Mutter ein Enkel der Schwester König Liutprands [4]), in der Geschichte mehr durch seine Feinde als durch sich selbst bedeutend. Während er an König Liutprands Hofe in Pavia erzogen ward, verwaltete das Herzogthum, in welchem sich allmälig eine Partei gebildet hatte, welche sich mit Hülfe des päpstlichen Stuhles ganz von dem Longobardenreiche losmachen wollte, Gregor, der Neffe König Liutprands. Nach Gre-

1) Gregorii M. ep. lib. II. ep. 46.

2) Granata storia civile di Capua p. 270.

3) Lebret Geschichte von Italien. Bd. I. S. 280.

4) Deshalb wird er auch Neffe dieses Königs genannt: Gattola accessiones ad hist. abbat. Casin. vol. I drückt sich eine Urkunde so aus: „Gisulfus junior nepos Liutprandi regis Longobardorum, qui post Gotscalcum Beneventanorum dux exstitit". Gottschalk war der von Liutprand nicht anerkannte Herzog, welchen eine Gegenpartei aufgestellt hatte.

gors Tode und der Gegenpartei Besiegung trat endlich Gisulf, der indeß volljährig geworden war, sein herzogliches Amt an.

Bis zu dieser Zeit war das Herzogthum Benevent schon zu solcher Selbständigkeit erwachsen, daß Gisulfs Nachfolger Liutprand sich nicht nur unter des Papstes Vermittelung an das fränkische Reich anschloß, sondern König Rachis auch Benevent ganz als fremdes und sogar feindliches Territorium betrachtete, in welches, ohne des Königs Auftrag, Botschaft zu senden, den übrigen Longobarden bei Lebensstrafe verboten ward [1]).

Als tüchtiger Krieger hatte sich, schon bei Herzog Liutprands Lebzeiten, dessen Schwiegersohn Arichis durch die Eroberung von Otranto ausgezeichnet; er folgte ihm und war Herzog in der Zeit der Eroberung des Longobardenreiches durch die Franken.

Das Herzogthum Benevent begriff fast alle auf dem Festlande Italiens gelegenen Territorien des jetzigen Königreichs beider Sicilien [2]). Calabrien, das damals wie jetzt durch seine Natur fast unangreifbar war, und ein schmaler Streifen an der Westküste mit den Städten Terracina, Gaeta, Neapel und Amalfi war fast Alles, was von den Besitzungen des römischen Reiches auf dem Festlande Italiens noch übrig war. Man muß es natürlich finden, das ein Herr so großer Besitzungen den anderen longobardischen Herzogen weder, solange das longobardische Reich dauerte, gleich stehen, noch sich gleich den Andern Karl dem Großen unterwerfen wollte. Benevent

1) Vergl. legg. Rachis. c. 5. Benevent wird daselbst mit Rom, Ravenna, Spoleto, Frankreich und Allemannien, Griechenland und Avarien auf gleiche Linie gestellt.

2) Vergl. Tria memorie della città di Larino p. 106. Als zum Herzogthum Benevent in damaliger Zeit gehörig werden daselbst angegeben die Districte von Aquino, Tiano, Acerenza, S. Agata, Alife, Albe, Bojano, Cajazzi, Calvi, Capua, Celano, Chieti, Conza, Carinola, Fondi, Isernio, Larino, Lesina, Marsi, Mignano, Molise, Morono, Penna, Pietrabbondante, Pontecorvo, Presenzano, Sangro, Sesto, Sora, Telese, Termoli, Trajetto, Valva und Venafro. Es gehörte aber namentlich in der östlichen Endspitze Italiens noch Vieles zu dem Herzogthum Benevent, was hier nicht genannt ist.

war damals eine der Hauptstädte Italiens, die an Umfang [1]) und Bildung täglich zunahm und wissenschaftliche Anstalten [2]), ja eine Bibliothek in einer Zeit hatte, wo, ausser an Karls des Großen Hofe und bei den Angelsachsen, alles wissenschaftliche Streben aus dem germanischen Europa vertrieben zu sein schien.

Herzog Arichis betrachtete sich, nach dem Sturze des Longobardenreiches, als unabhängigen Herrn über Benevent. Er nahm den Titel eines Fürsten an und führte, den Longobarden gleich, Scepter und Krone [3]). Als Gesetzgeber und Regent handelte er ganz als immediater Gebieter. Sein Schwager Adelchis war nach Constantinopel geflohen; als er an der Wiedereroberung des väterlichen Reiches verzweifelte, mochte er doch als geschicktes Verbindungsmittel der Interessen der Griechen und Beneventaner dienen, und diese beiden bisherigen Feinde erscheinen, da sie Karl den Großen auf gleiche Weise zu fürchten hatten, als einträchtige und durch dasselbe Interesse verbundene Freunde [4]).

Karl der Große mochte die Schwierigkeit einer Eroberung und Behauptung des südlichen Italiens recht wohl erkennen, und schwerlich hätte er ohne die Verbindung des Arichis mit Adelchis, wodurch Ersterer der Anhaltpunct für alle mit Karls Herrschaft unzufriedenen Italiener ward, und ohne des Papstes Aufreizungen daran gedacht, den Fürsten von Benevent in dessen eignem Lande anzugreifen, zumal da dieser, als Karl 787 in Rom ankam, ihm seinen Sohn Romuald mit Geschenken und Versicherungen der Anerkennung entgegensandte. Karl konnte bei der Fortsetzung des Zuges gegen Capua nur die Absicht haben, Arichis von der Unmöglichkeit der Wiederherstellung des longobardischen Reiches zu überzeugen. Dieser fühlte auch Karls Überlegenheit in dem Maße, daß er unter sehr demüthigenden Bedingungen in Capua durch die Bischöfe seines Landes Frieden suchte und erhielt. Er erkannte Karl

787

1) Borgia memorie di Benevento vol. I. p. 35.

2) Borgia memorie di Benevento vol. I in der Vorrede.

3) Borgia memorie di Benevento vol. I. p. 37. Tria memorie di Larino p. 106.

4) Lebret Geschichte von Italien Thl. I. S. 287.

den Großen und Pipin als seine Lehensherren an, zahlte eine gewisse Summe für die Kriegskosten und eine jährliche sehr bedeutende Lehensabgabe. Als Bürgschaft für seine Treue musste er zwölf Geisel, und unter ihnen zwei Söhne, an Karl übergeben, der hernach dem Vater den einen Sohn wieder zusendete, aber den zweiten, Grimoald, mit sich nach Frankreich nahm.

Die Päpste knüpfen an diese Expedition Karls ihre Ansprüche auf Sora, Arce, Aquino, Arpino, Trano und Capua, welche Arichis an Karl abgetreten und dieser der römischen Kirche geschenkt habe [1]). Die Annahme dieser Schenkung gründete sich auf fünf Briefe des Codex Carolinus [2]); wenn sie aber auch stattfand, ist doch der Papst auf keinen Fall lange im Besitz der erwähnten Städte geblieben, wenn ja damals gewesen.

Arichis folgte, sowie Karl der Große den Rücken wandte, ganz derselben treulosen Politik, deren sich früher die Päpste bedient hatten, um den einen Mächtigen durch den andern zu verderben. Er bot sich dem oströmischen Imperator als Unterthan an, wenn dieser ihm das Herzogthum Neapel und das Patriciat in Italien zu Lehen geben und ihm wider Karl den Großen Beistand leisten wolle [3]). Eben als die Unterhandlungen durch griechische Gesandte geschlossen werden sollten, starb Arichis aus Kummer über den Tod eines seiner Söhne.

Karl war indeß von Capua nach dem nördlichen Italien zurückgegangen, hatte in Pavia einen Reichstag gehalten und mehrere ihm verdächtige longobardische Große nach Frankreich geschickt; im Herbst zog er durch Tyrol mit dem longobardischen Heerbann gegen Herzog Thassilo nach Baiern.

1) **Borgia** memorie di Benevento I, p. 43.

2) Ep. 81. 86. 90 und 92. In der ep. 81 heisst es: „Praesertim et partibus Ducatus Beneventani idoneos dirigere dignetur missos, qui nobis secundum vestram donationem ipsas civitates sub integritate tradere in omnibus valeant“. Dem 86sten Briefe zufolge wurden dem Papst die Schlüssel der Städte übergeben, hinsichtlich der Einwohner aber erklärt, daß sie nicht Unterthanen des Papstes seien, sondern bloß die Städte; — eine Verhöhnung ohne gleichen.

3) **Cod. Carol.** ep. 88.

6. Erneuerung des abendländischen römischen Kaiserthumes.

Der folgende Herzog von Benevent, Grimoald, war nicht nur körperlich, sondern, wie es scheint, auch geistig bei seines Vaters Tode in Karls Gewalt. Er versprach Alles, was Karl verlangte, und erkannte ihn als seinen Lehensherrn an; ja er focht hernach sogar in Karls Interesse gegen die Griechen und gegen den eignen Oheim Adelchis, der in dem Heere der Griechen war. Adelchis soll in diesem Kampfe gefallen, nach Andern im hohen Alter zu Constantinopel gestorben sein; mit ihm verschwand auch die letzte Prätension, das longobardische Reich herstellen zu wollen.

Allmälig verflog in der Entfernung von Karls Hof und Person bei Grimoald auch die Achtung, die er vor dem Könige der Franken gehegt hatte. Er ließ Karls Namen auf seinen Münzen weg und ging, nach einer Heirath mit einer oströmischen Princessin, eine sehr enge Verbindung mit den Griechen ein. Ein mehrjähriger Krieg König Pipins, des Statthalters Karls des Großen, gegen Grimoald war die Folge dieses Benehmens [1]). Da, wie immer bei Kriegen, die in jenen Gegenden geführt wurden, sich Seuchen mit den Landeseinwohnern gegen die Feinde verbündeten, bestand das Resultat des ganzen Kampfes in der Eroberung Chietis und dessen Einverleibung mit dem Herzogthum Spoleto. Erst Grimoalds Nachfolger, Grimoald IV., der früher dessen Schatzmeister gewesen war, schloß mit Pipin Frieden, erkannte dessen Oberlehnsherrlichkeit und zahlte den jährlichen Tribut von 7000 Goldstücken [2]).

1) Cf. Borgia memorie di Benevento vol. I. p. 71 sq.

2) Lebret Geschichte von Italien Thl. I. S. 291. Nach den Annal. Eginhardi ad a. 812 betrug der jährliche Tribut 25,000 Goldstücke, cf. Borgia l. c. p. 73. Wenn der Beiname Storesaiz, welchen Grimoald IV. führte, wirklich durch Langseite (la grande côte, wie ihn Sismondi übersetzt hist. des rép. Ital. vol. I. p. 249. not. 1) zu erklären ist, so haben wir darin einen Beweis, daß im südlichen Italien noch nach dem Fall des longobardischen Reiches longobardisch gesprochen ward.

Karl überließ die Führung dieses Krieges fast ganz seinen Söhnen. Er selbst kam erst im Herbst 799 wieder nach Italien und nach Rom. Der Krieg gegen die Sachsen hatte ihn fast fortwährend beschäftigt; jetzt rief ihn die Erneuerung ähnlicher Auftritte, wie wir schon oben in den Parteikämpfen des römischen Adels haben kennen lernen, nach dem Süden. Leo III. war im December 796 auf Adrian gefolgt, und bald nachdem er den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, waren die unter dem vorigen Papst einflußreichsten Männer, die sich jetzt nicht mehr an der Spitze aller Angelegenheiten sahen, in eine Partei zusammengetreten, um Leo zu stürzen und an seiner Stelle einen Papst zu erheben, der ihnen ähnliche Gewalt gestattete, als sie früher gehabt hatten. Ein Neffe Adrians, Campulus, und der Primicerius Paschal standen an der Spitze

799 dieser Partei. Im Frühling 799, während einer Procession, ward Leo plötzlich überfallen, vom Pferde gerissen und schmählich mishandelt. So schleppte man ihn, nachdem man sich seiner Person bemächtigt hatte, in ein Kloster; aber schon in der folgenden Nacht ward er von seinen Anhängern, die sich von ihrem Schrecken erholt hatten, befreit. Der Herzog von Spoleto nahm sich weiter des Papstes an [1]), und so fand dieser Gelegenheit, nach Deutschland zu Karl dem Großen, der damals eben in Paderborn war, zu kommen und Schutz und Rache von ihm zu verlangen.

Unter einer hinreichenden Bedeckung von Bischöfen und Grafen und deren Leuten kehrte Leo nach Rom zurück, wo unterdeß die Gegenpartei sich manchen Excessen überlassen und, um ihr Betragen einigermaßen zu rechtfertigen, eine Reihe von Beschuldigungen ersonnen hatte, welche alle dienen sollten zu zeigen, daß Leo des päpstlichen Amtes vollkommen unwürdig sei. Als der Papst mit seinen Begleitern in Rom wieder anlangte, zeigte sich bald die Grundlosigkeit der Verleumdung, und die Häupter der ihm feindlichen Partei harrten im Ge-

1) Frodoardus de Leone III. Papa (ap. Muratori scrr. rer. Itt. Tom. III. P. II. p. 284):

„Providet at Dominus rapto solamina servo:
Spoletique ducem cuneorum robore septum
Dirigit obsequiis, mirantem munera coeli!“

fängniß der Entscheidung, welche Karln, der mit einem Heere nach Italien zog, vorbehalten blieb.

Im November 799 kam Karl noch als Frankenkönig in Rom an; Leo gestattete ihm über sein Betragen kein richterliches Urtheil, sondern entschied die Sache durch einen Reinigungseid, den er freiwillig schwor.

Bis zu dieser Zeit war Karl in dem päpstlichen Gebiet immer nur als der vom Papst frei erwählte Vogt der römischen Kirche mit weltlicher Macht ausgestattet gewesen, und hatte weder über den Papst selbst noch über Rom die Herrschaft in Anspruch genommen. Diese gehörte im Gegentheil dem Namen nach noch immer den oströmischen Imperatoren [1]), wenn sie auch den letzten Schimmer wirklicher Gewalt in den päpstlichen Territorien längst verloren hatten. Mochte nun Karl diesmal gleich in Paderborn die Annahme des kaiserlichen Titels und der kaiserlichen Gerechtsame sich ausbedungen, oder mochte ihn die Weigerung des Papstes, ihn in richterlicher Oberhoheit anzuerkennen, zu der Foderung gebracht haben; er ward in Rom zum Kaiser erwählt und gekrönt, und zwar nicht, wie man gewöhnlich annimmt, durch eine Überraschung des Papstes, sondern nach allen von seiner Seite getroffenen Vorbereitungen und in dem Bewusstsein, daß ihm, der factisch die höchste Gewalt in Rom habe, das höchste Recht nicht verweigert werden könne. 800

Wenn man die Occupation Italiens und die daraus folgenden Änderungen der Verfassung abrechnet, so ist keine That in Karls des Großen Leben so folgenreich für Italien geworden, als die Erneuerung des abendländischen Kaiserthumes. Es unterschied sich dies Kaiserthum von allen übrigen politischen Instituten der damaligen Zeit wesentlich auf zweierlei Weise: nämlich 1) war es die schlechthin höchste und deshalb eine untheilbare Würde, was bisher die königliche Würde nicht gewesen war, und 2) war die Erlangung dieser Würde nicht so sehr an ein Recht der Geburt, als an die Krönung durch den Papst geknüpft.

1) Vergleiche hierüber besonders Lebret Geschichte von Italien Bd. I. S. 81 f.

Durch die kaiserliche Würde erhielt das Lehenssystem erst seinen eigentlichen Schluß. Das ganze Lehenssystem war nämlich eine Ableitung niederer Gewalt und niederen Besitzes von der Gnade des höheren Besitz- und Gewalthabers, und zuletzt dachte man sich alle Gewalt von Gottes, des höchsten Machthabers, Gewalt abgeleitet. Die Lebendigkeit des occidentalischen Geistes hat zu allen Zeiten die abstracte Vollendung dieses Systems, wie sie in den indischen Gesetzbüchern gefunden wird [1]), verhindert; aber ein dem indischen sehr analoges System war das Feudalsystem der karolingischen Zeit. Ein Zeichen, daß man nur sehr einfachen Denkens und nur sehr einfacher Schemata fähig war. Der Berührungspunct der weltlichen Gewalt mit der göttlichen war in dem Statthalter Christi gegeben, und da dieser zugleich Ausgangspunct aller weltlichen Gewalt war, war man, dem einfachen und rohen Schematisiren der damaligen Zeit zufolge, auch der Meinung, es müsse alle weltliche Gewalt, da wo sie diesen geistlichen Punct berühre, in eine Person concentrirt, und die Gewalt aller übrigen Gebieter von der Stellung dieses höchsten weltlichen Gewalthabers, des Kaisers von Rom, abgeleitet werden. Dem Kaiser, so glaubte man damals, werde seine höchste weltliche Gewalt von Gott, vermittelst Petri Nachfolger, nämlich des Bischofs von Rom, übertragen [2]).

Von dem Augenblick an, wo Karl als römischer Kaiser ausgerufen worden war, erschien er als oberster weltlicher Herr nicht mehr bloß in seinem Frankenreiche, sondern in der ganzen katholischen Christenheit, d. h. der Christen, welche den Primat des römischen Stuhles anerkannten. Die Könige von Asturien nannten sich Karls Lehenleute, und die Könige von Irland „seine Knechte" [3]).

1) Man vergleiche z. B. Mills history of Britt. Ind. vol. I. book II. ch. 3.

2) Von dieser Zeit an erhielt der Ausdruck Imperator a Deo coronatus, der wie unser „von Gottes Gnaden" früher nur eine Redensart des römischen Curialstyles gewesen war (vgl. z. B. Marini papiri diplomatici dipl. VI am Ende), eine intensivere Bedeutung.

3) Eginhardus in vita Caroli M. — „Adeo Adefonsum Galliciae atque Asturicae regem sibi societate devinxit, ut is, cum

Dadurch daß die kaiserliche die höchste Würde war, ward die Erlangung derselben ein Zielpunct des Strebens für jeden abendländischen König, der in seinem Lande sich befestigt sah und im Besitz einer bedeutenden Streitmacht oder bedeutender Summen war. Es ward so die kaiserliche Würde die Veranlassung, daß sich fortwährend französische, burgundische oder deutsche Fürsten in Italiens Angelegenheiten einmischten, und wenn die Deutschen seit Otto I. fast ausschliesslich im Besitz der Kaiserkrone blieben, ja es dahin brachten, daß es den Päpsten gar nicht mehr einfiel an ihrem Rechte auf dieselbe zu zweifeln, danken sie dies nur dem Umstand, daß sie im Mittelalter durchaus das mächtigste Volk Europas waren.

Der andere Umstand, daß die Kaiserwürde durch eine päpstliche Krönung erlangt ward, gab, solange man die Kaiserwürde zu erlangen wünschte, dem Papst eine ausserordentliche Gewalt in die Hände; ja er gab sogar der päpstlichen Anmaßung, als habe der Bischof von Rom ein Aufsichts- und Absetzungs-Recht über den Kaiser, einigen Schein von Begründung, und es war bald ganz nothwendig, als die Päpste ihre Gewalt erst kennen lernten und den Königen die Spitze bieten durften, daß gerade die kaiserliche Würde eine nie versiegende Quelle von Unruhen und Kämpfen theils zwischen den weltlichen Fürsten selbst, theils zwischen ihnen und dem Papste werden musste.

Es lässt sich gar nicht sagen und beschreiben, welchen unendlichen Einfluß dies auf die politische Entwickelung von ganz Europa gehabt hat. Alle den fränkischen und deutschen Königen (die nach der Kaiserkrone strebten und sie erlangt hatten) untergeordnete Fürsten, Edle, Geistliche und Gemeinden fanden immer an dem Papst einen Halt; durch das ganze Mittelalter nehmen sich die Päpste derer an, welche die strenge fränkische und nachmals deutsche Beamten- und Lehens-

ad eum vel litteras vel legatos mitteret, non aliter se apud illum quam proprium suum appellari juberet. Scotorum quoque reges sic habuit ad suam voluntatem et suam munificentiam inclinatos, ut eum nunquam aliter quam dominum, seque subditos ac servos ejus pronunciarent.

Verfassung aufzulösen suchen; sie waren der eigentliche Halt aller politischen Freiheit, und dachten dabei nicht daran, daß Menschen, die in Beziehung auf eine Richtung des Lebens wirklich frei werden, geistig überhaupt sich frei machen, und daß das Streben der Kirche gegen die strenge feudal-monarchische Verfassung ein Streben gegen die strenge hierarchische Verfassung nothwendig erzeuge. Wenn die Päpste den von den deutschen Königen bedrückten und tyrannisirten Männern lehrten, nach einer geistigen Berechtigung zu fragen und sich der bloßen willkürlichen Gewalt zu widersetzen, so war es ganz natürlich, daß diese Lehre gegen sie selbst benutzt ward, als sie jene unvernünftige Gewalt üben wollten.

7. Geistige Folgen der fränkischen Herrschaft für Italien.

Die Einheit und Strenge der karolingischen Verfassung schien Anfangs den Gang der sittlichen Auflösung in Italien hemmen zu müssen; zuletzt zeigte sich, daß nicht alle Auswege verschlossen waren, und bald ging die Entsittlichung, das Schlaffwerden aller Bande nur um so rascher vorwärts.

Das Bewusstsein, daß der Arme nur frei leben könne, wenn er auf beiden Achseln trage, wenn er einen Herrn gegen den andern stellen könne, war in Italien einmal klar gefasst worden. Umsonst war es nun, daß auf längere Zeit die päpstlichen Territorien keine Zuflucht mehr für die Flüchtlinge aus dem fränkischen Italien gewährten, und umgekehrt; wenn auch in engere Kreise eingeschnürt und zu gesetzmäßigem Leben durch alle der weltlichen Gewalt zu Gebote stehende Mittel gezwungen, wusste sich der italienische Volksgeist gerade eines rechtmäßigen Weges zu bedienen, theils um in der Gegenwart den öffentlichen Leistungen zu entfliehen, theils um in kurzem Alles mit Verwirrung zu erfüllen.

In den Grafensprengeln waren Immunitätssprengel entstanden, die zwar dem Grafen nicht ganz verschlossen, deren Insassen aber doch bei demselben durch den reichen und angesehnen Besitzer der Immunität vertreten wurden, dabei aber das Recht nicht verloren, im Fall sie von diesem Besitzer un-

ȝerecht bedrückt wurden, gegen denselben in den Grafengerich-
en zu klagen. Bald, als man die Vortheile dieses Verhält-
ıisses ersah, entstand eine allgemeine Flucht in die Immu-
ıitätssprengel; die Grafen selbst suchten für ihre Güter die
Immunitätsrechte zu erwerben; und wenn man früher nur bei
)en Römern gegen Longobarden, bei den Longobarden gegen
Römer Schutz fand, brauchte man sich nun, um sich eines
ihnlichen zweideutigen Verhältnisses zu erfreuen, gar nicht aus
einer Heimath wegzubegeben. Grafen, Bischöfe, reiche Ade-
ige, Alle hatten abgesonderte, zum Theil einander ganz feind-
iche Interessen, die nur solange Karl der Große noch lebte,
ıurch dessen Kraft im Frankenreiche überhaupt zu Boden ge-
)rückt wurden, aber bald nach seinem Tode sich in ganz Ita-
ien, soweit es fränkisch geworden war, entwickelten. Der Bi-
chof vertrat gegen den Grafen, der Graf gegen den Bischof,
ie Immunitätsgerechtsame gaben den Vorwand, wirkliche Ge-
valt die Mittel, in Italien schien bald alles Allgemeine, Zu-
ammenbindende verschwunden und vergessen zu sein. Wenn
)is zu dem neunten Jahrhundert noch einige Sittlichkeit in
Italien, noch einige gesetzliche und religiöse Schranken aner-
annt waren, so fiel nun bald Alles weg. Gutes geschah wohl
ıuch noch im Einzelnen, aber nicht mehr in der Form des
ittlich Nothwendigen, sondern als aus persönlichem Entschluß
ınd reiner Freiheit geboren; die Willkür regierte, und wo das
)er Fall ist, muß das Schlechte nothwendig überwiegen. Das
Verbrechen verlor seine Schande und seine Strafe; Weiber
)hne Schaam und Scheu; Päpste, welche handeln, als wäre
o etwas, wie die christliche Religion, nie dagewesen; Fürsten
)hne Ehre und Treue; Männer, die feig jedem persönlichen
Vortheile höhere Interessen aufopfern: — das sind die Erschei-
ıungen der nächsten Jahrhunderte, und ganz natürlich; nicht
)loß zu entschuldigen, sondern nothwendig war es, daß die
Könige und Kaiser, die über ein solches Volk herrschen wollten,
es nur dadurch konnten, daß sie alles Übrige an Treulosigkeit
ınd List, an grausamer Energie und Willkür übertrafen. Sie
rifft darum kein Vorwurf als Einzelne; sie handeln nur dem
Charakter ihrer Zeit gemäß.

Eine Folge der fränkischen Herrschaft war die hohe Stel-

lung der Geistlichkeit; diese vermochte auch in der allgemeinen Verwirrung und trotz der eminenten Verruchtheit so vieler Bischöfe sich auf ihrer Höhe zu erhalten, weil die Flucht der ärmeren Landeseinwohner unter Immunitätsverhältnisse vorzugsweise zu Gunsten der kirchlichen Immunitäten stattgefunden hatte und der Gewalt der Geistlichen dadurch ein zu festes Fundament im Leben selbst erwachsen war, als daß man weiter daran hätte denken können diese Gewalt zu stürzen. Dies, daß in der Gewalt der Geistlichkeit ein Surrogat erwachsen war für die politische Gewalt der Könige, machte später Otto I. allein möglich, Italien zur Ordnung und zu einem gesetzlichen Zustande zurückzuführen; zu einem Zustande zugleich, der in sich die Anfänge städtischer Freiheit und somit alles Schönen enthielt, was Italien erzeugt hat. Ohne die Auflösung jener militairischen Verfassungen der Longobarden und Franken, ohne die gänzliche Verwischung der schroffen Völkerscheiden, die sich in früherer Zeit des Mittelalters in Italien finden, hätte dieses Land der Menschheit nie sein können, was es geworden ist, und man muß die Hand des Todes segnen, die thätig ist, nur um neuem Leben Raum und Gelegenheit zum Entstehen zu geben.

Übrigens wurde die fränkische Herrschaft, indem sie Veranlassung gab, daß in Italien mehr als in irgend einem andern europäischen Lande die Geistlichkeit eine Zeit lang herrschte und fortwährend großen Einfluß in weltlichen Angelegenheiten behielt, auch Ursache des Entstehens eines fast heidnischen und durchaus an das Antike erinnernden Sinnes. Denn indem die Italiener gezwungen wurden ihre weltlichen Interessen gegen die geistlichen Herrscher zu verfechten; indem oft Geistliche das Volk gegen Geistliche führen mussten, um eine Stellung zu erkämpfen oder zu behaupten, erwarb sich das Volk selbst eine gewisse geistige Freiheit; das Geistliche wurde für seine Anschauungsweise ganz mit dem Charakter des Weltlichen bekleidet, und das Volk im Ganzen ward genöthigt sich in seinem Urtheil über die Geistlichkeit zu stellen.

Zu bewundern ist es und eine ehrenvolle Erscheinung für die Italiener, daß die von Karl dem Großen auch in Italien begünstigten Bestrebungen für die Wissenschaften, selbst in der

nächstfolgenden Zeit der heillosesten Verwirrung, nie ganz aufgegeben wurden. Unter Lothar I. werden als hohe Schulen im fränkischen Italien Pavia, Ivrea, Turin, Cremona, Florenz, Fermo, Verona, Vicenza und Friuli genannt [1]). Gewisse Personen scheinen gezwungen gewesen zu sein diese Schulen zu besuchen [2]), auf denen ohne Zweifel die sieben freien Künste gelehrt wurden. Daß auch nach Lothars I. Zeit diese Schulen fortbestanden, wenn nicht fortblühten, muß man aus der Bildung der italienischen Schriftsteller des zehnten Jahrhunderts schliessen, welche die deutschen aus derselben Zeit weit an Gewandtheit des Ausdrucks und Gefälligkeit der Sprache übertreffen; doch müssen auch in literarischer Hinsicht die nächstfolgenden Jahrhunderte als die des größten Verfalles bezeichnet werden. Von dem fränkischen Italien ging in eben dieser Zeit einer der für die im Mittelalter neu erwachenden philosophischen Studien bedeutendsten Männer aus, von welchem weiterhin ausführlicher zu sprechen sein wird. Daß Benevent schon im achten und neunten Jahrhundert ein Sitz mannichfacher Bildung war, ist bereits erwähnt, und unmöglich konnte Rom, wohin damals aus der ganzen katholischen Christenheit die wißbegierigsten und wohlunterrichtetsten jungen Geistlichen zusammenströmten, sich von dem Norden und Süden Italiens übertreffen lassen. Es musste wenigstens gleichen Schritt halten, und hielt ihn auch gewiß, wie man aus dem, was damals in Rom geschrieben ward, aus dem Wortausdruck sowohl als aus der Wendung der Gedanken schliessen kann. Geringere Schulen fanden sich fast in allen Städten Italiens. Doch auch alle diese anderweitigen Institute scheinen im neunten und zehnten Jahrhundert sehr herabgekommen zu sein.

Was die zeichnenden Künste anbetrifft, so ward damals wohl schwerlich eine derselben mit Eigenthümlichkeit ausgeübt, als etwa die Baukunst [3]). Die Malerei diente wohl nur dem

1) Additamenta ad legg. Lotharii I. c. 6.

2) Ib. — „apta loca distincte ad hoc providimus, ut difficultas locorum longe positorum ac paupertas nulli fieret excusatio". —

3) Herr v. Rumohr führt in seinen italienischen Studien longobardische Miniaturen in einer Handschrift an (Ital. Stud. Thl. I. S. 189),

Gottesdienst und hatte feste Vorbilder, welche treu copirt werden mussten. Die Baukunst war unter den Longobarden vorzugsweise von den Unterthanen römischer Abkunft und namentlich von den Einwohnern von Como [1]) betrieben worden, sodaß sogar Magister Comacinus überhaupt einen Baumeister bezeichnete [2]); doch ist von den Werken dieser comaschischen Baumeisterschule unter den Longobarden wenig mehr übrig und nichts derselben mit Sicherheit zu vindiciren, wahrscheinlich weil man im spätern Mittelalter großartiger und prächtiger baute und deshalb die unscheinbaren älteren Werke lieber niederriß, um an ihre Stelle Schöneres zu stellen [3]). Was durch Karl den Großen in der Baukunst wie in andern Künsten, namentlich der Musik, gefördert ward, hielt sich durchaus an frühere römische Muster. Bald nach Karl musste alles höhere Streben aufgegeben werden, da die Noth des Augenblicks zu sehr drängte.

Zweites Capitel.

Geschichte Italiens von Erneuerung des abendländisch-römischen Kaiserthumes bis auf König Bernhards Tod 818.

1. König Pipin bis auf die Kriege mit Venetien.

Karl der Große, nachdem er gekrönt worden war und über Leos Feinde Campulus und Paschal eine Strafsentenz ausge-

deren Werth er über den der Kunstleistungen aus den nächstfolgenden Jahrhunderten setzt.

1) Como blieb fast ganz von Walchen bewohnt, was besonders daraus hervorgeht, daß das Gastaldat von Como so bedeutend war.

2) Rothar. legg. 144.

3) Vieles brannte später auch ab, da die Longobarden größtentheils nur in Holz gebaut zu haben scheinen. Über die Bauten in Rom aus Karls des Großen Zeitalter vergleiche vor allen Herrn v. Rumohrs Italienische Studien Thl. I. S. 198 ff.

sprochen, sie nämlich beide nach Frankreich verbannt hatte, kehrte selbst über Ravenna und Pavia dahin zurück. Sein Sohn Pipin, dem er die Regierung in Italien wieder ganz überließ, setzte noch den Krieg gegen den Fürsten von Benevent fort.

Einige Jahre nach seiner Rückkehr in die nördlichen Staaten theilte Karl der Große sein Reich unter seine drei Söhne, bei welcher Theilung Pipin nicht bloß das fränkische Italien, sondern auch die Alpenländer nördlich davon bis an die Donau hin, also ein Reich bekam, das ziemlich dieselbe Ausdehnung hatte als das Odoakers; nur in Italien fehlten ihm mehrere von dessen Besitzungen. Pipins Bestrebungen gehen alle dahin, diese ihm noch fehlenden Territorien in Italien zu erobern; der Krieg mit Benevent ward durch den oben erwähnten Frieden, also durch die Anerkennung der Lehensherrlichkeit Pipins geendigt; die päpstlichen Besitzungen betrachtete Pipin durchaus nicht als seiner Oberherrlichkeit entzogen, sondern gewissermaßen nur als eine große Immunität der römischen Kirche, über welche zwar die Gewalt fränkischer Behörden nicht, wohl aber die des Königs stattfand. Er lebte sehr oft zu Ravenna und behandelte diese Gegenden ganz als zu seinem Reiche gehörig. Es kam so weit, daß Pipin dem Papste Einnahmen und Rechte, die dieser längere Zeit schon besessen hatte, wieder abzunehmen suchte, woraus eine lange Reihe von Streitigkeiten und Berufungen auf Pipins Vater, den Kaiser Karl, entstand. Den bedeutendsten Kampf begann Pipin mit der Republik Venetien, die von den ehemals römischen Besitzungen in Oberitalien jetzt ganz allein der Herrschaft germanischer Völker noch nicht unterworfen war. Es wird hier aber nöthig, auf die Entstehung und Verfassung dieses Staates selbst erst einen Blick zu werfen, ehe Pipins Kriege mit demselben dargestellt werden können.

2. Der Ursprung des Staates von Venetien.

Von einer Stadt Venedig kann in diesen frühesten Zeiten noch nicht die Rede sein; die venetianischen Inseln scheinen längere Zeit, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist, ei-

nes localen Mittelpunctes der Regierung entbehrt zu haben. Selbst was über den Anbau einzelner Inseln auf uns gekommen ist, ist fast durchgehends Erfindung späterer venetianischer Schriftsteller [1]). Ebenso muß Alles für Dichtung erklärt werden, was die Venetianer von ihrer unabhängigen Republik vor Einwanderung der Longobarden fabeln [2]); es sind das alles mehr Versuche eines berechnenden Verstandes, der zu zeigen bemüht ist, wie auf diesen Inseln Leben entstehen konnte, als daß die wirklichen Verhältnisse dabei auch nur im mindesten berücksichtigt wären [3]). Venetien war successiv dem römischen Reiche, dann Theoderichs Gothenreiche und dann wieder dem römischen Reiche unterthan. Da diese Inseln keine Stadt von Bedeutung enthielten, so hatten sie auch keine städtischen Magistrate, und die römischen Militairbehörden, die Duces, Magistri Militum und Tribunen waren hier wohl schon sehr lange im Besitz aller öffentlichen Functionen; wenigstens werden hier nicht wie in Rom, in der Campagna, in Toscana, der Pentapolis und Flaminien neben den Militairbehörden auch andere genannt [4]). Daß in der frühern Zeit nur Tribunen, noch keine Duces und Magistri Militum erwähnt werden, ist dadurch zu erklären, daß die venetianischen Inseln früher kein selbständiges Territorium ausmachten, sondern unter der römischen Herrschaft in Italien wahrscheinlich zu den Territorien Aquilejas, Paduas u. s. w. gerechnet wurden, sodaß die venetianischen Tribunen unter den Duces einer oder mehrerer

1) Offenbar erlogen ist die angeblich alte Nachricht über den Anbau auf Rialto, in Folge eines Beschlusses der Consuln von Padua im Jahr 421. Es ist unbegreiflich, wie sich Daru das Mährchen als baare Münze hat aufbinden lassen können. Cf. **Daru** histoire de la république de Venise vol. I. p. 21. not. 2.

2) **Daru** l. c. p. 27.

3) Alle Schriftsteller, auf welche sich Marin in seiner vortrefflichen storia civile e politica del commercio de' Veneziani, Daru in seiner oberflächlichen Geschichte von Venedig u. A. hinsichtlich der Anfänge der venetianischen Verfassung berufen, sind, mit Ausnahme Cassiodors, spätere, zum Theil sehr späte Chroniken, deren Darstellung dieser frühesten Zeit nicht im mindesten höheren Werth hat, als unsere Phantasie.

4) Was freilich seinen Grund auch bloß in dem Mangel von Urkunden über bürgerliche Rechtsverhältnisse haben kann.

Städte des festen Landes in ähnlicher Weise standen, wie die Tribunen von Anagni unter dem Dux von Rom. Vielleicht ward aber auch die Sitte, Duces an die Spitze einzelner fester Städte und kleinerer Heerabtheilungen zu stellen, nie auf die venetianischen Inseln, die keine bedeutende Stadt enthielten, ausgedehnt, und die höheren Militairbehörden behielten hier den Namen **tribuni majores**, die untergeordneten den Namen **tribuni minores** [1]).

Größere Bedeutung erhielten die venetianischen Territorien erst, als die longobardischen Schwärme das Binnenland Italiens erfüllten. Wie der Bischof von Mailand und fast alle angesehnen und reichen Einwohner des westlichen Polandes nach der römisch gebliebenen Küste von Genua flüchteten, so floh der Patriarch von Aquileja, und gleich ihm wohl die angesehnsten und reichsten Einwohner der Städte der nachmaligen Mark Verona und Friaul, nach den venetianischen Küsten und Inseln, und gaben diesen eine gebildetere Bevölkerung und der Industrie auf denselben ein größeres Capital.

Seit dieser Zeit mussten die venetianischen Inseln dem römischen Reiche einen weit höheren Werth haben als früher: sie waren der Anhaltpunct für alle Unternehmungen gegen die Longobarden in Friaul, und zugleich eine Zeit lang der Stützpunct für Padua, Monselice, Mantua und andere Städte des Festlandes, die erst später den Longobarden in die Hände fielen. Seit im Jahre 606 das bekannte kirchliche Schisma, 606 welches über die Verdammung dreier Capitel der chalcedonischen Concilienschlüsse entstanden war, eine Trennung der Diöces von Aquileja veranlasste, sodaß hinfüro der schismatische Patriarch nur in dem unter den Longobarden stehenden Theil der Diöces anerkannt, von den römischen Unterthanen aber ein eigner Patriarch von Aquileja, der jedoch seinen Sitz zu Grado hatte, erwählt ward, erhielten die venetianischen Territorien noch höhere Bedeutung. Sie machten nun einen geistlichen District für sich aus; die Bevölkerung bestand theils aus ärmerem Volke, das von Fischerei, Schiffahrt und Handarbeit lebte, theils aus den reicheren und edlen, entweder schon

1) **Daru** l. c. p. 32.

früher daselbst anseſſigen oder vom Festlande vor den Longobarden geflüchteten römischen Familien, die besonders den Handel erweiterten, da sie hinsichtlich ihrer Subsistenz auf denselben gewiesen waren. Schon damals würden diese Inseln eine kleine Welt für sich ausgemacht haben, ein eigentlicher Staat für sich gewesen sein, hätte nicht die militairische Verbindung der höchsten weltlichen Behörden, der Tribunen, mit dem Exarchen von Ravenna fortbestanden. Immer mehr jedoch trennte sich das Interesse Venetiens von dem Ravennas; in mercantiler Beziehung konnten die Bewohner beider Landschaften sich nur als Nebenbuhler hassen; in militairischer konnte der Exarch immer weniger sein Ansehn geltend zu machen wagen, da er weder die Kraft zum Helfen noch zum Strafen besaß. Venetien war, wenn es von den Longobarden frei bleiben wollte, auf sich gewiesen, und so blieb Nichts übrig als daß der Patriarch von Grado dem Beispiele des Bischofs von Rom folgte und so viel möglich auch in weltlicher Hinsicht sich als Mittelpunct seiner Diöces aufwarf. Da jedoch hier nie, wie in Rom, die Autorität fremder Könige das Streben des geistlichen Hirten unterstützte; da die Venetianer in ihren Interessen weit weniger an den Patriarchen gewiesen waren, als die Römer an den Papst, konnte jener auch mit diesem später in keiner Weise Schritt halten. Doch war der Reichthum in dessen Besitz, besonders durch die Ausdehnung der Diöces von Grado über einige der östlichen Küstenländer des adriatischen Meerbusens, nebst der Noth der Zeiten und der Achtung vor der geistlichen Würde hinreichend, den Christoph von Pola, damaligen Patriarchen von Grado, bei der 697 Revolution vom Jahre 697 an die Spitze zu stellen. Immer mehr nämlich von den Exarchen in Ravenna vernachlässigt, und eben deshalb um so schmerzlicher jede befehlende Einmischung von seiner Seite fühlend (vielleicht auch durch die Uneinigkeit und das Benehmen der verschiedenen Tribunen, die durch das Verschwinden der Autorität höherer Behörden fast zu unabhängigen Herren geworden waren, angereizt), schritten die Einwohner der Inseln zu der Wahl eines Dux, also einer Behörde, welche den römischen Oberbehörden in anderen Landschaften, wie z. B. in der von Rom, der von Neapel u. s. w.

ganz analog war. Bei dieser Wahl wird uns der Patriarch als besonders thätig und einflußreich genannt [1]). Seine Stellung auf den Inseln war also im Jahre 697 ziemlich dieselbe, 697 wie die des Bischofs von Rom in seiner Umgebung. Es ist möglich, daß des Kaisers Einwilligung den ganzen politischen Act, der als der eigentliche Anfangspunct des venetianischen Staates zu betrachten ist, begleitete, und daß der Patriarch zuvor den Rath des Bischofs von Rom eingeholt hatte. Indessen deckt die ganze Begebenheit ein bis jetzt noch undurchdringlicher Nebel, und soviel nur ist gewiß, daß auch nach der Erwählung des Paulucius Anafestus (so hieß der erste Dux) nicht nur die politische Verbindung mit dem oströmischen Reiche, sondern auch die militairische mit dem Exarchen von Ravenna blieb, und daß erst dieselben Verhältnisse, welche den Römern und ihrem Bischof Antrieb und Veranlassung wurden, sich mehr und mehr dem byzantinischen Reiche zu entfremden, nämlich das Benehmen und die Edicte der bilderstürmenden Kaiser, auch Venetien zu dem Streben bewogen, sich von Constantinopel so unabhängig zu machen als möglich.

Anastasius [2]) berichtet, daß die Heere Venetiens (Venetiarum exercitus, damals offenbar nur die in Scholen eingetheilten Einwohner der venetianischen Inseln, da der byzantinische Hof schwerlich mehr eine eigentliche Garnison auf denselben erhalten konnte) sich unabhängig vom Exarch Paulus, der die bilderstürmenden Edicte gegen die italienischen Katholiken durchsetzen wollen, ihren Dux, gleich denen in den Städten der Pentapolis, erwählt, und nach ihrer eignen und des Papstes Immunität, d. h. bei Anastasius, Unmittelbarkeit unter dem Reiche, gestrebt hätten [3]). Unmittelbarkeit unter dem Kaiser hieß aber in einer Zeit, wo es diesem nicht leicht ein-

1) Marin historia del commercio de' Venez. vol. I. p. 149 sq. Lebret Geschichte von Italien B. I. S. 224 f., woselbst man auch die bezüglichen Stellen aus den Chroniken des Sagornino und des Laur. de Monachis findet.

2) Anastas. bibl. p. 156.

3) Paulus Diaconus (VI, 49) erzählt, Ravennaten und Venetianer hätten sich einen eignen Kaiser setzen wollen; daran lag dem Papst natürlich Nichts, und auf seine Abmahnung unterblieb es.

fallen konnte nach Italien zu kommen und persönlich seine Macht geltend zu machen, ebensoviel als Unabhängigkeit, denn daß sein Name auf Münzen und in Inschriften und die Jahre seiner Regierung in Urkunden fortgeführt wurden, war in der That mehr ein Spott über seine Ohnmacht als eine Anerkennung seiner Herrschergewalt.

Bis auf den Bildersturm theilt Venetien also ganz Roms Schicksal. Die venetianischen Chronisten freilich haben diese älteste Zeit mit Namen und Zahlbestimmungen sowohl als mit Staatshandlungen reichlich ausgefüllt. Paulucius Anafestus soll noch im Jahre 706 einen Grenz- und Friedens-Tractat mit den Longobarden geschlossen haben [1]), und die venetianischen Geschichtschreiber verbreiten sich in den Thaten und dem Lobe eines Mannes, dessen Namen man kaum mit Gewißheit kennt, sowie über die politische Verfassung der venetianischen Republik in der damaligen Zeit, auf eine fast lächerliche Weise [2]).

Zu mancherlei Streitigkeiten gab in dieser Zeit die endliche Beilegung des kirchlichen Schisma, welches so lange zwischen Aquileja und Rom eine Spannung erhalten hatte, Anlaß. Der Patriarch von Aquileja, nachdem er vom Papst als katholischer Bischof wieder anerkannt war, verlangte nun den Theil seiner Diöces, der sich unter den Patriarchen von Grado losgerissen und als ein selbständiges Patriarchat gebildet hatte, zurück; die venetianischen Geistlichen hatten aber nicht Lust, sich dem longobardischen Patriarchen unterzuordnen, und die Feindschaft, welche zeither zwischen Aquileja und der katholischen Kirche stattgefunden hatte, übertrug sich in verdoppeltem Maße auf das Verhältniß zwischen Aquileja und Grado.

716 Anafestus soll bis 716, sein Nachfolger Marcellus bis 726 726 gelebt und die politischen Angelegenheiten Venetiens geleitet haben. Unter dem folgenden Dux Ursus machten die Ve-

1) Sagornino: „Cum Luitprando vero rege inconvulsae pacis vinculum confirmavit, apud quem pacti statuta, quae nunc inter Veneticorum et Longobardorum populum manent, impetravit". Entweder ist der Königsname oder die sonst angenommene Jahreszahl 706 ein Irrthum.

2) Man vergleiche nur, was Marin über den Paulucius Anafestus l. c. p. 155 sq. sagt.

netianer einen Zug gegen Ravenna, das von den Longobarden besetzt worden war. Sie eroberten es und nahmen Liutprands Neffen Hildebrand selbst gefangen [1]); diese That zeugt von der Gleichheit der Interessen bei den Venetianern und den Einwohnern der übrigen römischen Territorien gegen die Longobarden. Freilich war in der Stellung der Päpste in Italien der Punct gegeben, von wo aus alle den Longobarden feindliche Verhältnisse in Verbindung gesetzt und geleitet wurden, und auch bei der erwähnten ravennatischen Expedition wird der Papst als der eigentliche Anstifter genannt [2]).

Ursus ward bald nach seiner Zurückkunft von Ravenna ermordet, und die Chronisten geben als Grund der Feindschaft, welche Viele gegen ihn hegten, seinen Hochmuth auf den über die Longobarden erworbenen Sieg an. Vom Jahr 737 an werden mehrere Jahre hinter einander **magistri militum** an der Spitze Venetiens genannt, und man hat daraus auf eine vorhergegangene Umwälzung der Verfassung geschlossen. Die Erscheinung hat durchaus nichts Auffallendes, wenn man weiß, wie oft auch in den Gegenden Ravennas und der Pentapolis Magistri Militum als politische Oberbehörden und abwechselnd mit den Duces genannt werden [3]). Vielleicht ward die Wahl eines neuen Dux nur durch die Fortdauer des Factionenkampfes, welchem Ursus zum Opfer gefallen zu sein scheint [4]), verhindert, und der Magister Militum, also wohl der Führer der Scholá Militum in Venetien, trat nun nur besonders hervor, weil die höhere Behörde noch nicht ersetzt war.

Seit den Zeiten, wo der Bildersturm zuerst Unruhen in Italien erregte, muß man das Verhältniß Venetiens zu dem oströmischen Reiche als geknickt und als einen bloßen Schatten politischen Zusammengehörens betrachten. Daß in diesen Gegenden der Patriarch in der Entwickelung seines Ansehns nicht gleichen Schritt hielt mit dem Bischof in Rom, rührte vor-

1) **Paul. Diac.** VI, 54.
2) **Daru** l. c. p. 45.
3) v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter B. I. S. 336.
4) **Marin** storia civile e politica del commercio de' Veneziani vol. I. p. 179 sq.

züglich daher, daß seine eigne Stellung als Patriarch nicht ganz sicher und wenigstens von Aquileja aus bestritten war, sodaß er befürchten musste, sich bei dem ersten Versuch einer Anmaßung von den Venetianern oder wenigstens von einer Partei unter ihnen hinsichtlich seiner ganzen Würde nicht mehr anerkannt zu sehn. Es war also natürlich, daß in Venetien nicht, wie in Rom, der Bischof, sondern, wie in Neapel, der Dux an die Spitze des ganzen Staates trat. Die Stellung des Dux einem Gliede ihrer Familie oder wenigstens einem Anhänger ihrer Faction zu erwerben, ward nun das Streben der venetianischen Adeligen, und so haben wir in Venedig ganz dieselben Erscheinungen von gewaltthätigen Eingriffen, Verstümmelungen und Ermordungen der Duces, wie wir sie in Rom in Beziehung auf die Päpste mehrfach beobachtet haben.

Mehrere Jahre nach Ursus Tode gelangte endlich im 742 Jahre 742 dessen Sohn Deusdedit oder Theodat wieder zu der Würde eines Dux. Der Sieg seiner Partei war kurz, 755 schon im Jahre 755 erregten seine Gegner einen Volksaufstand, in welchem ihm die Augen ausgerissen und er zuletzt ermordet ward [1]). Der Führer der Theodat feindlichen Partei, Galla, riß nun mit Gewalt die höchste Gewalt an sich; schon im folgenden Jahre aber ward das Volk, das, wie es scheint, immer den Gewalthaber hasste und sich jeder unzufriedenen Partei gern anschloß, zu einem neuen Aufstand bewogen; auch Galla ward geblendet und dann verbannt. An seine Stelle trat Dominicus Monegarius, bei dessen Erhebung (wahrscheinlich den Foderungen der mächtigen feindlichen Faction zu Folge) zwei Tribunen als ihn beschränkende Rathgeber geordnet wurden. Er achtete die ihm gezogenen und schon deshalb verhassten Schranken nicht, und nach wenigen Jahren traf ihn das Schicksal seines Vorgängers, der Augen und seiner Würde beraubt zu werden.

Über die einzelnen Motive und den Hergang bei allen diesen Begebenheiten ist von den venetianischen Geschichtschreibern ein Unendliches phantasirt und gedichtet worden. Im Ganzen erscheint, wie es auch gar nicht anders zu erwarten

1) Lebret Geschichte von Italien B. I. S. 228.

ist, der Zustand noch dem in Rom sehr ähnlich. Die in beiden Staaten verschiedene Bildungen und Eigenthümlichkeit der Verhältnisse erzeugenden Principe, das des Handels in Venedig, das der Hierarchie in Rom, fingen eben erst an, ihren Einfluß auf Verfassungsformen zu äussern; die Erbschaft, die man an dem ganzen Haushalt der oströmisch-italienischen Regierung gemacht hatte, war noch zu unverbraucht, als daß nicht nothwendig die größte Ähnlichkeit zwischen Rom und Venedig hätte stattfinden müssen. Ein eigenthümlich zweideutiges Verhältniß entstand allmälig daraus, daß der Patriarch von Grado, der gegen die Duces eines mächtigen Schutzes bedurfte, den Connex mit dem fränkischen Reiche weit mehr suchte als der Dux von Venetien, und wir werden sehen, wie aus diesen Verhältnissen sich später ganz nothwendig der Gegensatz einer griechischen und einer fränkischen Partei unter dem venetianischen Adel entwickeln musste.

Die Besorgniß vor Desiderius (der sich des Patriarchen von Aquileja gegen die Venetianer [1]) und ihren Patriarchen annahm) und, nach Desiderius Fall, die Furcht, durch Karls des Großen Macht zertrümmert zu werden, scheint längere Zeit in Venetien Ruhe erhalten zu haben. Der Dux Mauritius, der im Jahre 764 auf Dominicus Monegarius folgte, stand an der Spitze des Staates von Venetien bis zum Jahre 787 und hatte so das Interesse aller Parteien für sich zu gewinnen gewusst, daß man ihm noch bei seinen Lebzeiten gestattete sich seinen Sohn zum Gehülfen und designirten Nachfolger beizusetzen [2]). Unter ihm ward mit Karl dem Großen ein Grenztractat geschlossen, von dem sich annehmen lässt, daß er sich an die früher im Jahre 706 zwischen Longobarden und Venetianern verabredeten Bedingungen gehalten haben mag [3]).

764

787

1) Von den Zwistigkeiten und Kriegen zwischen Venetianern und Longobarden in dieser Zeit enthält Anastas. bibl. p. 182 einen Beweis, wo er erzählt, Desiderius habe den Sohn des Mauritius gefangen gehabt. — Sonst ist für die Verhältnisse zu der Zeit des Desiderius besonders wichtig der Brief des Patriarchen Johannes von Grado an Papst Stephan bei Ughelli (Italia sacra tom. V. p. 1091 sq.).

2) Marin l. c. p. 192.

3) Dieser Tractat mit Karl wird in einer Urkunde Friedrichs I. er-

Johannes, der Sohn und Nachfolger des Mauritius, suchte dessen Politik weiter zu befolgen und brachte es auch wieder dahin, daß ihm sein Sohn Mauritius zum Gehülfen gestattet und zum Nachfolger designirt ward; allein er scheint nicht fähig gewesen zu sein, von seines Vaters Handlungsweise mehr als das Äussere anzunehmen. Er ward wieder Factionsmann und konnte als solcher nicht verhindern in den Wirbel tobender Leidenschaften hereingezogen zu werden. Den festesten Haltpunct für eine dem Dux feindliche Partei gewährte natürlich immer der Patriarch; wie viele einzelne Reibungen zwischen dem Dux und Patriarchen vorausgegangen sein mögen, lässt sich nicht sagen; eine Zwistigkeit über die Besetzung des bischöflichen Stuhles von Olivolo riß endlich den Sohn des Dux zu solcher Verblendung fort, daß er den Patriarchen ermordete. Johannes konnte nicht verhindern, daß ein Verwandter des Ermordeten seine Stelle einnahm, und sofort standen nun die Parteien zum Kampfe gerüstet einander entgegen. Die Partei des Patriarchen ward vertrieben und wählte sich (obgleich in der Verbannung lebend) in der Person des Obelerius einen eignen Dux. Johannes und Mauritius scheinen unterdeß den Sieg ihrer Faction gröblich misbraucht zu haben; das Volk schloß sich an Obelerius an, und Johannes und Mauritius, die sich an dem griechischen Hofe eine Stütze zu erwerben gesucht hatten, mussten flüchten und kehrten nie zurück. Der Patriarch Fortunatus, der selbst bei Karl dem Großen gewesen war, scheint Anfangs auch Obelerius für das fränkische Interesse gewonnen zu haben [1]); bald aber musste dieser sehen, daß er bei Begünstigung desselben nur zu verlieren, Fortunat allein zu gewinnen hatte, und benutzte die Nähe einer griechischen Flotte, welche hinreichend war, um mit ihrer

wähnt, die mehrfach, und namentlich bei **Marin** vol. I. p. 279, abgedruckt ist. Über die Ähnlichkeit mit dem frühern Tractat l. c. p. 260.

1) Die bertinianischen Jahrbücher erzählen auch, Obelerius und sein Bruder Beatus seien bei Karl dem Großen gewesen, cf. Annal. **Bertin.** ad a. 806: „Statim post natalem domini venerunt Willeric et Beatus duces Venetiae — — ad praesentiam domini imperatoris cum magnis donis. Et facta est ordinatio ab Imperatore de ducibus et populis — Venetiae“. — —

Hülfe die fränkische Partei einzuschüchtern, zur Vertreibung des Patriarchen, an dessen Stelle ein gewisser Johannes erhoben ward. Nächst Obelerius hatte an der Spitze der früher vertriebenen, nachher fränkischen Partei ein Tribun Felix gestanden; nächst Fortunat aber Christoph, der Bischof von Olivolo. Felix und Christoph waren nun, nach Fortunats Vertreibung, die Hauptgegner des Obelerius; und ungeachtet die fränkische Partei Obelerius selbst erhoben und also scheinbar gesiegt hatte, ließ dieser doch jetzt seinem herzoglichen Interesse gemäß zu gleicher Zeit, wo der Patriarch vertrieben ward, den Felix und Christoph gefangen nehmen und überlieferte sie den Griechen, um sie in Verbannung zu halten.

Das Verhältniß des Dux und Patriarchen war ein dem späteren des deutschen Königs und Papstes analoges. Keiner sollte über dem Andern stehen, und Beide doch in demselben District eine Gewalt üben, deren Grenzen weder genau bestimmt waren noch werden konnten. Dies musste einen Kampf herbeiführen, der nur mit Venetiens Untergang oder der Unterordnung des einen der beiden nach höherer Gewalt Strebenden enden konnte. Das Glück Venedigs verschaffte endlich der weltlichen Macht überwiegende Gewalt.

3. König Pipins Kriege mit den Venetianern.

Obelerius hatte, um die Verhältnisse zu dem byzantinischen Reiche weiter zu ordnen, seinen ihm vom Volke als Mitregenten beigegebenen Bruder Beatus nach Constantinopel gesandt; als dieser dort auf das ehrenvollste empfangen worden war, sahen Beatus sowohl als seine beiden Brüder Obelerius und Valentin die Freundschaft des griechischen Hofes als das Fundament an, auf welches sie ihre Macht ferner zu begründen hätten; sie wurden bald hernach in einen Krieg mit König Pipin, der unter seines Vaters Oberhoheit Italien regierte, verwickelt (im Jahr 809) [1]; der Anführer einer grie- 809

1) Annales Bertiniani ad a. 810. „Pippinus Rex perfidia ducum Veneticorum incitatus Venetiam bello terra marique jussit appetere“.

chischen Flotte, die ihnen zu Hülfe kam, wollte aber, wie es scheint, Venetien in einem strengern Sinn dem oströmischen Reiche unterworfen ansehen, als es den drei Brüdern gefiel. Es gab dies Veranlassung zu einem Bruch mit der griechischen Hülfsmacht [1]) und zu einem Friedensschluß mit Pipin, in Folge dessen Fortunat wieder als Patriarch von Grado anerkannt ward. Die Bedingungen dieses Friedens müssen entweder die Interessen des venetianischen Volkes oder doch einer mächtigen Partei in Venetien verletzt haben. Kurz nachher schloß sich das Volk wieder mehr an das oströmische Reich an, und Obelerius und Beatus wurden gezwungen ihre Heimath zu verlassen [2]). In diesen unruhigen Zeiten, wo die Verhältnisse weder im Innern noch nach aussen festgestellt waren, war es natürlich, daß sich die Einwohner mehr und mehr auf den festesten und bedeutendsten Inseln, namentlich auf Rivoalto, Malamocco und Torcello, zusammendrängten [3]). Rivoalto erhielt, seit diese Insel nebst den kleineren ihr zunächst liegenden allein Pipins Waffenglück zu brechen vermocht hatte, einen gegründeten Vorzug: der Sitz der Regierung ward dahin verlegt, und so der jetzigen Stadt Venedig zuerst ihre Bedeutung gegeben [4]). Der auf Obelerius folgende Dux oder Doge (wie wir ihn hinfüro nennen werden), Agnellus Participotius, soll der Erste gewesen sein, der seine Wohnung an dem Orte nahm, wo nachher der Dogenpalast errichtet ward.

Wenn auch Venedig nicht, wie Rom, durch einen bestimmten einzelnen Act von dem oströmischen Reiche losgerissen wurde, so dürfen wir es hinfüro dennoch ganz als selbständigen Staat betrachten. Der Einfluß, den der byzantinische Hof noch längere Zeit in Venedig behielt, ward aufgewogen durch den Einfluß des Patriarchen, der, seit er für seine in fränkischen Territorien gelegenen Güter die Immunitätsrechte erworben hatte [5]), an das fränkische Interesse geknüpft war.

803

1) Marin l. c. vol. 1. p. 235.
2) Marin l. c. p. 261.
3) Marin l. c. p. 241.
4) Marin l. c. p. 262.
5) Im Jahre 803, cf. Ughelli Italia sacra vol. V. p. 1095, wo sich die Urkunde findet.

Durch seinen Handel selbst mit saracenischen Städten in Verbindung, seiner Lage nach und ebenfalls durch seinen Handel zwischen das größte Reich des östlichen Europas, das oströmische, und das größte Reich des westlichen Europas, das weströmische, in die Mitte gestellt, wuchs Venedig an Reichthum und Selbständigkeit, besonders seit auch das weströmische Reich nach Karls des Großen Tode mehr und mehr in sich zerfiel, auf eine wahrhaft wunderbare Weise an. Beute und Gefangene aller Parteien, die mit einander Krieg führten, strömten nach Venedig wie nach einem Weltmarkte zusammen, und während fast alle Staaten und Völker zu sehr in sich oder mit Abwehr von Feinden beschäftigt waren, um an einen selbständigen auswärtigen Verkehr denken zu können, ging Venedigs ganzes Streben in diesem auf, sodaß in diesem Staate gewissermaßen der Punct gegeben war, in welchem alle andere Staaten der damaligen Welt mit einander in die friedliche Berührung des Eintausches gegenseitiger Bedürfnisse traten.

4. König Bernhard.

Im Jahre 811, noch vor dem Vater, starb Pipin und hinterließ ausser fünf Töchtern einen Sohn, Namens Bernhard. Pipin ward in Verona zu St. Zeno bestattet. An seine Stelle trat bald nachher, wahrscheinlich im October 812, sein Sohn Bernhard, der zu dem Großvater nach den Rheinlanden gesandt war und von diesem als Regent des Königreichs Italien eingesetzt wurde. Eine allgemeine Reichsversammlung, auf welcher Karl, im folgenden Jahre 813, seinen Sohn Ludwig, der nachmals den Beinamen des Frommen bekam, zu seinem Mitkaiser bestimmte, erkannte Bernhard in der Würde eines Königs von Italien an [1]), und diese Würde sollte ihm auch nach Karls des Großen Tode unter ähnlichen Verhältnissen zu Kaiser Ludwig bleiben. Die Stellung der einem fränkischen Kaiser untergeordneten fränkischen Könige der karolingischen Zeit war eine der kaiserlichen durchaus analoge; nur waren

811

1) Annales Bertiniani ad. a. 813. „(Carolus) — — Bernardum nepotem suum, filium Pipini filii sui, Italiae praefecit et regem appellari jussit“.

die Könige des Kaisers Lehenleute; sie waren ihm also zur Treue verpflichtet, und der Kaiser hatte, sobald er sich in des Königs Territorien befand, eine in jeder Branche der Regierung concurrirende Gewalt. In diesem Verhältniß hatte schon Pipin zu Karl gestanden, und in einem ganz gleichen sollte Bernhard zu Karl stehen. Karl starb aber sehr bald, nachdem er seinen Enkel auf diese Weise ausgestattet hatte, schon im
814 Januar des Jahrs 814.

König Bernhard kam auf Ludwigs Geheiß selbst nach Achen, wahrscheinlich, um dem neuen Oberherrn den Eid der Treue zu leisten, und kehrte, reich von seinem Oheim beschenkt, nach Italien zurück. Die Italiener hatten wohl schon längere Zeit die strenge, wohlgeordnete Herrschaft der Franken nur mit Widerwillen ertragen; Fügsamkeit lag nicht in ihrem Charakter und konnte nur mit überwiegender Gewalt erzwungen werden. Eine den Franken feindliche Partei scheint sich sofort nach Karls des Großen Tode geregt [1]) und der junge Bernhard nicht geistige Kraft genug gehabt zu haben, ihren Einfluß von sich abzuweisen. Vielleicht hatte auch dieser Umstand, der Kaiser Ludwig nicht verborgen bleiben konnte, beigetragen, diesen zu der erwähnten Ladung Bernhards nach Achen zu bestimmen, und Bernhards Jugend und persönlicher guter Wille liessen ihn dem Oheim nur als ganz ungefährlich erscheinen, sodaß er ihn mit Zeichen seiner Huld wieder entließ.

Papst Stephan IV. machte in dieser Zeit eine Reise nach Frankreich und krönte Ludwig den Frommen zu Rheims im
816 Jahre 816. Kurz nach seiner Rückkehr nach Rom starb Stephan; ihm folgte Paschalis I., dem Ludwig abermals eine sehr ausgedehnte Länderschenkung gemacht haben soll; das einzige alte Zeugniß dafür ist jedoch das des Anastasius Bibliothecarius, eines schlechten Scribenten, der durchaus und einseitig das Interesse der Bischöfe von Rom verficht, und dessen Werk überdies mannichfach interpolirt auf uns gekommen ist. An der Ausdehnung, welche Anastasius der Schenkung giebt, hat man also vollen Grund zu zweifeln, und die Lebensbeschreibung Ludwigs, welche nur einer Bestätigung der dem

1) Vergl. Lebret Geschichte von Italien B. I. S. 92 unten.

päpstlichen Stuhle schon früher zugestandenen Rechte gedenkt, verdient nicht nur durch die ganze Art und Weise, wie sie den Vorgang berichtet, größeren Glauben, sondern giebt auch allein die Verhältnisse so an, wie sie sich nachher in der Wirklichkeit beobachten lassen.

Unterdessen hatte die unzufriedene Partei in Italien Bernhard ganz in ihre Pläne verstrickt [1]). Ludwig erhielt in Achen die Nachricht, Bernhard besetze die Engpässe, durch welche die Verbindung zwischen den nördlichen Frankenländern und Italien bestand; sofort bot er aus Frankreich und Deutschland ein großes Heer auf und zog gegen Bernhard, ehe dieser noch gehörig zum Widerstande gerüstet war; die treulosen Italiener, erschreckt durch des Kaisers nahende Gewalt, verliessen ihren König, nachdem sie ihn ins Unglück geführt hatten [2]), und diesem blieb Nichts übrig als sich zu ergeben. Eine Partei am Hofe, an deren Spitze die Kaiserin selbst stand, die Bernhard aus dem Wege zu räumen wünschte, um Italien als Ausstattung für einen ihrer Söhne zu gewinnen, sorgte dafür, daß das Strafurtheil, das Anfangs, wegen Bruch der Lehenstreue, allen in die Empörung Verwickelten das Leben abgesprochen hatte und dann in Blendung umgewandelt worden war, so grausam an Bernhard vollzogen ward [3]), daß dieser drei Tage nach der Execution an den Folgen derselben starb (wahrscheinlich erst im Jahre 818).

Ludwig der Fromme, als er von dem Tode seines Neffen unterrichtet ward, mochte der Versprechungen, die er früher seinem alten Vater zu Achen feierlich gegeben und durch die er sich zu väterlicher Gesinnung gegen alle dessen Nachkommen verpflichtet hatte, gedenken, und war von Reue über sein schwaches Nachgeben erfüllt. Öffentlich klagte er sich der Fahrlässigkeit an, weinte laut und suchte die Sünde, die er

1) „Per exhortationem malorum hominum extollens se adversus patruum suum“. Opus Thegani chorepisc. Trev. de gestis Lud. P. ap. Duchesne vol. II. p. 280.

2) „Bernhardus rebus suis diffidens, maxime quod se a suis quotidie deseri videbat“. Annales Eginh. ad a. 817. ap. Duchesne vol. II. p. 261.

3) „Consiliarii Bernhardum luminibus privarunt“. Thegan. l. c.

auf sich geladen hatte, durch Freigebigkeit gegen Arme und Kirchen wieder zu tilgen.

Es ist übrigens Bernhards Empörung die erste Angelegenheit, bei welcher auch im fränkischen Italien die Bischöfe ganz in derselben politisch bedeutenden und in das weltliche Leben eingreifenden Weise auftreten, wie sie es in Frankreich und Deutschland schon längst gethan hatten. Anselm von Mailand und Wolfold von Cremona waren Hauptanstifter gewesen, und hatten es nur ihrem geistlichen Stande und ihren geistlichen Richtern zu danken, daß sie nicht gleich dem Pfalzgrafen und anderen fränkischen und longobardischen Grafen und Rittern, mit Verlust der Augen gestraft, sondern bloß abgesetzt und in Klöster gesperrt wurden. Minder schuldige Laien wurden verbannt oder zu Mönchsgelübden gezwungen, Geistliche in Klöstern gefangen gesetzt.

Drittes Capitel.

Geschichte Italiens unter der Herrschaft Lothars I. und Ludwigs II.

1. König Lothar.

So wie Karl der Große früher Italien seinem Sohne Pipin und dann dem Bernhard überlassen hatte, überließ es bald nach Bernhards Tode Ludwig der Fromme seinem Sohne Lothar; dieser ward Stellvertreter des Kaisers in Italien unter dem Titel eines Königs, und seit er im Jahre 823 durch eine feierliche Krönung zum Mitkaiser erhoben war, unter dem Titel selbst eines Kaisers. Lothars Regierung in Italien ist durch Nichts ausgezeichnet; die Kriege, welche er mit seinem Vater und seinen Brüdern führte, fallen ganz ausserhalb Italiens, und sind für dieses Land merkwürdig nur deshalb, daß dadurch die Plage des Heerbannes und größerer Kriegszüge oft erneuert ward. Die karolingischen Einrichtungen bestanden

823

ungetrübt in Italien fort und entwickelten von Jahr zu Jahr mehr ihren früher beschriebenen Einfluß. Ludwig der Fromme und Lothar traten, gleich Karl und Pipin, auch als Gesetzgeber in Italien auf, allein es sind diese Gesetze nur weitere Ausführung oder nähere Bestimmung der durch Karl den Großen gegebenen Grundlagen. Die Pflichten und Rechte der **missi dominici** wurden näher bestimmt; die Bischöfe wurden in ihren persönlichen Anmaßungen beschränkt; deren Kirchen aber mit Freiheiten und Rechten aller Art bedacht; auch wurden einige Versuche gemacht, den verwilderten römischen Adel zu einem geordnetern Leben und Handeln zu zwingen, obwohl vergebens. Ein fortgesetztes Eingreifen des Kaisers in die Verhältnisse des römischen Gebietes konnte der Papst nicht wünschen, weil er fürchten musste, selbst dadurch der weltlichen Gewalt ganz unterthan zu werden; ein vorübergehendes aber half zu Nichts, weil der Papst allein zu schwach und in der Regel in das Parteiinteresse der adeligen Factionen verflochten war.

840 Ludwig der Fromme starb 840, und nach einem vergeblichen Versuche Lothars, sich des ganzen karolingischen Reiches zu bemächtigen, kam es im Jahre 843 zu der bekannten Thei- 843 lung zwischen Lothar und seinen Brüdern zu Verdun, durch welche Lothar ausser Italien noch die Länder bekam zwischen dem Rhein und der Maas, der Schelde, Saone und Rhone, also den eigentlichen Kern des Frankenreiches. Lothar blieb in diesem nördlichen Theile seines Gebietes. Die Regierung in Italien übergab er wieder seinem Sohne Ludwig II., der zum König von Italien ernannt ward. Unter Ludwig II. begannen nun auch in Italien allmälig alle die Trübsale und Zerrüttungen, welche auf den nördlichen Theilen des Reiches Karls des Großen schon länger lasteten. Diese Landplagen waren in Italien, ausser der immer größer werdenden Trennung der Interessen der reicheren Lehenleute und mächtigeren Beamteten und Geistlichen von denen der Regierung, und der daraus entstehenden Erweiterung der Immunitäten auf der einen Seite und des Umsichgreifens einer gewaltthätigen Handlungsweise auf der anderen, besonders die Angriffe der Saracenen und der Normänner, und die Widerspenstigkeit der Römer und der Fürsten von Benevent.

Die Geschichte der saracenischen Einfälle hängt genau zusammen mit der Geschichte Siciliens, und es muß also zuvörderst diese, die uns bisher fast ganz bei Seite lag, nachgeholt werden, ehe die Begebenheiten unter der Regierung König Ludwigs dargestellt werden können.

2. Geschichte Siciliens seit Einwanderung der Longobarden bis auf Ludwig II.

Sicilien war nie von den Longobarden erobert worden; es war eine Provinz des oströmischen Reiches geblieben und hatte als solche ihre alte Verfassung behalten. Ein kaiserlicher Statthalter, welcher den Titel Patricius führte, stand an der Spitze der Civil- und Militair-Verfassung, die der in Italien unter den Römern stattfindenden analog war. Nach der Einnahme Italiens durch die Longobarden wurden dem Patricius von Sicilien auch alle oströmischen Besitzungen auf dem Festlande Italiens, soviele davon südlich von Neapel lagen, übergeben; also namentlich Calabrien. Nördlich von Neapel standen alle oströmischen Besitzungen, sowie Neapel selbst, unter dem Exarchen von Ravenna. Sardinien und Corsica standen unter den Statthaltern von Africa.

Auf Sicilien hatte lange Zeit die Bedrängniß des oströmischen Reiches weiter keinen Einfluß, als daß alle Einkünfte, welche sonst aus den ausgedehnteren Besitzungen im Abendlande kamen, jetzt fast von Sicilien allein aufgebracht werden sollten. In der letzten Hälfte des siebenten Jahrhunderts (im 662 J. 662) fiel es einem der byzantinischen Kaiser, Constans II., ein, einen Besuch in Italien zu machen, der einem Plünderungszuge ähnlich sah; alles was in Neapel und Rom von Kunstschätzen und Kostbarkeiten aus der alten Zeit zu finden und leicht zu transportiren war, ward mit fortgeschleppt und in Sicilien zuletzt Residenz genommen. Sicilien, Calabrien, Africa, Corsica und Sardinien hatten jetzt den Hofstaat zu erhalten und unterlagen fast unter der Last der Abgaben, denn gerade in diesen Ländern, namentlich in Sicilien, hatte auch die römische Kirche die meisten Patrimonien, sodaß schon dadurch ein großer Theil des Landertrages jährlich ausser Landes

ging, ohne den mindesten Gewinn zu bringen. Die Last, welche auf diesen Provinzen lag, war so schwer, daß die Herrschaft der Saracenen im Vergleich damit vorzuziehen schien, und viele Einwohner flüchteten [1]) zu den Reichen der damals nach allen Seiten ihre Herrschaft erweiternden Araber.

Constans ward endlich im Bade mit einem Wassereimer [2]) erschlagen, im Jahre 668, und ein gewisser Miziz, ein Armenier, von den Sicilianern selbständig als Kaiser ausgerufen. Er hatte die Gunst und Verehrung der Syracusaner besonders durch die wunderbare Schönheit, mit welcher ihn die Natur ausgestattet hatte, gewonnen [3]). Constantin IV., der Sohn des ermordeten Constans, zog gegen Miziz herbei; dieser in der Angst seines Herzens, da er allein zum Widerstand nicht stark genug war, rief die Araber aus Ägypten herbei; allein ehe diese ankamen, hatte Constantin schon Syracus eingenommen. Miziz war gefangen worden und verlor nebst seinen vornehmsten Anhängern das Leben. Constantin kehrte in Triumph nach Constantinopel zurück. Die Araber kamen zu spät in Sicilien an, um Miziz helfen zu können; sie wollten ihn rächen und mordeten und plünderten in Syracus auf das entsetzlichste. Von Syracus aus verbreiteten sie sich dann, Alles vor sich her verheerend, über die Insel, die sie nach diesem Streifzuge wieder verliessen [4]).

1) Weib und Kind liessen Manche im Stiche, um nur fortzukommen, „et alia multa inaudita perpessi sunt, ut alicui spes vitae non remaneret“. Cf. Codex diplomat. Siciliae colleg. Johannes de Johanne Tauromenitanus (Panormi 1743). Tom. I. p. 307.

2) μετὰ τοῦ κάδδου. Georgii Cedreni histor. compend. ed. Venet. p. 344. ed. Paris. p. 436.

3) ἦν γὰρ εὐπρεπὴς καὶ ὡραιότατος. Cedrenus l. c. und Theophanes in Chronographia ed. Venet. p. 233. ed. Paris. p. 292.

4) Paulus Diaconus V, 13. Alle Kostbarkeiten, welche Constans in Italien zusammengeraubt hatte, fielen den Saracenen in die Hände. „Auferentes quoque praedam nimiam, et omne illud quod Constans Augustus a Roma abstulerat, ornatum in aere et diversis speciebus, sicque Alexandriam reversi sunt“. Abu Abd Allah al Novairi in seiner Geschichte Siciliens spricht ebenfalls von diesen Kostbarkeiten und sagt dann, der Anführer dieses Kriegszuges, Abd Allah ben Kais al Fezari, habe sie dem Kalifen gesendet, „isque ad Indiam ea

Von kaiserlichen und päpstlichen Beamteten bedrückt, blieb 718 hierauf die Insel bis zum Jahre 718 in einem wenigstens von aussen ziemlich friedlichen Zustande. In diesem Jahre aber warf sich in Sicilien von neuem ein gewisser Basilius als Kaiser unter dem Namen Tiberius auf. Er verdankte seine Erhebung vorzüglich dem Patricius Sergius und regierte solange in Sicilien, als Constantinopel durch die Saracenen bedroht war. Nach der Befreiung der Hauptstadt ward ein neuer Patricius nach Sicilien geschickt, und Sergius mit seinem Kaiser floh auf das italienische Festland zu den Longobarden. Tiberius wurde, nachdem ihn die Longobarden ausgeliefert hatten, geköpft [1]).

Nach dieser Begebenheit ging Alles in Sicilien wieder den alten Gang und nur insofern etwas besser, als der Bilderstreit Veranlassung zu Confiscation der Patrimonien [2]) der römischen Kirche in Sicilien gab, und daß sich so die Einkünfte der Kaiser auf eine Weise vermehrten, die den Einwohnern der Insel nicht zur Last fiel [3]). Sicilien trennte sich, als der Papst sich an die Franken anschloß und sich vom oströmischen Reiche frei machte, ganz von dessen Bischofssprengel und schloß sich an den Patriarchen von Constantinopel an. Auch dadurch verbesserte sich das Loos der Sicilianer ein wenig, daß die Statthalter der Kaiser, oder, wie sie hiessen, die Patricier, allmälig ganz in das gewöhnliche Verhältniß der Statthalter in orientalischen Reichen kamen: sie lieferten an die kaiserliche Casse, was ihnen auferlegt war, und waren übrigens unab-

transmisit, ut illorum pretium augeret, idque aegre tulerunt Moslemi". Cf. Rerum arab. quae ad hist. Sic. spectant collectio, opera Ros. Gregorio (Panormi a. 1790) p. 2.

1) Theophanes in Chronographia ed. Venet. p. 265. ed. Paris. p. 333.

2) *Τὰ δὲ λεγόμενα πατριμόνια τῶν ἁγίων καὶ κορυφαίων Ἀποστόλων τῶν ἐν τῇ πρεσβυτέρᾳ Ῥώμῃ τιμωμένων ταῖς ἐκκλησίαις ἔκπαλαι τιμώμενα χρυσίου τάλαντα τρία ἥμισυ τῷ δημοσίῳ λόγῳ τελεῖσθαι προσέταξεν.* Theophanes l. c. ed. Venet. p. 273. ed. Paris. p. 343 sq.

3) Die Erhebung der Abgabe an den Staat über den dritten Theil des Ertrages, war wohl nur eine temporär von Leo dem Armenier zum Ersatz einer verunglückten Flotte ergriffene Maßregel.

hängige Fürsten; dadurch erhielten sie mehr, als früher der Fall war, ein Interesse für das Land, das sie verwalteten, und die Einwohner sahen in ihnen zugleich eine Art Schutz gegen ausserordentliche Bedrückungen des byzantinischen Hofes. Es kam soweit, daß der Patricius Elpidius, im Vertrauen auf die Anhänglichkeit der Sicilianer, es wagen konnte, sich am Ende des achten Jahrhunderts der Kaiserin Irene mit gewaffneter Hand zu widersetzen. Elpidius ward freilich zuletzt besiegt und musste eine Zuflucht bei den Saracenen, die sich unterdeß Africas bemächtigt hatten, suchen [1]). Durch ihn aufgereizt, begannen diese von neuem ihre Angriffe auf Sicilien. Elpidius, der bei den Arabern als griechischer Kaiser figurirte, hegte jedoch vergeblich die Hoffnung, durch sie in den Besitz der von ihm angesprochenen Territorien zu gelangen. Sicilien blieb noch einige Zeit ganz dem oströmischen Reiche unterthan.

Im Jahre 820 eroberten die Saracenen auf kurze Zeit Palermo; die Corsen, welche die Vertheidigung Siciliens gegen die mohamedanischen Eroberer als Selbstvertheidigung betrachten mochten, unternahmen eine Expedition nach Africa selbst, und zwangen dadurch die Saracenen ihre sicilianischen Eroberungen aufzugeben, um die Heimath zu vertheidigen. Lange vermochten sich die Corsen nicht in Africa zu behaupten; und 825 fiel Girgenti auf Sicilien wieder in die Hände der Mohamedaner. Jene Gesinnung, die sich in ganz Italien in dieser Zeit entwickelt hatte, gegen jede Bedrückung sofort bei dem Feinde des Bedrückers Hülfe zu suchen, jeden Frevel entschuldigen und schützen zu lassen durch den Feind des mit der Bestrafung Beauftragten; jene gänzliche Treu- und Haltlosigkeit hatte sich allmälig auch in Sicilien durch alle Classen verbreitet. Wer mit der bestehenden Regierung der Griechen unzufrieden war, floh nach Girgenti oder schiffte nach Africa zu den Mohamedanern und suchte ihren Schutz oder mit ihrer Hülfe Rache. Die Verhältnisse zwangen, sobald sie einmal auf diesen Punct getrieben waren, auch den Besseren oft zum Abfall; denn es ward jetzt leicht, Beamtete in Constantinopel als Verbündete der Saracenen und Landesverräther darzustel-

820

825

1) Theophanes l. c. ed. Venet. p. 305. ed. Paris. p. 384.

len, und dem Unschuldigsten, sobald er in dieser Weise verleumdet war, blieb kaum Etwas übrig als sich durch eine wirkliche Verrätherei zu retten [1]).

Während Photinus in Sicilien Patricius war, stand an der Spitze eines sicilianischen Militairdistrictes ein gewisser Euphemius als Dux [2]). Euphemius war ein überaus tapferer Mann, der besonders im Beutemachen gegen die Araber glücklich war und in seiner Kraft eine Auffoderung fühlen mochte, sich über alle gesetzliche Schranken hinaus zu verirren. Es konnte in der damaligen Zeit einem von seinen Leuten geliebten Feldherrn nicht schwer werden, ungestraft die größten Gewaltthätigkeiten zu begehen. Euphemius liebte ein Mädchen, die schon als Kind von ihren Eltern klösterlichem Leben bestimmt war. Er raubte sie mit Gewalt aus ihrem Kloster [3]), und sie lebte hernach mit ihm als seine Beischläferin.

Das Mädchen war von angesehnem Geschlecht, und ihre Brüder wandten sich an den Patricius mit ihren Klagen. Der Patricius kannte die Wichtigkeit und die Macht des Verbrechers; er mochte die Folgen eines gewaltsamen Verfahrens übersehen und war also geneigt das Recht einer einzelnen Familie dem Wohl der ganzen Insel aufzuopfern; die Brüder aber brachten ihre Klagen an den Kaiser, der, weniger mit der Lage der Dinge bekannt, von dem Patricius die Bestrafung des Euphemius verlangte [4]). Euphemius fand bei seinen Untergebenen sowohl als bei den anderen Militairbeamteten Un=

1) Beschuldigungen der bezeichneten Art kommen bei den byzantinischen Schriftstellern mehrfach vor. Um ein Beispiel namentlich anzugeben, verweise ich auf **Leonis Grammatici** chronographia ed. Venet. p. 359. ed. Paris. p. 450.

2) Abu Abd Allah al Novairi nennt den Photin Phastin und sagt, er sei 816 nach Sicilien gesendet worden. Die Geschichte, welche er erzählt, fallt aber ins Jahr 826, und der Araber giebt also die Zahl entweder von Hause aus falsch, oder seine Angabe ist durch einen Schreibfehler entstellt worden. Photinus, offenbar der Phastin des Novairi, ward 824 Patricius von Sicilien.

3) *πρὸς ἑαυτὸν ἄκουσαν ἄγει.* **Georgii Cedreni** hist. compend. ed. Venet. p. 403. ed. Paris. 512.

4) **Abu Abd Allah al Novairi** hist. Sic. im 1sten Cap. in rer. arab. quae ad hist. Sic. spect. collect. **Rosarii Gregor.** p. 3.

terstützung; wenn er bestraft ward, mochten Alle sich wegen ähnlicher Vergehen bedroht sehen; sie vertheidigten ihn also und riefen ihn als ihren Kaiser aus. Später von einem der Seinen verrathen und in Folge davon in einer Schlacht besiegt, wandte sich Euphemius an die Saracenen in Africa und versprach ihnen Tribut, wenn sie ihn als Kaiser über Sicilien anerkennten und ihm die Insel erobern hülfen. Der aglabitische Fürst von Kairwan, Ziadath Allah ben Ibrahim [1]), dachte, als er hörte, wie nahe Sicilien anderen Besitzungen des griechischen Kaisers liege und wie entfernt die Insel von Africa sei, nicht weiter an deren Eroberung für sich; zu des Euphemius Unterstützung ordnete er aber einen Plünderungszug an, mit dessen Leitung er seinen Feldherrn Kadi Asad ben al Ferath [2]) beauftragte. Mit seinen eignen und hundert saracenischen Schiffen, auf ihnen 700 Reiter und 10,000 Soldaten, die zu Fuß dienten, kehrte Euphemius nach Sicilien zurück im Jahr 827. 827
Kadi Asads Leute verheerten die Insel mit Mord und Brand nach allen Seiten; Alles hatte sich in die festen Orte geflüchtet, was nicht zu Euphemius überging, und Syracus selbst musste eine harte Belagerung aushalten. Die Beutesucht Kadi Asads, die mit keinen Bedingungen zufrieden war, rettete Syracus. Kadi Asad erkrankte und starb während der Belagerung; das saracenische Heer ernannte den Mohammed ben abi al Giauari [3]) zu seinem Nachfolger und bedrängte Syracus noch, bis eine große griechische Flotte zum Entsatz herbeieilte. Euphemius wandte sich nun gegen Enna, vor welchem Ort er durch Meuchelmord umkam [4]).

Die Saracenen blieben auch nach des Euphemius Tode in Sicilien; ein Heer, das der Patricier Theodotus in Italien

1) Da arabische Namen von den abendländischen Schriftstellern oft auf das verschiedenste geschrieben werden, ist es nöthig, die arabischen Consonanten dazu zu bemerken: زيادة الله بن ابرهيم

2) قاضى اسد بن الفرات

3) محمد بن ابى الجوارى

4) So giebt Novairi das Locale des Todes an; Cedrenus erzählt das Ende des Euphemius während der Belagerung von Syracus.

gesammelt hatte und gegen sie herbeiführte, ward von ihnen vernichtet, und an Mohammeds Stelle nach dessen Tode als
829 Anführer Zahar ben Bargut [1]) im Jahr 829 erwählt. Unter ihm stritten die Saracenen Anfangs unglücklich; bald kamen aber aus Africa und Spanien mohamedanische Züge und retteten die Eroberung. Theodot kam um; Messina fiel 831 in die Hände der Ungläubigen [2]); eine Stadt nach der andern (und schon im nächsten Jahre [3]) Palermo) hatte ein gleiches Schicksal. Bald war ausser Syracus und Taormina Nichts mehr auf Sicilien in den Händen der Griechen. Die größeren Städte, wenn sie den Saracenen in die Hände fielen, scheinen zuweilen durch Capitulationen ihre alte Verfassung behalten zu haben, denn die Duces (in sicilianisch verdorbenem Griechisch Straticoti genannt), deren militairische Bedeutung natürlich wegfiel, behielten doch die Criminaljustiz über die römische Bevölkerung der Städte und retteten diese Stellung durch die saracenische und normannische Zeit hindurch bis auf die Herrschaft des hohenstaufischen Hauses [4]). Von Palermo erwähnt es Novairi ausdrücklich, daß es mit einer Capitulation übergeben worden sei [5]).

Sicilien ward seit Palermos Einnahme von den aglabitischen Fürsten als ihre Provinz betrachtet, und Mohammed ben Abd Allah ben al Aglab [6]) war der erste Emir, der auf Sicilien Residenz nahm. Die Verfassung, welche die Saracenen in Sicilien einrichteten, war dieselbe, wie wir sie in allen ihren Eroberungen finden. An der Spitze der ganzen Insel stand ein Emir, unter ihm an der Spitze der einzelnen Ortschaften und Districte standen Alcaden (القايد), dem Emir

1) زهر بن برغوت

2) Chronicon Sic. Cantabrig. ad a. 831.

3) So bestimmt das Chronicon Cant. die Zeit. Novairi l. c. p. 7 setzt Palermos Eroberung in das Jahr 835.

4) So wird noch der Straticotus von Messina in den constit. Frider. II. genannt, lib. I. tit. 69. constit. II.

5) Novairi l. c. p. 7.

6) محمد بن عبد الله بن الاغلب

untergeordnet, obwohl mit umfassender administrativer und polizeilicher Gewalt. Kadis pflogen der Justiz, und Imams finden sich selbst noch, nachdem die Insel wieder den Christen unterthan war, genannt [1]). Diese Verfassung, welche den Despotismus nicht bloß in der nächsten Umgebung des Fürsten zerstörend wirken ließ, sondern aus jeder Ortschaft einen Despotenhof machte, entwickelte dann bald ihren Einfluß: Sicilien, die herrliche und fruchtbare Insel, ward in einen Zustand der Verödung versetzt, aus dem sie sich nie wieder ganz hat erheben können.

So war die Lage Siciliens, als Ludwig II. von seinem Vater mit der Regierung Italiens beauftragt wurde. Die griechischen Statthalter zogen sich in die oströmischen Besitzungen auf dem Festlande Italiens zurück; da aber die Griechen zu eitel waren, um Titel aufzugeben, erhielt nun dieser Theil von Italien den Titel: Sicilien diesseit der Meerenge. Diese Eitelkeit ist Veranlassung, daß bis auf den heutigen Tag das Königreich Neapel den Titel „Königreich **beider** Sicilien" führt.

3. König Ludwig II.

König Ludwigs Regierungsgeschichte zerfällt in eine Reihe einzelner Unternehmungen, um die fränkischen Territorien und die fränkische Verfassung in Italien aufrecht zu erhalten und der inneren und äusseren Zersplitterung entgegen zu arbeiten. Das Resultat war zuletzt, daß alle seine Mühe vergebens war, denn die fränkische Verfassung enthielt in dem nun erstarkten Immunitätenwesen die Wurzel aller Auflösung im Innern in sich selbst, und die Heillosigkeit der Gesinnung in Italien würde, selbst wenn jene Quelle des Unglücks verstopft worden wäre, doch keinen sicheren und gesicherten Zustand sich haben bilden lassen.

Ludwig II. hatte noch nicht lange die Regierung über-

1) Im Jahr 1173 am 12ten Aug. starb ein Imam (الامام) Abd Allah; vgl. kufische Grabschrift in **Gregorio** collect. rer. arab. ad hist. Sic. spect. p. 159.

nommen, als die Saracenen von Sicilien aus einen Angriff auf Rom selbst unternahmen. Sie liefen mit einer Flotte in die Tiber ein, schifften den Fluß herauf bis Rom und landeten unterhalb der Stadt, wo sie die Kirche **S. Paolo fuori le mura** plünderten, dann sich wieder zurückzogen und an den südlichen Küsten Italiens neue Landungen versuchten. Sie brannten Fondi nieder und bemächtigten sich zuletzt Gaetas. Einzelne Siege, die gegen sie erfochten wurden, führten zu gar nichts, denn die Zersplitterung des südlichen Italiens in griechische, longobardische und päpstliche Territorien, deren Herren ganz verschiedene Interessen hatten und oft die Saracenen herbeiriefen oder unterstützten, um sie gegen einander zu gebrauchen, verhinderte fortwährend der Letzteren gänzliche Vertreibung.

840 Im Jahre 840 waren die longobardischen Einwohner des ehemaligen Herzogthumes, damaligen Fürstenthumes Benevent über die Wahl eines neuen Fürsten untereinander in Fehde gerathen. Es galt zwar in diesem Fürstenthum eine Art Erbrecht, so nämlich, daß der Vater sorgte, daß noch bei seinen Lebzeiten einer der Söhne von den Unterthanen als Nachfolger anerkannt ward, und früher hatte ausser der Stimme des Volkes auch noch die Bestätigung der longobardischen Könige über die Besetzung des Fürstenthumes entschieden; jetzt aber nahmen die karolingischen Könige wohl ein ähnliches Bestätigungsrecht in Anspruch, jedoch meistens vergeblich. Das Volk, d. h. die Nachkommen der eingewanderten freien Longobarden, und der Adel, d. h. die Beamteten der Fürsten, das Hofgesinde, die Schultheisse und Gastalden, oder wie die Letzteren sich seit der Überhandnehmung fränkischer Institute in Italien allmälig nannten, die Grafen, entschieden also jetzt allein, und Factionenkämpfen war dadurch Thor und Thüre geöffnet.

Schon Grimoald IV. hatte fortwährend mit Parteien unter dem Adel zu kämpfen gehabt, die seine Erhebung nicht anerkennen und durch Verschwörungen neue Fürsten an die 817 Spitze stellen wollten. Er ward zuletzt im Jahr 817 ermordet, und Sico, ein Longobard aus Spoleto, der wegen seiner Feindschaft gegen die Franken von da vertrieben und von Arichis zum Gastald von Acerenza gemacht worden war, erlangte die fürstliche Würde über Benevent. Auch in Neapel, wo die

römische Verfassung einen ähnlichen Entwickelungsgang genommen hatte wie in Venedig, und wo adelige Factionen einander verfolgten und vertrieben, um aus ihrer Mitte Duces aufzustellen, war Alles voller Unordnung, und Sico, der sich einer dieser Factionen (natürlich der in der Stadt unterliegenden, bei ihm Hülfe suchenden) annahm, ließ sich dadurch in diese neapolitanischen Factionenkämpfe hereinziehen und führte mit der Stadt Krieg bis an seinen Tod im Jahre 832 oder 833 [1]). 832

Sein Sohn Sichard setzte die politischen Bestrebungen des Vaters fort; er hoffte, durch die Unterstützung der schwächeren Faction in Neapel sich überhaupt der Stadt zu bemächtigen; allein die Gegenpartei fand an den Franken einen Rückhalt, und Sichard, der letzte Fürst über das ganze Fürstenthum Benevent, war seinen Lüsten so toll ergeben, daß er den Haß seiner eignen Unterthanen in dem Grade auf sich lud, daß sie ihn im Jahre 840 ermordeten [2]). 840

Die Einwohner der Stadt Benevent und ein Theil des Fürstenthumes erkannten nun Radelchis, den Schatzmeister Sichards [3]), als ihren Fürsten. Salerno und Capua aber rissen sich von Benevent los und bildeten ein neues longobardisches Fürstenthum, zuerst unter Sichards Bruder, Siconulf [4]). Bald riß sich aber der Gastald oder Graf von Capua, Landulf, auch wieder von Salerno los und bildete ein drittes, capuanisches, Fürstenthum der Longobarden [5]).

1) Vergl. Lebret Geschichte von Italien B. I. S. 293.

2) Cf. de Blasio princ. Salern. p. 3.

3) Dies ist der zweite Schatzmeister, der erwähnt wird als Nachfolger der Fürsten von Benevent (der erste war Grimoald IV.); man sieht, wie schon damals in Italien das Geld fast alle anderen Rücksichten überwog. Der Schatzmeister Mäandrios, der in Samos auf Polykrates folgte, giebt eine gute Parallele, und fast jedes längere Zeit despotisch (wie jetzt Benevent) beherrschte Territorium wird Analogien bieten.

4) Es existirt eine Urkunde des Radelchis, welche unter der Überschrift capitulare Radelchisii principis unter den longobardischen Gesetzen bei Canciani zu finden ist und den endlichen Theilungs- und Grenz-Tractat mit Siconulf enthält, vom Jahre 851.

5) Nicola Vivenzio dell' istoria del reguo di Napoli (Nap. 1816) vol. I. p. 46 sq.

Diese kleinen Fürsten wandten sich an Kaiser Lothar um Schutz gegen die Saracenen, und Lothar beauftragte auch König Ludwig zum Kriege gegen diese Feinde der Christenheit; allein die longobardischen Fürsten, die durch Parteien erhoben waren und durch ihre Erlangung der fürstlichen Würde selbst allem Recht Hohn gesprochen hatten, brauchten als Usurpatoren und da sie nur als Tyrannen sich erhalten konnten, zu ihrer eignen Behauptung immer wieder saracenische Miethtruppen, sodaß in diesen Gegenden fast ein Krieg Aller gegen Alle stattfand, und neben dieser äusseren Zerrissenheit entwickelte sich zugleich schon seit längerer Zeit eine grenzenlose Lüderlichkeit und Hingebung an Sinnengenuß [1]); alle sittlichen Bande waren zerrissen. Jeder Gastald, jedes Kloster, jeder reichere Adelige befestigte sein Haus so gut es ging, und nur die Städte, wo mächtigere freie Gemeinden, Bürgerschaften waren, wie Benevent selbst, boten noch einige Sicherheit und Ordnung; sonst herrschte überall Gewalt.

850 Im Jahre 850 ward Ludwig von seinem Vater zum 852 Mitkaiser angenommen und gekrönt. Im Jahre 852 wollte der neue Kaiser Bari, das die Saracenen eingenommen und zum Stützpunct für ihre militairischen Unternehmungen auf dem Festlande Italiens gemacht hatten, wieder erobern; allein er vermochte es nicht, denn obwohl er die Belagerung auf die Bitte der Capuaner und anderer Einwohner des südlichen Italiens unternommen hatte, unterstützten sie ihn dennoch nicht, weil sie fürchteten, er möge überwiegenden Einfluß erlangen; und es lag ihnen vielmehr daran, jede einigermaßen bedeutende Macht zu untergraben und Alles zu zersplittern, als einen mächtigen Schutzherrn zu haben. Im Jahre 855 ging dann Kaiser Lothar ins Kloster und überließ seinem Sohne Ludwig Italien als ein ganz selbständiges Reich, aber, wenigstens die südlicheren Theile, im beklagenswerthesten Zustande. Zu den Verheerungen, welche die Saracenen jährlich an den Küsten Italiens und oft tief ins Land hinein anrichteten, ka-857 men seit dem Jahre 857 auch Einfälle der Normänner. Sie

1) Man vergleiche nur das Capitulare des Arechis Cap. 4 und 12 ꝛc.

landeten in Toscana, brandschatzten Pisa und die Umgegend und wiederholten dies auch im folgenden Jahre.

Zu gleicher Zeit begannen nach dem Tode Papst Leo IV. (im Julius 855), der die Stadt wenigstens durch die Anlegung der leoninischen Stadt und andere Befestigungen gegen äussere Feinde, namentlich die Saracenen, geschützt hatte, die Unruhen des römischen Adels von neuem. Ein Theil des Adels und der Geistlichkeit erhob Benedict III. [1]); ein anderer Theil suchte den Kaiser für einen gewissen Anastasius zu gewinnen. Mit List und Gewalt erlangte die Partei des Anastasius einige Vortheile, bemächtigte sich sogar der Peterskirche und zuletzt des lateranischen Palastes, wo man Benedict III. gefangen nahm und Anastasius zum Bischof von Rom erhob. Die meisten Bischöfe und das Volk blieben aber Benedict getreu und vereint erzwangen sie des Anastasius Absetzung. Benedicts Tod erfolgte bald hernach, und nun kam Ludwig selbst nach Rom und brachte es endlich dahin, daß Nicolaus I. einmüthig erwählt wurde (im April 858). 858

Mit der gemeinschaftlichen Anerkennung eines geistlichen Oberhauptes war indeß der Grund der steten Unordnungen im römischen Gebiete nicht gehoben, und nicht bloß in dieser Gegend, sondern durch ganz Italien machte die Zerrüttung und Zersplitterung Fortschritte. Wie im Suden Emire der Saracenen, Straticoten der Griechen, Duces der Neapolitaner, Fürsten der Longobarden, Päpste und römischer Adel einander bekämpften, die Parteien ohne Unterschied der Abstammung und der Religion gewechselt, und jenachdem es im Interesse eines Jeden lag, bald diese bald jene Faction begünstigt ward, so sollte es allmälig auch im Norden werden. Mit Venedig fand zwar ein durchaus freundliches Verhältniß statt, aber jeder Flüchtling fand doch in diesem nahen, fremden Gebiet eine Freistatt, und die Slaven von der entgegengesetzten Küste machten fortwährend Einfälle in Friaul. Die Immunitäten der Kirchen und Klöster gewannen immer größeren Umfang und schmälerten so, den Blutbann abgerechnet, die Einwirkung der

1) Die Erzählung von der Päpstin Johanna, die man in diese Zeit setzt, ist längst als ein Mährchen anerkannt und erwiesen.

höchsten Gewalt durch die Grafen auf allen Puncten; diese selbst die Grafen und andere Große von Adel sahen es als das beste Mittel an, ihre Gewalt gegen das Umsichgreifen der kirchlichen Gebiete zu schützen, wenn sie das, was jene übrig liessen, als hörige Territorien mit Immunitätsrechten für sich selbst erwarben. Das nördliche Italien ging mit raschen Schritten dem Schicksal entgegen, sich in eine Reihe geistlicher und adeliger Territorien aufzulösen, und nur in den größeren Städten noch hielten sich ganz freie Gemeinden, die den Grafen nicht persönlich, sondern ihnen als Behörden und Beamteten des Reiches unterworfen waren. Burgen und feste Orte entstanden von einem Ende Italiens bis zu dem anderen; jede Reise, die man unternahm, war ein Kriegszug; die Waffen waren in Aller Händen, und Niemand brauchte sie als zu seinem persönlichen Vortheil. Wo einmal ein kräftigerer oder mächtigerer Graf einen District gegen einheimische Räuberhorden, gegen Einfälle fremder Völker vertheidigte, warf er sich, durch sein dadurch erworbenes Ansehn begünstigt, sofort auch wieder zum Tyrannen dieses Gebietes auf, und raubte selbst, was er gegen Andere geschützt hatte.

Da der Grund der Auflösung im nördlichen Italien mehr in den Principien, welche die Verfassung selbst zugab, in der Anerkennung und unverhältnißmäßigen Ausdehnung der Immunitätsrechte lag, als in einem von aussen kommenden Unglück, so ließ sich ihr auch nur durch Aufhebung der bestehenden Verfassung steuern; aber so sehr auch die verschiedenen Inhaber der Immunitäten fortwährend ein von dem der Reichsbehörden verschiedenes Interesse verfolgten und die Collisionen und Feindseligkeiten, namentlich zwischen den Inhabern geistlicher Territorien und den Grafen, kein Ende nahmen [1]), so würden sich doch bald Alle gegen einen Versuch die bestehende Verfassung selbst zu stürzen vereint und ein solcher nur zu um so schnellerem Untergang des königlichen Ansehns geführt haben.

1) Ich führe als Beweis dafür eine Urkunde an, die zwar einige Jahre später ist als der Zeitpunct, bei welchem wir stehen, die aber die Ursachen der Collisionen recht gut specificirt; sie steht in Fantuzzis Urkundenwerk im 5ten Bande die 23ste. Die Urkunde ist vom Jahr 882 oder 883.

Man kann Ludwig demnach durchaus keinen Vorwurf der Art machen, daß er der Entwickelung des Verderbens ruhig zugesehen. Es blieb ihm in der That nichts Anderes übrig. Gegen nicht verfassungsmäßige Umgriffe verfuhr er mit großer Energie, obwohl meistens ebenfalls vergebens. So machte er noch einen Versuch, sich der longobardischen Fürstenthümer mehr zu versichern. Wirklich musste sich Capua nach dreimonatlicher Belagerung ergeben; Salerno erkannte ihn als Herrn; dann bot er den Heerbann von ganz Italien auf, um Bari den Saracenen zu entreissen; ehe er aber noch nach Bari kam, ward ein großer Theil seines Heeres durch die Saracenen niedergehauen, ein anderer zerstreute sich; er musste unverrichteter Sache zurückgehen. Er wandte sich nun an seinen Bruder Lothar, der die andere nördliche Hälfte des Reiches Kaiser Lothars, das sogenannte Lotharingien inne hatte. Allein Lothar war damals selbst in einen ärgerlichen Ehestreit verwikkelt, welcher Factionen unter der Geistlichkeit und dem Adel in seinem Lande erzeugt und ihm das Volk so abwendig gemacht hatte, daß er endlich, um wieder in den Schoos der Kirche, aus welchem er vom Papste ausgestoßen worden war, aufgenommen zu werden und dadurch seinen Gegnern ihre Hauptwaffe zu rauben, selbst nach Italien kam. Auf dieser Reise starb er in Lucca, und Ludwig, der sich kaum in Italien in seinen Rechten zu behaupten vermochte, musste seines Bruders Reich seinen beiden Oheimen, den Königen von Deutschland und Frankreich, zur Beute lassen. Die Hülfe aus Norden blieb also aus, und Bari blieb in den Händen der Saracenen bis zum 3ten Februar 871, wo es endlich durch Sturm genommen ward [1]). 871

Er hoffte nun auch die andere Veste der Saracenen, Tarent, dessen sie sich bemächtigt hatten, ihnen wieder abzunehmen; er hatte aber durch die Einnahme von Bari eine solche Macht gezeigt, daß Alle beschäftigt waren ihn zu schwächen. Longobarden, Griechen und Saracenen, Alles verbündete sich insgeheim gegen den Mächtigen. Empörung über Empörung brach aus; Städte, auf die der Kaiser

1) Cf. Anonym. Salern. chron.

sicher gerechnet, Männer, auf die er vertraut hatte, gingen zu den Griechen über; er hatte einige der Aufrührer schon wieder unterworfen, als er sich durch des Fürsten von Benevent List fangen ließ [1]). Ludwig ward in Benevent mit seiner Gemahlin und wenigen Leuten in einen Palast eingeschlossen und belagert; als der Palast angezündet ward, flüchtete er auf einen hohen festen Thurm, wo er sich drei Tage hielt und sich dann aus Mangel an Lebensmitteln ergeben musste. Erst nachdem Ludwig einen Eid geschworen sich wegen keiner ihm angethanen Beleidigung zu rächen oder rächen zu lassen, erhielt er seine Freiheit wieder. Für immer mussten die Karolinger den Plan, das untere Italien südlich vom Garigliano zu unterwerfen, aufgeben. Ludwig ließ durch seine Gemahlin einen italienischen Reichstag zu Ravenna halten, um hier die Hülfe seiner Vasallen auszuwirken, während er selbst gegen den Herzog von Spoleto, der mit dem Fürsten von Benevent im Einverständniß gewesen war, zog. Der Herzog ward abgesetzt und ein treuerer Diener mit seinem Amte bekleidet; jetzt aber brachen neue Horden von Saracenen, die durch die Einnahme von Bari erbittert waren, aus Africa hervor. Die Gegenden von Salerno, Neapel, Benevent, das ganze südwestliche Italien wurden mit gleicher Wuth verwüstet, Calabrien fast zu einer Einöde gemacht. Ludwig that Einiges gegen

1) Nach Heremperts Bericht wären die Ausgelassenheiten der Franzosen in Ludwigs Begleitung an dem ganzen Hergang schuld gewesen; er giebt damit offenbar nur die äusseren Veranlassungen, wie sie der Augenblick brachte, an, nicht den Grund des ganzen Benehmens: „videns diabolus suos exterminari Christoque universa instaurari, principia recolens et damna inferni, agere studuit sua nequitia. Coeperunt ergo Galli graviter Beneventanos persequi ac crudeliter vexare, qua de re et Adelgisius princeps aggressus Ludovicum Augustum, cum suis Beneventi intra moenia degentem ac secure quiescentem, actu doloso sanctissimum virum, salvatorem scilicet Beneventanae provinciae, cepit et custodiis mancipavit, bonaque ejus diripiens ditatus est, cunctosque viros ejus primates exspoliavit et fugere compulit, et de bonis eorum onustatus est" — so vereinigte sich also auch Habgier nach der Beute, die Ludwig an den Saracenen gemacht, mit den anderen Triebfedern. Die Stelle findet sich in **Herlemperti** epitom. chron. apud Muratori scrr. vol. V. p. 22.

die Saracenen, und seine Unternehmungen hatten glücklichen Fortgang; aber das Übel ließ sich nicht von Grund aus heilen; kaum sahen die longobardischen Fürsten, daß er siegreich gegen die Saracenen bestand, als sie ihn wieder fürchteten und sich mit den Griechen verbanden. Ludwig belagerte vergebens Benevent; er musste zuletzt in einen Frieden willigen, wodurch das longobardische Fürstenthum von Benevent vom italienischen Reiche getrennt und vom griechischen scheinbar abhängig ward, im Jahr 874. Im folgenden, 875sten Jahre starb 875 Ludwig im obern Italien zu Brescia.

Die Noth, welche unter Ludwigs Regierung durch die Einfälle der Saracenen, Normannen und Slawen und durch den inneren Verfall der Verfassung entstanden war, hatte die Folge, daß die mächtigen Vasallen, die Herzoge, Grafen, Bischöfe, Äbte und Ersten vom übrigen Adel in ihren Kreisen freier, selbständiger wirkten. Dies hatte weiter die Folge, daß sie ihre Kreise auch mehr als ihnen angehend, ihnen eigen betrachteten und als die bedeutendsten Grundeigenthümer auch betrachten konnten; der Gedanke, daß diese Kreise weltlicher Machtübung ihnen bloß vom Könige zur Verwaltung übertragene Bezirke seien, musste sich verlieren, sobald so bedeutende Rechte, wie die der Immunitäten, für die Güter einzelner Familien oder geistlicher Institute erworben waren. Diese Rechte wurden bald das Bedeutendere, die Hauptsache; die Beamtenthätigkeit unbedeutendere Nebensache. Der Gedanke eigner, unabhängiger Regierung in den einzelnen Bezirken musste nun noch mehr sich entwickeln, als nach Ludwigs Tode Italien sich kurze Zeit ganz selbst überlassen war. Es rührte dieses Sichselbstüberlassensein aber vorzüglich daher, daß die italienischen Fürsten zum Theil von den Karolingern in Deutschland fürchteten, sie möchten, die alten Beamtenverhältnisse herzustellen, Willen und Macht haben. Um also ihre Landesherrlichkeit, die sie mehr und mehr zu usurpiren anfingen, nicht zu verlieren, zauderten sie längere Zeit, ehe sie sich entschieden für einen Nachfolger erklärten.

Viertes Capitel.

Geschichte Italiens unter der Herrschaft Karls des Kahlen, Karlmanns und Karls des Dicken.

1. Karl der Kahle.

Zwei Parteien standen nach Kaiser Ludwigs Tode einander in Italien gegenüber: an der Spitze der einen erscheint die verwittwete Kaiserin; dies war die schwächere Partei, die eben aus diesem Grunde eines mächtigen Schützers bedurfte und ihn wenigstens nicht mehr zu fürchten brauchte als einen schwachen König, der aber in die Hände anders Interessirter gegeben war. Die andere Partei hingegen, an deren Spitze Papst Johannes VIII. stand, wünschte eben keinen mächtigen Schützer, sondern einen Fürsten, der die Anmaßungen der Großen, die Verwirrung durch die Saracenen und die Zerstückelung in kleine Territorien ihren Gang gehen lassen müsste. Zu dieser Absicht schien Karl der Kahle von Frankreich geeigneter; die Kaiserin Engelberga schloß sich enger an Ludwig den Deutschen an. Beide Factionen kamen nach Pavia zu einem italienischen Reichstag zusammen; doch führte die Annäherung nicht zur Vereinigung, und das alte Spiel begann in Italien von neuem: zwei Oberhäupter treten mit einander zu gleicher Zeit auf [1]).

1) Gewöhnlich wird für diese Begebenheiten das breve chronicon des Andreas Presbyter (die Stelle bei Mencken script. rer. germ. vol. I. p. 100) als Hauptquelle angeführt; wenigstens darf man dann jene sinnlose Procedur, zwei Könige herbeizurufen, gewissermaßen um sich den Spaß zu machen, ihrer Feindschaft zusehen zu können, nicht als das ansehen, was sich wirklich begeben habe, sondern man muß die Worte, pravum egerunt consilium, quatenus ad duos mandarent regnum, als die Meinung des guten Andreas, der nicht tief in Welthändel eingeweiht sein mochte und der nach dem urtheilte, was er sah, betrachten. Hernach führt Andreas die beiden Parteien selbst auf, indem er spricht von homines, qui se Caroleto (so wurde Karl der Dicke von den Italienern genannt) adjunxerunt, im Gegensatz der Anhänger Karls von Frankreich.

Johannes und seine Partei lud Karl den Kahlen, die verwittwete Kaiserin Ludwig den Deutschen ein. Letzterer schickte an seiner Statt Karl seinen Sohn, den nachmaligen Kaiser Karl den Dicken, mit einem Heere nach Italien; Berengar, der Graf von Friaul, und andere Anhänger der Kaiserin schlossen sich an ihn an, allein Karl der Kahle war ihm schon zuvorgekommen. Im Zorn über die getäuschte Erwartung und um sich an der Gegenpartei zu rächen, verwüstete das Heer der deutschen Faction weit und breit in der Lombardei die Gegenden, durch die es zog, hauste besonders im Bergamaskischen, in der Landschaft von Brescia, bis Karl der Dicke sich durch eine Stellung seines Oheims, welche auf ein Unternehmen unmittelbar gegen deutsche Länder zu deuten schien, hinterlisten ließ und, um Baiern zu decken, seinem Gegner Italien preisgab.

Ludwig der Deutsche schickte hierauf einen andern Sohn, Karlmann, mit einer neuen Rüstung nach Italien, um das Unternehmen, Karl den Kahlen aus diesem Lande zu verdrängen, wieder aufzunehmen. Karlmann aber ließ sich abermals hintergehen durch einen Waffenstillstand, den sein Oheim benutzte, um schnell nach Rom zu ziehen und sich Weihnachten 875 zum Kaiser krönen zu lassen. 875

Wie Karl in Frankreich eigentlich die königliche Würde nur dadurch behauptet hatte und noch behauptete, daß er einer mächtigen Partei des Adels, die ihn schützte, alles Mögliche gestattete und ihr die Rechte der Krone preisgab [1]): so musste er auch in Italien fast in Allem seiner Partei nachgeben, und wenn es auch keineswegs wahr ist, was die Schriftsteller, welche das päpstliche Interesse vertheidigen, behaupten, daß Karl auf seine kaiserlichen Rechte in Rom verzichtet habe, so ist doch ein merklicher Unterschied zwischen der Art, wie die

1) Die Quelle dieses Benehmens ist in den Bruderkriegen unter Ludwigs des Frommen Söhnen zu suchen. Sobald Mehrere um die Herrschaft streiten, muß der Schwächere seine Gegner durch Bewilligungen überbieten. Besonders schwach erscheint Karl der Kahle gegen die Bretonen; cf. Rhegino ap. Pist. Struv. I. 69 ad a. 866. Bewilligungen, die er dem Adel in Frankreich machen musste, finden sich capit. Caroli Calvi ap. Duchesne II. p. 463 und sonst vielfach.

Karolinger vor Karl dem Kahlen in Rom und namentlich bei Papstwahlen eingreifen, und zwischen der Weise, die stattfand, seit Karl der Kahle die Kaiserkrone erhalten hatte. Nur wurden die kaiserlichen Rechte nicht in Folge rechtsgültiger Handlungen aufgegeben, sondern sie geriethen in Verfall, und erst die Ottonen nahmen sie nachher in vollem Umfang in Anspruch, da sie die ersten Oberherren Italiens wieder waren seit Ludwigs II. Tode, welche ein bedeutendes Waffengewicht in die Wagschaalen des politischen Einflusses zu legen hatten.

Karl verließ bald hernach Italien mit Hinterlassung seines Schwagers Boso, als königlichen Statthalters. Er verheirathete [1]) diesen mit einer Tochter Kaiser Ludwigs II., und die Geschichtschreiber der Zeit nennen ihn bald **rex** [2]) bald **dux**; er ist ein oberster Beamteter, wie es zu Karls des Großen Zeit dessen Sohn Pipin, zu Ludwigs des Frommen Zeit dessen Sohn Lothar, zu Lothars Zeit dessen Sohn Ludwig war; daher der Name **rex**, der aber Boso nicht mit vollem Rechte zustehen konnte, da er nicht von königlichem Geschlecht war; er wird also gewöhnlicher dux genannt [3]).

Wenn nun schon der König selbst in Italien ohne Ansehn war, so noch mehr sein Statthalter; jeder Versuch, sich als königlicher Statthalter gegen einen der Großen geltend zu machen, musste ihm Feinde erwecken. Boso hatte weder Macht, um einen Schwachen zu schützen, noch Ansehn, um einen

1) Diese Heirath scheint besonders Berengar von Friaul und Engelbergen gewonnen und an Karl den Kahlen geknüpft zu haben. Berengar, welcher Markgraf in Friaul war, erhielt wahrscheinlich in diesen Gegenden eine ähnliche Stellung, wie Boso in der Lombardei, und ließ sich dadurch bewegen, die Heirath Bosos mit seiner Cousine zu machen. Annal. Bert. ad a. 876. „Berengarii factione Hirmengardem in matrimonium sumsit".

2) Rhegino p. 79 ad a. 877. Rex in diesem Sinne ward auch Gottfried der Normanne, der Schwiegersohn Lothars II., genannt, als er Friesland zu Lehen bekommen hatte. Append. ad a. Fuld. ad a. 885.

3) Aus diesen Apanagen gewissermaßen, welche Königssöhnen (die alle reges hieſsen), solange der Vater lebte, Schwiegersöhnen und unehelichen Söhnen (welche in diesem Fall den Titel duces erhielten) auf Lebenszeit gegeben wurden, entwickelte sich mit der Zeit das später deutsche Herzogsamt.

Mächtigen zu strafen, und der Papst, die Herzoge, Markgrafen und Grafen wurden in dieser Zeit zu unabhängigen Fürsten über kleine Theile des italienischen Landes. Der größere Theil der kleineren königlichen Lehensleute hatte am Könige keinen Schutz mehr; sie schlossen sich also lieber dem mächtigen Adel an, der des Königs Rechte occupirte, oder der Geistichkeit und traten in deren Lehendienst. Die Rechte und Beitzungen der rechtmäßigen Oberherren gingen eines nach dem nderen verloren, und die italienischen Großen wurden so mächig, daß sie in der nächstfolgenden Zeit selbst nach der Kaiserkrone greifen konnten.

Besonders aber auch die Bischöfe erhoben sich zu ausserordentlicher Macht; der Landgüter und Dienstleute der Kirchen vurden immer mehr, und die Geistlichkeit entwickelte einen mmer bedeutenderen Einfluß. Nur in den größeren Städten, vo die Gemeinden der freien Männer für sich stark genug waen, um sich auch ohne Hülfe des Königs Schutz und Sicherheit zu gewähren, nur da blieben so bedeutende Reste der alen Gaugemeinden mit der früheren Verfassung unter dem Grafen des Königs, daß ihre Stellung auf die Bildung der späteren Verhältnisse in den Städten einen wesentlichen Einfluß bekommen konnte; überall sonst verschwanden die freien Gemeinden und wurden den Prälaten oder den Grafen und Herzogen selbst unterthan, die nun nicht mehr wie sonst als vom König gesetzte Gemeindeobrigkeiten über sie richteten, sondern als Lehensherren, welche die königlichen Rechte durch Abtretungen von Seiten der Könige oder durch Usurpation von ihrer Seite an sich gebracht hatten und als Landesherren, als Fürsten auftraten.

Eine starke Partei neigte Ludwig dem Deutschen auch nach Karls Erlangung der Kaiserwürde immer noch in Italien zu, besonders im nordöstlichen Theile, wo Berengarius, der Sohn von Ludwigs Schwester Gisela, die günstigen Zeiten benutzt zu haben scheint, sich eine Macht zu bilden, die ihm später den Muth verleihen konnte, selbst als Competent der Kaiserwürde aufzutreten. Berengar erscheint, obwohl in zweideutigem Verhältniß mit Boso und Karl, doch immer den deutschen Karolingern befreundet, und so lange Ludwig lebte,

erkannte diesen auch die Kaiserin Engelberga als den zur Oberherrlichkeit Berechtigtsten an. Im Jahre 876 starb Ludwig der Deutsche, und im folgenden Jahre, als Karl der Kahle eben in Italien war, zog Karlmann, Ludwigs ältester Sohn, mit einem Heere dahin, um seinen Oheim zu vertreiben; es ward dies, da eine große Anzahl der früheren Anhänger Karls seiner schon überdrüssig waren und der neue Competent gute Anerbietungen machen mochte, nicht nur sehr leicht, sondern Karl der Kahle erkrankte auch auf der Flucht und starb noch in demselben Jahre.

2. Karlmann.

Ungeachtet der Mangel eines kräftigeren und zugleich mächtigeren Regenten in Italien den Papst selbst hatte den Saracenen tributär werden lassen [1]), wollte dieser doch jährlich lieber diese schmachvolle Abgabe zahlen, als Etwas dazu beitragen, einem Kaiser wieder eine dessen Würde entsprechende Anerkennung zu verschaffen. Karlmann, der unmittelbar nach Karls des Kahlen Tode Besitz vom Königreich Italien in Pavia genommen hatte und dann, durch eine pestartige Seuche, die in seinem Heere ausbrach, an weiterem Vordringen gehindert, nach Deutschland zurückgekehrt war, sollte sich vor Johanns Einwilligung in seine Erhebung zur kaiserlichen

1) Die Saracenen hatten in dieser Zeit am Garigliano eine Niederlassung gegründet, von wo aus sie weit und breit Mord und Verwüstung um sich verbreiteten. Eine ganze Reihe ihrer Gewaltthaten und Raubzüge findet man aus den Chroniken des südlichen Italiens zusammengestellt bei di Pietro memorie storiche della città di Solmona p. 91. Des Papst Johannes VIII. Brief an Karl den Dicken (welcher unter den von Duchesne abgedruckten [in serr. hist. Franc. vol. 3] der achte ist) schildert das Bedrängniß des römischen Gebietes aufs lebhafteste: „Quanta et qualia per impiam gentem patiamur Saracenorum: quid dicam? quia scribere quilibet stylus non sufficit, cum omnia ligna silvarum, si vertantur in linguas, enarrare non valeant". — Und dann: „Beatae steriles, quae non genuerunt!" Im 18ten Briefe schreibt Johannes sogar: „omnibus etiam Romae suburbanis adeo depraedatis, ut nullus in ipsis jam habitator vel cujuslibet aetatis incola videatur consistere".

Würde durch einen Vertrag verpflichten, ebensosehr nur Schattenkaiser zu sein, als es sein Oheim gewesen war.

Ungeachtet Johann VIII. unter die kräftigsten Männer gehört, welche auf dem päpstlichen Stuhle gesessen haben, vermochte er doch nicht die Factionen des römischen Adels zu unterdrücken; vielmehr musste der Nachdruck, mit welchem er auftrat, dazu dienen, ihm die eine dieser Factionen ganz zum Feinde zu machen. Wie früher, so fand auch diesmal die in Rom selbst schwächere Partei eine mächtige Stütze an dem benachbarten Herzoge von Spoleto, und da Johann früher in Italien an der Spitze der Parteiung gestanden hatte, welche den König von Frankreich begünstigte, war es ganz natürlich, daß seine Gegner mit den Deutschen in ein enges Verhältniß zu treten suchten. Seit Karls des Kahlen Tode trat die spoletinische Faction in Rom, in der Gewissheit an Karlmann einen Schützer zu finden, dem Papste keck entgegen; Johann ward in der leoninischen Stadt eingeschlossen [1]); seine Anhänger und der Adel wurden gezwungen Karlmann zu huldigen, und endlich ward er selbst so eingeengt, daß er zu Schiffe nach Frankreich entfloh [2]).

Von Frankreich aus schleuderte Johann Bannstrahlen, um die sich Niemand kümmerte, auf seine Feinde in Italien; gern hätte er wohl Ludwig von Frankreich Karlmann entgegengesetzt, doch Ludwig war zu schwach; und einen festeren Halt fand Johann nur an dem Freunde und Schwager Karls des Kahlen, Boso, dem Grafen [3]) von Vienne und Herzog

1) Cf. Johannis VIII. ep. (ap. Duchesne III.) 28. Einen Monat lang dauerte die Belagerung der Peterskirche.

2) Cf. Johannis VIII. ep. (ap. Duchesne III.) 27. Der Vorsatz nach Frankreich zu reisen war schon länger gefasst, wie aus dem 20sten Briefe hervorgeht; nur die Seereise war dem Papst abgezwungen, da er zu Lande nirgends offnen Weg fand.

3) Annal. Bert. ad a. 878. suppl. Aimoini c. XXXVII: „Joannes Papa — Roma exiit et navigio Arelatum in die S. Pentecostes appulit, suosque nuncios ad Bosonem comitem misit; et per ejus auxilium usque Lugdunum venit et inde missos suos ad regem Ludovicum Turonis misit". Es ist ein purer Misgriff, wenn Johannes von Müller und Andere sagen, Karl der Kahle habe Boso die Verwal-

der Lombardei, soweit diese Landschaft nämlich nicht Karlmann gehuldigt hatte. Man kann mit Sicherheit annehmen, daß das Unternehmen, ein neuburgundisches Königreich zu stiften, das Boso im folgenden 879sten Jahre ausführte, nicht ohne Vorwissen und vielleicht sogar auf Betrieb des Papstes stattfand. Der Papst, um in seiner Schwäche nicht unterzugehen und zum Bischof von Rom mit durchaus bloß localem Ansehn zu werden, musste den mächtigen Königen in Deutschland ein ebenso starkes Gegengewicht setzen können. Dazu wurden die Karolinger in Frankreich immer untauglicher; Boso sollte in der Nähe und in einer Gegend, wo die römische Kirche ohnehin viel Einfluß und Patrimonien hatte, ein neues Reich stiften, und dadurch wenigstens die Aufmerksamkeit der deutschen Karolinger in einer Gegend beschäftigen, welche Rom entfernter lag als das Spoletinische. Aus dieser Politik Johanns erklärt sich auch, warum es Anfangs gerade die Bischöfe waren, welche Boso als König anerkannten [1]). Johann selbst spricht seine Mitwissenschaft fast mit klaren Worten aus, indem er an Bosos Schwiegermutter (wahrscheinlich um auch diese und mit ihr Berengar von der deutschen Partei ganz abzuziehen) schreibt, er wolle Boso zu den höchsten Ehren bringen [2]); und indem er Karl dem Dicken, wohl um im voraus Bosos Unternehmen als mit höherer Berechtigung ausgestattet erscheinen

tung der Provence übergeben. Die provincia, welche Boso ertheilt wird, ist das Herzogthum Lombardien. Daß provincia nicht immer in dieser Zeit nomen proprium des Districtes ist, sieht man aus dem anderweitigen Gebrauche des Wortes provincia; z. B. bei Rhegino, wo von Gottfried von Friesland die Rede ist, heisst es: „si ei munere regis Frisia provincia concederetur“.

1) Annal. Bert. ad a. 879. c. XXXIX: „Interea Boso, persuadente uxore sua, quae nolle vivere se dicebat, si filia imperatoris Italiae et desponsata imperatoris Graeciae maritum suum regem non faceret, partim comminatione constrictis, partim cupiditate illectis pro abbatiis et villis eis promissis et postea datis, episcopis illarum partium persuasit, ut eum in regem ungerent et coronarent“.

2) Johannis VIII. ep. 30: „ad majores excelsioresque gradus“ —

zu lassen, berichtet, er habe Boso an Sohnes Statt angenommen [1]).

So glücklich Johann in der Provence mit seinen Unterhandlungen war, so wenig wollte in der Lombardei Jemand Etwas von Boso, der ihn begleitete, wissen; nur der Bischof von Pavia ließ sich durch die Aussicht, von der Abhängigkeit vom Erzbischof von Mailand befreit und unmittelbar unter den Papst gestellt zu werden, und vielleicht durch die Rivalität, die seit langer Zeit zwischen Mailand und Pavia stattfand, bewegen sich Johann enger anzuschliessen. Alle andern Prälaten und Herren waren Boso entgegen, der nun wieder nach der Provence zog, um wenigstens dort als König aufzutreten. Johann kehrte nach Rom zurück.

Anspert, der Erzbischof von Mailand, zeichnete sich in dieser Zeit besonders durch seine Anhänglichkeit an die Karolinger in Deutschland aus. Der Haß gegen Boso und die Erbitterung über die Nichtachtung seiner Rechte von Seiten des Papstes bei der Behandlung des Bischofs von Pavia machten ihn standhaft; er erschien auf keiner vom Papste ausgeschriebenen Synode und schloß sich, sowie Karl der Dicke (dem sein kranker Bruder Karlmann die Ansprüche auf Italien überlassen hatte) im Herbst 879 in der Lombardei erschien, diesem an. Karlmann starb im folgenden Frühling. 879

3. Karl der Dicke.

Durch die entschiedene Weigerung der Lombarden, von den deutschen Karolingern abzufallen und sich dem Einflusse Johanns und Bosos Herrschaft zu fügen, kam der Papst in eine kritische Lage. Ausser der Provence hatte er nirgends eine entschiedene Stütze, und gerade Bosos neues Reich war durch Karls des Dicken Krönung zum König in Italien am meisten bedroht. Es blieb fast keine Rolle übrig als die, welche Johann verständiger Weise selbst wählte: er versöhnte sich mit Karl dem Dicken, lud ihn nach Rom ein, woselbst er ihn zum

1) Johannis VIII. ep. 41: „Bosonem gloriosum principem per adoptionis gratiam filium meum effeci" — — „excommunicamus omnes, qui contra praedictum filium nostrum insurgere tentaverint".

Kaiser krönen wolle. Er mochte hoffen dabei zugleich mehrere Nebenabsichten zu erreichen, Karl von einem Angriff auf Bosos Reich abzuziehen und ihn so für sich zu gewinnen, daß er durch ihn selbst sich an Anspert von Mailand rächen könnte.

In Ravenna, wo Karl und Johann zuerst zusammentrafen, ließ sich der König, unerachtet seiner sonst so nachgiebigen Natur, doch nicht bewegen gegen die Saracenen des südlichen Italiens zu kämpfen [1]) und Boso solange ausser Augen zu lassen; erst als der Papst das Adoptionsverhältniß zu Boso für aufgehoben erklärte [2]), kam Karl der Dicke nach

880 Rom, wo er zu Weihnachten 880 die Kaiserkrone empfing, aber auch nachher sich nicht im südlichen Italien festhalten ließ.

Überhaupt scheint der Aufenthalt in Italien dem Kaiser nicht behagt zu haben; er kehrte bald nach seinen nördlicheren Besitzungen zurück. Überall hatte er Parteiungen angetroffen: im nördlichen Italien stand Engelberga, Bosos Schwiegermutter, jetzt an der Spitze einer den Deutschen feindlichen Partei, und konnte nur durch Entfernung aus der Lombardei unschädlich gemacht werden [3]); dem Papst war in keiner Weise zu trauen, und es war in Italien nun schon soweit gekommen, daß ein König oder Kaiser durch sich selbst gar Nichts vermochte. Um ein höheres Ansehn geltend zu machen, blieb fast Nichts übrig, als die Politik der Italiener selbst zu befolgen und einen der großen Vasallen durch den andern zu bezwingen und aufzureiben.

Noch einigemal kam Karl der Dicke nach dem obern Ita-

883 lien, namentlich im Jahre 883, als auf Johann VIII., der im Jahre vorher gestorben, oder, wie ein Annalist berich-

1) Cf. Johannis VIII. ep. 64.

2) Johannis VIII. ep. 72: „De Bosone quoque certos vos esse volumus, quia neque aliquem familiaritatis locum aut receptionis nostrae auxilium apud nos habebit aut poterit invenire: eo quod vos, ut praelibavimus, amicum et adjutorem quaesivimus et loco charissimi filii retinere toto mentis conamine volumus“.

3) Johannis VIII. ep. 75 und besonders 80.

tet [1]), von seinen nächsten Freunden ermordet worden, Marinus I. gefolgt und durch den Einfluß der Johann entgegenstehenden Adelsfaction auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden war. Bald nachher wurde der schwache Kaiser von allen Seiten in Anspruch genommen: in Frankreich ward der Thron erledigt und Karl ward dazu berufen; in Deutschland machten die Normänner Raubzüge; in Italien verlangte der Papst nach Hülfe wider die Saracenen, und der geistliche und weltliche Adel, der überall in Parteien zerfallen war, suchte von allen Seiten den Kaiser zugleich für sich zu gewinnen und seiner Rechte zu berauben.

Marinus starb bald; noch zwei Päpste derselben Partei folgten rasch nach einander: Adrian III. starb auf einer Reise nach Deutschland, wo er Bernhard, dem Sohn Karls des Dicken, der durch seine uneheliche Geburt auf gesetzliche Nachfolge keine Ansprüche hatte, durch seine heilige Gewalt diese Ansprüche verschaffen sollte. Nach ihm wurde Stephan V. einmüthig zum Bischof von Rom erwählt, ohne daß des Kaisers Stimme berücksichtigt ward. Die geringe Achtung, deren Karl noch in Italien genossen hatte, ging ganz verloren, als er auf eine schimpfliche Weise das Königreich Frankreich verlor und in Deutschland durch seine zerrütteten Geisteskräfte bald allgemein für untauglich zur Regierung erschien.

Weder in Frankreich noch in Deutschland war jetzt ein Fürst mächtig genug, die kaiserliche Würde behaupten und die Oberherrschaft in Italien in Anspruch nehmen zu können. In Italien selbst aber ragten zwei Fürsten durch Verwandtschaft mit dem kaiserlichen Hause, durch ausgebreitete Besitzungen und durch persönliche Kraft vor allen Andern empor, Berengar, der Markgraf von Friaul, und Guido der Herzog von Spoleto [2]). Berengar hatte früher, als Boso im westlichen

1) Bei Muratori scrr. rer. Itt. Tom. II. P. I. p. 570. ad a. 883: „Romae Praesul Apostolicae Sedis Joannes, prius de propinquo suo veneno potatus, deinde cum ab illo simulque aliis suae iniquitatis consortibus longius victurus putatus est, quam eorum satisfactum esset cupiditati — malleolo, dum usque in cerebro constabat, percussus expiravit“.

2) Liutprandi historia I, 6: „Duo ex Italia praepotentes principes — quorum alter Wido, alter dictus est Berengarius“.

Oberitalien Karls des Kahlen Statthalter war, im östlichen, wenn nicht geradezu die deutsche Partei aufrecht erhalten, doch wenigstens eine so zweideutige Rolle gespielt, daß er durch den späteren Regierungswechsel, der Boso aus Italien vertrieb, an Einfluß und Ansehn nur gewonnen zu haben scheint. Der Herzog von Spoleto hatte an Macht besonders zugenommen, seit er den Königen von Deutschland als das geeignetste Gegengewicht gegen die Anmaßungen des Papstes, und den Päpsten immer noch als der letzte Schutz und Hort gegen die Saracenen erschien, gegen den Kaiser aber an den Saracenen, gegen den Papst an dem Kaiser einen stets fertigen Helfer fand. Guido war durch diese Verhältnisse fast ebenso unabhängig vom Kaiser selbst geworden, als er es vom Papste schon gewesen war. Kaum war Karl der Dicke, kurz nach seiner Entthronung in Deutschland durch Karlmanns natürlichen 888 Sohn Arnulf, gestorben (im Januar 888), als auch die Rivalität Berengars und Guidos bei dem Streben nach eigner Erlangung der kaiserlichen Würde begann. Die nächstfolgende Zeit bis Ottos des Großen Eindringen in Italien und bis auf dieses Landes dauernde Verbindung mit Deutschland bildet billigerweise einen eigenthümlichen Abschnitt in der italienischen Geschichte.

Eines ist bei der Betrachtung der nächstfolgenden Begebenheiten festzuhalten, daß Italien nämlich in damaliger Zeit noch weit weniger als ein politisches Ganzes zu betrachten war als jetzt. Die Verbindung als Theil des Karolingerreiches hatte aufgehört, die geistigere Einheit der Formen in Sprache und Leben war erst wieder im Entstehen; dem Lombarden waren der Sprache nach die Bewohner des von Boso gestifteten burgundischen oder provençalischen Reiches näher verwandt als die Bewohner Roms und der spoletinischen Grenzmark gegen Süden; eine gewisse Annäherung an Südfranzosen und Süddeutsche hatte, zu jenen besonders im westlichen, zu diesen vorzugsweise im östlichen Oberitalien, stattgefunden durch die Verbindung Italiens mit Frankreich und Deutschland unter Karolingern. Wenn deshalb in der nächsten Zeit, wo (das nördliche Frankreich abgerechnet) überall die eheliche männliche Descendenz der Karolinger erloschen war, nicht bloß

italienische den Karolingern verwandte, sondern auch burgundische Fürsten als Prätendenten des italienischen Reiches und der kaiserlichen Würde auftreten, so ist darin durchaus Nichts enthalten, was zu Verwunderung Anlaß geben könnte. Das Aussterben der ehelichen männlichen Descendenz der Karolinger muß aber der damals allgemein werdenden Wüstheit der Familien und ihrer Verhältnisse zugeschrieben werden. Wie man in dieser Zeit politisch die Partei wechselte, den Foderungen des augenblicklichen Vortheils gemäß, so die Frauen; und die Großen vom Adel wie die Könige hatten Harems so gefüllt, wie türkische; König Arnulph von Deutschland, der bald nachher auch in Italien auftrat, hatte eine ganze Schaar Concubinen, und die burgundischen Könige gaben ihm hierin, wie man aus den Geschichtschreibern der Zeit sieht, Nichts nach; diese alle aber folgten nur dem Beispiel der letzten Karolinger. Einzelnen großen Päpsten und dem sittlichen Fond der Deutschen muß allein das Verdienst zugeschrieben werden, im Abendlande die ehelichen Verhältnisse wieder zu einiger Strenge zurückgeführt zu haben.

Fünftes Capitel.

Geschichte Italiens von Karls des Dicken Tode bis auf Berengar II.

1. Berengar von Friaul und die Herzoge von Spoleto als Nebenbuhler.

Die Begebenheiten der nächstfolgenden Zeit in Italien sind für sich allein betrachtet völlig interesselos. Es ist ein langweiliges Spiel roher Kraft, welche in der Gestalt von Factionen auftritt; aber auch diese Factionen bleiben ohne innere Bedeutung, und da jeder Einzelne, der sie bilden hilft, den Vortheil, den der Augenblick bietet, wahrnimmt, wechseln die Parteien fortwährend ihre Gestalt und Farbe wie ihre An-

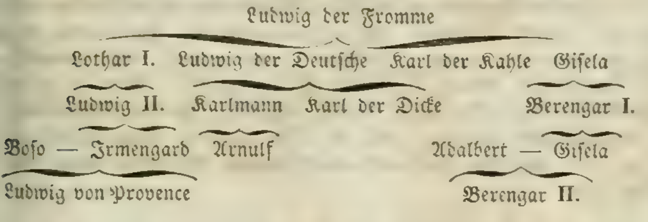
hänger. Gewöhnlich ordnen sich Alle, die Etwas gewinnen oder Gewonnenes schützen wollen, in zwei Parteien, die einander entgegenstehen; Zwischeninteressen und Achselträgereien stehen aber in der Mitte, und als Centrum aller dieser die Umstände benutzen wollenden Bestrebungen muß man den Papst ansehen. Indem jede siegende Partei durch den Übermuth, womit der Sieg genutzt wird, neue Leidenschaft und neue Opposition erzeugt, und sogar die Sieger selbst nun oft zur Gegenpartei treten, weil der frühere Sieg für sie schon bis auf den Boden ausgenutzt ist und sie neuen Gewinnes bedürfen, ist fast immer die geschlagene Partei wieder diejenige, welche in kurzem sich entweder selbst erhebt oder doch neue Mächte heraufbeschwört, um den Sieger seiner Kränze zu berauben, und so sehen wir in den Thaten dieser Zeit in Italien das Auf- und Niedergehen der Schaalen einer schlecht gehaltenen und mit unpassenden Gewichten besetzten Wage, deren Zünglein, welches zwar dem schwereren Gewicht sich allezeit zuneigt, dabei aber immer in der Mitte der Wage seinen Platz behält, der heilige Vater zu Rom ist. Der Papst sucht sich durch Einen gegen den Andern zu schützen, Alle zu schwächen und in der Verwirrung aller Verhältnisse und bei der Schwäche aller auftretenden Personen nur für sich zu gewinnen, bis die Factionen des italienischen Adels zuletzt auch den eigentlich römischen Factionen neue Stärke gewähren, und der Papst dann Creatur der siegenden Partei und ihr Knecht ist.

Diese ganze Zeit, welche Italien auf der untersten Stufe sittlicher Erniedrigung voll Verrätherei und Wankelmuth, voll Habsucht und Lustgier ohne allen höheren Halt zeigt, hat nur insofern Bedeutung, als sie in jedem Einzelnen eine energische Sorge für seine nächste Umgebung erweckte, und deshalb den bisher doch immer noch untergeordneten Kreisen neu sich bildender politischer Fundamente eine große Kraft verlieh. Nur die bedeutendsten Gemeinden freier Männer konnten sich, wie schon erwähnt worden ist, in einer Zeit, wo oft Niemand mit Gewissheit sagen konnte, wer der rechtmäßige König sei, unter Königsbann und angeordneten Grafen erhalten, und wo sie sich erhielten, mussten sie sich entschieden vereinen; Alles, was nicht in diesen Gemeinden Platz und Schutz fand, musste

in den Immunitäten des Adels und der Geistlichkeit, die allmälig immer freier von dem Zusammenhang mit dem Gau und zuletzt ganz davon erimirt wurden, eine Zuflucht haben oder suchen, und diese wurden Hauptgrundlage der späteren Verfassung. Wie bei nächtlicher Jagd die Lerchen aufgescheucht durch die nahenden Leuchten nach der finsteren Seite hin zu entfliehen wähnen und dort gerade in die Netze fallen, so bereiten sich die Italiener der letzten Hälfte des neunten und der ersten des zehnten Jahrhunderts nur neue festere, dem Lande und seinem Volke angemessenere und aus ihm hervorgewachsene Schranken, indem sie alle Schranke zu fliehen und Alles, was sonst heilig und fest ist, dem treulosen Spiel des Eigennutzes und der Sinnenlust preiszugeben wähnen.

Als in Italien die Nachrichten ankamen, daß nun nicht mehr bloß der Schwiegersohn eines Karolingers, Boso, in der Provence, sondern auch ein unehelicher Descendent der Karolinger, Arnulf, in Deutschland, und ein dritter, zur königlichen Würde unberechtigter Fürst, Odo, in Frankreich, wo noch männliche eheliche Descendenten des karolingischen Stammes vorhanden waren, neue Dynastien zu stiften im Begriff seien, schien auch Berengar, der mächtigste und einflußreichste Mann des nördlichen Italiens, als Enkel [1]) Ludwigs des Frommen, gerechte Ansprüche auf die italienische Königskrone erheben zu können. Der Adel und die Geistlichkeit der Lombardei legte Berengars Wünschen Nichts in den Weg, und dieser ward in Pavia, im Jahre 888, gekrönt [2]).

1) Folgende Stammtafel wird alle berührten und zu berührenden Verhältnisse der karolingischen Familie deutlich machen:



2) Auctor anon. de laudibus Berengarii Augusti apud Muratori scrr. rer. Itt. Tom. II. P. I. p. 388.

Arnulf, der die deutsche Nation als den Mittelpunct und eigentlichen Sitz des Frankenreiches und sich als Karolinger für den berechtigtsten unter den neuen Königen hielt, zog gegen Einen nach dem Andern und zwang sie mit Heeresmacht zu Abschliessung wenigstens von Capitulationen, worin Arnulf eine Art Oberhoheit und den Besitz der karolingischen Domainen sich ausbedungen zu haben scheint. Die Capitulation mit Berengar, dem es gar nicht einfiel den Deutschen mit gewaffneter Hand entgegenzugehen, ward in Trident, wo beide Könige sich freundlich begegneten, geschlossen [1]).

An dieser unterwürfigen Fügsamkeit Berengars war schuld, daß in derselben Zeit, wo er nach der Krone gegriffen hatte, Guido von Spoleto, der im mittleren Italien über die toscanischen und beneventanischen Gebiete weit und breit unmittelbar herrschte oder herrschenden Einfluß ausübte, ihn nicht nur als König nicht anerkannt, sondern selbst sich als Prätendent königlicher Macht in Italien aufgeworfen hatte, wozu er theils durch früher entstandene Feindschaft gegen Berengar, der ihm an Karls des Dicken Hofe zuwider gewesen war, theils durch die Unbilligkeit, die darin lag, daß er, der gleich Mächtige, sich einem unberechtigten Usurpator unterwerfen sollte, vermocht worden sein mag.

Die beiden ersten Treffen entschieden für keinen von Beiden [2]); bald aber strömten aus Frankreich Guido befreundete Ritter und Schaaren von Kriegsleuten zu, mit deren Hülfe er Berengar aus der Lombardei und fast dem ganzen oberen Italien vertrieb. Berengar suchte nun Hülfe bei seinem Vetter

1) Annales Bertin. ad a. 888: „Missis ante se principibus suis ipse vero oppido Tarentino regi se praesentavit. Ob id ergo et a rege est clementer susceptus nihilque ei antequaesti regni abstrahitur. Excipiuntur curtes, novium et sagum (?)". Was die beiden letzten Worte hier heissen sollen, verstehe ich nicht. Soll sagum vielleicht den Königsmantel bedeuten? und die Nichtgestattung eines solchen ein Zeichen sein, daß Berengar nur unter Arnulfs Oberhoheit König von Italien war? —

2) Vergl. die Vorrede des Hadrian Valesius zum Anonymus de laudibus Ber. Aug. im 5ten Capitel.

ind Gebietiger Arnulf von Deutschland. Guido, seinerseits
och nicht zufrieden mit der italienischen Königskrone und al-
er Rücksichten gegen Arnulf bloß, ließ sich im Jahr 891 in 891
Rom von Papst Stephan auch die Kaiserkrone aufsetzen, zum
eutlichen Zeichen, daß er eine Oberhoheit deutscher Könige
nzuerkennen durchaus nicht gewillt sei.

Sowie Guido von Frankreich her unterstützt ward, erhielt
Berengar Hülfe in Deutschland; die alten Parteiungen Karls
es Kahlen und Ludwigs des Deutschen schienen in Guido und
inem Gegner noch fortzubestehen. Arnulf musste besorgen
urch Berengars Unterliegen nicht bloß allen Einfluß auf Ita-
en, sondern auch noch die contractmäßig ausbedungenen Kam-
nergüter und Hoheitsrechte zu verlieren; sein eigner Vortheil
nusste ihn schon antreiben Berengar zu unterstützen, und wir
lgen mit Recht dem Lobgedicht des Anonymus [1]), welches
icht erst durch Berengars Hülferuf König Arnulf dem Guido
indlich werden lässt.

Unbedeutend und nur zum Schutz Berengars im nordöst-
chen Italien hinreichend war der erste Zug der Deutschen un-
r Zwentebold, Arnulfs Sohne, über die Alpen. Bald schloß
ch aber der deutschen Partei auch im Süden ein einflußrei-
er Genosse an, der Papst Formosus; denn dieser bei Frank-
ichs Nullität, bei Kaiser Guidos übermächtigem Einfluß in
len Rom zunächstliegenden Landschaften, sah sich bald so ein-
eengt, daß er nur von einem mächtigen und zugleich in ent-
rnteren Regionen herrschenden Competenten der kaiserlichen
Würde eine freiere Stellung erwarten durfte. Er lud Arnulf
n nach Rom zu kommen. Im Jahre 894 zog Arnulf über 994
e Alpen. Verona war in Berengars Händen und legte sei-
em Eintritt in die Lombardei keine Schwierigkeiten in den Weg;
iergamo ward in Sturm erobert, der von Guido daselbst
ngesetzte Graf nach tapferer Gegenwehr gehangen. Sofort
mächtigte sich ein panischer Schrecken der Kriegsleute Guidos;
e verliessen die Städte Oberitaliens [2]), deren Einwohner sich
hne Schwerdtstreich den Deutschen unterwarfen.

1) Cf. Muratori serr. rr. Itt. II, I, p. 396. lib. III. inc.

2) „Hinc igitur juvenum solvuntur frigore mentes;

Von Lombardien aus zog Arnulf gegen König Rudolf, der sich in Hochburgund, sowie Boso in der Provence, königliche Majestät angemaßt und ein Stück des Karolingerreiches an sich gerissen hatte. Die unzugänglichen Hochlande der Alpen gewährten dem Usurpator Schutz und Sicherheit, und Arnulf konnte nur einen Theil des von ihm eingenommenen Gebietes mit Feuer und Schwerdt verwüsten; dann kehrte er in die deutsche Heimath zurück, als eben die Nachricht ankam, Guido sei in der Nähe des Taro an einem Blutsturze gestorben, während er sich des oberen Italiens von neuem zu bemächtigen strebte.

892 Schon im Jahre 892 hatte Guido seinen Sohn Lambert zum Mitkaiser angenommen und ihn krönen lassen; Guidos Tod schien also zunächst gar keine Folgen für seine Partei zu haben, da Lambert ohne Unterbrechung die Bestrebungen des Vaters fortsetzte. Doch war Guido älter gewesen und in Frankreich weit befreundet; mancher Vortheil, der sich an persönliche Eigenschaften knüpfte, ging verloren [1]).

895 Im Herbste des folgenden 895sten Jahres zog Arnulf abermals mit Heeresmacht nach Italien; nun aber unmittelbar nach dem mittleren, um den Spoletinern Krone und Herrschaft ganz aus den Händen zu winden. In zwei Haufen ging die deutsche Kriegsmacht über den Apennin, der eine, aus Schwaben bestehend, über Bologna nach Florenz, der andere, die Franken, mehr nach der westlichen Seeküste hin. Noch ehe sie Rom erreichten, hatte das Heer fast alle Pferde verloren; doch war es ein Leichtes, Lamberts Mutter Ageltrude aus der Stadt zu vertreiben, obwohl sie es eigentlich war, die damals die Partei ihres Sohnes führte.

Lange vermochte sich Arnulf, nachdem er in Rom die-

Urbibus excedunt, laxisque repagula portis
Discindunt, hostesque feros in moenia linquunt".

1) Cf. Valesii ap. Mur. not. 40. ad Anonym. carm. paneg. „Widone mortuo, multi qui eum secuti erant ad Berengarium regem Italiae, Ductorem Latii Poetae dictum, se conferunt, veniamque ab eo petunt et impetrant. — Erant autem, qui post Widonis obitum ad Berengarium transierunt, pars Franci e Gallia, pars Camerini ac Spoletini". —

Kaiserkrone erhalten hatte, nicht in Italien zu halten. Seine deutschen Horden waren den, obwohl sittlich verdorbenern, doch feiner gebildeten Italienern zu wüst, und kaum schien es, der Fremdling habe seinen Einfluß fester gegründet, als Alles sich gegen ihn verbündete; sein eigner Vetter und Schützling Berengar wandte sich von ihm, der jetzt in Italien mächtiger war als er selbst, ab. Noch zuletzt auf dem Rückzuge in Pavia kam es zwischen den Bürgern und Arnulfs deutschen Kriegsleuten zum Kampfe, und ausser dem Kaisertitel hatte Arnulf Nichts in Italien erlangt als einen kranken Leib, der ihm für immer die Möglichkeit einer Rückkehr nach dem Süden abschnitt.

Berengar und Lambert hatten nun die Erfahrung gemacht, daß bei der Hereinziehung fremder Interessen Niemand Etwas gewinne. Lambert war Arnulf nachgezogen, hatte sich Pavias sofort wieder bemächtigt; hier schlossen nun beide italienische Fürsten einen Vertrag, durch welchen Berengar Alles erhielt, was nördlich dem Po und östlich der Adda gelegen war; das Übrige blieb Lambert.

Es war unmöglich, daß eine solche Theilung alle Interessen befriedigen konnte. Die Besitzungen der Edlen und der Geistlichen waren nicht nach Flüssen abgemessen; Vasallen Berengars, Kirchen in Berengars Gebiet hatten Güter in Lamberts Reiche, und umgekehrt; dies musste nothwendig zu Unordnungen, zu feindlichen Interessen unter den Großen jedes Reiches, zu Hetzereien, endlich zu dem Wunsche Anlaß geben, seine Herrschaft dennoch über die vertragsmäßigen Grenzen auszudehnen. Nur Lamberts unerwarteter Tod verhinderte den Kampf.

Arnulfs ganze Macht in Italien ruhte noch auf Mailand. Maginfred, früher Guidos Pfalzgraf in der Lombardei und Graf über Mailand, hatte sich nach Bergamos Fall Arnulf ergeben; Arnulf aber sah seine Eroberungen in Italien nicht als für Berengar gemacht an, sondern als eigne; ließ Maginfred in der Grafenwürde von Mailand, ernannte ihn zum Missus, und soll ihm später sogar eine Art herzoglichen Amtes über alle seine Besitzungen in der Lombardei ertheilt haben. Berengar trat die Ansprüche auf das Gebiet von Mailand an Lambert ab, und als die Stadt nach hartnäcki-

ger Gegenwehr in Lamberts Hände fiel, büßte Maginfred seinen früheren treulosen Übertritt zu den Deutschen mit dem Leben. Sein jüngster Sohn Hugo kam in des Kaisers Gnade, 897 und als Lambert kurz hernach im Jahre 897 auf der Jagd verunglückte [1]), wurde gesagt, Hugo habe für den hingerichteten Vater Blutrache genommen.

Nach Lamberts Tode ward Berengar allgemein in Italien, soweit es zum Karolingerreiche gehört hatte, als König anerkannt.

2. Berengar und die Könige von Burgund.

Nicht lange hatte Berengar den Fall seiner unmittelbaren Widersacher in Italien erlebt und sich alleiniger Herrschaft erfreut, als über das dem Frieden wiedergegebene Land eine neue Geißel hereinbrach. Die Magyaren, durch politische Verhältnisse der damaligen Zeit aus östlicheren Wohnsitzen in das heutige Ungarn versetzt, dehnten die Raubzüge, die sie seit mehreren Jahren mit Glück gegen Deutschland versucht hatten, 900 auch auf das obere Italien aus. Im Jahre 900 brachen sie durch die Mark Friaul in die Lombardei ein und drangen bis gegen Pavia vor, wo ihnen Berengar mit überlegener Macht den Weg vertrat und sie auf das Veronesische zurückwarf. So lockend auch Italien für dies räuberische Gesindel sein mochte, so wenig war es ein glückliches Terrain für ihre Expeditionen: die vielen reissenden Flüsse, die vielen festen Städte waren ebensoviel Hinderungen als Klippen, an welchen sich der Strom dieser Barbaren brach. Bald waren die Magyaren an der Brenta so in die Enge getrieben, daß sie Auslieferung der Beute und Geisel zukünftiger Sicherheit versprachen, wenn man ihnen freien Abzug gestatte. Die Italiener, die sich zuschrieben, was allein der Natur ihres Landes beizumessen war, glaubten die bedrängten Feinde leicht ganz vernichten zu können und brachten diese dadurch zu einem verzweifelten Kam-

1) „Avia sed postquam nimio clamore fatigant
Praecipites socii, ipse uno comitante ministro
Dum sternacis equi foderet calcaribus armos,
Implicitus cecidit sibimet sub pectore collum,
Abrumpens teneram colliso gutture vitam“.

pfe, in welchem die Italiener geschlagen wurden und nach welchem wieder das offene Land der ganzen Lombardei den Magyaren preisgegeben war.

Unmittelbar nach diesem Unfall, welcher Berengars Ansehn im obern Italien sehr schwächen musste, da man in ihm einen König sah, der nicht einmal Schutz gegen eindringende Fremdlinge zu gewähren vermöge, riefen ausser dem Markgrafen Adelbert von Toscana auch mehrere Fürsten und Herren der Lombardei Ludwig von Provence, Bosos und Hermengardes Sohn, nach dem großväterlichen Reiche Italien. Allen erschien er als Heiland und Retter, und Berengar blieb bald Nichts mehr übrig als die Flucht nach Baiern. Ludwig ward allgemein als König anerkannt und von Papst Benedict in Rom zum Kaiser gekrönt. Sogar die Markgrafschaft, welche Berengar bisher unter allem Wechsel des Glücks sich bewahrt hatte, Verona und Friaul ward ihm abgesprochen und dem Pfalzgrafen Sigbert von der Lombardei verliehen. Vielleicht war aber gerade dieser Schritt der erste wieder zu Berengars Glück: Ludwig hatte Adelberts glänzenden Hofstaat mit neidischen Augen angesehen; er mochte ihn von der Zeit an weniger begünstigen als Sigbert, gegen welchen und Ludwig bald Adelbert, von Toscana aus, Berengar, von Baiern aus, gemeine Sache machten. Ludwig sah in kurzem keine Möglichkeit mehr, sich in Italien zu halten, und nur gegen eidliche Versicherung, nie wieder in dieses Land zurückzukehren, ward ihm freier Abzug von den vereinigten italienischen Großen zugestanden. Ludwigs Herrschaft war von sehr kurzer Dauer gewesen; in der Mitte des Jahres 901 war Berengar schon wieder im Besitz von Pavia, das er zur Hauptstadt seines Reiches erklärte, und wo er sich sogar mit dem Pfalzgrafen Sigbert ausgesöhnt zu haben scheint. Mailand allein ward durch den Erzbischof Andreas noch an die burgundische Partei gefesselt, bis Ludwig selbst, trotz seines Eides, mit einem zahlreichen Heere heranrücken konnte, um seine Ansprüche mit den Waffen in der Hand geltend zu machen. Im Sommer 905 öffnete Pavia den Burgundern wieder die Thore; Berengarius, krank, ohne Heer, zog sich nach Verona, bald weiter zurück; das Gerücht von seinem Tode ward geglaubt, und in

901

905

völliger Sicherheit hielt Ludwig in Verona, der Berengar am meisten zugethanen Stadt, Hof, als ihn dieser bei nächtlicher Weile überfiel und wegen des Meineides des Augenlichtes beraubte [1]). Kurz hernach fiel mit des Erzbischofs Andreas Tode die letzte Stütze der burgundischen Partei; Ludwig erhielt freien Abzug nach seinen Erbländern, und Berengar ward im ganzen nördlichen Italien anerkannt.

Diesem Lande schien jedoch kein Augenblick der Erholung gegönnt: schon im folgenden Jahre brachen wieder magyarische Schwärme über seine Grenzen; bis an den westlichen Alpenrand Italiens und bis an den Fuß der Apenninen ward Alles von ihnen verwüstet, was nicht durch feste Mauern geschützt war. Berengar erkaufte zuletzt schimpflich ihren Rückzug und musste ihnen die gemachte Beute und die Gefangenen überlassen. Wohl mag damals jeder Ort, dessen Besitzer es irgend vermochte, Festungswerke erhalten haben, und der Burgen und Schlösser, deren früher schon eine große Menge in Italien gebaut worden waren, von Jahre zu Jahre mehr geworden sein.

Berengars Reich glich der schlecht eingerichteten Haushaltung vornehmer Familien: während die nächsten Bedürfnisse nicht auf geregeltem Wege befriedigt werden können und Fremde mit ihren Foderungen jeden Anfang zu einer besseren Ordnung stören, geht das Streben nach äusserem Glanz ungehindert seinen Weg. Die Kaiserkrone lag noch immer vor Augen als das lockende Ziel, das Berengars Rivale einer nach dem andern erreicht hatten, Guido, Lambert, Arnulf, Ludwig; nur er selbst, Berengar, hatte sie sich noch nicht aufzusetzen vermocht. Johannes X., von dessen Schicksalen sowie von den damaligen Verhältnissen in Rom weiter unten ausführlicher die Rede sein wird, sah sich endlich im Jahre 915 von den Saracenen, die an der Mündung des Garigliano eine feste Burg angelegt hatten, so bedrängt, daß er Gesandte mit Ge-

915

1) Anonymus de laudibus Bereng. ap. Mur. l. c. p. 404:
„— adveniunt urbem, muroque propinquant:
Ilicet admissi penetrant miserabile templum,
Quo Ludovicus erat: subitò rapiuntque ligantque,
Et pulcros adimunt oculos“.

schenken und dem Versprechen an Berengar abschickte, ihm solle die abendländische Kaiserwürde zu Theil werden, wenn er die römische Landschaft aus ihrem Bedrängniß aufrichte [1]). Berengarius nahm die Einladung an und empfing zu Ostern 916 die kaiserliche Krone. Selbst führte er Nichts gegen die Saracenen aus; nur einen Kriegshaufen ließ er zu Roms Vertheidigung zurück und wandte sich dann wieder nach dem nördlichen Italien. Es scheint als habe ihn die neue Würde zu höheren Foderungen gegen seine Vasallen vermocht: denn kurz nachdem wir ihn im mittleren Italien allgemein anerkannt sehen, bildet sich in der Lombardei eine ihm feindliche Partei unter dem Adel und der hohen Geistlichkeit.

Adelbert, der Markgraf von Ivrea, und Adelrich, der Pfalzgraf von der Lombardei, standen an der Spitze von Berengars Feinden. Einzelne Fälle, in denen der Kaiser seine Macht misbraucht hatte, sind uns überliefert worden: so hatte er z. B. Lantbert, als er den erzbischöflichen Stuhl von Mailand bestieg, genöthigt, für die Gestattung der Annahme dieser neuen Würde, ihm sehr bedeutende Geldsummen zu zahlen. Adelrich, der dem Kaiser früher verdächtig erschien, ward von diesem dem Erzbischof zu gefänglicher Haft übergeben; der Erzbischof ließ ihn nicht nur frei, sondern gleich unwillig auf Berengar, verband er sich mit Adelrich und mit Adelbert, der früher mit Berengars Tochter Gisela, nach deren Tode mit Adelberts von Toscana Tochter Hermengard vermählt war. Zu ihrer Partei trat noch ein Graf Giselbert, und Berengar war bald so in die Enge gerathen, daß er sich nur durch magyarische Hülfstruppen glaubte gegen seine eignen Unterthanen schützen zu können. Die Aufrührer wurden in Brescia überfallen; Adelrich ward erschlagen; Giselbert ward gefangen und freundlich entlassen; Adelbert entging einem härteren Schicksal dadurch, daß er sich als gemeiner Reitersknecht verkleidete.

1) **Anonymus** d. l. Bereng. l. c. p. 406:
„Dona duci mittit sacris advecta ministris,
Quo memor extremi tribuat sua jura diei
Romanis, fovet Ausonias quo numine terras,
Imperii sumturus eo pro munere sertum,
Solus et occiduo Caesar vocitandus in orbe“.

Giselbert war durch die Großmuth, mit welcher ihn Berengar behandelte, ungerührt geblieben; Berengars Übermacht, die Ursache der Unzufriedenheit, war ja geblieben und durch den letzten Schlag scheinbar mehr befestigt worden; um sie zu brechen, wandten sich Giselbert und Adelbert an König Rudolph von Hochburgund und riefen diesen zu ihrem Schutze nach Italien. Rudolph war ein Schwiegersohn des Herzogs Burkard von Schwaben, und von diesem unterstützt, drang er nach Italien herein. Erzbischof Lantbert von Mailand ging zu dem Fremdling über; seinem Beispiel folgten fast alle Bischöfe von Oberitalien, die jetzt schon durch die Ausdehnung ihrer Immunitätssprengel und die Erweiterung der für dieselben gewonnenen Rechte in politischen Angelegenheiten von bedeutenderem Gewicht waren als der weltliche Adel. Zwischen Piacenza und Borgo San Donnino kam es zwischen beiden Parteien zu einem Treffen, in welchem Berengar geschlagen und bald darauf auf Verona beschränkt ward.

Rudolph überließ die weitere Fortführung des Kampfes gegen Berengar seinen Anhängern unter den italienischen Großen; er selbst, nachdem er schon vor dem entscheidenden Treffen auch die Königskrone der Lombarden erhalten hatte (im 922 Februar 922), kehrte nach seinem Alpenreiche zurück. Berengar rief zu seinem Schutze neue magyarische Schwärme herbei, die weit und breit wieder die Besitzungen der Gegenpartei verwüsteten und sogar die Hauptstadt der Lombardei, Pavia, in Asche legten. Der Bischof von Pavia und der von Vercelli wurden bei dieser Gelegenheit erschlagen; Pavia mit 43 Kirchen und zahlreichen Palästen ward fast ganz dem Erdboden gleich gemacht, und überhaupt hauste das barbarische Volk so, daß nicht 200 Einwohner am Leben geblieben sein sollen. Der blutige Sieg verschaffte Berengar nicht den mindesten Vortheil; vielmehr wandte sich nur mehr und mehr Alles von ihm ab, und in Verona selbst, der bisher stets getreuen Stadt, verschwor sich ein Theil der Einwohner, an ihrer Spitze ein gewisser Flambert, gegen ihn.

Wenn es in irgend einem Lande, zu irgend einer Zeit dahin gekommen ist, daß sittliche Gefühle so mit Füßen getreten sind, wie damals in Italien, ist Güte gefährlich: denn

Niemand wird durch sie zur Dankbarkeit verbunden, und der gütig Behandelte ist nur der Meinung, der gütig Handelnde benehme sich so, weil ihm die Gewalt zu einem anderen Benehmen fehle. So dienten auch alle Freundschaftsbezeugungen Berengars gegen Flambert nur dazu, diesen um so entschlossener zu machen zu dem Verderben seines Herrn, und meuchelmörderisch fiel endlich Berengar durch die Hand eines Anhängers des Flambert im Jahr 924 zu Verona. 924

3. Die Begebenheiten unmittelbar nach Berengars Tode, bis Hugo von Provence König in Italien ward.

Die Zeit nach Berengars Tode trägt in doppelter Hinsicht einen besonders eigenthümlichen Charakter: einmal tritt die Macht und der Einfluß der Bischöfe jetzt so entschieden ans Licht, daß fast alle Geschäfte und Entschliessungen der Fürsten wie der Nation von ihnen abhangen; sodann aber regierte wie im mittleren Italien so nun auch im nördlichen bald eine Frau, nicht durch Geist, nicht durch ererbte Macht, nicht durch einen auf ernste Interessen gegründeten Anhang, nein, durch den Reiz und Genuß ihres Leibes allein, den sie Jedem bietet, der ihr wichtig ist [1]), Hohen und Niederen, und selbst dem offenen Widersacher und Feind. Solcher Zauber, wie wir ihn in dieser Zeit durch die Begierde fleischlichen Genusses ausgeübt sehen, ist nie in der Geschichte wiedergefunden worden; Italien allein ist diese Gestalt politischer Verhältnisse, das sogenannte Hurenregiment, eigen, und auch da war es nur in einer Zeit möglich, in welcher der Einzelne in dem Grade innerlich haltlos geworden war, daß der Morgen ihn oft bei einer anderen Partei nicht bloß, nein, bei ganz anderen Interessen noch zeigte, als wo der Abend desselben Tages ihn antraf. Es war ein stetes Jagen nach einzelnen äusseren Vortheilen und sinnlichen Genüssen, und wer sollte es bei einer so allgemein zu-

1) Liutprandi lib. III. cap. 2: „Causa autem potentiae ejus haec erat, quoniam, quod dictu etiam foedissimum est, carnale cum omnibus, non solum principibus, verum etiam cum ignobilibus commercium exercebat“.

sammenhangslosen Zeit dem Einzelnen noch zum Vorwurf machen können, wenn in seinen Augen der Liebreiz einer fürstlichen Frau keinen Makel durch ein Hurenleben erhielt, da das letztere Alle führten und insofern über alle Verhältnisse ausdehnten, als ihnen Liebe und Treue und jede geistige Richtung feil war, wenn deren Aufgeben einen leichteren und reizenderen Genuß in irgend einer Beziehung hoffen ließ, als welchen der Augenblick schon ohnedies bot.

Ermengard, durch ihre Mutter Enkelin jener Waldrade, die durch ihre Schönheit König Lothar so bezaubert hatte, daß er sich in die widerwärtigsten Händel mit dem römischen Stuhl lieber einlassen als die Geliebte verstoßen wollte, war eine Tochter jenes prachtliebenden Markgrafen Adelberts von Toscana, der in Verein mit Berengar Ludwig von Provence aus Italien vertrieb, und Berthas, einer Tochter König Lothars. Bertha war früher mit einem Grafen Dietbald von Arles vermählt [1]), und in einer Zeit, wo fast alle Abkömmlinge der Karolinger durch weibliche Descendenz wenigstens den Versuch wagten, ein Stück des Reiches ihres großen Ahnherrn an sich zu reissen, wollte auch Bertha, obgleich die Kirche sie als unehelich geboren betrachtete, ihre Söhne nicht zurückstehen lassen. Ihrem Sohne erster Ehe, Hugo, sollte eine Königskrone erworben werden, und als die Mutter zu früh starb, übernahm es die Stiefschwester Ermengard, damals Wittwe des mächtigen Markgrafen Adelbert von Ivrea, der Mutter Plan zur Ausführung zu bringen. Ihr waren alle Mächtigen des oberen Italiens zugethan; die, denen sie den Genuß ihrer Reize gönnte, waren bald ihre entschiedene Partei; die Verschmähten, Erzbischof Lantbert von Mailand an der Spitze, bildeten, da sich Ermengardes Anhang durch eine politische Richtung auszeichnete, auch eine politische Gegenpartei, obwohl der weitere Verlauf der Geschichte zeigt, daß es mehr der Verdruß über die Verschmähung war, der sie verband, und daß Ermengarde fast jeder Einzelne doch wieder zu Gebote stand, sobald sie ihm die Hand bot.

1) Cf. Vollbart et Boehme: Hugo Comes Arelatensis (Lips. 1738) p. 5.

König Rudolph war nach Berengars Tode nach der Lombardei zurückgekehrt, wo er Anfangs allgemeine Anerkennung gefunden hatte, bald aber sich Ermengardes Partei feindlich gegenüber sah. Obgleich Rudolph nämlich selbst auf das heftigste in Ermengarden verliebt und ihren Winken eine Zeit lang unterthan war, musste ihn doch das entschiedene Streben Ermengards, ihrem Stiefbruder Hugo die Krone zu verschaffen, welche Rudolph trug, zu der ihr feindlichen Partei des Erzbischofs von Mailand führen. Ermengarde war im Besitz von Pavia[1]; Rudolph zog mit Heeresmacht gegen sie; da ließ sie ihm wissen, wie es ja nur in ihrer Gewalt stehe, jeden der ihn umgebenden Fürsten zu einem Verräther zu machen, und er, der die Macht der Leidenschaft für das schöne Weib am besten selbst fühlen mochte, erschrak so sehr ob der Botschaft, daß er zu Nacht die Seinigen verließ, auf einem kleinen Boote die Wogen des Tessins hinunterfuhr und zu den Füßen seiner reizenden Feindin eilte. Muthlos und unwillig zogen sich Lantbert und die übrigen ehemaligen Anhänger Rudolphs nach Mailand zurück, und unfähig den Planen Ermengardes länger zu widerstehen, waren sie selbst es, die nun den Grafen Hugo aus der Provence herbeiriefen. Ein Versuch, den Rudolph, der in sein burgundisches Reich zurückgekehrt war, später noch machte, sich mit Hülfe seines Schwiegervaters, Herzogs Burkard von Schwaben, in Italien festzusetzen, endete mit des Letztern Untergange. Hugo eilte, auf die an ihn gerichtete Botschaft, sofort zu Schiffe von den Küsten der Provence nach Italien und bestieg bei Pisa das Land, das in ihm seinen Herrscher finden sollte, weil er es verstand die Teufel mit Hülfe Beelzebubs, des obersten derselben, wenn nicht auszutreiben, doch seinem Willen fügsamer zu machen.

1) Lebret (Geschichte von Italien I. S. 370) will hieraus schließen, daß die Verwüstung Pavias durch die Magyaren nicht so grundlich gewesen sein könne; er vergisst dabei, daß die oberitalienischen Städte dieses Zeitalters aus hölzernen Gebäuden bestanden, die schnell hergestellt werden konnten. Noch im Jahre 1124 verbrannten in Padua 2614 hölzerne, mit Schindeln gedeckte Gebäude.

4. Verhältnisse in Rom seit dem Jahre 900, bis auf Hugos Ankunft in Italien.

Die Herrschaft der Karolinger hatte in den Formen der Verfassung der Stadt Rom keine Änderung zur Folge; doch bildete sich der städtische Adel (die consularischen Familien) noch immer mehr der Gesinnung des Adels im übrigen Italien analog: er ward immer mehr zu einer städtischen Ritterschaft; noch hörte man Amtstitel, die an die Herrschaft der Imperatoren von Constantinopel oder gar an die römische Republik erinnerten [1]; die Titel aber dürfen nicht hindern das wahre Verhältniß zu erkennen, und es tritt hier nur ein umgekehrtes Verhältniß ein, wie bei den Rittergedichten aus dem Mittelalter, die von Alexander dem Großen handeln, denn wie diese die Helden des Alterthums in das Gewand des Mittelalters kleiden, so umgekehrt kleideten sich die römischen Ritter des zehnten Jahrhunderts noch in antike Hüllen, obgleich die Wurzel ihres Lebens und Handelns nicht über die mittlere Zeit hinausreichte.

Nur ein Verhältniß blieb in der römischen Landschaft in dieser Zeit noch ganz unberührt von germanischem Einflusse, das nämlich des ackerbauenden Landvolkes. Bald waren es große zusammengehörige Stücken Landes, massae genannt, welche ein Grundbesitzthum bildeten, wie deren wohl nur die Kirchen und die reichsten Familien des Adels besaßen; dann wurden die einzelnen Grundstücke, die dazu gehörten, von Colonen, Massaritien (massari, mezzajuoli ist wohl aus diesem Worte entstanden), Tributarien und Angarialen gebaut; von Leuten also, die theils noch in dem Verhältniß der alten römischen Colonen lebten und ihren Fruchtkanon zahlten (jetzt dationes genannt), theils überdies zu Frohndiensten (functio-

1) Noch im Jahre 1027 kommen in Rom Würden und Titel vor, die theils der administrativen Einrichtung des römischen Kaiserreiches angehören, wie der Primicerius, Secundicerius, Nomenculator, Protoscriniarius, theils den römischen Municipalbehörden, wie der judex dativus, daneben dann aber die dem Mittelalter ganz angehörigen comites palatii und eigentliche Lehengrafen; cf. Marini papiri diplomatici pag. 71. dipl. 45.

ıes et angaria) verpflichtet waren, theils nur einen bestimm=
en Zins (census) zahlten, theils endlich als Taglöhner ganz
ınd gar zu dem Gute gehörten und von dem Herrn dessel=
en als arbeitende Knechte ernährt und gehalten wurden. Das
llmälige Übergehen des alten Sclavenstandes in einen Stand
eibeigner Hörigkeit, welches die Kirche zuwegebrachte, er=
eugte diese verschiedenen Nuancen in der Stellung der Land=
ewohner. Ausser diesen Massen gab es dann auch viele kleine
Güter, die nicht größer waren, als daß eine Bauernfamilie sie
n Anbau erhalten konnte: sie führten den Namen coloniae,
ınd ihre Bebauer waren Colonen ganz in der Weise, wie das
ömische Kaiserreich diese Menschenclasse kannte [1]). Noch bis
n das elfte Jahrhundert lassen sich ähnliche Verhältnisse ver=
olgen, und die Stellung der späteren massari in der Umge=
end von Rom ging zum Theil unmittelbar daraus hervor [2]).

Aus den Verhältnissen des Landvolkes ging unmittelbar
ervor, daß es einen politisch bedeutungslosen Stand bildete;
uch die niedere Bevölkerung der Städte kam politisch nicht
n Betracht und lebte abhängig und unter dem Schutze der
llöster und Kirchen oder des Adels, und dieser und die Geist=
ichkeit, deren wichtigste Glieder fast immer aus adeligen Fa=
nilien waren, gaben Rom Päpste und regierten oder zerrütte=
en Rom und sein Gebiet, jenachdem die beiden sich entgegen=
tehenden Parteien einander an Kräften gleich waren, oder die
ine zu schwach, um den Anordnungen der anderen in den Weg
reten zu können. Die Parteien selbst erloschen nie.

Bald nach Kaiser Arnulphs Abzug war der Papst, der ihn
erufen und gekrönt hatte, Formosus, wie man glaubt, in
folge gewaltsamen Verfahrens von Seiten der den Deutschen
ntgegenstehenden spoletinischen Partei, gestorben. Sein Nach=

1) Man vergleiche besonders zwei Urkunden bei Marini: Papiri
liplomatici pag. 32. dipl. XXIV, eine Schenkung des Papstes Sergius
om Jahr 906 enthaltend, und pag. 75. dipl. XXVI, eine Urkunde des
Papstes Johannes vom Jahre 1027 enthaltend.

2) Über die späteren bäuerlichen Verhältnisse der Umgegend von
Rom im Mittelalter enthält ein in Deutschland wenig bekanntes Werk,
es Nicola Batti storia di Genzano (Roma 1797. 4.) einzelne treffliche
Notizen.

folger Bonifacius VI., den das Volk durch Acclamation der Geistlichkeit als Oberen aufdrang, starb schon nach 24 Tagen. Stephan VI. trat nun ganz als Vorfechter der spoletinischen Partei auf; die Folge davon war, daß er nach wenig mehr als einem Jahre von den mächtigen Häuptlingen der deutschen Partei gefangengenommen und erdrosselt wurde. Romanus war hierauf ungefähr vier Monate, sodann Theodor nicht volle drei Wochen Papst. Wie eine Janitscharenrotte verfügten die Parteien des römischen Adels über Petrus Stuhl, und wenn nicht natürlicher Tod bald nach der Erhebung das unglückliche Oberhaupt der Kirche befreite, war gewaltsamer Untergang sein gewisses Schicksal. Unter solchen Verhältnissen nahte das Jahr 900 nach Christi Geburt heran. Die spoletinische Partei hatte 898 Johannes IX., einen Mönch und gebornen Tivoleser, erhoben; die Gegenpartei versuchte ihm einen gewissen Sergius entgegenzustellen; jener war Lambert, dieser Arnulf zugethan; und auch als Johannes im Jahre 900 gleich seinem kaiserlichen Herrn Lambert das Zeitliche gesegnet hatte, hörte die Parteiung in Rom nicht auf, denn Ludwig von Provence, der nun, wie erwähnt worden ist, dem Berengar entgegentrat, gab der spoletinischen Partei einen neuen Halt und empfing von Benedict IV., der auf Johannes gefolgt war, die kaiserliche Krone. In der Markgrafschaft Spoleto folgte unterdeß ein gewisser Alberich, über dessen verwandtschaftlichen Zusammenhang so gut als Nichts bekannt ist.

898

900

Benedict muß ein sehr tüchtiger Mann gewesen sein; er hatte Verstand und Kraft genug, sich in dieser Zeit drei Jahre lang auf Petri Stuhl zu behaupten. Sein Nachfolger Leo V. war noch nicht zwei Monate Papst, als er vom eignen Capellan Christoph gefangengesetzt und umgebracht wurde. Der Geschichtschreiber unserer Tage, welcher, der Privatinteressen der damals in Rom mächtigen Familien unkundig, nur den vielfachen Namenwechsel und die tumultuarischen Auftritte als das Rom in jener Zeit Charakterisirende erblickt, sieht sich lange vergebens um nach einem Schlüssel damaliger Verhältnisse, bis ihm das Benehmen einer Frau, die zwischen den verschwimmenden Gestalten der übrigen in Rom einflußreichen Personen schärfer hervortritt, mit lauten Worten zuruft, daß

er in Rom auf demselben sittlichen Terrain sich befinde, das wir eben erst mit Ermengarden im nördlichen Italien durchwandert haben, daß er auch hier nichts Anderes in den Verhältnissen zu suchen habe als das launische, habgierige, wetterwendische, gott- und gesetzvergessene, aber nicht immer geist- und anmuthslose Element eines Hurenregimentes.

Christoph vermochte sich nicht bei der päpstlichen Würde gegen die Partei der Markgrafen von Spoleto in Rom, an deren Spitze nun allenthalben jene verführerische Frau, die Theodora, wie sie genannt wird, von deren Herkunft und Seitenverwandtschaft keine sichere Spur auf uns gekommen ist, erscheint, zu erhalten. Sergius III., der aus dem Hause der Grafen von Tusculum stammte, ward auf Petri Stuhl erhoben, und durch die Reize Mariuccias, der die Mutter an Schönheit übertreffenden Tochter Theodorens, der Letzteren Einfluß unterworfen [1]). Zu derselben Zeit bediente sich der Erzbischof Peter von Ravenna oft eines Geistlichen, welcher Johannes hieß, als eines Unterhändlers am römischen Hofe, und die Phantasie Theodorens ward durch diesen so gefesselt, daß sie ihrer Begierde nach seinem Genuß jedes andere Verhältniß hintansetzte. Sie wusste es mit des Papstes Hülfe bald dahin zu bringen, daß ihr Geliebter zum Bischof von Bologna, dann, als nach Sergius und seines Nachfolgers Anastasius III. Tode der fügsame Lando Papst ward, gegen die früheren kirchlichen Festsetzungen, zum Erzbischof von Ravenna geweiht wurde; von wo er, als auch Lando nach kurzer Zeit (wie man glaubte, zur Strafe [2]) für die ungesetzliche Einsetzung des Johannes)

1) Liutprandi hist. lib. II. c. 13: „Quae (nämlich Theodora) diras habuit natas, Maroziam atque Theodoram, sibi non solum coaequales, verum etiam Veneris exortivo promtiores. Harum una Marozia ex Papa Sergio, cujus supra fecimus mentionem, Joannem, qui post Joannis Ravennatis obitum S. Romanae eccl. obtinuit dignitatem, nefario genuit adulterio“.

2) Amadesis Untersuchungen zufolge ist Johannes noch von Sergius als Erzbischof anerkannt worden; cf. Amadesii in antist. Rav. chronotaxim disquisitiones. Tom. II. p. 66 sq. Freilich möchte Amadesi auch das Verhältniß zu Theodora leugnen und nennt Liutprand geradezu einen Lügner.

914 im Jahre 914 das Zeitliche segnete, durch Theodoren auf den päpstlichen Stuhl zu Rom befördert ward [1]). In derselben Zeit stand Mariuccia, Theodorens Tochter, mit dem Markgrafen Alberich von Spoleto in nahen, vielleicht in ehelichen Verhältnissen, und die zweite Tochter Theodora ließ ihre Reize nicht feiern; das mittlere Italien gehorchte drei lüderlichen Weibern.

Durch diese Herrschaft ward es dem Papst Johannes X., einem überaus kräftigen und verständigen [2]) Manne, möglich, eine Zeit lang das südlichere Italien vor den immer weiter vordringenden Saracenen zu schützen; in Rom und zwischen Rom und Spoleto waren längere Zeit alle, eine Vereinigung gegen die Fremdlinge hindernden feindseligen Verhältnisse von Theodorens Mächten in den Boden gezaubert; die Griechen und die longobardischen Fürsten der südlicheren Gegenden wurden durch die Noth gezwungen sich Johannes anzuschliessen. Die Saracenen wurden geschlagen; Italien war gerettet.

Unterdessen starb Theodora die ältere, und ihre Tochter Mariuccia trat an ihre Stelle; Alberich von Spoleto erhielt nun übermächtigen Einfluß; die über die Saracenen erlangten Siege, wobei der Papst selbst das Heer geführt hatte, veranlassten bald Zwiste zwischen ihm und dem Markgrafen; die beiderseitigen Ansprüche glichen sich ohnehin nicht länger friedlich aus; Markgraf Alberich ward aus Rom vertrieben, endlich ermordet.

Mariuccien, die das Schicksal Alberichs getheilt hatte, gelang es nach dessen Tode sich in Rom wieder eine Partei zu machen; sie brachte die Engelsburg, die schon Alberichs Burgveste in Rom gewesen war, in ihre Gewalt, und lebte von hier aus mit dem Papst, den sie gewissermaßen ihren Stiefvater nennen konnte, in fortdauerndem Streite. Um sich eine festere Stütze zu verschaffen, hatte sie sich Ermengardes Bruder, dem Markgrafen Guido von Toscana, vermählt; so reichten sich in eben der Zeit, wo König Hugo in Pisa ans

1) Liutpr. ne amasii ducentorum milliariorum interpositione, quibus Ravenna sequestratur a Roma, rarissimo concubitu potiretur“.—

2) Amadesi l. c. p. 75.

Land stieg, zwei durch List und Schönheit mächtige Frauen, die eine im oberen, die andere im mittleren Italien mächtig, die Hand, um über die Verhältnisse ihres Vaterlandes ihren Privatzwecken gemäß zu disponiren.

5. Die Regierung König Hugos in Italien.

Von Pisa, wo er bewillkommt worden war, zog Hugo nach Pavia, um die Krone des italienischen Königreiches zu empfangen; dann nach Mantua, wo er Johannes X. traf. Wegen der Kaiserkrone hatte die Freundschaft des Papstes für einen neuen König von Italien immer einen hohen Werth; ungeachtet Mariuccia Hugos Stiefbruder geheirathet hatte, schien es ihr doch möglich, daß sich Papst und König zu ihrer Unterdrückung vereinigen könnten, und als Johannes von Mantua zurückgekehrt war, fand sie es räthlich ihnen zuvorzukommen [1]). Ihre Anhänger drangen demnach in den lateranischen Palast ein, hieben Peter, den Bruder des Papstes, nieder, und schleppten diesen selbst in den Kerker. Nach einander folgten nun unter Mariuccias Einfluß Leo VI., dann Stephan VII., beides ruhige, ihr ergebene Männer [2]); dann endlich ihr eigner Sohn (von Papst Sergius III. [3])) Johannes XI. auf Petri Stuhle.

Hugo folgte Anfangs in Allem, was er unternahm, seiner Stiefschwester Rathe. Um die Einheit der Regierung zu sichern, überall gegenwärtige Vertreter derselben zu haben, schien es Ermengarden gut, daß Hugo seinen Sohn Lothar zum Mitregenten annähme. Dies geschah im Jahre 931. 931 Unterdessen war der Markgraf Guido von Toscana gestorben, und Mariuccia, im Gefühl ihrer politischen Wichtigkeit, faßte den Plan, durch eine Heirath mit Hugo ganz Italien ihrem Einfluß zu unterwerfen. Hugo ging darauf ein, und um

1) Liutprand giebt als Grund des Verfahrens gegen Johannes Guidos Haß gegen dessen Bruder, den nachher ermordeten Peter, an. Johannes soll im Gefängniß erstickt werden sein. Liutpr. lib. III. c. 12.

2) Liutprand erwähnt Beide nicht, sondern unmittelbar Johannes XI.

3) Man vergleiche Lebret Geschichte von Italien Thl. I. S. 374. Anmerk. f.

seine Schwägerin heirathen zu können, erklärte er, Ermengard, der verstorbene Guido und dessen Bruder Lambert, der in der Markgrafschaft Toscana gefolgt war, seien gar seine Stiefgeschwister nicht; er wisse gewiß, daß seine Mutter, als sie vom Markgrafen von Toscana, ihrem zweiten Gemahl, keine Kinder bekommen, fremde untergeschoben habe. Lambert, der seine rechtmäßige Abstammung durch ein Gottesurtheil bewies, ward gefangen, abgesetzt und geblendet, und Hugo vermählte sich wirklich im Jahre 932 mit Mariuccien. Allein Hugo war doch zu derber, nordischer Natur, als daß das gute Verhältniß mit Mariuccia lange hätte dauern können: sie hatte vom Markgrafen Alberich von Spoleto einen Sohn gleiches Namens; dieser, als er einst seinem Stiefvater Hugo ein Handbecken hielt, begoß ihn und erhielt dafür eine Ohrfeige. Ergrimmt ging er aus der Burg und rief das Volk in Rom zu seinem Beistand, um sich zu rächen. Hugo ward in der Engelsburg belagert und gerieth in große Angst. Vielleicht sah auch Mariuccia, deren Reize doch allmälig auch ihre Macht verloren haben mochten, daß sie weniger über Hugo vermöge, als sie gehofft hatte, und trug daher bei, ihn in Angst zu setzen. Er ließ sich in der Nacht an einem Seil aus einem Fenster der Burg herab und entfloh. Ein Heer, das er hernach sammelte, um sich an den Römern zu rächen, richtete Nichts aus, und der junge Alberich, der die Gunst des Volkes in Rom erlangt hatte, setzte seine lüderliche Mutter gefangen, und regierte durch sein Ansehn und seine Macht von der Engelsburg aus Rom, während sein Stiefbruder Johannes die höchste geistliche Würde der Stadt und der katholischen Christenheit bekleidete [1]).

932

In derselben Zeit wollte Rudolph von Hochburgund, da sich unterdessen wieder eine zahlreiche, mit Hugo unzufriedene Partei gebildet hatte, noch einen Versuch machen, sich Italiens zu bemächtigen; Hugo verglich sich jedoch mit ihm so, daß Rudolph auf Italien verzichtete, und Hugo ihm dagegen das

1) Liutpr. III, 12: „Romanae urbis monarchiam Albericus tenuit, fratre Joanne suo summi atque universalis praesulatus sedi praesidente“.

dliche Burgund [1]) abtrat, sodaß seit dem Jahre 934 beide 934
rgundische Reiche in ein einziges vereinigt sind, welches die
chweiz, Savoyen und den südöstlichen Theil Frankreichs
nfaßt.

Nicht bloß in den auswärtigen Verhältnissen, auch in
talien benahm sich Hugo durchaus angemessen; er hatte von
ner Schwester Ermengarden gelernt, wie Italien zu regie=
n sei. Obgleich Ermengard lange ausserordentlichen Einfluß
er ihn gehabt hatte, war Hugo doch keineswegs ein schwa=
er Mann. Verstand und Tapferkeit besaß er in hohem
rade, und gegen die gewaltigen Großen blieb ihm, da alle
chranken der Sitte zu Boden getreten waren, Nichts als
st und unerhörte Gewalt; nur durch entschiedene Grausam=
t konnte es ihm gelingen einigermaßen Ordnung zu halten.
ıſſer der Anwendung grausamer Gewalt suchte sich Hugo
sonders noch dadurch zu halten, daß er seine Familie über=
mit Ämtern und Macht bekleidete. Den Alberich, der ihn
ıher aus Rom vertrieben, seinen Stiefsohn, vermählte er
t seiner Tochter Alda, erhielt aber dadurch nicht einmal die
öglichkeit, nach Rom kommen zu dürfen. Die Markgraf=
aft Toscana gab er seinem Bruder Boso, nahm sie ihm
nn aber wieder und gab sie einem natürlichen Sohne Hu=
t. Den Markgrafen Berengar von Ivrea, seinen Stiefnef=
(wenn man so sagen kann), vermählte er mit Willa, Bosos
chter, und einem andern natürlichen Sohne Theobald wollte
das Erzbisthum Mailand verschaffen; der Erzbischof Hil=
in [2]) starb aber, als Theobald noch zu jung war, und so
rd einstweilen ein alter Geistlicher, der nicht zu lange leben
nnte, Arderich, Erzbischof. In Piacenza ward ein dritter
ıtürlicher Sohn Hugos, Boso, Bischof; in Verona sein Schwe=
sohn Manasses.

1) Ludwig Bosonides, als er geblendet aus Italien zurückkehrte,
te dem Hugo den größten Theil der öffentlichen Gewalt in seinem
che übertragen. Hugo maßte sich später Alles an, und dem Sohne
wigs blieb nur die Grafschaft von Vienne; cf. Vollharti et
ehmii Hugo Comes Arelatensis illustratus (Lips. 1738) pag. 9.
a g.

2) Lantberts Nachfolger.

Über die Wirkung dieses Nepotismus hatte sich Hugo zu-
letzt doch getäuscht: er konnte keinem seiner Verwandten ge-
nug geben; jeder suchte nur immer größeren Vortheil, und
natürlich fühlten sich alle nichtverwandten Fürsten und Herren
zurückgesetzt und in dem Ihrigen bedroht.

Berengar von Ivrea, der Sohn Adelberts, der einzig
im oberen Italien noch gewaltige weltliche Herr, fürchtete von
dem Könige geblendet zu werden, wie ihm Lothar, Hugos
Sohn, selbst heimlich gesagt, daß jener vorhabe. Er floh nach
Deutschland zu Hermann, dem Herzog von Schwaben. Als
er von hier aus die Hugo feindliche Stimmung ausgekund-
945 schaftet hatte, kehrte er im Jahre 945 mit wenigen Begleiter
zurück und bot Manasses, Hugos Schwestersohn, das Erzbis-
thum von Mailand an. Hugo hatte demselben schon früh
ein ähnliches Versprechen gethan und hatte es nicht gehalte
Manasses schloß sich sofort an Berengar an. Auch Guid
der Bischof von Modena, trat bei; und Arderich, der al
Erzbischof von Mailand, der dem Hugo zu lange lebte un
dem dieser deshalb nach dem Leben stand, lud Berengar na
Mailand ein. Als Berengar in dieser Stadt ankam, w
Hugo in Pavia. Beide unterhandelten. Hugo ließ die Pa
tei Berengars ersuchen: „wenn sie ihn nicht länger zum K
nige haben wollten, sollten sie wenigstens seinen Sohn Loth
anerkennen". Berengar fürchtete durch eine Einwilligung
diese Bedingung König Hugo Gelegenheit zu verschaffen, It
lien mit seinen Schätzen zu verlassen. Auf diese war er b
sonders begierig [1]). Er ließ ihm sagen, „er selbst solle wied
als König anerkannt werden".

Unterdeß hatte Berengar dasselbe System rücksichtlich d
Bischöfe befolgt, wie Hugo. Er setzte schnell, wo es thunli
war, seine Anhänger in die Städte als geistliche Oberhäupte
er glaubte so seine weltliche Herrschaft am besten zu sicher
Antonius ward in Brescia, Waldo in Como, Adelhard
Reggio als Bischof eingesetzt. Boso, Hugos natürlichen Soh

1) Auch fürchtete er ihre Wirkung, ne immensa pecunia, qu
habebat, Burgundionum atque aliarum gentium super se populos i
vitaret. Liutpr. l. c. V, 13.

ꝛß er um ein Stück Geld in Piacenza; auch Liutfred, der ischof von Pavia, hielt es für nöthig, ihn durch Geschenke ı gewinnen. Dies alles durfte Berengar wagen, weil sich Beziehung auf ihn dieselbe Erscheinung wiederholte, der wir ın schon so oft in Italien begegnet sind, daß das Volk je- m neuen Usurpator anhängt, um nur den früheren durch n los zu werden. Hugo und Lothar waren bald ohne alle acht. Hugo ging nach der Provence, die er früher nicht it abgetreten hatte, und starb bald darauf. Lothar, der sich ch in Italien hielt, hatte eigentlich nur den Namen eines önigs. Er starb im Jahre 950 eines plötzlichen Todes. 950

5. Übersicht der italienischen Verhältnisse bei König Lothars Tode.

In Rom hatte sich aus der kriegerischen Republik des städti- hen Adels ein lange fortdauernder Parteienkampf entwickelt, i welchem bald der Pöbel der Stadt, bald benachbarte Für- n durch ihr Beitreten jetzt dieser jetzt jener Faction des Adels d ihrem Haupte das Übergewicht verschafften, bis Alberich, ı neuer Pisistratus, durch des Volkes Gunst in den Besitz r Akropole von Rom, der Engelsburg, gesetzt, längere Zeit e Tyrannis behielt. Er nannte sich zur Auszeichnung vor m übrigen Adel, also vor den sogenannten Consuln, vor- gsweise **Senator** und **Princeps** der Römer, und seine Macht d sein Einfluß waren es, welche eine Zeit lang fast aus- hliesslich die Angelegenheiten der Päpste ordneten, und diesen ıßer ihrer geistlichen Sphare fast gar keinen Raum liessen h geltend zu machen.

Das sudlichere Italien war, wie in der nächstvorher- henden Zeit in die kleinen Fürstenthümer der Longobar- n, in die Besitzungen der Griechen und die festen Puncte, o sich Saracenen hielten, zersplittert. List und Gewalt re- erten hier wie immer, und der geringe Umfang der einzel- n Territorien, der Mangel an allem geistigen Erfolge, den e besonderen Begebenheiten dieses sudlichsten Theiles von Ita- n haben, erlaubt sie länger aus den Augen zu verlieren, um nn das sie Angehende in größeren Massen zu behandeln.

In Beziehung auf das nördlichere Italien muß hier noch einer durchgreifenden Weiterbildung im Inneren gedacht werden, der Weiterbildung nämlich der Immunitätsverhältnisse.

Da die Hintersassen der Kirche, überhaupt die Einsassen der Immunitäten, wie sie sich allmälig in dies Verhältniß gegeben oder gebracht hatten, durch den ganzen ehemaligen Gau zerstreut wohnten, konnte es durchaus nicht an den unangenehmsten Berührungen zwischen den Grafen und den Immunitätsrichtern fehlen; nur zu oft musste es zweifelhaft werden, vor welches Gericht eigentlich eine Rechtssache gehöre. Der Graf musste um so geneigter zu Eingriffen in die Gerichtsbarkeit der Vögte sein, da er deren Wirkungskreis zum Theil ansehen konnte als ihm ehemals gehörig, als ihm entzogen. Den Bischöfen musste also auf alle Weise daran gelegen sein, entweder alle freien Leute zu bewegen ihnen dienstpflichtig und hörig zu werden, und dadurch die Grafengewalt factisch auf den Blutbann zu beschränken, oder, da dieses ihnen wohl nie ganz gelingen konnte, die Gerichtsbarkeit des Grafen vom Könige auf ihren eignen Vogt übertragen zu lassen. Besonders musste dieser Wunsch lebhaft werden, als in den letzten Zeiten der steten Zwiespalte und Bürgerkriege in Italien sehr oft der Graf dem einen Könige (etwa Berengar) anhing, während der Bischof dem anderen (etwa Lambert) zugethan war. Der Bürgerkrieg war dadurch in die engsten Kreise des Lebens übertragen worden. Zugleich musste es auch im Interesse der Könige liegen, die Möglichkeit jener Spaltung aufzuheben; denn was half ihnen die Anhänglichkeit eines Grafen oder eines Bischofs, wenn dieser in seiner Stadt selbst einen Gegner zu bekämpfen hatte und ihnen also nicht einmal zu Hülfe ziehen konnte. Wo in einer Stadt der Bischof einem siegenden Könige günstig, der vertriebene Graf ungünstig war, mochte der König dem Vogt des Bischofs vielleicht auch nur interim Anfangs die gräflichen Functionen übertragen. An anderen Orten mochte bei dem ewigen Kampf und Krieg und den vielen Herübertretungen in hörige Verhältnisse die freie Gemeinde auch so zusammengeschmolzen sein, daß sich die Anstellung eines Grafen gar nicht mehr lohnte. Im Allgemeinen

nusste den Königen diese Gelegenheit, sich die Bischöfe geneigt u machen, sehr willkommen sein, da sie scheinbar ohne alle lufopferung sich darbot; denn der bischöfliche Vogt wurde na- ürlich, inwieweit ihm die gräflichen Functionen übertragen ourden, ganz als Beamteter des Königs angesehen. Selten der vielleicht nie wurden indeß diese Functionen in dem gan- en Bereiche eines Gaues einem Vogt überlassen; mehrere mmunitäten hatten sich in der Regel in demselben Gau ge- ildet, und während in den Städten und ihren nächsten Um- ebungen, oder in der Umgegend bedeutender Klöster, die geist- chen Immunitäten vorherrschten, und durch die Ertheilung er Grafenrechte wahre geistliche Territorien entstanden, hatten ich die bedeutenderen adeligen Familien oft im offnen Lande hnliche Immunitäten erworben, wozu sie die Grafenrechte, ie sie früher im ganzen Gau als temporäre Beamtete übten, un für einen kleineren District erblich an sich brachten [1]). luch fanden Verhältnisse der Art statt, daß der Richter in der rößeren Immunität die Grafenrechte in Beziehung auf be- achbarte oder eingeschlossene kleinere Immunitäten mit er- varb [2]).

Ein so entstandenes und nun nach aussen ziemlich ge- chlossenes geistliches Territorium nannte man ein **corpus san- tum.** Der Name hat folgende Entstehung: man betrachtete en Bischof oder Abt immer nur als den temporären Verwe- er des Heiligen, dem seine Kirche oder sein Kloster geweiht var. Der Heilige war es, der die Kirche, deren Güter, der ie Immunität besaß. Wer der erzbischöflichen Kirche zu Mai- and ein Gut, ein Recht schenkte, verkaufte, schenkte und ver- aufte es nicht dem jemaligen Erzbischof, sondern dem heiligen lmbrosius selbst. Die Dienstleute des Erzbischofs waren im

1) Eine Exemtionsurkunde dieser Art für eine adelige Familie, die n den Grafschaften von Lomello, Mailand, Piombino, Ivrea, Pavia, Piacenza und Parma Besitzungen hatte, theilt Affo mit in seiner sto ia di **Parma vol. I. p.** 358. Sie ist vom Jahre 969.

2) So kam z. B. die Immunität des Klosters von St. Ambrosien n Mailand später zu dem erzbischöflichen Vicecomes ganz in dasselbe Verhältniß, wie es früher zum Grafen von Mailand gestanden hatte.

Grunde die Dienstleute des heiligen Ambrosius (familia S. Ambrosii); und wie es in Mailand mit dem heiligen Ambrosius der Fall war, so anderwärts mit dem heiligen Nazarius, oder dem heiligen Zeno, oder irgend einem Heiligen. Die Gesammtheit der Besitzungen und Rechte eines Heiligen hieß nun das corpus sanctum [1]), ein Name, der im Deutschen des späteren Mittelalters durch Weich-Bild [2]) übersetzt worden ist.

Wir finden zu Anfange des zehnten Jahrhunderts von mehreren italienischen Städten namentlich erwähnt, wenn in ihnen der bischöfliche Vogt über alle Einwohner die Gerichtsbarkeit erwarb; daß aber mehrere solcher Ertheilungen in der zuletzt dargestellten Zeit stattgefunden hatten als namentlich erwähnt werden, kann man schon daraus sehen, daß unter König Hugo fast nur die Bischöfe noch als bedeutend genannt werden. Die Immunitäten des weltlichen Adels waren wohl in der Regel von zu geringem Territorialumfang, als daß derselbe dadurch große politische Bedeutung erhalten hätte; die vielen Grafen, welche unter den Karolingern erwähnt werden, treten mehr und mehr zurück, die Markgrafen von Toscana und die von Ivrea sind fast allein noch übrig als weltliche Fürsten von Bedeutung.

Die frühesten Übertragungen des Grafenbannes in der beschriebenen Weise sind die von Padua und Parma unter Ludwig II. und Karlmann [3]). Die Exemtion (exemtiones wer-

1) In Mailand hieß das Stadtgebiet corpora sancta, heutzutage corpi santi, weil hier mehrere geistliche Immunitäten vereint worden waren.

2) Daß weich soviel bedeutete als sanctus, in dem Sinne besonders, wie wir jetzt das Wort geistlich brauchen, läßt sich aus dem früheren deutschen Civilstyl beweisen; da heisst es z. B. in den Urkunden, welche die Comitiva ertheilen: — „sollen und mögen auch Manns- und Weibs-Personen, Edel und un-Edel, die ausserhalb der heiligen Ehe geboren seind, — sie seien gleich von ledigen oder verheurathen, zu nahe gesipten Befreunden und Verschwägerten, Geweichten rc. Personen — legitimiren und Ehelich machen“ —

3) Die Urkunde für Padua findet sich in des March. Dondi dissert. II. sopra l'istoria ecclesiastica di Padova, documentum I. Sie

den diese Übertragungen der Grafenrechte an die Territorial-
beamteten genannt) von Cremona setzt Sigonius ins Jahr
916; doch ist mir der Grund seiner Annahme unbekannt. Es 916
soll dieser Stadt ein Weichbild von fünf Miglien im Umkreis
ertheilt worden sein. Auch Novara muß in dieser Zeit eximirt
worden sein, da die Bestätigung der Exemtion von Otto I.
ertheilt wurde. Von anderen Städten wird in dieser Zeit die
Exemtion noch nicht erwähnt, doch lässt sich aus späteren Be-
stätigungen wenigstens ein früheres Vorhandensein schliessen.
In den bedeutendsten Städten, in Mailand und Verona, hiel-
ten sich die Grafen noch längere Zeit, weil hier die freien Ge-
meinden zu ansehnlich waren. Alle Städte aber des ehemals
fränkischen Italiens (mit einziger Ausnahme vielleicht Vero-
nas) wurden in der nächstfolgenden Zeit bis auf Heinrich **II.**
in Weichbilder, oder, wenn dies nicht der Fall war (wie in
Crema, das in dieser Zeit nur eine Burg war und hernach
zur Stadt erwuchs), in eximirte Territorien des weltlichen
Adels verwandelt.

Von dem Zeitpuncte dieser Verwandlungen an kann ei-
gentlich erst von einer Städteverfassung in dem von den Lon-
gobarden und dann von den Franken besetzten Italien die Rede
sein; erst von dieser Zeit an, wo alle Einwohner der Stadt
unter dem Bischof und seinen Beamteten einer Gerichtsbar-
keit, wenn auch mit verschiedenen Rechten, unterworfen sind,
bilden sie gewissermaßen eine Stadtgemeinde, ohne welche
eine städtische Verfassung undenkbar ist. Da Otto I. vorzüg-
lich die städtischen Exemtionen begünstigte, wie weiter unten

ist vom Jahre 855 und nachher von Berengar 918, von Otto I. 964
(docum. XVIII.) und von Otto III. 998 bestätigt worden. Die Urkunde
für Parma ist vom Jahre 879; cf. Affò storia della città di Parma.
Tomo primo. p. 294. Der Bischof erhält: „omne jus publicum, et
teloneum et districtum civitatis, seu et ambitum murorum in circuitu,
et pratum quod regium nominatur". Eine andere Urkunde, die Exem-
tionsprivilegien von größerer Ausdehnung für Parma enthält und angeb-
lich vom Jahre 880 ist, ist offenbar nachgemacht, und von einem recht
unwissenden Betruger. Sie findet sich unter andern auch bei Affò l.
c. p. 298. — Jene Urkunde Karlmanns vom Jahre 879 bestätigte Karl
der Dicke im Jahre 885; cf. Affò l. c. p. 305.

gezeigt werden wird, ist er auch als vorzüglicher Gründer der italienischen Städteverfassung und, da diese mit der Zeit eine freie Verfassung ward, der italienischen Städtefreiheit zu betrachten.

Sechstes Capitel.

Geschichte Italiens bis auf die Eroberung durch Otto I. und die Übertragung der römischen Kaiserwürde auf die Deutschen.

1. Berengars Regierung bis auf seine Unterwerfung unter die Deutschen.

Als nach Lothars plötzlichem Tode Berengar wirklich König in Italien geworden war, nahm er seinen Sohn Adelbert zum Mitregenten an, und um auch die treuesten Anhänger Lothars an sich zu knüpfen, fasste er den Plan, seinen Sohn mit Lothars Wittwe Adelheid zu vermählen. Adelheid, eine burgundische Princessin, die in ihrem sechszehnten Jahre mit Lothar vermählt worden war und nun im neunzehnten Aller Herzen gewann, weigerte sich diese Verbindung einzugehen. Sie ward deshalb von Berengar und dessen Gemahlin Willa, in deren Händen sie sich befand, sehr hart behandelt. Die nachfolgende Zeit hat das Unglück der schönen Königin romantisch und legendenartig ausgeschmückt; es wird erzählt, sie sei geschlagen und an den Haaren herumgerissen worden; man habe sie jeder Gesellschaft als der einer Magd beraubt [1]). Eine so rohe Behandlung ist zwar an sich der Zeit, in welche sie versetzt wird, völlig angemessen; doch lässt sich durchaus nicht angeben, inwieweit spätere Phantasie hier übertrie-

1) Das Letztere sagt auch Hroswitha:
„Solam cum sola committens namque puella
Servandam cuidam comiti sua jussa sequenti". —

ben hat. Adelheid entkam von der Burg Garda [1]), wo sie gefangengehalten wurde, mit Hülfe eines Priesters Martin, und auch dies Abenteuer ist ganz romanhaft ausgeschmückt worden. Man kann in der Darstellung von Begebenheiten vielfach die entstellende Einwirkung von Contrasten bemerken; im Gegensatz des Wütherichs Berengar wird die schöne Dulderin der Anhaltepunct einer Reihe sentimentaler Vorstellungen, deren Unwahrheit man dreist behaupten kann, ohne im Stande zu sein das Richtigere an die Stelle zu setzen. Auf Empfehlung des Bischofs von Reggio soll Adelheid zuletzt von einem Dienstmann desselben in der Burg von Canossa aufgenommen und geschützt worden sein. Gewiß ist, daß Adelheid nach Canossa entkam und von hier aus alle mit Berengar Unzufriedenen für ihr Schicksal zu interessiren suchte, und daß der König der Deutschen, Otto, der damals Wittwer war, eingeladen wurde ihre Hand und das Königreich Lombardien in Empfang zu nehmen. Daß Adelheid schön und klug und unternehmend war, ist gewiß; wäre sie aber nicht später Ottos Gemahlin geworden, wer weiß, ob sie in einem viel reineren Lichte erschiene als ihre Zeitgenossinnen, Ermengard und Mariuccia. Ihre Klugheit vorzüglich und ihre Schönheit waren es ja, die Berengar sie fürchten ließ, solange sie seiner Familie nicht verbunden wäre [2]).

Im nördlichen Italien waren dem Berengar am meisten zuwider die Mailänder. Mailand hatte selbst unter den longobardischen Königen, wo doch die Kirche in großer Abhängigkeit stand, die Freiheit behalten, sich seine Bischöfe selbst zu wählen, wenigstens ein Verwerfungsrecht zu üben; und dies Recht hatte sie bewahrt bis auf die Zeit der letzten Usur-

1) Adelheids Flucht aus ihrer Haft erzählt **Hroswitha** ap. **Meib.** p. 720 und 721.

2) Wenn der Annalista Saxo von Berengar sagt: „veritus virtutem singularis prudentiae reginae Adeleidis". so muß man dies übersetzen: aus Besorgniß vor der Macht der ausgezeichneten Klugheit der Königin Adelheid", denn virtus hat im Mittelalter bei Historikern selten den moralischen Nebenbegriff, den die Alten damit verbinden; es heisst „Macht, Gewalt, Gewaltthätigkeit, Zwang", zuweilen sogar „Nothzucht".

patoren in Italien. Jetzt aber erhielt es eine ganz andere Bedeutung. Früher waren die Bischöfe von Mailand, wenn auch die reichsten und angesehnsten Geistlichen der Lombardei, doch vorzugsweise Geistliche gewesen. Allmälig waren sie nächst dem Papst und dem König die ersten Fürsten Italiens geworden, und die zum Antheil an ihrer Wahl oder Verwerfung berechtigten geistlichen und weltlichen Einwohner Mailands besetzten so im Grunde eine der in politischer Hinsicht wichtigsten Stellen Italiens. Die Besetzung mussten die Könige, sobald ihre Politik sich nothwendig dahin wendete, die Bischofssitze mit ihren Freunden und Verwandten zu besetzen, an sich selbst zu bringen suchen, und die letzten Könige hatten schon auf mannichfaltige Weise dahin gearbeitet und über das Erzbisthum von Mailand theils wirklich verfügt theils zu verfügen gesucht, ungeachtet sie dabei doch eine billige Rücksicht auf die hergebrachten Rechte der Mailänder wenigstens äusserlich zu erkennen gaben. Lantbert und Arderich waren noch beide nicht gegen den Willen des mailändischen Klerus und
948 Volkes erhoben worden. Nach Arderichs Tode (948) hatte aber Lothar, der damals noch lebte, durch den übermächtigen Berengar bestimmt, das Erzbisthum an Manasses gegeben, dem es früher Berengar versprochen hatte. Die Gemeinde in Mailand widersetzte sich diesem offenbaren Eingriff in ihre Rechte. Die angesehnen Lehenleute des Erzbischofs mochten einen Einfluß auf die Wahl desselben besonders als ihnen zukommend ansehen, und die übrige Gemeinde und der Klerus leicht zu interessiren sein. Auf diese Weise fanden sich die Mailänder schon mehrere Jahre in Opposition mit ihrem Könige, denn sie hatten sich einen andern Erzbischof gesetzt und suchten sich auf alle Weise bei ihrem Rechte zu behaupten. Überdies fühlten sich natürlich alle Bischöfe, die Berengar früher gegen Geld oder der Verwandtschaft mit ihm wegen eingesetzt hatte, in drückender Abhängigkeit von ihm, von welcher sie sich durch Aufstellung eines neuen Usurpators zu befreien geneigt sein mussten. Diese ganze unzufriedene Partei schloß sich nun mehr oder weniger offen an Adelheid an und sandte Boten nach Deutschland zum König Otto.

Die Könige von Deutschland hatten in Beziehung auf

Italien den Vorzug vor andern benachbarten Fürsten, daß man sie für am meisten berechtigt hielt. Deutschland, oder wie es damals noch häufiger genannt ward, das Ostfrankenreich, war der eigentliche alte Sitz des fränkischen Reiches, und die deutschen Könige erschienen vorzugsweise als die Nachfolger Karls des Großen. Auch hatten sie in der That nie ihre Ansprüche ganz aufgegeben. Arnulf hatte sich früher von Berengar als den höher Berechtigten anerkennen lassen; später war er selbst König und Kaiser in Italien geworden; Ludwig hatte vor allem seine Jugend gehindert es zu werden; aber schon Konrad wieder, obgleich selbst gar kein Karolinger, hatte Ansprüche auf Italien erhoben, und Hatto von Mainz hatte persönlich diese Angelegenheit in Italien betrieben. Stete Kämpfe in Deutschland und früher Tod hatten Konrad verhindert selbst zu kommen; und so starb auch Heinrich I. von Deutschland, eben als er im Begriffe war, einen Zug nach Italien zu unternehmen. Besonders die Päpste hatten fortwährend ihr Auge auf die Könige von Deutschland gerichtet, deren entferntere Macht ihrem Vortheil weit angemessener war, als die Macht der italienischen Großen.

Otto, durch vielfache Vorstellungen und einen eignen ritterlich-abenteuerlichen Zug in seinem Charakter bewogen, zog nach Italien, um Adelheid zu befreien und die Krone Italiens zu erwerben. Seinen Brief und einen Ring trug, wie erzählt wird, ein Ritter in einem Spiesse versteckt nach Canossa zu Adelheid. Da die Geistlichkeit und ihre Hintersassen Otto, sowie er in Italien erschien, sogleich zufielen, kam er ohne Blutvergiessen ins Land. Sogar jener von Berengar so sehr begünstigte Manasses, der, weil er das Erzbisthum Mailand noch nicht hatte in Besitz nehmen können, sich noch in seinem Bisthum Verona aufhielt, wozu er auch die Bisthümer von Trient und Mantua und also den Schlüssel Italiens besaß, schloß sich schnell an Otto an; er hoffte dadurch diesen in solchem Maße für sich zu gewinnen, daß er ihm dennoch das Erzbisthum Mailand verschaffen sollte. Im October des Jahres 951, also nicht volle zwei Jahre nach Lothars Tode, war Otto im Besitz von Pavia. — So sehr waren die Italiener unter allem Wechsel jenem Systeme der Untreue treu

951

geblieben, daß Berengar, der, so lange ihm ein anderer Mächtiger (Lothar) entgegenstand, fast Alles vermocht hatte, alle Gemüther von sich abgewandt sah, sobald er allein regierte — bis ein neuer Mächtiger, Otto, ihm wieder längere Zeit gegenüber gestanden hatte.

Von Pavia zog Otto gegen Mailand, um dieser Stadt den Manasses, der ihn nun schon ganz durch sein listiges Benehmen gewonnen und ihm wichtige Dienste geleistet hatte, aufzudrängen. Es gelang ihm dies besser als Berengar, da er über größere Streitkräfte gebieten konnte. Mailand musste sich ihm ergeben, und Adelmann, der bisherige Erzbischof, in den Privatstand zurückkehren, während Manasses Erzbischof ward.

Ottos Bruder, der Herzog Heinrich von Baiern, war unterdessen nach Canossa gezogen, um Adelheid von dort abzuholen. Sie traf mit Otto in Pavia zusammen, und die Neuvermählten hielten zu Weihnachten 951 ihr Beilager [1]).

951

Berengar war nicht sowohl besiegt als verdrängt worden, er hatte sich auf seine festen Burgen in den Ausgängen der Alpen zurückgezogen und wartete ruhig ab, bis die Italiener auch Ottos überdrüssig sein würden. Otto kehrte bald mit seiner Gemahlin nach Deutschland zurück, und übergab die Verwaltung des italienischen Königreichs einstweilen seinem Tochtermann, dem Herzog Konrad von Lothringen. Als seine Hauptstütze in Italien musste Otto den Erzbischof Manasses ansehen. Manasses aber, um nicht zu abhängig von den Deutschen zu sein, suchte eine freundschaftliche Ausgleichung zwischen Otto und Berengar. Der Statthalter Konrad ließ sich leicht dafür gewinnen. Berengar sollte das Königreich Italien zurückerhalten, aber als deutsches Lehen, und so, daß der König der Deutschen, durch seine Oberlehnsherrlichkeit, natürlich auch ein oberstes Schutzrecht aller begründeten Rechte gegen Berengars Usurpationen erhielt. Berengar kam nach Deutschland — nach Augsburg, wo Otto Hof hielt. Allein hier in Deutschland hatte Adelheid, welche die Schule italienischer Weiber durchgemacht hatte, schon die Familie Ottos

1) In Pavia cf. **Hroswithae** hist. ap. **Meib.** p. 723.

mit Zwist erfüllt. Otto hatte einen Sohn und eine Tochter aus seiner ersten Ehe; jenes der junge König Ludolf, dies Luidgarda, Herzog Konrads Gemahlin. Diese beiden Stiefkinder scheint Adelheid auf alle Weise gekränkt zu haben, während sie sich an den ränkevollen, aber durch seine Schönheit ausgezeichneten Herzog Heinrich von Baiern anschloß [1]). Sie brachte es später soweit dadurch, daß Ludolf und Luidgardens Gemahl Konrad zu offenem Aufstande gegen Otto fortgetrieben wurden. Bei dieser Gelegenheit nun, als Berengar nach Augsburg zu Otto kam, scheint sie es vorzüglich gewesen zu sein, die Berengar kränkte, theils um sich an ihm zu rächen, theils um dadurch Konrad, ihrem Stiefschwiegersohn, welcher den Berengar empfahl, wehe zu thun. Berengar mußte mehrere Tage warten, ehe er Gehör bekam. In Gegenwart der Bischöfe von Mailand, Pavia, Ravenna, Padua, Tortona, Brescia, Como, Parma, Modena, Reggio, Piacenza und Acqui bekannte sich Berengar als Ottos Lehensmann und erhielt Italien als abhängiges Königreich zurück.

2. Berengars Regierung bis auf Ottos zweiten Zug nach Italien.

Kaum war Berengar in Italien wieder angekommen, als er sich für die erlittene Demüthigung an allen seinen Widersachern zu rächen suchte. Otto hatte bald in den Kämpfen mit Ludolf und Konrad in Deutschland alle Hände voll zu thun, so daß er wenig an Italien denken konnte. Wo nicht Mauern und Thürme widerstanden, war Keiner, der Berengar entgegen gewesen war, gesichert. Bologna ward von ihm in Asche gelegt, die Romagna verheert, weil ihm der Erzbischof von Ravenna entgegen gewesen war; das Bisthum Reggio mit Krieg überzogen, weil Canossa Adelheid geschützt hatte, und in Mailand verfolgte er Adelmann, obgleich dieser als Privatmann lebte, und Manasses auf gleiche Weise.

1) Hroswitha fasst das Verhältniß als ein reines:
„Est quoque reginae fraterno vinctus amore,
Affectuque pio fuerat dilectus ab illa.“

Zu gleicher Zeit hatten sich in Rom die Verhältnisse abermals geändert: an die Stelle des mächtigen Senators Alberich [1]) war dessen Sohn Octavian getreten, und um alles öffentliche Ansehn in einer Person zu vereinigen, war Octavian zugleich Papst geworden; mit diesem Schritte trat zugleich der päpstliche Einfluß aus der Unbedeutendheit wieder heraus, in welcher er zeither durch Alberich gehalten worden war. Octavian nahm als Papst den Namen Johannes XII. an, und da die Päpste sehr große Besitzungen in der Romagna, und eine Oberherrlichkeit über das Erzbisthum und die Stadt Ravenna hatten, da diese Rechte sogar während der Regierung der unbedeutendsten Päpste bewahrt worden waren, wurde Johann XII., der jetzt der mächtigste Fürst des mittleren Italiens war, wegen der feindlichen Behandlung der Romagna, Berengars Feind. Sobald also in Deutschland die Rebellen gedemüthigt, die Ungarn in der Schlacht auf dem Lechfelde besiegt waren, wandten sich alle in Italien Unzufriedene, an ihrer Spitze Walpert, der unterdeß im Erzbisthum Mailand gefolgt war, und Johannes XII., an Otto und foderten ihn zu einem zweiten Zuge nach Italien auf. Otto ließ Berengar zuerst nur gütlich ermahnen, von seinen Gewaltthätigkeiten gegen die Kirchen und Geistlichen abzulassen. Als diese Ermahnungen vergebens waren, und Ludolf, der zuerst allein einen Zug unternommen hatte [2]), auf demselben gestorben war [3]), brach Otto mit Heeresmacht auf. Die Lombardei kam fast ohne Schwerdtschlag in seine Hände. Berengar

1) Ueber Alberichs Verhältnisse ist eine Urkunde vom J. 955 bei **Marini** (papiri diplom. p. 39. dipl. XXVIII.) wichtig. Sie nennt ihn einen Senator omnium Romanorum; seinen Bruder Constantius einen nobilis vir. Er hatte zwei Schwestern, die beide Berta hiessen. Auch über Besitzungen seiner Familie giebt die Urkunde Notizen.

2) Es scheint, nur unter der Bedingung erhielten seine Genossen bei dem fruheren Aufstande Gnade, daß er sie aus Deutschland hinwegführe. So entstand dieser Zug. cf. **Wittechind.** Corb. p. 659: „**Liudulfus** filius Imperatoris, cum fidem vult servare amicis, patria cessit Italiamque cum eis adiit.“ Der Hroswitha (ap. **Meib.** p. 725) zufolge, scheint es, daß Liudolf ganz an Berengars Stelle treten sollte.

3) **Rhegino** cont. ad a. 957. ap. **Pistor.** Str. I. p. 108.

machte zwar einen Versuch zum Widerstand; das versammelte Heer verlangte aber von ihm seine Abdankung und verließ ihn, sobald seine Gemahlin Willa an der Willfahrung in dieses Gesuch hinderte.

Die Bischöfe und Grafen Italiens erklärten Berengar für abgesetzt, und Otto ward als König gekrönt; worauf er sich nach Rom wendete, um auch die Kaiserkrone in Empfang zu nehmen. Otto bestätigte den Päpsten ihre hergebrachten Rechte. Diejenigen Schriftsteller, welche die früheren Schenkungen in dem ganzen Umfange anerkennen, der von dem römischen Hofe behauptet wird, lassen natürlich auch die Concessionen [1]) Ottos in diesem Umfange stattfinden; allein es sind diese vorgeblichen ottonischen Schenkungen ganz denen karolingischer Könige gleich zu setzen.

Im Februar 962 erhielt Otto die kaiserliche Krone; zu Ostern war er schon wieder in Pavia, um von da aus weitere Anstalten zu Bekämpfung Berengars zu treffen. Berengar hatte das Schloß S. Leone bei Montefeltro besetzt, seine Gemahlin Willa hatte die Insel S. Giulio inne, und seine Söhne, Adelbert und Guido, hatten sich in die Burgen am Garda- und Comer-See geworfen. Otto eroberte noch im Sommer 962 die Insel S. Giulio, verstattete aber der Willa sich zu Berengar nach S. Leone zu begeben. Er blieb dann den Winter über in Italien und hoffte den nächsten Sommer S. Leone in seine Gewalt zu bringen; allein Berengar und Willa leisteten hier einen verzweifelten Widerstand, und unterdeß fanden es die früher durch Alberich und nun durch Octavian (oder Johannes XII.) so lang unterdrückt gehaltenen Römer gerathen, sich mit Hülfe Ottos von diesem Joche zu

962

1) Es waren nicht bloß Schenkungen an Land, sondern auch Zugehungen von Rechten, welche in den von Betrügern untergeschobenen Decreten Ottos erwähnt werden. Wer außer in den Werken der bekannten Vertheidiger dieser Concessionen, des Baronius und Fontaninis, noch anderwärts sehen will, wie dergleichen von päpstlichen Schriftstellern verarbeitet worden ist, kann nachlesen: Borgia memorie di Benevento vol. I. p. 93 ss. Die entgegengesetzte Meinung haben bisher alle verständige und nicht persönlich interessirte Historiker unterstützt. Ich verweise nur auf Lebret B. I. S. 476 ff.

befreien. Während Otto noch vor S. Leone lag, kam eine Deputation zu ihm, welche ihm den Zustand von Rom darstellte. Es war ganz natürlich, daß ein Papst, wie Johannes XII. war, keinen sehr geistlichen Lebenswandel führte: er hatte in weltlichem Sinne und mit weltlichen Absichten das Papstthum an sich gebracht, und lebte auch ganz als weltlicher Fürst; ging im Harnisch, hielt sich Concubinen, und dachte nur darauf, nachdem er sich von Berengar durch Otto befreit hatte, wie er sich nun wieder von Ottos Einfluß befreien und selbst in Italien die bedeutendste Macht erlangen könnte. Otto war dem Papste weit furchtbarer gewesen als Berengar: er nahm bei weitem mehr Rechte in Anspruch, als seit langer Zeit ein Monarch in Italien gethan hatte. Johannes hatte sich daher mit Berengars Söhnen verbunden, und Adelbert war selbst nach Rom gekommen. Otto brach sofort von S. Leone nach Rom auf, und Johannes und Adelbert verliessen eiligst die Stadt. Otto wurde von den Einwohnern auf das freudigste empfangen. Er hielt hierauf ein Concilium, wobei viele italienische Bischöfe gegenwärtig waren, und es traten zwei römische Geistliche, beide mit Namen Johannes, als Ankläger des Papstes auf: „wie er heilige Geschäfte mitten in weltlicher Umgebung vollbracht, einen Diaconus im Pferdestall geweiht, Bischofsstellen für Geld an unmündige Kinder verkauft habe; wie er sich Concubinen halte, und unter ihnen eine, die schon sein Vater gehabt; wie er Geistliche geblendet und entmannt habe, und auf die Gesundheit der Venus und des Pluto trinke [1]).

Es ist dies ohngefähr das Bild, das damals in Italien das Leben jedes weltlichen Fürsten bot; bei dem einen war es in roheren, bei dem andern in feineren Umrissen dargestellt; Unglaubliches enthält die Anklage nicht. Sie ward be-

1) Wer sich über diese Art Einmischung alter Mythologie im Mittelalter in das Leben wundern sollte, braucht sich nur zu erinnern, daß König Hugo eine seiner Huren Venus, eine Juno, und eine Semele nannte, und daß in der damaligen rein weltlich gesinnten Zeit es von dem ausgelassenen Adel eine Art renomistisches Hohnsprechen gegen die Kirche und deren Gebote war, wenn sie die heidnischen Götternamen in den Mund nahmen.

schworen; Johann XII. ward abgesetzt, und an seine Stelle Leo VIII., ein Beamteter der römischen Kirche, erwählt.

Während Otto noch in Rom war, erfuhr er, daß das Schloß Garda, das Guido, Berengars Sohn, vertheidigt hatte, genommen worden sei. — Allein indem er jetzt, wo nur noch S. Leone Widerstand leistete, in Italien Alles unter sich gebeugt zu haben schien, ward er den Italienern und ins Besondere den Römern auch sofort zur Last.

8. Die letzten Versuche Berengars und seiner Familie gegen Otto.

Da die deutschen und italienischen Heere des Mittelalters, welche größtentheils durch die ritterlichen Dienstmannen und Aufgebote ansässiger Leute zusammengebracht wurden, überhaupt nicht lange und auf keinen Fall jahrelang Kriegsdienst zu leisten verbunden waren, hatte Otto einstweilen fast sein ganzes Heer entlassen müssen. Die unzufriedene Partei in Rom setzte sich mit Johannes XII. in Verbindung und glaubte Otto leicht überwältigen zu können. Zu Anfange des Jahres 964 erhob sie sich in offnem Aufstande. Leicht ward dieser Tumult gestillt, und Otto verließ nun Rom, um Berengars Sohn, Adelbert, der in Camerino ein Heer zusammenzog, anzugreifen; kaum hatte Otto Rom verlassen, als das Volk von neuem aufstand und Johannes XII. zurückrief, der nun an seinen Gegnern die abscheulichste Rache nahm und Papst Leo VIII., als einen falschen Papst, mit dem Banne belegte. 964

Johannes freute sich nicht lange seines Glückes; es wird erzählt, er sei vermummt zu einer Frau geschlichen, mit welcher er eine Liebesintrigue unterhielt; sei aber von deren Gemahl ertappt worden und auf der Flucht so hart gefallen, daß er kurz darauf starb. Desungeachtet beharrten die Römer bei ihrem Aufstande und erhoben an Johannes Stelle einen neuen Gegenpapst, Benedict. Dies Verfahren reizte Ottos Zorn aufs höchste: er zog sofort gegen Rom; zwang es durch Hunger zur Übergabe; Benedict bat demüthig um Verzeihung, ward abgesetzt und nach Deutschland geschickt. Endlich war auch S. Leone gefallen; Berengars Söhne irr-

ten flüchtig in den Italien benachbarten Inseln und Provinzen des griechischen Reichs umher, und er selbst und seine Gemahlin, die wegen ihrer Habsucht mehr noch als er von den Italienern gehasst worden war, wurden nebst den Töchtern nach Deutschland abgeführt, wo Berengar bald hernach im Jahre 966 zu Bamberg starb. Im Sommer 964 war Otto wieder nach dem nördlichen Italien gezogen, und im Herbste dieses Jahres ward der letzte feste Punct, den die Partei Berengars in Italien noch hatte, die Isola auf dem Comersee, genommen. — Im folgenden Winter kam Otto endlich nach langer Abwesenheit wieder in Deutschland an.

Ottos Abwesenheit aus Italien benutzte Adelbert, Berengars Sohn, nochmals zu einem Versuche, die Deutschen wieder zu vertreiben. Die Bewegungen, die dadurch in dem nördlichen Italien entstanden, waren bald unterdrückt; schwieriger waren die Verhältnisse in Rom wieder auszugleichen: denn nachdem hier nach Leos VIII. Tode Johann XIII. zum Papst erwählt worden war, begannen die Römer, von einigen unzufriedenen Großen geführt, von neuem Unruhen; sie nahmen den Papst gefangen und brachten ihn aus der Stadt. Diese Verhältnisse zogen bald Otto zum dritten Mal nach Italien; bevor wir diesen dritten Zug beachten, ist es jedoch nöthig näher zuzusehn, wie die Feststellung der deutschen Herrschaft gleich von Anfang auf die inneren politischen Verhältnisse Italiens eingewirkt hatte.

Viertes Buch.

Italien unter den deutschen Königen des sächsischen, salischen und hohenstaufischen Geschlechtes.

Erstes Capitel.

Begebenheiten und Verhältnisse in Italien bis auf Ottos I. Tod.

1. Städtische Verhältnisse in dem früher longobardischen Theile des von den Deutschen beherrschten Italiens.

Seit Otto bemerken wir eine auffallende Änderung in der Politik des ganzen nördlichen Italiens: auf längere Zeit fällt es Niemandem mehr ein, einen Gegenkönig in Italien aufzustellen; die Könige der Deutschen entwickeln in der Lombardei, in Toscana und in der Romagna eine immer größere und immer unbestrittenere Gewalt, bis nach beinahe vierzig Jahren zuerst ein kleiner Versuch, in der alten Weise sich zu benehmen, wiederkehrt; aber auch da unter ganz veränderten Umständen und Ansichten. Es fragt sich nun, was ist Schuld an dieser Veränderung? durch welche Handlungen Ottos ist es geglückt, diesen ganz veränderten, politischen Zustand herbeizuführen? und so kommen wir wieder auf die früher erwähnten Exemtionen vom Grafenbann zurück.

Diese Exemtionen waren es, welche plötzlich die Aufmerksamkeit der Großen Italiens, besonders aller geistlichen Herren, auf kleinere politische Kreise beschränkten: denn indem

sie nun entweder die Städte und deren Weichbild oder Burgen mit umliegenden eximirten Landschaften mehr als ein ihnen eigenthümlich zugehörendes Territorium ansahen, fanden sie auch ein größeres Interesse daran, in diesen engeren Kreisen ihre Rechte auszudehnen und festzustellen; ja sie hatten in der Regel sogar zu kämpfen, um nur Exemtionen gegen die freien Gemeinden, die darin einbegriffen sein sollten, geltend zu machen. Diese Letzteren bildeten jetzt stets aufmerksame Beobachter des Betragens der Edlen und der Bischöfe, deren Vögten sie untergeordnet worden waren, und die Bischöfe, um diese neuen ihnen vom Könige verliehenen Gerechtsame zu schützen und durchzuführen, bedurften fortwährend des Beistandes des Königes und seiner Beamteten, entweder unmittelbar, oder doch des allgemeinen Glaubens, daß die Hülfe im Nothfall nicht ausbleiben werde.

Daß seit Ottos Zeit die Städte in Italien politisch mehr hervortreten, daß seitdem eine durchgreifende Veränderung vieler Verhältnisse stattfand, ist von Sigonius bis auf die neuesten Zeiten anerkannt worden, und etwaige Zweifel, die zuletzt dagegen erhoben worden sind, haben wir in einer früheren Schrift widerlegt [1]). Es braucht nun nur noch aufgezeigt zu werden, daß die Exemtionen den meisten oberitalienischen Städten (wenn deren auch schon manche früher eximirt waren) von den Ottonen ertheilt, daß sie denen die deren schon hatten von den Ottonen bestätigt worden sind, um das Wirken der Ottonen selbst als die Ursache der oben bezeichneten Umgestaltung zu erkennen. Es war aber nicht (wie man auch geglaubt hat annehmen zu müssen) die Vereinigung der römischen B ü r g e r s c h a f t, welche im longobardischen Reiche nie als Gemeinde existirt hat [2]), mit den Lombarden und Deutschen, sondern die Vereinigung der (freilich zum großen Theile von Römern herstammenden) Hintersassen und Dienstleute mit den fast nur von Germanen abstammenden

1) Entwickelung der Verfassung der lombardischen Städte bis zur Ankunft Kaiser Friedrichs I. Hamburg. 1824.

2) Außer in den am spätesten und nur durch Capitulation den Römern entrissenen Städten.

freien Gemeinden, welche durch die Exemtionen bewirkt ward und den italienischen Städten ein anderes Ansehn verlieh.

In den Exemtionen lag auf der einen Seite der Grund, warum die Bischöfe vorzugsweise als die Fürsten Italiens hervortraten und zu so ausserordentlichem Einfluß gelangten; auf der anderen Seite ist durch diese Exemtionen aber auch der erste Anfangspunct gegeben zu der späteren republicanischen Verfassung der Städte. Bisher war nämlich der Lehnsadel von dem Lehnsherrn weit abhängiger gewesen, als die freien Leute vom Grafen; Beide wurden nun unter ein Gericht verbunden, und die Schöffen des Adels und die Schöffen der Freien bildeten unter dem Vorsitze des Vogtes oder Vicecomes (der zwei Bestimmungen in sich vereinigte) ein Collegium, welches Recht sprach und den größten Theil der polizeilichen Verwaltung in Händen hatte. Die freien Leute in diesem Collegio nahmen ihre alten Rechte in Anspruch und hatten natürlich in Vielem eine andere Stellung als die Lehenleute; diese aber wollten mit der Zeit dem gemeinen Freien an Rechten nicht nachstehen, und so entstand in dem Streben nach Freiheit eine Rivalität, welche es über die Beziehung der Feudalverpflichtung davontrug, und welche später, als die deutschen Könige mit den Päpsten im Streite lagen, um so mehr Raum erhielt sich zu entwickeln, als die germanischen Institute in Italien schon bodenlos geworden, und das ursprüngliche Fundament derselben, die Treue, ganz und gar verschwunden war. Statt Einen der sich in jenen späteren Zeiten des Streites zwischen Papst und Kaiser bekämpfenden Bischöfe anzuerkennen, erkannte man eine Zeit lang wo möglich keinen an, und folglich auch keinen Vicecomes, — die Zweifelhaftigkeit der Berechtigung eines jeden bot den geschicktesten Vorwand, — die vereinigten Schöffencollegien administrirten unabhängig die Stadt und riefen im Nothfall das gemeine Volk zu ihrer Hülfe auf. So entstanden republicanische Verfassungen mittelbar durch das Emporsteigen der Bischöfe.

Ich habe anderwärts [1]) den Beweis geführt, daß folgende

1) Vgl. meine Entwickelung der Verfassung der lomb. St. bis auf Friedr. I. S. 92 ff.

Städte entweder den Ottonen ihre Exemtion vom Grafenbanne oder doch deren Bestätigung verdanken, Parma, Acqui, Lodi, Novara, Cremona, Reggio, Bologna, Como, Bergamo, Florenz [1]); weiter ist durch Zusammenstellung von Daten bewiesen worden, daß Mailand ebenfalls seine Exemtion Otto III. zu danken hat, und ebenso erhielten die Städte im Gebiet von Ravenna [2]) und die des Patriarchats Aquileja [3]), wie sich beweisen lässt, ihre Exemtionen in dieser Zeit. Da wir nun überdies aber überall dieselbe Veränderung erblicken, ganz Oberitalien in dieser Zeit politisch ein anderes wird, und später sich in fast allen oberitalienischen Städten dieselben Verhältnisse finden, ist es wahrscheinlich, daß die Ottonen die allgemeinen Begründer dieser Verhältnisse sind, daß sie systematisch durchführten, was vor ihnen zufälliges Zusammenwirken von Umständen veranlasst hatte, und daß nur, weil später die Urkunden verbrannten oder sonst verloren gingen, und aus Mangel an Notizen, kein strenger Beweis mehr geführt werden kann.

Eine Ausnahme bildete in dieser Zeit wohl noch entschieden Verona. Manasses mochte vorzüglich dadurch Otto bewogen haben ihm das Erzbisthum Mailand zu verschaffen, daß er dem Könige vorstellte, wie ein deutscher Fürst, der über Italien herrschen wolle, nothwendig den Schlüssel dieses Landes, Verona, besitzen müsse. Verona, das Manasses, der hier neben der geistlichen auch weltliche Macht besessen

1) Auch die Exemtionsurkunde von Pistoja ist aus dieser Zeit, nämlich von Otto III. und vom Jahre 997. cf. Anecdotorum medii aevi maximam partem ex archivis Pistoriensibus collectio a Francisco Antonio Zacharia (1755. 42); p. 287.

2) 1017 ward die Investitur mit den Grafenrechten wiederholt cf. Fantuzzi vol. III. dipl. IX. Die Exemtion von Ravenna hatte im J. 997 stattgehabt.

3) Im J. 967; vgl. notizie delle cose del Friuli scritte da G—G. Liruti vol. III. p. 308. Die Exemtion für Padua bestätigt Otto I. im J. 964. Otto III. 998 cf. Marchese Dondi dissert. II. sopra l'istoria eccles. di Padova. monumentum XVIII. et XL. Der Bischof von Verona erhielt zwar nicht die Stadt als Weichbild, aber die Güter seiner Kirche wurden eximirt.

hatte [1]), für Mailand aufgab, ward von dem Königreiche Italien, welches Berengar damals zurückgegeben ward, getrennt und mit Deutschland vereinigt. Ottos Bruder, der durch sein mehr als verdächtiges Verhältniß zu Adelheid einflußreiche Heinreich von Baiern, erhielt Verona und die dazu gehörige Landschaft, die veronesische oder friaulische Mark [2]), die eine Zeit lang eng mit Baiern verbunden ward. Zwar besaß der Patriarch von Aquileja große erimirte Landstriche, doch blieb in Verona selbst zunächst die Stellung der nicht durch Geistliche vermittelten Obrigkeiten, wie sie früher überall in dem fränkischen Italien gewesen war: Klöster und Kirchen hatten hier nur Immunitäten, nicht Exemtionen.

2. Städtische Verhältnisse in dem früher oströmischen Theile des von den Deutschen beherrschten Italiens [3]).

Was den Hauptort des in der Ueberschrift dieses Paragraphen bezeichneten Districtes, was Ravenna anbetrifft, so ist von der Verfassung dieser Stadt schon früher die Rede gewesen. Ein Decurionenstand, der zu einem erblichen Adel geworden war, stand an der Spitze der städtischen Angelegenheiten; aus ihm gewählte Consuln bildeten eine städtische Behörde,

1) cf. Liutprandi hist. lib. IV. c. 3. „Hugo autem rex se regnum securius obtinere sperans, si affinitati sibi conjunctis regni officia largiretur, contra jus fasque Veronensem, Tridentinam, Mantuanam commendavit illi, seu, quod verius est, in escam dedit ecclesias. Ac ne his quidem contentus Tridentinam adeptus est marchiam." Die tridentinische Mark war zum größten Theil dasselbe Gebiet, das die nachmalige veronesische Mark umfaßte.

2) Liruti l. c. vol. III. p. 299.

3) In Beziehung auf diesen ganzen Paragraphen verweise ich auf Fantuzzis Urkundenwerk. Ich habe nur wenig citirt, glaube aber jeden Satz urkundlich belegen zu können. Wer auf den ersten Anblick jenes Werkes hie und da auf Widersprüche mit obiger Darstellung stoßen sollte, möge sich erinnern, daß man ein Urkundenwerk wie dieses Jahre lang studiren muß, ehe man es mit Sicherheit benutzen kann, und daß Jemandem der ein solches Studium gemacht hat, sich gar Manches ordnet, was einem Anderen unmöglich fügbar erscheint.

an deren Spitze wahrscheinlich der pater civitatis stand; andere Glieder des Decurionenstandes standen einzelnen Gerichten vor und hiessen, weil sie vom Papste, dem Oberherrn von Ravenna, wie sonst vom Kaiser, eingesetzt wurden, dativi. An der Spitze der Militairmacht, und seit die Bürgerschaft eine militairische Form angenommen, auch über dieser, inwiefern es jene Form mit sich brachte, standen Tribunen [1]), über diesen Duces oder Magistri Militum. So waren die Verhältnisse, als die fränkische Macht zuerst in Italien gegründet worden war.

Die Militairverfassung änderte sich am schnellsten, denn bald nach der gänzlichen Trennung vom oströmischen Reiche muß die byzantinische Einrichtung, besoldete Truppen zu halten, in Verfall gekommen sein. In diesen Gegenden, wie in anderen, musste also die Landesvertheidigung zum Theil päpstlichen oder erzbischöflichen Lehenleuten übertragen werden, und dies gab vielleicht zuerst Veranlassung zu Nachbildung germanischer Institute in diesen ächt römischen Gegenden. Die Anführung dieser Lehenleute ward dann natürlich ebenfalls ein Lehen und wie alle Lehen erblich. So finden wir also in Ravenna, seit es unter den Päpsten steht, durchaus erbliche duces, oder wie sie sich auch nannten, comites und magistri militum. Geringen Familien gab man solche Ämter nicht, und zu dem Familienreichthum kamen große Ausstattungen durch Lehen, da man damals fast nur durch Grundertrag und Einnahme von gewissen gesetzlich bestimmten Abgaben Anderer die Beamteten besoldete. Die so für immer emporgekommenen Familien nannten sich dann nach ihren großen Lehengütern; so entstand die Familie der Herzoge oder Grafen di Ber-

1) Seit sich durch die Eintheilung nicht bloß der wirklichen Besazzung, sondern aller Einwohner der Städte in s. g. scholae das bürgerliche Leben und das militairische vermischt und die ganze römische Städteverfassung eine militairische geworden war, wurden gewöhnlich die Tribunen mit den Geschäften der Dativen beauftragt. Vgl. den Codex traditionum ecclesiae Ravennatensis edit. J. Bapt. Bernhart, wo man im Register p. 128 die Stellen zusammenfindet, wo in dieser alten Urkunde der Titel eines Dativus oder Datius vorkommt. Von vier Dativen sind drei Tribunen.

tinoro, die der Grafen di Traversara und andere [1]). Eine Familie, wahrscheinlich eine, welche in Ravenna selbst Lehen hatte und sich also nicht nach einem Gute nennen konnte, erscheint noch lange als das genus ducum [2]) schlechthin in Ravenna, gewissermaßen am Ende ein Nomen proprium: die Herzoge. Auch magistri militum, wahrscheinlich weil sie bloß in der Stadt auf Einkünfte gewiesen waren, oder aus irgend einem uns unbekannten Grunde, finden sich ohne Gutstitel; aber auch ihre Würde ist erblich. Wie es in Ravenna war, so in der ganzen Umgegend, von Ferrara, Imola und Faenza bis Ancona und Osimo.

Die übrige Verfassung blieb noch längere Zeit unangetastet, der Form nach in römischer Weise, wenn auch der alte städtische Geist allmälig daraus verschwand. Zunächst über diesen städtischen Behörden in der Romagna sollten die vom Papste abgeschickten Legaten stehen, welche zugleich die Patrimonien der römischen Kirche verwalteten. Allein die Erzbischöfe von Ravenna und unter ihnen die Bischöfe der einzelnen Städte machten auf viele Rechte in diesen ebenfalls Anspruch und maßten sich manches, das dem Papste zustand, oft geradezu in solchen Zeiten an, wo um die Besetzung des päpstlichen Stuhles gestritten ward. Daher ein unaufhörlicher Streit um die Rechte in der Romagna und in der Mark Ancona, bis die Ottonen nach Italien kamen. Sie scheinen diese Angelegenheiten endlich geordnet und die beiderseitigen Ansprüche ausgeglichen zu haben, und zwar auf ähnliche Weise, wie sie in ihren eignen Territorien die Verhältnisse einrichteten [3]). Der Papst behielt die Lehensherrlichkeit über die Romagna und über die städtischen Gerichte; er übertrug aber seine Rechte hinsichtlich der Gerichtsbarkeit den erzbischöflichen

1) Diese Familiennamen sind im zehnten Jahrhundert schon fest. Man vergleiche über die duces de Traversaria **Fantuzzi** III. dipl. II. vom Jahre 965 und I. dipl. LXIII. vom Jahre 983.

2) Petrus ex genere ducum im Jahre 973 bei **Fantuzzi** I. dipl. XLVIII. Ebendaselbst Andreas ex genere magistri militum.

3) Die Exemtion, welche der Papst Gregor dem Erzbisthum ertheilte, die aber noch nicht Alles geordnet zu haben scheint, ist vom J. 997 und findet sich bei **Fantuzzi** V. dipl. XXXVI.

Beamteten von Ravenna. Seit dem Anfange des elften Jahrhunderts erscheinen auf diese Weise erzbischöfliche Beamtete in den einzelnen Städten, welche die Gerichtsbarkeit üben. Im Jahre 1017 [1]) werden solche Beamtete in Bologna, Imola, Faenza [2]) und Cervio genannt, und da ausserdem seit dieser Zeit unter dem Erzbischof von Ravenna auch Cesena, Forli, Forlimpopoli, Comacchio und ein Theil des Ferraresischen steht, ist anzunehmen, daß auch in diesen Städten ähnliche Beamtete eingesetzt wurden. Diese Beamtete wurden, da der Geist dieser Zeit sich dem römischen Wesen ganz entfremdet hatte, in germanischer Weise ausgestattet, d. h. sie bekamen die Rechte, welche mit ihrem Amte verbunden waren, zu Lehen; und da man die Gerichtsbarkeit vorzüglich als Recht der Grafen ansah, erhielten sie den Titel Grafen, Lehengrafen, comites, und ihre Gerichtssprengel hiessen Lehengrafschaften, comitatus. Sie traten auf diese Weise mit den aus den römischen Duces hervorgegangenen Grafen di Bertinoro u. s. w. ganz auf gleiche Linie, und stammten in der Regel aus solchen schon früher emporgekommenen Geschlechtern.

1017

Diese Letzteren waren überdies, von der Zeit der Ottonen an, unter das Erzbisthum von Ravenna gestellt, und waren also nur mittelbar abhängig von Rom. Der Kaiser, als höchster weltlicher Oberherr auch des römischen Gebietes, hatte in den Gegenden von Ravenna und der östlichen Seeküste ebenfalls noch Rechte. Er besaß Paläste in den einzelnen Städten, behielt fortwährend eine oberrichterliche Gewalt, und diese Rechte und Ansprüche ließ er dann durch einen Lega-

1) Cf. **Fantuzzi** III. dipl. IX.

2) Der Lehengrafschaft von Faenza wird besonders gedacht bei **Fantuzzi** IV. dipl. XXV. Zwei spätere Urkunden zählen die ravennatischen Lehengrafschaften auf. Eine von Friedrich I. vom Jahre 1160 erwähnt die Grafschaften von Cesena, Bobio, Forlimpopoli, Forli, Comacchio, Traversara, Decimano, Argenta und Ferrara. Das Weichbild von Ravenna wird districtus genannt, und die Urkunde beruft sich auf eine frühere Kaiser Ottos. **Fantuzzi** V. dipl. XLVII. Die zweite, beinahe wörtlich gleichlautende, erwähnt auch Imola und Faenza. Sie ist vom Jahr 1209 und von Otto IV. Daß Imola und Faenza Lehengrafschaften von Ravenna waren, lässt sich ohnehin darthun.

ten [1]), der später Graf oder Herzog von Romagna hieß (dux Romandiolae) [2]), wahrnehmen.

Es entstanden, so seit dem Anfange des elften Jahrhunderts, ganz neue Verhältnisse in dem ehemaligen Gebiet des Exarchen von Ravenna. Hier kam nun die ehemals römische, freigebliebene Gemeinde der Decurionen, welche ihre eignen Consuln hatte, unter einen und denselben Richter mit den erzbischöflichen und bischöflichen Dienstleuten. Die städtischen Räthe bestanden seit dieser Zeit nicht mehr bloß aus Gliedern jenes erblichen, freien Bürgerstandes, sondern zugleich aus Gliedern der erzbischöflichen Dienstmannschaft. Die Dativen hören von dieser Zeit auf, und wenn später ihr Name noch vorkommt, ist er als Familienzuname zu fassen, wie in Deutschland mancher Bauer den Familiennamen Graf führt. Die Würde des **pater civitatis** dauerte zwar dem Namen nach noch fort, bezog sich aber bloß auf untergeordnete Functionen in der Stadt. An der Spitze der einzelnen Comitate standen Lehengrafen, wie in Mailand der Vicecomes; unter den Lehengrafen über den einzelnen Districten erzbischöfliche Capitani, unter welchen die anderen Dienstleute, die Valvassoren und die freien Bürgergemeinden standen.

Capitane werden in Mailand, wie in Ravenna, die unmittelbaren Lehenleute des Erzbischofs genannt, unter welche das Gebiet des Erzstiftes nach einzelnen Districten vertheilt war, in welchen Districten dann die Capitane gewisse Hoheitsrechte des Bischofs wahrnahmen, Gerichte hielten und die ritterlichen Dienstleute und das Aufgebot führten. Sie waren demnach eine, dem höheren Vogt, dem Vicecomes oder Comes, untergeordnete Gattung von Vögten, und in dem Gebiet des Erzbisthums von Ravenna entwickelten sich diese Vog-

1) Früher scheint dieser Legat den Titel logotheta sacri palatii geführt zu haben; cf. Fantuzzi III. dipl. VII. Leo von Vercelli hielt, als er diese Würde eines Logotheten bekleidete, Gericht im April 1001; cf. Fantuzzi I. dipl. LXXII. Ein Abgeordneter Leos hält im Januar 1001 Gericht in Rimini; Fantuzzi I. dipl. LXXI.

2) Comites Romaniae und Duces Romandiolae cf. Fantuzzi IV. dipl. LXXXI vom Jahre 1195, dipl. LXXXXV vom Jahre 1209, dipl. CIV vom Jahre 1221 und viele andere Stellen.

teien aus den Ritterlehen der **duces, magistri militum** und **comites.** Die Nachkommen dieser bildeten vorzugsweise den Stand der Capitanen.

Diese dreifache ständische Gliederung, wie wir sie in Mailand und Ravenna [1]) finden, in Capitane, Valvassoren und freie Bürger, welche Letzteren dann in einigen Gegenden, wie in Mailand und dem ganzen von Anfang an longobardischen Italien, deutschen Ursprungs sind und nach deutschem Rechte leben, in anderen Gegenden, wie in Ravenna, römischen Ursprungs und mit römischem Rechte sind; — dieser Unterschied findet sich seit den Ottonen in ganz Italien nördlich von der im engeren Sinne römischen Landschaft; also in Toscana, in der ganzen Romagna, in Emilien und Flaminien, in Friaul und in der Lombardei; nur waren hier und da die Gerichtssprengel der Vicecomites oder Lehengrafen nicht groß genug, um sie unter Capitane zu vertheilen; wo dies der Fall war, schied sich der Stand der ritterlichen Lehenleute, der **milites,** des Bischofs nicht wieder in Capitanen- und Valvassoren-Familien, sondern bildete nur Einen Stand der Vasallen.

Da in allen diesen Gerichten der Vicecomites oder Lehengrafen, wenn nicht ursprünglich germanische Gemeinden, doch germanisch eingerichtete (nämlich Lehenleute) mit Antheil hatten, so mussten auch die mit diesen vereinten römischen Gemeinden in der Romagna eine etwas veränderte Gestalt annehmen. Aus der Mitte jeder germanischen oder Lehengemeinde wurden, wie früher erwähnt worden ist, immer Schöffen, gewöhnlich sechs bis sieben (in Deutschland und Frankreich **scabini,** in Italien gewöhnlicher schlechthin **judices** genannt) gewählt, welche die Beisitzer des Gerichtsvorstandes bildeten. Auf Ravenna hatte dies den Einfluß, daß das Collegium des dritten Standes, das Consulncollegium des freien römischen Bürgerstandes, von dieser Zeit an verschwindet. Der letzte Consul in alter Weise unterschreibt sich in Ravenna in einer Urkunde vom J. **1031,** und auch dieser führte wohl nur noch den Titel. Es treten an die Spitze dieses Standes, sowie an die Spitze der anderen Stände sechs **judices;** diese aber werden bei dem Bürgerstande aus

1) Auch in Forli **cf. Fantuzzi IV. dipl. LIX.**

denselben Familien gewählt, aus denen sonst die Consuln gewählt wurden, also aus den ehemaligen Decurionen. Es kommen deshalb zwischen den Jahren 1031 und 1115 in Ravenna gar keine Stadtconsuln in Urkunden vor [1]), aber wohl Leute, die sich ex genere consulum nennen. Zu Anfange des zwölften Jahrhunderts kam dann im oberen Italien die Sitte auf, die vereinigten Schöffencollegien Consulncollegien zu nennen, und diese ging dann auch auf Ravenna über. Man darf aber ja diese späteren Consuln nicht für die früheren Consuln der Decurionen halten, sondern nur der dritte Theil dieser seit 1115 in Urkunden wieder in der Romagna vorkommenden Consuln, die Schöffen nämlich, welche der dritte, der Bürger-Stand, stellte, nur dieser gehört den Nachkommen der ehemaligen, freien römischen Gemeinde an.

1031
1115

Von den römischen Einrichtungen in Ravenna blieb nur eine ziemlich unangetastet. Dies war die Zunftverfassung. Ich habe früher schon erwähnt, daß in den letzten Zeiten der oströmischen Herrschaft in Italien überall in den Städten sogenannte scholae, Abtheilungen nach Lebensweisen und Landsmannschaften, entstanden seien. Diese Abtheilung nach Gewerben erhielt sich nun auch unter den mehr germanischen Einrichtungen in Ravenna und in den verwandten Orten, z. B. in Bologna, da es eine Einrichtung war, welche zu wesentliche Vortheile brachte. Die einzelnen Gewerbe also, z. B. der Kaufmannstand, der Fischerstand, der Sattler- oder, wie er auch wohl heisst, Hosenmacher-Stand (calicarii) u. s. w. bildeten besondere Genossenschaften, wohl zugleich militairische Abtheilungen, die, solange die alte römische Verfassung dauerte, zwar unter dem Decurionenstande standen, aber für besondere Zunftangelegenheiten auch besondere Behörden hatten. So kommen consules negotiatorum, piscatorum, callicariorum vor. An der Spitze dieser consules einer Gilde oder Zunft stand immer ein capitularius [2]), so genannt, weil er auf die

1) Der letzte Consul der alten Art ist erwähnt bei **Fantuzzi** I. dipl. XCVI. Der erste der neuen Art bei **Fantuzzi** V. pag. 163. not. 27.

2) Ein Capitularius Negotiatorum im Jahre 953 bei **Fantuzzi**

Capitel der Zunftverfassung zu halten hatte. Jede dieser Corporationen hatte ihre besonderen in der Regel sehr abweichenden Rechte, oft ihren eignen Markt; die ganze Marktpolizei ward dann von dem capitularius wahrgenommen; ebenso die Corporations-Interessen, z. B. bei Erb- und Gesammt-Pachtungen der Fischereien. Streitigkeiten, die in dieser Hinsicht und unter Gliedern der Corporation entstanden, wurden nicht vor die Grafengerichte, sondern an den Capitularius und die Consuln der Zunft gebracht. Während der letzten Hälfte des elften Jahrhunderts, wo in Ravenna keine Behörden unter dem Namen der städtischen Consuln vorkommen, bestehen gleichwohl diese zünftischen Consuln fort, und von der Sitte, diese Zunftbehörden Consuln zu nennen, schreibt sich wohl später auch wieder das Allgemeinwerden dieses Namens für städtische Behörden her. So kamen zu Anfang des zwölften Jahrhunderts die Schöffencollegien wieder zu dem Namen.

An der Spitze dieser zünftischen Beamteten überhaupt in der Stadt scheint der Pater Civitatis geblieben zu sein, der später bis in die hohenstaufische Zeit noch vorkommt, aber immer nur in Angelegenheiten, welche einzelne Zünfte betreffen.

Diese ganze Zunft- und Handels-Verfassung von Ravenna und den diesem Erzbisthum verbundenen Städten diente dann später, als der Handel Italiens überhaupt lebhafter ward, mehr oder weniger zum Beispiel und Muster. Kaufmannsgilden und Zünfte wurden fast überall eingerichtet, und mit ihnen entstanden Gildenoberste und Zunftmeister, wie sie in Italien genannt werden, capitularii und consules. Auch die Würde des pater civitatis scheint hier und da Nachahmung gefunden zu haben: so kommt z. B. in Genua eine städtische Würde unter dem Namen abbas vor, welche Würde nicht wohl eine andere als eine dem pater civitatis ähnliche gewesen sein kann.

I. dipl. XXV. Ein Capitularius macellatorum im Jahre 1001 bei Fantuzzi I. dipl. LXXII.

3. Allgemeine Resultate der Einwirkung der Regenten des sächsischen Hauses auf Italien.

Die Zeiten des sächsischen Regentengeschlechtes legten den Grund zu zweien verschiedenen Bildungen in Italien, deren in einander Eingreifen dann dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert ein so ausserordentliches Leben und so unendliche Mannichfaltigkeit verleiht. In den vorausgeschickten Bemerkungen sehen wir beide Bildungen noch zusammengehalten, noch keine Trennung in der Verfassung.

Überall im nördlichen Italien bis zur Tiber herab kommen die Städte unter Lehengrafen oder Vicegrafen der Bischöfe; (nur wenige Städte, wie Crema und Verona, blieben unter eignen Grafen). Unter ihnen stehen dann judices an der Spitze der einzelnen Gerichtsgemeinden, welche in der Stadt und deren Weichbild leben. Drei solcher Gerichtsgemeinden kommen vor, Capitane, Valvassoren und freie Bürger; öfter fehlen in einer Stadt die Capitane. Die nicht ritterbürtigen Freien haben gar keinen besonderen, auf die Verfassung einflußreichen Gerichtsstand; sie stehen ohne weiteres unter bischöflichen Beamteten und Vögten als Unterthanen. Wo sich also keine Gerichtsgemeinde freier ritterbürtiger Männer in einem Orte erhalten hatte, wie das in kleineren Städten und Burgflecken oft der Fall war, kommen gar nur sechs judices als die Schöffen der ritterbürtigen Dienstleute, der Vasallen des Bischofs oder Abtes, vor.

Dies ist der Anfang der einen Reihe von Bildungen, die Grundlage der städtischen Verfassungen Italiens. In einzelnen Theilen des Landes, die durch vielfachen Verkehr eine große Stadt neben der andern entstehen liessen, erhielt dieses Element durchaus die Herrschaft.

Allein im oberen Italien, wo es sich an Tyrol anlehnt, in den Gebirgen der veronesischen Mark; dann wo es mit Savoyen grenzt, im Montferrat und bei Ivrea; ferner im toscanischen Apennin, oder wo die Berge nach der Südküste, nach der Pentapolis hin ihre Arme strecken, hier blieben theils noch Trümmer alter Grafen- und Markgrafen-Besitzungen; theils fanden sich auch später noch vielfach eximirte Landschaf-

ten des Adels, an deren Unterwerfung den Städten zunächst Nichts lag; theils waren es solche Lehengrafschaften und Vogteien der Bischöfe und Klöster, welche durch ihre vom Weltverkehr abgesonderte, für den Handel unbedeutende Lage fürs erste ganz ausserhalb der städtisch-republicanischen Entwickelung Italiens blieben.

Diese Grafen- und Markgrafen-Geschlechter, freien Rittersleute oder von den Städten zurückgezogenen und durch das Sinken der bischöflichen Macht in den ihnen verliehenen Territorien dem freien Adel gleich werdenden Lehengrafen — diese bildeten das zweite Element des späteren italienischen Lebens.

Noch sind die Burgen dieses Adels, wenn auch verlassen und in Trümmern, vielfach über den Apennin und die Vorgebirge der Alpen zerstreut, wo sie die Berggipfel krönen, oder Engpässe hüten, oder in fruchtbareren Gegenden durch ihr bloßes Äusseres zeigen, daß sie einst der Mittelpunct für die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung waren [1]).

Von diesen Burgen gingen die meisten der nachmaligen Condottieris aus, die meisten der städtischen Podestaten; oft, als die Städte übermächtig wurden, nahm dieser Adel Bürgerrechte, doch verband er sich selten zu mehr als in Kriegszeiten die Stadt zu bewohnen; sonst blieb er auf seinen Schlössern und regierte Besitzungen, die oft den kleineren deutschen Staaten an Umfang gleichkamen, sie an Rührigkeit der Bewohner, Schönheit der Natur und Festigkeit der Lage fast immer übertrafen. Dieses Adelsleben in Italien erklärt allein ganze Partieen des städtischen Treibens. Wo so mächtige Geschlechter in die Städte einzogen, wie die Grafen Guido, die von den Quellen des Arno an weit über Toscana geboten, in Florenz, die Grafen della Gherardesca in Pisa, die Grafen von Carpigna in Rimini, mussten die gewohnten Herrschermanieren bald Andere an sie ketten oder gegen sie aufbringen;

1) Wer über diesen Theil des italienischen Lebens ausführlichere Notizen wünscht, findet sie in einem Buche, dessen Titel nicht leicht den rein historischen Inhalt ahnen lässt, in **Troya del veltro allegorico di Dante. Firenze 1826.**

und wenn ihr bloßes Erscheinen geeignet war in den Städten blutige Factionenkämpfe zu erzeugen, boten ihre weiten Besitzungen, ihre reichen Verwandtschaften und festen Burgen ihren Anhängern Mittel des Unterhalts und sichere Zufluchtsörter, bis in der verlassenen Stadt die, in der Regel mit Hülfe einer anderen ebenso mächtigen Familie, siegende Gegenpartei das Volk gegen sich aufgebracht oder sich in sich selbst gespalten hatte, oder bis eine mächtige Hülfe von aussen kam, um die Rückkehr mit Gewalt möglich zu machen.

Diese eigenthümliche Weise des städtischen Lebens in Italien ward nur durch die eigenthümliche Bildung des Adels, und diese durch die Verhältnisse unter den Ottonen bedingt.

4. Ottos I. späteres Erscheinen in Italien.

Otto, der überhaupt bei weitem am verständigsten von allen in Deutschland aufgewachsenen Königen Italiens eingegriffen zu haben scheint, sah ein, daß für seine Stellung das wichtigste Verhältniß das zum Bischof von Rom sein werde. Es lag ihm Alles daran, dasselbe sowie das des Papstes zu der Stadt Rom zu ordnen, und er entschloß sich daher bald nach der erwähnten Rückkehr ins Vaterland zu einem neuen Römerzug, den er im September 966 antrat. 966

Alle Bischöfe und Adelige, die sich wieder in Verbindung mit Adelbert eingelassen hatten, wurden nach Deutschland verwiesen. Die Römer, um der gerechten Strafe zu entgehen, hatten auf das eiligste Johannes XIII. zurückgerufen und auf dem päpstlichen Stuhle anerkannt; allein Otto hatte die Italiener kennen und einsehen lernen, daß nur Grausamkeit Ordnung zu erhalten vermöge. Er ließ dreizehn der Vornehmsten hängen; alle Consuln, die sich bei dem Aufruhr verdächtig gemacht hatten, nach Deutschland abführen; viele Andere wurden geköpft und geblendet. Otto verließ Rom in Begleitung des Papstes, mit welchem zusammen er im Frühjahr 967 zu Ravenna für die deutsche Kirchenverfassung höchst wichtige Anordnungen traf. In Verona traf Otto mit seinem Sohne und bestimmten Nachfolger Otto II. zusammen; der Vater führte ihn nach Rom und ließ ihn Weihnachten desselben Jahres

zum Mitkaiser krönen. Bei dieser Gelegenheit war es zugleich, wo Otto die größten Plane für die Zukunft fasste. Der Name eines römischen Kaisers war ihm kein leerer Titel; er wollte wenigstens in ganz Italien die Oberherrschaft erlangen. Die longobardischen Fürsten des südlichen Italiens hatten seine Lehenshoheit anerkannt, weil sie diese Abhängigkeit dem Kampfe mit einem so mächtigen Fürsten vorzogen. Übrig blieb also vom Festlande Italiens nur das, was die Griechen besaßen, und die Puncte, wo sich die Saracenen hielten. Die letzteren hoffte er leicht zu erobern, wenn er im Besitz der griechischen Landschaften sein würde, und um diese letzteren zu erlangen, knüpfte er Unterhandlungen mit den oströmischen Kaisern an. Eine Heirath seines Sohnes Ottos II. mit einer griechischen Princessin sollte dem abendländisch-römischen Reiche das demselben noch entfremdete Stück von Italien gewinnen.

Der Abgesandte Ottos, Bischof Liutprand von Cremona, ward in Constantinopel auf das hochmüthigste empfangen; der Kaiser Nicephorus wollte nicht nur keine Princessin und kein Land hergeben, sondern fragte auch nach dem Rechte, welches Otto auf Italien, auf Rom habe; er sei ein Eroberer, der ohne alles Recht sich die größten Gewaltthaten erlaubt habe. Zuletzt verlangten die Griechen Ravenna, die Pentapolis, Rom, kurz Alles, was zu der Zeit der Longobarden den Oströmern noch gehört hatte, und dazu die ehemaligen Herzogthümer Spoleto und Benevent.

Nach vielen Widerwärtigkeiten kehrte Liutprand endlich mit dieser keineswegs erfreulichen Antwort nach Italien zurück, wo Otto nun Anstalten traf, um mit Gewalt wegzunehmen, was man in Güte nicht hatte zugestehen wollen. Im Frühjahr 969 drang er in die griechischen Landschaften ein. Eine Revolution am kaiserlichen Hofe in Constantinopel führte kurz nachher freundlichere Verhältnisse herbei. Johannes Zcymisces bestieg den Thron der Rhiges [1]) und willigte in die Vermählung einer griechischen Princessin mit Otto II. Theophania, des Kaisers Nichte, ward nach Italien gesandt und ein Friede geschlossen, der jedoch die grie-

969

1) Ῥήξ war der Titel der oströmischen Kaiser.

chischen Landschaften keineswegs dem abendländischen Reiche einverleibte. Die Hochzeit ward um die Mitte Aprils 972 gehalten; nach einer, abermals mehrere Jahre dauernden, Abwesenheit kehrte Otto nach Deutschland zurück und starb hier im Frühling des folgenden Jahres 973.

972

973

Zweites Capitel.

Begebenheiten und Verhältnisse in Italien bis auf das Aussterben des sächsischen Hauses.

1. Hauptzüge des italienischen Handels in dieser Zeit.

Mit dem allmäligen politischen Verfall des weströmischen Kaiserreiches stellt man sich in der Regel auch den völligen Verfall des Handels und Verkehrs und der Mittel und Wege desselben verbunden vor. Man geht darin zu weit; gerade in der Zeit, wo man sich den Verfall am höchsten denkt, erstarkte Venedig so, daß es selbständig Longobarden und Franken die Spitze bieten konnte; blühte Ravenna ununterbrochen fort, sodaß es dem nördlichen Italien Muster und Beispiel mercantiler und den Gewerben förderlicher Einrichtungen ward; hob sich Amalfi von ganz unbedeutenden Anfängen so, daß es der Schiffahrt Gesetze gab [1]).

Ein Hauptgrund fortdauernden Verkehrs in Italien war die Verbreitung der mohamedanischen Herrschaft über alle südlichen Küsten des mittelländischen Meeres. Wie einst von den Bahareininseln aus die Phönicier sich durch Kolonien verbreitet hatten an die syrische Küste, längs der Nordküste von Africa, nach Spanien, auf die westlichen Inseln des Mittelmee-

1) Vergl. E. Meyer de historia legum maritimarum medii aevi celeberrimarum p. 24: „Amalfitani (circa saec. X) primi propter praestantia eorum, ad res nauticas decidendas, judicia celebrabantur, ita ut ipsi Constantinopolitani ab illis judicia petiisse referantur“.

res: so hatte von neuem die Levante, dieses Mutterland handelnder Völkerstämme, die Araber ausgehen lassen. Wenn auch deren Verbreitung zunächst auf militairischem Wege statthatte, wenn auch den Halt aller ihrer Eroberungen Kolonien von Ritterhausen (um von Mohamedanern mit christlichen Worten zu reden) bildeten, wurden doch alle ihre Niederlassungen sofort Stationen für den Handel, und weiter als ihre Waffen reichten ihre Nachfragen nach Sclaven, nach Waffen, nach Bau- und Kleidungs-Materialien des Nordens, Holz, Pech, Leinen, Hanf und Pelzwerk. Italien bot, fast allenthalben vom Meere bespült, so viele Anknüpfungspuncte für diesen Handel in seiner südlichen Ausdehnung, daß hier große Handelsstraßen gar nicht zu entstehen brauchten; die See war die bequemste und fast einzige [1]). In den ebenen Gegenden des nördlichen Italiens lag Stadt bei Stadt, und diese waren schon durch ihre Nachbarschaft zu mannichfachem Verkehr seit der Völkerwanderung gezwungen gewesen; die karolingischen Gesetze hatten für die Erhaltung der Landstraßen gesorgt, später das eigne Interesse. Die Beziehung zu Rom hielt immer die Verbindung zwischen dem oberen und mittleren Italien im Gange. Florenz war noch unbedeutend, doch erkannten schon die sächsischen Kaiser dessen Wichtigkeit als verbindende Station, hielten sich oft dort auf und siedelten wahrscheinlich eine Anzahl deutscher Ritter dort an. Die gewöhnlichere Straße ging von Modena nach Lucca; das dazwischen liegende Gebirg gehörte einem Herrn, dem Markgrafen von Toscana. Von Lucca und Pisa wurde damals der Weg noch öfter zur See eingeschlagen.

Die andere Straße zog sich an der östlichen Küste herab, bis wo von der anconitanischen Mark in die Umgegend von Rom der Markgraf von Spoleto herrschte. Durch diese Gebirge war die zweite Verbindungsstraße mit Rom.

1) Doch finden sich auch vielfache Belege, daß der Verkehr von den Küsten des südlichen Italiens nach den inneren Gegenden sehr lebhaft war. In Friedensurkunden wurde dieser Verkehr geschützt (cf. Capitulare Sicardi princ. Benevent. cap. 5 vom Jahre 836). Das Kloster von Montecassino besaß unter den Hohenstaufen schon seit langer Zeit eine Wechselbank in S. Germano.

Diese Stationen brauchen nicht besonders bewiesen zu werden; man hat nur die Angaben über einige Römerzüge im Norden residirender Könige zu vergleichen; sie zeigen jene Wegzüge als die Hauptverbindungsstraßen.

Zwischen der Pentapolis und dem ravennatischen Gebiet auf der einen, der Lombardei und Deutschland auf der andern bildete Bologna, zwischen Venedig und Deutschland Aquileja und Verona, zwischen dem westlichen Oberitalien und Deutschland bildete Mailand die Zwischenstation. Über Ivrea zog der Kaufmann gewöhnlich nach Burgund. Die Heerzüge deutscher und französischer Fürsten zeigen, daß die Hauptstraßen durch die Alpen, die wir kennen, auch damals gangbar waren. Sogar Nebenstraßen gingen, selbst in longobardischer Zeit, nicht ein [1]). Nur die Riesenwerke, durch welche in neuester Zeit über die Alpen Brücken geschlagen sind, kannte jene Zeit nicht; sonst alle Wege, die uns offen stehen.

Ein sehr eintraglicher Theil des Handels, der unserm Welttheil ganz geschwunden ist, der Sclavenhandel, ersetzte den Mangel fast aller Fabricate, die wir jetzt gegen ostindische und levantische Producte zu bieten haben. Die Gründung der deutschen Marken in den slavischen Landschaften [2]) an der Elbe, die während der sächsischen Regenten und früher zu so mannichfachen Kämpfen Veranlassung gab, brachte fast fortwährend Kriegsgefangene in die Hände der zwischenhandelnden Juden, die sie nach Venedig oder Constantinopel verführten [3]).

1) über die Straße über Chiavenna und Chur vgl. Paul. Diac. VI, 21. über den Handel der Longobarden, als ihr Reich noch selbständig war, habe ich eine merkwardige Notiz gefunden bei Marini (papiri diplom. p. 97. dipl. LXI). Longobarden kamen auf die Markte bei Paris und trafen hier Kaufleute der Sachsen (wahrscheinlich Angelsachsen), Provençalen und Spanier, sowie aller Nationen des fränkischen Reiches. Die citirte Urkunde ist vom Jahr 629.

2) und die Kriege der Slawen unter sich; denn die Treulosigkeit und Grausamkeit ihrer Fursten gegen einander, besonders im zehnten und zu Anfange des elften Jahrhunderts, ist ein würdiges Gegenstück zur Geschichte der ersten Merowinger.

3) Diese, sowie viele andere schätzbare Bemerkungen über das Leben des Mittelalters verdanke ich den Werken eines Mannes, dem ich meinen

Der directe Levantehandel war fast ganz in den Händen der nicht in deutsche Hände gerathenen Städte Italiens; besonders bildeten Venedig und Amalfi Centralpuncte [1]). Jene Stadt handelte in dieser Zeit besonders nach Constantinopel und dem schwarzen Meere; nach Syrien und Ägypten zwar auch, doch fast nur verstohlen [2]). Der Papst und der Kaiser von Constantinopel thaten, was sie konnten (gerade in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts), um den Verkehr zwischen Venedig und den Ungläubigen, wenn nicht ganz zu hindern, doch zu beschränken. Amalfi dagegen handelte ungescheut mit den mohamedanischen Küsten, besonders nach Cairo [3]). Doch blieb auch das südliche Italien nicht ohne Verbindung mit Constantinopel, welches ja für einen Theil desselben Mittelpunct der politischen Verhältnisse war [4]).

Obige Bemerkungen sollen nicht den Zweck haben, den Handel des zehnten Jahrhunderts über Gebühr zu erheben. Nur die Möglichkeit und das Vorhandensein eines großartigeren Verkehrs, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist,

Dank für das, was ich durch seine Schriften gewonnen habe, nicht verschweigen kann, ungeachtet ich ihm persönlich nicht bekannt bin. Das Werk, das ich in diesem einzelnen Falle vor Augen habe, ist: Hüllmanns Städtewesen im Mittelalter.

1) Vergl. viele Schriften über italienische Geschichte. Am klarsten bei **Rovelli** storia di Como vol. II. p. LXIV sq. Die Italiener scheinen besonders Producte der Landwirthschaft, die sehr blühte, in den Handel gebracht zu haben.

2) Vergl. Hüllmanns Städtewesen des Mittelalters Bd. I. S. 92.

3) Ein Theil der Stadt Cairo ward Babylon genannt; vergl. Beneckes Anmerkungen und Wörterbuch zum Wigalois S. 482. Von Seefahrten der Amalfitaner nach diesem Babylon habe ich in Urkunden des südlichen Italiens manche Belege gefunden; am deutlichsten bei de **Blasio** series principum, qui Longobardorum aetate Salerni imperarunt dipl. 71. p. CXXXVII. Die Urkunde ist vom Jahre 973 und passt also ganz in unsere Zeit.

4) Die ehernen Thüren des bischöflichen Palastes zu Amalfi waren in Constantinopel verfertigt; nach ihrem Muster ließ der Abt Desiderius von Montecassino ähnliche für die Klosterkirche aus Constantinopel bringen. Das setzt mannichfachen Verkehr zur See voraus. **Gattola** ad hist. abbat. Cassin. access. p. 172.

soll damit behauptet werden. Aufregend für den Welthandel waren erst wieder die Kreuzzüge, in denen die an die Stelle des alten Römerreiches getretenen römisch-christlichen Reiche gegen die an die Stelle der punischen getretene mohamedanische Welt geführt und von neuem ein Neutralisationsproceß begonnen wurde, wie ihn die alte Welt für Griechenland in den Perserkriegen, für Rom in den Kriegen mit Karthago gehabt hatte. Erst nach dieser Neutralisation, als in die germanische Öde der geselligen Beziehungen morgenländische Gefälligkeit und Begierde herübergebracht worden waren, war das Bedürfniß selbst getauscht und erregt, und erst als man wusste, was mit den Producten feineren Lebens anzufangen sei, begehrte man sie in dem Maße, daß der Handel wieder welthistorisch in die Politik eingriff.

2. Ottos II. Regierung in Italien.

Kaum war Otto I. gestorben und die Nachricht von seinem Tode nach Italien gelangt, als die Römer auch sofort wieder ihre alten Unruhen begannen. Johannes XIII. war noch bei Ottos Lebzeiten gestorben, und auf ihn war Benedict VI. gefolgt. Gegen diesen Papst erhob sich eine Partei in Rom, an ihrer Spitze der Cardinal-Diaconus Bonifacius [1]). Dieser nahm den Papst gefangen, ließ ihn im Kerker verhungern und bestieg selbst, unter dem Namen Bonifacius VII., den päpstlichen Stuhl. Der weltliche Führer und eigentliche Halt dieser Partei stammte noch von jenen ausgelassenen Frauen, die früher eine Zeit lang das Regiment in Rom geführt hatten, her. Er hieß Crescentius, oder abgekürzt Cencius, und soll ein Sohn der Theodora (wahrscheinlich der jüngeren) gewesen sein. Familienfeindschaft bewog ihn zu dem Verfahren gegen Benedict, der ein Römer und auch aus einer hochangesehnen Familie war. Bonifacius war durch Crescentius erhoben worden und war klug genug einzusehen, daß er, wenn er in Rom bliebe, nur dessen Werkzeug sein würde. Er brachte deshalb Alles, dessen er an Kostbarkeiten habhaft werden konnte,

1) Hermannus Contr. zum Jahre 974 nennt den Bonifacius Ferrucii filius, und den Crescentius Theodorae filius.

zusammen; dann ging er auf und davon und zog nach Constantinopel. Der Partei des Crescentius entgegen stand die der Grafen von Tusculum, der zweitmächtigsten Familie unter dem römischen Adel; an ihrer Spitze stand ein gewisser Alberich, der seit des Bonifacius Flucht von dem Hasse des Volkes unterstützt in Rom mächtiger war als Crescentius. Diese beiden Parteien bekämpften sich in der Stadt Rom; an Crescentius oder an Alberich schlossen sich die anderen patricischen Familien an; alle diese adeligen Familien hatten feste Häuser, sogenannte Thürme, in Rom, Burgen in der Umgegend und eine zahlreiche Dienerschaft, sodaß eine Parteiung, die zum offnen Ausbruch kam, allezeit Stadt und Gegend in Kriegszustand versetzte, und fast jeder Schritt aus dem Hause ein kleiner Kriegszug ward. Die Partei Alberichs stellte einen Neffen desselben, Benedict VII., den bisherigen Bischof von Sutri, nach des Bonifacius Verschwinden auf den päpstlichen Stuhl.

Otto II. konnte in alle diese Begebenheiten in Rom nicht eher eingreifen, als bis in Deutschland, wo ihn besonders Familienzwiste festhielten, Alles beruhigt war. Endlich im Jahre 980 kam er nach Pavia. Im Frühjahr 981 zog Otto über Ravenna nach Rom. Da die Partei der Grafen von Tusculum in Rom die Oberhand hatte, und diese Partei sich früher an ihn gewendet und für ihre Schritte hinsichtlich der päpstlichen Würde seine Bestätigung gesucht hatte, änderte Ottos Anwesenheit in Rom Nichts. Er zog sofort nach dem untern Italien, um daselbst die Saracenen zu bekämpfen und um wo möglich die griechischen Herrschaften, die sein Vater schon gewünscht hatte, an sich zu bringen.

981

Der Kaiser Basilius, der unterdessen in Constantinopel auf Zemisces gefolgt war, suchte den Frieden zu erhalten; als aber seine Gesandten bei Otto Nichts ausrichteten, verband er sich mit den Saracenen. Nach einigen kleinen Siegen, die Otto über Saracenen und Griechen davongetragen hatte, ließ er sich in einem Treffen durch eine verstellte Flucht täuschen und überfallen [1]); fast sein ganzes Heer ward niedergehauen;

1) Bei Basentello cf. Muratori Annali d'Italia vol. V. p. 465. Arnulph. Med. I, 8.

der Kaiser selbst floh zum Meeresufer und schwamm an ein griechisches, also feindliches Schiff, das in der Nähe hielt. Hier fand er, da man ihn nicht kannte, Aufnahme; nur ein Sclavenhändler, deren in damaliger Zeit viele den Kriegsheeren zu folgen pflegten, erkannte ihn und bot ihm ein Mittel, seine Gemahlin, die in Rossano war, von seinem Unglücke zu benachrichtigen. Als dann die Seinigen mit bepackten Eseln, scheinbar um ihn zu lösen, ans Ufer gekommen waren, sprang der Kaiser aus dem Schiffe und schwamm wieder ans Land, wo er unter dem Schutze seiner Leute sicher war und die betrogenen Griechen ohne Lösegeld weitersegeln ließ.

Otto eilte dann über Rom nach Verona, wo er einen Reichstag hielt [1]), auf welchem er die Vorbereitungen zu weiteren Unternehmungen im südlichen Italien traf. Seine Mutter Adelheid ließ er als Statthalterin des oberen Italiens in Pavia und eilte dann durch Toscana nach den südlicheren Gegenden. In Rom erkrankte er plötzlich [2]) und starb am 7ten December desselben Jahres, in einem Alter von 28 Jahren. Kurz vor seinem Ende hatte Otto noch, nach Benedicts VII. Tode, seinen Erzkanzler, den Bischof Peter von Pavia, auf den päpstlichen Stuhl erhoben, und dieser den Namen Johannes XIV. angenommen.

3. Die Begebenheiten bis auf Ottos III. Tod.

Ungeachtet Italien nun wieder, wie zu Anfang von Ottos II. Regierung, längere Zeit sich selbst überlassen war, fand doch nicht der mindeste Versuch, einen Gegenkönig aufzustellen, statt, und man erkannte fortwährend im oberen Italien die Rechte, welche für den entfernten unmündigen Otto III. in Anspruch genommen wurden, an. Der Grund davon war kein anderer, als weil Otto I. das Privatinteresse der italienischen Großen mit dem Interesse für die deutschen Könige zu verflechten gewusst hatte.

Nur im römischen Gebiete ging wieder Alles in alter Weise. Kaum war Benedict VII. todt, Johannes XIV. erhoben, und

1) Dithmarus Mers. ed. Wagner p. 62.
2) Dithmarus Mers. ed. Wagner p. 63.

Kaiser Otto, der Halt und Schutz des Johannes und Alberich, gestorben, als Bonifacius VII. aus Constantinopel zurückkam, von der Gegenpartei unterstützt nach Rom hereindrang, den Papst Johannes gefangen nahm und ihn im Thurme des Crescentius (der Engelsburg) verschmachten oder vergiften ließ. Bonifacius hatte in Constantinopel die früher in Rom zusammengerafften und geraubten Kostbarkeiten in baares Geld umgesetzt, und mit diesen Schätzen erhielt er sich eine Partei

985 bis zu seinem Tode im J. 985. Das Volk ließ dann seiner Wuth gegen diesen ihm verhaßten Menschen freien Lauf, mishandelte den Leichnam, schleppte ihn durch die Straßen, zerfleischte ihn und ließ ihn endlich auf der Piazza Colonna liegen, von wo ihn die Geistlichkeit abholte und begrub. Wer unmittelbar nach Bonifacius Papst geworden sei, ist nicht klar; es scheint, beide Parteien in Rom erhoben jede einen Papst, und jeder führte den Namen Johannes [1]). Johannes, Leos Sohn, scheint endlich gesiegt zu haben; wenigstens führt er ohne Rücksicht auf den anderen die Zahlbestimmung des funfzehnten bei seinem Namen. Die Päpste dieser Zeit sind bloße Parteimänner; ihre Partei in Rom ist ihre Welt, und sie benutzen ihren Einfluß auf die Kirche zum Theil bloß zu Gelderwerb; und das Geld benutzen sie, um sich damit ihre Partei gewogen und diese Partei der feindlichen überwie-

987 gend zu erhalten. Johannes XV. ward im Jahre 987 von Crescentius wieder vertrieben und hielt sich nun eine Zeit lang in Toscana auf. Von Deutschland aus konnte bei Ottos Unmündigkeit nicht leicht unmittelbar eingegriffen, sondern nur durch Unterstützung der Partei der Grafen von Tusculum dem Crescentius einigermaßen ein Gleichgewicht gehalten werden. So lange Alberich, von der Familie der Tusculaner, gelebt, hatte er, wie der frühere Alberich und dann Octavian (der Papst Johannes XII.), eine Art Principat in Rom als Senator behauptet. Seit seinem Tode hatte sich Crescentius in dieser Weise erhoben und beherrschte von der Engelsburg aus Rom. Um dieser Anmaßung ein Ende zu machen und den Papst wo möglich zurückzuführen, unternahm endlich

1) Joannes Roberti filius und Joannes Leonis.

ie verwittwete Kaiserin Theophania selbst einen Zug nach Italien. Crescentius war klug genug, sich sofort mit Johannes XV. auszusöhnen und ihn wieder in Rom aufzunehmen, oo er sich am Ende doch seinem Einflusse fügen musste. Als Theophania ankam, fand sie Alles in gutem Vernehmen, und hne daß ihre Reise durch irgend einen bedeutenden Erfolg usgezeichnet gewesen wäre, kehrte sie nach Deutschland zuück, wo sie im Jahre 991 starb [1]). 991

Adelheid, die Großmutter Ottos III., die jetzt die Regieung in Deutschland leiten wollte, vermochte sich nicht lange u halten: denn man hatte ihrem Enkel, und wohl nicht mit Inrecht, vorzustellen gewusst, daß Adelheid eine herrschsüchtige Frau sei, die ihn immer werde unter ihrem Einfluß erhalten oollen. Im Jahre 995 trat Otto selbst als Regent auf, und 995 obald es irgend möglich war, unternahm er einen Zug nach Italien. Über Pavia und Ravenna kam Otto nach Rom.

Wir finden im obern Italien in dieser Zeit durchaus eine Bewegungen gegen die deutsche Herrschaft. Die einzigen Inordnungen sind Kämpfe der freien Gemeinden mit den Bichöfen, namentlich in Mailand und in Cremona. Ruhig und hne ausgezeichnete Begebenheiten war Ottos Zug durch das ördliche Italien. In Rom war eben der päpstliche Stuhl rledigt. Johannes XV. war gestorben, und Otto hatte Geegenheit, einen Papst einzusetzen, der keiner der beiden kämpfenden Parteien angehörte, seinen Vetter Bruno [2]), einen Enkel des Herzogs Konrad von Lothringen und der Luitgarde, Ottos I. Tochter. Bruno nahm als Papst den Namen Gregor V. an. Er krönte Otto III. zum Kaiser, und um sich beide römische Parteien geneigt zu machen und nicht bloß von der bisher den Deutschen zugethanen Faction der Grafen von Tusculum abzuhängen, beschützte er durch seine Fürsprache den Crescentius gegen die demselben von Otto zugedachte Strafe. Zum Dank dafür jagte ihn Crescentius aus Rom, obald der Kaiser nach Deutschland zurückgekehrt war. In Pavia, wo Gregor eine Synode hielt, ward Crescentius hier-

1) Cf. vita Berwardi ep. Hild. ap. Leibn. I. p. 443.

2) Cf. Dithmar. Mers. ed. Wagn. p. 81.

auf mit dem Banne belegt. Ohne sich im mindesten daran zu kehren, erhob Crescentius einen Gegenpapst und machte sogar einen Versuch, Rom ganz wieder vom abendländischen Reiche loszureissen. Otto III., dessen phantastisches[1]) Wesen immer auf die classischen Gegenden Roms und Griechenlands gerichtet, der fast ganz griechisch erzogen war, wollte auch wie sein Vater eine Griechin zur Gemahlin haben. Er hatte einen Griechen aus Calabrien, Namens Johannes, zu diesem Endzwecke nach Constantinopel gesandt, und dieser kam auf der Rückreise mit zwei griechischen Gesandten nach Rom. Mit diesen Leuten trat Crescentius in Unterhandlung; den Johannes erhob er auf den päpstlichen Stuhl, und die griechischen Gesandten gingen sofort auf den Plan ein, Rom wieder vom abendländischen Reiche loszureissen und unter die Griechen zu stellen.

Als Otto von diesen Umtrieben hörte, war er aufs höchste erzürnt; Rom war ihm der liebste Stein in seiner Krone, und er trachtete vielmehr danach mit der Zeit auch Griechenland hinzu zu gewinnen. Sofort zog er also mit Heeresmacht wieder nach Italien und drang auf der gewöhnlichen Straße über Pavia und Ravenna nach Rom vor. In Rom war Alles mit Schrecken erfüllt; man erinnerte sich der grausamen Rache, die früher Otto I. wegen treuloser Abtrünnigkeit genommen hatte. Der Gegenpapst Johannes wollte entfliehen; das Volk aber, um die Rache von sich abzuwenden, erhob sich, hielt ihn fest und setzte ihn ins Gefängniß. Otto und Gregor kamen endlich selbst in Rom an. Johannes ward verkehrt auf einen Esel gesetzt und zum Schimpf in Rom herumgeführt. Dann wurden ihm die Kleider abgerissen; Nase und Ohren wurden ihm abgeschnitten, die Zunge ausgeschnitten, die Hände abgehauen. Crescentius suchte Schutz für sich in der Engelsburg, wo er belagert ward. Im April 998 ward diese Veste mit Sturm genommen, und Crescentius nebst den Vornehmsten seiner Partei ward hingerichtet.

998

Gregor V. genoß nicht lange seines Triumphes über seine

1) Manches von Ottos wunderlichem Wesen findet sich zusammengestellt bei Dithmar von Merseburg ed. Wagn. p. 93 sq.

Gegner; er starb schon im folgenden Jahre, und da die deutschen Angelegenheiten nothwendig Ottos Anwesenheit erheischten, und er in Rom einen zuverlässigen Mann an der Spitze zu lassen wünschte, erhob er seinen Lehrer Gerbert von Rheims, dem er schon früher das Erzbisthum Ravenna verliehen hatte, zum Papst. Ottos Aufenthalt in Deutschland war diesmal sehr kurz; er kam schon im Jahre 1000 nach Italien zurück. 1000

Viele der römischen adeligen Familien hatten, um dem ewigen Befehden in Rom zu entgehen und weil ihre Burgen in der Nähe Tivolis lagen, sich dahin gewendet. Als jetzt der Kampf in Rom aufgehört und die Partei des Crescentius in dieser Stadt ganz unterdrückt war, dauerte die Feindschaft und Fehde zwischen dem Adel von Tivoli und dem von Rom fort. Da Otto ganz im Interesse der in Rom herrschenden Adelspartei war, sahen ihn die Tivoleser als ihren Feind an, ermordeten den ihnen vom Kaiser gesetzten Dux und zwangen dadurch Otto einen Kriegszug gegen ihre Stadt zu unternehmen. Nach hartnäckiger Vertheidigung ergab sich endlich Tivoli auf Gnade, und Otto verzieh den Einwohnern und behandelte sie sehr mild. Dadurch erbitterte er die Feinde der Tivoleser in Rom. Die Aussöhnung mit ihren Feinden sahen die Römer als eine feindliche Handlung gegen sie selbst an, und wollten Otto deshalb nicht wieder in ihre Stadt lassen, als er von Tivoli zurückkehrte. Der Widerstand dauerte nicht lange, und Otto, der sich immer in der Nachahmung der alten Imperatoren gefiel, trat jetzt vor dem Volke auf und hielt demselben eine pathetische, lateinische Ermahnungsrede. Der Kaiser ging überhaupt damit um, das alte Römerreich herzustellen [1]), Rom zum Mittelpuncte seiner Herrschaft zu machen, und er brauchte den Römern seine Vorliebe für sie nur auszusprechen und ihrer Eitelkeit zu schmeicheln, um sie zur Reue, ja zur Grausamkeit gegen die Urheber der Widersetzlichkeit zu bewegen.

Der erste Schritt zu Ausführung von Ottos Plan, das abendländische Reich in alter Weise wieder herzustellen, sollte die Vermählung mit einer griechischen Princessin und dann die

1) Cf. Mascovii comment. p. 172.

Erlangung des ganzen südlichen Italiens sein. Schon hatte er den Bischof Arnulph von Mailand nach Constantinopel gesandt; schon war dieser dort glänzend empfangen und mit einer Einwilligung in die Vermählung entlassen worden, als Otto starb. Er war nach einem kurzen Aufenthalt im nördlichen Italien wieder nach Rom gekommen; hier hatte er wieder viel mit der Feindschaft Einzelner vom Adel zu kämpfen, und er verließ Rom, um mit Hülfe neuer Truppen, die er erwartete, seine Feinde gänzlich zu demüthigen. Plötzlich erkrankte er am Ende des Jahres 1001 zu Todi und starb zu Paterno [1]), in der Nähe von Civita Castellana, 1002. Arnulph langte eben mit der griechischen Princessin in Italien an, als sich die Nachricht von Ottos III. Tode verbreitete.

1002

Die Sage hat seinen Tod mannichfach ausgeschmückt und die Schuld der Eifersucht oder Rachsucht der Stephania, der Wittwe des Crescentius, beigemessen [2]). Ottos phantastisches Wesen hat beigetragen, ihn zu einem Sagenheld zu machen. Er hinterließ keine Nachkommen und war überhaupt erst 22 Jahre alt.

4. Begebenheiten in Italien bis zum Tode Heinrichs des Heiligen.

Nach Ottos III. Tode trat in Italien wieder ein einheimischer König auf. Man würde sich aber sehr täuschen, wenn man ihn mit den früheren, so häufigen, italienischen Königen und Gegenkönigen als gleichgestellt annehmen wollte. Während jene doch immer von einer Partei herbeigerufen und aufgestellt gewesen waren, muß dieser hingegen als aus eigner Kraft emporstrebend angesehen werden.

Nach der Zerschlagung der Gaue in kleinere adelige Besitzungen und Kirchendistricte waren in Italien, da gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts Spoleto eine Zeit lang

1) Cf. Adelbold in vita Henrici II. c. 1. — überhaupt über Ottos Tod vita Berwardi ep. Hild. ap. Leibn. I. p. 457. c. 33. Leo Ostiens. in chron. Cassin. lib. II. c. 24.

2) Landulph. sen. II. 18. 19.

dem Pandulph, einem der longobardischen Fürsten, untergeben war, ausser diesen Longobarden nur die Markgrafen von Toscana, von Verona und die von Ivrea als größere weltliche Fürsten übrig. — Diese Herren hatten theils als Markgrafen bedeutende Reichslehen, theils besaßen ihre Familien bedeutende Allodialgüter, die sie leicht vermehrten und auf denen sie ziemlich überall auch die Grafenrechte als erbliches Besitzthum an sich gebracht hatten, theils endlich wählten sie viele Klöster und Bischöfe zu Schirmvögten, oder sie drängten sich auch auf, wo sie es vermochten. Die deutschen Könige suchten sich diese Fürsten in der Regel durch Gefälligkeiten zu verbinden, und so hatte namentlich Arduin, der damalige Markgraf von Ivrea, von dem Könige Otto auch die Pfalzgrafschaft in der ganzen Lombardei erhalten. Er war überdies mächtiger als die früheren Markgrafen von Ivrea, weil nach der Besiegung Berengars Otto zwar die Besitzungen derselben zum Theil zersplittert, aber doch die Markgrafschaft selbst dem Grafen oder, wie er damals wegen der nahen burgundischen Grenze hieß, Markgrafen von Susa gegeben hatte. Arduin war aus dieser Familie und besaß also Ivrea, Aosta, Susa und die ganze umliegende Landschaft, wo sich Italien in die savoyer Gebirge verliert [1]); ausserdem war er in der Lombardei königlicher Oberrichter. Diese Macht reizte ihn zum Misbrauch: er ließ den Bischof Peter von Vercelli umbringen und seinen Leichnam verbrennen; die Folge davon war, daß Otto ihn in die Acht erklärte und seine Güter zum Theil der Kirche von Vercelli schenkte.

Arduin, auf seine Macht, die Festigkeit seiner Schlösser und auf seine angesehne Verwandtschaft trotzend, behauptete sich noch mit Gewalt, als Otto starb. Dieser Todesfall ließ

1) Daß Arduin zu der Familie der Markgrafen von Susa gehöre, schliesst man vorzüglich aus seinen Besitzungen. Die einzige bestimmte Notiz über seine Verwandtschaft findet sich, so viel ich weiß, in einer Urkunde vom Jahre 1011. Cf. Koeler diss. de Ardoino marchione Eporediae (Altorfii 1750.) p. 8 sq. Sein Vater wird darin Dodo, und ein Oheim Adelbert genannt. Der letztere Name hat zu der Annahme bewogen, Dodo sei ein Sohn Berengars II. gewesen; diese Hypothese ist völlig grundlos.

ihn den Plan fassen, sich selbst zum Könige von Italien aufzuwerfen, um so der Strafe zu entgehen. Er gewann bald mehrere Bischöfe dadurch, daß er ihnen Geld theils gab, theils versprach, und den übrigen Bischöfen der Lombardei blieb Nichts übrig als sich zu fügen; denn das war die Folge der Zersplitterung Italiens in kleine geistliche Herrschaften, daß zwar Niemand mehr stark genug war dem Könige der Deutschen allein zu widerstehen, daß aber eben so gegen jeden Usurpator Kraft und Einheit fehlte. Nachdem Arduin sich der bedeutendsten Männer in der Lombardei versichert hatte, ließ er einen Reichstag in Pavia veranstalten, auf welchem ihn seine Freunde als König von Italien erwählten. Die meisten der der Mark Ivrea benachbarten Bischöfe, die Arduins Roheit kannten, waren ihm zuwider und fügten sich nur der Gewalt, bis ein deutscher König nach Italien kommen würde, um seine Rechte geltend zu machen. Über das mittlere Italien vermochte Arduin gar Nichts.

Was von den Grafschaften Modena und Reggio nach Ertheilung eines Weichbildes an die Kirchen dieser Städte übrig blieb, erhielt jener Ritter Albert Azzo, der die Adelheid früher in Canossa geschützt hatte [1]), nach deren Vermählung mit Otto I. zum Danke als Reichslehn, und zu diesen bedeutenden Besitzungen kam unter seinem Sohne noch die Grafschaft Mantua als Reichslehn, und die Grafschaft über Ferrara als eine ravennatische Lehengrafschaft. Daß diese Familie den Deutschen fortwährend zugethan blieb, lag in der Natur der Sache. Dem Azzo war sein Sohn Thedald in seinen Graf-

1) Sein Sohn führt dieser Besitzungen wegen den Titel: **Theodaldus Marchio et Comes Comitatus Mutinensis.** Ein **Comes Comitatus** ist immer Graf einer Grafschaft, von welcher ein eximirtes Weichbild getrennt ist; conte del contado, wo contado die Landschaft im Gegensatz der Stadt und ihrer Bannmeile bezeichnet. **Marchio** ist der Titel, den in dieser Zeit alle wirklichen Grafen in Italien führen, im Gegensatz der Comites, die diesen Titel bloß als Familientitel führten; eine Sitte, die in Italien fruh und wie es scheint zuerst in dem Gebiet des ehemaligen Exarchats vorkommt. Man hat Albert, Azzos Sohn, fälschlich zum Markgrafen von Toscana machen wollen cf. **Fontanini** memorie di **Matilda** zweite Ausgabe (**Lucca** 1756) p 12 die Anmerkung des **Mansi.**

schaften gefolgt [1]); der andere Sohn, Gottfried, war Bischof von Brescia [2]). Es war natürlich, daß fast alle Bischöfe, die durch Thedald Schutz erhalten konnten, gegen Arduin sich für die Deutschen erklärten, also namentlich der Erzbischof von Ravenna, der Bischof von Modena; die veronesische Mark gehörte ohnehin nur der Lage und Abstammung der Einwohner nach zu Italien [3]). Der Bischof von Vercelli, der auf Arduins Allode Ansprüche hatte, war auch sein Feind. So kann man sagen, Arduin habe nirgends geherrscht als im nordwestlichen Italien, und ist ausserdem nur hie und da, wo sein Geld und seine Vergabungen hinreichten, anerkannt worden.

Heinrich II., der in Deutschland folgte, war Anfangs in Deutschland selbst zu sehr beschäftigt, als daß er persönlich hätte nach Italien ziehen können. Er sandte einstweilen einen deutschen Heerhaufen den Etschgrund herab, um Arduin zu bekämpfen; dieser war aber zuvorgekommen, hatte die Veroneser geschlagen, die Klausen besetzt und war bis nach Trident in Tirol heraufgezogen, um den Deutschen den Weg zu versperren. Von hier zog er sich zwar wieder zurück, allein durch das Terrain begünstigt, siegte er bei Verona über die Deutschen; sie mussten den Zug aufgeben [4]).

Dem Thedald ward Angst, er möge von Arduin ganz erdrückt werden; aber auch der Erzbischof von Mailand, der sich bisher freundlich gegen Arduin benommen hatte, fürchtete in drückende Abhängigkeit zu gerathen. Diese beiden Männer

1) König Heinrich betrachtete, schon ehe er noch Italien betreten hatte, den Grafen Thedald als seinen Haupthalt in Italien, und erwähnt ihn ehrenvoll in Urkunden. Vgl. Ant. Landi Regierungsgeschichte der Fürsten aus dem Hause Sachsen. übers. von Mebes. S. 453.

2) Auch die Grafschaft von Brescia soll dem Thedald gehört haben. Tiraboschi memorie storiche Modenesi vol. I. p. 90.

3) Markgraf von Verona war damals Otto von Kärnthen, cf. Dithmar. Merseb. ed. Wagn. p. 123.

4) Arnulphus Mediol. I, 13. Der Zug der Deutschen bestand aus 500 Mann; Arduin hatte wenige über tausend. Der Bischof von Regensburg ergriff zuerst die Flucht. cf. Koeler diss. de Ardoino p. 16 s.

und mit ihnen fast alle anderen Fürsten der Lombardei wandten sich an Heinrich und baten ihn selbst nach Italien zu kommen.

1004 Im Jahre **1004** brach Heinrich auf. Er konnte diesmal Trident früher besetzen als Arduin, und dieser, ungeachtet er das Etschthal durch die Besetzung der Klausen verschloß, konnte nun doch den Übergang eines Theils des deutschen Heeres in das Thal der Brenta nicht verhindern. Den Muth, sich bei Verona, wie Napoleon, von beiden Seiten her zugleich angreifen zu lassen, hatte er zwar, aber die Seinigen nicht, die überdies größtentheils den Deutschen mehr ergeben waren als ihm und ihn verliessen. Heinrich zog in Verona ein, und sowie Verona wieder in den Händen der Deutschen war, war es die ganze Lombardei. Arduin sah sich auf seine Gebirge beschränkt, von wo aus er doch eigentlich die ganze Zeit über den König nur als ein großartiger Brigant [1]) gespielt hatte. Bald sollte ihm aber die Roheit der Deutschen einen bedeutenden Zufluß an Macht verschaffen, ohne daß er es ahnte.

Heinrich war wie im Triumphe über Brescia und Bergamo nach Pavia gezogen und hier gekrönt worden. War es aber, daß unter den Pavesern wirklich viele dem König Arduin ergeben waren, oder wurden sie nur augenblicklich durch eine Ungebührlichkeit der Deutschen gereizt; es kam am Krönungsfest zum Kampfe. In der Stadt waren wenige Deutsche und Heinrich war in großer Gefahr, bis das Heer, das vor der Stadt lag, in diese hereindrang und ihn befreite, zugleich aber auch Pavia in Asche legte. Das Unglück, welches Pavia auf diese Weise traf, schrieb man in Italien, schrieben namentlich alle Anhänger Arduins dem bösen Willen des Königs zu, und so neigten sich nicht bloß die Paveser, sondern auch viele andere Italiener, die über das Betragen der Deutschen erzürnt waren, auf Arduins Seite [2]). Über Mailand, an dem Lago Maggiore hin, zog indeß Heinrich nach Deutschland zurück, ohne in Italien irgend einen Halt für sein An-

1) Dithmarus Merseb. sagt von ihm, er sei destruendi potius artis quam regendi gnarus gewesen.

2) „Horruit omnis Italia, simile pertimescens." Arn. Med. I. 14.

sehn gegründet zu haben. Heinrich hatte Italien kaum verlassen, als Arduin wieder aus seinen Schlupfwinkeln vorkam, und seine Herrschaft über Piemont und Montferrat bis nach Pavia hin mit bei weitem mehr Anerkennung als früher geltend machte.

In Rom hatte Otto III. noch selbst einen Zustand herbeigeführt, der bald nach seinem Tode wieder in das frühere Getreibe hereinführen musste. Nachdem er den Crescentius hatte hinrichten lassen, hatte er dessen Gemahlin als Beischläferin gehabt und sich durch die Liebe zu ihr bewegen lassen, ihrem Sohne von Crescentius, dem Johannes, nicht nur die väterlichen Besitzungen zu lassen, sondern ihn auch zum Präfecten von Rom zu machen, d. h. zu demjenigen Beamteten, der in des Kaisers Abwesenheit dessen Rechte wahrnahm. Dieses Betragen, wodurch Otto, bei allem sonstigen Bestreben in Rom Ruhe zu stiften, für eine der römischen Factionen Partei zu nehmen schien, mag vorzüglich zu den Aufständen der Römer während der letzten Zeit seines Lebens bewogen haben. Nach seinem Tode fanden sich wieder der Präfect Johannes und die Grafen von Tusculum, also die beiden Familien, die nun schon über hundert Jahre sich befeindeten, einander gegenüber. Johannes legte seine Würde als Präfect, die ihm, solange kein Kaiser in der Nähe war, wenig helfen konnte, nieder und regierte als Patricius oder Senator Rom auf dieselbe Weise, wie sein Vater Crescentius und wie vor diesem Octavian und Alberich.

Ottos III. ehemaliger Lehrer Gerbert oder, wie er als Papst hieß, Sylvester II., war schon im Jahre 1003 gestorben. An seiner Stelle erhoben die Grafen von Tusculum Johannes XVII [1]), und auf diesen folgte Johannes XVIII., beides unbedeutende Leute. Der Letztere stand ganz unter dem Einfluß des Senators Johannes, und dieser war, solange die Deutschen nicht mit Heeresmacht nach Rom kamen, hier fast

1) Diese Zahl erhält Johannes gewöhnlich, weil Platina und Andere den Joannes Roberti mitzählen und ihn den funfzehnten nennen, den Joannes Leonis aber, den wir den funfzehnten nannten und der früher auch allein gezählt ward, den sechszehnten.

unabhängiger Gebieter. Unter seinem Einfluß stand auch Sergius IV., der von 1009 bis 1012 auf dem päpstlichen Stuhle saß; der folgende Papst gehörte wieder der Familie der Grafen von Tusculum an: es war Benedict VIII., der, unterstützt von seinen Brüdern Romanus und Alberich, die päpstliche Würde erhielt, aber auch sofort von der Faction des Johannes angefochten ward. Johannes hatte noch einen Bruder, Benedict, und dieser zwei Söhne, Johannes und Crescentius. Diese zusammen bildeten die Häupter der Partei, welche gegen Benedict VIII. einen neuen Papst unter dem Namen Gregorius erhob. Gregorius vermochte sich nicht zu halten und wandte sich an Heinrich nach Deutschland; allein die vorübergehende Liebe Ottos III. für das Haus des Crescentius hatte die Politik des deutschen Hofes, der immer die Faction der Grafen von Tusculum unterstützt hatte, nicht geändert. Gregorius fand auch in Deutschland keine Hülfe; doch hatte sein Schritt die Folge, daß sich Heinrich um so eher entschloß selbst einen Zug nach Italien zu unternehmen.

1013 Sowie Heinrich im Jahre 1013 erschien, zog sich Arduin wieder in seine Schlupfwinkel zurück; sogar Pavia huldigte, und Arduin bot gegen Rückgabe der Markgrafschaft, die ihm früher Otto III. zur Strafe abgesprochen hatte, Entsagung auf die königliche Würde. Heinrich betrachtete es als etwas ihm Unziemliches, mit einem Verbrecher auf diese Weise zu unterhandeln, und so ward Arduin gezwungen seine Rolle noch eine Zeit lang, obwohl immer unbedeutender, fortzuspielen.

Ungehindert kam Heinrich bis nach Rom, wo er im Fe-
1014 bruar 1014 die kaiserliche Krone empfing, und von wo er, nach Anordnung unbedeutender geistlicher Angelegenheiten, wieder gegen das Frühjahr hin nach Deutschland aufbrach. Kaum hatte Heinrich Italien verlassen, als Arduin wieder Vercelli eroberte und den Bischof Leo vertrieb, hierauf auch vor Novara und Como zog und diese Städte belagerte; allein ehe er diese Orte in seine Gewalt bringen konnte, sammelten sich die Anhänger der Deutschen; er musste die Belagerung aufheben, musste sogar Vercelli räumen, und, von fast allen seinen Anhängern verlassen, blieb ihm, in der Unmöglichkeit sich

zu halten, nur übrig, ins Kloster Fruttuaria zu gehen und seine Tage als Mönch zu beschliessen [1]).

Seine ganze Geschichte zeigt ihn durchaus den früheren italienischen Gegenkönigen unähnlich. Dennoch hatte seine Regierung für das italienische Leben manchen bedeutenden Einfluß. Einmal fand in dem Gegensatz Arduins und Heinrichs die schon längere Zeit, wahrscheinlich durch Handelsinteressen, erzeugte und genährte Feindschaft der Paveser und Mailänder eine Gelegenheit, sich offen zu zeigen. Pavia und Mailand begannen jetzt ihre Kämpfe, und später, als auch andere Städte mächtig genug wurden, um ihre Interessen mit den Waffen in der Hand zu verfechten, schlossen sie sich, wie es ihr Vortheil und zwar größtentheils wie es ihr Handelsvortheil mit sich brachte, an Pavia oder an Mailand an, so daß diese beiden Städte später in der Lombardei an der Spitze von zwei Städtefactionen stehen, die aber ihren Charakter insofern vertauschen, daß das jetzt den Deutschen widerstrebende Pavia später den Deutschen auf alle Weise ergeben ist.

Eine zweite Folge war, daß Arduin Anfangs, um sich Anhänger zu erwerben, gegen die Bischöfe sehr freigebig mit Hoheitsrechten war, und daß die Bischöfe diese Hoheitsrechte hernach von Heinrich leicht bestätigt erhielten, weil die Bestätigung der Preis war, mit welchem man ihren Abfall von Arduin erkaufen konnte; endlich daß dann natürlich auch die dem König Heinrich stets getreuen Bischöfe mit ähnlichen Privilegien ausgestattet werden mussten, wenn man sie nicht unbillig behandeln wollte. Die Weichbilder, die Besitzungen der Stifter wurden erweitert; Münzrechte, Zölle, Schifffahrtsrechte u. s. w. kamen allmälig immer mehr in die Hände der Bischöfe, und wurden von den Vicegrafen und den Schöffencollegien für die Bischöfe verwaltet. Natürlich in den verschiedenen Städten in sehr verschiedenem Umfange. Die Besiegung so vieler weltlicher Herren, die, für sich allein zwar unbedeutend, doch auf ihren Gütern die Grafenrechte erworben hatten, wie die Grafen von Seprio, gab die beste Gelegen-

1) Dithmarus Merseb. ed. Wagn. p. 215.

heit die Bisthümer auszustatten. Arduin begann diesen Weg; Spätere unterliessen nicht ihm zu folgen [1]).

Nachdem Arduin vom Schauplatz abgetreten war, waren es die Griechen und Saracenen, welche Veranlassung eines neuen Zuges Heinrichs nach Italien wurden. Sie bedrängten die päpstlichen Besitzungen im südlichen Italien so, daß sich Benedict VIII. veranlasst fand den Kaiser zu seinem Schutze herbeizurufen. Diese Einladung konnte mit um so mehr Erfolg stattfinden, da der Papst, um eine Grille von Heinrichs Gemahlin Kunigunde auszuführen, selbst nach Deutschland kam und das Bisthum von Bamberg feierlich einweihte.

1021 Im Herbst 1021 brach Heinrich zum dritten Male nach Italien auf. In mehreren Abtheilungen durchzog das kaiserliche Heer das obere und mittlere Italien bis nach Troja in Apulien, das Heinrich belagerte. Die Griechen vertheidigten diesen Platz auf das hartnäckigste. Endlich mussten sie sich ergeben [2]). Auch Pandulph der Fürst von Capua hatte sich, weil seine Unterthanen Schutz gegen ihn bei dem Kaiser suchten, ergeben müssen und war gefangen nach Deutschland geschickt worden. Endlich zwangen Seuchen, die im Heere ausbrachen, Heinrich zum Rückzuge. Unter großem Verluste kam er über Lucca nach dem oberen Italien und nach Deutschland
1024 zurück. Hier starb er 1024 auf seinem Schlosse zu Grona.

5. Geschichte der longobardischen Fürstenthümer bis zum Jahre 1024.

Die longobardischen Fürstenthümer des südlichen Italiens ha-
874 ben wir im Jahre 874 verlassen, und zuletzt in Beziehung

1) Die von Heinrich wieder zu Arduin abgefallenen drei Brüder, Hugo, Hezilo und Ecelin, alle dreie Grafen, und ein vierter Graf, Obizo, die gefangen gesetzt wurden, sowie viele Andere von Adel, die verbannt und geachtet wurden, verloren gewiß ihre Güter großentheils zum Vortheil der Bischofe und Herren, die treu zu Heinrich hielten. Über die Verfolgungen von Arduins Anhängern cf. Koeler de Ardoino l. c. p. 29 sq. Heinrich berief sich wegen der Confiscation gegen sie auf das alte longobardische Gesetz und sagt ausdrücklich, er habe sich ihretwegen cum amicis Dei, also mit Geistlichen, mit Bischofen berathen.

2) Cf. Leo Ostiens. in chron. Cas. lib. II. c. 41.

auf Benevent des Friedens erwähnt, in welchem Kaiser Ludwig zugab, daß dies Fürstenthum vom fränkisch-italischen Reiche getrennt und gewissermaßen unter das griechische gestellt ward. Dieser Friede erzeugte unter dem beneventanischen Adel sofort zwei Parteien, eine griechische und eine fränkische, und diese Parteien trieben dann mit ihren Fürsten ungefähr dasselbe Spiel, wie die entgegengesetzten Factionen des nördlichen Italiens mit Königen und Kaisern. An der Spitze der griechischen Partei stand nach Ermordung des Adelchis dessen Neffe, Gaideris; an der Spitze der fränkischen der Schwager des Gaideris, Lando. Man würde sich die undankbarste Mühe von der Welt geben, wenn man in diesen Factionen irgend einen geistigen Gegensatz, wenn man darin innere Richtungen suchen wollte. Es herrscht darin nur die Aeusserung persönlicher Losgebundenheit. Familienzwist, gekränkte Eitelkeit, beleidigter Eigennutz, Sinnlichkeit, Rache, das sind die Triebfedern, welche den Einzelnen bestimmen sich dieser oder jener Partei anzuschliessen oder die andere zu verlassen; etwa weil der, an welchem er sich rächen will, bei der einen Partei ist, oder weil die andere mehr über Verhältnisse disponirt, die er brauchen kann. Daß diese Parteien sich griechisch oder fränkisch nennen, hat ganz einfach seinen Grund darin, daß die beiden größeren Reiche, auf welche diese Beinamen deuten, sich in dem südlichen Italien berührten, daß dies also die beiden Stützpuncte für Parteien waren, welche zugleich nicht in das locale Parteiinteresse versinken konnten und also gewissermaßen das Letzte darstellten, auf was man sich berief. Hätten sich zehn solche Reiche in denselben Gegenden berührt, Benevent würde eben so in zehn Parteien getheilt gewesen sein, wie es sich in zwei trennte, weil nur zwei sich berührten. Geistig ist gar keine Verschiedenheit der Parteien vorhanden; die Faction, die sich heute eine fränkische nennt, kann im Augenblick die griechische vorstellen, ohne irgend Etwas als den äusseren Anhaltepunct und den Namen zu ändern.

Gaideris ward von der Gegenpartei gefangen und den Franken ausgeliefert; er entfloh zu den Griechen und befehdete mit deren Hülfe die in Benevent herrschende Gegenpartei. In Benevent folgten sich dann Radelchis und Ajo, Brüder

und beide Söhne des ermordeten Adelchis, schnell auf einander. Sie waren der griechischen Faction und den Griechen entgegen und führten mit diesen fortwährend einen kleinen Krieg. Nach Ajos Tod 890 folgte sein Sohn Ursus, der aber gänzlich der griechischen Faction unterlag; Benevent kam bis zum Jahre 896 unter die Griechen und wurde von grausamen Statthaltern regiert. Dadurch mehrte sich die fränkische Partei; sie rief den nächsten fränkisch-italischen Fürsten, den Herzog Guido von Spoleto, herbei, der die Griechen vertrieb und sich selbst zum Herrn von Benevent machte. In dieser Zeit kämpften Berengar von Friaul und Lambert, Guidos Bruder, um die italienische Krone. Lamberts Mutter war eine Schwester des vertriebenen Radelchis und verstorbenen Ajo; sie führte also den Radelchis jetzt, da ihr Sohn in Italien mächtig war, zurück. Die Gegenpartei, die früher die unglückliche griechische Herrschaft über Benevent gebracht hatte, wandte sich jetzt, um die Griechen nicht wieder zu haben, nach Capua, das, wie früher erwähnt worden ist, ebenso wie Salerno, zu einem selbständigen Fürstenthum geworden war.

890

In Capua war die Herrschaft eine Zeit lang in den Händen des Bischofs Landulph [1]) gewesen; er konnte natürlich das Fürstenthum nicht durch Erbrecht an einen Sohn hinterlassen, und hatte die Administration noch bei seinen Lebzeiten unter seine Seitenverwandten getheilt. Nach seinem Tode zersplitterte sich also dies Fürstenthum in die Grafschaften 1) von Teano und Caserta; 2) von Altcapua und Suessa; 3) von Cajazzo; 4) von Calvo. Diese vier Grafen suchten jeder wieder das Ganze an sich zu bringen. Es folgte eine Auflösung und Anarchie, die ein wahrer Krieg Aller gegen Alle zu nennen ist. Endlich brachte Pandulph von Teano und Caserta doch die Anderen fast alle unter sich, oder vertrieb sie. Die Unterliegenden wandten sich an den Fürsten

1) Mehrere Fürsten hatten in Capua, seit der Losreissung dieser Stadt von Benevent und Salerno durch den Gastald Landulph, regiert. Bischof Landulph bemächtigte sich des Fürstenthumes, als sein Neffe Pandulph, um seinem Einfluß nicht ganz unterthan zu sein, unzufrieden die Stadt verlassen hatte

Waifar von Salerno und fanden Aufnahme bei ihm. Pandulph dagegen verband sich mit den Griechen von Neapel. Auch in diesen Gegenden also fortwährend Kampf, und zwar ein Kampf, der auf ähnliche Weise geführt wurde wie die ältesten Kriege der Römer und ihrer Nachbaren. Man fiel zur Ärndtezeit einander in das Gebiet, verbrannte die Ärndten und schleppte das Vieh fort. Als die Griechen dem Pandulph entweder zu gefährliche Freunde schienen oder nicht genug halten, und er, um sich selbst sicher zu stellen, über den Bischofssitz von Capua disponiren [1]) musste, wandte er sich an den Papst und wurde dessen Vasall.

Die Griechen wandten sich zur Gegenpartei, die unterdeß durch den Tod des Fürsten Waifar von Salerno schutzlos geworden war. Der Bischof Athanasius von Neapel überlistete endlich Pandulph, und dessen Vettern kehrten nach Capua zurück, während er in Neapel gefangen lag. Athanasius wünschte jetzt selbst Capua zu besitzen; um diesen Wunsch zu erfüllen, nährte er den Hader und Streit unter der capuanischen Fürstenfamilie. Als man endlich seine Absicht merkte, rief er die Saracenen herbei, um mit ihrer Hülfe sich Capuas zu bemächtigen. Allein der ältere Guido [2]) von Spoleto ward nun von der Gegenpartei zu ihrer Hülfe herbeigerufen und machte sich zum Herrn von Capua. Athanasius gab hierauf den gefangenen Fürsten Pandulph wieder frei, und als dieser wahrscheinlich in diesen Kämpfen umkam, ward in Capua endlich Atenulph, der jüngste von des Bischof Landulphs Vettern, allein Fürst mit Hülfe Guidos, als dessen Vasall er sich bekannte.

1) Cf. Granata storia civile di Capua p. 363. Man sah damals in jenen Gegenden bischöfliche Würden nur noch als politisch bedeutende Stellen an; das Christenthum schien der Sache nach verschwunden. So heisst es in der oben citirten Stelle: „In questo stesso anno 879 Pandonulfo, conte di Capua, avendo discacciato dal proprio episcopio Landulfo vescovo d'essa città, canonicamente eletto, — assunse al vescovado Landonulfo, suo fratello. chierico già ammogliato (er hatte Kinder) e lo mandò in Roma, cercando con mille inganni indurre il Papa Giovanni VIII. a consacrarlo.“

2) nachmalige Kaiser.

Dieser Atenulph war es also, der in Capua herrschte, als sich die ehemals griechische Partei von Benevent dahin wandte. Sie führten Atenulph heimlich nach Benevent, bemächtigten sich des Palastes, nahmen Radelchis gefangen und riefen Atenulph von Capua auch zum Fürsten von Benevent aus im Jahre 900. Diese kurze Geschichte der Vereinigung der Fürstenthümer von Benevent und Capua kann als Probe dienen, welche Interessen in diesen Gegenden herrschten und auf welche Weise sie wahrgenommen wurden. Atenulphs Nachkommen blieben im Besitz des Fürstenthumes Benevent über anderthalbhundert Jahre [1]). Ihre Geschichte im Einzelnen durchzugehen verlohnt sich so wenig der Mühe, als es sich der Mühe verlohnen würde in eine allgemeine deutsche Geschichte die Historie der älteren Grafen von Waldeck aufzunehmen. Die Residenz war Capua, und es regierten in der Regel alle erwachsenen männlichen Mitglieder der Familie gemeinschaftlich; doch tritt jederzeit Einer am meisten vor.

900

Die Geschichte der Fürsten von Salerno in dieser Zeit trägt ganz denselben Charakter wie die der Fürsten von Capua und Benevent. Die Familie Atenulphs kam später auch

1) Lebret giebt folgendes Geschlechtsregister der Fürsten von Benevent:

- Atenulph I. 900 — 910.
  - Atenulph II.
  - Landulph I. 910 — 943.
    - Landulph II. 940 — 961.
      - Pandulph I. der Eisenkopf — 981.
        - Atenulph
          - Pandulph VI.
            - Johannes.
        - Pandulph in Salerno II.
        - Landulph IV. in Capua.
      - Landulph III. — 968.
        - Pandulph III. von Cap. u. Ben.
          - Pandulph IV.
            - Pandulph V.
        - Landulph V.
          - Pandulph II. in Capua.
    - Atenulph III. (verschw. 943 aus der Gesch.)

vieder in Besitz von Salerno. Pandulph der Eisenkopf hatte
ich an Otto I. angeschlossen und sich dadurch dessen Unter-
tützung gegen die immer mehr bedrängenden Griechen erwor-
en. Er ward dann in einem Treffen, welches er gegen die
Griechen lieferte, gefangen, und erst als Johannes Zcymisces
nit Otto I. in freundliche Verhältnisse trat und Otto II. eine
griechische Princessin heirathete, ward Pandulph wieder frei.
Kurz nachher ward Gisulph, der damalige Fürst von Salerno,
vertrieben. Er wandte sich an Pandulph. Dieser führte ihn
urück, und da Gisulph keine Söhne hatte, adoptirte er zum
Danke den Pandulph, der nach Gisulphs Tode 974 Fürst 974
von Salerno ward, und also das ganze longobardische Gebiet
m südlichen Italien wieder vereinigte. Von Pandulphs des
Eisenkopfes Söhnen erhielt Landulph IV. Capua und Bene-
ent, Pandulph Salerno. Pandulph von Salerno unterlag,
urz nach Pandulphs I. Tode, dem Herzog Manso von Amalfi.

5. Geschichte der Griechen und Saracenen in Italien bis zum Jahre 1024.

Von einem Theile der griechischen Besitzungen, demjenigen
District nämlich des südlichen Italiens, der einst gleich Vene-
ig von dem Exarchen in Ravenna abhängig, dann auch
benso, nach Ravennas Fall unter die Franken, unter eignen
Duces mit factischer Unabhängigkeit sich als eigenthümlicher
Staat ausbildete, von Neapel, haben wir bisher nur bei-
äufig zu sprechen Gelegenheit gehabt.

Neapel stand sonst unter dem Gouvernement eines vom
Exarchen eingesetzten Dux und hatte übrigens die römische
Städteverfassung ganz so, wie sie früher in Beziehung auf Ra-
venna beschrieben worden ist [1]). Die Geschichte dieser Herzoge

1) Magistrate, unter dem Gesammtnamen judices begriffen, und ein
Senat standen unter dem Dux, der sich auch den Namen eines Magister
Militum oder Protosebastos als höheren Titel beilegte; cf. J. C. Ca-
racii historiae Neapolitanae libri duo (Neapoli 1771.) vol. I. p. 92
t 93. War der Dux früher im Senat gewesen, so nannte er sich Con-
ul fort, oder, da die griechische Sprache die Curialsprache war, ὕπατος.
So findet sich in einer Inschrift Θεοδωρος ὕπατος και δουξ. cf. J. C.

oder, wie sie auch wohl genannt werden, Magistri Militum ist natürlich, so lange sie von Ravenna abhingen, höchst uninteressant. In den Zeiten, wo Ravenna von allen Seiten bedroht, die Pentapolis schon fast ganz erobert war, hielt sich der Exarch nicht selten in Neapel auf, und in der Zeit, wo Ravenna selbst in die Hände der Longobarden fiel, und hernach bis 765 findet man in Neapel gar keinen Dux erwähnt; vielleicht residirte also eine Zeit lang der Exarch selbst in Neapel, ohne jedoch schon sein Verhältniß zu Ravenna als für immer aufgehoben zu betrachten [1]). Hernach ward das Amt des Exarchen aufgehoben.

765 Im Jahre 765 wird ein neuer Herzog in Neapel erwähnt; dieser aber tritt nun in derselben Weise auf wie die ersten Herzoge und Magistri Militum von Venedig. Er scheint vom Volke erwählt zu sein. Der damalige Erzbischof Paulus schloß sich an den Papst an und suchte sich, gleich dem Erzbischof von Ravenna und dem Patriarchen von Grado, vom griechischen Reiche soviel als möglich los und in seinem District zur politischen Hauptperson zu machen. Das Volk und der Adel erscheinen besonders Theil nehmend an politischen Begebenheiten und vom Erzbischof geleitet. Vielleicht war also auch hier, wie in Venedig, die Wahl eines neuen Dux unter der Leitung des Erzbischofs vorgegangen. Nach des Erzbischofs Tode wurde der Dux Stephan auch zum Erzbischof ernannt. Als Dux und Bischof regierte er Neapel und die Umgegend bis nach Sorrent und Amalfi unter der Hoheit des oströmischen Reiches, ganz so wie die ersten Duces von Venedig jene Inseln und den Küstensaum regierten. Nach Stephanus folgte als Dux sein Schwiegersohn Theophylaktus

Capacii l. c. p. 97. Zuweilen wurden Fremde zu Herzogen gewählt cf. l. c. p. 117. Dies geschah auch dann und wann später in Amalfi, als diese Stadt selbständig war.

1) Auch Capace sieht das Verhältniß von Neapel vom Jahr 726 - 765 als interimistisch an. cf. J. Caes. Capacii l. c. p. 106. „Ideoque tutius credendum, quod alium ducem ea tempestate Neapolis non habebat (als den ausserordentlicher Weise delegirten Eunuchen Eutychius). Is est qui Ravennam petiit et Ravennates imperii studiosos facile in fide retinuit.“

bis 788. Dieser und die nachfolgenden Duces erscheinen in einem gewissen untergeordneten Verhältniß zu dem Patricius von Sicilien, der auch, wenn die Einwohner von Neapel sich über die Wahl eines Dux nicht vereinigen konnten, einen solchen bestellte. Allein der Patricius vermochte Neapel nicht gehörig zu schützen, und so wurde es eine Zeit lang zugleich den Longobarden in Benevent, die damals ihre Macht noch nicht getheilt hatten, zinsbar [1]).

Dies Verhältniß der Abhängigkeit von Benevent musste natürlich Neapel dem Patricius von Sicilien immer mehr entfremden, und wenn man sieht, wie in Neapel der Adel und das Volk eingreift, wie sich die Fürsten von Benevent einmischen, bald ein Dux, ohne daß irgend eine Ahndung erfolgt, ermordet, bald ein anderer erhoben wird, ohne daß man deshalb anfragt, muß man nothwendig annehmen, daß der Zusammenhang mit dem oströmischen Reiche sich auf nicht viel mehr als auf den Handelsverkehr, vielleicht nur noch auf einen bestimmten Tribut und auf eine gewisse Anerkennung in der Meinung bezog, daß Neapel also damals im Grunde eben so unabhängige Republik war als Venedig. Mit den Fürsten von Benevent wurde mehrfach, sogar durch herbeigerufene Saracenen Krieg geführt, um sich dem Tribute zu entziehen; allein umsonst. Das Verhältniß blieb, bis das longobardische Fürstenthum zerfiel und sich so vielfach theilte, daß an keine Bezwingung Neapels mehr zu denken war. Neapel erscheint in der letzten Hälfte des neunten Jahrhunderts fast immer mit den Saracenen im Bunde; um sich vor den Räubereien der Ungläubigen zu sichern, bot es sich denselben gewissermaßen als Zufluchtsort. Die Nichtachtung christlicher Grundsätze ging hier so weit, daß der Bruder des Herzog Sergius, der schon oben bei Gelegenheit der Geschichte von Capua erwähnte Bischof Athanasius, im Jahre 877 diesen ergreifen 877 und blenden ließ, sich selbst zum Herzog aufwarf, Bischof aber dabei blieb, mit den Saracenen ein Bündniß schloß und fortwährend unter allen seinen Nachbarn Zwietracht zu erre-

1) Cf. capitulare Sicardi principis. — Anonymi Salern. chron. cap. 47.

gen suchte. Er ging zuletzt so weit, mit den Saracenen förmlich in Gesellschaft zu treten [1]), ihnen Gelegenheit zu Raubzügen in das Capuanische und in den Kirchenstaat zu verschaffen und dafür einen Theil der Beute von ihnen anzunehmen. Der Papst belegte ihn mit dem Banne [2]); in Neapel machte das wenig Eindruck; an den Saracenen hatte Athanasius einen vom Papste ganz unabhängigen Rückhalt, und so trieb er ungestört sein Wesen bis zum Jahre 900 fort. Dann folgte ihm nach seinem Tode sein Neffe, der Herzog
915 Gregorius, bis zum Jahre 915.

Im Jahre 900 war durch Atenulph wieder Capua mit Benevent vereinigt worden; an ihn schloß sich Gregorius an; Beide waren gegen die Saracenen, und es gelang diese räuberischen Horden in Schranken zu halten. Dem Beispiele des Gregorius folgten auch die nächsten Herzoge von Neapel, die sich mehr an die italienischen Staaten als an die Saracenen anschlossen.

In der Zeit, als die sächsischen Regenten ihre Pläne auf das südliche Italien richteten, hatte das Herzogthum Neapel seine eigene Politik. In der Regel musste es die deutschen Könige als Oberherren anerkennen, sobald sie mit Heeresmacht in diesen Gegenden erschienen. Otto dem Ersten unter-
970 warfen sich die Neapolitaner im Jahre 970; mehrfach unterwarfen sie sich seinen Nachfolgern bis auf Heinrich (II. in
1021 Deutschland, I. in Italien), als dieser 1021 in den benachbarten Landschaften ankam. Allein immer, sobald die Kaiser den Rücken wendeten, schlossen sich die Neapolitaner wieder an die Griechen oder sonst an Fremde an, um sich der erzwungenen Abhängigkeit zu entziehen.

Über die inneren Verhältnisse ist wenig bekannt. Consuln, die aus dem Adel, dem ehemaligen Decurionenstande, gewählt waren, verwalteten unter dem Dux städtische Angelegenheiten.

1) Cf. Anonymi Salern. chron. c. 128. 132. 134 u. a. m. St.

2) Cf. Capacii hist. Neapol. vol. I. p. 135. In der Excommunicationsacte wird bestimmt gesagt, Athanasius habe de praeda Saracenorum partem genommen.

In der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts, wo auch Neapel eine Zeit lang von Benevent abhängig wurde, gerieth ein Theil des Gebietes von Neapel, Amalfi nämlich, ganz in die Hände der Longobarden. Die Amalfitaner hielten hernach bei der Theilung des beneventischen Fürstenthumes zu Salerno. Für diese Anhänglichkeit, scheint es, ward ihnen eine Municipalverfassung zugestanden, die der früher in Amalfi stattgehabten römischen offenbar nachgebildet, vielleicht eine Ergänzung ist der Reste, die sich davon in der Handelsstadt mmer erhalten haben mochten [1]). Die Einwohner hatten so das Recht, sich einen eignen Präfectus zu wählen, der an hrer Spitze stand und unter dem Fürsten von Salerno Amalfi egierte. Mit der Zeit nannten sich die Präfecten Grafen und Herzoge; unter diesen Präfecten oder Herzogen standen dann Consuln aus dem städtischen Adel als städtische Behörden [2]). Amalfi war ganz auf die Seefahrt gewandt, und wie in allen Seestaaten, wie auch früher in Venedig, so hatte in Amalfi das gemeine Volk großen Einfluß durch die Kraft, in der es ich fühlte, wo ihm irgend zu nahe getreten ward. Daher werden in dieser Stadt eine Reihe Revolutionen erwähnt; ein Herzog nach dem andern ward abgesetzt, ermordet [3]); aber es

1) **Francesco Pansa** in seiner istoria d'Amalfi setzt die städtische Verfassung noch vor die Zeiten der Trennung Salernos von Benevent f. Tom. I. p. 28. Er nimmt den ersten Präfectus im J. 829 an. Vielleicht hat die Losreissung Amalfis von Neapel gar Nichts in der Verfasung jener Stadt geändert, und Amalfi hatte schon, als es noch unter em Dux von Neapel stand, Präfecten.

2) In Amalfi hiessen die Magistrate wie in Neapel judices; so finen sie sich in Unterschriften, z. B. in **Pansa** istoria d'Amalfi Tom. I. . 46.

3) Als Probe nur eine Stelle, die Pansa anführt in seiner Istoia dell' antica repubblica d'Amalfi (Tom. I. p. 33:) — „Marinus raefectus erat anno 871. ut in Actis Athanasii episcopi Neapoliani. Item quatuor annos rempublicam administravit, et ejectus est. ubrogatum Ursum, Marini Comitis de Pantaleone Comite filium, Cuacci, Marci (so auf ganz mahomedanische Weise wird in dieser Zeit im üdlichen Italien bei jedem Namen fast das ganze Geschlecht aufgezählt), ost sex menses quoque ejecerunt. Successit Ursus Cabastensis, Joannes Salvus, Romani, Vitalis filius. Post sex menses item ejectus, ediit Maurus Coecus etc. —

entwickelte sich zugleich im Volke eine ausserordentliche Kühnheit. Die Amalfitaner machten die weitesten Seefahrten, sie trieben den Handel am großartigsten, und während die Neapolitaner mit den Saracenen so oft nur in dem niedrigen Verkehr von Hehlern und Beute-Trödlern standen, schlossen die Amalfitaner mit den Saracenen Handelsverträge, schifften in fast alle saracenische Häfen [1]), um dort die Producte der südlichsten Länder zu holen und nach den nördlichen, besonders den französischen und ligurischen Küsten des Mittelmeeres zu verfahren. Allmälig erlangten die Amalfitaner auch ein größeres Gebiet, besetzten zum Theil die kleinen Inseln in der Umgegend von Neapel, und wurden für die Zeiten der sächsischen Kaiser das, was später eine Zeit lang Venedig für den europäischen Handel war.

Das Abhängigkeits-Verhältniß zu Salerno dauerte noch 983 fort bis zum Jahre 983. Kurz vor diesem Jahre war es dem Herzog Manso von Amalfi [2]) gelungen den Fürsten Pandulph von Salerno zu unterdrücken und an seiner Stelle Fürst von Salerno zu werden. Otto II. zog damals nach dem südlichen Italien, und nachdem sich Neapel unterworfen, belagerte er den Usurpator Manso in Salerno. Manso unterwarf sich ebenfalls und behielt das Fürstenthum unter Ottos Schutz; als dieser aber i. J. 983 starb, vertrieben die Salernitaner den amalfitanischen Fürsten. Salerno hatte von dieser Zeit an wieder seinen eignen kleinen Fürsten, aber Manso blieb in Amalfi Fürst, ohne die Hoheit der Salernitaner länger anzuerkennen, und die nächstfolgenden Fürsten traten ganz in seine Fußtapfen. Sie waren unabhängige Häupter der kleinen Handelsrepublik, die von den griechischen Kaisern nur Titel erhielten. In der beschriebenen Weise bestanden das longobardische Fürstenthum von Salerno und die Republik von Amalfi noch bei Abgang des 1024 sächsischen Kaisergeschlechtes im Jahre 1024.

1) Amalfitaner hatten nicht nur in allen mahomedanischen Seestädten Niederlassungen, sondern auch in Jerusalem Spital und Kirche, Pansa l. c. p. 48. Sie standen in sehr gutem Vernehmen mit den Ungläubigen. Auch das chron. Anonymi Salern. c. 110. enthält einen Beweis dafür, wie leicht Saracenen und Amalfitaner in Africa verkehrten.

2) Das durch seinen Handel bedeutender geworden war als die Fürstenstadt Salerno.

Auf ähnliche Weise wie in Neapel und Amalfi war ein
ınabhängiges, nur in gewisser Rücksicht dem griechischen Reiche
ıerwandtes Herzogthum in Gaeta[1]) entstanden. Die Lage
ıes Ortes ließ die Oberherrschaft darüber noch schwankender er=
cheinen. Der Herzog von Gaeta stand bald unmittelbar unter
en Griechen, bald musste er die Hoheit des Papstes anerkennen,
ald die der Fürsten von Capua. Endlich in der letzten Hälfte
es neunten Jahrhunderts machte sich der Herzog Docibilis durch
in Bündniß mit den Saracenen selbständig und siedelte eine
ıracenische Colonie am Garigliano an[2]), von wo aus sie sowohl
en Papst als die Fürsten von Capua in Respect hielten. Die
ɔerzoge in Gaeta waren seit dieser Zeit auch nur noch den Ti=
:ln nach vom griechischen Reiche abhängig. Sie wurden von
en Einwohnern der Stadt, die eine römische Municipalverfas=
ıng hatte, gewählt.

Ausser diesen Herzogthümern, die mehr in dem Verhältniß
ner weitläufigen Verwandtschaft als in dem der Unterthänig=
it zu Griechenland standen, hatten die Griechen nun auch noch
ne eigne Provinz in Italien. Diese Provinz bestand auf dem
estlande aus Calabrien, und in Sicilien aus den Städten Sy=
.cus und Taormina. An der Spitze dieser Provinz stand ein
atricius; unter ihm bestanden in den einzelnen Ortschaften die
mischen Municipalverfassungen fort, allein eigentlich nur der
orm nach. Der Patricius war ziemlich unabhängig; er lie=
rte eine gewisse Abgabe jährlich nach Constantinopel und
ʒte sich mit den größeren Städten, die fast durchgängig kleine
epubliken bildeten, gleich einem türkischen Pascha so gut er
nnte; sie zahlten ihm bestimmte Summen. Was er zu Voll=
achung der Tributsumme und für seine eigne Habsucht weiter
durfte, suchte er von den schwächeren zu erpressen. Von Ca=
brien ging schon im neunten Jahrhundert auch Tarent an die
aracenen verloren, und diese suchten sich von hier aus immer
ehr des ganzen südlichen Italiens zu bemächtigen. Schwerlich

1) Gaeta hat seinen Namen vom *Καϊαδας* in Sparta.

2) Eine frühere Ansiedelung dieser Art in der Nähe von Fondi hatte
ɔcibilis auf Zureden des Papstes selbst wieder vernichten helfen. Cf.
.lii Caesaris Capacii historiae Neapolitanae libri duo (Neapoli 1771)
l. II. p. 212.

wäre dies von den Griechen verhindert worden; aber zwischen den Saracenen in Italien und denen in Sicilien brach eine Zwistigkeit nach der andern aus.

879 Im Jahre 879 zog ein saracenisches Heer unter dem Emir von Sicilien vor Syracus. Die Stadt erduldete die fürchterlichste Belagerung; die Griechen wehrten sich mit aller der Hartnäckigkeit, die man an südlichen Völkern so oft bei Vertheidigung von Städten bemerkt hat. Die Hungersnoth stieg so, daß Ältern zuletzt ihre Kinder aufgezehrt haben sollen; Seuchen wütheten; als die Mauern genommen waren, vertheidigte man noch die einzelnen Straßen und Häuser, und die ganze Stadt ward dadurch zerstört [1]). In der Citadelle wurde endlich noch der griechische Befehlshaber mit 70 Soldaten gefangen und niedergehauen [2]). Nach diesem Verluste schlossen die Griechen einen Waffenstillstand nach dem andern, und schützten dadurch allein
898 noch Taormina bis zum Jahre 898. Die Nachkommen der Griechen in Sicilien, welche die sicilischen Städte noch als Unterthanen bewohnten, versuchten in diesem Jahre einen allgemeinen Aufstand. Die Herrscher von Kairwan sandten ihrem Emir bedeutende Heere zu Hülfe. Alle griechischen Städte, die an der Empörung Theil genommen, wurden niedergebrannt; Palermo, die frühere Hauptstadt der Saracenen, wurde von ihnen wieder mit dem Schwerdte in der Hand eingenommen [3]).

Der Sohn des Königs Ibrahim ben Ahmed, der das saracenische Heer führte, verfuhr dem Vater noch zu gelind mit den Christen, die er bloß in Gefangenschaft und Sklaverei schleppen ließ; Ibrahim kam selbst von Africa herüber, und ganz unvermuthet erschien er auch vor Taormina. Er nahm die

1) Novairi hist. Afr. Dynast. Aglab. ad a. Heg. 264. Chronic. Sic. Cantabr. ad a. Chr. 878. Die ausführliche Beschreibung der Belagerung findet sich im Codex diplomat. Siciliae colleg. Johannes de Johanne. (Panormi 1743.) Tom. I. p. 332. in der epistola Theodosii monachi.

2) Daß es nicht an Gräueln aller Art fehlte, versteht sich. Ein gewisser Nicetas, der früher von der Mauer herab Mahomed gelästert hatte, ward lebendig geschunden.

3) Das Chronicon Sic. Cantabr. setzt die Einnahme von Palermo ins Jahr 901.

Stadt, ehe man an eine Vertheidigung denken konnte. Sie ward in Brand gesteckt; die Einwohner wurden niedergehauen. Ibrahim starb auf dieser Expedition, sowie sein Sohn, und in Kairwan bemächtigte sich ein Fatimite der Herrschaft, Abu Abd Allah al Sciai [1]).

Die Folge war, daß sich die Saracenen in Sicilien theilten und die Griechen längere Zeit nicht beunruhigten. Ein Theil unterwarf sich der fatimitischen Dynastie; ein anderer Theil behauptete sich als ganz unabhängige Herrschaft unter eignen Emiren. Erst im Jahre 919, als der fatimitische und der unabhängige Emir mit einander Frieden schlossen [2]), wurden die Griechen von neuem bedrängt. Bari, Oria und andere Orte in Calabrien fielen bald nach diesem Jahre auf einige Zeit in die Hände der Fatimiten, welche endlich im Jahre 941 sich der ganzen Insel Sicilien bemächtigten. Salem ben Asad al Kennai, wie ihn Novairi, oder Salem ben Arraschio, wie ihn Abulfeda nennt, hatte durch sein Verfahren als Vicestatthalter in Sicilien den Gegnern der Fatimiten in der Empörung der Girgentiner einen neuen Stützpunct gegeben [3]). Er starb 940, und im Jahre nach seinem Tode fiel Girgenti, die letzte Stütze der unabhängigen Saracenen, in die Hände der Fatimiten. Die

919

940

1) ابى عبد الله الشيعى

2) Chron. Sic. Cantabr. ad a. 919. Man muß diese Schriftsteller zur Geschichte der Araber in Sicilien in der collectio rer. arab. ad hist. Siciliae spect. von Gregorio benutzen, nicht in der schlechten Version des Carusius, welche Lebret vor Augen hatte, der sich zu manchem Fehler dadurch hat verführen lassen. So hat er den Titel Hageb für den Namen eines Mannes gehalten.

3) Merkwürdig ist, daß von dem Tribut, welcher damals Calabrien auferlegt ward von den Saracenen, unser Ausdruck Accise hergenommen ist. Cf. Gregorio collect. rer. arab. etc. p. 14. not. 6: „Jam vero vox arabica, quæ hic usurpatur (الجزية), tributum illud proprie significat, quod a Christianis et Judaeis victis, quo libere possint suam profiteri religionem, quotannis penditur Mohammedanis". Dieses Wort Adschisia oder, wie es dann in normannischen Urkunden vorkommt, esia, gisia, veranlasste, als Friedrichs II. Administration Muster für Italien und die Welt ward, das Wort Cise and Accise als Ausdruck für gewisse Abgaben. — Über die Eroberungen in Calabrien cf. Novairi hist. Sic. c. V. und Chron. Sic. Cantabr. ad a. 926.

Häupter der widerstrebenden Partei wurden, als sollten sie nach Africa übergeschifft werden, zu Schiffe gebracht, mitten auf der See ward das Fahrzeug den Wellen geöffnet und in den Abgrund versenkt [1]). Sicilien war verödet; Kriege, Empörungen, Hunger [2]) und Seuchen hatten die Bevölkerung mehr als fünfmal decimirt. Armuth und Gewalt drückten Alles zu Boden.

Von der Zeit der Unterwerfung Siciliens unter die Fatimiten an führten die Griechen nur noch durch venetianische und amalfitanische Flotten, die sie mit theuerem Gelde und mit Handelsprivilegien erkauften, Krieg gegen die Saracenen, bis die sächsischen Kaiser seit Otto II. immer tiefer nach Italien hereindrangen und Griechen sowohl als Saracenen zu verjagen drohten. Da vereinigten sich beide Völker in einem Waffenstillstande gegen die Deutschen. Nach dieser Zeit werden fast jährlich Raubzüge nach den griechischen Küsten erwähnt; kein Waffenstillstand schützt lange vor den Angriffen der Ungläubigen, aber auch diese haben nicht mehr die Kraft, welche ihre erste Festsetzung im Abendlande möglich machte. Eroberungen auf längere Zeit oder von bedeutenderem Umfange werden nicht mehr erwähnt. Empörungen theils einzelner Städte, theils ganzer Landstriche lagen zu sehr in der ganzen Einrichtung saracenischer Staaten, als daß es Wunder nehmen könnte, sie auch in der Geschichte von Sicilien von Zeit zu Zeit wieder erwähnt zu finden.

999 Seit dem Jahre 999 führt der griechische Gouverneur nicht mehr den Titel Patricius, sondern er nennt sich Katapan.

865 Sardinien, das bis zum Jahre 865 unter dem griechischen Reiche, Anfangs unter der Statthalterschaft von Africa, später, als Africa von den Saracenen erobert wurde, für sich gestanden hatte, ward um diese Zeit auch eine Beute der Saracenen, nachdem die Insel vorher schon mehrfach von ihnen heimgesucht und einigemal besetzt worden war. Nach der

1) Cf. Al Kadi Sheaboddini hist. Siciliae ap. Gregorio collect. rer. arab. p. 59. Ismaelis Abulfedae annales moslemici ad ann. Hegirae 325.

2) Von Hungersnoth und Misjahren ist öfters in den sicil. afric. Chroniken die Rede, und in dem Grade, daß Ältern ihre Kinder gegessen haben sollen.

gänzlichen Einnahme Sardiniens durch die Ungläubigen flohen die angesehnsten Einwohner der Insel nach dem Festlande Italiens, und wie Genua den ersten Anwachs von Bevölkerung und einige Bedeutung durch die Flucht der römischen Possessoren aus den Städten der nachmaligen Lombardei erhalten hatte, so sollte die Flucht der Sarden den Pisanern zu statten kommen. Pisa war seit den Zeiten der burgundischen und sächsischen Könige sehr emporgekommen; die Schifffahrt dieser Handelsstadt begann jetzt schon allmälig mit Amalfi zu rivalisiren. In diese Stadt mochten sich früher, als zu der nächsten bedeutenden, natürlicherweise die meisten Flüchtlinge begeben haben; noch natürlicher aber war, daß, als dann die Päpste zu Anfange des 11ten Jahrhunderts mehrfach auffoderten Sardinien zu befreien und, weil sie sich die Disposition über alle von den Mahomedanern besessenen Territorien zuschrieben, den Befreiern den Besitz der Insel versicherten, — noch natürlicher war es, daß dann die Pisaner den Krieg auf sich nahmen, um sich eine selbständige, unabhängige Herrschaft zu erkämpfen. Nach längeren Kriegen [1]), seit dem Jahre 1004, war es endlich im Jahre 1022 den Pisanern gelungen, den Emir Muget zu besiegen und Sardinien zu erobern. Die Schwäche der sardinischen Mahomedaner ist daraus erklärlich, daß Anfangs, wahrscheinlich weil man auf Unterstützung von den saracenischen Hauptländern her rechnen konnte und anderwärts reichere Beute lockte, verhältnißmäßig nur wenige Mahomedaner sich auf der Insel niederliessen. Später schnitt die Sectenverschiedenheit nicht nur alle Hülfe von Africa her ab, sondern die Fatimiten bekriegten auch selbst die Einwohner Sardiniens gleich den Christen in Italien [2]).

1022

Die Pisaner theilten die Insel in vier Districte, s. g. Judicate, „Cagliari, Gallura, Arborea und Torre." Grafschaften konnten sie die Districte nicht nennen, da Grafen immer in Beziehung zu Lehnsherren, Königen, Kaisern oder geistlichen Fürsten gedacht wurden. Die Republik ernannte Judices. Sie waren aus den edelsten Geschlechtern der Stadt Pisa, die sich

1) Cf. Fontanini memorie della gran contessa Matilda (Lucca 1756 seconda edizione del Mansi) p. 18 sq.

2) Cf. Abulfedae ann. moslem. ad a. 323. Heg.

dadurch an fürstliches Handeln und Auftreten gewöhnten. Wir werden in der nächsten Periode Pisa als eine der bedeutendsten italienischen Städte kennen lernen.

In Corsica, das früher mit Sardinien gleiches Schicksal hatte, setzten sich zu Ende des achten Jahrhunderts schon Saracenen fest. Sowie sich die Päpste später Sardiniens annahmen, so früher schon Corsicas, von welcher Insel sie, wie von allen Italien benachbarten, behaupteten, daß Constantin sie ihnen geschenkt habe [1]). Von Rom aus, von römischen Adeligen geführt, soll im neunten Jahrhundert ein Heer nach Corsica gezogen sein und die Insel befreit haben [2]). Von diesen Befreiern wollen viele adelige Familien Corsicas ihren Ursprung herleiten. An der Spitze der Einwohner standen nachher Grafen, die längere Zeit einen ununterbrochenen Kampf mit den Saracenen, die sich der Insel wieder bemächtigen wollten, zu führen hatten. Die Grafen theilten oft ihre Besitzungen unter ihre Söhne oder mit ihren Brüdern; es gab hier also ähnliche Verhältnisse wie im Fürstenthum Capua. Familienkriege, Blutrache, Erbfeindschaften sind die Bewegungen, in denen das Leben im Inneren der Insel größtentheils aufgeht. Doch ist über Corsicas frühere Zeit wenig bekannt, und um so mehr darüber gefabelt. Sechs, acht Adelige bildeten in der Regel eine Partei für sich; da sich der größeren Staaten keiner um Corsica kümmerte und durch ein größeres Gegengewicht eine größere Vereinigung nothwendig machte, zersplitterte sich Alles in ein wildes Mord- und Fehde-Leben, das zu Anfang des 11ten Jahrhunderts auf der Insel so gut zu finden war als heute.

7. Geschichte Venedigs bis zu Anfang des 11ten Jahrhunderts.

Der Ursprung und die ersten Verhältnisse Venedigs sind früher erwähnt und dargestellt worden bis zu Anfang des neunten Jahr-

1) Cf. Raccolta di scelti diplomi Pisani fatta dal Cav. Flaminio dal Borgo, nobil Patrizio Pis. Pisa 1765. p. 270. dipl. XXXV: „Cum omnes insulae, secundum statuta legalia, juris publici habeantur, constat etiam eas religiosi Imperatoris Constantini liberalitate ac privilegio in B. Petri vicariorumque ejus jus proprium esse collatas".

2) Lebret Geschichte von Italien, Band I. S. 625.

hunderts. Wir erlauben uns, die Geschichte dieser aus Trümmern römischer Verfassung entstandenen Republik weitläufiger zu behandeln als die von Neapel, Amalfi und Gaeta, weil Venedig in höherem Sinne welthistorisch wichtig geworden ist, und seine Geschichte doch ziemlich in der früheren Zeit dieselben Motive enthält, wie die der genannten Handelsstaaten, die eben deshalb kürzer zu fassen ist, da ihnen Venedig als Exponent an der Seite steht. An die Stelle der in den südlicheren Staaten vorhandenen militärischen Beziehung zu den Saracenen, tritt in Venedig die zu den slawischen Bewohnern der entgegengesetzten Küste des adriatischen Meeres. Die Kämpfe mit den kleineren griechischen Städten an der istrischen Küste, welche allmälig fast alle in ein ähnliches Verhältniß zu dem griechischen Reiche kamen wie Venedig selbst, trugen nicht wenig dazu bei in Venedig eine kriegerische Seemacht zu erzeugen. Sobald zu der erlangten Tapferkeit und Geschicklichkeit auch noch immer größerer Reichthum durch den Handel kam, ward Venedig einer der ansehnlichsten Staaten Italiens, endlich einer der wichtigsten der Welt.

Die Zwistigkeiten unter den Söhnen des Dogen Agnellus, von denen zuerst der jüngere, Johannes, dann nach dessen Verbannung der ältere, Justinian, dem Vater als Theilnehmer der Macht und Würde zur Seite stand, waren ohne bleibende Folgen für Venedig vorübergegangen; der alte Friedenstörer Fortunat war gestorben und an seiner Stelle Johannes Abt di S. Servolo erhoben worden; auch Agnellus starb endlich 827, und Justinianus Participatius hatte eben unbestrittene Gewalt erlangt, als eine venetianische Handelsflotte von zehn Schiffen trotz des Verbotes, mit den Muhamedanern Handel zu treiben, durch widrige Winde, wie es heisst, verschlagen nach Alexandria in Ägypten kam und von dort den Leichnam des nachherigen Schutzpatrons der Republik, des heiligen Marcus, herüberbrachte [1]. Kein Zeitpunct war für die Einführung des Evangelisten günstiger, als der des frommen, der Klostergeistlichkeit ergebenen Justi-

827

1) Marin storia civile e politica del commercio de' Veneziani. vol. II. p. 19. ad a. 828. Lebret Staatsgeschichte von Venedig Band I. S. 150.

nian [1]). Noch vor seinem Tode, der wahrscheinlich schon in demselben Jahre erfolgte, in welchem Venedig an seinem neuen Patron eine Art geistlichen Anhalt erhielt, hatte Justinian seinen Bruder Johannes wieder zum Theilhaber der Dogenwürde angenommen; er folgte ihm nun, doch nur auf sehr kurze Zeit. Ein Friede mit einem Slawenstamm war eben geschlossen, und der Anfang zu Verbreitung des Christenthums unter demselben gemacht, als im J. 830 der früher vertriebene Obelerius zurückkehrte, mit Hülfe der ihm immer noch ergebenen Partei, die durch die über die Herrschaft der Participatier Unzufriedenen sehr angewachsen war, sich in Vigilia [2]) festsetzte und Johannes ganz zu verdrängen drohte. Zwar eroberte Johannes Vigilia und ließ Obelerius hinrichten, aber mit dem Führer war die Partei nicht gefallen; sie erhob sich von neuem, mit größerem Nachdruck; und Johannes blieb bald Nichts übrig als die Flucht.

830

Sein Nachfolger Carosus ward geblendet und verbannt. Johannes kehrte nochmals zurück. Bald trafen ihn neue Gewaltthätigkeiten; er ward gezwungen Geistlicher zu werden. Sein Nachfolger Tradenicus nahm sofort den eignen Sohn, Johannes, zum Mitregenten an. Die Verfassung war weit entfernt so ausgebildet zu sein wie später: noch hatte der Doge keine strenge Controle zu fürchten; Misbrauch der Gewalt war leicht und fand wegen der Parteiinteressen fast immer statt. Das niedere Volk war, wie in Amalfi, schnell bewegt und durch die geringste Bedrückung in Tumult. Es hatte sein Brod vom Adel, von den Geistlichen, von den Kaufleuten; diese alle aber waren in die Parteiungen verwickelt. In großen

1) Vgl. Justinians Vermächtnisse bei Marin l. c. p. 22. Bei seinem Palast (wo später der Dogenpalast erbaut ward) ließ er dem heil. Marcus eine Kapelle errichten, die die Stelle der Marcuskirche bezeichnet. Johannes erst baute die Kapelle aus.

2) einem jetzt nicht mehr vorhandenen Orte im Venetianischen. — Ich folge bei Darstellung der Begebenheiten des neunten Jahrhunderts in Venedig dem als wahr Angenommenen, wie es die neuesten Forschungen ergeben haben. Im Ganzen mag das, was aus dieser Zeit von inneren Bewegungen und Kämpfen nach aussen erwähnt wird, wohl wahr sein; wie sich die Richtigkeit des Einzelnen verhält, vermag Niemand zu sagen; die älteste sogenannte Sagorninische Chronik ist aus dem 11ten Jahrhundert.

Handelsstädten ist der Pöbel willig, wenn die Brodherren reizen oder wenn sie dem Verbrecher Schutz versprechen können. Neue Kriege mit slawischen Völkern, hernach im Interesse des oströmischen Reiches, Kämpfe mit Saracenen folgten; jene mit wechselndem Glück; in diesen erlitt des Dogen Sohn, Johannes, eine völlige Niederlage. Bald nach den Zeiten dieses Misgeschicks wird ein Vertrag mit Lothar, dem fränkischen Herrscher Italiens, erwähnt, durch welchen die Republik Frieden von der Landseite, Beistand gegen die Slawen, freien Handel in Italien und Ermäßigung der Zölle erhalten haben soll, gegen die Bedingung, im Königreich Italien und mit demselben sich des Sklavenhandels zu enthalten [1]).

Das gute Vernehmen mit den fränkischen Fürsten, das seit dieser Zeit besonders in die Augen fällt, sieht man aus dem Besuche Ludwigs II. im J. 856 noch deutlicher. Eine Bestätigung oder vielmehr Anerkennung des Territoriums der Republik soll damals von Seiten des Kaisers stattgefunden haben. Kurz darauf starb Johannes, sein Vater Tradenicus ward ermordet, und im J. 864 kam die oberste Gewalt wieder in die Hände der Participatier; Ursus, aus dieser Familie, ward zum Dogen erwählt. Er schlug Slawen und Saracenen, und Venedig nach manchem inneren und äusseren Kampfe erholte sich unter seiner mehrjährigen weisen und tapferen Führung. Er starb 881 [2]).

856

864

881

Dem Ursus folgte sein Sohn Johannes. Ein Bruder desselben suchte vom Papste die Würde eines Dux in Comacchio, das zu den mit Ravenna an den päpstlichen Stuhl gelangten Besitzungen gehörte und damals noch nicht erzbischöfliche Lehengrafschaft war, zu erhalten, und erhielt sie. Ein gewisser Marinus berief sich auf frühere Belehnung und suchte sich im Besitz zu behaupten, während der Participatier durch seinen Bruder, den Dogen, unterstützt, und die Republik so in einen Krieg verwickelt ward [3]). Marinus fand in Ravenna Hülfe; ein

1) So wird der Inhalt in alten Chroniken angegeben. Im Allgemeinen enthält derselbe nichts Widersprechendes; die bestimmte Urkunde aber, wie man sie bei Fantuzzi mon. Rav. vol. VI. p. 268 sqq. vom Jahr 840 findet, halte ich nicht für ächt.

2) Cf. Marin l. c. p. 63.

3) Vgl. Lebret Staatsgeschichte von Venedig Band I. S. 176.

Kampf Ravennas und Venedigs, die damals als Nebenbuhler in mercantiler Hinsicht betrachtet werden konnten und deshalb sich hassen mochten, erfolgte. Ein Vertrag mit Karl dem Dicken, der um diese Zeit geschlossen worden sein soll, mag allerdings als diese Fehde zugleich beendigend angesehen werden können.

886 Als der Doge Johannes im J. 886 freiwillig seine Würde niederlegte, folgte ihm Peter Candianus. Dieser fiel im Kriege gegen die Slawen schon 887. Es folgte Peter, der Sohn eines Tribuns Dominicus, Candians Neffe. Die Einfälle der Ungarn, welche in dieser Zeit über Italien hereinbrachen, schadeten Venetien wenig, wegen des den magyarischen Reiterschaaren unzugänglichen Terrains; doch ward Venetien durch sie in seinem Handel und Verkehr gehindert und auf mehrern Seiten trotz des umgebenden Elementes gebrandschatzt; kein Wunder also, Venetianer mit Berengar gegen die Fremdlinge im Bunde zu sehen.

911 Auf Peter folgte **911** wieder ein Participatier; auch er führte den in dieser Familie gewöhnlichen Vornamen Ursus.

An dem Kampfe, der zu Anfange des zehnten Jahrhunderts auf dem Festlande zwischen den verschiedenen Prätendenten zur königlichen Würde ausgefochten ward, nahm Venedig fast gar keinen Antheil. Freundlich gegen Jeden, der im Augenblicke gewaltig war, blieb es im Ganzen neutral und suchte nur seine Handelsverhältnisse zu wahren. Ursus wird in alten Chroniken sehr gerühmt [1]; seiner Thaten aber werden wenige berichtet.
932 Als er sich ins Kloster zurückzog, folgte ihm 932 Candianus **II.** Von neuem erhob sich unter diesem der Streit mit Ravenna über Comacchio, der durch König Hugo wieder zu Gunsten Ra-
939 vennas geendigt ward. Peter Participatius ward 939, Peter
942 Candianus **III.** 942 Doge. In den letzten hundert Jahren hatten diese beiden Geschlechter der Participatier und Candiane fast immer die fürstliche Würde besessen. Peter Candian **III.**, des zuletzt erwähnten Dogen Sohn und Nachfolger, machte einen Versuch, sie seinem Hause ausschliesslich zu erwerben.

Er war Doge, als Otto **I.** König in Italien ward, und

1) „Ingenio praeclarus, sanctitate praeditus, justitiae amator, eleemosyna dapsilis, omnibusque donis fultus". Sagornino.

schloß mit diesem nicht nur einen Vertrag, sondern heirathete auch eine Schwester des Markgrafen von Toscana [1]). Er erwarb dadurch ausgebreitete Verbindungen und Besitzungen im Königreich Italien, und umgab sich nun, gleich anderen italienischen Fürsten, mit einem Gefolge von Rittern und Dienstleuten. Er war unstreitig der reichste und für sich mächtigste Mann in Venedig; seine Macht, nicht bloß der Landbesitz und die Lehen, sollten seiner Familie bleiben, das war sein Wunsch. Allein das Volk ertrug das hoffährtige, ritterliche Wesen nicht; es kam zum Aufstande. Der Palast ward zu gut vertheidigt, als daß er im Sturme genommen werden konnte. Um den Dogen zur Übergabe zu zwingen, zündete man die umliegenden Häuser an; über tausend andere Gebäude verbrannten mit, aber der Doge flüchtete aus seiner Veste. Beim Heraustreten fielen er und die Seinigen unter den Dolchen ihrer Feinde [2]). Seine Wittwe entkam zu Adelheid, Ottos I. Gemahlin.

Peter Urseolus, welcher auf Candian folgte, scheint ein sehr gemäßigter und einsichtsvoller Mann gewesen zu sein. Vitalis, der ältere Sohn des ermordeten Dogen, der durch seine geistliche Würde, als Patriach von Grado, dem Blutbad entgangen war, wendete sich an Otto II., während zu gleicher Zeit seine Stiefmutter Waldrade Adelheiden zu interessiren wusste; es wurde so wenigstens die Auszahlung der Morgengabe, die Candian seiner Gemahlin bestimmt hatte, der Republik abgenöthigt, und Dandelo hat in seiner Chronik sogar die Quittung über diese Abmachung der Nachwelt aufbehalten. Wie es mit den Urkunden, welche aus der Zeit vor Urseolus erwähnt werden, eigentlich steht, mag Gott wissen. Ein Vertrag aus dieser Zeit enthält mit klaren Worten, daß bei dem Tumult, welcher dem Dogen Candian das Leben kostete, alle Staatsurkunden verbrannten, daß deshalb die Verträge mit den Nachbarn erneuert werden mussten [3]). Bei diesen Erneuerungen

1) Lebret Staatsgeschichte von Venedig. Band I. S. 219.

2) Im Jahr 976.

3) „Ego Sicardus Comes — —. Cum propter decessum antecessoris tui Petri Candiani constet, cunctas chartulas esse ab igne crematas, tam vestras, quam similiter et nostras, iterum" etc. Cf. Marin l. c. p. 187.

ließ sich wohl die Substanz des früheren Inhaltes bewahren, schwerlich war aber ein Gleiches möglich hinsichtlich der Form, und ich möchte über alle venetianischen Urkunden vor 976 am liebsten den Stab brechen. Man braucht nur zu bedenken, daß die Wohnung des Dogen und die Kapelle des heiligen Marcus damals noch Holzgebäude waren [1]), um es sofort unwahrscheinlich zu finden, daß Urkunden früherer Zeit, die darin aufbewahrt wurden, auf uns gekommen seien.

976

977 Als Urseolus 977 das Amt eines Dogen niederlegte, folgte ihm Vitalis Candianus, der Oheim des Patriarchen von Grado, des ermordeten Candian Bruder. Der Patriarch kehrte zurück. Man muß die Politik der in Venedig emporragenden Familien des Adels, mit ihren Verwandten die Stelle eines Patriarchen und aller höheren venetianischen Geistlichen zu besetzen, als den vorzüglichsten Grund ansehen, warum Venedig in kirchlicher Hinsicht allezeit eine so festgeschlossene Haltung gegen Rom annehmen konnte. Wohl konnte es kommen, daß der Patriarch Ausgangspunct einer anderen Faction war als der Doge, daß jener sich an eine andere auswärtige Macht anlehnte als dieser; allein das Interesse des venetianischen Adels im Ganzen war allezeit zugleich das der venetianischen Geistlichkeit. Zu dieser kirchlichen Abrundung trug die Verehrung der Reliquien des heiligen Marcus nicht wenig bei; man kann sagen, sie wirkte in geschichtlicher Beziehung Wunder. Reliquien hatten überhaupt damals eine für uns unberechenbar gewordene Achtung. Wie ganze Weichbilder in der Person des Schutzheiligen gewissermaßen als mystische Personen auftraten [2]), und da man

1) Daß sie dies waren, zeigt zum Theil ihr Niederbrennen; mehr aber noch, daß sie Peter Urseolus in dem einen Jahre, wo er Doge war, wieder aufbaute.

2) Wenn man Städte erobern wollte, suchte man sich vor allen Dingen der in dem Weichbilde befindlichen heiligen Leichname zu bemächtigen, und dann glaubte man in diesen mysteriöser Weise gewissermaßen schon das Weichbild selbst zu haben. Cf. Anonym. Salern. chron. cap. 47. um nur ein recht schlagendes Beispiel anzuführen. Das Wegtragen der Reliquien nahm wirklich oft den Belagerten den Muth. Das Aufblühen eines Ortes schrieb man der Gunst zu, in welcher die Schutzheiligen desselben im Himmel ständen, und mit dem Transport der heiligen drei Könige aus Mailand glaubte man noch später die ganze Wir-

die Rechte, die für sie erworben wurden, immer so ansah als erwerbe sie der Heilige selbst, so wurden der heilige Marcus und der Staat von Venetien zuletzt identisch. In dieser Reliquie erschien das Volk Venetiens gewissermaßen geistig Eins; wie die Juden einst als das Volk Jehovahs sich religiös gerundet fühlten, so fühlte sich bald das Volk des heiligen Marcus. Ja die ersten und in der Administration mächtigsten Beamteten nächst dem Dogen führten sogar den Titel, Procuratoren des heiligen Marcus [1]). Der Staatsdienst ward eine Heiligen-Pflege, vor welcher selbst die kirchliche Hoheit des Patriarchen von Grado mehr und mehr zurücktrat.

Schon nach vierzehn Monaten legte Vitalis Candian sein Amt nieder, um Mönch zu werden, und ein sehr popularer und reicher Mann, der Tribun Memus, trat an seine Stelle. Er hatte nicht Ansehn genug, die Feindschaft zweier adeliger Familien, der Coloprinen und der Morosinen, in Schranken zu halten. Es war damals bekannt, wie Otto II. damit umgehe das römische Reich über ganz Italien auszudehnen. Das Haupt des coloprinischen Hauses wandte sich an ihn; gegen das Versprechen, Venedig dem italienischen Reiche unterthan zu machen, hoffte er bei Unterdrückung der Morosinen von dem Kaiser entschiedene Hülfe. Otto II. starb aber, ehe Etwas geschah, und Adelheid schloß mit dem Staate von Venedig für den unmündigen Otto III. neue Verträge, die den Handelsverkehr, welchen Otto II. abgebrochen hatte, wieder herstellten [2]). Die Morosinen waren bald den Coloprinen in Allem überlegen; Memus zog sich 991 ins Kloster zurück. 991

Peter Urseolus II., der Sohn jenes ersten Dogen dieses Namens, kam nun an die Spitze des Staates. Er war ge-

kung einer vortheilhaften Lage und rühriger Einwohner, den Wohlstand Mailands nach Cölln zu bringen. Man führte Kriege um den Besitz von Heiligen.

1) Es waren deren Anfangs zwei, und sie scheinen vorzüglich die Wohlfahrtspolizei zu verwalten gehabt zu haben; eine Branche öffentlicher Geschäfte, die erst nach dem Anbau von Rivo alto recht wichtig ward, so daß die ursprünglich militärischen Ämter der Tribunen nicht mehr ausreichten.

2) Marin l. c. p. 206.

wandt und klug; mit Saracenen und Griechen, wie mit den Königen von Italien wusste er dem Vortheil seines Staates angemessene Verhältnisse einzuleiten; nie hatte Venedigs Handel so geblüht, nie waren die slawischen Seeräuber so gedemüthigt worden, als unter diesem Dogen. Bald ward es ein Wunsch der benachbarten Handelsstädte am gegenüberliegenden Ufer des adriatischen Meeres, unter Venedigs Schutzherrschaft zu stehen. Der Tribut, den Venetien eine Zeit lang den croatischen Raubstädten gezahlt hatte, hörte auf [1]), und im Inneren wurde durch strenge Gesetze gegen die Urheber tumultuarischer Bewegungen die Ruhe gesichert [2]). Die Siege, welche die Venetianer im Interesse des griechischen Reiches gegen die Saracenen erfochten, verschafften endlich dem Sohne des Dogen, Johannes, die Ehre einer Verheirathung mit einer byzantinischen Princessin; ein Verhältniß, das damals groß genug war, um von Königen und Kaisern beneidet zu werden.

Unter Peter Urseolus II. scheint der Bau des Dogenpalastes zuerst in einer solideren Weise unternommen worden zu sein. Johannes war vor dem Vater gestorben; auf Peter folgte also Otto Orseolus, sein jüngerer Sohn, der sich mit einer ungarischen Princessin, der Schwester des heiligen Stephan, vermählte. Kaiser Heinrich war Ottos Pathe; Ottos Bruder war der Patriarch in Grado. Noch bei keinem Dogen hatten sich so viele Umstände vereinigt, um seine Gewalt als unerschütterlich ansehen zu lassen; denn auch verständig und tapfer war er, wie sein Vater. Gerade die Festigkeit aber, die sich mit dem Besitz seiner Macht zu verbinden schien, erweckte ihm Feinde. 1026 In Folge einer Verschwörung ward er 1026 aus Venetien vertrieben.

1) Marin l. c. p. 216.

2) Marin l. c. p. 167.

Drittes Capitel.

Begebenheiten und Verhältnisse in Italien, bis auf den großen Kampf der deutschen Könige mit der römischen Kirche.

1. Die Zeiten Konrads des Saliers.

Sowie die Nachricht von Kaiser Heinrichs Tode nach Italien kam, glaubten die Paveser ungescheut ihren Grimm auslassen zu dürfen. Sie jubelten über ihres Tyrannen Untergang, denn so betrachteten sie den deutschen Herrscher, der ihrer Stadt so viel Unheil gebracht hatte. Den königlichen Palast, der noch seit Theoderichs Zeiten in Pavia stand, rissen sie nieder, und verbanden sich sodann mit einigen der früheren Anhänger Arduins, die zum Theil durch Heinrich ihrer Güter beraubt worden waren; die Verbündeten wandten sich an Robert, den König von Frankreich, um ihn einzuladen nach Italien zu kommen und entweder für sich oder für seinen Sohn die Königskrone anzunehmen. Allein es lag zu deutlich vor Augen, daß die Einladenden nicht sowohl Robert Vortheil bringen, als sich durch seine Macht behaupten wollten. Der König von Frankreich ging also auf ihre Anträge nicht ein. Sie versuchten Ähnliches bei Herzog Wilhelm von Aquitanien; dieser ließ sich darauf ein, schrieb an den König von Frankreich und bat ihn den Herzog von Lothringen zu einem Kriege in Deutschland zu bewegen, damit er unterdessen um so sicherer sich der Lombardei bemächtigen könne. Er sandte sogar seinen Sohn nach Italien; allein hier ergab sich sofort, daß nur ein Thor sich mit den Lombarden einlassen könne: denn einmal war die Partei, an deren Spitze Pavia stand und welche den Deutschen abgeneigt war, nur schwach an Kraft; sodann waren ihre Anhänger unter sich nicht einig; endlich wollten sie bloß den von ihnen aufgestellten König benutzen, um mit seiner Hülfe ihre verlorenen Güter wieder zu gewinnen, einige Bischöfe zu vertreiben und überhaupt ihrem Privatvortheil nachzugehen. Natürlich war vorauszusehen, daß, sowie ein deutsches Heer kam, sie den

Deutschen unter der Bedingung der Anerkennung des status quo Unterwerfung anbieten würden, dann hatten sie ihre Absichten erreicht, und der Herzog von Aquitanien hätte umsonst Mühe und Geld aufgewendet gehabt. Wilhelm gab den Lombarden den Namen, den sie verdienten, und trennte sich von den Verräthern.

Während sich die Paveser und ihre Partei auf diese Weise fruchtlos an französische Prinzen gewendet hatten, näherte sich Heribert, der unterdessen auf dem erzbischöflichen Stuhle von Mailand gefolgt war, dem in Deutschland erwählten Könige Konrad [1]). Es war in damaliger Zeit gewöhnlich, daß die in Deutschland anerkannten Könige, nachdem sie in Mainz ihre Erwählung gefeiert hatten, zu den vier Hauptstämmen der deutschen Nation herumzogen und die Huldigung derselben empfingen. Gewöhnlich geschah dies zu Achen, Merseburg, Regensburg und Constanz. Auch Konrad zog also nach Achen, und von da nach Constanz. Hieher kam Heribert von Mailand und brachte, von den italienischen Herren seiner Partei begleitet, Konrad seine Huldigung. Die Städte von der paveser Partei, so gern sie den Deutschen die lombardische Krone entzogen hätten, hatten doch, nachdem der König von Frankreich und der Herzog von Aquitanien keine Hülfe boten, keinen anderen Ausweg gesehen, als sich den Deutschen zu unterwerfen. Auch sie kamen also und huldigten und baten um Gnade wegen der Zerstörung des königlichen Palastes. Ihr Versuch blieb fruchtlos; als Straffällige wurden sie von Konrad wieder entlassen, der dagegen Alles that, um sich die Mailänder zu treuen Freunden zu erwerben; ja er gab sogar, was in der Lombardei bis dahin unerhört war, dem Erzbischof Heribert die Oberlehnsherrlichkeit über Lodi; nämlich so daß der Bischof von Lodi seine Kirchengüter und die damit verbundenen Privilegien und Rechte zwar noch durch königliche Investitur, aber nicht mehr unmittelbar, sondern durch den Erzbischof von Mailand erhalten sollte. Es scheint ein

1) Cf. Arnulph. Med. II, 2. In Beziehung auf alle mit Heribert näher oder entfernter in Berührung stehende Begebenheiten verweise ich auf meine: Entwickelung der Verfassung der freien lombardischen Städte bis auf die Ankunft Friedrichs I. in Italien.

ähnliches Verhältniß beabsichtigt worden zu sein, wie es zwischen dem Erzbischof von Ravenna und den Weichbildern der Romagna bestand, die zwar auch eximirt waren, in denen aber die bischöflichen Vögte die Grafenrechte zunächst nicht vom Papst oder Kaiser, sondern von dem Erzbischof von Ravenna, dessen Lehengrafen sie waren, erhielten, und dieser erst von dem höheren Fürsten.

Die Mailänder strebten damals mächtig empor; ihr Gedeihen hatte schon die Paveser zu arger Feindschaft bewogen; allmälig wurden nun aber alle Nachbarn Mailands mit Furcht vor dieser Stadt erfüllt, denn alle suchte sie, oder vielmehr suchte der Herr der Stadt, der Erzbischof, unter sich zu bringen. Wie zwischen Pavia und Mailand, so entstand bald auch zwischen Lodi und Mailand der tödtlichste Haß.

Als Konrad im Jahre 1026 selbst nach Italien kam, 1026 suchte er den Bischof von Como, den mächtigsten nach dem Erzbischof von Mailand, zu gewinnen. Como hatte schon unter den sächsischen Kaisern nicht nur eine Exemtion seines Weichbildes vom Grafengau erhalten, sondern der Bischof hatte auch schon von Otto II. die Grafenrechte in Bellinzona erworben [1]). Konrad gab sie ihm jetzt auch in Chiavenna und Musocco [2]). Wie zwischen Lodi und Mailand Feindschaft entstand durch die zu große Begünstigung Mailands, so jetzt zwischen Como und Mailand durch die zu große Begünstigung Comos: denn die Comaschen waren durch ihren Bischof Herren der beiden Hauptstraßen, die von Mailand über die Alpen nach Deutschland führten; ein Verhältniß, das in der damaligen Zeit zu vielfältigen Mishelligkeiten und Plackereien wegen Brücken- und Wege-Geld, freien Durchzugs und dergleichen Anlaß geben musste.

Von Verona, wo Konrad zuerst mit seinen Anhängern in Italien zusammengetroffen war, wollte er gerade gegen Pavia ziehen, um die Stadt zu strafen und die Krone der Lombarden zu empfangen. Allein er fand die Thore verschlossen und wandte sich also zurück nach Mailand. Hier ward

1) Cf. Rovelli storia di Como vol. II. p. 94.

2) Cf. Rovelli l. c. p. 104. 105.

er durch Heribert zum König von Italien gekrönt, in der Kirche des heiligen Ambrosius [1]), und durch seinen italienischen Anhang verstärkt zog er sodann vor Pavia, belagerte die Stadt, verwüstete die Umgegend und brach die Burgen, welche Bürgern von Pavia oder Freunden der Stadt gehörten. Die weltlichen Herren, welche es mit der Gegenpartei gehalten hatten, wurden zur Unterwerfung gezwungen. Die Stadt selbst widerstand.

Von Mailand aus unternahm Konrad im Sommer 1026 einen Zug nach Ravenna, kehrte aber in den heissesten Monaten, um sein Heer zu schonen, von da wieder nach den höheren Gegenden der Lombardei zurück. Von Ivrea aus lud er den König Rudolph von Burgund ein, ihn auf dem Zuge nach Rom zu geleiten, und zog dann mit diesem und mit 1027 Heribert im Jahre 1027 nach Rom. Der Markgraf von Toscana, der Konrad noch nicht gehuldigt hatte, musste sich unterwerfen, und gegen Ostern kam der König in Rom an.

Die Geschichte der Päpste ist herabgeführt worden bis auf Benedict VIII. Dieser war im Jahre 1024 gestorben, und ihm war in der päpstlichen Würde Johannes XIX. gefolgt, sein Bruder. Von ihm empfing Konrad, der von den Königen Rudolph von Burgund und Kanut von Dänemark bei der Feierlichkeit geführt ward, nebst seiner Gemahlin Gisela die kaiserliche Krone. Bei der Krönung fanden einige unbedeutende Mishelligkeiten zwischen den Erzbischöfen von Ravenna und Mailand und zwischen Deutschen und Römern statt. Die Armuth des Mittelalters an eigentlich geistigen, tiefen Interessen bildet sich in solchen Notizen besonders ab, die in unserer Zeit schwerlich von Geschichtsbuch zu Geschichtsbuch Erwähnung finden würden.

Nach der Krönung zog Konrad noch nach Capua und Benevent, und dann wieder nach dem oberen Italien. Jetzt unterwarfen sich die Paveser und wurden zu Wiederaufbauung eines königlichen Palastes verpflichtet. Konrad sah als Frucht seines ersten Zuges nach Italien die Erwerbung der königlichen Hoheitsrechte und der kaiserlichen Ehren, soweit

1) Cf. Arnulph. Med. II, 2. apud Murator. scrr. rer. Ital. die neunte Anmerkung zu dem citirten Capitel.

sie seine Vorgänger besessen hatten. Als Anwalt gewissermaßen für seine Interessen hinterließ er den Erzbischof Heribert von Mailand.

Heribert war ein stolzer und kühner Mann. Er war durch die reichen Besitzungen und das weite Gebiet des Erzstiftes von Mailand schon sehr mächtig; die Freundschaft des Königes schien ihm Alles möglich zu machen. Eine Urkunde aus jener Zeit erwähnt, wie Heribert **omne regnum italicum ad suum nutum disponebat**, wie sogar ein Neffe von ihm sich glaubte Alles erlauben zu dürfen. Als eine Tollkühnheit muß man es also ansehen, wenn die Lodeser, deren Bischof eben gestorben war und über welche Heribert jetzt die erlangte Lehensherrlichkeit geltend machen wollte, sich der Ausübung dieses dem Erzbischof vom Kaiser verliehenen Rechts widersetzten. Heribert zog mit einem Heere seiner Lehensmannen gegen Lodi, verwüstete die Umgegend und belagerte die Stadt. Diese musste sich endlich ergeben, musste den von Heribert investirten Bischof Ambrosius aufnehmen und sich dem mailändischen Einfluß fügen; denn einen Bischof investiren und einen Bischof wählen war damals ziemlich gleichbedeutend, und es war also vorauszusehen, daß die mailänder Erzbischöfe nie einen Bischof von Lodi investiren würden, von dessen Ergebenheit sie sich nicht sattsam vorher überzeugt hatten. Zwischen den Bürgern der beiden Städte blieb aber der fürchterlichste Haß, und jeder, auch der geringste Anlaß erzeugte neue Fehden.

Ausser dieser Fehde mit den Lodesern ging in Italien Alles mehrere Jahre seinen gesetzmäßigen ordentlichen Gang, und auch daß Konrad bei König Rudolphs von Burgund Tode 1032 dies Königreich erwarb, war für die Lombardei im Augenblicke nur dadurch bedeutend, daß Heribert dadurch von neuem im Ansehn stieg. Konrad musste um Burgund mit dem Grafen Odo von Champagne kämpfen und bot dazu auch seine italienischen Vasallen auf, deren Zug der Erzbischof Heribert anführte, soweit dieselben aus dem oberen Italien waren. Die Vasallen des mittleren Italiens führte der Markgraf Bonifacius [1]) von Toscana. Burgund unter-

1032

1) Cf. Tiraboschi memorie storiche Modenesi vol. I. p. 110.

warf sich, und Heribert hatte von neuem Konrad als seinen gnädigen Herrn und Freund kennen lernen.

In dem Gefühl der Macht, die er besitze, war es ihm unerträglich, unter seinen Augen in Mailand sehen zu müssen, wie ein großer Theil der Einwohner, die Nachkommen der ehemals bloß unter dem Grafen stehenden freien Leute, von ihm, obgleich sie unter dem Gericht seines Vicecomes standen, doch fast ganz unabhängig waren; denn der Vicecomes verhielt sich zu ihnen ganz so, wie früher der Graf zu den freien Einsassen des Gaues. In Mailand hatte die Exemtion des Weichbildes ausserordentliche Schwierigkeiten gemacht; die freie Gemeinde war deshalb mit dem Erzbischof in Fehde gerathen, des Erzbischofs Vater hatte dabei das Leben verloren, und obgleich der damalige Erzbischof viele freie Leute durch Übertragung von Lehen zu gewinnen gesucht hatte, war am Ende ein Friede doch nur durch einen Vertrag, nicht durch Unterwerfung herbeigeführt worden. Dieser Vertrag sicherte die Freiheit der Mitglieder der freien Gemeinde, während die Letzteren doch auch, da es ihnen ihre Ritterbürtigkeit verstattete, oft Grundstücke von dem Erzbischof zu Lehen nahmen [1]). Lehenleute dieser Art blieben persönlich durchaus in dem Stande der Freien, und wenn sie den Lehendienst für ihr Lehengut nicht mehr leisten wollten, konnten sie auf das Lehenverhältniß resigniren, wenn sie das Gut fahren liessen. Heribert wollte diese Lehenleute aus der freien Gemeinde und ihre Standesgenossen ganz wie seine Ministerialen behandeln. Sie widersetzten sich diesem Beginnen, widerstanden Heriberts Zumuthungen und schlossen zu Behauptung ihrer Freiheit unter sich eine enge Verbindung. Dasselbe unrechtliche Verfahren, dessen sich Heribert schuldig machte, ahmten alle seine Suffragane, die Bischöfe in der Lombardei, nach, wo in ihren Städten irgend noch freie Gemeinden waren. Daher entstand

1) Diesen Zustand, wo ein und derselbe Mann zugleich freies Eigenthum und zugleich Lehen besitzt, haben offenbar die kurz nach dieser Zeit gegebenen Lehensgesetze Kaiser Konrads vor Augen. Es heisst darin unter anderm: „Illa vero quae tenent proprietario jure, aut per præceptum suum, sive per rectum libellum sive per precariam, nemo eos injuste devestire audeat“.

eine Gährung, eine Bewegung durch die ganze Lombardei, und nicht bloß in den Städten, auch auf dem Lande, denn auch hier saßen hie und da in Districten, welche bischöflichen Vögten unterworfen waren, noch einzelne Freie als rittermäßige Grundbesitzer oder auch wohl ganze Gemeinden. Dieser Bewegung aber noch mehr Umfang zu geben, kam ein anderes Verhältniß hinzu. Bisher hatte sich nämlich allmälig auch bei Leuten die in keinem anderen als dem Lehenverhältniß standen ein Herkommen gebildet, daß die Söhne auf die Väter in den Lehen folgten; allein in Italien, wo in den kleinsten Kreisen persönliches Interesse so Vieles entschied, wo jetzt die mächtigsten Fürsten, die Bischöfe, größtentheils aus nicht fürstlichem Stande, und wenn auch vom König investirt, doch vom Adel und von der den adeligen Familien größtentheils verwandten Geistlichkeit gewählt wurden, konnte natürlich ein Bischof, durch dessen Erhebung die Hoffnungen oder Interessen anderer Familien zurückgesetzt worden waren, nicht gleichgültig zusehen, wenn in ein eröffnetes Lehen der Sohn eines ihm feindlich gesinnten Mannes folgte. Die Bischöfe hatten also oft auf die Ansprüche auf Erbfolge in den Lehen keine Rücksicht genommen und sich dadurch ein wirksames Mittel erhalten, ihre Lehenleute von sich abhängig zu machen; denn wer seinen Sohn oder seine Verwandten in seinem Lehen als Nachfolger zu sehen wünschte, musste sich natürlich an den Bischof anzuschliessen, dessen Gnade zu gewinnen suchen.

Dies Verfahren der Bischöfe hatte die Ritterschaft, welche in Lehensnexus stand, erbittert; die Letztere wünschte ihr Besitzthum eben so sicher und vererbbar zu wissen wie das der freien Leute, und suchte sich überhaupt der Stellung der freien Leute zu nähern, ohne an Ehrenrechten Etwas aufzugeben. Viele der bischöflichen Vasallen machten also in der Lombardei mit jenen verbundenen Freien gemeine Sache.

In Mailand zwar wusste Heribert die Angesehnsten der freien Gemeinde für sich zu gewinnen, und dachte durch deren Trennung von ihrer Partei die Übrigen leicht mit Gewalt zu unterdrücken. Auch die Capitane, d. h. die Ersten unter der Dienstmannschaft, die ihr Interesse mehr und mehr von dem der übrigen Vasallen aussonderten und durch die Herabdrük-

kung der Letzteren zu um so höheren Ehren steigen zu können hoffen durften, hielten ohne Ausnahme zu dem Erzbischof. Allein die übrigen freien Leute und Lehenleute griffen in der Verzweiflung zu den Waffen. Sie unterlagen Anfangs und 1035 wurden 1035 aus Mailand vertrieben. Ihre Verbindung bekam, wegen ihrer Empörung, den Namen Motta, welches wahrscheinlich noch ein altes longobardisches Wort ist und soviel als Verbindung, Vereinigung (aber wohl nicht im herabwürdigenden Sinne, wie unser deutsches damit verwandtes Wort Meuterei) bedeutet [1]).

Heribert hatte die Macht nicht in Anschlag gebracht, welche die mailändische Motta dadurch bekommen könnte, daß sie überhaupt der Mittelpunct für die unzufriedene Partei der ganzen Lombardei würde. Kaum hatte die Motta die Stadt verlassen, als sich die ihr gleichgestellten Einwohner mehrerer Gegenden um Mailand an sie anschlossen; die Einwohner des Gebietes von Seprio, die Einwohner der Marthesana, die Einwohner von Lodi, welche Letztere den Haß gegen Heribert noch frisch in ihrem Herzen trugen, traten alle auf die Seite der Motta. In anderen Städten war wenigstens immer ein Theil der Einwohner für dieselbe. Diese ganze weite Verbindung hatte zum Zweck die Vertheidigung des hergebrachten Rechtes gegen die Anmaßung der Bischöfe, welche letztere noth=

1) Im ältesten italienischen Gedicht, von Vicenzo d'Alcamo aus dem 12ten Jahrhundert, heisst es:

„Donna mi son di perperi,
D'auro massa amotino".

„Herrin bin ich von Zechinen,
Goldes=Massen häuf' ich auf".

Amotinare heisst also zusammenbringen, in Verbindung bringen, und erst im neueren Italienischen hat sich die Bedeutung des Wortes ammutinarsi dahin geändert, daß es heisst unerlaubte Verbindung, Meuterei stiften. Amotinare hängt, da die erste Sylbe offenbar Verbalpräposition ist, ohne allen Zweifel mit mota zusammen. — Diejenigen, welche den Namen der Motta von einer Burg oder Verschanzung herleiten, in welche sich diese Partei zurückgezogen habe, haben das für sich, daß motta im Volksdialekt des oberen Italiens noch im 13ten Jahrhundert eine Burg bedeutete. Cf. Muratori scrr. rerr. itt. vol. VIII. p. 203. Rolandin.: „ – in castro sive motta Anoale Tarvisini districtus" —

wendig entstehen musste, sobald sich die geistlichen Fürsten in den von den sächsischen Kaisern gegründeten Verhältnissen sicher zu fühlen anfingen und allmälig die ursprüngliche Bedeutung insoweit vergaßen, als sie durch eine Erinnerung daran gehindert worden wären zu wahren Landesherren zu werden.

Heribert unternahm einen Heereszug gegen die Motta und ihre Verbündeten. Im Jahre 1036 kam es auf dem Malfelde (in campo malo) zu einer Schlacht, in welcher keiner von beiden Theilen entschieden siegte; allein Olderich, der Bischof von Asti, war auf Heriberts Seite erschlagen worden, und dies gab der Gegenpartei, die sich deshalb den Sieg zuschrieb, neuen Muth. Wer Anfangs noch an dem Erfolg ihrer Unternehmung gezweifelt hatte, hoffte jetzt einen glücklichen Ausgang, und von allen Seiten strömten der Motta so viele Anhänger zu, daß endlich Heribert seinen Schützer, Kaiser Konrad, aus Deutschland zu seiner Hülfe herbeirief. Er und die anderen Bischöfe der Lombardei suchten natürlich die Sache besonders dadurch in ein falsches Licht zu setzen, daß sie die Widerstrebenden sämmtlich als ihre Lehenleute bezeichneten, die sich ihren gerechten Anfoderungen widersetzten; sie erschienen in ihrem Bericht als die in den von dem Kaiser ertheilten Rechten Angegriffenen. Heribert selbst musste die Sache so ansehen; allein eben darüber war der Streit entstanden, daß er Viele als seine Lehenleute ansah und behandeln wollte, die behaupteten, sie seien es nicht, und daß er gegen die wirklichen Lehenleute den, allerdings ursprünglich den Lehen einwohnenden, Gedanken, sie seien ein Besitz auf Gnade, gegen das entstandene Herkommen durchzusetzen versuchte.

1036

Zu Weihnachten 1036 kam Konrad über Verona nach Mailand, wo er vom Erzbischof in der Kirche des heiligen Ambrosius feierlich empfangen ward. Konrad konnte die Gerechtigkeit der Anfoderungen der Motta nicht entgehen, und überdies musste ihm das Unternehmen derselben angenehm seyn: denn wenn nicht binnen kurzem aus der Lombardei ein ganz unabhängiger geistlicher Staat unter dem Erzbischof von Mailand werden sollte, musste dessen Streben nach Vergrößerung Einhalt geschehen. Es mag sich diese im Ganzen gegen

Heribert gerichtete Stimmung des Königes vielleicht auf irgend eine Weise ausgesprochen haben. Sofort entstand unter dem Volke in Mailand, welches nach Auszug der Motta bloß aus Anhängern des Erzbischofs bestand, die wildeste Bewegung. Das Gerücht kam in Umlauf, der Kaiser habe Heribert die Rechte der Investitur über Lodi abgeleugnet, er sei der Motta günstig. Der Tumult, welcher wahrscheinlich von Heribert darauf berechnet war den Kaiser einzuschüchtern, machte diesen nur vorsichtiger und entschlossener die Macht der Bischöfe, die zeither von den deutschen Königen auf alle Weise gehoben worden war, zu brechen. In Mailand konnte Konrad Nichts gegen Heribert unternehmen, dies sah er ein und zog, ohne von seinem Plane Etwas merken zu lassen, nach Pavia. In Pavia hielt er einen italienischen Reichstag, wo er in oberster Instanz Recht sprach und nach damaliger Weise strafen, also blenden, Hände abhauen und köpfen ließ. Endlich, nachdem viele Rechtshändel erledigt waren, trat ein deutscher Graf, Namens Hugo, auf gegen Heribert von Mailand und klagte gegen dessen Anmaßung: er habe ihn beeinträchtigt in seinen Rechten an einem Rittergut. Heribert war über die Kühnheit des deutschen Grafen, der ihn, den ersten Fürsten der Lombardei, den Ersten nächst Kaiser und Papst in Italien, gerichtlich zu belangen wagte, erstaunt. Er antwortete nicht auf die Klage und suchte dann Aufschub, wahrscheinlich um dadurch Mittel zu finden, sich nach Mailand in den Schutz der ihm treu gebliebenen Lehenleute und Unterthanen zu begeben; allein die Anhänger der Motta, welche auf dem Reichstage zugegen waren, und die Deutschen, welche Konrads Absichten fördern halfen, schrieen laut gegen ihn, und Konrad verlangte deshalb, er solle sich sofort verantworten. Heribert hoffte noch durch die Erinnerung an die früher bewiesene Gnade des Königes Schutz zu finden; die Verhältnisse hatten sich geändert. Früher bedurfte Konrad seiner, um die Lombardei ruhig unter sich zu halten; jetzt musste er fürchten durch ihn die Lombardei zu verlieren. Ein schicklicher Vorwand, seine Macht zu brechen, war gefunden, und so ließ Konrad ohne Gnade Heribert von seinen Deutschen gefangen nehmen, und mit ihm zugleich die Bischöfe von Ver=

celli, Piacenza und Cremona, die mit ihm gleichen Gang gegangen und ebenfalls in Pavia anwesend waren.

Durch die Erklärung des Kaisers gegen den Erzbischof von Mailand erhielt die Partei der Motta einen unendlichen Zuwachs an Kraft; die den Mailändern feindlichen Paveser vergaßen, in dem Hasse gegen die Nachbarstadt, sogar ihre Feindschaft gegen die Deutschen und schlossen sich ihnen an. Man kann diese Umänderung des pavesischen Interesses sogar als das Hauptresultat aller Begebenheiten in Beziehung auf die Motta betrachten, als das Resultat wenigstens, welches entschieden welthistorische Folgen gehabt hat. Es lässt sich gar nicht sagen, wie sich die italienische Geschichte ganz anders gestaltet haben müsste, wenn Mailand den Deutschen befreundet und Pavia an der Spitze der Opposition geblieben wäre. Nie hätte die den Deutschen feindliche Partei sich so befestigen können: denn weder an Reichthum, noch an Größe des Gebietes, noch in der Meinung der Nachbarn konnte sich Pavia mit Mailand messen. Indessen muß man anerkennen, daß dieses Umspringen der Parteien, wenn es nicht durch die Motta erzeugt worden wäre, früher oder später doch stattgefunden hätte. Mailand, in seiner Kraft sich fühlend, musste bald dahin kommen, die deutschen Könige als unbequeme Vormünder zu betrachten; Pavia, in der Gefahr von Mailand erdrückt zu werden, musste sich bei dem ersten Anlaß unter den Schutz des bedeutendsten Machthabers in Italien, des deutschen Königs, flüchten.

Die Gegenpartei der Motta schien ganz zu unterliegen; dennoch verlor sie den Muth nicht. Die Capitanen von Mailand suchten durch die ganze Lombardei bei den Bischöfen und deren Capitanen, also im Grunde bei den Mächtigsten vom Adel, Verbindungen, und fanden sie; die Lombardei war in zwei Factionen zerrissen. Zu gleicher Zeit boten sie dem Kaiser Geiseln an, wenn er Heribert frei lassen wolle; Konrad nahm ihre Geiseln, aber den Erzbischof behielt er auch; so sah dieser kein Mittel der Rettung als Flucht.

Bei Piacenza an der Trebbia hatten die Deutschen nach längerem Herumziehen ein Lager gesteckt; durch die Fruchtbarkeit und Schönheit der Umgegend mehr ein Lustlager als das

eines fremden Kriegsheeres. Heribert sandte von hier aus heimlich an eine ihm befreundete Aebtissin eines nahen Klosters; von ihr erhielt er eine reiche Ladung Wein und Früchte, Fleisch und Geflügel, und dazu die gehörige Quantität Mandeln und Nüsse, damit die Deutschen sich um so lieber beim Trinken verweilen möchten. Die Wächter Heriberts liessen sich leicht bewegen mit seiner Dienerschaft zu schmausen, und während die Italiener nur zum Schein, oder nur Wein den sie heimlich mit Wasser gemischt hatten tranken, sich aber stellten als vergingen ihnen die Sinne, vergingen sie den Deutschen wirklich. Sowie sie schliefen, entfloh Heribert mit seinen Dienern, und war lange in Sicherheit, als die Deutschen mit unmäßigem Geschrei und mit Fackeln nachstürzten.

Konrads Plan war durch Heriberts Flucht gescheitert: er hatte gehofft die Gegenpartei ganz zu unterdrücken und mit Hülfe des geringeren Adels sein königliches Ansehn wieder unabhängig von den Bischöfen geltend zu machen; durch Heriberts Freiheit erhielt die Gegenpartei von neuem einen Halt. Konrad sprach zwar über Mailand und dessen Erzbischof die Acht aus; er gab zwar Gesetze, welche den Lehenleuten die Erbfolge sicherten und sie in ihrem Besitz fast unabhängig von den Bischöfen und nur den Gerichten ihrer Standesgenossen unterworfen stellten [1]); er bestätigte zwar in denselben Gesetzen denen, die ganz freies Besitzthum hatten, die ungekränkte Freiheit desselben: allein gegen Mailand vermochte er Nichts zu thun als die Umgegend zu verwüsten. Das Klima um Mailand ist für Lager im Freien eines der hässlichsten: fast kein Tag vergeht, ohne daß ein Regenschauer darüber hinzieht; Gewitter und Hagelwetter sind nicht selten. Konrad musste die Blokade aufgeben und sich nach Pavia zurückziehen. Er hatte einen mailändischen Canonicus, Ambro-

1) „Ut nullus miles Episcoporum, Abbatum, Abbatissarum, Marchionum vel Comitum vel omnium, qui beneficium de nostris publicis bonis aut de ecclesiarum praediis nunc tenent aut tenuerint aut hactenus injuste perdiderint, tam de nostris majoribus Valvassoribus, quam eorum militibus, sine certa et convicta culpa suum beneficium perdat, nisi secundum consuetudinem antecessorum nostrorum et judicium parium suorum.“

sius, zum Erzbischof von Mailand ernannt, konnte ihn aber nicht in seinem Erzbisthum einführen; ja Heribert fühlte sich so mächtig, daß er sogar den Grafen Odo von Champagne, der Konrad schon Burgund streitig gemacht hatte, einlud nach der Lombardei zu kommen und daselbst König zu werden. Ehe Odo kommen konnte, ward er aber in einer Schlacht gegen Herzog Gottfried von Lothringen erschlagen.

Im Mai desselben Jahres, in welchem Konrad gegen Mailand gezogen, war auch Johannes XIX., der in Rom durch den Einfluß seiner Familie, der Grafen von Tusculum, ruhig geherrscht hatte, gestorben, und ihm war sein Vetter Theophylaktus, unter dem Namen Benedict IX., gefolgt. Benedict soll bei der Besteigung des päpstlichen Stuhles erst zwölf Jahre alt gewesen sein; wenn dies auch übertrieben ist, so war er doch gewiß noch sehr jung, und behauptete sich nur durch seinen Vater Alberich, Grafen von Tusculum. Nach dessen Tode erhob sich die Gegenpartei, die nun nach einander drei Päpste aus der tusculanischen Familie, wegen der Macht dieses Hauses und wegen des Schutzes, den dasselbe von den deutschen Königen erhielt, ertragen hatte, und vertrieb Benedict IX., der nun zu dem Kaiser floh und mit ihm in Cremona zusammentraf. Konrad versprach Hülfe, sobald er im oberen Italien nur erst mehr obgesiegt haben werde.

In Parma, wo hierauf Konrad die Weihnachten des Jahres 1037 feierte, kam es zwischen den Deutschen und den Parmesanen zu einem Kampfe in der Stadt, der um einen geringen Handel entstanden war [1]). Die innere Feindschaft deutscher und italienischer Natur brach oft bei der mindesten Veranlassung in hellen Flammen aus. Das deutsche Heer stürmte Parma; ein großer Theil der Stadt ging in Feuer auf, und zur Strafe für die gewaltthätigen Einwohner ließ Konrad einen Theil der Stadtmauern niederreissen [2]). Es musste diese Strenge sowie die verfehlte Unternehmung ge-

1037

1) Cf. Affò storia della città di Parma vol. II. p. 36 sq. wo zugleich die Falschheit von Donizos Darstellung dargethan wird.

2) Wippo in vita Conradi Salici.

gen Mailand die Macht der Gegenpartei nur noch vergrößern, und durch die Entfernung des Kaisers wurde dieser Vergrößerung erst rechter Spielraum gewährt. Über Lucca und Perugia zog Konrad nach Rom, wo er Benedict IX. wieder in die Stadt führte und die Häupter der Gegenpartei bestrafte. Zum Dank dafür belegte Benedict IX. den Erzbischof Heribert mit dem Banne. Dann zog Konrad über Montecassino nach Capua und Benevent, um in diesen Gegenden sein kaiserliches Ansehn nicht ganz in Verfall gerathen zu lassen. Durch Seuchen, die in seinem Heere ausbrachen, ward er zum Rückzuge gezwungen. In der Lombardei kam er mit so geringem Heere an, daß er selbst Nichts gegen Mailand zu unternehmen vermochte; er ließ sich also bloß von seiner Partei schwören, sie wolle jährlich die Gegend um Mailand verwüsten. Er hoffte so das Interesse der Mailänder von dem Interesse ihres Erzbischofes zu trennen und dadurch den Letzteren hülflos zu machen; denn wenn die Mailänder auch noch so sehr an ihm hingen, so mussten sie doch zuletzt von Verzweiflung erfüllt werden, wenn sie jährlich ihre Fruchtbäume und ihre Weinstöcke umgehauen, ihre Saaten verbrannt, ihre Wiesen vertreten und ihren Handel nach allen Seiten gehemmt sahen.

Es gelang dem von Konrad ernannten Erzbischof Ambrosius wirklich sich in der Stadt selbst einen Anhang zu verschaffen, und einen Zug gegen Mailand zu Stande zu bringen. Heribert that alles Mögliche, um für sich ein tüchtiges und wohlgeordnetes Heer aufzustellen, und führte deshalb in Mailand eine Sitte ein, die nachmals in allen italienischen Städten nachgeahmt ward. Er ließ nämlich einen schlanken Baum lothrecht auf einem starken hölzernen Wagen aufrichten, auf die Spitze dieses Baumes ward ein goldener Apfel gesteckt, und an diesem waren weisse Wimpel befestigt. In der Mitte des Baumes hing ein Crucifix. Später schmückte man diesen Wagen weiter aus, behing ihn ganz mit rothem Tuche, baute einen Altar darauf, vor welchem ein Priester Messe las, während der Schlacht u. s. w. Dies Fuhrwerk nannte man Carocium, und es sollte als Halt und Mittelpunct für die ganze Schlachtordnung dienen. Die tapfersten Schaaren waren immer in seiner Nähe aufgestellt.

Ehe es zur Schlacht zwischen den beiden feindlichen Parteien kam, langte die Nachricht von Konrads Tode an. Er war zu Pfingsten 1039 zu Utrecht gestorben. 1039

2. Die Zeiten König Heinrichs III. (unter den Kaisern des II.) bis zum Jahre 1052.

Konrads Tod entschied für das Unterliegen der Motta: denn Konrads Sohn, Heinrich, der nun in Deutschland als König folgte, bedurfte, um sich in Italien festzustellen, Heriberts eben so sehr als früher sein Vater. Bei der Macht, über welche Heribert immer noch gebot, und bei erledigtem Throne hätte er, wenn nicht einen fremden König in Italien befestigen, doch den Deutschen tausend Hindernisse in den Weg legen können. Heinrich soll schon früher seines Vaters Maßregeln gegen Heribert nicht ganz gebilligt und mit diesem in freundlichen Verhältnissen gestanden haben. Sofort nach seiner Erhebung sandte er Boten an Heribert und schloß mit ihm einen Vergleich; entweder enthielt dieser Vertrag zugleich Bestimmungen über die Verhältnisse der Motta, oder die Motta selbst schloß in Folge dieses Vertrages ebenfalls einen solchen; wir wissen nur, daß ihre Glieder wieder in die Städte zurückkehrten, und in Mailand erhielt sich dann der freie Bürgerstand als ein geschlossener für sich bestehender Stand, unter dem Namen Motta, bis auf die Zeiten der Viscontis. Später schlossen sich an diese Motta in Mailand Alle an, welche aus dem gemeinen Bürgerstand, den ehemals und in der Zeit, wo wir in der Darstellung der italienischen Geschichte stehen, noch hörigen und zinspflichtigen Handwerkern, zu höherer Beschäftigung emporstiegen, also die Doctoren des Rechts und der Medicin, die Banquiers, die Großhändler und ebenso alle diejenigen vom Adel, welche, ihre ritterliche Lebensweise aufgebend, sich zu bürgerlichen Beschäftigungen entschlossen. Die Motta bestand später aus dem s. g. **popolo grasso**, dem reichen und angesehnen Bürgerstande.

Diese erste Aussöhnung zwischen der Motta und den Capitanen und Lehenleuten des Erzbischofs war von geringer Dauer: noch war die Erbitterung zu groß; keine der beiden Parteien

war durch Unglück nachgiebig geworden, und der ganze Vergleich wahrscheinlich nur durch Heriberts verständiges Eingreifen gestiftet. Der Haß, der während der Fehdezeit zwischen einzelnen Gliedern der kämpfenden Factionen entstanden war, dauerte fort. Ein Zank, der zwischen einem Lehensmann des Erzbischofs und einem Anhänger der Motta entstand, führte zu thätlicher Mishandlung des Letzteren; die Motta ergriff von neuem die Waffen, und einer der Capitane, ob durch den Erzbischof beleidigt oder aus Feindschaft vielleicht gegen andere Familien der Capitane oder aus Ehrgeiz, um ein mächtiger Herr zu werden, trat an die Spitze der Motta. Er hieß Lanzo. War es entweder seine verständige Führung, oder hatte er persönlich so bedeutende Macht und Anhänger, oder nahm sich diesmal auch das gemeinere Volk der Motta mehr an, kurz der Adel ward aus der Stadt getrieben und besetzte die Burgen um Mailand, die ihm und dem Erzbischof gehörten. Da diesmal der Anlaß zum Kampfe nicht mehr in allgemeineren Verhältnissen, sondern in einer ganz einzelnen, zufälligen Begebenheit und in den Leidenschaften der Bewohner einer einzigen Stadt lag, ward es dem Erzbischof leicht, die Motta zu isoliren und ihnen früher Beistehende aus anderen Städten und aus der Umgegend von einer ähnlichen Handlungsweise abzuhalten.

Man muß dies als die erste Gelegenheit ansehen, bei welcher Mailand einer selbständigen, republicanischen Regierung genoß; denn es war ganz natürlich, daß die Motta, solange der Erzbischof und sein Lehenadel aus der Stadt vertrieben waren, bei dessen Gerichten kein Recht suchte, sondern daß Lanzo mit den Schöffen der Motta selbständig die Stadt regierte. Der Adel um die Stadt konnte Nichts thun als alle Zugänge besetzen und die Zufuhr abschneiden; da indeß die nächsten Umgebungen sich von der Stadt aus schützen liessen, und der Handel damals ohnehin vielfach mit gewaffneter Hand geführt werden musste, hatte die Stadt, nach Vertreibung des zahlreichen Adels und seiner Dienerschaft, keinen Mangel und hielt sich drei Jahre lang. Endlich scheint Lanzo doch bang geworden zu sein; er reiste also, wahrscheinlich mit einem der mailändischen Handelszüge, nach Deutsch-

land, brachte dem Könige Heinrich reiche Geschenke und stellte ihm die Sache so dar, daß er zu helfen versprach und Lanzo 4000 Ritter zusagte; ein für die damaligen Verhältnisse ausserordentlich großes Heer. Mit diesen Versprechungen kehrte Lanzo nach Mailand zurück und stellte der Gegenpartei vor, wie die Deutschen gewöhnlich zu verfahren pflegten, wie es Konrad mit Heribert gemacht, was er gegen Mailand gethan; sie möchten also lieber vor Ankunft der Deutschen mit ihm und seiner Partei einen gerechten Frieden schliessen, der beiden Theilen genehm wäre. Auch Heribert redete zur Vereinigung. Der Vertrag kam zu Stande; der Adel kehrte zurück. Die Motta behielt ihre alten Standesrechte, sie blieb rittermäßig, und daher kömmt es, daß in Mailand später, in der Zeit der hohenstaufischen Kaiser, immer auch noch Kaufleute, Juweliere und sonst Männer, die dem ehrbaren und reichen Bürgerstande angehörten, die Ritterwürde erlangen konnten. Alles natürlich: was mit der Motta in einen Stand verschmolz, ward in demselben Sinne rittermäßig, wie es deren ursprüngliche Glieder geblieben waren.

Diese Aussöhnung der Motta und des Adels scheint ins Jahr 1044 zu setzen zu sein. Kurz nachher starb Heribert (1045) und ward zu St. Dionysien in Mailand bestattet. Nicht nur ist er es, der die spätere politische Bedeutung Mailands gegründet hat, sondern er bezeichnet auch in der Geschichte der italienischen Geistlichkeit eine gewisse Periode und kann als ihr Flügelmann gelten. Das Beispiel von Rom nämlich, die politische Stellung, welche die sächsischen Kaiser den Bischöfen gegeben, und die ganze Ansicht der Zeit hatte die Letzteren zu weltlichen Fürsten gemacht; es hatte dies aber zunächst die Folge, daß nun der höhere Adel, die Capitanenfamilien vorzüglich, all ihr Streben darauf richteten Verwandte von sich in die Bischofssitze und, der Anwartschaft wegen, überhaupt in die höheren geistlichen Stellen zu bringen. Fast nur die Geburt und der Reichthum, nicht mehr ein innerer geistlicher Beruf, führte noch zu Ehrenämtern der Kirche, und mit dem Adel, der sich mehr und mehr dieser Ämter bemächtigte, drangen vollends alle weltlichen Interessen in Regionen, die als eine Zuflucht vor weltlichen Interessen hatten dienen

1044

sollen. Die Lust zu Krieg und Jagd, zu Prunkleben und Üppigkeit, zu Herrschermanieren und politischem Aufstreben war nun das Element, in welchem sich die hohe Geistlichkeit der Lombardei bewegte [1]), und Heribert sehen wir als den ersten unter den Heerführern wie im Rathe, voll hochmüthigen Trotzes und voll feiner List, mit vielen edlen Eigenschaften hochgestellter und zum Herrschen geborner Männer ausgestattet, aber auch mit mancher Schwäche.

Welchen Einfluß auf minder hochstrebende und auf geistig minder bedeutende Geistliche das damalige Leben haben musste, ist leicht zu ermessen. Der Charakter des weltlichen Sinnes, wo er in das Gebiet der Gemeinheit herabsinkt, war zu allen Zeiten derselbe. Es führte damals, nicht bloß in Mailand, sondern im ganzen römischen Reiche, die Geistlichkeit ein ausgelassenes Leben; vor allen aber im italienischen Königreiche, wo die schönere Natur der Menschen und des Landes mehr zum Wohlleben reizte und der Handel alle Mittel bot den Hang nach Üppigkeit zu befriedigen.

Im Gegensatze dieses ausgelassenen Genußlebens traten freilich auch Ansichten auf, die ganz schneidend dasselbe verdammten, und fanden wenn nicht Eingang, doch Anklang vorzüglich bei denen, die durch ihre äusserliche Mittellosigkeit von Hause aus von der Theilnahme an Luxus und Üppigkeit ausgeschlossen waren. Besonders unter den Bauern und unter den armen Gewerbsleuten hörte man immer lauter Stellen der Schrift und Aussprüche der Vernunft gegen das Leben der Geistlichkeit anführen. „Die Geistlichen," so verlangte man, „sollten in einem sittlichen Wandel vorangehen, und dies sei nicht der Fall, solange man sie mit Weibern und Concubinen umgeben, in Übermuth und Üppigkeit sähe, während das arme Volk für sie arbeite und von ihnen und ihren Lehenleuten fast erdrückt werde." Eben die enorme Lüderlichkeit war es, die gerade in dieser Zeit die Lehre von der Keuschheit zu einem Hauptinteresse machte. Wir stehen an den Thürpfosten der Periode, wo die Mönchsorden die aus-

1) Eine vortreffliche Schilderung des Lebens der Geistlichen in dieser Zeit findet sich in **Rovelli** storia di Como, parte II. p. XC sq.

gedehnteste Verbreitung und Wirksamkeit erhielten, wo auch die Weltgeistlichen zum Cölibat gezwungen wurden, und in den geistlichen Ritterorden die abstract-kirchliche Richtung auf den Punct kam, wo sie ganz in das Gegentheil umschlagen musste.

Nach Heriberts Tode wurde in einer allgemeinen Versammlung der mailändischen Geistlichkeit, des Lehenadels und der Motta zur Wahl eines neuen Erzbischofs geschritten, und in dieser Versammlung wurden vier Candidaten aufgestellt. Die mailändische Geschichte ist in dieser Zeit sehr wichtig, weil die Begebenheiten derselben weit mehr in die Geschichte des nachmaligen Papstes Gregors VII. eingreifen, als die der Stadt Rom selbst. Selbst die Namen der vier Candidaten sind nicht unwichtig genug, um in einer allgemeinen italienischen Geschichte übergangen werden zu können. Sie waren: Landulph, aus der Familie der Capitane de Cottis; Anselmus, aus der Familie da Baggio; Ariald, aus der Familie de Alzate; und endlich Atho, ein Cardinal der Kirche von Mailand, dessen, wahrscheinlich auch dem höheren Adel angehörige, Familie unbekannt ist. Gegen diese vier Candidaten des Adels stellte eine Gegenpartei, wahrscheinlich die Motta, einen Mann auf, der nicht von Lehenleuten stammte, aber des König Heinrich Geheimschreiber war: Guido de Velate. Der König setzte die Wahl des Letzteren durch. Es war dieselbe ganz in seinem Interesse, denn ein den Capitanen aufgezwungener Erzbischof war durchaus vom Könige abhängig.

Die vier Candidaten, die verworfen worden waren, stellten sich nun an die Spitze des Volkes, das seinen Wunsch nach einer Reformation der Geistlichkeit immer lauter und ungestümer hören ließ. Auch das Verfahren des Königs, wenn es auch der damaligen Sitte gemäß war, hatte doch offenbar die Kirchenverfassung gekränkt, die Rechte des Capitels verletzt, und zu dem Eifer, der sich im Volke vorfand, gegen die Unkeuschheit der Geistlichkeit, fachten die neuen Anführer nun auch den Eifer gegen Simonie an. Anfangs ging der Widerwille der Geistlichkeit gegen den aufgezwungenen Erzbischof soweit, daß sie ihn sogar einmal am Altar allein

liessen und vor allem Volke zeigten, daß sie Nichts mit ihm zu thun haben wollten. Die Ankunft Heinrichs in Italien scheint die Geistlichkeit und den Adel anderen Sinnes gemacht zu haben. Im Herbste 1046 kam Heinrich nach Italien und empfing im October, wahrscheinlich zu Pavia, die Krone der Lombarden. Heinrichs Hauptaugenmerk war aber nicht sowohl auf die Lombardei, in welcher jetzt Alles ruhig und in der gesetzlichen Weise ging, gerichtet, als auf Rom, wo unterdessen die größten Verwirrungen entstanden waren.

Benedict IX., der durch die Grafen von Tusculum, seine Verwandten, erhoben, und schon einmal aus Rom vertrieben, aber von Konrad zurückgeführt worden war, ward von einer Gegenpartei, an deren Spitze ein vornehmer Römer von städtischem Adel, der Consul Ptolemäus stand, abermals verjagt. Die Gegenpartei ging noch einen Schritt weiter und ernannte einen gewissen Johannes zum Papste, der auch unter dem Namen Sylvester III. den Stuhl bestieg. Nach drei Monaten bekamen die Grafen von Tusculum wieder die Oberhand und führten Benedict IX. zurück, der über Sylvester den Bann aussprach. Benedict IX. sah dann aber entweder die Unmöglichkeit, sich als Papst zu behaupten, oder es war ihm zu unbequem, Papst zu sein; er verkaufte also seine Würde an den Archipresbyter Johannes Gratianus, einen sonst sehr gelehrten und rechtschaffenen Mann, der, wie es scheint, das Papstthum nur kaufte, um, sobald er Papst geworden, die alte Würde dieses Amtes geltend zu machen, welche ganz in Vergessenheit gerathen zu sein schien, seit der römische Adel die Stelle aus Parteirücksichten besetzte und gewöhnlich Leute zu Päpsten wählte, die zu Nichts weniger die erfoderlichen Eigenschaften hatten als zu der päpstlichen Würde. Johannes Gratianus nannte sich Gregor VI. Da sich Benedict IX. den päpstlichen Titel, den päpstlichen Palast und einen großen Theil der Einkünfte bei dem Kaufe vorbehalten hatte, waren im Grunde drei Päpste zu gleicher Zeit vorhanden.

Als Heinrich von Pavia weiter nach Piacenza zog, kam ihm Gregor VI. entgegen [1]), um ihn für sich zu gewinnen.

1) Cf. Hermanni Contracti chron. ad a. 1046.

Heinrich wollte aber einmal seine kaiserlichen Rechte in Rom in vollem Umfange geltend machen und hielt deshalb in Sutri ein Concilium [1]), auf welchem er die zwei andern Päpste absetzen ließ, nachdem Gregor VI. freiwillig auf seine Würde resignirt und um Verzeihung gebeten hatte. Gregor ging dann in die Verbannung nach Deutschland, wo er starb.

In Rom angelangt, ließ Heinrich einen neuen Papst wählen, und zwar einen Deutschen, den Bischof Suidger von Bamberg [2]), der sich Clemens II. nannte. Suidger soll sich geweigert haben die päpstliche Würde anzunehmen, und er hatte dazu Ursache, denn als ein Deutscher mitten unter den römischen Factionen Papst zu sein, war nicht leicht.

Von Clemens empfing Heinrich die kaiserliche Krone. Als Kaiser dachte Heinrich darauf, die Wahlen der römischen Bischöfe auf andere Weise anzuordnen, als bisher geschehen war, wo die herrschende Partei des Adels das Volk und die Geistlichkeit durch Geld und Drohungen zur Wahl oder Anerkennung des einen oder des anderen Papstes, der ihr genehm war, bewogen hatte. Die letzte Zeit über hatte das Haus der Grafen von Tusculum fast fortwährend über die päpstliche Würde verfügt; diesem Verfahren that plötzlich Heinrich dadurch Einhalt, daß er mit dem Papst Clemens in Verbindung anordnete, der Kaiser solle bei den Wahlen der römischen Bischöfe, wie bei denen anderer Bischöfe in seinem Reiche, ein Bestätigungsrecht haben. Dadurch ward nun auch der päpstliche Stuhl und folglich die ganze Kirche von der weltlichen Gewalt der deutschen Könige abhangig, von deren Stellung zu der Geistlichkeit wir im folgenden Capitel ausführlicher sprechen werden.

Von Rom ging Heinrich noch nach Montecassino und machte seine Hoheitsrechte über Capua und Benevent geltend; sodann ordnete er die Angelegenheiten der Normannen [3]), die

1) über dies Concilium cf. Leo Ostiens. in chron. Casin. lib. II. c. 79. und den historischen Excurs zu dieser Stelle bei Muratori vol. IV.

2) Cf. Marianus Scotus ad a. 1046. Lambert. Schafnab. ad a. 1047. Hermann. Contr. ad a. 1047.

3) Cf. Hermann. Contr. ad a. 1047.

seit einiger Zeit in diesen Gegenden sich festsetzten, und von deren Verhältnissen sowie von den Verhältnissen der süditalienischen Staaten überhaupt der nächste Paragraph handeln wird.

1047 Ostern 1047 feierte Heinrich schon wieder in Mantua [1]), und kehrte von hier über Verona gerade nach Deutschland zurück.

Heinrich III. war ein kluger, verständiger, aber nicht bloß ein gemüthloser und gewaltthätiger Mensch, sondern ein entschiedener Tyrann. Er wollte die durch die Lehens- und Kirchen-Verfassung constituirten Schranken der königlichen Gewalt zu Boden werfen, und wie er diesen Zweck in Deutschland mit der größten Klugheit, mit jedem Mittel, zuweilen mit Nachgiebigkeit, zuweilen mit Grausamkeit, verfolgte, so auch in Italien. — Dieser Zug, daß ihnen jedes Mittel gerecht ist, ist allen Königen des s. g. salischen Hauses eigen; nur haben Konrad und Heinrich III. und Heinrich V. auch eine große Willensstärke, Muth und ausserordentliche Feinheit des Verstandes, während Heinrich IV. durch frühere Ausschweifungen innerlich haltlos ward, und an ihm also jene Gleichgültigkeit gegen die Mittel, die er zu Erreichung seiner gemeinen Absichten wählte, auch in einer weit niedrigeren Weise hervortritt.

In Italien hatte Heinrich Mailand und durch Mailand die Lombardei dadurch in seiner Gewalt, daß er diesem Erzbisthum den Guido, der von ihm abhing und ohne ihn Nichts war, aufgedrängt; in Rom hatte er einen Deutschen zum Papste gemacht, der ohne ihn gar weder Schutz noch Halt hatte. Der einzige Fürst, den er in Italien noch zu fürchten hatte, war Bonifacius der Markgraf von Toscana. Dieser hatte sich ihm in jeder Weise freundlich gezeigt, hatte ihm große Geschenke gegeben [2]); aber eben diese Geschenke zeigten

1) Cf. Lambert. Schafnab. ad a. 1047.

2) Es wird erzählt, Heinrich habe sich über Mangel an gutem Essig in Piacenza beklagt. Bonifacius wollte ihn damit versehen; weil ihm aber Essig allein ein zu geringfügiges Geschenk schien, ließ er einen Wagen und Fässer von Silber machen und schenkte sie sämmtlich dem Kaiser.

des Bonifacius Reichthum und Macht. Die Herzogswürden in Deutschland suchte Heinrich, inwiefern in ihnen zugleich eine gewisse Schranke der königlichen Willkür enthalten war, dadurch zu vernichten, daß er sie an sein Haus zu bringen wusste; dies würde bei Bonifacius, wenn er ihm auch unter irgend einem Vorwande die Reichslehen genommen hatte, Nichts gefruchtet haben, da derselbe besonders durch seine eignen Besitzungen mächtig und reich war [1]). Heinrich beschloß also ihn persönlich in seine Gewalt zu bringen: er lud ihn nach Deutschland an seinen Hof ein, allein Bonifacius lehnte dies ab. Heinrich dachte nun darauf den Bonifacius gefangen nehmen zu lassen: er lud Bonifacius allein zu sich auf sein Schloß in Mantua; Bonifacius brachte desungeachtet seine Lehenleute mit, und diese verliessen ihn auch nicht bis zu dem Zimmer des Kaisers. Bonifacius beklagte sich über das Benehmen der Wachen und über die Tücke des Kaisers; Heinrich verleugnete seine Theilnahme, machte aber sofort einen neuen Versuch, und als auch dieser scheiterte und er nach Deutschland zurückkehrte, hinterließ er sich und seiner Familie in der Familie der Markgrafen von Toscana die erbittertsten Feinde, die nachmals den Mittelpunct bildeten für die Bewegungen, die in Italien gegen die Deutschen und zu Gunsten der päpstlichen Macht stattfanden.

Auf dem Rückzuge nach Deutschland hatte Clemens II. den König begleitet. Er kehrte noch im Jahre 1047 nach Italien zurück, starb aber auf der Reise nach Rom, wahr=

1) Bonifacius war ein Sohn des unter Heinrich dem Heiligen für die Deutschen in Italien so bedeutenden Markgrafen Thedald, der den größten Theil der ehemaligen Grafschaften von Brescia, Modena, Reggio, Mantua und die Lehengrafschaft über Ferrara besaß. Vgl. oben Capitel II. dieses Buchs §. 4. Dazu erwarb Bonifacius die Markgrafschaft Toscana, welche vorzüglich noch in der Grafschaft von Lucca bestand, als Reichslehn. Sein Bruder Thedald war Bischof von Arezzo. Cf. Fontanini memorie di Matilda 2te Ausg. (Lucca 1756) p. 15. Die Grafschaft Lucca und also die Markgrafschaft Toscana erhielt Bonifacius wahrscheinlich erst 1034. Cf. Fontanini l. c. p. 25. Seine Mutter Guillia scheint aus dem früher sich in Besitz dieser Markgrafschaft befindenden Geschlecht gewesen zu sein. Tiraboschi memorie Modenesi vol. I. p. 93.

scheinlich an Gift, in der Nähe von Pesaro. Der zu Sutri abgesetzte Benedict IX. hatte kaum den Tod Clemens II. vernommen, als er seine Anhänger sammelte und mit ihrer Hülfe wieder als Papst auftrat. Die Gegenpartei der römischen Großen, die allein zu handeln sich zu schwach fühlte, wandte sich an Heinrich, der ihnen den Bischof Poppo von Brixen zum Papste gab. Poppo nannte sich als Papst Damasus II. und kam im Sommer 1048 in Rom an, allein auch er starb nach wenigen Wochen, und man vermuthet, ebenfalls durch Benedict IX. vergiftet; doch ist Letzteres nicht wahrscheinlich, da Benedict in dieser Zeit freiwillig auf die päpstliche Würde verzichtete und in dem Kloster Grotta Ferrata im Latinergebirg Mönch ward. Die Vermuthung einer Vergiftung konnte leicht durch den plötzlichen Tod des Damasus erzeugt werden, und ward dann durch ein Gesetz, das Heinrich in dieser Zeit gegen Giftmischerei [1]) gab, bestätigt.

Als die Boten der Römer nach Deutschland kamen, um vom Kaiser einen neuen Papst zu erbitten, gab ihnen dieser seinen Vetter Bruno, den Bischof von Toul [2]), Sohn eines elsassischen Grafen, Eberhard von Egisheim, und der Helwid aus der Familie der Grafen von Dachsburg. Bruno war nicht nur persönlich sehr ausgezeichnet, sondern auch durch seine Erziehung und Verwandtschaft von Jugend auf mit öffentlichen Geschäften vertraut; Jeder konnte also die Wahl, die gerade ihn getroffen hatte, als glücklich betrachten, nur er selbst sah sie nicht so an, da er die Gefahr, die für einen Nichtrömer mit Annahme der päpstlichen Würde verbunden war, wohl kannte. Er ließ sich endlich doch bewegen. Seine Thätigkeit als Papst bezeichnet ihn als Vorgänger Gregors VII., und da wir wissen, daß der Letztere bei ihm viel galt, ist wahr-

1) Meuchelmord muß damals sehr häufig gewesen sein, denn es heisst unter andern in dem angeführten Gesetze: quoniam plerosque, proh dolor, veneficio ac diverso genere furtivae mortis perire audivimus, super hoc, dum in regno universali conventu Longobardorum sederemus, hujusmodi legem Episcoporum, Marchionum, Comitum aliorumque multorum nostrorum fidelium consensu et auctoritate nostra probari sancimus." etc. —

2) Cf. Herm. Contr. ad a. 1049.

scheinlich, daß eigentlich dieser, daß Hildebrand es war, dessen Geist in Leos Bestrebungen sich zeigte. Alles das aber, was Hildebrand wollte und dann als Gregor VII. wirklich ausrichtete, bildet ein so innerlich zusammengehöriges Ganze, daß wir auch Leos dahin einschlagendes Thun der Darstellung der Geschichte Hildebrands aufsparen.

Leo IX. war nach Rom gereist und hatte hier mannichfache Anordnungen getroffen, bald aber auch die Überzeugung gewonnen, daß er sich in Rom, nur wenn er vom Kaiser mit einer Kriegsmacht unterstützt werde, in Ansehn zu erhalten vermöge. Er reiste nach Deutschland zurück. Auch diese Reise nach Deutschland und besonders ein Besuch, den er in Frankreich abstattete, ward ganz in Hildebrands Sinne benutzt. Kaiser Heinrich konnte ihn nicht ganz nach Wunsch unterstützen: er fand in den Kämpfen, die er mit den niederländischen Fürsten zu führen hatte, eine Entschuldigung, und der Papst, um das Seinige zu Besiegung dieser Hindernisse einer nachdrücklicheren Hülfe beizutragen, sprach den Bann über Herzog Gottfried von Niederlothringen und über Graf Balduin von Flandern aus. Zu Anfange des Jahres 1050 kam Leo endlich wieder in Rom an. Es scheint aber nicht, als sei es ihm in Italien sehr behaglich zu Muthe gewesen: denn kaum hatte er die nöthigsten Anordnungen getroffen, um seine neuen Kirchengesetze in Italien geltend zu machen, als er schon zu Anfange des Jahres **1051** wieder mit dem Kaiser in Deutschland zusammentraf. **1051**

In Italien hielt unterdeß Hildebrand die Fäden, durch welche die beabsichtigte Kirchenreformation geleitet ward, zusammen, während Leo durch seine hohe Abkunft, seine Thätigkeit und durch seine Kenntniß der deutschen Verhältnisse am geeignetsten war am deutschen Hofe selbst seine Plane zu vertreten und zu fördern, und deshalb so oft hin und her reiste. Von Augsburg war er **1051** schon wieder nach Rom gegangen, hatte sich eine Zeit lang im Beneventanischen aufgehalten, hier war er aber bei Civitella von normannischen Rittern angegriffen und sein Gefolge niedergehauen worden. Um die ihm öfter zugesagte deutsche Hülfe persönlich nochmals in Anspruch zu nehmen und dann die Normannen anzugreifen, reiste Leo

schon 1052 wieder nach Deutschland. Zu gleicher Zeit erwarb der Papst bei dieser Anwesenheit in Deutschland dem römischen Stuhle Rechte auf Benevent. Die Päpste hatten nämlich auf mehrere Kirchen in Deutschland und deren Einkünfte und Besetzung Ansprüche, welche aber schwer geltend zu machen waren; dagegen wandte sich eine Partei der Einwohner von Benevent, welche ihre longobardischen Fürsten vertrieben hatten, an den Papst, und dieser erhielt, gegen Verzichtung auf jene früher in Deutschland erworbenen Rechte, vom Kaiser das Reichsvicariat in Benevent [1]); allein dies neue Besitzthum musste ebenfalls gegen die Normannen vertheidigt werden, so daß also mehr als ein Verhältniß den Papst nöthigte gegen diese ein deutsches Heer vom Kaiser zu erhalten zu suchen.

3. Das südliche Italien von 1024 bis 1054.

Kaiser Heinrich der Heilige hatte, wie erwähnt worden ist, bei Gelegenheit seines letzten Zuges nach Italien den Fürsten Pandulph IV. von Capua gefangen genommen und nach Deutschland in die Verbannung geschickt; Pandulph VI. war an dessen Stelle eingesetzt worden. Nach Heinrichs Tode ließ Konrad Pandulph IV. frei, und dieser war kaum in dem südlichen Italien angekommen, als er seinen Schwager den Fürsten Waimar von Salerno, ferner den Abt von Montecassino, den Katapan der Griechen und die Anführer der Normannen für sich gewann.

Wie die deutschen Krieger in der Völkerwanderung oft in fremden Sold traten, wenn sie daheim kein Erbgut zu erwarten hatten oder aus ihrem Eigenthum vertrieben waren; wie diese Sitte nachher noch von Angelsachsen und anderen Nordländern, die oft nach Constantinopel zogen, um als Warangen zu dienen, beibehalten ward: so auch von den Abkömmlingen der Normänner, dem normannischen Adel in Frankreich. Wo in einer Familie viele Söhne waren, die vom väterlichen Gute kein Auskommen zu hoffen hatten, zogen sie auf Abenteuer aus, um Kriegsdienste zu suchen. So kamen sie nach

1) Cf. Borgia memorie di Benevento vol. II. p. 10 — 13. und Lebret Geschichte von Italien B. II. S. 42.

dem südlichen Italien [1]). Melus und Datus, zwei apulische Herren, die unter den Fürsten von Capua, aber nach damaliger Weise fast unabhängig waren [2]), hatten zuerst Normannen in ihre Dienste genommen. Als Pandulph VI. in Capua eingesetzt ward, wurden des Melus Verwandte Grafen von Teano. Pandulph VI. nahm selbst zu seinem Schutze Normannen in seine Dienste, und Heinrich II., der Pandulph eingesetzt hatte, gab ihnen Grundstücke als Reichslehen in diesen Gegenden Apuliens. Die Normannen bildeten sich bald ihre eigne Politik. Sie wären entbehrlich gewesen, wenn irgend einer der kleinen Fürsten und Herren alle seine Nachbarn besiegt hätte; sie suchten also eine Art Gleichgewicht zu erhalten, wodurch sie immer nothwendig blieben. An ihrer Spitze standen damals, als Pandulph IV. aus Deutschland zurückkehrte, Rainulph und Arnolin.

Pandulph VI. musste sich und sein Fürstenthum, als er so von allen Seiten bedrängt ward, dem Katapan der Griechen übergeben, und von diesem erhielt es Pandulph IV. als griechisches Lehen im Jahre 1027. Pandulph VI. lebte hierauf bei dem Herzog von Neapel. Diesen überfiel deshalb Pandulph IV. in seinem Gebiet und vertrieb ihn mit Hülfe der Normannen. Das Herzogthum Neapel war einige Zeit mit dem Fürstenthum Capua vereinigt, bis Sergius, der vertriebene Herzog, die Normannen für sich gewann und sich mit ihrer Hülfe wieder in den Besitz von Neapel setzte. Zum Danke dafür gab er ihnen ein Stück Land, wo sie die Stadt Aversa und in ihr eine unabhängige Grafschaft unter ihrem Führer Rainulph gründeten.

1027

In derselben Zeit, wo Pandulph IV. Neapel erobert hatte, hatte er auch den Abt von Montecassino nach Capua gelockt, ihn hier gefangen gesetzt, dessen Unterthanen zum Eide der

1) Die erste Bekanntschaft entstand durch normannische Pilger nach Jerusalem, die den Salernitanern gegen die Saracenen beistanden und den Waffenruf der Normannen zuerst in diesen Gegenden gründeten.

2) Sie waren eigentlich griechische Unterthanen, hatten sich aber gegen den grausamen Druck empört, und nachdem sie geschlagen worden waren, hatten sie bei den Longobarden eine Zuflucht gefunden. Leo Ostiens. in chron. Casin. lib. II. c. 37.

Treue gezwungen und hatte das Gebiet des Klosters als sein eigenes verwalten lassen [1]). Die Mönche klagten bei Kaiser 1038 Konrad, und als dieser 1038 in diese südlichen Gegenden kam, setzte er Pandulph, der einen anfänglich mit ihm geschlossenen Vertrag nicht hielt, ab und gab Capua dem Fürsten Waimar von Salerno. Pandulph, der Capua als griechisches Lehen besessen hatte, suchte, obwohl vergebens, Hülfe bei den Griechen. Zu gleicher Zeit traten die Normannen hinsichtlich ihrer Grafschaft Aversa in ein Lehensverhältniß zum römischen Reiche.

Die Vereinigung von Salerno und Capua dauerte nicht lange. Bei Heinrichs III. Anwesenheit in diesen Gegenden 1047 (1047) wusste es Pandulph durch Geld wieder dahin zu bringen, daß er Fürst von Capua ward. Er starb dann 1050, 1050 und ihm folgte sein Sohn Pandulph V., der wieder seinen Sohn Landulph VIII. zum Mitregenten annahm. Diese waren Fürsten von Capua, als Leo in Deutschland Hülfe gegen die Normannen und Schutz für die erworbenen Rechte auf Benevent suchte. Waimar von Salerno hatte die alte Hoheit, welche die Fürsten von Salerno über Amalfi in Anspruch nahmen, mit Strenge geltend zu machen gesucht. Die Folge 1052 davon war seine Ermordung im Jahre 1052 [2]). Waimar hatte mit seinem Bruder sein Gebiet getheilt gehabt und dem Guido Sorrent als Fürstenthum überlassen. Dieser setzte jetzt Waimars Sohn Gisulph in Salerno ein [3]).

In Benevent hatte die letzte Zeit wieder eine Nebenlinie des fürstlichen Hauses von Capua regiert. Diese Nebenlinie hatte, seitdem Konrads des Saliers Wittwe von ihnen auf einer Pilgerfahrt unziemlich behandelt worden war, mit den deutschen Königen und den Päpsten in feindlichen Verhältnissen gelebt [4]). Papst Clemens II. hatte Benevent dem Kaiser zu Gefallen mit dem Banne belegt. Die Normannen breite-

1) „Pandulfus itaque universos monasterii homines in suam fidelitatem jurare faciens" etc. etc. Leo Ostiens. in chron. Cas. l. II. c. 59.

2) Cf. de Blasio ser. princ. Salern. p. 24.

3) Cf. Leo Ostiens. in chron. Cas. l. II. cap. 85.

4) Cf. Borgia memorie di Benevento vol. II. p. 5 sq.

ten sich auf Kosten der excommunicirten Fürsten aus, und eine Partei der Einwohner, die nicht für ihre Fürsten leiden wollte, ergab sich am Ende dem Papste. Pandulph III. und Landulph VI., so hiessen die letzten longobardischen Fürsten dieser Nebenlinie von Capua, mussten Benevent verlassen, und sie riefen nun die Normannen zu ihrem Schutz gegen den Papst. Dies war die Hauptveranlassung zu dem Kriege, den Leo gegen die Normannen zu führen im Sinne hatte, als er nach Deutschland kam, um vom Kaiser Hülfstruppen zu holen.

Der Papst erhielt diesmal wirklich ein Heer vom Kaiser, wozu noch viele Freiwillige, besonders Lothringer, Leos Landsleute, kamen; allein dem Kaiser reute es bald, ihn so mächtig unterstützt zu haben; er rief seine Leute also wieder ab, und nur die lothringischen und schwäbischen Freiwilligen begleiteten Leo nach Italien. In Rom angelangt sammelte der Papst aus seinen italienischen Staaten ein bedeutendes Heer und stellte an die Spitze seiner ganzen Macht zwei Deutsche, Rudolph, den er zum Fürsten in Benevent ernannte, und Werner. An der Spitze der Normannen standen Graf Richard von Aversa, Graf Humfred von Apulien und Robert Guiscard.

Die Grafschaft von Apulien war im Jahre 1043 entstanden. Normannen hatten früher den Griechen bei Kämpfen gegen die sicilianischen Saracenen wesentliche Dienste geleistet, und mit Undank dafür belohnt, hatten sie sich der Stadt Melfi und des umliegenden Landes bemächtigt und sich in diesem Besitzthum behauptet. Als ihren Fürsten hatten sie Wilhelm den Eisenarm im Jahre 1043 erwählt, und das neu gegründete Fürstenthum „die Grafschaft Apulien" genannt. Schon 1046 war Wilhelm gestorben, und sein Bruder Drogo war an seine Stelle erwählt worden; bald aber ward dieser durch von den Griechen gewonnene Mörder umgebracht, und nun folgte der dritte Bruder Humfred als Graf von Apulien.

1043

1046

Die Anführer der Normannen baten den Papst, als sie von seiner Rüstung hörten, um Frieden und versprachen seine Lehenleute zu werden. Leo wollte ihnen aber den Frieden nur zugestehen, wenn sie Italien verliessen, und so kam es also zu Feindseligkeiten und zu einem abermaligen Treffen

bei Civitella [1]). Die Normannen waren klug genug, zuerst die italienischen Truppen Leos anzugreifen, welche sofort die Flucht ergriffen. Die wenigen Deutschen leisteten verzweifelten Widerstand, wurden aber endlich ebenfalls überwältigt, und der Papst selbst wurde in Civitella, wohin er geflohen war, gefangen. Die Normannen begegneten ihm mit der größten Achtung, sie geleiteten ihn sicher nach Benevent, wohin er verlangte, und er verständigte sich so gut mit ihnen, daß er ihnen seinen Seegen gab, ihnen alle Eroberungen bestätigte, die sie schon gemacht hatten und alle die sie noch gegen Griechen und Saracenen in Calabrien und Sicilien machen würden, im voraus. In Benevent noch erkrankte Leo; er ließ sich von den Normannen nach Capua geleiten, dann besuchte er Montecassino noch einmal und starb kurz nach seiner Rückkunft 1054 nach Rom im Frühjahr 1054.

4. König Heinrichs III. letzte Jahre.

Nach Leos Tode ward Hildebrand, der damals Oeconomus der römischen Kirche war, nach Deutschland an Heinrich geschickt, um vom Kaiser einen Papst zu erbitten. An Heinrichs Hofe war damals ausgezeichnet durch Verstand, Geschäftskenntniß und festen Willen Gebhard, der Bischof von Aichstädt. Dieser, bisher ganz dem kaiserlichen Interesse ergeben, hatte Heinrich stets an nachdrücklicher Unterstützung Leos gehindert. Hildebrand war klug genug einzusehen, daß, wenn diesem Manne selbst das Interesse der Kirche näher gelegt würde als das des Kaisers, er gerade der Tüchtigste sei, die Kirche wieder zu heben; er bat den Kaiser Gebhard zum Papst zu wählen, und dieser gewährte die Bitte. Gebhard bestieg 1055 im Jahre 1055 unter dem Namen Victors II. den päpstlichen Stuhl.

In Italien war indeß jener Bonifacius, der Markgraf von Toscana, dem Heinrich nachgestellt hatte, gestorben [2]).

1) Cf. Borgia memorie di Benevento vol. II. p. 24 sq.

2) oder ermordet worden. Cf. Fontanini memorie di Matilda (2a edit.) p. 44.

Gottfried von Niederlothringen, der früher in Deutschland immer entgegen gewesen war, hatte Leo IX. auf seinem letzten Zuge nach Italien begleitet und sich hier mit der Wittwe des Bonifacius, der Beatrix, vermählt [1]); ein Bruder Gottfrieds, Friedrich, war Geistlicher in Rom geworden: so schien es, daß, wenn Victor II. auf Hildebrands Pläne einginge, der Kaiser in Italien nicht weiter im Stande wäre seinen Einfluß geltend zu machen; denn wenn der Papst mit den tapferen Normannen, mit der mächtigen Markgräfin von Toscana, mit dem unzufriedenen Volke in der Lombardei einverstanden war, und zwei solche Männer, wie Friedrich und Hildebrand waren, unter der römischen Geistlichkeit neben sich hatte, konnte er in Italien einem deutschen Könige allenfalls trotzen.

Der Kaiser übersah die Gefahr vollkommen [2]) und eilte also, ehe alle diese Verbindungen zur Festigkeit gedeihen konnten, nach Italien. Wie bei dem Annahen eines Geiers die Hühner, so flohen bei seiner Ankunft alle seine Feinde aus einander. Der Cardinal Friedrich ging schnell ins Kloster von Montecassino und ließ sich von dem Abt zu Botschaften in entfernte Gegenden brauchen, um vor Heinrichs Zorne sicher zu sein. Ein gewisser Adelbert, der Markgraf genannt wird und wahrscheinlich in der Lombardei Besitzungen und mit Gottfried Verbindungen hatte, ward auf einem Reichstag auf der roncalischen Ebene verurtheilt und in Ketten gelegt. Beatrix, die mit des Kaisers freiem Geleite an seinen Hof kam, ward, wie es hieß, als Geisel für die Treue ihres Gemahles, gefangen gehalten, und Gottfried blieb Nichts übrig als in eiliger Flucht Italien zu verlassen [3]) und wieder nach Flandern zu Graf Balduin zu gehen. Mit Victor II. traf Heinrich in Florenz zusammen. Gegen ihn hatte Heinrich keine besonderen Beschwerden: er war früher sein treuer Diener gewesen und hatte, seit er Papst war, noch Nichts gethan, was ihn

1) Cf. Lambert. Schafnab. ad a. 1053. Beatrix war eine Lothringerin. Cf. Fontanini memorie di Matilda (2a edit. Lucca 1756.) p. 27.

2) Cf. Lambert. Schafnab. ad a. 1054 et 1055.

3) Cf. Tiraboschi memorie Modenesi vol. I. p. 115. Fontanini l. c. p. 59.

in einem andern Lichte hätte zeigen können. Doch lud ihn Heinrich nach Deutschland an seinen Hof ein [1]), wo Victor auch im Jahre 1056 erschien, zu Goslar. Der Kaiser, der dahin zurückgekehrt war, übernahm sich bei einer Mahlzeit an einer Hirschleber und die Folge war ein Fieber, an welchem 1056 er starb, am 5ten October 1056.

5. Allgemeine Resultate der Einwirkung der ersten beiden Regenten des salischen Hauses auf Italien.

Wenn wir in Beziehung auf die Politik der sächsischen Kaiser die Behauptung auszusprechen Gelegenheit hatten, durch sie seien die beiden Hauptelemente des späteren italienischen Lebens, der mächtigere Adelsstand in seiner bestimmten italienischen Eigenthümlichkeit und die freien Bürgerschaften, gewissermaßen erzeugt worden, so werden wir den Regenten des salischen Hauses das Verdienst zusprechen müssen, bei der Geburt jener Zwillinge geschickte Hebammendienste geleistet zu haben. Die Ottonen hatten die Bischöfe mit Regierungsrechten in großem Umfang ausgestattet; die einfache Folge davon war, daß die Bischöfe sich in den ihnen verliehenen Rechten zu arrondiren und ihre geistlichen Gebiete in wirkliche Staaten, sich aber zu Inhabern wahrer Staatsgewalt zu machen suchten. Diesem Streben trat, wie wir gesehen haben, Kaiser Konrad nachdrücklich entgegen. Er schützte die freien Leute und niederen Lehenleute gegen die um sich greifenden Anmaßungen der Bischöfe und verhinderte dadurch die Umwandlung der Weichbilder in geistliche Monarchieen; sie behielten nun unter kaiserlicher Oberhoheit den Charakter von Freistaaten d. h. von solchen Gemeinwesen, wo die öffentliche Gewalt nicht einem Einzigen in die Hände gegeben ist, sondern sich unter mehrere Einzelne und Corporationen vertheilt.

Allein man konnte nicht bei dem Alten stehen bleiben; so wie es gesetzlich ausgesprochen war, daß das Besitzthum der kleinen Lehenleute nicht mehr von der Gnade des Bischofs und

1) Cf. Berthold. Constantiens. ad a. 1056.

seiner Capitane abhängen, sondern nur durch einen Gerichtsspruch der Schöffen desselben Standes verloren gehen und übrigens wie freies Eigenthum vererbbar sein solle, war die Mehrzahl der Lehenleute wirklich zu derselben unabhängigen Stellung gelangt wie die freien Leute. Der Hebel, den bisher der Bischof in Händen gehabt hatte, war ihm genommen, alle Aussicht in unserem Sinne Staatsoberhaupt zu werden war verschwunden. Über die Capitanenfamilien hatte der Bischof nie viel vermocht, sie waren zu mächtig, mit dem reicheren freien Adel der Umgegend in der Regel verschwägert, er selbst war die letzte Zeit über gewöhnlich aus einer Capitanenfamilie gewesen. Das freiere Auftreten der untergeordneten Lehenleute war zwar auch ein Schaden für die Capitane, doch hatten diese zu große eigne Lehengüter und Besitzungen, und in den den städtischen Kreisen entfernteren Vogteien waren Gewohnheit und Pietätsverhältnisse zu mächtig, als daß sie so unmittelbar dadurch hätten leiden sollen, als der in der Stadt erwählte Bischof, dem, sowie neue Zeiten der Noth hereinbrachen, Nichts übrig blieb als ein ihm vom Kaiser verliehenes Recht nach dem anderen, Zoll, Münze, Vorsitz in Gerichten, Geleit, Marktrechte, kurz fast alle Regalien an die immer mehr in eine Bürgerschaft sich einigenden Lehenleute und freien Leute in der Stadt zu vergaben oder zu verkaufen, um deren Beistand oder auch nur deren Anerkennung zu gewinnen. Mit der Ohnmacht der Bischöfe in der Stadt begann aber die Macht der Capitane in den entfernteren Vogteien, ward nun überhaupt der Gegensatz der städtischen Gemeinden und der mächtigen adeligen Geschlechter auf dem Lande frei und ein wirklicher. Die bischöfliche Macht war der Kelch gewesen, welcher eine Zeit lang die Blüthe italienischen Lebens in einer Knospe zusammengehalten hatte; der Kelch verlor nun seine Kraft, er wich zurück, und es entfaltete sich dem Auge als innerer fruchterzeugender und fruchtbringender Boden der Blume das städtische Leben Italiens und um dasselbe in reichen Blättern als Schutz und Zierde die bunte Krone der italienischen Ritterschaft. Die Sonne, die jene Knospe hervorgerufen hatte, war das sächsische Kaiserhaus,

die, welche die Knospe sich lösen ließ, das salische Kaiserhaus gewesen.

Wenn Kaiser Konrad die Bischöfe besonders dadurch schwächte, daß er die ihnen untergebenen Kreise in seinen Schutz nahm und ihnen so mehr oder weniger unmöglich machte, an diesen untergebenen Kreisen einen Rückhalt gegen ihn selbst zu gewinnen, konnte sein Sohn schon eine größere Autorität unmittelbar gegen die Bischöfe entwickeln: er behandelte sie ganz als seine Untergebenen, als seine Beamteten; er schien jene Abstufung der Macht, wie sie das Lehenswesen und die Hierarchie erzeugt hatten, ganz zerstören und alle ihm Untergebenen zu seinen Unterthanen im strengen Sinne des Wortes machen zu wollen. Sogar den höchsten Repräsentanten geistlicher Macht auf Erden, sogar den Bischof von Rom selbst schonte er nicht und sah in ihm nur noch einen untergeordneten Beamteten des Reiches, über dessen Einsetzung und Benehmen er mit ziemlicher Willkür schalten dürfe. Er griff damit aber in der That das an, was in der damaligen Ansicht politischer Verhältnisse die Grundlage für alle und für seine eigne Gewalt bildete, und indem er in dem Bischof von Rom das Haupt der katholischen Christenheit zu einer völlig untergeordneten Stellung herabzuwürdigen suchte, erzeugte er jenen Gegensatz, jenen Kampf der Kirche gegen das Kaiserthum, der nun auch allen bisher hülflosen und unberechtigten weltlichen Unterthanen des Kaiserthums, die den Druck der neu entwickelten Gewalt mit Unwillen fühlten, einen Anhalt und eine Berechtigung verlieh, und durch welchen überhaupt die früheren in roheren Zeiträumen constituirten Gewalten zu Boden stürzten und die ganze moderne Bildung und Geistesfreiheit ihre Möglichkeit und ihr Dasein erhalten hat.

Viertes Capitel.

Kampf der deutschen Könige, Heinrichs IV. und Heinrichs V., mit der römischen Kirche.

1. Die Simonie.

Die Geistlichen der katholischen Christenheit hatten früh schon ihre ehrwürdige Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, die ihnen vielfachen Einfluß auf Familienverhältnisse gönnte, zu benutzen gewusst, um theils persönlich, theils aber auch für ihre Kirche Reichthümer zu erwerben. Die Reichthümer der Kirchen hatten sich fast fortwährend gemehrt, selten und nur in Zeiten großer Gewaltthätigkeit, also vorübergehend, gemindert.

Da nun aber die ganze frühere deutsche Verfassung sowohl als die Lehensverfassung auf dem Grundbesitz ruhte, erhielt die Geistlichkeit, als sie einen großen Theil des Grundbesitzes an sich gebracht hatte, in vieler Hinsicht Rechte sowohl als Pflichten, welche ihrem heiligen Berufe durchaus fremd waren. Sie mussten sich zu einer Menge Reichsdiensten und Lehendiensten verstehen, und wenn sie auch durch Anstellung von Vögten sorgten, daß sie persönlich so wenig als möglich mit diesen weltlichen Angelegenheiten zu thun hätten, konnten sie sich doch denselben nicht ganz entziehen, und da die vornehmen Geistlichen fast alle aus adeligen, ritterlichen Häusern waren, wirkten Jugenderinnerungen und Erziehung bei vielen auch so, daß sie sich nicht nur dem weltlichen Treiben nicht entzogen, sondern sogar an der Spitze ihrer Dienstleute in die Schlacht zogen, rüstige Jäger und gewandte Hofleute waren.

Die Bischöfe endlich und mehrere Äbte hatten Grafenrechte, zuweilen (wie um diese Zeit schon [1]) der Bischof von

1) Cf. Affò storia della città di Parma vol. II. p. 302. in einer Urkunde Kaiser Konrads vom J. 1029; S. 310 in einer Urkunde desselben vom J. 1035; S. 311 in einer dritten Urkunde Konrads vom J. 1036, und S. 321 in einer bestätigender Urkunde Heinrichs III. vom J. 1047. Wenn später noch Comites Parmenses genannt werden, so sind dies Lehengrafen des Bischofs. Cf. Affò l. c. p. 56 s.

Parma) nicht bloß im Weichbilde, sondern im ganzen ehemaligen Grafengau an sich gebracht und waren dadurch auch in dieser Hinsicht mit dem fürstenmäßigen Adel auf gleiche Stufe getreten, hatten mit demselben am Hofe gleiche oder, da ihre geistliche Würde hinzukam, höhere Bedeutung gewonnen. Es konnte nun dem Könige nicht mehr gleichgültig seyn, wer von einem Stift zum Bischof gewählt wurde, da mit der Bischofswürde ein Fürstenamt verbunden war. Alle Rechte und Güter des Reiches, also der Grafenbann und die Reichslehen, mussten überdies schon, zu Folge des Lehenrechtes, nach Ableben jedes Bischofs oder Abts von dessen Nachfolger von neuem bei dem König gesucht werden, und dieser belieh den neuen Prälaten mit diesen weltlichen Rechten durch die Übergabe von Ring und Stab. Es war nun Nichts natürlicher als daß, wenn in einzelnen Fällen das Stift oder Capitel oder die sonst dazu Berechtigten einen Prälaten erwählt hatten, der dem Könige untauglich erschien, dieser denselben mit Ring und Stab zu belehnen oder, wie man es nannte, zu investiren verweigerte und dadurch das Capitel zwang eine neue Wahl vorzunehmen.

Die Folgen dieses Einflusses konnten den Königen nicht und noch weniger ihrer Umgebung entgehen. Wer eine Prälatur suchte, wandte sich an den König, wusste diesen durch Versprechungen oder auf andere Weise dahin zu stimmen, daß er erklärte, er werde Niemand investiren als ihn, und so blieb den Wahlberechtigten Nichts übrig als eben diesen zu wählen. Was Anfangs ausnahmsweise geschehen war, ward immer häufiger und zuletzt die Regel; dergestalt daß die Könige den Wahlberechtigten nur sagen liessen, welchen sie zu wählen hätten.

Die Anfänge dieses Misbrauchs fallen schon unter die Ottonen [1]); allein in seinem ganzen Umfange fand er erst statt unter den Regenten des salischen Hauses, die, eben weil sie sahen,

1) Heinrich der Heilige verfuhr unter den deutschen Königen noch am glimpflichsten, doch auch für das Beste der Kirche zuweilen gegen die Wahlberechtigung. Cf. Dithmar. Merseb. edit. Wagner. p. 158 ss. p. 190. In Deutschland hatte schon unter Otto I. arge Simonie und Gewaltthätigkeit gegen Geistliche stattgefunden. Cf. Frodoardi chron. ap. Duchesne II. p. 613 in f.

wie sie selbst die Kirchenämter besetzten, vor der Geistlichkeit nicht die geringste Achtung hatten. Früher unter den sächsischen Kaisern war doch fast stets darauf gesehen worden, immer Leute, die durch Geburt oder durch Rechtschaffenheit oder durch Gelehrsamkeit ausgezeichnet waren oder die der Person des Kaisers sehr nahe standen, so zu hohen geistlichen Stellen zu empfehlen. Unter den Saliern hingegen wurden Pfründen betrachtet als bloß dazu daseiend, um Jeden, der nur einigermaßen sich die Regenten verbunden hatte, zu belohnen, oder um dadurch, daß man sie dem Meistbietenden gab, Geld zu gewinnen. Da die Geistlichen hier und da widerstrebten und sich auf die Kirchenrechte beriefen, die vom Könige unabhängig waren, erbitterte dies nur noch diese durchgreifenden Regenten, und oft ertheilten sie Bischofs- und Abts-Stellen sogar notorisch elenden Subjecten, um der Geistlichkeit zu beweisen, daß sie im Stande wären mit ihnen zu schalten, wie es ihnen beliebe.

War das Unwesen unter den beiden Regenten des salischen Hauses, deren Geschichte wir dargestellt haben, schon hoch gestiegen, so erreichte es unter Heinrichs **III**. Nachfolger, also gerade in der Zeit, welche die nächsten Paragraphen zum Gegenstande haben werden, bald den höchsten Gipfel. Lambert von Aschaffenburg und Bruno, die beide diese Zeit beschreiben, sind voll von Beispielen, wie ein förmlicher Handel mit Bischofsstellen getrieben wurde [1]). Wucherer, Leute, denen der König und seine Freunde Geld schuldig waren, kamen in Besitz der ersten geistlichen Stellen; sie erpreßten dann sofort das Kaufgeld wieder aus ihrem Sprengel, und um schneller dazu zu gelangen, verkauften sie wieder die Pfarreien und andere einträgliche geistliche Unterstellen.

Daß dies Unwesen nicht etwa bloß auf Deutschland beschränkt war, daß es sich gerade so gut auf die italienischen

1) Man lese nach **Lambert. Schafnab.** edit. Krause p. 19. 27. 33. 35. 36. 44. 47. 49. 55. 56. 71. 72. 73. 77. 87. 88. Hiezu bei **Marian. Scot.** ad a. 1075. **Bruno** ap. Freher. I. p. 178 sq. **Hüllmann** Geschichte der Stände in Deutschland. Bd. I. S. 20 ff. Man wird aus diesen Stellen ein hinlängliches Bild von der Versunkenheit der Kirche in der damaligen Zeit gewinnen.

Lande der deutschen Könige erstreckte, beweisen zur Genüge Donizos Verse:

„Theutonici reges perversum dogma sequentes
„Templa dabant summi domini saepissime nummis
„Praesulibus cunctis; sed et omnis episcopus urbis
„Plebes vendebat, quas sub se quisque regebat.
„Exemplo quorum manibus nec non laicorum
„Ecclesiae Christi vendebantur maledictis
„Presbiteris.“ etc.

Da sich zu diesem Wesen selten ein rechtlicher Mann verstand, kamen fast alle Stellen in die Hände gemeiner, lüderlicher, habsuchtiger Menschen, so daß die Geistlichkeit überall in Verachtung sank und durch ihren sündlichen Lebenswandel diese Verachtung verdiente. Die größte Sittenlosigkeit, die gröbsten Laster waren eingerissen, und ungeachtet die Sitte den niederen Geistlichen noch zu heirathen erlaubte, pflegten sie doch Concubinen zu haben und überall ihrer Lust nachzugehen.

Es waren schon früher Versuche gemacht worden, diesem ganzen Unwesen entgegenzuarbeiten, allein der päpstliche Stuhl ward um wenig besser behandelt als die anderen Bischofsämter, und alle Versuche, der Kirche wieder eine einigermaßen würdige Stellung zu verschaffen, scheiterten an der Abhängigkeit des Kirchengutes von den Königen.

Die Kirche bezeichnete jenes Verfahren, dem zu Folge Jemand durch Geldzahlungen, Versprechungen oder sonst durch weltliche Vortheile zu geistlichen Würden und Weihen kam, unter dem Namen der Simonie als eine Sünde. Desunerachtet vermochte sie von diesem Verfahren nur dann abzuziehen, wenn sie 1) einen Richter constituirte, welcher unabhängig vom Könige in solchen Verhältnissen richten und strafen konnte. Dieser Richter konnte nur der Papst sein; dessen Wahl und Stellung musste also vor allen Dingen vom Einfluß des Königs befreit werden. 2) Wenn sie die Geistlichen selbst unabhängiger machte von dem Reichsgute und den Reichslehen; dies konnte nur geschehen, wenn die Geistlichen keine Familien, keine Weiber, keine Concubinen mehr haben durften.

Sollte die Simonie ausgerottet werden, so musste die Unabhängigkeit und Hoheit des Papstes und die Ehelosigkeit

durchgesetzt und behauptet werden. Es war kein anderer Weg übrig.

2. Versuche der Kirche (von Leos IX. Erhebung bis auf Victors II. Tod) zu Ausrottung der Simonie.

Der eben bezeichnete Weg zu Rettung der Kirche schien unmöglich zu verfolgen: denn nicht nur der König in anerkannter weltlicher Gewalt und Hoheit, nicht nur fast der ganze weltliche Beamtenstand, sondern auch die schlechten, lüderlichen Geistlichen selbst, und nicht bloß diese, sondern auch alle nur verheiratheten standen der Sache entgegen. Trotz dieser Schwierigkeiten, die jeden Anderen zur Verzweiflung gebracht haben würden, die Kirche zu befreien und zu retten, unternahm Hildebrand, der nachmalige Gregor VII., offenbar das größte politische Genie, das das Mittelalter erzeugt hat. Er ist oft verkannt, geschmäht, verflucht worden, nicht bloß von seiner Zeit, die er umgestaltete, in der es ihm folglich an Gegnern und Feinden nicht fehlen konnte, sondern besonders auch von der Nachwelt. Die Protestanten sehen in ihm gewöhnlich nur den Gründer des Papismus in seiner späteren Schlechtigkeit, bedenken aber nicht, daß dieser Papismus einst nothwendig dasein musste, wenn später nur überhaupt noch von Besserem die Rede sein sollte. Ohne es zu wissen und zu wollen, hatten die salischen Kaiser, besonders Heinrich III., Hildebrands Planen einigermaßen vorgearbeitet, nicht nur dadurch daß die immer größere Verweltlichung und Degradation der Geistlichkeit das gemeine Volk nach einer kirchlichen Reform begierig und Hildebrands Ansichten günstig gemacht hatte, sondern vorzüglich auch durch die Befreiung der Päpste aus der Gewalt römischer Adelsfactionen, die bis gegen die Mitte des 11ten Jahrhunderts ihr Spiel mit den Oberhäuptern der Christenheit getrieben hatten. Die von den Kaisern ernannten deutschen Päpste fühlten sich von dem Adel in Rom, wenn auch gehasst, doch frei, und in eben dem Grade, in welchem die päpstliche Würde unter die kaiserliche Gewalt herabzusinken schien, erhob sie sich wirklich über die gemeinen Interessen der Stadt Rom. Da nun Heinrich III. überdies,

wenn man nur seinen Foderungen genügte und seiner Hoheit sich unterzuordnen schien, den Päpsten freien Raum ließ ihr System zu entwickeln, so war es ganz natürlich, daß jetzt der Gedanke des Papstthumes als Mittelpunctes der ganzen Kirche, der edelsten und freiesten Verbindung von Menschen, die nicht von anderen niederen menschlichen Rücksichten abhängen dürfe, sich allmälig erzeugte und geltend machte, freilich in der Weise und in dem Charakter der damaligen Zeit.

Hildebrand soll der Sohn eines Schmidtes aus Saona in Toscana gewesen sein. Seine Bildung erhielt er in Rom, wo er Gelegenheit hatte, das Unglück, das über den geistlichen Stand hereingebrochen war, recht in der Nähe zu schauen. Aus Widerwillen gegen diese Versunkenheit suchte er die Einsamkeit des Klosterlebens und ward Mönch. Dann kehrte er aber nach Rom zurück, und obgleich Gregor VI., der damals (nebst zwei Anderen) Papst war, die päpstliche Würde gekauft hatte, zogen doch dessen Gelehrsamkeit und Verstand Hildebrand so an, daß dieser ihm selbst in seine Verbannung nach Deutschland folgte, wo er die schändliche Weise, wie man am Hofe mit geistlichen Angelegenheiten umging, recht kennen lernte. Nach Gregors Tode begab er sich in das Kloster von Clugny; nach Anderen blieb er in Deutschland; hier oder auf der Durchreise in Clugny soll ihn Leo IX. zuerst kennen gelernt haben. Gewiß ist, daß Leo IX. sich durch ihn bewegen ließ, die Ernennung durch den Kaiser als nicht vollständig berechtigend anzusehen, daß er sich dem zu Folge in Rom von neuem von der Geistlichkeit wählen und vom Volke bestätigen ließ. Leo zeigte sich ganz gegen die willkürliche Weise, mit welcher Heinrich und seine Hofleute über die geistlichen Stellen schalteten, eingenommen: er gab strenge Gesetze gegen die Simonie und erklärte die Ordination solcher durch Simonie zu ihren Stellen gelangter Geistlichen für nichtig; doch in dem Grade war dieser Weg zu geistlichen Stellen zu gelangen der allgemeine, daß Leo nicht durchdringen konnte; es wäre fast kein ordinirter Geistlicher übrig geblieben, wenn Leo streng bei seinen Gesetzen beharrt hätte; er legte also, sein Gesetz mildernd, den Geistlichen, die sich der Simonie schuldig gemacht hatten, nur eine vierzigtägige Buße auf. Eine

Reise, die Leo IX. hierauf nach Deutschland und nach Frankreich unternahm, ist oben schon in anderer Beziehung erwähnt worden. In Rheims weihte er die neu erbaute Kirche des Klosters St. Remi ein und hielt zugleich mit den versammelten deutschen und französischen Bischöfen und Äbten ein Concilium, auf welchem er die Gesetze der Simonie erneuerte und besondere Sorge trug, dem sündlichen Leben der Geistlichen Einhalt zu thun; denn viele Geistliche verliessen in damaliger Zeit nicht nur ihre Ämter und Klöster und kehrten zu dem weltlichen Leben zurück, sondern sie trugen auch als Geistliche die Waffen, saugten ihre Untergebenen aus und waren, wie schon erwähnt ist, Ausschweifungen aller Art ergeben.

In allem diesen Thun erscheint derselbe Geist, dieselbe Gesinnung, die Hildebrand später selbst entwickelte. Während Leo IX. vielfach nach Deutschland und zurück nach Italien reiste, blieb Hildebrand, der mit ihm einverstanden war, in Italien und benutzte jede Gelegenheit mit Männern in Verbindung zu treten, die dem geistlichen Stande angehörten, aber gegen dessen damaligen Zustand erbittert und also geeignet waren in den einzelnen Städten Italiens als Führer und Anhaltepuncte für das gemeine Volk zu dienen, das, da es am meisten durch das üppige Leben der Bischöfe und der Klostergeistlichen, denen es untergeben war, litt und täglich sah, wie es bei seinem eignen Elend die Mittel schaffen musste zu Anderer sündlichem Übermuthe, aufgebracht und bereit war die Hand im Nothfall zu einem gewaltsamen Verfahren gegen die geistlichen Herren zu bieten.

Nach Leos IX. Tode rieth Hildebrand in Rom dazu, sich einen neuen Papst geradezu vom Kaiser geben zu lassen; er rechnete vollkommen sicher auf die Wirkung des wahrhaft päpstlichen Interesses auf einen Jeden und darauf, daß dieses Interesse die früheren Bande, die zwischen dem Inhaber der päpstlichen Würde und dem Kaiser bestanden hatten, nothwendig schwächen, wo nicht ganz zerreissen müsse. Dabei sah er ganz richtig voraus, daß ein vom Kaiser ernannter und also anerkannter Papst weit ungehinderter die Begründung neuer Verhältnisse betreiben könne, als einer, dessen festere Stellung erst noch von einer zu erreichenden Anerkennung von

Seiten des Kaisers abhänge. Wie er es vorzüglich war, der Victor II. zu der päpstlichen Würde verhalf, ist oben erwähnt worden.

Nach Heinrichs III. Tode trat, da Heinrich IV. noch unmündig war, eine vormundschaftliche Regierung ein. Agnes, die verwittwete Kaiserin, musste ganz auf die entschiedene, gebietende Weise ihres verstorbenen Gemahles verzichten und sich mit allen durch jenen Beleidigten so gut als möglich auszusöhnen suchen. Sie schloß Frieden mit den Niederländern. Auf Victors II., der noch in Deutschland war, Vermittelung ward nicht nur Beatrix befreit, sondern auch Gottfried wieder zu Gnaden angenommen und ihm als Gemahl der Beatrix die Markgrafschaft Toscana bestätigt. Er wurde sogar zum kaiserlichen Vicarius in Italien ernannt. Friedrich kam wieder von Montecassino nach Rom, und von neuem dachte man daran, durch die Normannen und den Markgrafen von Toscana dem Papst eine unabhängigere Stellung zu bereiten. Friedrich ward zum Abt von Montecassino ernannt, in welcher Würde er über ein reiches Gebiet zu verfügen hatte. Immer rascher schien der Plan seiner gänzlichen Ausführung entgegenzurücken, als im Junius 1057 auch Victor II. starb: denn nun wählten, ohne die Kaiserin in Deutschland zu fragen, das Volk und die Geistlichkeit in Rom den Cardinal Friedrich, den Abt von Montecassino [1]), einen muthigen, verständigen und kenntnißreichen Mann, der also jetzt über das päpstliche Gebiet, über Montecassino und Benevent, durch die Normannen fast über das ganze südliche Italien, durch seinen Bruder, den Markgrafen von Toscana, über einen großen Theil des nördlichen mächtigen Einfluß hatte; während in Deutschland alle Gewalt in den Händen einer Frau und eines unmündigen Kindes war. Keine Zeit schien geeigneter das Papstthum und ganz Italien von der deutschen Herrschaft zu befreien, als die der Erwählung Stephans IX., welchen Namen Friedrich als Papst angenommen hatte. Auch in der Lombardei hatten sich indessen dem päpstlichen Stuhle sehr vortheilhafte Verhältnisse entwickelt.

1057

1) Cf. Fontanini memorie di Matilda e. c. p. 61.

3. Die reformatorischen Bestrebungen in Mailand, und die Päpste von Stephan IX. bis auf Nicolaus II.

In der Lombardei war, in Heinrichs III. letzten Jahren, Alles einen, wenn nicht ruhigen, doch im Allgemeinen gesetzlichen Weg gegangen. Neue Interessen hatten sich gebildet, waren genährt, ausgesprochen worden, aber mit Gewalt waren sie, solange Kaiser Heinrich lebte, nicht geltend gemacht worden.

In Mailand hatten sich die Verhältnisse seit der letzten Bischofswahl mehr und mehr verwirrt. Die vier verworfenen Candidaten von höherem Adel mit einem Theile dieses Adels und mit der Mehrzahl des gemeinen Volkes bildeten eine Gegenpartei gegen den ihnen vom Kaiser aufgezwungenen Erzbischof Guido. Sie suchten an Hildebrand in Rom einen Rückhalt und nahmen sich der neuen Gestaltung der Kirche ganz natürlich an, da sie den Erzbischof Guido zum Theil als einen durch Simonie, wenigstens nicht durch freie Wahl erhobenen Geistlichen ansahen. Sie eiferten gegen das weltliche Leben der Geistlichen, das Guido gern duldete, damit er von der Geistlichkeit geduldet würde.

Ein anderer Theil des Adels, der die alten Verhältnisse der Geistlichkeit, die Käuflichkeit der Stellen und den Einfluß des Königes beibehalten wollte und mit Guido in gutem Vernehmen stand, bildete mit diesem und mit dem größten Theile der vornehmen Geistlichkeit eine zweite Partei. Die Geistlichen dieser Partei überliessen sich ungescheut dem sündlichsten Leben: den Kirchendienst liessen sie durch bezahlte Stellvertreter versehen, während sie selbst mit Hunden und Falken auf die Jagd zogen, zum Theil auch Gastwirthschaften oder Wuchergeschäfte trieben, je nachdem sie ihre Neigung und Geburt mehr zu adeligen oder mehr zu bürgerlichen Geschäften hinzog.

An der Spitze der Volkspartei stand von jenen vier früher Genannten vorzüglich Anselm da Baggio, ein Mann, in welchem in der That noch etwas mehr als bloß seine beleidigte Eitelkeit sich regte; ein Mann, welcher ganz auf die Gedanken Hildebrands einging und überhaupt eine andere Gestalt der Kirche verlangte. Guido wußte zuletzt seiner Noth kein Ende mehr, und schickte deshalb Anselm nach Deutschland an den kaiserlichen

Hof. Der Kaiser, wahrscheinlich von Guido unterrichtet, gab Anselm das damals erledigte Bisthum Lucca, und Guido hoffte auf diese Weise seiner in Mailand los zu sein; allein Anselm bildete nun nur um so bequemer ein Mittelglied zwischen den Mailändern und Hildebrand, besonders da Lucca als der eigentliche Sitz der mit den Deutschen verfeindeten toscanischen Partei betrachtet werden konnte. Als Guido abermals sieben Männer, die der geistlichen Würde unwürdig waren, zu Diaconen weihte, kam Anselm selbst von Lucca heimlich nach Mailand und unterredete sich mit Landulph de Cottis und Ariald de Alzate, zwei anderen von jenen Candidaten, über die Mittel, den mailändischen Klerus mit Gewalt zur Besserung zu zwingen. Ariald besonders hatte zeither an der Spitze des unzufriedenen Volkes gestanden und fortwährend verlangt, die Geistlichkeit solle ein nüchternes, enthaltsames und eheloses Leben führen. Jetzt schlossen diese drei Männer eine enge Verbindung, mit Aufopferung des eigenen Lebens eine Reformation in der Kirche herbeizuführen. Nachdem Anselm nach Lucca zurückgekehrt war, traten Landulph und Ariald keck hervor; Ariald trat öffentlich gegen die Geistlichkeit schmähend auf und ermahnte das Volk laut zum Widerstande. Noch beredter sprach Landulph, und Alles was der Klerus dagegen setzte half Nichts, da es dem gemeinsten Verstande schon klar vor Augen liegen musste, daß die Geistlichkeit ihren Beruf nicht erfülle; sie erschien verächtlich, obwohl sie die Macht in Händen hatte. Arialds und Landulphs Anhang fing nun an, die Häuser sittenloser Geistlichen zu plündern und niederzureissen, ihre Weiber und Concubinen zu prügeln und zu vertreiben. Die Geistlichkeit von Mailand rief den Erzbischof und dessen Suffraganbischöfe zu Hülfe; allein über die ganze Lombardei hatte sich nun schon dieselbe Stimmung verbreitet, und die auswärtigen Bischöfe konnten nicht helfen, da sie selbst auf ähnliche Weise angegriffen waren.

In der höchsten Noth wandte sich der mailändische Klerus an den Papst, damals schon Stephan IX. Allein noch von keinem Papste waren die Foderungen der Keuschheit und Unkäuflichkeit so geltend gemacht worden als gerade von Stephan IX. Landulph und Ariald durften von der Maßregel ihrer Gegner gerade am meisten hoffen. Der Papst hatte der

Ordnung gemäß die ganze Angelegenheit vor eine Provincial-Synode verwiesen. Vor dieser erschienen Landulph und Arialdo nicht; sie wollten ihren Handel an den Papst selbst bringen. Sie wurden in contumaciam verurtheilt und mit dem Bann belegt; da sie zuletzt doch der päpstlichen Hülfe gewiß sein konnten, kümmerten sie sich um den Bann nicht und liessen nun ihre Partei in Mailand schwören, daß sie nicht ablassen wolle die unwürdigen Geistlichen zu verfolgen. Während Landulph in Mailand, um von den Gegnern nicht ermordet zu werden, Tag und Nacht von ganzen Schaaren seiner Anhänger bewacht ward, reiste Arialdo selbst nach Rom, um hier den Zustand der mailändischen Kirche, die Nichtswürdigkeit der Geistlichkeit dem Papste selbst vorzustellen. Auf dem päpstlichen Stuhle hatte indeß schon einiger Wechsel stattgefunden.

Stephan IX. war kühn auf der begonnenen Bahn fortgeschritten; er hatte durch ein Gesetz geboten, kein Geistlicher solle von einem anderen als von einem geistlichen Gerichte belangt werden; die Geistlichkeit solle durch keine Abgaben von Seiten der weltlichen Gewalt beschwert werden dürfen. Zugleich ordnete er eine Gesandtschaft nach Constantinopel ab, um an dem griechischen Kaiser einen Rückhalt gegen die Deutschen zu gewinnen, und schien eben im Begriffe, seinen Bruder, den Markgrafen Gottfried, zum Könige von Italien auszurufen [1]), als er im März 1058 zu Florenz starb. Um seine Plane nicht scheitern zu lassen, hatte er sich von der römischen Geistlichkeit kurz vor seinem Tode schwören lassen, daß sie nicht eher einen Papst erwählen wollten, bis Hildebrand, welcher sich auf einer Gesandtschaftsreise in Deutschland befand, zurückgekehrt sein würde [2]). Allein die Familie der Grafen von Tusculum, die seit Heinrichs III. erstem Zuge nach Rom ruhig hatte geschehen lassen müssen, daß ein Deutscher nach dem andern Papst wurde, glaubte, jetzt sei die Zeit gekommen, die alten Verhältnisse wieder herzustellen und Päpste aus dem eignen Hause oder wenigstens unter dessen Einfluß zu erwählen [3]). Sie ver-

1058

1) Cf. Fontanini memorie di Matilda e. c. p. 62.

2) Leo Ostiens. in chron. Casin. lib. II. c. 100.

3) An der Spitze des Hauses der Grafen von Tusculum stand da-

mochte einen Theil der Geistlichkeit und des Volkes durch Geld und Drohungen, den Bischof Johannes von Velletri zu erwählen, der unter dem Namen Benedicts X. den päpstlichen Stuhl bestieg. Hildebrand sowohl als die anderen Cardinäle, welche eine Verbesserung der Kirche wünschten, sahen ein, daß die Kirche bei der Abhängigkeit der Päpste von einer römischen Adelsfaction bei weitem übler gestellt sei, als bei einem noch so großen Einfluß deutscher Könige. Die Interessen des herrschenden römischen Adels würden jede Verbesserung der Kirche unmöglich gemacht haben. Sie wollten daher lieber Päpste, die der König der Deutschen ernannte, und die dann an diesem eine Stütze hatten gegen den römischen Adel, oder doch wenigstens nicht den armseligen Grafen von Tusculum (mochten diese in Rom noch so mächtig sein) unterthan waren. Ein Theil der Römer und die meisten Cardinäle sandten an Agnes, die Kaiserin Mutter, und erbaten von ihr einen Papst. Noch war Hildebrand am kaiserlichen Hofe, und auf seinen Betrieb und im Einverständniß mit dem Markgrafen Gottfried von Toscana ward Gerhard, der Bischof von Florenz, zum Papste ernannt. Unter dem Namen Nicolaus II. bestieg er den päpstlichen Stuhl [1]).

Zu diesem, zu Nicolaus II., der ganz in Stephans IX. und in Hildebrands Plane hinsichtlich der Kirchenverbesserung einging, kam Arialdo von Mailand, der von der Provincialsynode mit dem Banne belegte Eiferer. Der Papst beauftragte sofort den damaligen Bischof von Ostia, den Petrus Damiani, mit den Suffraganbischöfen der mailänder Diöces wegen der Aufhebung des Bannes zu unterhandeln, und als dies fruchtlos war, wurden Petrus Damiani und Anselm da Baggio, der Bischof von Lucca, selbst nach Mailand abgeordnet. Der Erzbischof und der Klerus mussten sich dem Urtheil dieser päpstlichen Legaten unterwerfen; sie mussten Buße thun und wurden erst nach Übernahme derselben wieder als Geistliche anerkannt. Guido erhielt von neuem die Bestätigung seiner

mals Gregor, Graf Alberichs Sohn; zunächst stand neben ihm vom römischen Adel Girard de Galera; cf. Leo Ostiens. l. c. lib. II. c. 101.

1) Fontanini l. c. p. 63.

Würde, und überhaupt verfuhr man, da sie sich fügten, mild gegen sie, weil man sie so am schnellsten selbst zu gewinnen hoffte für die Gesetze gegen Priesterehe und Simonie, wenn man sie persönlich davon Nichts fürchten ließ. Auf dieselbe Weise wie in Mailand wurde in anderen in diese unruhigen Bewegungen hereingezogenen Ortschaften die Aufregung gestillt. Die Lombardei im Ganzen theilte mehr oder weniger Mailands Interessen und Schicksale.

Ariald und Landulph waren mit dem gelinden Verfahren keineswegs zufrieden. Sie sahen ein, daß Guido und seine Partei sich nur im Augenblicke gefügt hatten, und daß nach Abreise der Legaten Alles in der alten Weise gehen werde. Allein Landulph, der abermals nach Rom eilte und ein neues Ungewitter gegen den Erzbischof heraufbeschwören wollte, ward von der bischöflichen Partei in Piacenza beraubt und verwundet und musste nach Mailand zurückkehren. Hier fuhren denn er und Ariald auf das kühnste in ihrer Opposition fort, und Landulph bekam am Ende von dem vielen Sprechen sogar die Lungensucht und starb. Vor seinem Tode gewann er aber seiner Partei an seinem Bruder, Herlembald, einen noch kühneren Vorkämpfer. Dieser hatte früher bei seinem jungen und schönen Eheweib einen Pfaffen getroffen, und da er an der geweihten Person keine Rache zu nehmen wagte, hatte er sein Weib verlassen und war nach Jerusalem gewallfahrtet. Jetzt kehrte er zurück und trat als weltlicher Führer, mit dem entsetzlichsten Ingrimm gegen die Geistlichkeit, an die Spitze der Volkspartei. Herlembald und Ariald reisten zuvörderst nach Rom, um sich des päpstlichen Beistandes zu versichern. Es konnte ihnen dies nicht schwer werden, denn auf dem päpstlichen Stuhle war unterdeß auf Nicolaus II. jener Anselm da Baggio, der Bischof von Lucca, der Urheber der mailändischen Streitigkeiten, unter dem Namen Alexanders II. gefolgt.

Benedict X. hatte, sobald er von Nicolaus II. Erhebung gehört, freiwillig auf die päpstliche Würde verzichtet [1]) und war von Nicolaus begnadigt worden. Hierauf hatte Nicolaus II., noch im J. 1059, ein Concilium gehalten und 1059

1) Fontanini l. c. p. 64.

auf diesem theils die früheren Gesetze, welche der Kirche die Unabhängigkeit verschaffen sollten, erneuert, theils ganz neue wichtige in demselben Geiste hinzugefügt. Vor allen Dingen hatte er die Wahlen der Päpste für die Zukunft genau angeordnet. Er ertheilte den Cardinälen, also den Geistlichen an den Pfarrkirchen zu Rom, allein das Recht den Papst zu wählen und erklärte Jeden für unrechtmäßig zur päpstlichen Würde gelangt, der nicht von den Cardinälen gewählt und vom römischen Volke bestätigt worden sei. Welcher Geistliche eine Beischläferin habe, der solle von seinen geistlichen Functionen suspendirt sein, bis der Papst ein Urtheil über ihn gefällt habe. Niemand solle auf dem Wege der Simonie sich geistliche Weihe und Ämter verschaffen, und wer es dennoch thue, solle abgesetzt werden. Doch hatte der Papst die Rechte des deutschen Königs wenigstens scheinbar in einer Clausel gewahrt, soweit dieselben sich auf die Wahl eines Papstes bezogen, und dem Wahlgesetz folgenden Zusatz gegeben: „**Salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Henrici, qui in praesentiarum rex habetur et futurus imperator deo concedente speratur.**"

Daß das neue Wahlgesetz die Faction der Grafen von Tusculum auf das äusserste erbittern werde, war vorauszusehen gewesen [1]; um so nöthiger war es also, das Band mit den Normannen recht fest zu knüpfen. Auf Rainulph war in der Grafschaft Aversa zuerst Asclittin de Carellis und bald darauf jener Richard gefolgt, der Leo IX. bei Civitella gefangen nahm [2]). Richard war mit einer Tochter des Ritter Tancred

1) Es schnitt ihnen durch einen Zusatz in der That jedes Mittel ab, sich in Zukunft nachdrücklich in die Wahlangelegenheiten zu mischen. Der Zusatz heisst: „Quod si pravorum atque iniquorum hominum ita perversitas invaluerit, ut pura sincera atque gratuita electio fieri in urbe non possit, licet pauci sint, jus tamen potestatis obtineant eligendi Apostolicae sedis pontificem, ubi cum invictissimo rege congruentius judicaverint."

Chronicon Farfense apud Muratori serr. rer. Itt. II. pars II. p. 645.

2) Zwischen Asclittin, der gewöhnlich „der junge Graf" genannt ward, und seinem Sohne Richard war noch ein gewisser Rodulfus, mit

von Hauteville in der Normandie vermählt, und seiner Gemahlin Brüder waren nächst ihm die angesehnsten unter den normannischen Rittern. Mit diesem Richard war es nun auch, daß Nicolaus II. auf einem Concilio zu Melfi, kurz nachdem er jene Gesetze gegeben hatte, zusammentraf und die engste Verbindung schloß. Um Richard ganz an sich zu knüpfen, ertheilte er demselben die Belehnung für das Fürstenthum Capua [1]), das weder der Papst zu vergeben hatte, noch Richard besaß, das aber Letzterer zu besitzen und wofür er wenigstens eine scheinbare Berechtigung zu haben wünschte. Pandulph V. hatte schon einmal Richards Rückzug mit 7000 Goldgulden erkauft; dessen Sohn Landulph VIII. vermochte sich nach des Vaters Tode nicht länger zu halten. Im J. 1062 musste Landulph Capua übergeben und sein Fürstenthum verlassen. Das bisher longobardische Gebiet von Capua ward nun dem Normannenstaat von Aversa einverleibt. 1062

In Benevent waren nach Leos IX. Tode die longobardischen Fürsten Pandulph III. und Landulph VI. wieder aufgetreten, wie es scheint, als Vasallen der Päpste, wenigstens erscheinen sie kurz nachher in dieser Eigenschaft; unter päpstlicher Hoheit bestand denn in Benevent noch ganz die longobardische Verfassung fort, bis im J. 1077 das beneventische Fürstenhaus ausstarb; von dieser Zeit an dauerten zwar auch die Verhältnisse in der Stadt noch in longobardischer Weise fort, aber die Päpste liessen diese Besitzung nicht mehr durch erbliche Fürsten, sondern durch ihre Beamteten regieren. 1077

Nachdem Nicolaus II. sich der Normannen versichert hatte, kehrte er nach Rom zurück, und hier demüthigte er mit ihrer Hülfe den hochfahrenden Adel, besonders die Grafen von Tusculum und ihren Anhang; alle Ortschaften die diesen Familien gehörten, namentlich Tusculum, Palestrina, Galeria u. a. wurden eingenommen und geplündert; der Adel ward gänzlich gebeugt und der päpstlichen Hoheit wirklich unterworfen.

dem Beinamen Capellus und nach dessen Vertreibung Raidulfus Trincinocte Graf; cf. Leo Ostiens. in chron. Casin. lib. II. p. 67.

1) Cf. Borgia memorie di Benevento vol. II. p. 56 s. Leo Ostiens. in chron. Casin. lib. III. c. 16.

Im mittleren Italien besaß Markgraf Gottfried von Tuscien zu überwiegende Macht, als daß irgend einer der kleineren Herren gegen ihn Etwas zu unternehmen gewagt hätte. Er hielt als königlicher Vicarius die Ordnung aufrecht. Im oberen Italien sind die Verhältnisse bereits dargestellt worden, denn wie in Mailand, so war es in der ganzen Lombardei. Ja in Pavia hatte die der neuen Ordnung der Dinge ergebene Volkspartei so sehr die Überhand, daß sie einen von dem Könige ihnen gegebenen Bischof nicht aufnahmen, weil er durch Simonie zu seiner Würde gelangt sei; dasselbe thaten die Einwohner von Asti. Diese Weigerung der Paveser scheint den Erzbischof und den Adel von Mailand bewogen zu haben Pavia zu befehden; es kam sogar zu einer bedeutenden Schlacht, in welcher die Paveser zwar geschlagen wurden, aber auch von dem mailändischen Adel Viele umkamen.

Dies waren die Verhältnisse im übrigen Italien, als 1061 Nicolaus im Julius 1061 starb, und Ariald und Herlembald von Mailand nach Rom kamen, um bei ihrem Freunde Anselmus, der, wie erwähnt worden ist, den päpstlichen Stuhl unter dem Namen Alexanders II. bestiegen hatte, Hülfe gegen den Erzbischof und seine Partei zu suchen.

4. Papst Alexander II. und sein Gegner Honorius.

Anselm war durch reiferes Alter und Erfahrung vorsichtiger geworden. Er hatte gehofft die Gegenpartei in Mailand durch ein freundliches Schreiben zu gewinnen; er wollte überhaupt, da er ohne Zustimmung des deutschen Hofes erwählt war, in Italien seine Gegner nicht noch mehr aufregen. Die lombardischen Bischöfe, die allenthalben von ihren Gemeinden entweder, wie in Pavia und Asti, gar nicht aufgenommen, oder doch, wie die im Concubinat lebenden Bischöfe von Vercelli und Piacenza [1]), die letzte Zeit fortwährend angegriffen worden waren, hatten sich mit dem unzufriedenen römischen

1) Peter Damiani (lib. II. ep. 20) sagt in Beziehung auf diese Beiden: „qui nimirum multum petulci et proletarii, sicut norunt disputare de specie foeminarum, utinam potuissent in eligendo pontifice perspicax habere judicium.“

Adel, der nach Nicolaus Tode sein Haupt wieder erhob, verbunden, und sie hatten es am deutschen Hofe dahin gebracht, daß ohne Rücksicht auf die Wahl der Cardinäle dem Alexander ein Gegenpapst in der Person des Bischofs Cadolaus von Parma, der sich Honorius II. nannte, gegeben ward [1]). Honorius hatte natürlich den Theil der Geistlichkeit, der es beim Alten zu lassen wünschte, ohnehin für sich, und Alexander wollte durch entschiedene Schritte nicht gleich Anfangs Öl ins Feuer giessen. Indessen sah Hildebrand, der jetzt Archidiacon der römischen Kirche war, vollkommen klar ein, daß durch halbe Maßregeln Nichts zu gewinnen sei; er war es, der Alexander zu kräftiger Unterstützung der mailänder Volkspartei bestimmte, und so begann der Kampf in Mailand von neuem und nun in ganz veränderter Weise, seit ein Ritter wie Herlembald an der Spitze stand.

Herlembald scheint es von Anfang an auf nichts Geringeres als auf die Herrschaft über Mailand abgesehen zu haben. Obgleich er aus dem Stande der Capitane und also Guido zur Lehenstreue verpflichtet war, erkannte er Guido doch gar nicht an. Er schmeichelte dem Volke, schmeichelte der Jugend und erregte ehrgeizige Hoffnungen. Er hatte bald einen so streitbaren Haufen um sich, daß er die Geistlichen, die ihre Stellen durch Simonie erhalten hatten oder im Concubinat lebten, vom Altar wegreissen durfte, wenn sie geistliche Functionen verrichten wollten. Der Geistlichen nahmen sich ihre Freunde und Verwandte unter dem Adel an, täglich kam es auf den Straßen zu Gefechten; die Stadt ward mit Mord und Gewalt erfüllt. Wie es in Mailand ging, so in allen Städten der Lombardei, wo nicht die eine oder die andere Partei entschieden die Oberhand hatte. Während aber für Alexander so in der Lombardei gefochten ward, drang Honorius gegen Rom selbst vor; er war mit Hülfe der ihm ergebenen Bischöfe in der Lombardei bis nach dem mittleren Italien gekommen; hier hatte er sogar Gottfrieds Widerstand besiegt und war von deutschen und lombardischen Truppen be-

1) Daß des Cadolaus Lebenswandel ganz dem der Leute die ihn erwählten analog war, sieht man aus des Peter Damiani zwanzigstem Briefe des ersten Buches.

gleitet vor Rom selbst angelangt. Die Grafen von Tusculum und ihr ganzer Anhang unter dem römischen Adel erklärten sich nun ganz offen für Honorius, und unter dieser Partei zeichnete sich schon damals Peter Leonis, der Sohn eines zum Christenthum übergetretenen reichen Juden, aus. Dem Alexander waren die Normannen unter dem Grafen Richard von Capua und Aversa zu Hülfe gezogen; so kam es zu einem Treffen. Alexanders Partei ward geschlagen [1]); aber bald hatte sich Gottfried von Toscana wieder gerüstet, neue normannische Schaaren waren herangezogen und Honorius ward von allen Seiten eingeschlossen. Vom Markgrafen Gottfried erkaufte er endlich noch den Rückzug nach Parma [2]) und verließ Rom nach kurzer Zeit mit Schimpf bedeckt.

In Parma sammelte Honorius wieder Truppen und Geld, und von neuem drang er im Jahre 1063 bis nach Rom vor; diesmal kam er wirklich in die Stadt; der römische Adel öffnete ihm die Engelsburg und verschaffte ihm den Besitz von St. Peter. Aber dieses Besitzes erfreute er sich nur einen Tag; er ward davon vertrieben, endlich so eingeschlossen, daß er zwei Jahre lang in der Engelsburg bleiben mußte [3]). Alexander hielt nun ein Concilium in Rom, wo alle Bischöfe seiner Partei zusammenkamen und Leos IX. und Nicolaus II. Gesetze über Simonie und Priesterehe erneuerten. Man kann in dieser Zeit den Sieg Hildebrands, der doch seit Leo IX. im Grunde Alles geleitet hatte, schon als entschieden ansehen, so schwere Kämpfe ihm selbst auch noch bevorstanden.

In der Zeit, wo Honorius in der Engelsburg eingeschlossen war und dies Concilium gehalten ward, begannen ähnliche Bewegungen wie in der Lombardei auch in Toscana.

1) Cf. Affò storia di Parma vol. II. p. 80.

2) Nach Anderen hätte Gottfried beide Bischöfe, Anselmus sowohl als Cadolaus, gleichstellen und die Entscheidung, wer Papst werden solle, dem deutschen Hofe lassen wollen. Deshalb habe er den gefangenen Gegenpapst entwischen lassen cf. Fontanini l. c. p. 73. Ich gestehe, mir erscheint diese Darstellung mehr als unwahrscheinlich, da sie Etwas zu Grunde legt, was ganz gegen Gottfrieds Interesse gewesen wäre. Die schnödeste Geldgier hingegen war damals gemeines Laster der Fürsten.

3) Cf. Affò l. c. p. 84.

Seitdem Gottfried Honorius für Geld hatte entkommen lassen, war das gute Vernehmen zwischen ihm und Alexander einigermaßen gestört. Es scheint man hatte bisher den Bischof von Florenz, der sich der Simonie schuldig gemacht hatte, nur Gottfrieds wegen geschont. Hildebrand blies jetzt auch hier das Feuer an, das schon fast in ganz Italien brannte; die Benedictiner von Vallombrosa regten das Volk in Florenz gegen den Bischof auf und es kam zu ähnlichen Unruhen wie in Mailand [1]). Von Mailand war Herlembald nach Rom gereist, wahrscheinlich um neue Verabredungen mit Hildebrand zu treffen. Im Frühjahre 1066 kehrte er nach Mailand zurück, und als der Erzbischof Guido am Pfingstfest öffentlich gegen Alexander zu reden wagte, kam es in der Kirche selbst zwischen beiden Parteien zu einem Gefechte. Der Erzbischof ward beinahe todt geschlagen; der erzbischöfliche Palast ward geplündert; diesen Sieg hatten aber Ariald und Herlembald vorzüglich mit Hülfe des Landvolkes davongetragen, welches zur Festfeier nach Mailand gekommen war und ihnen anhing. Kaum sah die Gegenpartei das Landvolk wieder aus der Stadt verschwunden, als sie unvermuthet über ihre Gegner herfielen und sie auf kurze Zeit überwältigten. Ariald musste fliehen; er verbarg sich eine Zeit lang; dann fiel er seinen Feinden in die Hände. Sie schnitten ihm Ohren und Nase ab, rissen ihm die Zunge aus, blendeten ihn und marterten ihn dann noch zu Tode. Diese Grausamkeit erregte aber sofort bei der Partei Arialds, die ihn als Märtyrer betrachtete, den heftigsten Unwillen; die innere Empörung, die Leidenschaft gab ihr eine früher noch nicht gekannte Bestimmtheit. Vom Lande wie aus der Stadt sammelte Herlembald neue Schaaren, und der Erzbischof Guido gerieth in solche Angst, daß er die Stadt verließ. Herlembalds Anhang verband sich durch einen Eid gegen den Erzbischof und gegen dessen Partei, die immer mehr aus der Stadt wich und deren Häuser und Güter Herlembald den Seinigen zur Plünderung preisgab. In dieser Zeit gelang es zwei päpstlichen Legaten und endlich dem Papste, der seine Vaterstadt auf kurze Zeit besuchte, selbst wieder einiger-

1) Cf. Fontanini l. c. p. 78

maßen Ruhe und eine Art Versöhnung zu stiften. Allein Herlembald hatte einige Zeit fast unbeschränkt über Mailand geherrscht; ihm lag an keiner Versöhnung; er wollte gebieten; dies konnte er nur durch einen zahlreichen Anhang, und den Anhang konnte er nur vergrößern, ernähren und an sich ketten, solange der Kampf dauerte. Auch Hildebrand sah es am liebsten, wenn die von den Longobarden, Franken und Deutschen allmälig ausgebildete Feudalverfassung in den Städten umgestürzt wurde; sie stand seinen Planen überall im Wege; sie war es ja vorzüglich, die die Geistlichkeit und deren Güter in so engen Connex mit den weltlichen Verhältnissen und Mächten gebracht hatte. Eine neue Reise, die Herlembald nach Rom zu Hildebrand unternahm, scheint ihn in seinem Beginnen befestigt zu haben. Er spielte in Mailand wieder den Meister, und Guido war der Unruhen so überdrüssig, daß er im J. 1068 sein Erzbisthum gegen große Bewilligungen einem mailändischen Geistlichen von adeliger Geburt abtrat und denselben zu Novara weihte.

1068

Im J. 1065 war auch Honorius wieder aus der Engelsburg entkommen. Seiner Partei unter dem römischen Adel hatte er vollends noch alles Geld, das er gehabt hatte, lassen müssen und hatte sich dann verkleidet nach Parma durchgeschlichen.

Hildebrand hatte in den letztverflossenen Jahren selbst gegen den König einen Schritt weiter gehen zu müssen geglaubt. Als Erzbischof Hanno von Kölln sich in Rom bei dem Papste Alexander beklagte, daß er, ohne des deutschen Hofes Einwilligung zu suchen, den päpstlichen Stuhl bestiegen habe, behauptete Hildebrand, die Könige hätten nie ein Einwilligungs- und Bestätigungs-Recht gehabt; wenn sie ein solches in Anspruch genommen hätten, sei es gegen göttliches und menschliches Recht und eine reine Usurpation gewesen [1]). Dieser Streit hatte noch im J. 1064 ein Concilium zu Mantua veranlasst, auf welchem Alexanders Wahl von den ver-

1) Vgl. Lebret Geschichte von Italien 2r Bd. S. 81 und Fontanini, den Lebret in diesem Theile seines Werkes fast nur übersetzt hat, in der zweiten Ausgabe S. 87.

sammelten Geistlichen für rechtmäßig, die des Honorius, der damals noch in der Engelsburg war, aber für unrechtmäßig erklärt ward. Honorius und seine eifrigsten Anhänger hatten die Gültigkeit des Ausspruches zwar nicht anerkannt [1]), doch hatten sich seitdem die meisten Bischöfe von ihm losgesagt, und nach seiner Flucht aus der Engelsburg ist er fast als nicht mehr vorhanden anzusehen. Nur der Erzbischof von Ravenna [2]) und wenige von ihren Gemeinden selbst nicht anerkannte oder wenigstens bestrittene Bischöfe der Lombardei hielten noch zu ihm.

Auch in Florenz hatte die Volkspartei und zwar durch ein Gottesurtheil gesiegt. Ein Mönch war, zum Beweise, daß der Bischof durch Simonie zu seiner Würde gelangt sei, durch Feuer gegangen, und der Bischof war dadurch gezwungen worden sein Amt niederzulegen und in ein Kloster zu gehen [3]). Die Besorgniß vor den Deutschen, bei denen König Heinrich allmälig heranwuchs, machte Gottfried, — das anmaßende Benehmen der Normannen den römischen Hof geneigt die früheren Zwistigkeiten zu vergessen; Alexander selbst hielt sich größtentheils in Lucca, seinem früheren Bisthum, das er sich auch vorbehalten hatte, als er Papst ward, auf [4]) und lebte im besten Vernehmen mit Gottfried, und als Gottfried im December 1069 starb, fuhr seine Wittwe Beatrix in ganz gleicher Weise fort. 1069

1) Honorius kam mit einem Heer von Parma nach Mantua und trieb die versammelten Väter auseinander. **Affò** storia di Parma II. p. 88.

2) Erzbischof Guibert war aus Parma und vielleicht deshalb schon dem Honorius ergeben; cf. **Affò** storia della città di Parma vol. II. p. 66 not. d. Aber überdies war er auch einer der schlechtesten Männer unter der damaligen hohen Geistlichkeit:

„Lubricus et mendax erat iste Guibertus aberrans,
„Conscius et concors homicidarum quoque fautor;
„Pompam mundanam plus ipso nullus amabat,
„Religione caret, sic quod nec eam scit amare."

Donizo lib. II. c. 1.

3) **Fontanini** memorie di Matilda (2a edit.) p. 79.

4) **Fontanini** memorie di Matilda e. c. p. 69.

So sah Hildebrand sein Unternehmen immer mehr befestigt und anerkannt, und günstiger noch als in Italien waren ihm die Verhältnisse in Deutschland. Der junge König, der unterdeß wehrhaft geworden war, war durch frühe Lüderlichkeit für immer sittlich ruinirt und männlicher Geisteskraft beraubt worden. Sein ausgelassenes Benehmen hatte alle Gemüther von ihm entfernt [1]); er hatte immer zwei bis drei Concubinen, und von wessen Tochter oder junger Frau er hörte, daß sie schön sei, die suchte er zu verführen, und wo dies nicht gelang, zwang er sie mit Gewalt ihm zu Willen zu sein. Die edelsten Familien beschimpfte er auf diese Weise, daß er nicht nur die Fräulein verführte oder nothzüchtigte, sondern sie dann auch zum Spott mit Leuten niedriger Herkunft sich zu verheirathen zwang. Wer sich diesem Beginnen zu widersetzen wagte, den ließ er ermorden. Überhaupt hatte er diese Art, zuweilen sich feige imponiren zu lassen und sich dann durch um so schnöderen Übermuth dafür schadlos zu halten. Wen er erhob, der war dem Falle der Nächste; gegen welchen er am freundlichsten war, der musste am meisten seine Tücke fürchten. Niemand war ihm von Herzen zugethan.

Heinrich bot durch den Wunsch, sich von seiner Gemahlin, die er hasste, scheiden zu dürfen, der römischen Geistlichkeit selbst den schicklichsten Anlaß, sich in seine Angelegenheiten zu mischen. Der päpstliche Legat, Petrus Damiani, von den

1) Er ließ die eigne Schwester, die Nonne war und deren Vorwürfe über seinen Lebenswandel ihn ärgerten, nicht nur in seinem Beisein von einem seiner lüderlichen Gesellen nothzüchtigen, sondern hielt sie auch selbst dabei; cf. **Bruno** ap. Freher. I. p. 176: „Hoc tantum hic ultimum locum teneat, quod in eo justus judex inultum non relinquat, ignominia videlicet, quam sorori suae fecit, quod eam manibus suis depressam tenuit, donec alius ex ipsius jussu coactus fratre praesente cum ea concubuit, cui non profuit, quod imperatoris filia, quod ipsius utraque parente soror unica, quod sacro capitis velamine Christo fuerat desponsata." Auch der Päderastie war er ergeben vgl. bei **Lamb. Schafnab.** (ed. Krause) p. 60 und dazu p. 98, wo sich eine Stelle (Zeile 9—12 von oben) auf p. 60 zu beziehen scheint. — Wenn solche Geschichten, wie sie **Dodechinus** (ad a. 1093) von Heinrichs Sohn Konrad hat, auch nur erlogen werden konnten, muß schon Heinrichs Infamie Alles übertreffen haben, was sich denken läßt.

unzufriedenen deutschen Fürsten unterstützt, trat der Ehescheidung in den Weg und machte so die päpstliche Macht gegen den König bei einer Gelegenheit geltend, wo sich Niemand als der König dadurch gedrückt fühlte, wo also Jedermann ausser dem Könige geneigt war sie anzuerkennen und der König sich gezwungen sah sich zu fügen. Es war von dieser Zeit an ganz natürlich, daß in den Deutschen der Gedanke entstand, bei dem Papste sich eine Berechtigung zu suchen, wenn sie sich der Ungerechtigkeit des Königs erwehren wollten. Die römische Kirche, die jetzt in so hohem Grade darauf drang, daß ihre Glieder ihrem Berufe und den Foderungen der christlichen Lehre gemäß leben sollten, schien die Quellen alles Besseren, aller Abwehr sündlichen Lebens und übermüthiger Tyrannei, — der Papst in seiner Hoheit als Stellvertreter Christi auf Erden, wie er sich jetzt wieder geltend machte, schien die höchste Berechtigung geben zu können für ein Streben, sich des augenscheinlich Schlechten zu erwehren.

Natürlich war mit dieser Ausdehnung des päpstlichen Einflusses über Deutschland zugleich die Geltendmachung der Kirchengesetze über Simonie und Priesterehe verbunden; mehrere deutsche Bischöfe wurden beschuldigt und nur als sie den päpstlichen Foderungen genügten, in ihren Würden bestätigt; man verfuhr noch gelind, um nicht die deutsche Geistlichkeit dem Könige zuzuwenden.

In Mailand hatte unterdeß Guido bereut dem Gottfried das Erzbisthum abgetreten zu haben. Er hatte sich bei dieser Abtretung gewisse jährliche Einkünfte ausbedungen, die ihm Gottfried nun nicht gewähren konnte, weil ihm Herlembald selbst Nichts ließ. Herlembald, um seine in Mailand gegründete Gewalt aufrecht zu erhalten, hatte Geld bedurft und er hatte sich dieses nur durch Occupation der Güter seiner Gegner verschaffen können. Er regierte damals mit 30 Männern, die seinen Rath bildeten, Mailand ganz unabhängig, ohne weder dem Könige noch dem Erzbischof die mindeste Rechenschaft zu geben. Er erließ das Gesetz, daß jeder Priester, der mit zwölf Eideshelfern schwören konne nicht mit Weibern verbotenen Umgang gehabt zu haben, frei sein solle; das Vermögen aller anderen Geistlichen solle eingezogen wer-

den; und zu gleicher Zeit, wo er so die Güter der niederen Geistlichkeit occupirte, suchte er auch den Erzbischof Gottfried aller Hülfsquellen zu berauben. Bei diesen Umständen wünschte Guido mit Herlembald unter jeder Bedingung Frieden zu schliessen, und es kam ein Vergleich zu Stande, dem zu Folge Guido wieder als Erzbischof nach Mailand zurückkehren sollte; kaum war er aber in der Stadt, als ihn Herlembald gefangen nehmen ließ und dann den Gottfried in Castiglione belagerte. Mit Gottfried dauerte der Krieg die nächsten Jahre, während deren Guido starb und Mailand durch eine Feuersbrunst in Asche gelegt ward, fort. Als Guido zu Anfang des 1072 Jahres 1072 gestorben war, betrachtete die päpstliche Partei und also auch Herlembald den päpstlichen Stuhl als erledigt; allein die Wahl eines neuen Erzbischofs entzweite die Anhänger Herlembalds selbst. Herlembald hing nicht nur der Theorie Hildebrands, daß der König die Bischöfe nicht investiren dürfe, an, sondern hatte auch persönlich durch seinen Übermuth als Machthaber in Mailand Viele, die ihm sonst anhingen, von sich entfernt. Der größte Theil der Mailänder hatte ihm zwar gegen die lüderlichen Geistlichen beigestanden, allein eine Verletzung der königlichen Rechte wollten sie nicht weiter zugeben, und als Herlembald im Verein mit einem päpstlichen Legaten Bernhard auf eine sehr dictatorische Weise einen jungen Mann, Namens Atto, zum Erzbischof erwählte, erhob sich das Volk in Mailand gegen Herlembald selbst. Herlembald entfloh dem ersten Andrang; sein Erzbischof ward gemishandelt und musste eidlich resigniren; doch gelang es Herlembald durch Geld und Gewandtheit schon am nächsten Tage wieder so viel Bewaffnete um sich versammelt zu haben, daß die Stadt ihm und seinen Trabanten von neuem unterthänig ward. Gottfried war ausserhalb der Stadt; Atto vom Volke verschmäht; Herlembald allein regierte Mailand. Diese tyrannische, nun schon viele Jahre dauernde Herrschaft muß man recht eigentlich als den Wendepunct der lombardischen Städteverfassung ansehen. Unter Herlembald hatte die städtische Commune in Mailand ohne Erzbischof als unabhängiges Gemeinwesen bestehen lernen; sie hatte ihre Angelegenheiten durch ihre Behörden allein verwaltet, und als dann ein Erzbischof

wieder an die Spitze der Stadt trat, war die republicanische Gesinnung und deren Anmaßung schon verjährt und durch eine ähnliche Entwickelung in den anderen Städten der Lombardei unterstützt.

Der Papst Alexander sprach über den Erzbischof Gottfried den Bann aus. Den Atto, obwohl er aus Mailand vertrieben war, erkannte er an, und den Herlembald unterstützte er so mit Gelde, daß dieser sich eine Leibwache halten und durch dieselbe die Stadt behaupten konnte. Während Herlembald noch mit Gottfried kämpfte, starb Alexander II. im Jahre 1073. 1073

5. Gregor VII. bis auf Heinrichs IV. Demüthigung in Canossa.
Die Normannen und Saracenen.

Noch am Begräbnißtage Alexanders ward Hildebrand zu dessen Nachfolger erwählt, und seine Wahl ward in Rom mit allgemeinem Jubel vernommen; er selbst war zu Thränen gerührt, und im Gefühl, welch ungeheuere Last er über sich nehmen solle, weigerte er sich die Würde anzunehmen. Er war hiebei gewiß wahr und sah ganz richtig in die Zukunft. Er hat viele Leiden, wenig freudige Tage während seines Pontificates erlebt, und man würde ihn unglücklich nennen müssen, wären nicht Helden wie er über Glück und Unglück gleich erhaben.

Er war schon als Cardinal so Vielen fürchterlich geworden; seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl setzte die Gegenpartei in Angst, und sie versuchten den König dahin zu vermögen, ihn nicht zu bestätigen. Heinrich sandte einen deutschen Grafen, Eberhard, nach Rom und ließ die Cardinäle und römischen Großen fragen, warum sie ihn übergangen hätten, warum sie nicht, bevor sich Hildebrand, der sich Gregor VII. nannte, als Papst betragen, seine königliche Bestätigung nachgesucht hätten. Gregor nahm Eberhard auf das freundlichste in Rom auf und gab ihm dann auf des Königs Anfrage zur Antwort: „Er habe nicht aus Eitelkeit oder

Herrschsucht nach der päpstlichen Würde gestrebt; sie anzunehmen sei er von den Cardinälen und vom römischen Volke gezwungen worden; doch habe er sich noch nicht weihen lassen, sondern habe wenigstens dazu erst des Königes Bestätigung abwarten wollen [1]).

Eberhard wurde durch dies verständige Benehmen und durch die freundliche Aufnahme, die er bei Gregor gefunden, so für ihn gewonnen, daß er selbst den König für Gregor stimmte und zu dessen Bestätigung bewog. Die königliche Bestätigung musste aber für Gregor einen ausserordentlichen Werth haben, da er im voraus wissen konnte, daß er gegen den König selbst aufzutreten gezwungen sein würde. Es war früher schon öfter die Rede davon gewesen, daß der König gar kein Bestätigungsrecht habe, allein man hatte diese Ansicht noch nicht durchzusetzen vermocht. Hätte also jetzt Gregor Etwas gegen den König unternehmen wollen, ohne dessen Bestätigung erlangt zu haben, so würde dieser sofort haben erklären können, Gregor sei gar nicht Papst, er sei nicht bestätigt. Hatte er ihn aber selbst bestätigt, so waren alle Verhältnisse verändert.

Kurz nach Gregors VII. Erwählung war es in Deutschland zwischen den von dem Könige fürchterlich bedrückten sächsischen und thüringischen Großen auf der einen und dem Könige auf der anderen Seite zu offenem Streite gekommen, zu einem Kampfe, dessen nähere Darstellung der deutschen Geschichte angehört, der aber für Italien insofern höchst wichtig ist, als er in diesem Lande das königliche Ansehn mehr und mehr verschwinden und den Papst zu immer größerer Macht und Glorie emporsteigen ließ. Der Papst ergriff Anfangs keineswegs Partei in Deutschland, sondern er suchte es dahin zu bringen, daß er als Richter zwischen beide Parteien käme. Der Vortheil der Kirche konnte unmöglich von dem Obsiegen irgend einer einzelnen Faction erwartet werden; unendlich hoch aber stand die Kirche da, wenn Gregor es dahin brachte allen Parteien Gesetze zu geben.

1) Cf. Lambert. Schafnab. ed. Krause p. 89.

In Italien änderten sich die Verhältnisse indessen auf folgende Weise: In Mailand hatte sich eine zahlreiche Partei, welche Herlembald entgegen war, nur dessen Gewalt gefügt; sie hatte sich durch den allmälig in die Stadt zurückkehrenden Adel verstärkt und es kam bei einzelnen Anlässen einigemal zu offenen Kämpfen zwischen beiden Parteien. In einem dieser Gefechte, um Ostern 1074, siegte Herlembald so vollständig, 1074 daß sich ihm wieder ein ausserordentlich großer Anhang anschloß, theils von ihm beschenkt, theils von ihm Vortheil hoffend, theils um den Verdacht, als hätten sie es mit den Gegnern gehalten, von sich abzuwälzen. Ihm zur Seite stand mit felsenfestem Muthe ein Priester Leoprand. Über das heilige Chrisma kam es 1075 nochmals zu Unruhen in der 1075 Stadt; in diesen gab die Herlembald feindliche Partei scheinbar nach und zog aus der Stadt. Es waren nun nicht bloß mehr die Adeligen und die lüderlichen Geistlichen, welche so auszogen, sondern es waren Alle, welche Herlembalds Tyrannei nicht mehr dulden wollten; man kann sagen, es war der bessere Theil der Einwohner. Sie schwuren sich zu, nicht länger Herlembald zu ertragen und keinen Bischof, als der ihnen vom König gegeben sei, anzuerkennen. — Wir haben also eine päpstliche und eine königliche Partei in Mailand im Kampfe, und auf ähnliche Weise, wenn auch noch nicht zu so verzweifelten Schritten gelangt, waren in allen lombardischen Städten beide Parteien vorhanden. Herlembald ermahnte die Seinigen, der Rechte der römischen Kirche zu gedenken und sich durch Todesfurcht nicht schrecken zu lassen, denn Tod in diesem Kampfe sei das ewige Leben. So zogen beide Parteien einander zur Schlacht entgegen. Herlembald fiel; die Seinigen flohen; die Miethlinge zerstreuten sich; dem Leoprand wurden Ohren und Nase abgeschnitten; die Gegenpartei zog 1075 wieder in Mailand ein.

Noch war kein Erzbischof, also auch kein Vicecomes anerkannt; der Tyrann und sein mitregierender Rath war gestürzt: so mussten die Schöffen (judices) der drei schöffenbarfreien Stände, der Capitane nämlich, der Valvassoren und der freien Bürger oder der Motta, die Angelegenheiten der Stadt gemeinschaftlich und unabhängig regieren. Sie bildeten

ein Collegium, einen städtischen Magistrat, und die Stadt mit ihrem Gebiet eine Republik. Da ihre Regierung äusserlich eine Ähnlichkeit hatte mit der Regierung der Freistaaten der alten Welt, nahmen diese städtischen Behörden den Namen consilia, Räthe, und deren Mitglieder den Namen consules, Rathmannen, an[1]). Als die Stadt wieder einen Erzbischof erhielt, stand dieser Stadtrath natürlich unter des Erzbischofs und dessen Vicecomes Vorsitz, wie früher; allein die nächste Folgezeit gab so viele Gelegenheit sich von den königlichen oder päpstlichen Candidaten für die erzbischöfliche Würde Rechte zugestehen zu lassen, die Bürger konnten so oft von dem in Noth gerathenden Erzbischof Rechte kaufen, daß die consules, welche die Rechte der Bürgerschaft wahrnahmen und ihre Erwerbungen administrirten, selbst immer mehr alle Hoheitsrechte in ihre Hände bekamen und zuletzt sogar der Vorsitz des Vicecomes aufhört, an dessen Stelle einer aus der Mitte der Consuln unter dem Namen des Richters oder Stadtschultheissen, des causidicus[2]), tritt. Diese Form der

1) So kommen sie im Jahre 1100 zuerst in Mailand, Pisa und Genua vor; cf. Rovelli storia di Como vol. II. p. 118. Flaminio dal Borgo diplomi Pisani p. 83 und v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. III. S. 101. Wenn Caffari von den genuesischen Consuln dieser Zeit sagt, sie hätten den consulatus communis und den consulatus de placitis zugleich gehabt, so bezieht sich dies auf einen Unterschied, der zu der Zeit, wo er schrieb, gemacht ward, nicht früher. Ursprünglich waren die Schöffen Beisitzer der Gerichte, denn als die Stadt die Hoheitsrechte erwarb, wurden sie zugleich Verwalter des Staats; später trennte man wieder beide Geschäfte und nannte die Beamteten für die Justiz consules de placitis, die den Staat verwaltenden aber consules communis. Es wird weiter hin noch davon die Rede sein. Daß sich in Genua das Consulat ebenfalls aus dem Schöffenverhältniß entwickelt, deutet die ursprüngliche Zahl der Consuln, sechs, in Genua an (cf. Caffari annales Gen. ap. Muratori scrr. rer. Ital. vol. VI. p. 248), und die Analogie der übrigen Städte, vor allen Dingen aber der Umstand, daß die genueser Consuln bis zum Jahre 1190 ihre Gerichte im Palast des Erzbischofs hielten, beweist es; cf. Caffari l. c. p. 363.

2) Für die lombardischen Städte habe ich diese Stellung des causidicus nachgewiesen in meiner Entwickelung der freien lombardischen Städte bis auf die Ankunft Kaiser Friedrichs I. in Italien. Auch in dem Ge-

Verfassung treffen wir zu Anfange des 12ten Jahrhunderts, also etwa 30 bis 40 Jahre später, als in welcher Zeit wir stehen, vollkommen entwickelt. In die nächsten 30 Jahre fällt also die ganze Umgestaltung. In den Städten der Lombardei fanden sich überall dieselben Grundverhältnisse, dieselben Hauptinteressen wie in Mailand. In der Zeit, die wir eben darstellen, waren überall eine königliche und eine päpstliche Partei mit einander im Kampfe, und die eine oder die andere siegte denn wohl auf einige Zeit in einer einzelnen Stadt ob, während sie in einer anderen unterlag. So siegte zum Beispiel in demselben Jahre, wo die päpstliche Partei in Mailand unterlag, diese Partei in Piacenza (1075); oft war der Sieg einer Faction in der einen Stadt der Grund des Unterliegens derselben in der anderen; denn die vertriebenen Gegner und deren Miethlinge zogen sich natürlich nach solchen Orten, wo ohnehin die größte Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens vorhanden war und wo es nur ihres Hinzukommens bedurfte, um die Entscheidung herbeizuführen. So war der Zustand im oberen Italien.

Im mittleren Italien regierte die Markgräfin Beatrix von Toscana nach dem Tode ihres Gemahls, Gottfrieds des Bärtigen, in gleicher Weise und im freundlichsten Einverständniß mit Gregor fort. Nur wenige Städte, wie das durch seinen Handel und durch seine Besitzungen in Sardinien reiche und selbständige Pisa, konnten sich ihrem Einfluß entgegen zur königlichen Partei neigen. Ihr zur Seite stand die Markgräfin Mathildis, ihre Tochter, die mit Gottfried mit dem Bühel von Lothringen vermählt war[1]). Da dieses markgräflich-toscanische Haus auch nördlich von den Apenninen große Besitzungen hatte, hielt es vorzüglich im ganzen nörd-

biet von Ravenna und in dieser Stadt selbst findet sich deutlich und bestimmt die Zusammensetzung des Rathes aus den Schöffen der drei schoffenbarfreien Stände. Fantuzzi l. c. IV. dipl. 59. Und an der Spitze der Consuln erscheint im Ravennatischen außer den Duces und Lehengrafen ein Causidicus; cf. Fantuzzi V. p. 103 num. 27 im J. 1115. Auch in Lucca im J. 1120; cf. memorie e docum. per servire all' ist. della città di Lucca vol. I. p. 184.

1) Fontanini memorie di Matilda c. c. p. 102 s.

lich vom Kirchenstaat gelegenen Italien die päpstliche Partei aufrecht, unterstützte sie mit Waffen und Geld, mit Rittern und mit Allem, was sonst zur Fortsetzung des Kampfes nothwendig war.

Bei weitem weniger günstig für Gregor als im oberen Italien waren die Verhältnisse im unteren. Eine geraume Zeit war zwar die Grafschaft Capua und Aversa normannischer Hauptstaat gewesen; indessen erhob sich doch auch die Grafschaft Apulien immer mächtiger, besonders durch Eroberungen über die Griechen. Nachdem drei Brüder, Wilhelm, Drogo und Humphred, nach einander an der Spitze der apulischen Normannen gestanden, war der vierte, Robert Guiscard, im J. 1057 in gleicher Weise gefolgt. Unter ihm dehnte sich bald das normannische Gebiet bis nach Calabrien hinein, so daß sein jüngerer, gegen die Griechen besonders glücklicher Bruder, Roger, den Titel eines Grafen von Calabrien annahm. Bei den freundschaftlichen Verhandlungen zwischen den Grafen von Capua und den Päpsten, war Robert stets auch thätig gewesen, und von Nicolaus II. hatte er entweder zuerst den Titel eines Herzogs von Apulien erhalten, oder, wenn er denselben selbst schon angenommen hatte, ward er ihm doch bestätigt. Gleichwohl waren bisher diese in den südlichen Gegenden sich ausbreitenden Normannen, die fortwährend mit Griechen und Saracenen im Kampfe lagen, dem Papste nicht unmittelbar wichtig gewesen. Im J. 1060 eroberte Robert die Stadt Troja, und Roger die Städte Reggio und Squillace; bald fielen auch Cosenza und Acerenza in Roberts Hände; mit reissender Schnelligkeit gründeten die Brüder von Hauteville ihre Herrschaft. Eine Erzürnung zwischen ihnen, weil Robert Calabrien für sich behalten und Roger, der es größtentheils erobert hatte, nur einen sehr geringen Theil davon geben wollte, führte zwar auf kurze Zeit sogar zu Feindseligkeiten der beiden Brüder gegen einander, doch bald versöhnten sie sich wieder (1062) und setzten dann ihre Eroberungen mit derselben Schnelligkeit fort, wie sie begonnen hatten. Robert eroberte Tarent und Matera, während Roger die schon früher begonnenen Eroberungen in Sicilien fortsetzte, um den Saracenen diese Insel zu entreissen.

1057

1060

In Sicilien hatten sich die Verhältnisse folgendermaßen weiter gebildet. Noch vor der Mitte des eilften Jahrhunderts war der Zusammenhang mit den Fatimiten in Africa wieder gelöst worden. Die Emire konnten dann in Sicilien nicht einmal Zusammenhang und Ordnung erhalten. Die Insel zerfiel in eine Reihe kleiner saracenischer Herrschaften: wie irgend ein angesehner Führer, ein reicher Besitzer, der Liebling der Einwohner einer Stadt oder sonst ein geschickter Mann über einen District zu herrschen vermochte, that er es [1]); ein gemeinsames Band hatte aufgehört diese saracenischen Häuptlinge an einander zu knüpfen. Der Alcade Abdallah ben Menkut [2]) setzte sich so in Trapani und der Umgegend fest; der Alcade Ali ben Naamh mit dem Beinamen Ben al Huasch [3]) gebot über Enna und Girgenti; Ebn al Themanh [4]) brachte Syracus und Catania in seine Gewalt; Andere herrschten anderwärts [5]); die Vertheilung und Art der Herrschaft erinnerte an den Zustand der Insel im Alterthume, als sie, von Griechen colonisirt, unter kleine Tyrannen, die in den Städten fürstliche Gewalt zu gründen wußten, vertheilt war.

Ebn al Themanh hatte des Ali ben Naamh Schwester zur Frau; in trunknem Übermuthe, als sie ihm einmal widersprach, ließ er ihr die Adern öffnen, und mit Mühe retteten sie die Ärzte vom Tode. Sie schien verziehen zu haben und er erlaubte ihr ihren Bruder zu besuchen; dieser, empört über Ebn al Themanhs Brutalitat, behielt sie bei sich und schlug ihren Gemahl in einem Treffen aufs Haupt. Ebn al Themanh floh zu Roger, der eben seine Eroberungen in Sicilien

1) Cf. Alkadi Sheaboddini historia Siciliae apud Gregorium p. 62: „Unusquisque seditiosorum seipsum praefecit alicui civitati, portui vel castro.“ etc. etc.

2) عبد الله بن منكوت

3) علی بن نعمه المعروف بابن الحواش

4) ابن الثمنه

5) Vergl. über diese Verhältnisse besonders Novairi historia Sic. cap. 10.

begann [1]); da fiel bald Alles in dessen Hände, was sonst von sicilischen Gegenden den beiden sich befehdenden Häuptlingen gehört hatte; Ali ben Naamh ward auf Girgenti beschränkt. In Betrübniß aber über den gesetzlosen, zerrütteten Zustand der Insel und aus Furcht vor den Normannen verliessen alle die edelsten und reichsten Saracenen das Land [2]).

Die Zurückbleibenden wurden darum nicht einiger unter sich; in stetem Zwist gaben die machtlosen Häuptlinge den Normannen nur immer mehr Gelegenheit und Raum ihre Herrschaft zu gründen. Girgenti und Palermo waren noch die Hauptsitze der Saracenen. Die Thaten der Normannen gegen sie sind ganz denen der Portugiesen gegen die ostindischen Fürsten vergleichbar: mit wahrer Tollkühnheit stellten sich oft Wenige ganzen Heeren entgegen; 300 Normannen nahmen die Stadt Messina ein; mit 700 schlug Roger bei Enna den Ali ben Naamh und 15000 Mann in die Flucht. Eine Zeit lang trat die zwischen Roger und Robert ausgebrochene Feindschaft den Eroberungen, die der Erste in Sicilien machen wollte, in den Weg, ja er ward fast auf Messina wieder beschränkt; sofort aber nach der Versöhnung drang er von neuem vor. Mit ihm verbanden sich die damals auf dem Mittelmeer immer mächtiger aufstrebenden Pisaner; sie sprengten die Kette, welche den Hafen von Palermo schloß, verbrannten die saracenische Flotte und kehrten mit reicher

1) Gaufred Malaterra nennt den Ebn al Themanh „Betumen" und giebt ihm den Titel „Emir" (admiraldus). Seinen Gegner nennt er Belcameb; woraus dieser Name corrumpirt ist, ist nicht abzusehen. Auch über die Veranlassung von Betumens Vertreibung ist Gaufred im Unklaren, oder hat vielmehr abweichende Nachrichten. Cf. Gaufredi Malat. lib. II. cap. 3.

2) „Tunc insula abscesserunt, quicunque probitate et sapientia praestabant" — Novairi cap. 11. — Man findet die übrigen Stellen über den Abzug des edelsten Theiles der saracenischen Bevölkerung gesammelt in einem Werke Gregorios: considerazione sopra la storia di Sicilia vol. I. pag. 2. prove e annot. No. 7. — Es ist dieses Werk eines der gründlichsten unter den neueren italienischen, und 1805 zu Palermo angefangen worden.

Beute beladen wieder heim [1]). Palermo war lange der Mittelpunct der saracenischen Macht auf Sicilien gewesen, es ward nun Hauptziel der normannischen Eroberungen; allein je weiter diese sich ausbreiteten, je schwieriger ward ihre Fortsetzung, denn nun schlossen sich auch die christlichen Unterthanen der Saracenen an ihre Herren enger an, da ihnen die strenge, geordnete Lehensherrschaft der normannischen Helden zu drükkend ward. Um so nöthiger wurde es also, daß erst die normannische Herrschaft auf dem Festlande vollkommen sichergestellt ward. Eine Empörung, die unter den Griechen in Calabrien ausgebrochen war, ward bald gedämpft; der Katapan selbst ward gefangen, Otranto erobert. Im Jahre 1071 mußte sich endlich der letzte Punct der griechischen Herrschaft in Italien, Bari, ergeben. Am 15ten April hielt Robert seinen Einzug und brach dann sofort auf, um seinem Bruder bei der Belagerung Palermos beizustehen. Palermo ergab sich im folgenden Jahre; den muhamedanischen Einwohnern ward freie Religionsübung und der Besitz aller ihrer Güter zugestanden. Robert gab die Insel seinem Bruder, der sich Graf von Sicilien nannte, zu Lehen und überließ ihm die weiteren Kämpfe mit den Saracenen. Er selbst nannte sich Herzog von Apulien und Sicilien. Die gänzliche Eroberung Siciliens fällt erst in die nächsten Jahrzehnte. Syracus ward 1088, Girgenti 1089, und Enna, der letzte Anhaltepunct, 1091 erobert [2]); bis zu diesem Jahre machten auch die africanischen Saracenen noch mehrere Versuche ihre Glaubensbrüder zu unterstützen.

1071

1088 1089 1091

Die zurückbleibenden, unter der Herrschaft der Normannen zahlreich in Sicilien wohnenden Saracenen verloren nur hinsichtlich der bürgerlichen Gewerbsthätigkeit an Freiheiten und Rechten. Weder Mühlen, noch Bäckereien, noch Badestuben, noch irgend eine Werkstätte durften sie behalten, Grundeigenthum hingegen ließ man ihnen. Noch im Jahr 1170 wird auf einem Grabstein in einer kufischen Inschrift in Palermo ein Saracene erwähnt, dessen Vater Herr einer Ortschaft ge-

1) Gaufred Malaterra sucht den Pisanern Feigheit aufzubürden, weil sie nicht gewagt hätten die Saracenen zu Lande anzugreifen. Er erzählt den Vorgang lib. II. cap. 34.

2) Cf. Novairi l. c. cap. 11.

nannt wird [1]). Ein Unterschied edler und unedler saracenischer Familien scheint sich, einem Grabstein vom Jahre 1275 zu Folge, noch länger erhalten zu haben, was für eine gewisse Schonung zeugt; und ein Imam, also wohl auch mohamedanischer Gottesdienst, findet sich wenigstens noch im Jahre 1173, aus welchem Jahre ebenfalls eine Grabschrift auf der Bibliothek zu Palermo zu finden ist.

Ganz natürlich waren, nach allen diesen Eroberungen, mit Robert Guiscards Glück und Macht auch seine Ansprüche gewachsen. Während ihn der Graf von Capua beneidete und sich auf alle Weise an den Papst anschloß, nahm er selbst gegen Gregor VII. ein sehr stolzes und unabhängiges Benehmen an und bewog dadurch diesen zu dem Plane, den [illegible]fen Richard von Capua durch Heeresmacht so zu unterstützen, daß er entweder ein Gegengewicht gegen Robert bilden oder wohl gar diesen stürzen und dessen Herrschaft an sich reissen könne. Einen entschiedenen Schritt gegen Robert that Gregor auf einem Concilio, welches er im Jahre 1074 zu Rom hielt, und auf welchem er unter Anderem nicht bloß die früheren Gesetze gegen Priesterehe und Simonie erneuerte, sondern auch das Volk autorisirte, jeden Priester, der sich dieser Verbrechen schuldig mache, zu beschimpfen. Auf diesem Concilio belegte Gregor den Robert Guiscard, der sich den Lehenspflichten gegen den römischen Stuhl [2]) nicht unterwerfen wollte, mit dem Banne [3]) und foderte mehrere Fürsten zu einem Heereszuge gegen ihn auf. Dieser Zug kam zwar nicht zu Stande und Robert Guiscard suchte Frieden, doch waren noch keineswegs alle Misverhältnisse ausgeglichen, als Gregor im Jahre 1075 abermals ein Concilium zu Rom hielt.

1074

1075

1) Die Inschrift ist nach Gregorios Übersetzung folgende: „Hoc est sepulcrum Abd al Hossein Abas filii domini in Rim Mohamedis Abd al Aziz. Decessit in excellentia die octava anni quingentesimi sexagesimi sexti." — Roger bestätigte einem Saracenen sogar den Besitz einer Burg. Cf. Gregorio considerazione sopra la storia di Sicilia vol. I. pag. 3 prove ed annot. No. 10.

2) Er war, ehe er es erobert hatte, mit Calabrien und Sicilien vom Papste belehnt worden. Cf. Leo Ostiens. in chron. Casin. lib. III cap. 16

3 Fontanini l. c. p. 131.

Auf diesem Concilio erneuerte er die Gesetze gegen Priesterehe und Simonie nochmals, und da an König Heinrichs Hofe ein förmlicher Handel mit den Investituren getrieben ward, wodurch alle Gesetze gegen die Simonie vereitelt wurden, excommunicirte Gregor mehrere von Heinrichs Hofleuten und that endlich den letzten und bedeutendsten Schritt zu Befreiung der Kirche vom Einflusse des Königes, indem er die Investitur durch Ring und Stab untersagte.

Dies Gesetz blieb dann bis 1122 das eigentliche Ziel des ganzen Streites zwischen König und Papst. Es waren nur zwei Fälle denkbar, wenn das Investiturverbot durchgesetzt ward: entweder verlor die Kirche die Güter und Rechte, in Beziehung auf welche die Cerimonie der Investitur stattfand, oder sie behielt dieselben auch ohne die Investitur, und also auch ohne daß sie sich ihrer Abhängigkeit von der weltlichen Macht bei jeder Amtserledigung bewusst ward. War das Erstere der Fall, so fielen die Güter dem Könige anheim und die Kirche war im Augenblick so sehr auf eine bloß geistliche Thätigkeit beschrankt, so sehr der Handhabung weltlicher Gewalt entfremdet, daß sie in Beziehung auf öffentliche Verhältnisse in jenen rohen Zeiten eine weit untergeordnetere Stellung hätte erhalten müssen, als jetzt die protestantische Kirche in allen Staaten ausser England. War aber das Letztere der Fall, wurde die Kirche in dem Besitz ihrer Güter und Rechte völlig unabhängig, so hatte das kirchliche Princip auch in dem Grade den Sieg davongetragen, daß, soweit sie diese Verhältnisse durchsetzte, sich ihr Reich ausdehnen musste und die Könige und anderen weltlichen Fürsten bald zu ihren Lehenträgern und Unterthanen herabsanken.

Jenes war das, was früher die deutschen Könige als Preis ihres Nachgebens hinsichtlich der Investitur verlangten; dies war das, was die Päpste wenigstens als letztes Ziel ihres Strebens im Auge behielten.

Der damalige König, Heinrich IV., beobachtete das schwankendste und ungleichste Benehmen gegen Gregor, wie überhaupt gegen Jedermann. Er wurde stets von den einzelnen Begebenheiten und Erfolgen geleitet, und sowie er in Deutschland irgend einen Vortheil über seine Feinde erlangte, machte er

höhere Foderungen an den Papst; sowie er hingegen einen Verlust erlitt, suchte er durch Nachgiebigkeit eine Ausgleichung. Gregor ward durch dies Benehmen, wobei kein Resultat zu gewinnen war, endlich zu entscheidenden Schritten geführt. Der Gemahl der Markgräfin Mathildis, Gottfried mit dem Bühel, war dem Könige sehr ergeben und hinderte also Beatrix und Mathildis nur in ihrem Wirken für das päpstliche Interesse. Gregor fing damit seine Schritte gegen den König an, daß er Mathildis Ehe trennte [1]) und an ihr nun eine ganz entschiedene Anhängerin gewann. Sodann schickte er nach Deutschland selbst eine Gesandtschaft, welche den König nach Rom vorlud, sich vor einem Concilio wegen der ihm zur Last gelegten Verbrechen zu rechtfertigen oder des Bannes gewärtig zu sein. Dies war mehr, als bisher irgend ein Papst gewagt hatte, auch war am deutschen Hofe der Unwille darüber ausserordentlich groß, und Heinrich schrieb sogleich eine Versammlung der Geistlichen seines Reiches zu Worms aus, um dort über die Schritte, die gegen den anmaßenden Papst zu thun wären, zu berathen.

In Rom war immer noch ein königlicher Präfect, welcher während der Abwesenheit der Könige die königlichen Rechte in der Stadt und ihrem Gebiet wahrzunehmen hatte. In Zeiten, wo König und Papst mit einander in Feindschaft lebten, bildete der Präfect am natürlichsten den Stützpunct einer königlichen Partei des Adels in Rom. So war es auch damals: der Präfect Crescentius oder, wie er vom Volke genannt ward, Cencius hatte schon seit längerer Zeit eine Gegenpartei in Rom angeführt und ward in dieser Zeit ebenfalls vom Bannstrahl getroffen. Um sich zu rächen, drang er in eine

1) Eine eigentliche Ehescheidung scheint nicht stattgefunden zu haben; auf jeden Fall aber war Gregors Interesse ein Haupthinderniß der Versöhnung der beiden Ehegatten, die sich factisch schon von einander getrennt hatten. **Baronius**, der eine wirkliche Ehescheidung annimmt, hat wenigstens die Worte in Gregors Briefe „quondam illius (sc. der Mathildis) viri" misverstanden. Der Brief ist nach Gottfrieds Tode, der nicht lange nach dieser Zeit durch Meuchelmord erfolgte, geschrieben, und quondam bezieht sich nicht auf die Zeit vor der Ehescheidung, sondern auf die vor dem Tode. Cf. **Fontanini** l. c. p. 160.

Kirche ein, wo Gregor eben Messe las, und nahm ihn gefangen. Er soll ihn mishandelt und bei den Haaren aus der Kirche geschleift haben. Gregor blieb jedoch nicht lange in der Gefangenschaft. Das Volk erhob sich und Crescentius musste den Papst wieder frei geben, allein der Kampf ward dann zwischen beiden Parteien mit verdoppelter Wuth fortgesetzt; Gregors Anhänger verwüsteten des Cencius Güter; dieser dagegen ergriff Repressalien. Er floh endlich aus Rom und starb dann wahrscheinlich zu Anfang des Jahres 1077. 1077

Im Januar 1076 kam die wormser Versammlung zu 1076 Stande, und in ihr erschien ein dem Gregor feindlich gesinnter Cardinal, Hugo Blancus, der durch seine Lügen Alles gegen den Papst zu erbittern versuchte. Des Königs Furcht und Haß kam ihm zu Hülfe, und es wurde von der Versammlung die Auffoderung erlassen: Gregor solle seiner Würde, die er, wie man nun erfahren habe, dem kanonischen Rechte entgegen besitze, entsagen [1]). Gegen Ende Februar brachte Roland, ein Geistlicher aus Parma, diesen Brief nach Rom, wo Gregor eben ein Concilium hielt. Roland fügte zu dem Briefe, den er öffentlich übergab, noch gemeine Schmähungen hinzu und brachte dadurch die anwesenden Geistlichen so in Zorn, daß sie ihn umbringen wollten. Der Papst schützte ihn; am folgenden Tage, nach Vorlesung mehrerer zu gleicher Zeit in Rom angekommener Briefe, welche von deutschen Geistlichen, die in Worms zugegen gewesen waren und sich entschuldigten sich der Gewalt gefügt zu haben, herrührten, sprach Gregor, im Beisein der Beatrix und Mathildis, über Heinrich IV. feierlich den Bann aus. Es hieß darin: der Papst nehme Heinrich sein Königreich in Deutschland und Italien, weil er sich in unerhörtem Übermuthe gegen die Kirche erhoben habe; alle Unterthanen des Königes entbinde er von ihrem Eide und gebiete ihnen Christo zu gehorchen und den Feind seiner Kirche zu verlassen, den er mit dem Fluche des Kirchenbannes belege.

1) Bruno de bello Saxonico ap. Freher. Str. p. 197 sq. Marian. Scot. ad a. 1076.

Die Einwendung, die ihm von Einigen gemacht wurde, ob er auch einen König mit dem Banne belegen könne, beantwortete Gregor mit der Frage: ob Christus, als er St. Peter zum Hirten seiner Schafe bestellt, die Könige von seiner Gemeinde ausgeschlossen habe? — Weiter wurden dann kirchliche Strafen gegen den Erzbischof von Mainz, den Bischof von Utrecht und den Bischof von Bamberg ausgesprochen, und die früher über Burcard von Lausanne, Otto von Regensburg, Otto von Constanz, Graf Eberhard und Ulrich von Cosheim verhängten bestätigt. So war der Krieg zwischen beiden Männern erklärt.

In Deutschland hatte Heinrich durch seinen Übermuth nach einem Siege über die aufrührerischen Sachsen Alles von sich abgewendet; seine Feinde vernahmen den Bannfluch, der über ihn ergangen war, mit Freuden, und auf einer Versammlung der Fürsten zu Tribur entging Heinrich der Absetzung nur dadurch, daß er sich den demüthigendsten Bedingungen unterwarf. Er sollte eine Jahresfrist haben, um sich von der Excommunication zu befreien, sich aber in dieser Zeit aller Regierungshandlungen enthalten, und wenn er nach Ablauf eines Jahres nicht vom Banne losgesprochen sei, als abgesetzt betrachtet werden.

Heinrich freute sich dies wenigstens erreicht zu haben; er entfernte sofort alle der Simonie beschuldigten Geistlichen und andere Excommunicirte von sich und lebte eingezogen in Speier, bis er sich entschloß die Ankunft Gregors VII. nicht in Deutschland zu erwarten, sondern wo möglich dessen Interesse von dem der deutschen Fürsten zu trennen und ihm in die Lombardei entgegenzugehen. Er hoffte zugleich durch dies Entgegenkommen den Papst wieder leichter zu gewinnen.

In wahrhaft ärmlichen Umständen zog Heinrich im Januar 1077, in einem der härtesten Winter, die man erlebt hatte, über die Alpen durch Burgund. Die gewöhnlichen Straßen nach Italien hatten ihm die Fürsten versperrt, deren Interesse einer besonderen Aussöhnung Heinrichs mit Gregor entgegen war. Bei der fürchterlichsten Kälte, unter den entsetzlichsten Gefahren überstieg Heinrich die Alpen. Hie und da musste man auf allen vieren fortzukommen suchen, und oft verzweifelte

man an der Lebensrettung; aber die Zeit drängte, man musste hinüber. Als die Nachricht seiner Ankunft in Italien erscholl, war die Gregor feindliche Partei hocherfreut. Sie war in die deutschen Händel nie verwickelt gewesen, und vor Gregor hatten die Italiener nicht jene Scheu wie die Deutschen, denen der Papst immer durch die Entfernung eine ehrwürdigere Gestalt geblieben war. Viele sahen in Heinrich einen Befreier von neuaufgelegten drückenden Verhältnissen; sie boten ihm Unterstützung und Hülfe, wenn er gegen Gregor ziehen wolle. Er aber, eingeschüchtert, schlug Alles aus und stellte sich dadurch seinen Anhängern als schwach und verächtlich dar, ohne seine Gegner zu gewinnen.

Gregor war schon auf der Reise nach Deutschland begriffen; auf Mariä Reinigung, hatte er den Fürsten geschrieben, werde er zu Augsburg über den König Gericht halten. Er hielt sich noch auf der Burg von Canossa in der Nähe von Reggio auf, bei Mathildis, die unterdeß ihre Mutter Beatrix durch den Tod verloren hatte[1]). Sie war die mächtigste Fürstin Italiens und dem kühnen, genialen Gregor in aller Weise ergeben.

Heinrich wandte sich zuerst an Mathildis und bat sie um ihre Verwendung bei Gregor; von der Aufhebung des Gerichtstages in Augsburg wollte aber der Papst Nichts wissen; ohne die Anwesenheit der Kläger könne er den Beklagten unmöglich lossprechen. Mathildis und Heinrichs Verwandte, welche Fürbitte einlegten, beschränkten sich nun darauf, den Papst anzugehen, er möge wenigstens den Kirchenbann lösen und den König wieder in die Gemeinde der Gläubigen aufnehmen; über die Rechtsangelegenheiten könne in Augsburg immer noch entschieden werden. Hierauf gab Gregor nach, indem er aussprach: „Wenn der König wahrhafte Reue fühlt, so soll er mir die Krone und anderen Insignien der Herrschaft übergeben, um die Entscheidung darüber von meinem und der Fürsten Rechtsspruch zu Augsburg zu erwarten. Wenn er dies thut und sich einer Kirchenbuße unterwirft, öffentlich bekennt, daß er des königlichen Namens unwerth sei, soll der Bann gelöst sein." Endlich ward die Auslieferung der Krone

1) Fontanini l. c. p. 162.

und das Bekenntniß erlassen, und die Kirchenbuße allein blieb. Dieser wollte sich Heinrich unterwerfen.

Canossa war mit dreifachen Mauern umgeben; in den Hofraum zwischen der zweiten und innersten Mauer kam Heinrich, nachdem er vor dem Thore seine Begleiter und seinen königlichen Schmuck gelassen hatte. Mit bloßen Füßen und nüchtern harrte er des päpstlichen Ausspruches bei schneidender Winterkälte von früh bis Abend. So den zweiten, so den dritten Tag. Am vierten endlich ward er vor des Papstes Angesicht gelassen und unter folgenden Bedingungen absolvirt: „Er solle sich einem in Deutschland von dem Papst mit den Fürsten zu haltenden Gericht stellen und dessen Entscheidung in voraus anerkennen; selbst wenn es die Absetzung ausspreche. Bis dahin solle er sich des königlichen Schmuckes und aller Regierungshandlungen enthalten und von den königlichen Einkünften Nichts beziehen, als was zu seiner höchsten Nothdurft hinreiche. Wenn er eine dieser Bedingungen nicht halte, solle er ohne Weiteres für abgesetzt anzusehen sein." — Heinrich war durch die demüthigende Lage, in der er sich drei Tage lang gefühlt hatte, ganz gebeugt. Er versprach Alles; Gregor las hierauf eine Messe, sprach die Absolution aus, und nachdem er den König und alle Anwesenden kräftig angeredet, nahm er zum Zeugniß, daß er ohne Simonie und auf gesetzlichem Wege zur päpstlichen Würde gelangt sei, die Hostie; dann bot er dem Könige das Gleiche, auch er solle die Hostie nehmen, wenn er sich vor Gott rein und an den Unordnungen in Deutschland unschuldig wisse, wie er behaupte. Der König war erschrocken; er zitterte und bat demüthig, doch Alles nur dem Fürstengerichte aufzusparen. Seine Kläglichkeit erregte Gregors Mitleid; er erließ ihm das Gottesurtheil, lud ihn zur Tafel und entließ ihn nach dem langen Fasten gestärkt und erquickt aus Canossa [1]).

1) Donizo schildert in seinen Versen Heinrichs Demüthigung weit lebhafter als Lambert von Aschaffenburg, dem ich in der Darstellung gefolgt bin. So sagt Donizo unter andern:

„Ante suam faciem concessit Papa venire
Regem, cum plantis nudis, a frigore captis;
In cruce se jactans Papae, saepissime clamans:
Parce, beate Pater, pie parce mihi, peto plane." etc.

Es hat in Deutschland nicht an Schriftstellern gefehlt, die diese Scene auf Canossa als einen Schmachflecken betrachtet haben, den ein übermüthiger Pfaffe der deutschen Nation zugefügt. Es ist diese Betrachtungsweise vielleicht von Allem, was die Historie aufzuweisen hat, die roheste Barbarei. Legen wir, wenn auch nur auf einen Augenblick, alle Vorurtheile bei Seite welche Nationalgefühl und Protestantismus erzeugt haben, und versetzen wir uns in jene wahrhaft protestantische Sphäre vollkommener Freiheit des Gedankens. Von diesem Standpunct aus gesehen, erblicken wir in Gregor einen Mann, der, aus einem Stande hervorgegangen, wo damals für politische Zwecke völlige Mittellosigkeit herrschte, bloß durch die Kraft des eignen Geistes und Willens ein ehrwürdiges Institut, das mit Füßen getreten ward, aus seiner Entwürdigung [1]) zu neuem und früher nie gekanntem Glanze erhob. In Heinrich aber einen Menschen (denn des Namens eines Mannes ist er nie würdig gewesen), dem der Vater eine fast unumschränkte Herrschaft über ein für die damalige Zeit reiches und tapferes Volk hinterlassen hatte, und der trotz dieser Fülle äusserer Mittel, durch die Niedrigkeit eignen Sinnes in den Schmutz der widrigsten Laster versenkt, die die Zunge nicht gern ausspricht, zum elenden Bettler herabsank, und nachdem er Alles, was dem Menschen heilig sein kann, mit Füßen getreten, in innerer Erbärmlichkeit vor der Stimme jenes geistigen Helden erzitterte.

In der That, man muß selbst überaus roh und geistig untergeordnet sein, wenn man die natürliche Beziehung der Nationalität so hoch anschlägt, um sich durch sie hindern zu lassen jubelnd in den Triumph einzustimmen, den zu Canossa ein edler Mann über einen unwürdigen Schwächling feierte.

6. Begebenheiten bis auf Gregors VII. Tod. Herzog Robert.

Heinrich hatte von der Aufhebung des Bannes eine unmittelbare Verbesserung seiner Lage gehofft. Er sah sich jetzt von

1) Wie entsetzlich die Kirche entwürdigt war, wie man Spott mit allen heiligen Dingen getrieben hatte, sieht man am besten aus **Sigebertus Gemblac.** ad a. 1074, wo er unter andern erzählt, daß man Ohrenschmalz statt des heiligen Chrisma gebraucht habe.

der gegenpäpstlichen Partei in Italien und Deutschland als ein Feigling verachtet, von der päpstlichen noch nicht anerkannt, bei weitem hülfloser, elender als zuvor, wo er doch auf einen bestimmten Anhang, namentlich auf die fast überall in Deutschland und zum großen Theil in der Lombardei antipäpstlichen Städte hatte rechnen können. Jetzt sah er sich von ihnen ausgeschlossen und verschmäht; kein Thor öffnete sich ihm mehr. Er sah sich der Gnade des Papstes ganz preisgegeben.

Statt nun aber die einmal eingeschlagene Bahn zu verfolgen und durch Verstand das Interesse seiner Feinde zu theilen und sie gegen einander selbst zu richten, ließ er sich von seiner Leidenschaft fortreissen. Er warf sich den Feinden Gregors in die Arme [1]), trat, noch bevor das Fürstengericht gehalten ward, wieder als König auf und besetzte die Alpenpässe, so daß es Gregor nicht wagte nach Deutschland zu reisen. Die deutschen Fürsten erklärten unterdessen, auf einer Versammlung zu Forchheim, in Anwesenheit eines päpstlichen Legaten, das deutsche Reich für ein Wahlreich und den König für abgesetzt. An seine Stelle erhoben sie Herzog Rudolph von Schwaben, der in Deutschland einen sehr großen Anhang besonders in Sachsen, Thüringen und Schwaben hatte, während die Baiern und die Franken am Rhein und Main mehr Heinrich anhingen. Hier waren viele Städte, und Heinrich selbst war ein Franke und war diesen Gegenden noch am wenigsten zur Last gefallen.

Rudolph und seine Partei hatten am Papste einen entschiedenen Helfer zu bekommen gehofft; allein der Papst wollte durchaus die oberrichterliche Gewalt geltend machen, was er nicht konnte, sobald er früher Partei ergriff, als er ein Gericht gehalten hatte. Was Deutschland anbetrifft, so stellte er sich also gewissermaßen zwischen die beiden Könige und ihre

1) Als den, der diese Änderung vorzüglich in Heinrichs Politik bewirkte, bezeichnet Tiraboschi den nachmaligen Gegenpapst Clemens, damaligen Erzbischof Guibert von Ravenna; wohl nicht mit Unrecht. Cf. Tiraboschi memorie storiche Modenesi vol. I. p. 121. Donizo sagt es ausdrücklich; cf. lib. II. c. 1.

Parteien [1]). In Italien traf ihn der Kampf unmittelbarer; doch war es hier Mathildis und ihre Ritterschaft vornämlich, welche es über sich nahm den König Heinrich und seine Partei zu bekämpfen. Gregor behandelte längere Zeit Heinrich, gegen welchen der Bann erneut war, nur als einen ungehorsamen und der Kirche feindlichen König, nicht aber als abgesetzt. Zu gleicher Zeit, wo er auf diese Weise die deutsche Krone von dem päpstlichen Stuhle abhängig zu machen gedachte, verfolgte er ganz ähnliche Pläne hinsichtlich Ungarns, wo ebenfalls feindliche Parteien einander gegenüberstanden, und hinsichtlich Spaniens.

Gregor hielt sich in dieser Zeit fast fortwährend auf den Schlössern der Mathildis auf und wusste es bei dieser auch noch in demselben Jahre 1077 dahin zu bringen, daß sie der römischen Kirche alle ihre Güter nach ihrem Tode vermachte. Heinrich hingegen hatte in allen denjenigen Städten der Lombardei, in denen bis zu dieser Zeit die königliche Faction obgesiegt hatte, nach seinem Abfall vom Papste Aufnahme gefunden, und als er dann über Aquileja und das ihm treue Kärnthen und Baiern nach Deutschland zurückkehrte, um hier seinen Gegenkönig Rudolph zu bekämpfen, hinterließ er seiner Partei in Italien seinen Sohn Konrad als Reichsverweser. Wenn dadurch auch gar Nichts erreicht war, als daß ein gewisser Zusammenhang in die Unternehmungen der königlichen Faction in Oberitalien gegen die päpstliche, von Mathildis geführte kam, war es doch immer genug, um Gregor, der in dieser Zeit auch mit den Normannen noch nicht ganz freundlich gestellt war, in Verlegenheit zu bringen.

1077

Es hatte eine Zeit lang geschienen, als wenn sich das Misverhältniß Gregors zu den Normannen wieder ausgleichen wollte. Gregor unterstützte die Unternehmungen Rogers in Sicilien durch seinen Segen und durch seine Ermahnungen zum Kampf gegen die Saracenen. Robert aber wollte den Papst zu Anerkennung der neugegründeten normannischen Herr=

1) Vgl. die Klagen über Gregors Benehmen von Seiten der Sachsen Bruno de bello Sax. ap. Freh. Str. p. 216 et alibi. Die Sachsen begreifen gar nicht, warum Gregor nach der Excommunication noch eine Untersuchung verlange. l. c. p. 224.

schaft in ihrem ganzen Umfange zwingen und griff dem zu Folge Theile des päpstlichen Gebietes an. Zu gleicher Zeit fielen auch das Fürstenthum von Salerno und Sorrent, nebst der Stadt Amalfi in Roberts Hände. Das longobardische Fürstenthum Salerno hatte sich dadurch noch so lange gehalten, daß der Fürst von Salerno, Gisulph II., Roberts Schwager war. Er schloß sich jetzt an den Papst an, und Robert nahm sofort die Amalfitaner, die immer mit Widerwillen die Herrschaft der Salernitaner getragen hatten, unter seinen Schutz. Nachdem Robert Herr von Amalfi war, vermochte 1077 Salerno nicht zu widerstehen. Im Jahre 1077 fiel der letzte Rest der einst fast über ganz Italien ausgebreiteten longobardischen Herrschaft unter die Normannen [1]). Nach der Einnahme von Salerno griff Robert Benevent und andere Theile des päpstlichen Territoriums an, worauf ihn Gregor auf einem 1078 Concilio zu Rom, im Jahre 1078, mit dem Banne belegte und Gisulph [2]) in Rom Schutz gewährte.

Bisher hatten noch die Normannen in Capua, unter ihrem Grafen Richard, dem Papste ein Bollwerk gewährt; allein auch dieses fiel, als Richard sich durch Robert zu der Eroberung Neapels, die er ohne andere Hülfe nicht unternehmen konnte, verleiten ließ. Während Robert vor Benevent lag, belagerte Richard Neapel, und als er im April 1078 vor dieser Stadt starb, folgte ihm sein Sohn Jordan. Dieser übersah wohl Roberts Pläne, daß er damit umgehe ganz Unteritalien zu vereinigen und daß er also Neapel im Grunde nur für diesen angreife. Er schloß sich sofort wieder an den Papst an und zwang Robert zu Aufhebung der Belagerung von Benevent. Die Einwohner von Benevent unterstützten ihn auf des Papstes Geheiß mit Geld; die Grafen der Normannen unter Robert gingen alle damit um selbständige kleine Herrschaften zu gründen und liessen sich von Jordan zum Theil gegen Robert verleiten; ohne dessen ausserordentliche Kraft wäre das neu geschaffene Reich wieder in eine Reihe kleiner Herrschaf-

1) über das chronologische Datum der Einnahme von Salerno vgl. de Blasio princ. Salern. pag. 11. et 12.

2) Gisulph überlebte nachher Gregor und kömmt im Jahre 1088 noch einmal in Amalfi vor; vgl. de Blasio l. c. p. 18.

ten zerfallen. Während Gregor Jordan unterstützte, tadelte er zugleich dessen sündliches Leben, seine Gewaltthätigkeiten, das Unrecht das er am Kloster von Montecassino durch dessen Beraubung begangen, und bewog dadurch diesen heimlich ganz andere Schützer zu suchen. Jordan wandte sich an Heinrich nach Deutschland und trat zu dessen Partei.

Robert indeß, nachdem er seine aufrührerischen Vasallen gedemüthigt hatte, war wieder so mächtig, daß er allein einen sicheren Schutz gegen die Deutschen zu gewähren schien. Durch den Abt Desiderius von Montecassino kam eine Aussöhnung zwischen Gregor und Robert zu Benevent im Jahre 1080 zu Stande. Gregor hob den Bann der über Robert ausgesprochen war auf und belehnte ihn mit allen seinen neuen Staaten [1]), ausgenommen Salerno, Amalfi und Fermo, welches Letztere Robert von den päpstlichen Staaten losgerissen hatte. In diesen ausgenommenen Staaten versprach Gregor den Robert vor der Hand zu dulden. Für die Belehnung verstand sich Robert zu einer Lehensabgabe an den päpstlichen Stuhl.

1080

Gregor hatte, während dies im südlichen Italien vorging, wie erwähnt worden ist, ein Concilium in Rom gehalten. Dies Concilium war vorzüglich gegen einige, ihm feindliche Bischöfe der Lombardei und gegen den König selbst gerichtet. In Mailand hatte, wie erzählt worden ist, nach Herlembalds Fall die königliche Partei obgesiegt. Sie hatte an den Hof des Königes gesandt, um von ihm einen Erzbischof zu erhalten, und er hatte ihnen Thedald, wahrscheinlich aus der Familie der Capitane von Castiglione, gegeben, und Thedald ward, obgleich Gottfried, der das Bisthum gekauft hatte, und Atto, den der Papst anerkannte, noch lebten und auf ihre Ansprüche nicht resignirt hatten, von der Gemeinde in Mailand aufgenommen. Diesem Erzbischof stellte Mathildis eine neue Faction unter dem Ritter Wifred entgegen; um sich eine Partei zu gewinnen, war natürlich, daß Atto und Mathildis und Wifred den Mailändern versprachen ihnen alle Rechte zuzugestehen, die sie wünschten. Dadurch kam es dahin, daß, als 1076 Heinrich der Bannstrahl traf, und er sich dann in

1) Cf. Borgia memorie di Benevento vol. II. pag. 84.

Canossa demüthigte, die Mailänder sich wieder auf Gregors und der Mathildis Seite wandten und den Thedald verliessen. Dieser und sein Anhang suchten sich mit den Waffen zu behaupten, doch war Alles umsonst; nur einen Theil des Erzbisthums, nicht die Stadt, in welcher die päpstliche Partei wieder unabhängig regierte, konnten sie vertheidigen. Ausser Thedald von Mailand waren in der Lombardei noch auf Heinrichs Seite, Roland der Bischof von Treviso, Arnulph von Cremona, Siegfried von Bologna und Guibert von Ravenna, sowie die meisten Suffragane der Metropolitankirchen von Mailand und Ravenna. Gegen alle diese war das Concilium von 1078 gerichtet. Sie wurden mit dem Banne belegt und abgesetzt; an ihre Stelle erwählten ihre Gegner andere Geistliche [1]). Die natürliche Folge war, daß die einander von verschiedenen Parteien entgegengestellten Bischöfe die Bürgerschaften ihrer Städte, von denen Alles abhing, durch Versprechung größerer Rechte zu gewinnen suchten. Sie überboten sich einander im Aufgeben der Hoheitsrechte, und während die Städte auf diese Weise ihre Anhänglichkeit verauctionirten, wurden sie frei [2]).

Hinsichtlich Deutschlands wurden nochmals alle Unterthanen Heinrichs von ihrem Eide der Treue absolvirt. In Deutsch-

1) Um nur ein bestimmtes Beispiel aus den vielen anzuführen, verweise ich auf Tiraboschi, aus dessen Werk (memorie Modenesi vol. I. p. 124.) man kennen lernt, wie an Bischof Gongolphs von Reggio Stelle Anselm von Lucca Administrator des Bisthums, an Heriberts von Modena Stelle Benedict Bischof ward.

2) Man hat dem Verfasser in Beziehung auf eine frühere Schrift den Vorwurf gemacht, „er habe das sich Entwickeln der Ideen der Freiheit nicht verfolgt in der Darstellung der Geschichte der lombardischen Städte." In unserer Zeit, wo die Breitmäuligkeit der Gesinnung überall in Phrasen gen Himmel fährt, kann einen ein solcher Vorwurf nicht verwundern; indessen gehörte eben nicht viel Gelehrsamkeit dazu, um wissen zu können, daß man im Mittelalter den abstracten Unsinn unsrer Tage nur in der Kirche und dem Ritterwesen, nicht in den stadtischen Gemeinwesen fand, und daß man wohl von der Entwickelung des abstracten Gedankens des geistlichen Lebens oder des Lebenwesens, aber nicht von der des Gedankens der Freiheit im Mittelalter reden kann. Da kannte man nur bestimmte Freiheiten, nicht die hohle Freiheit unserer Zeitungsschreiber.

land hielten sich beide Parteien ziemlich die Wage, und die Partei Rudolphs hatte früher schon die Erfahrung gemacht, daß der Papst nicht sowohl auf ihre Interessen eingehen als die seinigen durch sie verfolgen wollte; sie verliessen sich also mehr auf ihre eigne Kraft, und als im folgenden Jahre, 1079, Gesandte beider Gegenkönige nach Italien kamen, um mit Gregor zu unterhandeln, versprachen die Gesandten Heinrichs sogar bei weitem mehr, wenn der Papst diesem wieder günstig sein wolle, als der Papst von König Rudolph erwartete. Dies stellte ihn also wieder ganz zwischen Beide; er suchte sich zu halten, ohne irgend Einen entschieden zu begünstigen, und dies wandte in Deutschland, wo man sich ein solches politisches, berechnetes Benehmen nicht erklären konnte, weil man nur an die gewaltsamen Entschlüsse und wüsten Regungen des Gemüthes gewöhnt war, Alles von ihm ab. Endlich als Heinrich im Januar 1080 von neuem in Deutschland geschlagen ward, hielt Gregor abermals ein Concilium in Rom, und auf diesem erklärte er Heinrich, weil er ein Fürstengericht unter Vorsitz eines päpstlichen Legaten, worauf Gregor immer gedrungen hatte, verhindert habe, von neuem für verbannt und abgesetzt. Rudolph erkannte er als König in Deutschland, nicht aber in Italien, an, und richtete Alles so ein, daß er hoffte Deutschland zu einem päpstlichen Lehen zu machen, wie es das normannische Reich auf der anderen Seite des Kirchenstaates war. Durch den Kirchenstaat, die mathildischen Güter in Toscana und der Lombardei, und durch die Städte von der päpstlichen Faction hoffte Gregor zwischen Deutschen und Normannen einen mächtigen, unmittelbar vom Papste abhängigen Staat zu schaffen. Gelang es dann Spanien und Ungarn zu päpstlichen Lehen zu machen; gelang es den Eid, den er von den Bischöfen foderte, den der Patriarch von Aquileja schon geleistet hatte und der ein wahrer Lehenseid war, welcher die Kirche in der ganzen katholischen Christenheit von der weltlichen Herrschaft losriß, durchzusetzen, so war das, was er im Sinne hatte, „die Kirche zur obersten Herrscherin über alle Verhältnisse des Lebens zu machen," keine Chimäre mehr.

1079

1080

Der erste Schritt gegen diese ungeheueren Pläne war eine Kirchenversammlung, die Heinrich durch die ihm ergebenen

deutschen und italienischen Bischöfe zu Brixen halten ließ [1]), und auf welcher der für abgesetzt erklärte Erzbischof Guibert von Ravenna zum Papst erwählt und Gregor selbst für abgesetzt erklärt ward. Zwei Könige und zwei Päpste also im Streite, von denen ein König und ein Papst dafür fochten, daß das Lehenssystem und die weltliche Macht obsiegen, und die Kirche diesem System wenn nicht unter= doch eingeordnet sein sollte; der andere Papst und König hingegen dafür, daß die Kirche das oberste Princip sei und ihr die weltlichen Verhältnisse untergeordnet.

Es war umsonst, daß Gregor den Bischöfen, welche Guibert gewählt hatten, eine Hurenstirne vorwarf; umsonst, daß das Heer der Mathildis über das Heer der königlichen Städte in der Lombardei den Sieg davontrug: denn zu gleicher Zeit fiel Rudolph in Deutschland. Er starb noch im Jahre 1080 kurz nach der Schlacht an der Elster an den Wunden, die er hier erhalten hatte. Der Mann, der ihn ersetzen sollte, vermochte wenig über seine eigne Partei, geschweige denn gegen die feindliche. Heinrich erhielt also Freiheit genug, einen zweiten Zug nach Italien zu unternehmen. Auf einem abermaligen Concilio, welches Gregor 1081 hielt, that er Heinrich abermals in den Bann; dieser ward aber in Verona aufgenommen, führte Thedald nach Mailand zurück und empfing von ihm die Krone der Lombarden. Dann zog Heinrich nach Ravenna zu dem Erzbischof Guibert, der sich als Papst Clemens III. nannte; mit diesem rückte er Rom näher und kam hier noch im Frühjahr 1081 an, während Mathildis im oberen Italien von den Lombarden bedrängt ward [2]). In Toscana trat jetzt auch Lucca der königlichen Partei, die bis dahin nur Pisa für sich gehabt hatte, bei [3]). Siena folgte dem Bei=

1080

1081

1081

1) Fontanini l. c. p. 199.

2) Die Bischöfe von Reggio und Parma, von denen der Letztere über Stadt und Grafschaft gebot, standen vorzüglich Mathildis gegenüber. Einer der Lehengrafen von Parma, Graf Boso von Sabbioneta, war Venner von Parma. Die Ritter der Mathildis wurden im October 1080 im Mantuanischen gänzlich geschlagen. Cf. Affò storia di Parma, vol. II. p. 99 sq.

3) Ohngeachtet Mathildis in Lucca sehr mächtig war, hatte sich doch schon seit dem Jahre 1077 eine mit Gregor unzufriedene Partei in dieser

spiele von Lucca. Gregor hatte Hülfe und Rettung nur noch von Robert Guiscard zu erwarten.

Robert hatte, da das päpstliche Gebiet seinen Eroberungen in Italien eine Grenze setzte, die er nicht zu überschreiten wagte, seine Augen auf Griechenland gerichtet. In Constantinopel war eben Michael Dukas, der mit Robert in freundlichen Verhältnissen gestanden hatte, von Nicephorus Botaniates gestürzt worden; dies gab Robert Gelegenheit zu Ausführung seiner Pläne. Er stellte einen gemeinen Griechen als den geflüchteten Michael Dukas auf und gab vor, er wolle diesem mit Heeresmacht wieder zu seinem Reiche helfen; so durfte er unter den Griechen selbst auf eine Partei rechnen. Neben Nicephorus Botaniates waren zwar unterdessen in Griechenland Alexius Comnenus und Nicephorus Melystenus als Kronprätendenten aufgetreten, und Alexius hatte über seine Gegner gesiegt. Dies alles förderte aber nur Roberts Pläne, und dieser segelte von Brindisi nach Durazzo, welchen Ort er belagerte und zur Anerkennung seines Scheinkönigs zwingen wollte. Mit 70,000 Griechen und einem Haufen türkischer Söldner wollte Alexius die Stadt entsetzen; Robert schlug ihn aber mit seinen 15,000 Normannen und Italienern so vollständig, daß er nach Constantinopel floh und Durazzo 1082 dem Herzog in die Hände fiel [1]). 1082

Während Robert noch vor Durazzo lag, war Heinrich vor Rom angekommen und hatte von Alexius eine reiche Unterstützung an Geld erhalten, damit er durch einen Angriff auf die Normannen diese von ihren griechischen Unternehmungen abwenden möchte [2]). Heinrich hatte im Jahre 1081 Rom

Stadt befunden. Cf. Fontanini l. c. p. 185. Mehrmals wurden Versuche gemacht, die Stiftsherren von Lucca zu strenger Beobachtung der Kirchengesetze zu vermögen, doch war alles umsonst, und zuletzt waren die Luccheser froh, sich an Heinrich anschliessen zu können. Der Bischof Anselm, welcher Gregor anhing, musste die Stadt verlassen. Cf. Fontanini l. c. p. 206.

1) Robert hatte vor der Schlacht, um seinen Leuten alle Hoffnung zur Flucht abzuschneiden, sein Lager abgebrannt und seine Schiffe versenkt.

2) Vgl. unter andern über die Geschenke, welche Alexius Heinrich IV. sandte, Fr. Wilken rerum ab Alexio I., Joanne Manuele et Alexio II. Comnenis gestarum lib. II. cap. 5. cap. 6.

noch nicht nehmen können, weil Seuchen in seinem Heere ausgebrochen waren und ihn zur Rückkehr gezwungen hatten. Doch war Clemens in Tivoli geblieben, und von hier aus war die Belagerung von Rom fortgesetzt worden, während Heinrich in Toscana und der Lombardei seine Anhänger ermuthigte und
1083 unterstützte. Im Frühjahr 1083 erschien Heinrich wieder vor Rom. Unterdeß war auch Robert von Griechenland zurückgekehrt, um dem Papste beizustehen. Seinem Sohne Boemund überließ er die Fortsetzung des griechischen Krieges. Jordan, der Graf von Capua, hatte sich eng an Heinrich angeschlossen, auch der römische Adel hatte dies gethan und geschworen den Papst Gregor zur Aufnahme Heinrichs in Rom zu zwingen; das Volk war der Belagerung überdrüssig; Gregor, obwohl von Allen verlassen, von allen Seiten bedroht, blieb felsenfest und weigerte sich Heinrich vom Banne zu absolviren und als Kaiser anzuerkennen. Heinrich eroberte endlich die leoninische Vorstadt von Rom mit St. Petri Kirche, einen Theil seines Heeres sandte er nach Apulien dem Jordan zu Hülfe. Das römische Volk überlieferte ihm nun auch den Lateran und den größten Theil der Stadt; Clemens ward im Lateran geweiht
1084 und krönte hierauf Heinrich 1084 am Palmsonntage in der Peterskirche zum Kaiser. Gregor war ganz auf die Engelsburg beschränkt.

Heinrich hatte seine Residenz auf dem Capitol genommen, als ihm der Anzug von 6000 normannischen Rittern und 30,000 Fußknechten gemeldet ward; einer solchen Macht wagte er nicht zu widerstehen; er zog sich schnell nach der Lombardei zurück. Drei Tage nach seinem Abzuge kamen die Normannen an; mit ihnen waren saracenische Soldaten aus Sicilien, die ihren neuen Herren im Kriege dienten; so retteten die Ungläubigen den Papst. Gegen Gregors Feinde in Rom ward gewüthet, die Stadt ihm wieder unterthan gemacht; allein er verließ, nachdem er auf einem neuen Concilio im Lateran den Bann über Clemens wiederholt hatte, Rom und ging nach dem Kloster von Montecassino und von da nach Salerno, wo er, erbittert über Robert, der sich seine abhängige Lage zu
1085 Nutze machen wollte, im folgenden Jahre, im Mai 1085, starb, zwar ohne sein System im vollen Umfange geltend ge-

macht zu haben, aber doch auch ohne das Mindeste von dem, was er sein ganzes Leben hindurch verfolgt hatte, aufgegeben zu haben. Unglück, Abfall von Freunden, Krankheit hatten ihn am Ende seiner Tage getroffen, aber Nichts vermochte ihn im Geringsten von dem abzugehen, was er als das in seiner Zeit Nothwendige und deshalb Göttliche erkannt hatte. Er starb mit den Worten: „Dilexi justitiam et odi iniquitatem, propterea morior in exilio.“ Nie vielleicht hat ein Sterbender wahrere Worte über sein Leben ausgesprochen.

In der Welt der Erscheinungen ist das Licht der Wahrheit nicht über eine einzelne Gestalt ausgegossen, sondern über alle vertheilt. Nicht die einzelnen Erscheinungen sind das Wahre, sondern der Proceß aller, denn jene strafen einander selbst Lügen durch gegenseitige Vernichtung und Widerlegung. Dieser Proceß aber in seiner anschaulichen Entwickelung ist die Geschichte. Sie hat kein anderes Interesse als das an dem Kampfe des Geistes mit seiner Darstellung, mit der Form, mit der Materie; kein anderes als die Entwickelung des Gedankens überhaupt zwischen allen Mächten des Zufalls. Daß die Gestalt, in der sich der Geist offenbart, selbst immer geistiger, göttlicher werde, das ist das Ziel aller Geschichte; wo wir daher einem Manne begegnen, der mit mächtiger Faust in die Gestaltung seiner Zeit eingreift und dieselbe mit Bewußtsein weiterführt, den müssen wir als einen Helden feiern, selbst wenn sein Wirken das Schicksal aller Erscheinungen erfährt, in der folgenden Zeit widerlegt, vernichtet zu werden. Gregor ist unstreitig in der Geschichte des Mittelalters der bewußteste, gewaltigste, heldenmüthigste Geist. Mit seinem Tode verschwindet das Interesse, das selbst Einzelnheiten seiner Zeit zu geistiger Bedeutung erhob, und seine Nachfolger schreiten lange Zeit mehr oder weniger nur auf seiner Bahn fort.

7. Begebenheiten in Italien bis auf den Tod Heinrichs IV.

Die nächste Folge, welche Roberts thätige Hülfleistung gehabt hatte, war die Rückkehr des kleinen normannischen Staates von Capua in seine alten Verhältnisse. Jordan ward gezwun-

gen sich wieder als Vasallen der römischen Kirche zu bekennen.

In Griechenland war Boemund auf der siegreichen Bahn des Vaters fortgeschritten. Viele, die daran zweifelten, daß Alexius der Comnene sich gegen die Normannen halten werde, gingen schon zu Boemund über, und dieser drang vor bis Jannina, wo er sich eine feste Burg baute. Alexius war ihm hier 1082 im Frühjahr 1082 entgegengezogen; er fürchtete aber die Überlegenheit der Normannen in offner Schlacht und suchte Boemund bloß in kleinen Treffen zu beschäftigen. Er verzweifelte indeß bald an der Möglichkeit auch auf diese Weise Etwas gegen Boemund ausrichten zu können und kehrte nach Constantinopel zurück, um ein zahlreicheres Kriegsheer aufzustellen. Boemund breitete indeß seine Eroberungen immer weiter aus und richtete alle gewonnenen Territorien sofort auf normannische Weise ein.

Endlich hatte ihn Larissa in Thessalien sechs Monate lang aufgehalten und Alexius hinlänglich Zeit gehabt ihm ein neues Heer entgegenzuführen. Noch lag er vor Larissa, als er von Alexius überlistet, sein Lager überfallen, und er gezwungen ward nach Aulon zurückzukehren [1]). Von hier setzte er nach Italien über, um seinem Vater von seinem Unglück Nachricht zu geben. Robert war hierauf mit Boemund und mit seinem jüngeren Sohne Roger [2]) nach Corfu übergesetzt und wollte die Unternehmungen gegen Griechenland fortsetzen. Alexius hatte aber durch große Versprechungen die Venetianer für sich gewonnen, und diese schlugen Roberts Flotte zweimal; nur durch einen Mangel in der Schiffseinrichtung der Venetianer gelang es dann auch den Normannen ihnen eine Niederlage beizubringen [3]). Alexius ernannte nun den

1) Cf. **Wilken** l. c. lib. II. c. 7.

2) Anna Comnena nennt noch einen dritten Sohn, der ihn begleitet haben soll, *Γιδας* (wohl Guido); diesen kennt jedoch kein italienischer Schriftsteller.

3) Die venetianischen Schiffe waren darauf berechnet, daß der Vorrath zugleich zum Ballast dienen sollte; da nun jetzt ihr Vorrath fast erschöpft war, gingen sie sehr hoch, und wenn sie von der Seite angegrif-

Dogen von Venedig zum Protosebastus, beschenkte alle vornehme Venetianer auf das reichste und gestand der Republik die größten Rechte und Privilegien in seinem Reiche zu; dies alles in der Absicht, sie von einem Vergleich mit den Normannen zurückzuhalten. Robert indeß, während er noch in Kephalonia neue Truppen erwartete, erkrankte und starb in seinem 70sten Lebensjahre, kurze Zeit nach Gregor VII., im Julius 1085 am Fieber. 1085

Roger, des Vaters Erbfolger, führte das normannische Heer nach Italien zurück; die Griechen eroberten Durazzo wieder, und die Unternehmungen nach dieser Seite hatten zunächst, ohne daß ein förmlicher Friede geschlossen ward, ein Ende. Zwischen Boemund und Roger kam es hierauf zu Kämpfen um die Erbfolge. Boemund war der ältere; Roger hingegen, obwohl aus zweiter Ehe, war der Sohn einer longobardischen Princessin und als Nachfolger vom Heere anerkannt worden. Im Jahre 1088 vermittelte dann der Oheim Beider, 1088 Graf Roger von Sicilien, einen Vergleich, in Folge dessen Roger seinem Vater als Herzog von Apulien folgte, Boemund aber einen Theil von Calabrien mit den Städten Oria, Gallipoli, Otranto, Tarent und einigen anderen Orten bekam.

Heinrich IV. war seit dem Jahre 1085 von seinen zwei mächtigsten Feinden, Gregor und Robert Guiscard, befreit. Über ein Jahr lang ward an Gregors Stelle von seiner Partei kein Papst erwählt, weil Desiderius, der Abt von Montecassino, welchen Gregor selbst zu seinem Nachfolger vorgeschlagen hatte, sich auf das hartnäckigste weigerte diese Würde anzunehmen. Clemens III. war demnach lange Zeit vergönnt sich allein als Papst geltend zu machen; er ward von dem kaiserlichen Präfecten zu Rom unterstützt, und überhaupt schien Heinrich IV. im oberen und mittleren Italien nun wieder die Oberhand zu haben. Mathildis war es im Grunde allein, welche hier in dieser Zeit noch eine entgegengesetzte Partei aufrecht erhielt. Desiderius ward endlich im Jahre 1086 von seinen Anhängern gewissermaßen mit Gewalt zum Papste ge-

sen wurden und das Schiffsvolk zur Vertheidigung auf diese Seite lief, schlug das Schiff um. Cf. Wilken l. c. lib. II. c. 10.

macht, denn bis zum letzten Augenblicke, als man ihn in die Kirche zu gehen nöthigte, hatte er sich geweigert die Würde anzunehmen [1]). Er ward unter dem Namen Victor III. zum Papste ausgerufen; das Volk und der kaiserliche Präfect zu Rom blieben ihm entgegen, und schon nach vier Tagen sah er sich gezwungen die Stadt zu verlassen.

1087 Im Frühjahr 1087 zog Victor von Süden her, unter Jordans von Capua Geleit, gegen Rom; von Norden kam ihm Mathildis zu Hülfe. Clemens III. musste die leoninische Vorstadt und die Tiberinsel verlassen. Victor ward feierlich geweiht; da er aber Rom sofort wieder verließ und sich nach Montecassino begab, fielen alle Römer Clemens von neuem zu. Die Ritter der Mathildis wurden in der Engelsburg belagert, und Victor starb schon im Herbst desselben Jahres zu Montecassino. Seine Partei, Mathildis an ihrer Spitze, bereitete eine neue Papstwahl vor, und nach sechs Monaten

1088 wurde im März 1088 zu Terracina der Bischof Otto von Ostia, unter dem Namen Urbans II., als Papst ausgerufen. Dieser ward aber so wenig unterstützt, daß er in Rom selbst von milden Gaben, die seine Partei für ihn sammelte, leben musste.

Heinrich war nach Gregors Befreiung durch die Normannen nach Deutschland zurückgekehrt; er hatte hier den Kampf gegen seine Gegner fortgesetzt, und mit so viel Glück im Ganzen, daß sein Gegenkönig Herrmann im Jahre 1088 freiwillig auf die königliche Würde verzichtete. So schien er also überall obgesiegt zu haben; und in der That hatten ihn Noth und Unglück einigermaßen erzogen und, wenn nicht ein-

1090 sichtiger und kraftiger, doch mäßiger gemacht. Im J. 1090

1) Die Scene ist fast spaßhaft zu nennen, wie der alte ruheliebende Mann mit aller Gewalt Papst werden muß. Cf. Chronic. Cas. Leonis Ost. lib. III. cap. 66: — „mox episcopi et cardinales una cum clero et populo in Desiderii duritiam stomachantes et videntes se nil posse cum eo precibus agere, statuerunt violenter causam perficere. Tandem itaque universi pariter uno consensu et animo illum capientes invitum et renitentem attrahunt et ad ecclesiam praedictam Christi martyris Luciae perducunt, ibique eum juxta morem ecclesiae eligentes, Victoris ei nomen imponunt."

waren in Deutschland alle Fürsten wieder mit ihm ausgesöhnt. In Italien hatte er wenigstens äusserlich das Übergewicht: Clemens war fast allgemein anerkannt; Urban auf Mathildis und die Normannen beschränkt. Heinrich kam im Frühjahr 1090 abermals nach Italien, um die Mathildis zu bekämpfen und demnächst Urban zu unterdrücken. Schon im April fiel Mantua, bisher ein Hauptanhaltepunct für seine Feinde, in seine Hände. Heinrich ernannte an der Stelle des bisherigen Bischofs einen neuen und bestätigte, um die Bürger an sich zu ketten, denselben alle Freiheiten und Rechte, die sie bis dahin auch von der Gegenpartei erhalten hatten. Mathildis behielt nördlich vom Po nur wenige Burgen, und in Rom gelang es den Anhängern des Clemens endlich sich auch der Engelsburg, wo immer noch eine mathildische Besatzung gewesen war, zu bemächtigen. Hierauf drang Heinrich auch ins Modenesische vor, und die Unterthanen der Mathildis baten ihre Herrin schon, doch dem Könige nicht länger zu widerstreben. Auf diese aber war der Geist ihres dahingeschiedenen Freundes, Gregors VII., vererbt, und muthvoll hielt sie die Partei Urbans, der das System Gregors verfocht, aufrecht. Ein Eremit trat als Prophet auf und verkündete der Mathildis Hülfe vom Himmel, während Heinrich Reggio, Parma und Piacenza eroberte und zuletzt Canossa selbst belagerte. Hier aber ward er so geschlagen, daß er sich jenseit des Po zurückziehen musste, von wo er im Jahre 1092 nach Deutschland heimkehrte. Sein Rückzug scheint in der Lombardei das erste Beispiel einer Städteverbindung in der Art, wie später der lombardische Bund war, veranlasst zu haben. In dieser Landschaft hatte sich fast in jeder Stadt der Kampf mit dem entschiedenen Obsiegen der einen und mit der Vertreibung oder Unterdrückung der anderen Partei geendet; in der einen herrschte die königliche, in der anderen die päpstliche Faction. Sobald eine der größeren Städte in ihrem Inneren den Kampf beendigt, die Gegenpartei geschlagen hatte, stand sie dann ihrer Partei in anderen Städten, wo der Kampf noch dauerte, bei. Allmälig kämpften so nicht mehr, wie wir früher in Beziehung auf Mailand dargestellt haben, verschiedene Parteien und Stände in jeder Stadt, sondern Städte kämpften mit Städten, und

1092

wie früher die einzelnen Städte in zwei Bürgerfactionen, so zerfiel nun die ganze Lombardei in zwei Städtefactionen, in eine päpstliche oder mathildinische und in eine königliche. An der Spitze jener stand Mailand, an der Spitze dieser Pavia. Mit Mailand waren in dieser Zeit vorzüglich noch Lodi, Cremona und Piacenza verbündet, und nachdem Heinrich Italien verlassen hatte, verschworen sich diese vier Städte 1093 im Jahre 1093 zusammen auf zwanzig Jahre zum Kampfe gegen die Deutschen und gegen deren König Heinrich. Mathildis hatte sich unterdessen wieder mit Welf, einem Sohne des deutschen Herzogs Welf, vermählt, und da Heinrich den Krieg gegen Mathildis Anfangs mit soviel Glück führte, hatte der alte Welf in Deutschland wieder Unruhen zu erregen gesucht. Dieser unruhigen Partei war es sogar gelungen den Sohn Heinrichs IV., Konrad, zu verführen.

Heinrich ließ Konrad gefangen nehmen, dieser aber entkam aus seiner Haft und floh zu Mathildis. Sie stellte ihn sofort als König der Lombarden seinem Vater entgegen, und es war ganz einfach, daß die gegen Heinrich verschworenen Städte ihn anerkannten. Der Erzbischof von Mailand setzte ihm noch im Jahre 1093 zu Monza die eiserne Krone auf. Kurz darauf starb der damalige Erzbischof Anselmus de Rode (da Rho), der dem Thedald gefolgt und so klug gewesen war, sowohl vom König Heinrich investirt, als von der Partei der Mathildis anerkannt zu werden. Konrad investirte hierauf den Arnulph da Porta Renga als seinen Nachfolger. Da aber die Partei der Mathildis das Investiturrecht der Könige überhaupt bestritt, wandte der junge König durch diesen Schritt die ganze Partei, die ihn gehoben hatte, wieder von sich ab, und die Städte waren seiner sehr bald überdrüssig, da sie ihn und seinen Hofstaat ernähren mussten.

1094 Heinrich kam endlich 1094 selbst wieder nach Italien; seine Partei war und blieb im oberen Italien die vorherrschende, besonders die Venetianer und die ganze trevisanische Mark waren ihm sehr zugethan. Mathildis, um ihren Papst der ärmlichen Lage in Rom zu entziehen, rief ihn zu sich, und Urban veranstaltete zum Theil auf ihre Veranlassung im März 1095 ein Concilium zu Piacenza. Es gelang in der That

auf diesem Concilio eine große Anzahl Geistlicher und unter anderen zweihundert Bischöfe um Urban zu vereinigen, die Gesetze gegen die Simonie, die Priesterehen und die Investituren zu erneuern und Clemens III. mit dem Banne zu belegen.

Man darf sich durch die große Menge der anwesenden Bischöfe nicht über die wahre Macht Urbans in Italien täuschen lassen. In diesem Lande giebt es sehr viele und oft sehr kleine Bisthümer, in der Umgegend von Rom hat fast jedes Landstädtchen einen Bischof. Da nun in dieser Zeit für sehr viele Bisthümer zwei Bischöfe, ein vom Papst anerkannter und ein vom Könige investirter, vorhanden waren, war es leicht, daß ein Papst zweihundert Bischöfe seiner Partei zusammenbrachte; von diesen zweihundert hatten aber nicht drei Viertheile Bisthümer, und von diesen drei Viertheilen waren viele Ausländer; ein Viertheil bestand aus vertriebenen oder bestrittenen.

In Cremona, wo nach diesem Concilio Urban und Mathildis mit Konrad zusammentrafen, ward eine Heirath zwischen Konrad und der Tochter Graf Rogers von Sicilien, welche Mathildis hieß und ausserordentlich reich war, verabredet. Roger ging auf den Vorschlag ein, und nicht lange hernach traf Konrad mit seiner Braut in Pisa zusammen, wo sie ihr Beilager hielten. Urban hingegen ging von der Lombardei nach Frankreich, wo er allgemein anerkannt ward und auf dem Concilium von Clermont im Jahre 1096 die Kreuzzüge veranlaßte. 1096

Während der Abwesenheit Urbans und während Konrad, ohngeachtet der Schätze seiner Gemahlin, dennoch seiner Partei täglich eine drückendere Last ward, entzweite sich auch Mathildis mit ihrem Gemahl, mit Welf, und dieser sowohl als sein Vater schlossen sich nun wieder an Heinrich an. Das Zustandebringen der Kreuzzüge gab aber auch Urban neues Ansehn, man fing an, ihn als einen großen Mann anzuerkennen, und Heinrich entgingen durch die Kreuzzüge viele ritterliche Arme, die ihm bisher gute Dienste geleistet hatten. Die Italiener nahmen an den militärischen Richtungen, die durch die Kreuzzüge Europa gegeben wurden, im Ganzen geringeren Antheil

als andere Völker, und Anfangs zogen überdies die Kreuzheere noch mehr zu Lande, so daß nicht gleich in den ersten Jahren in Italien eine sichtbare Folge dieser Bewegungen hervortritt.

Ausser diesem Zuwachs an Ansehn, den Urban erhielt, konnten auch die Normannen von Capua dem Papste bald wieder nachdrücklichere Hülfe leisten. Eine Empörung, die nach Jordans Tode in Capua ausgebrochen war, hatte dessen Nachfolger, Richard II., selbst für längere Zeit hülfsbedürftig gemacht. Im Jahre 1098 ward Capua mit Hülfe Herzog Rogers von Apulien wieder unterworfen, und Richard selbst ward Rogers Vasall, so daß seit dieser Zeit Capua zwar nicht als ein selbständiges Fürstenthum zu betrachten ist, aber dem Papste weit bessere Dienste leistete als zuvor. Zwistigkeiten zwischen den Herren von Capua und den Herzogen von Apulien führten später zur gänzlichen Aufhebung des Fürstenthumes von Capua. In demselben Jahre, wo der Aufruhr in Capua gestillt wurde, ward Urban, der nach Italien zurückgekehrt war, auch noch Meister von ganz Rom.

1098

Heinrich hatte unterdessen in Deutschland, auf einem Fürstentage zu Achen, seinen Sohn Konrad als Hochverräther verurtheilen, ihm die Nachfolge im Reiche, die ihm zugesagt war, absprechen und den anderen Sohn, der wie der Vater Heinrich hieß, als römischen König krönen lassen. Konrad ward in Italien immer hülfloser. Mathildis foderte von ihm Unterordnung unter ihren Willen; er sollte ihr Werkzeug sein; darüber kam es zum Zwist. Die Städte, die ihm bisher noch angehangen, gehorchten den Winken der Mathildis; sie waren froh, sich von einer Last befreien zu können, und von Allen verlassen starb Konrad zu Florenz im Jahre 1101.

1101

1099

Schon vor ihm, im Jahre 1099, war Urban, der noch ein Concilium, das die damals gewöhnlichen Gesetze erneuerte und die damals gewöhnlichen Bannflüche bestätigte, gehalten hatte, vorangegangen, und nach seinem Tode war ein gewisser Rainerius, aus der Gegend von Viterbo, auf ähnliche Weise zur päpstlichen Würde gezwungen worden, wie früher Desiderius, der Abt von Montecassino. Seine Partei rief ihn trotz seiner Protestation unter dem Namen Paschalis II. zum Papst aus. Ihm gelang es Clemens endlich

aus der Umgegend von Rom zu vertreiben, und bald hernach, im Jahre 1100 starb Clemens. 1100

Ein Paar Gegenpäpste, die die königliche Partei zu erheben suchte, fielen in die Hände der Normannen und wurden in Klöster gesteckt. Dies alles hatte zwar den Weg zu einer Aussöhnung mit Heinrich nicht bahnen können, aber da jetzt kein Gegenpapst zu unterstützen war, kümmerte sich Heinrich überhaupt weniger um Italien; in Deutschland war er allgemein anerkannt. Selbst als später im Jahre 1104 sich Heinrichs zweiter Sohn, der nachmalige König Heinrich V., ebenfalls gegen den Vater verführen ließ, hatte dies auf Italien wenig Einfluß. Heinrich IV. starb im August des Jahres 1106, und in Deutschland ward sein Sohn unbestritten als sein Nachfolger anerkannt. 1106

8. Die mathildinische Schenkung.

Ich habe oben zu entwickeln gesucht, wie in Folge der Zweifel, denen die Rechtmäßigkeit der Stellung der Bischöfe in der Lombardei unterlag, seit sie entweder vom Könige nicht investirt oder vom Papste nicht anerkannt waren, in den Städten nicht nur Unruhen entstanden, sondern sich ganz republicanische Formen des Lebens entwickelten. Auf Toscana hatten die gleichen Verhältnisse und die Vorbilder der Lombardei und Romagna zwar auch einigen Einfluß, doch hatte die große Macht der Mathildis und überhaupt der päpstlichen Partei den ganzen Streit mehr in geistlichen Sphären gehalten; zwei Bischöfe einer und derselben Kirche hatten selten mit einander um das Recht des Besitzes gestritten und so hatte die städtische Verfassung noch nicht ganz so rasche Fortschritte gemacht wie in den nördlicheren Gegenden Italiens. Indessen sollte auch dieser Landschaft sein Streitapfel zu Theil werden, damit ihr die Lombardei nicht zu weit vorauseilen könne, und dieser Streitapfel bestand in der Schenkung, durch welche Mathildis ihre Güter dem päpstlichen Stuhle vermachte. Durch diese mathildinische Schenkung ward dem Kampfe der Päpste mit den Königen ein weltliches Terrain gegeben, und schon unter Heinrichs V. Regierung findet eine große Veränderung in dem

Charakter des Streites statt; zugleich aber, indem über so viele Gegenden des mittleren Italiens Zweifel erhoben wurden, wem sie oder in ihnen die Hoheitsrechte eigentlich zuständen, dem Papst oder dem König, erhielten die mächtigeren und gewandteren Gemeinden dieser Landschaften vielfache Gelegenheit, sich auf ähnliche Weise wie die lombardischen Städte Rechte und Freiheiten zu erwerben [1]).

Am besten bis jetzt und zugleich verhältnißmäßig am kürzesten ist die mathildinische Schenkung von Tiraboschi in seinen modenesischen Denkwürdigkeiten abgehandelt worden [2]). Sie ist zu wichtig, um hier nicht die Hauptfragen, welche in Beziehung auf sie aufgeworfen worden sind, zur Sprache zu bringen.

Die Schenkung ist unter doppeltem Datum vorhanden, denn die spätere Schenkungsurkunde [3]) weist auf eine frühere zurück. Eine Andeutung dieser früheren Schenkung hat man in Donizos Versen finden wollen:

> „Auribus intentis capiebat sedula mentis
> Cuncta patris dicta, ceu Christi verba Maria;
> Propria clavigero sua subdidit omnia Petro,
> Janitor est coeli suus haeres, ipsaque Petri.“

Ich glaube kaum, daß sich mit diesen Worten die Angabe der späteren Urkunde vereinigen lässt: denn entweder enthalten sie nur im Allgemeinen Mathildens Unterordnung und Fügsamkeit unter Gregor, oder wenn sie, wie die folgenden Worte [4]) anzudeuten scheinen, auf eine wirkliche Schenkungsurkunde zu beziehen sind, ist die Schenkung bloß auf Todesfall, und die römische Kirche erhielt nicht sofort ein Recht auf die Güter, sondern nur eine Anwartschaft.

Die angebliche Schenkungsurkunde enthält hingegen eine umfassende und augenblickliche Übertragung der mathildinischen

1) Vgl. v. Raumer Geschichte der Hohenstaufen Bd. I. S. 297, wo ohngefähr dieselbe Ansicht ausgesprochen ist.

2) Memorie Modenesi vol. I pag. 140 sq.

3) Sie ist abgedruckt in Muratori script. rer. Itt. vol. V. p. 384.

4) Accipiens scriptum de cunctis Papa benignus.

Güter an den päpstlichen Stuhl [1]). Jeder Verständige wird Tiraboschi beistimmen, wenn er behauptet, die Schenkung selbst sei ausser Zweifel: denn die Ansprüche der Kirche werden zu früh nach Mathildens Tode geltend gemacht, und in Beziehung auf Mathildens Allode mit zu geringem Nachdrucke bestritten, als daß daran, das Ganze sei ein erdichtetes Vorgeben des römischen Hofes gewesen, zu denken wäre.

Allein die Urkunde von 1102, in welchem Jahre die Schenkung des Jahres 1077 wiederholt worden sein soll, halte ich ohne Weiteres für erdichtet. Niemand hat bis jetzt das Original gesehen; ihr Inhalt ist im Widerspruch mit Donizo und mit den Handlungen der Markgräfin, die selbst nach dieser Wiederholung der Schenkung noch viele Güter, auf welche also schon der päpstliche Stuhl ein Recht gehabt hätte, ohne diesen zu fragen oder dessen Rechte zu wahren, Anderen vergabte und verschenkte.

Die Originalurkunde der Schenkung der mathildinischen Güter auf Todesfall scheint verloren; die angeblich vom Jahre 1102 herrührende scheint später untergeschoben, um etwaige Zweifel zu beseitigen.

Die Schenkung auf Todesfall konnte sich übrigens, wie sich von selbst versteht, nur auf das Allode der Markgräfin beziehen. Uns oder überhaupt den späteren Jahrhunderten, denen Feudalbeziehungen des Eigenthums ungewohnter geworden sind und ihren Werth verloren haben, kann der Gedanke wohl in den Sinn kommen, Mathildis habe auch die Reichslehen dem Könige entfremden wollen; der Mathildis konnte ein solcher Gedanke gar nicht in den Sinn kommen; sie hätte geradezu ausser allem Zusammenhang mit ihrer Zeit stehen müssen, um einer solchen Handlung fähig zu sein. Auch enthält kein Wort weder in der angeblichen Urkunde noch in Donizos Versen einen Beweis für eine Übertragung der Lehen an den päpstlichen Stuhl.

Wichtig wurde die Schenkung der Mathildis erst nach ihrem Tode, und auch daraus muß man die Folgerung ziehen, daß es nur eine Schenkung für den Todesfall war. Mathildis

1) A presenti die dono et offero.

lebte noch geraume Zeit in die Regierung Heinrichs V. herein;
1115 sie starb im Julius 1115 auf ihrer Burg Bondeno de' Roncori [1]).

9. Regierung Heinrichs V.

Der Tod Heinrichs IV. und die Anerkennung des von der päpstlichen Partei aufgestellten Heinrichs V. hatte eine Aussöhnung der Inhaber der höchsten geistlichen und der höchsten weltlichen Gewalt unmittelbar zur Folge. Allein eine solche Aussöhnung konnte Bestand nur dadurch erhalten, daß einer von beiden Männern, der Papst oder der König, sich dem System des anderen länger unterordnete, als er desselben unmittelbar bedurfte. Beide waren zu kräftige Männer, als daß sie dies vermocht hätten, und so musste der Kampf zwischen ihnen von neuem beginnen.

Schon die letzten Jahre über, als Paschal allein anerkannt gewesen war, hatten die schismatischen Bischöfe allmälig ein Ende genommen, denn wo von den beiden Bischöfen, die für so viele italienische Städte aufgestellt waren, der königliche starb, ward an seine Stelle kein neuer erwählt, und kaum war ein dem Papste freundlicher König allgemein anerkannt, als Paschal zu Guastalla auf einem Concilio, wo er abermals die Laieninvestitur verbot, die noch übrigen schismatischen Bischöfe für abgesetzt erklärte. Die Erneuerung des Gesetzes über die Laieninvestitur gab nun aber den Punct ab, wo in kurzem Papst und König feindlich auf einander treffen sollten, und da Paschal dies voraussehen konnte, machte er von Guastalla aus eine Reise nach Frankreich, um auf jeden Fall am französischen Hofe einen Schutz zu finden. Er behandelte den König von Frankreich gewissermaßen als Nachfolger Karls des Großen und foderte ihn in diesem Sinne auf, die Kirche in ihrer Noth zu vertheidigen. In Chalons an der Marne traf sodann der Papst mit seinem französischen Gefolge auf die Gesandten des deutschen Königes, und man verhandelte wegen der Laieninvestitur, hinsichtlich deren sich die Deutschen, und mit Recht, auf ein uraltes Herkommen beriefen,

1) Tiraboschi memorie Moden. vol. I. pag. 139.

der Papst aber, mit eben soviel Recht, bei dem Princip stehen blieb, die Kirche sei von Christo erlöst und frei, sie dürfe durch kein menschliches Recht zur Sclavin gemacht werden.

Hatte dieser Grundsatz der Freiheit der Kirche in diesem Umfang durchgefochten werden können, so daß auch die weltlichen Güter der Kirche von ihrem Nexus mit der weltlichen Gewalt befreit worden wären, wäre die einfache Folge nicht bloß eine Zertrennung aller christlich-katholischen Königreiche in einen weltlichen und einen geistlichen Staat gewesen, sondern auch daß der geistliche Staat in der ganzen katholischen Christenheit nur ein einziger, der Staat der römischen Kirche, gewesen wäre, während die weltlichen Fürsten, unter einander local und durch verschiedene Interessen getrennt, dieser einzigen Macht durchaus Nichts hätten entgegensetzen können. Ein christliches Kaliphat, aber auf festerem Fundament, wäre entstanden; denn die Vorsteher der Kirchenbesitzungen in den einzelnen Ländern hätten doch fortwährend an den weltlichen Fürsten ein zu großes Gegengewicht gehabt, um des Rückhaltes an und der Einigkeit mit Rom entbehren zu können.

Wo zwei Ansichten in der Welt der Erscheinung so ganz gleichberechtigt einander entgegentreten, um eine und dieselbe Sache in Anspruch zu nehmen, ist immer ein Zeichen gegeben, daß die Begründung beider nicht tief geht und daß sie sich im gegenseitigen Kampfe aufreiben müssen, um dem Dritten, aus ihrem Kampfe gebornen und tiefer als Beide geistige Wurzeln schlagenden, Raum und Gelegenheit der Entwickelung zu verschaffen. Freudig können wir in der Geschichte dem Streit der abstracten Gegensätze der Weltlichkeit und Geistlichkeit, des Feudalkönigthumes und der Hierarchie, zusehen; es war das Eine soviel werth als das Andere, und der Baum unserer Bildung ist auf dem gemeinschaftlichen Grabe Beider gepflanzt.

Heinrich V. sah die Gefahr, die ihm drohte, recht wohl; und wenn man Gregor Dank wissen muß, daß er die Kirche aus ihrer Erniedrigung, wie sie unter Heinrich IV. war, erhoben hat, muß man Heinrich V. Dank wissen, daß er die weltliche Macht durch seine Kraft vor der Erniedrigung zu schützen wusste, die ihr von Rom aus zugedacht war. Er war wieder ein rechter Salier und ganz seines Großvaters würdig. Dem

Papst ließ er in Chalons erklären, wenn er in Frankreich nicht nachgeben wolle, so werde der König nach Rom kommen und die Sache mit dem Schwerdte entscheiden.

Während so sich Papst und König erst als Freunde, dann als Feinde zu einander verhalten hatten, hatte das zur selbständigen Republik erwachsene Mailand einen Kampf begonnen, dessen Ausgang bald sein Gebiet und seine Macht vergrößern sollte. Aus alter Zeit her, wie schon früher erwähnt worden ist, dauerte noch die Feindschaft zwischen Mailand und Lodi, wenn auch dann und wann durch momentane Interessen unterdrückt, doch durch locale und Handels-Verhältnisse immer von neuem angefacht, fort. Lodi war damals die dritte Stadt in der Lombardei an Größe und wetteiferte, gleich Pavia, in jeder Hinsicht mit Mailand; nur der Mathildis war es gelungen beide Städte trotz dieses feindlichen Verhältnisses zwischen ihnen der päpstlichen Partei zu gewinnen, und in dem von ihr angeregten Interesse allein war der zwanzigjährige Bund gegen die Deutschen geschlossen worden. Bald ward dies Bündniß durch die alte Feindschaft überwogen, und das Signal zum Kampfe gab ein Zwiespalt unter den verschiedenen Ständen in Lodi selbst.

In Lodi war nämlich auf ähnliche Weise wie früher in Mailand ein Kampf ausgebrochen, zwischen den adeligen Lehenleuten des Bischofs und den Bürgern. Der Bischof Arderich nahm sich seiner Lehenleute an, und als er mit ihnen zugleich vertrieben ward, fand er Aufnahme und Hülfe in Mailand. An Lodi schloß sich Cremona, an Mailand Brescia an; Pavia war mit Cremona verfeindeter als mit Mailand, so schloß es sich ebenfalls an das Letztere an. Die ganze Lombardei ward mehrere Jahre lang durch diese Fehde mit Mord und Verwüstung erfüllt. Im Jahre **1110** wurden die Cremoneser vollständig von den Mailändern geschlagen; kurz nachher kam Heinrich V. selbst nach Italien.

1110

Paschalis, der fortwährend noch von der Markgräfin Mathildis thätig unterstützt ward, hatte unterdessen in Rom den rebellischen Adel gedemüthigt und auf einem Concilio im März **1110** die Decrete über die Laieninvestitur erneuert. Durch Savoyen zog Heinrich nach Ivrea; im Herbst **1110** war er

in Vercelli, wo er die Fehde der lombardischen Städte obwohl vergebens zu vertragen suchte. Da er seine Macht zu Bekämpfung des Papstes sparen musste, wollte er sich nicht selbst in einen Kampf mit diesen Städten einlassen, und nur Verweigerung der Anerkennung, wie er sie z. B. in Novara fand, bestrafte er mit Zerstörung der Städte [1]). Über Piacenza zog er nach der roncalischen Ebene, wo er nach der Sitte seiner Vorfahren einen Reichstag hielt und sich mit einem anderen deutschen Heere, das durch Tyrol gezogen war, vereinigte.

Über Parma und Pontremoli ging Heinrich dann nach Florenz, wo er Weihnachten feierte und den Aufenthalt in diesen Gegenden benutzte, überall in Toscana sein königliches Ansehn geltend zu machen. Auch Mathildis musste ihm Treue geloben. Gegen das Frühjahr **1111** kam er nach Sutri, wo ihm päpstliche Abgeordnete entgegenkamen und ihm gegen Eingehung gewisser Bedingungen die Kaiserkrone versprachen. Der Papst entschloß sich endlich, um nur sein Princip der Unrechtmäßigkeit der Laieninvestitur nicht aufgeben zu dürfen, zu dem Erbieten, die Kirche wolle auf alle weltliche Güter, für welche sie die Investitur zeither bedurft habe und die seit Karl dem Großen an sie gekommen seien, verzichten, wenn Heinrich auf die Investitur verzichte [2]). Unter solchen Bedingungen verzichtete Heinrich recht gern; die Kirche würde dadurch ganz hülflos geworden sein.

1111

Der Papst empfing Heinrich, als er in Rom ankam, in der Peterskirche und verlangte, nachdem die hergebrachten Begrüßungen vorüber waren, eine schriftliche Entsagung auf das Recht der Investitur. Der König zog sich mit den Seinen zur Berathung zurück; in dem Rathe, der gehalten ward, widersprachen nun aber die deutschen sowohl als italienischen Fürsten, wie sehr sie nur vermochten; eine allgemeine Verwirrung aller Verhältnisse würde aus der Vollstreckung des verabredeten Vertrages gefolgt sein. Die Unmöglichkeit der Ausführung hatte der Papst wohl vorausgesehen und hatte vorher nur die Resignation auf die Investitur schriftlich vom Könige

1) Rovelli storia di Como vol. II. p. 117.

2) Cf. Dodechin abbat. chron. ad a. 1110.

zu bekommen gehofft. Der König erklärte zuletzt, wenn der Papst **vorher** eine ähnliche schriftliche Resignation auf die weltlichen Güter und Regalien der Kirche geben wolle, solle er die seinige auf die Investitur haben. Als sich der Papst weigerte, ward er mit allen seinen Geistlichen gefangen genommen [1]).

Die Wegführung des Papstes beleidigte das römische Volk aufs Äusserste. Es erhob sich gegen die Deutschen, ermordete alle, die in der Stadt getroffen wurden, und am anderen Tage griffen die Römer sogar das königliche Lager an, wurden aber gänzlich geschlagen. Heinrich zog sich dann von der Stadt weg nach den Gebirgen. Nach einundsiebenzigtägiger Gefangenschaft waren der Papst und die gefangenen Cardinäle mürbe genug, um sich zu einem Vertrage zu erbieten. Heinrich erklärte, daß die Investitur keineswegs geistliche Rechte geben, sondern nur die weltlichen Güter verleihen solle, und der Vertrag ward dahin geschlossen, die Geistlichen sollten zwar frei gewählt, aber nicht eher geweiht werden, bis sie auch investirt seien. Der Papst solle den König krönen und sich wegen des Vergangenen nicht rächen [2]); dagegen erhielten er und seine Geistlichkeit die Freiheit wieder. Der Papst bestätigte das Investiturrecht sogar durch eine besondere Bulle, und krönte hierauf den König zum Kaiser.

Die Folge für den Papst war, daß die in Rom zurückgebliebenen Geistlichen ihn einen Feind der Kirche nannten und am Ende durch einen feierlichen Beschluß den Vertrag des Papstes mit dem Kaiser für erzwungen und ungültig erklärten. Ein Concilium, das Paschal im Frühjahr **1112** zusammenrief, bestätigte diese Sentenz und vernichtete somit alle Folgen, die die Übereinkunft hätte haben können.

1112

Es erregt Erstaunen, daß während dieser ganzen Zeit Paschal so hülflos sowohl von Seiten der Markgräfin Mathildis als von Seiten der Normannen blieb. Allein die Erstere

1) **Landulphus** jun. cap. 18. **Donizo** lib. II. cap. 18. Am ausführlichsten das Chron. Casin. lib. IV. (a **Petro Diacon.** conser.) cap. 37 sq.

2) Cf. **Sigebert. Gembl.** ad a. 1111.

hatte sich in aller Freundschaft mit dem Kaiser vertragen; auch auf seinem Rückzuge war er einige Tage bei ihr gewesen und hatte sie mit ausgezeichneter Ehrfurcht behandelt [1]); sie war nun schon alt und mochte weder Lust noch ein Interesse haben, sich in diese Streitigkeiten einzulassen; sie hatte überdies in allen ihren Städten mit dem aufstrebenden und neuerungssüchtigen Sinne der Einwohner zu kämpfen. Mantua, das Heinrich IV. früher erobert und dessen Freiheiten er bestätigt hatte, betrug sich noch fortwährend ganz unabhängig von ihr; bald aber, nachdem es ihr im Jahre 1114 endlich gelang der Stadt Meister zu werden, starb sie, und Mantua ward nun so frei als Mailand. 1114

Was die Normannen anbetrifft, so war Boemund nach dem Morgenlande gezogen und hatte dort das Fürstenthum Antiochien gegründet. Er starb 1111, und sein Fürstenthum in Calabrien, mit dessen Hauptstadt Tarent, fiel seinem noch sehr jungen Sohne Boemund zu. In demselben Jahre starb auch Roger, der Herzog von Apulien, Boemunds Bruder, und ihm folgte sein Sohn Wilhelm. Bisher war die Grafschaft Sicilien noch als ein Lehen des Herzogthums Apulien betrachtet worden; dieser Lehensnexus hörte auf. Wilhelm blieb zwar im Ganzen der normannischen Politik, die Deutschen in Italien nicht zu mächtig werden zu lassen, treu; allein während Heinrichs erster Anwesenheit in Rom war er zu sehr mit seinen eignen Territorien beschäftigt, um dem Papste noch Hülfe leisten zu können.

Roger von Sicilien war schon im Jahre 1101 gestorben, in einem Alter von 70 Jahren. Von seiner letzten Gemahlin, Adelheid, einer Gräfin von Montferrat, hinterließ er zwei Söhne, Simon und Roger. Von diesen sollte Simon dem Vater folgen, also die Besitzungen bekommen, welche Roger noch von allem Anfang seiner Eroberungen her in Calabrien behalten hatte, mit dem Hauptorte Mileto; allein Simon starb sehr bald, und so folgte Roger II. Adelheid führte während seiner Minderjährigkeit die vormundschaftliche Regierung. Erst im Jahre 1120 übernahm Roger selbst die Regierung,

1) Cf. Tiraboschi memorie storiche Modenesi vol. I p. [illegible]

und während dieser ganzen Zeit waren also auch die siciliani=schen Normannen dem Papste von geringem Vortheil.

Das Verhältniß des Papstes zum Kaiser wurde noch verwickelter, als nach dem Tode der Mathildis Beide die Güter derselben, der Kaiser wenigstens die Reichslehen, der Papst wenigstens das Allode, in Anspruch nahmen, und da sich die Besitzungen nach dieser Seite hin nicht mehr scharf trennen liessen, Beide sich des Ganzen zu bemächtigen suchten. Zu Allodialgütern waren oft Rechte durch kaiserliche Verleihungen gekommen und mit ihnen ganz untrennbar vereint; dagegen waren ursprüngliche Lehengüter und Rechte durch den Reichthum und das Ansehn von Mathildens Familie mit allodialen Besitzungen vermehrt worden. Eine scharfe Scheidelinie aufzufinden, war ganz unmöglich. Der Papst nahm nun überdies
1116 auf einem Concilio, im Jahre 1116, nicht nur seine bei der Krönung dem Kaiser gegebene Bulle zurück, sondern erneuerte auch das ganze Gesetz über die Laieninvestituren und sprach über jeden Laien, der einen Geistlichen investire, den Bann aus, der den Kaiser nothwendig treffen musste. Während sich der Papst den Kaiser durch diesen Schritt zum entschiedenen Feinde machte, brachte er zugleich auch den römischen Adel durch einen zweiten gewaltsamen Eingriff in die königlichen Rechte gegen sich auf. Er erhob nämlich den Sohn eines in Rom sehr angesehnen Mannes, des Peter Leonis, dessen Vorfahren Juden gewesen waren, zu der Würde eines Präfecten; der Präfect sollte aber ursprünglich ein kaiserlicher Beamter sein, und der Papst hatte zu dessen Ernennung nicht das mindeste Recht; wollte er sich aber ein solches Recht anmaßen, so durfte er wenigstens nicht so altes Herkommen mit Füßen treten, um mit Übergehung des städtischen Adels einen Mann jüdischer Abkunft zu der genannten Würde zu erheben.

Noch im Jahre 1116 kam Heinrich in Italien an. Der Krieg in der Lombardei dauerte fort, nur hatten sich die streitenden Parteien etwas geändert. Cremona hatte sich an Mailand angeschlossen; die natürliche Folge war, daß Crema, das bisher zu Mailand gehalten hatte, sich aus Feindschaft gegen Cremona von Mailand trennte und nun von Mailändern und Cremonesern gemeinschaftlich bekämpft und besiegt

ward. Schon früher war auch Lodi von den Mailändern eingenommen und gänzlich zerstört worden. Die Einwohner mussten schwören Lodi nie wieder bauen zu wollen und wurden dann in sechs offne Flecken vertheilt. Der Markt, der sonst in Lodi gehalten ward und viel Fremde und viel Geld nach Lodi gebracht, aber auch vorzüglich die Eifersucht der Mailänder rege gemacht hatte, ward in dem größten dieser sechs Flecken gehalten. Bald wurden die Mailänder gewahr, daß die Lodeser durch diese Messe zu neuen Kräften kommen könnten, und hoben sie demnach für immer auf, um dadurch Lodi in Armuth und Unterthänigkeit zu halten.

Heinrich V., als er 1116 in Italien ankam, vermochte die Mailänder nicht in ihre Schranken zurückzudrängen, und unternahm es gar nicht, da sein Hauptaugenmerk auf die mathildinischen Güter gerichtet war. Mit Venedig schloß Heinrich eine enge Verbindung. Hierauf nahm er Besitz von allen mathildinischen Gütern [1]) und setzte einen gewissen Ratbod zum Statthalter in Toscana. Paschal flüchtete, ehe Heinrich nach Rom kommen konnte, nach Montecassino. Der römische Adel erklärte sich für den Kaiser, und nachdem sich derselbe einige Zeit in Rom aufgehalten hatte, kehrte er im Sommer 1117 nach der Lombardei zurück.

1116

1117

Hier, in der Lombardei, hatten sich die Verhältnisse schon soweit selbständig und ohne die deutschen Könige entwickelt, daß in demselben Frühjahr, wo Heinrich in Rom war, in Mailand ein allgemeiner Städtetag zu Stande kam.

Ein Erdbeben, Blutregen, Misgeburten, unterirdischer Donner und andere Zeichen hatten die Menschen geschreckt und sie gemahnt der Gerechtigkeit und Ordnung, sowie ihrer Sünden zu gedenken. Alles dies sollte gemeinschaftlich berathen, viele Misverhältnisse sollten ausgeglichen werden. Der Erzbischof und das Consilium (der Stadtrath) von Mailand beriefen die Bischöfe und Räthe (Consuln) der übrigen lombardischen Städte. In dem Brühl bei Mailand wurden zwei hohe Bühnen errichtet, auf deren einer sich die Bischöfe, auf der andern die Consuln befanden. Eine unzählige Menge gemeinen Volkes hatte sich zusammengefunden.

1) Cf. Tiraboschi memorie storiche Modenesi vol. I. p. 149.

Es scheint daß dieser Städtetag die höhere richterliche Instanz des Königs ersetzen und besonders die Streitigkeiten der Städte unter einander ausgleichen sollte. Eine Amphiktyonie war im Entstehen. Die Resultate der Verhandlungen, die hier gepflogen wurden, scheinen indeß nicht bedeutend gewesen zu sein; vielleicht bestanden sie nur in der Aussöhnung einiger einander noch befehdender Städte. Auch findet man nicht, daß der Kaiser diesem Vorgang irgend eine Aufmerksamkeit geschenkt habe.

1118 Zu Anfange des folgenden 1118ten Jahres starb Paschal II.; drei Tage nachher ward Johannes von Gaeta, bisher Cardinaldiaconus, unter dem Namen Gelasius II. zum Papst erwählt. Diese Wahl war vorgenommen worden, ohne daß der dem Kaiser zugethane Theil des Adels Etwas davon erfahren hatte; während man nun in der Kirche mit der Einweihung beschäftigt war, sprengte Einer aus dem Geschlecht der Frangipani die Thüre, jagte die Anhänger des Papstes auseinander, bemächtigte sich der Person desselben, mishandelte ihn, trat ihn mit Füßen und schleppte ihn in die Gefangenschaft.

Die Gegenpartei, an deren Spitze der Sohn des Peter Leonis, welcher auch Peter hieß, stand, verlangte die Befreiung des Papstes, und die Frangipani konnten der Übermacht, die auf der anderen Seite war, nicht widerstehen; sie mussten Gelasius frei geben, und dieser ward nun zu seinem Amte geweiht. Kurz hernach zog der Kaiser von neuem in die Nähe von Rom, und nur unter großen Gefahren gelang es dem Gelasius nach Gaeta zu entkommen. Heinrich ließ von Rechtsgelehrten [1]), welche ihn begleiteten, die Unrechtmäßigkeit der Wahl des Gelasius zeigen und hierauf einen Spanier, den Bischof Mauritius Burdinus von Braga, zum Papst wählen. Der neue Papst nahm den Namen Gregor VIII. an, und nun trennte sich die katholische Kirche in zwei verschiedene Observanzen: Gregor ward in dem größten Theile des oberen Italiens, in England und Deutschland, Gelasius in den übrigen christ-katholischen Reichen anerkannt. Bald hierauf ward Heinrich durch Unruhen, die in Deutschland selbst ausgebrochen

1) Irnerius von Bologna ward besonders genannt.

waren, dahin abgerufen, und nun kam Gelasius nach Rom zurück. Während er es wagte in derselben Stadt, in welcher Gregor anwesend war, Messe zu lesen, stürmten die Frangipani und ihr Anhang die Kirche, und Gelasius musste sich aus der Stadt flüchten. Im August 1118 schiffte er sich nach Frankreich ein.

Im oberen Italien war unterdessen ein blutiger Krieg zwischen Mailand und Como ausgebrochen. In den lombardischen Städten nämlich, deren Bischöfe dem Gelasius anhingen, setzte Heinrich V. neue Bischöfe den schon vorhandenen entgegen. Bischof von Como war Guido de Grimaldis, ein Anhänger des Gelasius, und gegen ihn ward vom Könige ein vornehmer Mailänder, Landulf de Carcano, der schon früher unter Heinrich IV. schismatischer Bischof von Como gewesen war, in die bischöfliche Würde wieder eingesetzt. Landulf fiel seinem Gegner Guido in die Hände, und bei dieser Gelegenheit wurden Mehrere vom vornehmen mailändischen Adel, Verwandte des Landulf, die ihn unterstützt hatten, getödtet. Als den Frauen der Erschlagenen die Todesbotschaft gebracht ward, liefen sie wehklagend mit den blutigen Hemden ihrer Männer durch die Straßen und foderten Blutrache; mit ihnen das mächtige Geschlecht de Carcano und dessen zahlreiche Dienerschaft. Das Volk schloß sich in zahlreichen Haufen an; so ging der Zug zu Jordan, dem Erzbischof, dem eben auch daran gelegen war das Volk auf den Kampf nach aussen zu wenden: er stimmte ein in die laute Foderung der Rache, erinnerte an die alte nie ganz verschwundene Feindschaft zwischen Mailand und Como; zählte auf, wie vielen Schaden die Comaschen bisher dem Erzbisthum Mailand zugefügt, wie sie immer mit Mailands Feinden verbündet gewesen wären, wie sie Mailands Handel gehindert, Mailands Fluren verwüstet hätten; endlich schloß er die Kirche und drohte mit dem Interdict, wenn die Mailänder die Unthat nicht rächen würden.

Ungeachtet nun also Mailand selbst Heinrich V. und dessen Päpste entgegen war, bewirkten doch der Haß gegen Como und das Interesse des Erzbischofs einen Krieg, um einen von Heinrich V. bestätigten Bischof zu rächen — Es kam dann zu einer Schlacht am Fuße des Baradello, nach deren anent-

schiedenem Ausgange die Mailänder in der Nacht das Heer der Comaschen umgingen und die von Vertheidigern entblößte Stadt anzündeten und plünderten. Landulph ward aus seinem Gefängniß in Como befreit, allein bald kam nun das Heer der Comaschen auch herzu und traf die beutebeladenen Mailänder auf dem Rückzuge. Diese erlitten eine gänzliche Niederlage. Nach

1127 diesem Anfang ward denn der Krieg neun Jahre lang, bis 1127, mit der entsetzlichsten Erbitterung geführt [1]), und die Mailänder würden die Comaschen nicht bezwungen haben, wäre es ihnen nicht gelungen allmälig alle Unterthanen der Stadt und des Stiftes Como, alle umliegenden kleineren und größeren Ortschaften auf ihre Seite zu bringen. Fast von Allem verlassen, von einer Wüstenei umgeben, in der sie alle ihre Dörfer in Asche, ihre Burgen in Trümmern sahen, trotzten die Comaschen noch,

1125 als selbst 1125 ihr Bischof Guido gestorben war. Endlich als es unmöglich war sich länger in Como zu halten, brachten sie ihre Weiber, Kinder und beste Habe in Sicherheit und zogen sich dann selbst nach der Burgveste von Vico, wo sie entschlossen waren sich ritterlich und bis auf den letzten Mann zu vertheidigen. Dieser Heldenmuth der Comaschen gewann die Mailänder; sie gestanden endlich einen Frieden zu, aber Como musste seine Mauern brechen, die Festungswerke von Vico und Coloniola wurden geschleift und Como ward eine Landstadt im mailändischen Gebiete; die Comaschen wurden der Mailänder Unterthanen, wie es schon die Lodeser geworden waren. Der heilige Ambrosius schien seine Stadt bald zu gleicher Macht emporheben zu sollen, als der heilige Marcus schon gethan hatte; des Letzteren Kraft reichte aber, wie sich in kurzem offenbarte, weit über das Ziel, das jenem gesteckt war, hinaus.

1118 Gelasius war unterdessen, im J. 1118, in Frankreich angekommen und lebte dort von den Geschenken, die ihm die Städte und Stifter machten, in denen er sich aufhielt; er

1) Die speciellere Beschreibung des Krieges liegt hier ausserhalb unseres Kreises; sie findet sich am besten nach allen Quellen bei **Rovelli** storia di Como vol. II. p. 120 sq. In derselben Zeit, wo zwischen Mailändern und Comaschen diese Fehde wüthete, ward auch zwischen Piacenza und Parma, doch weniger hartnäckig und mit geringeren Erfolgen, gefochten. Cf. **Affò** storia della città di Parma vol. II. p. 152 sq.

wollte ein Concilium zu Rheims halten, wo die Streitigkeit mit dem Kaiser vorgetragen werden sollte; allein ehe er dazu kam, starb er zu Anfange des Jahres 1119, und an seine Stelle ward sofort Guido, der Erzbischof von Vienne, erhoben, der als Calixtus II. den päpstlichen Stuhl bestieg und von der ganzen Partei des Gelasius anerkannt ward [1]). Es gelang dieser Partei, die einen Bannfluch nach dem andern über Heinrich V. ergehen ließ, sogar in Deutschland selbst Unruhen zu erregen; allein Heinrich wusste mit großer Kraft die Zügel der Regierung zu führen. Endlich kam das Concil zu Rheims zu Stande; Unterhandlungen, die man früher mit Heinrich noch gepflogen, hatten sich zerschlagen; das Concilium erklärte sich wieder auf das entscheidendste gegen die Laieninvestituren, und der Bann gegen den Gegenpapst sowohl als gegen den Kaiser ward feierlich wiederholt [2]). Calixtus kehrte hierauf durch die Lombardei und Toscana nach Rom zurück, von wo Gregor VIII. sich nach Sutri zurückziehen musste, während Calixtus einen feierlichen Einzug hielt.

1119

In Benevent traf hierauf Calixtus mit Herzog Wilhelm von Apulien zusammen. Die Normannen versprachen seine Vertheidigung zu übernehmen; mit deren Hülfstruppen zog er hierauf gegen Sutri, wo sich Gregor VIII. noch aufhielt. Sutri ergab sich und lieferte Gregor aus, der sein ganzes übriges Leben in klösterlicher Gefangenschaft gehalten ward, nachdem er zuvor verkehrt auf einem Kameele sitzend, mit einer Mütze von Schafspelz auf dem Kopfe, in Rom im Triumphe eingeführt worden war. Durch diesen Sieg über Gregor war eine Schwierigkeit beseitigt bei den Unterhandlungen mit dem Kaiser: denn indem dieser die Unmöglichkeit einsah seinen Papst halten zu können und in diesem Puncte nachgebend Calixt anzuerkennen versprach, fand sich auch Calixtus seinerseits nachgiebiger, und endlich im J. 1122 kam zu Worms ein Vertrag zwischen Kaiser und Papste zu Stande, durch welchen der Kaiser der Sache nach, der Papst der Form nach in dem Investiturstreit Recht bekam. Der Kaiser in-

1122

1) Vgl. unter andern Chron. Casin. lib. IV. (a Petro Diac. conscr.) cap. 64.

2) Cf. Roberti de Monte chron. ad a. 1120.

vestirte nämlich von dieser Zeit an nicht mehr mit Ring und Stab, sondern belehnte die Geistlichen mit dem Scepter [1]).

Auf dem großen lateranischen Concilio zu Rom im Jahre 1123 1123 ward hierauf das Concordat mit dem Kaiser bestätigt. Zu gleicher Zeit ward hier ein Streit, der zwischen den beiden Seestädten, Pisa und Genua, entstanden war, zur Sprache gebracht; der Papst als Oberlehnsherr über Corsica schrieb sich in dieser Angelegenheit, welche über den Besitz der Insel anhängig war, die oberste Entscheidung zu.

Von Pisa ist früher schon erwähnt worden, daß es im J. 1122 den Besitz von Sardinien erlangt habe. Sardinien hat von dieser Zeit an bis zu der Periode, bei deren Darstellung wir eben verweilen, in der That keine Geschichte. Ohne Bildung, ohne politische Bedeutung, pisanischen Statthaltern unterworfen, sind die Sardinier in dieser Zeit nur dadurch wichtig, daß sie die Einkünfte, daß ihre Wälder die Flotte der Pisaner vergrößern. Amalfi sank, seit es den Normannen unterthan geworden war, zu immer geringerer Bedeutung herab, und während es sonst der Ort war, wo Pisa und Genua die Waaren des Orients holten, ward es jetzt von den Seefahrern des nördlichen Italiens, die selbst nach der Levante gingen, mehr und mehr übergangen. Zwar war es eine Zeit lang wieder frei gewesen, hatte das normannische Joch abgeschüttelt, einen eignen Dux, den Marinus, erhoben, und im J. 1096 eine schwere Belagerung durch Roger von Sicilien, der sich mit 20,000 Saracenen und anderen Truppen davor legte [2]), ausgehalten; aber im Inneren siegte eine den Normannen ergebene Partei, an deren Spitze Sergius, Gregors Sohn aus vornehmem, städtischem Adel, stand, ob und machte Herzog Roger zum Herrn des Ducats von Amalfi [3]), das damals sehr bedeutend war und Atrano, Scala, Rovello, Minori, Majori, Lettere, Gragnano, Citara, Tramonti, Piemonti, il Pino, Prajano, Conca, Agerola, Pasitano mit vielen Burgen und kleineren Ortschaften und die Inseln Galli

1) Cf. Anselmi abb. Gembl. chron. ad a. 1122, wo der Vertrag zu finden ist.

2) Pansa storia di Amalfi vol. I p. 69.

3) Pansa l. c. p. 75.

und Capri umfasste. Die normannische Adelspartei erwarb Güter auf dem festen Lande und Baronien, verschwand so unter dem normannischen Adel; die Gegenpartei sank herab oder wanderte aus. Früher hatte Amalfi vorzugsweise nach mahomedanischen Ländern gehandelt; dies Verhältniß ward durch die Kreuzzüge sehr gestört; Pisaner [1]) und Venetianer nahmen größeren Antheil an den Kreuzzügen und hoben sich in demselben Maße, in welchem Amalfi sank. Doch war das Letztere noch nicht so unbedeutend, daß nicht zwischen Pisanern und Amalfitanern ein ähnlicher Haß hätte stattfinden sollen, wie zwischen Mailändern und Comaschen, und wir werden bald sehen, wie Amalfi von Pisa eingenommen, zerstört und dessen Handel für immer ruinirt ward. Während so auf der einen Seite Pisa mit einem untergehenden Handelsstaate zu kämpfen hatte, erhob sich in der Nachbarschaft Genua, welches mit der Zeit Pisa fast dasselbe Schicksal bereitete, das Pisa über Amalfi brachte.

Die innere Entwickelung der Verhältnisse ist in Genua dieselbe wie in den Städten von Toscana, wie in Pisa [2]) selbst. Der nächste Punct, wo die Interessen beider Städte

1) Hunderrundzwanzig pisanische Schiffe unterstützten den ersten Kreuzzug cf. Muratori serr. rr. itt. vol. VI. p. 99. Über den Antheil der Pisaner, nicht als Einzelner sondern als eines Gemeinwesens, am ersten Kreuzzuge vergleiche man Paschals Brief an die Consuln von Pisa, unmittelbar nachdem er die Nachricht von der Einnahme Jerusalems erhalten hatte. Im J. 1108 schlossen dann die Pisaner mit Tancred, dem Fürsten von Antiochien, Verträge, die ihre Macht und ihre ausgebreiteten Geschäfte in den neu erworbenen Ländern des Orients hinlanglich beweisen. Cf. Flaminio dal Borgo raccolta di scelti diplomi Pisani pag. 85.

2) In Pisa, wie in den Städten der Lombardei, hatte der Bischof die Exemtionsprivilegien erworben, und unter ihm hatten sich die Schöffen der verschiedenen Stande zu einem mächtigen und fast alle städtischen Verhältnisse verwaltenden Rathe emporgearbeitet. In Pisa erhielten die Glieder dieses Rathes mit am fruhesten den Titel Consules. Wahrend er in der Lombardei, ausser Mailand, erst im zweiten Jahrzehnt des 12ten Jahrhunderts bestimmt erscheint, ist er im J. 1100 in Pisa schon feststehender Titel cf. Flaminio dal Borgo diplomi Pisani p. 83. In demselben Jahre kommen Consuln in Genua vor cf. Caffari annales Genuenses init. Muratori ser. VI. p. 247.

sich feindlich begegneten, war Corsica. Es ist früher erwähnt worden, wie Corsica, in viele adelige Herrschaften getheilt, fortwährend ein Schauplatz von Mord und Fehden war. Sowohl die Genueser als die Pisaner suchten sich unter dem corsischen Adel eine Partei zu machen [1]), die Pisaner in der Hoffnung auch diese Insel unter sich zu bringen, die Genueser, weil sie ein ähnliches Fundament [2]) ihrer Macht bedurften, wie es Pisa an Sardinien hatte. Eine dritte Partei in Corsica, welche die Abhängigkeit von den Handelsstaaten fürchtete, rief endlich im Jahre 1045 den Papst zu Hülfe, und es gelang allmälig die beiden andern Parteien zu bezwingen. Im J. 1077 erkannten die Corsen den Papst als ihren Oberherrn an; ein Verhältniß, das dem Papste weder an Einfluß noch an Geld Etwas zubrachte, da er Markgrafen von Corsica ernannte, die die unmittelbaren Früchte dieser Erwerbung genossen [3]). Unter Gregor VII. noch kam es zu neuen Unruhen; die mächtigen adeligen Familien machten sich zum Theil wieder frei von den Markgrafen, und endlich hatte sich Urban II., weil er sah, daß die Markgrafen sich nicht halten konnten, entschlossen Corsica den Pisanern zu Lehen zu geben, 1091 [4]).

1) Istoria del regno di Corsica scritta dall' abbate Giovachino Cambiagi vol. I. p. 92.

2) Corsica war wegen des Bauholzes und Pechs und Theers, das es lieferte, für eine Schifffahrt treibende Stadt von höchster Wichtigkeit cf. Laurentii Veronensis rerum in Majorica libri ap. Murat. serr. rer. Itt. vol. VI. p. 112:

„Quidquid tunc habuit nemorosi Corsica ligni
Aut picis, innumeros ratium defertur ad usus".

3) Cf. Cambiagi l. c. p. 93 und 94, wo sich auch eine hieher gehörige Bulle Gregors VII. findet.

4) Urban musste sehr viel daran liegen, Pisa, diesen einzigen, aber auch ausserordentlichen Anhalt seiner Gegner in Toscana, für sich zu gewinnen; er erhob aus demselben Grunde im folgenden Jahre Pisa zu einem Erzbisthum cf. Flaminio dal Borgo raccolta di scelti diplomi Pisani p. 198 sqq. Auch war es eigentlich der Bischof, nicht die Stadt, welche Pisa zu Lehen bekam; allein damals hatte sich ja auch noch keine Stadt ganz und nur wenige so weit wie Mailand und Mantua von ihrem Bischof oder Grafen befreit. Die pisanische Kirche zahlte für das corsische Lehen an die römische Kirche jährlich

Die Pisaner verwalteten nun Corsica eine Zeit lang in ähnlicher Weise wie Sardinien und eroberten 1114 auch die balearischen Inseln [1]), so daß man schon aus diesen Besitzungen sieht, wie sie zu Anfange des 12ten Jahrhunderts im Besitze des ganzen Handels auf dem westlichen Theile des mittelländischen Meeres waren. Das Leben der damaligen Zeit in Pisa stellt man sich selten so großartig vor, als es war. Während sich an Pisa der toscanische Adel, inwieweit er der mathildinisch-päpstlichen Partei entgegen war, anschloß, und sehr mächtige Grundeigenthümer mit der Stadt in Verhältnissen standen oder wohl gar in ihr sich Sitze und Burgen erbauten, erhielt der durch Handel reich gewordene städtische Adel durch die Inseln, welche die Stadt besaß, nur zu viel Gelegenheit als Statthalter und sonst als angesehne Beamtete fürstliche Handlungs- und Denkungsweise sich anzugewöhnen, und die festen Häuser in Pisa, die zahlreiche Dienerschaft, die immer mehr sich erweiternden Waarenspeicher, der Reichthum und die Unabhängigkeit überhaupt, in welchen diese zu Fürsten gewordenen Pisaner daheim lebten, waren nicht geeignet sie in mildere, fügsamere Weisen bürgerlichen Lebens herabzuziehen.

1114

Die erdrückende Übermacht Pisas auf der See war es nun, was Genua endlich zwang an einen Widerstand zu denken [2]). Ungeachtet die Genueser über eine bei weitem gerin-

„Lucane monete libras 50" und behielt es, „quamdiu eadem Pisana civitas episcopum non invasione tyrannica (d. h. durch die Macht der deutschen Könige), sed cleri et populi electione canonica per Romani pontificis manus acceperit" cf. dal Borgo l. c. 270.

1) Majorca war ein saracenisches Raubnest; gegen diesen Seeräuberstaat zogen 300 pisanische Schiffe; die Katalonier halfen, und als die Pisaner 1116 wieder heimkehrten, hatten sie Iviza, Majorca und Minorca erobert. Cf. Gesta triumphalia per Pisanos ap. Muratori vol. VI. p. 101 und das Breviarium historiae Pisanae ibid. p. 169.

2) Die größte Wuth hatte zuletzt noch das feste Etablissement der Gewalt Pisas in Corsica erzeugt. „Contra Pisanos fremebant (sc. Genuenses) illico feraliter, et dentibus frendebant dicentes, sicut homines insanientes, urbem Pisanam in tantum honorem non esse sublimandam, et ei satis sufficere, si patrum suorum honore contenti fuerint". Hierauf plündern die Genueser ohne Weiteres pisanische Kauf-

gere Seemacht zu gebieten hatten, führten sie den Krieg, der im J. 1119 zwischen ihnen und Pisa ausbrach, doch nicht ohne Glück, und zwangen sogar die Pisaner zu einem Vergleich, der Genua nicht ganz von der Benutzung der Vortheile, welche Corsica gewährte, ausschloß. Man sieht hier, wie so oft in der Geschichte, daß der Staat nicht immer der mächtigste ist, der die größte Ländermasse und die größte Kriegsmacht besitzt. Pisas Kriegsmacht war durch die größere Ländermasse und den weiter ausgedehnten Handel, die geschützt werden mussten, zersplittert, während die geringeren Kräfte Genuas mit der größten Energie gebraucht werden konnten.

Auf dem oben erwähnten Concilio, welches Calixtus 1123 zu Rom hielt, sollte nun endlich diese Streitsache in letzter Instanz entschieden werden. Der Bischof von Pisa verfocht das Interesse seiner Stadt aus allen Kräften; aber eben der Eigensinn, den bei dieser Gelegenheit der Bischof zeigte[1]), entschied gegen die Stadt. Calixtus suchte den trotzigen Pisanern Corsica wieder zu entziehen, und die Entscheidung des Concilii führte zu noch bei weitem heftigerem Kriege zwischen Pisa und Genua, da die letztere Stadt jetzt eine Berechtigung durch den Papst selbst zu haben glaubte.

Pisa, schon früher den Königen mehr als den Päpsten ergeben, ward von dieser Zeit an ganz gegen Rom feindlich, während Genua durch dies Verhältniß für immer einen mehr päpstlichen und also in der späteren Zeit guelfischen Charakter erhielt.

1124 Calixtus starb im December 1124, und kurz nach seinem Tode ward der Bischof Lambert von Ostia, als Honorius II., auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Im Frühjahr des Jahres 1125 1125 starb denn auch Heinrich V. in Deutschland.

fahrer und beginnen den Krieg. Cf. Gesta triumphalia per Pisanos ap. Murat. serr. rr. Itt. vol. VI. p. 105.

1) Der Erzbischof von Pisa warf am Ende dem Papste die Bischofsmütze und den Ring vor die Füße und schrie ihm zu: „Ulterius tuus Archiepiscopus et Episcopus non ero". Cf. Caffari annal. Gen. ap. Muratori serr. rr. Itt. vol. VI. p. 255.

10. Venedig in der Periode der salischen Kaiser.

Nach des Otto Urseolus Vertreibung im J. 1026 stellte sich 1026 der Besitz des höchsten Ansehns in Venedig nicht sogleich wieder fest und einige Jahre schwankender Verhältnisse folgten, in denen mehre Dogen kurze und unbedeutende Regierungen führten. Der Patriarch Popo von Aquileja ward dadurch gereizt seine Versuche, den Sprengel von Grado seiner Dioces wieder einzuverleiben, mit um so größerem Eifer fortzusetzen, als jetzt, nach Vertreibung des Bruders des Patriarchen Ursus von Grado, ein dem Letzteren feindlicher Doge in Venedig gefolgt war. Popos Macht verbreitete sich in derselben Zeit, wo Heribert in der Lombardei einen geistlichen Staat gründen zu wollen schien, in ähnlicher Weise über Friaul und Istrien [1]); seine fürstliche Stellung war auf Eremtionsprivilegien, Verleihungen einzelner Rechte [2]), Erwerbung vieler einzelner Besitzungen [3]), endlich auch auf Occupationen mannichfacher Art gegründet. So gedachte er auch Grado zu occupiren; hätte er es vermocht, so wäre wahrscheinlich Venedig dem römischen Reiche deutscher Nation wenigstens in derselben Weise wieder einverleibt worden, wie es Pisa und Mailand waren: denn wenn der Patriarch von Grado an Macht und Ansehn auch neben dem Dogen zurücktrat und nicht mehr den kühnen Plan fassen durfte sich zum Herrn von Venedig zu machen, griffen seine Rechte und sein Einfluß doch noch tief in alle Verfassungsverhältnisse und selbst in die Nahrungs- und Besitz-

1) Ausserdem erstreckte sich Popos erzbischöflicher Sprengel sehr weit: von Pola und Triest bis Padua, Mantua und Verona; selbst das Bisthum von Como war ihm eine Zeit lang untergeben. Cf. Marchese Dondi dissert. II. sopra l'istoria eccl. di Padova. doc. XLIX.

2) z. B. das Münzrecht cf. de Rubeis de numis patriarcharum Aquilejensium.

3) Schenkungen von Seiten der Könige waren gewöhnlich mit Exemtionsprivilegien verbunden für die geschenkten Territorien. Ich verweise hinsichtlich solcher Schenkungen auf Liruti notizie delle cose del Friuli vol. III. p. 273 sq. p. 276 sq. p. 308 sq. und an vielen anderen Stellen, wo eine Menge einzelner Burgen, Ortschaften, Gegenden, Meierhöfe und Districte erwähnt werden, die nach und nach an die Kirche von Aquileja geschenkt wurden.

Verhältnisse des Adels und der gemeineren Einwohner der venetianischen Inseln ein. Wäre eine solche Stellung durch die fürstliche Macht in fast ganz Friaul und Istrien unterstützt worden, wie es der Fall war, wenn sich Popo Grados auf die Dauer bemächtigt hätte, so wäre der Hauptschritt zu der politischen Vereinigung Venedigs mit dem übrigen Oberitalien gethan gewesen. Obgleich Konrad das Vorhaben Popos unterstützte, starb [1]) dieser doch zu kurze Zeit nach der Einnahme Grados, als daß durch diese vorübergehende Besitzergreifung irgend eine wichtige Änderung in den Verhältnissen Venedigs hätte eintreten können.

Das urseclische Haus war in dieser Zeit in Venedig noch hoch angesehn und mächtig, und das Schwanken der Verhältnisse entstand besonders dadurch, daß dieses Geschlecht, welchem noch der Patriarch von Grado angehörte, aus welchem ein anderes Glied, Dominicus, sich von neuem der Dogenwürde bemächtigte, von dem Plane nicht ablassen zu wollen schien, die oberste Gewalt seinen Mitgliedern ausschliesslich zu erwerben. Sowie endlich die Gegenpartei siegte (1032) und Dominicus Flabanicus zum Dogen erhoben ward, mussten viele der Angesehnsten vom Geschlecht der Urseoler den Staat verlassen, und ein Gesetz ward gegeben, daß kein Doge mehr sich einen Mitregenten (wie man ihn damals nannte, Condux) zur Seite stellen sollte [2]); dagegen sollte seine Gewalt durch zwei ihm beigesetzte Räthe beschränkt sein [3]).

1032

Von 1043, in welchem Jahre Flabanicus starb, bis 1071 — also die ganze Regierung des Dogen Contarini hindurch — traten in den Verhältnissen Venedigs keine Änderungen von der Art ein, daß wir ihrer hier zu gedenken brauchten. Die Beziehungen zu dem übrigen Italien hatten frühere Zeiten und bleibende Bedürfnisse geordnet; ein den Venetianern feindlicher Kaiser, wie Konrad der Salier, konnte sie im We-

1043 1071

1) Vgl. Lebret Staatsgeschichte von Venedig Bd. I. S. 260.

2) Cf. A. Danduli chronicon lib. IX. cap. VI. pars 5: „His diebus reperitur statutum, ut dux creandus consortem vel successorem non faciat nec fieri permittat eo vivente“.

3) Marin vol. II. p. 286.

sentlichen nicht ändern; ein freundlich gesinnter, wie Konrads Sohn, Heinrich, sie nur bestätigen und anerkennen. Die inneren Verhältnisse Venedigs hatten in der letzten Zeit, besonders seit Flabanicus Doge geworden war, ebenfalls eine festere Form angenommen. Die Tribunen, die immer noch Gerichtsbehörden bildeten, hörten auf; eigentliche Richter, judices (wie die Schöffen und Consuln der übrigen oberitalienischen Städte unter dem Vorsitze des Bischofs, Vicecomes oder später des Causidicus), traten allmälig an die Stelle derselben, doch hatte der Doge ihre Urtheile nur zu bestätigen, in seltnen Fällen kam ihm auch eine entscheidende Stimme zu. Beschränkt durch Räthe und Richter und der freien Willkür in Staatssachen beraubt, konnte es den Dogen auch nicht mehr in den Sinn kommen, die Verantwortlichkeit ihrer Thaten allein auf sich zu nehmen und sich wie früher, wo es Erwerbung erblicher Herrschaft gegolten hatte, dem Unwillen des Volkes zu exponiren. Seit Flabanicus suchten sie bei jeder wichtigen Verhandlung zuvor die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen und in Übereinstimmung mit ihr zu regieren, weshalb sie oft die angesehnsten und einflußreichsten Männer des Staates zu sich zusammenberiefen, um mit ihnen Rathes zu pflegen. Aus diesen Anfangs von dem Interesse der Dogen ins Dasein gerufenen Versammlungen, deren Glieder man „die Eingeladenen, pregadi", nannte, entwickelte sich später eine der Hauptgrundlagen der venetianischen Verfassung [1]).

Der Kampf, der sich bis in den Anfang der Regierung des Contarini zwischen den beiden Patriarchen von Aquileja und von Grado hingezogen hatte, war für die Stadt Grado selbst durchaus unglückbringend gewesen, wenn auch der Patriarch von Aquileja Nichts von dem erreichte, was er im Auge hatte. Der Patriarch von Grado zog nach Venedig [2]), wo seine Macht weit augenscheinlicher neben der der weltlichen Behörden zurücktrat, als in der Zeit, wo er noch in einer gewissen Entfernung residirte. Ein großer Theil seiner früheren

1) Lebret l. c. p. 343.

2) Lebret l. c. p. 349.

Einkünfte war verloren, Vieles, was ihm gehört hatte, ruinirt; bei den neuen Erwerbungen dachten die Venetianer mehr an den Vortheil des Staats, und so erschien der Patriarch, der sich jetzt Patriarch von Venedig nannte, mehr und mehr als untergeordneter Geistlicher; ein Umstand, der nicht wenig zur Beruhigung des Staates beitrug.

Um die Geistlichkeit in Venedig noch mehr dem Staate ein- und unterzuordnen, trug die Feindschaft bei, in welche die Venetianer mit Robert Guiscard geriethen. An dieser Feindschaft waren keineswegs allein das Zureden, das Geld und die Privilegien, die der byzantinische Hof bot, Schuld. Wenn Robert, der schon Herr von Sicilien und der süditalienischen Küsten mit ihren Hafenorten und Handelsstädten war, sich nun auch in Griechenland festsetzte, die Inseln an Griechenlands Westküste, Corfu, Kephalonia u. s. w. behauptete, Epirus eroberte, musste es in seinem Interesse liegen und ihm leicht werden Venedig zu vernichten; Venedigs Schutz- und wirkliche Herrschaft über die Städte der venetianischen Küste war durch ihn bedroht; mittels der Flotten seiner Handelsstädte konnte er die Venetianer auf dem adriatischen Meerbusen einschliessen und mit ihrem Handel ihre Freiheit vernichten [1]). Dies alles sahen auch die Venetianer, und die Vortheile, welche Alexius der Comnene bot, müssen bloß als Nebengrund der Theilnahme am Kriege gegen die Normannen betrachtet werden. Alexius gestand aber den Venetianern nicht bloß ganz freien Handel in allen Städten des griechischen Reiches und nach dem schwarzen Meere zu, sondern belegte auch zu Gunsten der Venetianer alle Kaufläden der Amalfitaner (die jetzt Unterthanen der feindlichen Normannen waren) in seinem Reiche mit einer Steuer, welche die Marcuskirche in Venedig bekam. Venedig handelte also ganz im Einverständniß mit dem griechischen Hofe, der mit Heinrich IV. verbunden war und diesen durch Geld unterstützte; Venedig war feindlich gegen Robert, der Gregor unterstützte: so war es natürlich, daß zwischen Venedig und Gregor VII.

1) Über die politischen Interessen der Venetianer gegen die Normannen vergl. **Marin** l. c. vol. II. p. 290 ss.

auch kein sehr freundliches, wenn auch nicht gerade ein feindliches Verhältniß stattfand. Daß es zu dem letzteren nicht kam, verhinderte das persönliche Verhältniß des Patriarchen von Grado zum Papste. Eigentliche Investituren hatten in Venedig nie stattgefunden, und inwieweit ein ähnliches Verhältniß bestand, blieb es unangetastet. Geistlichkeit und Volk wählten die Bischöfe; der Primicerius und die Kapellane bei dem Staatsheiligthum, der St. Marcuskirche, wurden ohne anderweitige Wahl vom Dogen ernannt [1]). Diesen sowohl als den Bischöfen wurden ihre Einkünfte nach geschehener Ernennung bestätigt, und nachdem durch den Streit mit Aquileja der Patriarch von Venedig sehr verarmt war, erhielt der Letztere, auf Gregors VII. Verwendung, eine bestimmte Einnahme vom Staate zugesichert (1074), wodurch auch der erste Geistliche gewissermaßen in das Verhältniß eines besoldeten Staatsdieners trat [2]). Man sieht, daß der ganze von Gregor erhobene Investiturstreit nur gegen Lehenverhältnisse gerichtet war und auf ein Staatswesen wie das von Venedig fast gar keinen Einfluß haben konnte. Während die Kirche im ganzen römischen Reiche deutscher Nation mit der weltlichen Macht wieder auf gleichen Boden trat, blieb sie in Venedig untergeordnet.

1074

Der Anfang der Kriege mit den Normannen fällt in die Zeit der Regierung des Dogen Dominicus Sylvius, der am Begräbnißtage Contarinis durch Acclamation vom Volke die höchste Würde erhalten hatte. Er stand an der Spitze des Staates, bis nach der, oben schon erwähnten, unglücklichen Seeschlacht gegen die normannische Flotte das Volk ihm die Schuld der Niederlage beimaß und ihn tumultuarisch seines Amtes entsetzte (1084), wie es ihn erhoben hatte. Ihm folgte Vitalis Faledrus. Diesem trat zuerst der griechische Kaiser die Städte Dalmatiens und des griechischen Istriens förmlich ab, wodurch sich die bisherige Schutzherrschaft oder angemaßte Gewalt über diese Landschaften in den Händen der Venetianer in eine rechtmäßige verwandelte. Die Interessen des rö-

1) Lebret l. c. p. 262.

2) Lebret l. c. p. 349.

mischen Stuhles fanden auch in dieser späteren Zeit des 11ten Jahrhunderts keinen Eingang; Einwohner und Regierung bildeten in dieser Hinsicht ein fest geschlossenes Ganzes; die Kriege mit den Normannen und die Freundschaft mit Heinrich IV., der selbst nach Venedig kam und eine Tochter des Dogen aus der Taufe hob, dauerten fort.

1096 Auf Vitalis Faledrus (Vital Falieri) folgte im J. 1096 Vitalis Michaelis, dessen Regierung durch den Beginn der Kreuzzüge für Venedig von höchster Wichtigkeit war. Während aus dem ganzen übrigen Italien Anfangs vielleicht nur wenig über 10,000 Menschen an den Kreuzzügen Theil nahmen, gingen von Venedig allein 200 Segel aus. Die Venetianer behandelten die Kreuzzüge gar nicht von der religiösen Seite, sondern rein von der mercantilen; sie hatten, sobald Handelsinteressen ins Spiel kamen, damals schon eine eben so strenge und schneidend verständige Politik, als England oder Holland seitdem nur irgend einmal entwickelt hat. An den Trübsalen, welchen die Kreuzheere unterworfen waren, nahmen sie auf ihren Flotten wenig Theil, aber aller Vortheil floß ihnen und den Pisanern und Genuesern, doch Anfangs besonders ihnen zu, da sie die nöthigen Bedürfnisse herbeischafften und dafür und für die Hin= noch öfter für die Rückfahrt die Beute erhielten, welche die Ritter mit Gefahr ihres Lebens gemacht hatten.

1102 Als im J. 1102 Vitalis Michaelis starb, folgte ihm Ordelafus, aus dem Geschlecht der Faledri oder Falieri. Der größte Theil von Malamocco ward in dieser Zeit eine Beute der Fluthen, der herzogliche Palast ein Raub der Flammen. Für dies heimische Unglück entschädigten günstige Verhältnisse nach aussen. Mit den Normannen war der Krieg mehr eingeschlafen als geendet; früher schon, unter dem Dogen Michaelis, hatten die Venetianer Brindisi erobert, und auch als dies wieder in Rogers Hände fiel, erhielt sich eine gewisse Scheu vor ihnen. Boemund hatte kurz vor seinem Tode die Angriffe auf das griechische Reich erneuern wollen, schnell aber waren die Venetianer herbeigeeilt und hatten ihn dadurch zu einem Vergleiche gezwungen. Hierauf dachten die Normannen nicht mehr an Beeinträchtigung Venedigs. Mit

Heinrich V. fanden sehr freundschaftliche Verhältnisse statt; er scheint in Venedigs aufblühendem Handel ein Mittel gesehen zu haben, die lombardischen Städte zu kränken, vielleicht zu demüthigen, und begünstigte ihn in aller Weise. Die Kreuzzüge fingen bald an ihren Einfluß zu offenbaren: der freie Handel nach der christlichen Levante, die reichen Prisen gegen mohamedanische, besonders ägyptische Schiffe gaben dem Verkehr neuen Schwung, und wie die Pisaner in Antiochien, die Genueser in Acre (Ptolemais), so erwarben die Venetianer ebendaselbst einen eignen Stadtbezirk, wo sie in ihrer eigenthümlichen Weise, nur unter Hoheit des Königreiches Jerusalem, lebten und gewissermaßen eine syrische Kolonie gründeten.

Bei der Vertheidigung von Dalmatien, das die Ungarn den Venetianern zu entreissen suchten, fand der Doge Falieri seinen Tod (1117). Nicht lange vor seinem Ende war fast ganz Venedig, das gleich den übrigen italienischen Städten der damaligen Zeit aus lauter Holzgebäuden bestand, durch eine Feuersbrunst in Asche gelegt worden. 1117

Auf Ordelafus Falieri folgte Domenico Michaelis. Unter ihm hob sich der Einfluß Venedigs in der Levante immer mehr; die Noth, in welche bald das neugegründete Reich Jerusalem kam, machte die Venetianer für Syrien zu der wichtigsten Macht. Von allen Staaten der abendländischen Christenheit konnten am schnellsten die abendländischen Seestädte, keine aber in solchem Umfange Hülfe gewähren wie Venedig. Der Doge, der selbst nach Syrien gekommen war, verkaufte die Dienste seines Staates zur Einnahme von Tyrus im J. 1123, auf einer Versammlung der Prälaten und Barone des Königreiches Jerusalem, zu Ptolemais um den Preis eines Vertrages, dessen Inhalt dem Wesentlichen nach folgender war: 1123

Es ward Venedig der souveräne Besitz des Theiles von Acre zugesichert, den sie bis jetzt unter der Hoheit des Königreiches Jerusalem inne gehabt hatten; und wenn Tyrus und Ascalon erobert würden, sollte ein Drittheil jeder Stadt den Venetianern ebenfalls als unabhängiges Besitzthum zufallen. In allen übrigen Städten des Königreiches Jerusalem, sie

möchten dem Könige unmittelbar oder dessen Vasallen unterthan sein, sollten die Venetianer ihr eignes Quartier, ihre eigne Kirche, ihre eignen von Abgaben freien Badstuben, Bäckereien und ebenso den Markt von Öl, Korn und Wein nicht durch Auflagen beschwert haben. Unter sich sollten sie sich ihres eignen Maßes und Gewichtes bedienen dürfen. Streitsachen der Venetianer unter sich oder wo Venetianer die Beklagten wären, sollten nur vor venetianischen Richtern entschieden werden; überdies sollten die Venetianer bei ihrer Ankunft und Abreise im Königreiche Jerusalem keine Eintritts- oder Entlassungs-Gelder zahlen und frei durch das ganze Land handeln dürfen; der König von Jerusalem aber, der damals gefangen war, oder sein etwaiger Nachfolger sollte, wenn er diesen Vertrag nicht bestätigte, nicht als König anerkannt werden [1]).

Schon im folgenden Jahre bemächtigten sich die Venetianer der Stadt Tyrus, und sobald Balduin die Freiheit wieder erlangte, bestätigte er den von den Großen seines Reichs mit den Venetianern geschlossenen Vertrag.

Venedigs Macht war im Orient die am wenigsten von anderen abhängige; eben dies aber ließ sie bald den Griechen höchst drückend werden. Gegen die Normannen bedurften sie der Venetianer nicht mehr; alle Privilegien, die diese hatten, wurden jetzt als doppelte Lasten gefühlt, da sie zugleich den eignen Verkehr vernichteten oder schwächten. Da der griechische Kaiser selbst nicht wagte sich in einen offenen Kampf mit Venedig einzulassen, bewog er den König Stephan von Ungarn den Venetianern Dalmatien wegzunehmen. Um dafür Rache zu üben, ging der Doge mit einer Flotte unter Segel; Rhodus, Mitilene, Skio, Samos und andere Inseln wurden von ihm geplündert, auf Morea ward eine Landung versucht und endlich auch Dalmatien gegen die Ungarn wieder gewonnen.

In solcher Macht stand Venedig da beim Tode Kaiser Heinrichs V. und kurz nachher. Auf diese Stadt vorzüglich

1) Lebret l. c. p. 302. Marin l. c. vol. III. p. 48. Die Hauptnachricht, aus welcher Beide schöpfen, ist in Dandolos Chronik lib. IX. cap. XII. pars 10. bei Muratori scrr. rr. Itt. vol. XII. p. 270.

schienen die Vortheile geerbt zu sein, deren früher Amalfi, Neapel und Gaeta, die jetzt den Normannen unterthan waren, genossen hatten.

Von allen italienischen Landschaften ist uns bis jetzt nur eine wichtige dem Schicksale ihrer Regenten nach fast ganz bei Seite liegen geblieben, weil sie in dieser Beziehung kaum noch zu Italien gerechnet ward — den Verhältnissen der Einwohner nach unterschied sie sich auch damals schon fast in Nichts von der Lombardei — es ist dies die Markgrafschaft Verona, deren Schicksale so kurz als möglich in dem folgenden Paragraphen nachgeholt werden sollen.

11. Schicksale der Markgrafschaft Verona von ihrer Gründung durch Otto I., bis auf ihr allmäliges Eingehen zu Anfange des 11ten Jahrhunderts.

Wie in der neuern Zeit die Grenzlinien zwischen Deutschland und Italien in der Gegend vom Etschthal bis nach Triest hin oft willkürlich bestimmt, und Gegenden, die ihrer Natur nach zu dem einen oder anderen der beiden Länder zu gehören scheinen, willkürlich dem entgegengesetzten zugetheilt worden sind: so geschah es auch nach Ottos I. Eroberung des oberen Italiens. Die ganze nordöstliche Landschaft Italiens von der Etsch bis Padua und von da überall dem Saum der Gebirge entlang, bis wo im Osten das Meer und das venetianische Gebiet grenzte, wurde mit dem deutschen Herzogthum Baiern unter dem Namen der Mark von Verona vereinigt. So war Ottos Bruder, Heinrich I., der Herzog von Baiern und Kärnthen, Herr dieses Landstriches; ebenso sein Sohn Heinrich II. Als hierauf Kärnthen von Baiern getrennt und einem eignen Herzoge übergeben ward, kam die Mark Verona unter die Herzoge von Kärnthen, bei denen sie auch noch zu Anfange des 11ten Jahrhunderts war.

Die Herzoge von Kärnthen waren ebenso wie die ersten Geistlichen dieser Gegend, die Patriarchen von Aquileja, von deutschem Adel [1]), und schon dies mußte den Verhältnissen

1) Auch viele Bischöfe von Verona waren von süddeutschem Adel.

dieser Landschaft einen eignen Zuschnitt geben; aber auch die Markgrafenmacht, die diese deutschen Fürsten ausübten, war eine bei weitem solidere als die der italienischen Markgrafen, die diesen Titel sehr oft nur des Locales ihrer Grafschaft wegen oder aus Eitelkeit führten, und im Übrigen in der Regel Nichts als untergeordnete Grafen waren. Die Herzoge von Baiern oder Kärnthen hingegen waren wahre Stellvertreter des Königs, die eine diesem ganz analoge Gewalt übten, gleich ihm eine höhere Instanz für die ordentlichen Landgerichte bildeten, an der Spitze der Reichsvasallen standen, kurz alle Rechte übten, die dem Könige selbst zustanden, wenn er in die Provinz kam. Je größer die Gewalt dieser Fürsten war, ein um so größeres Bedürfniß mussten die Bischöfe dieser Gegenden fühlen, sich und ihre Besitzungen von dieser Gewalt zu eximiren. Die Könige kamen diesem Bedürfniß gern entgegen, die einzelne Exemtionen und Vergabungen fühlten sie nicht sowohl als die Herzoge als einen Verlust; ein sicherer Gewinn aber floß ihnen durch die Geld- und anderen Geschenke der Prälaten dafür unmittelbar zu, und die Schwächung so mächtiger und an den Grenzen so leicht einer zweideutigen Stellung fähiger Fürsten, wie die von Kärnthen und Verona, war dem Reichsoberhaupt gewiß zuweilen erwünscht. Die Folge war, daß im J. 1027 der Patriarch von Aquileja schon die Hoheitsrechte über die ganze Landschaft Friaul erworben hatte und von der Markgrafschaft nur das eigentlich veronesische Gebiet übrig war. Zwar machte Herzog Adelbert noch Ansprüche auf gewisse Lehensabgaben, die der Patriarch an ihn zu entrichten habe; allein 1027 durch ein Placitum König Konrads zu Verona im Mai 1027 wurden auch diese Ansprüche vernichtet, und der Patriarch von Aquileja auf seinem Gebiet selbst mit den herzoglichen Rechten ausgestattet und unmittelbar unter das Reich gestellt [1]).

Von dieser Zeit an scheint sich das Interesse der Herzoge von Kärnthen an ihren italienischen Besitzungen sehr verringert zu haben. Den letzten unmittelbaren Reichsvasallen in Friaul brachte noch Heinrich IV., um den Patriarchen zu ge-

1) Liruti notizie delle cose del Friuli vol. IV. p. 16. 17.

winnen, unter dessen Gerichtsbarkeit [1]) und hatte davon geringen Vortheil, da der Patriarch Sigehard bald hernach starb, und sein Nachfolger, Heinrich, früher Canonicus in Augsburg, sich Gregor nicht nur aufs engste anschloß, sondern ihm auch den lehenseidartigen Eid der Treue schwur.

In Verona war zwar der Bischof nicht, wie in den Nachbarstädten [2]), Herr der ganzen Stadt geworden (am längsten hielten in Italien hier wirkliche Reichsgrafen städtische Gerichte), doch hatte die bischöfliche Kirche von Verona, gleich den benachbarten, ausgebreitete und erimirte Güter [3]). Wie in andern Gegenden des Reiches, standen die veronesischen Grafen unter den Herzogen; als aber Friaul Verona von Kärnthen trennte, kamen die Herzoge selten mehr in diese Gegenden, und seit der Mitte des 11ten Jahrhunderts treten Graf und Bischof mehr hervor, während sich der herzogliche Einfluß immer mehr verliert.

Gegen Ende des 11ten Jahrhunderts wurden in der Markgrafschaft viele ohnehin nicht feste Verhältnisse noch dadurch schwankend, daß die zähringer Familie sich bei dem Besitze von Kärnthen behaupten wollte, während drei Brüder aus dem eppensteinischen Hause, Ulrich, Patriarch von Aquileja, Liutold, von Heinrich IV. ernannter Herzog von Kärnthen, und nach seinem Tode Heinrich, sein Nachfolger, Alles entgegensetzten, was sie vermochten.

1) **Liruti** vol. IV. p. 50.

2) z. B. in Padua.

3) Vgl. hierüber G. B. **Biancolini** notizie storiche delle chiese di Verona (Verona 1749). Im J. 993 wird das Castell di Riva als bischöfliche Besitzung genannt, l. c. vol. I. p. 182; im J. 995 das Castell di Montorio mit District l. c. p. 183; sonst viele Güter l. c. p. 184. Diese Besitzungen waren alle erimirt, wie sich aus dem Diplom Kaiser Konrads uber einige Besitzungen schliessen läßt l. c. p. 185. Die ausführlichste Aufzählung der Burgen, Schlösser, Dörfer und Landgüter des Bischofs von Verona findet der sich für topographische Studien Interessirende in einer Urkunde vom Jahre 1145 bei **Biancolini** l. c. p. 195.

Die Veroneser waren natürlich den Eppensteinern entgegen, die Zähringer konnten nicht daran denken ihre Ansprüche auf dieser Seite geltend zu machen: so war also auch hier Raum für die Entwickelung republicanischer Verhältnisse gegeben, und im 12ten Jahrhundert ist von keiner Beziehung Kärnthens zu Verona mehr die Rede. Der Drang der Begebenheiten hatte aus Verona wieder gemacht, was es von Natur, der Abstammung und Sprache seiner Einwohner und deren gesellschaftlicher Stellung nach war und sein musste, und was nur eine willkürliche Politik eine Zeit lang zu verhindern bestrebt gewesen war, eine italienische Stadt.

Verbesserungen und Zusätze zum ersten Bande.

Seite 16. Zeile 11. von oben, lies veronesische für verenische
S. 69. ist zu Note 1 noch zu bemerken: „daß die Comites oder Grafen der germanischen Völker nichts sind als das Rittergesinde, der Comitat, die Gefährten des Koniges, beweist recht deutlich die westgothische Verfassung, in welcher der Titel Comes von den Gefährten des Königes neben den anderen Amtstiteln, die ihnen zu Theil wurden, immer beibehalten ward. Vgl. Aschbach Geschichte der Westgothen S. 262."
S. 72. Z. 6. v. oben, l. 20,000 f. 2,000
S. 78. Z. 11. v. unten, l. Dämesage f. Dänensage
S. 92. Z. 5. v. unten, l. Dies f. die.
S. 172. Z. 1. v. oben, l. inconsolabile f. inconsolabili
S. 194. Z. 10. v. unten, l. Janiculum f. Janiculus
S. 195. Z. 21. v. unten, l. Janiculum f. Janiculus
S. 252. Z. 16 u. 17. v. unten, l. Participatius f. Particlpotius
S. 279. Z. 18. v. oben, l. unter dem Adel f. und der Adel
S. 282. Z. 12. v. oben, l. im Januar 881 f. zu Weihnachten 880
S. 340. Z. 3. v. unten, l. des Kaisers Romanus II. Tochter f. des Kaisers Nichte
S. 342. Z. 13. v. unten, l. Einem Herrn f. einem Herrn
S. 377. Z. 12. v. oben, l. dalmatischen f. istrischen
S. 381. Z. 14. v. unten, l. Dandolo f. Dandelo
S. 401. Z. 17. v. oben, l. natürlich, f. naturlich:
S. 438. Z. 17. v. unten, l. dann f. denn
S. 442. Z. 13. v. oben, l. erzbischöflichen f. päpstlichen
S. 447. Z. 9. v. oben, l. dann f. denn.

